Schriften des Vereins für Socialpolitik

Band 115/XIII

# Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie XIII

Von

Jürgen G. Backhaus, Karl Häuser, Christian Scheer,
Karl-Heinz Schmidt, Dieter Schneider

Herausgegeben von Heinz Rieter

Duncker & Humblot · Berlin

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Schriften des Vereins für Socialpolitik

## Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

## Neue Folge Band 115/XIII

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR SOCIALPOLITIK
Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Neue Folge Band 115/XIII

# Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie XIII

Duncker & Humblot · Berlin

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie XIII

## Deutsche Finanzwissenschaft zwischen 1918 und 1939

Von

Jürgen G. Backhaus, Karl Häuser, Christian Scheer,
Karl-Heinz Schmidt, Dieter Schneider

Herausgegeben von Heinz Rieter

Duncker & Humblot · Berlin

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie** – Berlin : Duncker und Humblot.
(Schriften des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ; N. F., Bd. 115)
Erscheint unregelmässig. – Früher mehrbd. begrenztes Werk. – Aufnahme nach 11 (1992)
NE: Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: Schriften des Vereins . . .

13. Deutsche Finanzwissenschaft zwischen 1918 und 1939. – 1994

**Deutsche Finanzwissenschaft zwischen 1918 und 1939** / von Jürgen G. Backhaus . . . Hrsg. von Heinz Rieter. – Berlin : Duncker und Humblot, 1994
(Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie ; 13)
(Schriften des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ; N. F., Bd. 115)
ISBN 3-428-07861-6
NE: Rieter, Heinz [Hrsg.]; Backhaus, Jürgen G.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten
© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0505-2777
ISBN 3-428-07861-6

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Vorwort

Der vorliegende Band der „Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie" enthält die überarbeiteten Referate, die auf der 13. Tagung des Dogmenhistorischen Ausschusses im Verein für Socialpolitik gehalten worden sind. Der Ausschuß tagte auf Einladung seines Mitgliedes Magnifizenz Reinhard Blum vom 5. bis 7. Oktober 1992 in der Universität Augsburg und befaßte sich mit Entwicklungen in der deutschen Finanzwissenschaft zwischen den beiden Weltkriegen. Die Teilnehmer besichtigten bei dieser Gelegenheit die Bibliothek Oettingen-Wallerstein und nahmen an der Eröffnung der Ausstellung „Anfänge des ökonomischen Denkens in Augsburger Buchbeständen" in der Universitätsbibliothek teil. Herrn Blum und seinen Mitarbeitern gebührt großer Dank für das interessante Rahmenprogramm und die vorzügliche Betreuung an den Sitzungstagen.

Während die Beiträge von Karl Häuser und Christian Scheer die allgemeinen Entwicklungstendenzen in der deutschen Finanzwissenschaft während der Zwischenkriegszeit herausarbeiten, behandeln die Aufsätze von Jürgen G. Backhaus, Dieter Schneider und Karl-Heinz Schmidt spezielle Aspekte.

Christian Scheer, Hamburg, belegt mit seinem Beitrag „Die deutsche Finanzwissenschaft 1918 - 1933 – Ein Überblick", daß man für diese Zeit geradezu von einer „Konjunktur der Finanzwissenschaft" sprechen kann. Es gab heftige Auseinandersetzungen vor allem über grundsätzliche Fragen wie das „Wesen" und den „Standort" der Finanzwissenschaft, die Natur der „Kollektivbedürfnisse" und das Verhältnis von Finanzwissenschaft und (praktischer) Finanzpolitik. Unübersehbar waren die Zeichen methodologischer Unsicherheit, eines vorher kaum gekannten Mangels an Selbstvertrauen und beträchtlicher Selbstzweifel an der Berechtigung und der Fähigkeit, zur Lösung der neuartigen finanzpolitischen Probleme beizutragen. Das Spektrum der Überlegungen zum Standort der Finanzwissenschaft als eigenständiger Fachdisziplin reichte von dem Ruf nach einer „autonomen Finanzwissenschaft" (Moll) bis zur Aberkennung des Ranges einer selbständigen Wissenschaft (Lampe). Im Bereich der Steuertheorie vollzog sich vor allem eine „Ökonomisierung" im Sinne einer Abkehr von den lange Zeit dominierenden Überlegungen zur „Steuergerechtigkeit" hin zur Steuerwirkungslehre. Ein besonders auffälliges Merkmal der steuertheoretischen und steuerpolitischen Literatur ist die immer wieder durchscheinende Erwartung, durch gezielte steuerliche Gestaltungen volkswirtschaftlich günstige Ansporn- oder Steuereinholungseffekte hervorrufen zu können („steuerliche Rationalitätspolitik"). Der Aus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schuß diskutierte sowohl einzelne Aspekte der zeitgenössischen Steuerwirkungslehre als auch – ziemlich kontrovers – die generelle Frage, ob die damaligen Entwicklungen mit der finanzwissenschaftlichen Tradition brachen, ob sie eine „Erneuerung" darstellten oder eher „Stillstand" bedeuteten. Insbesondere interessierte dabei die Frage, inwieweit sich eine ‚typisch deutsche' Tradition, Kollektivbedürfnissen eine „höhere Dignität" als Individualbedürfnissen beizumessen, im finanzwissenschaftlichen Diskurs der Zwischenkriegszeit erhalten oder verwandelt habe.

Karl Häuser, Frankfurt am Main, behandelt in seinem Beitrag die „Finanzwissenschaft der zwanziger Jahre und das Ende der Historischen Schule". Er vermag insoweit keinen tiefen Einschnitt in der damaligen Finanzlehre zu erkennen, als sie – anders als die Wirtschaftstheorie – der historistischen Gedankenwelt stark verhaftet blieb. Dies habe hauptsächlich an dem eigenständigen (kameralistischen) Weg gelegen, den die deutsche Finanzwissenschaft bis dahin zurückgelegt hatte, aber auch an ihrer Immunität gegenüber Methodenfragen, an ihrem spezifischen Erkenntnisobjekt, dem „Vater Staat", sowie an der Konfrontation mit vielfältigen, teilweise neuartigen finanzpolitischen Problemen, die sich aus dem verlorenen Ersten Weltkrieg und seinen Folgen (Reparationen, Inflation) ergaben und dringend praktischer Lösungen bedurften. Aktueller Handlungsbedarf überlagerte somit die theoretische Reflexion. Die deutsche Finanzwissenschaft der zwanziger Jahre erscheine wie eine „letzte Bastion der Historischen Schule". Zwei Fragen beherrschten die Diskussion – der Ausklang der Historischen Schule und die Orientierungsprobleme der deutschen Finanzwissenschaft in den zwanziger Jahren. Mehrere Diskutanten datierten das Ende der historistischen Nationalökonomie später als der Referent. Sie sei auch nach dem Untergang des Kaiserreiches noch einflußreich in Forschung und Lehre gewesen, zumal sich einerseits ihre jüngeren Vertreter (Sombart, Spiethoff, Brinkmann) der theoretischen Analyse nicht verschlossen hätten und andererseits Theoretiker wie z. B. Diehl geschichtliche Untersuchungen ausdrücklich begrüßten. Und die Orientierungslosigkeit der deutschen Finanzwissenschaft könnte auch damit zu tun gehabt haben, daß die (katallaktischen) Analyse-Methoden der Neoklassik wenig geeignet erschienen, die damals anstehenden finanzwirtschaftlichen Probleme anzugehen. Ferner wandelte sich das Erkenntnisobjekt der Finanzwissenschaft, der (deutsche) Staat, tiefgreifend: Die Monarchie, eine im Verständnis Hegels und des Historismus über den partikularen Interessen stehende obrigkeitliche Staatsform, wurde durch die parlamentarische Demokratie ersetzt, in welcher der Staat eher als Mechanismus fungierte, der die gesellschaftlichen Konflikte bändigen und nötigenfalls die Allokation knapper Ressourcen steuern oder beeinflussen soll.

Karl-Heinz Schmidt, Paderborn, befaßt sich mit dem Thema „Der Wandel der Staatsform und die Entwicklung der Theorie des Finanzausgleichs in der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zwischenkriegszeit (1918 - 1939)". Er zeigt, daß in dieser Periode, in der der Finanzausgleich „unter dem Druck der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Not gesetzlich festgelegt" wurde, zwar „Ansätze zur theoretischen Begründung der Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverteilung der öffentlichen Körperschaften erarbeitet" wurden, aber keine „geschlossene Theorie des Finanzausgleichs" entstehen konnte. Zudem bezogen sich die Ansätze einseitig auf die Einnahmenseite. „Zur Begründung der Aufgaben- und Ausgabenverteilung fehlte die Theorie der öffentlichen Güter." Mit dem Wandel der Staatsform von der Monarchie über die Republik zur Diktatur verstärkte sich der „Zug zum Zentralismus" im Finanzausgleich. In der Diskussion wurde zunächst erörtert, inwiefern der juristische Regelungsbedarf die wirtschaftstheoretische Analyse des Finanzausgleichs (etwa Modellierung von Ausgleichsmechanismen, Instrumentalisierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, Bestimmung des optimalen Zentralisierungs- bzw. Dezentralisierungsgrades) überdeckt oder gar verhindert habe. Daneben wurde an andersartige Erfahrungen mit dem Finanzausgleich in der Schweiz und in Österreich erinnert, die in Deutschland offenbar unbeachtet geblieben sind. Davon ausgehend, daß der Finanzausgleich stets „ein heftig umstrittenes Problem" im Spannungsfeld unitaristischer und föderalistischer Prinzipien war, interessierte den Ausschuß besonders die zentralistische (Um-)Gestaltung des Finanzausgleichs nach 1933.

Dieter Schneider, Bochum, verfolgt in seinem Beitrag „Die Diskussion um Inflation und Gewinnbesteuerung 1920 - 1923 als Anstoß für die Entwicklung zweier Steuerwissenschaften jenseits der Finanzwissenschaft", nämlich der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und der Steuerrechtswissenschaft. Die „ab 1920 erstmals ins öffentliche Bewußtsein drängende Abhängigkeit zwischen Inflation, Gewinnermittlung und Gewinnbesteuerung" löste eine heftige Diskussion aus, die sowohl aus der Sicht der Dinge vor 1920 als auch nach dem „heutigen Wissensstand" analysiert wird. Schneider vertritt die These, „daß die im Deutschen Reich vorherrschende Spielart von Nationalökonomie gegenüber dem wirtschaftsgeschichtlich neuen Problem ‚Inflation und Gewinnbesteuerung' kaum etwas zu sagen wußte und so der Verselbständigung der beiden jüngeren Steuerwissenschaften den Weg geebnet hat – obwohl es sich aus heutiger Sicht bei der Scheingewinnbesteuerung um ein Scheinproblem handelt". Die Debatte entzündete sich an verschiedenen Punkten. Gegensätzlich waren die Auffassungen vor allem darüber, ob die Annahme einer allokationsneutralen Besteuerung in einem Inflationsmodell Erklärungskraft haben kann, wenn davon auszugehen ist, daß die allokativen Wirkungen der Geldentwertung unvorhersehbar sind. Aus theoriegeschichtlicher Perspektive wurden zwei Themen angesprochen – Keynes' Ansichten zu den Folgen des Inflationsprozesses, insbesondere im Spiegel der deutschen Literatur, sowie die Einbettung des Fisher-Effektes in die zeitgenössische Diskussion über den vermeintlichen Gleichlauf von Preis- und Zinsniveauent-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wicklung (Gibson-Paradoxon). Ferner stellte sich die Frage nach dem institutionellen Ausbau (Lehrstühle, Institute) der beiden jungen Steuerwissenschaften im Vergleich mit der akademisch bereits etablierten Finanzwissenschaft.

Der den Band beschließende Beitrag von Jürgen G. Backhaus, Maastricht, erörtert „Die Kategorie des Steuerstaates und die moderne Finanzwissenschaft". Sein Bezugspunkt ist Schumpeters einschlägige Schrift aus dem Jahre 1918, die in der neueren Finanzwissenschaft bedauerlicherweise zu wenig rezipiert und zum Teil falsch interpretiert worden sei. Schumpeters Konzeption betrachte die staatlichen Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang, bestimme die institutionellen Vorbedingungen für fiskalpolitische Maßnahmen, sei empirisch ausgerichtet und unterscheide zwischen mehreren Einnahmequellen des Staates. Schumpeters Steuerstaat-Ansatz kann – so Backhaus – den Werkzeugkasten der modernen Finanzwissenschaft ergänzen, wenn es darum geht, (langfristige) Strukturveränderungen der Wirtschaft zu analysieren, die mit den üblichen Instrumenten der ökonomischen Theorie schwer zu erfassen sind. Die Diskussion betraf sowohl die Geschichte als auch die Theorie des ‚Steuerstaates'. Dogmengeschichtlich interessierte vor allem, von wem (Marx und/oder Walras) Schumpeters Konzeption beeinflußt worden ist. Zudem wurde darauf hingewiesen, daß die finanzsoziologischen Arbeiten Schumpeters in wirtschaftshistorischen Forschungen wieder stärker beachtet würden und einer umfassend orientierten Geschichtsschreibung dienlich sein können.

Der nächste Band der „Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie" soll spätestens im kommenden Jahr erscheinen. Er wird die überarbeiteten Referate der 14. Tagung des Dogmenhistorischen Ausschusses enthalten, die am 4. und 5. Oktober 1993 auf dem ehemaligen Gut Johann Heinrich von Thünens in Tellow/Mecklenburg stattgefunden hat und vornehmlich Thünens Beitrag zur Wirtschaftswissenschaft gewidmet war.

*Heinz Rieter*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Inhaltsverzeichnis

Die deutsche Finanzwissenschaft 1918 - 1933 – Ein Überblick

Von *Christian Scheer,* Hamburg . . . . . 11

Finanzwissenschaft der zwanziger Jahre und das Ende der Historischen Schule

Von *Karl Häuser,* Frankfurt am Main . . . . . 143

Der Wandel der Staatsform und die Entwicklung der Theorie des Finanzausgleichs in der Zwischenkriegszeit (1918 - 1939)

Von *Karl-Heinz Schmidt,* Paderborn . . . . . 165

Die Diskussion um Inflation und Gewinnbesteuerung 1920 – 1923 als Anstoß für die Entwicklung zweier Steuerwissenschaften jenseits der Finanzwissenschaft

Von *Dieter Schneider,* Bochum . . . . . 199

Die Kategorie des Steuerstaates und die moderne Finanzwissenschaft

Von *Jürgen G. Backhaus,* Maastricht . . . . . 249

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Die deutsche Finanzwissenschaft 1918 - 1933 – Ein Überblick*

Von *Christian Scheer,* Hamburg

## Einleitung

„Je schlimmer die Finanzwirtschaft eines Volkes ist, desto besser pflegt seine Finanzwissenschaft zu sein", so zitiert Heinrich Herkner, der Nachfolger Gustav Schmollers auf dem Berliner Lehrstuhl und zeitweilige (1917 - 1929) Vorsitzende des Vereins für Sozialpolitik, 1931 in seiner Besprechung der beiden Protokollbände zur Tagung der Friedrich List-Gesellschaft in Eilsen[1] den Ausspruch eines „geistreichen, paradoxe Behauptungen liebenden deutschen Nationalökonomen". Stellt man neben diese spezifische Version des Wortes von der Eule der Minerva, die nur in der Dämmerung fliegt[2], noch Wilhelm Gerloffs Äußerung, daß in der Finanzwissenschaft „in der Regel nicht die Theorie den Tatsachen vorangegangen [ist], sondern die Tatsachen ... der Theorie die Aufgaben gestellt und den Weg gewiesen" haben[3], so wäre – sollten die Behauptungen Herkners und Gerloffs zutreffen[4] – für den hier zu

* Den Teilnehmern der 13. Tagung des Dogmenhistorischen Ausschusses danke ich für hilfreiche Anregungen. Mein ganz besonderer Dank gilt dem Ausschußvorsitzenden, *Heinz Rieter,* für seine beständige und beharrliche Ermunterung.

[1] *Herkner* (1931), S. 160.

[2] Vgl. *Sultan:* Ueber das Verhältnis von Steuerstaat und Unternehmerstaat (1928), S. 438.

[3] *Gerloff* (1948), Vorwort. Noch deutlicher kommt diese Auffassung bei *Umberto Ricci* zum Ausdruck, wenn dieser in einer Sammelbesprechung finanztheoretischer Neuerscheinungen (1931), S. 798, kurz und bündig feststellt: „Es sind keine umstürzend neuen Theorien auf der Bildfläche erschienen, weil tatsächlich keine grundlegend neuen Phänomene aufgetaucht sind."

[4] Bezeichnenderweise wird die Frage eines Zusammenhanges zwischen Finanzpolitik bzw. Zustand der öffentlichen Finanzen einerseits und Finanzwissenschaft andererseits gerade im Zusammenhang mit den 20er Jahren wiederholt aufgeworfen. Franz Meisel spricht 1919 noch ziemlich unklar von einem „Parallelismus" des von ihm konstatierten finanzwissenschaftlichen „Stillstandes" mit dem „Rückstande" der Finanzpolitik der Zeit (1919, S. 364); später, 1926, äußert sich Meisel wesentlich deutlicher im Sinne einer der Herknerschen Annahme diametral entgegengesetzten These, indem er den von ihm behaupteten „Stillstand und Rückschritt" der deutschen Finanzwissenschaft darauf zurückführt, daß die „faktischen Zustände in der deutschen Finanzwirtschaft ... unerfreulich, ermüdend, nicht lohnend" waren (*Meisel* (1926), S. 245).

Horst Jecht widerspricht dem 1933 mit einer Art spiegelbildlichen Formulierung des Herknerschen Satzes für Phasen „guter" Finanzpolitik: „Aber ist es wirklich so, daß Perioden guter Finanzpolitik zugleich die Blütezeiten finanzwissenschaftlicher Forschung sind? Die geschichtliche Erfahrung scheint *eher das Gegenteil* zu erweisen."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

betrachtenden Zeitraum geradezu eine Blütezeit der deutschen Finanzwissenschaft zu erwarten. An (möglichen) „Denkanstößen" hat es weder in der ersten noch in der zweiten Hälfte der 20er Jahre gefehlt. Weltkrieg, Revolution und galoppierende Inflation hatten die Finanzpolitik vor völlig neue, teilweise unlösbar erscheinende Aufgaben gestellt und für die Finanzordnung und die öffentliche Wirtschaft Wandlungen in einem Ausmaß und mit einer Abruptheit gebracht wie wohl kaum je zuvor[5]. Hinzu kamen die Frage der Bewältigung der riesigen öffentlichen Verschuldung und der Reparationslasten, die Sorge um nachteilige Wirkungen zu hoher Steuerlasten auf Binnenkonjunktur und internationale Wettbewerbsfähigkeit, eine intensivierte Auseinandersetzung über die unternehmerische Betätigung der öffentlichen Hand vor dem Hintergrund der unmittelbar erlebten staatlich gelenkten Kriegswirtschaft und der anschließenden Sozialisierungsdebatte[6] und schließlich gegen Ende des betrachteten Zeitraumes das immer deutlicher werdende Beschäftigungsproblem.

Verschiedentlich lassen denn auch Äußerungen finanzwissenschaftlicher Autoren aus den ersten Jahren nach 1918 deutlich das Gefühl spüren, daß die gewaltigen Umwälzungen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft auch für die

---

Später, in seinem Schlußwort, spricht Jecht dann wesentlich neutraler davon, daß die „Problemwandlungen der deutschen Finanzwissenschaft in der Zeit nach dem Kriege ... im engsten Zusammenhange [stehen] mit den Änderungen der wirtschaftlichen und finanziellen Struktur selbst". Mit der Ausdehnung der öffentlichen Wirtschaft und der staatlichen Regulierungen und mit dem daraus folgenden Wandel „in dem Charakter und der Stellung der Finanzpolitik ... haben sich auch die Aufgaben der finanzwissenschaftlichen Forschung geändert" (*Jecht* (1933), S. 187 u. S. 240).

Erwin v. Beckerath wiederum scheint die These von einer inversen Beziehung zwischen den Zuständen der Finanzpolitik und der Finanzwissenschaft zugunsten der Annahme eines „Parallelismus zwischen Blüte und Verfall von Finanzpolitik und Finanzwissenschaft" abzulehnen: „Gleichwohl läßt sich der Aufschwung unserer Wissenschaft, welcher die Finanz- und Steuerreformen nach den Freiheitskriegen [1813/15] in den deutschen Staaten begleitete, nicht wegdenken, und es ist nicht minder gewiß, daß sich um die Mitte der zwanziger Jahre nach der Überwindung von Krieg und Inflation eine kräftige Belebung finanzwissenschaftlichen Denkens, zusammen mit dem vermehrten Interesse an strenger ökonomischer Theorie, bei uns bemerkbar machte ..." (*von Beckerath* (1952), S. 463). Horst Jecht nimmt dann diese Äußerung zum Anlaß, sich in der Festschrift für Beckerath noch einmal mit der Frage eines (inversen) Zusammenhanges zwischen Lage der Staatsfinanzen und „Zustand" der Finanzwissenschaft auseinanderzusetzen, äußert sich nunmehr aber wesentlich unentschiedener als dreißig Jahre zuvor (*Jecht* (1964), S. 77). Eine kausale Erklärung für einen „allgemeinen" Zusammenhang zwischen „Blüte und „Verfall" von Finanzpolitik bzw. Finanzwirtschaft einerseits und Finanzwissenschaft andererseits geben Beckerath und Meisel und im Grunde auch Jecht nicht; immerhin erscheint ein „inverser" Zusammenhang, wie ihn Herkner und Jecht annehmen, insofern plausibler, als von schwierigen Aufgaben und ungelösten Problemen der Finanzpolitik wohl eher gedankliche Anregungen ausgehen als von einer Finanzpolitik in „Normallagen".

[5] Vgl. statt vieler *Schulze* (1986), *Witt* (1985), *Witt* (1987) und die dort angegebene Literatur.

[6] Vgl. hierzu etwa *Ambrosius* (1980).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Finanzwissenschaft einen Einschnitt bedeuten müssen. Die Vorstellungen über die Art und den Umfang dieser zu erwartenden Veränderungen gehen allerdings recht weit auseinander: Zum Teil wird lediglich das Empfinden deutlich, daß „so viele und andersartige Stoffe" und neue Fragen Anlaß zu „Läuterung", „Umprägung" und vielleicht sogar einem „gänzlich neuen systematischen Aufbau" des „Gedankenmaterials" geben müßten[7], zum Teil glaubt man darüber hinaus feststellen zu müssen, daß bei der Steuerlehre manche der hergebrachten, als „unanfechtbar" angesehenen „Grundsätze" und „Erfahrungsregeln" (vor allem Steuerüberwälzungshypothesen) „im Lichte außerordentlicher Wirtschaftserscheinungen" in ihrer bisherigen Form nicht aufrechterhalten werden könnten[8]. Eine noch weiter gehende Unsicherheit beschreibt Bruno Moll 1920/21:

> „Selbst von ernsthaften deutschen Nationalökonomen haben wir die Ansicht äußern hören, eine Vorlesung über Finanzwissenschaft, die vor dem Kriege gehalten worden sei, müsse jetzt gänzlich veraltet und wertlos sein, da alle Dimensionen verändert, alle unsere Vorstellungen und Maßstäbe über den Haufen geworfen und alle Finanzquellen von früher unzureichend geworden seien. Die Finanzwissenschaft müsse umgestoßen und ganz neu aufgebaut werden."[9]

Und als Samuel Paul Altmann kurz nach Ende des Weltkrieges die Besprechung der 1917 erschienenen „Finanzwissenschaft" von Walther Lotz zum Anlaß nimmt, über Wandlungen im „politischen Charakter" der deutschen Finanzwissenschaft nachzusinnen, äußert er die Erwartung, daß nach einer Phase, in der die finanzwissenschaftliche Diskussion bestimmt worden war

---

[7] „Die Fülle der finanzwirtschaftlichen Erscheinungen in Staat und Selbstverwaltungskörpern, die Ausdehnung der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit der öffentlichen Verbände, die wachsende soziale Funktion der Gemeinwirtschaften und nicht zuletzt die Entstehung schwierigster internationaler finanzwirtschaftlicher Probleme haben der Finanzwirtschaft so viele neue und andersartige Stoffe zugeführt und so viele neue Fragen aufgeworfen, daß der Versuch einer Meisterung dieses Stoffes und dieser Fragestellungen gewagt werden muß"; mit diesen Worten begründen die Herausgeber des Handbuches der Finanzwissenschaft, Wilhelm Gerloff und Franz Meisel, ihre Edition (*Gerloff/Meisel* (1926), Bd. 1, Vorwort, S. V).

Die Formulierung geht wohl auf Gerloff zurück und findet sich in sehr ähnlicher Form bereits 1920 in einer Buchbesprechung aus seiner Feder; interessanterweise fehlt dort aber noch der Hinweis auf die erst in den folgenden Jahren im Zuge der Reparationsprobleme in den Vordergrund tretenden „internationalen Finanzprobleme", und 1920 sind Gerloffs Schlußfolgerungen noch wesentlich „radikaler": „... haben der Finanzwissenschaft so viele neue und andersartige Stoffe zugeführt, daß manche ihrer Grundbegriffe und Grundsätze sicherlich einer Nachprüfung bedürfen, und daß wohl die Frage aufgeworfen werden darf, ob ihr ganzes Gedankenmaterial nicht einer Läuterung, Umprägung und vielleicht sogar eines gänzlich neuen systematischen Aufbaues bedarf." *Gerloff* (1920), S. 555.

[8] „Jeder Fachmann weiß, wie sehr selbst gewisse als unanfechtbar angesehene theoretische Grundlagen der Besteuerung im Lichte außerordentlicher Wirtschaftserscheinungen heute eine Modifikation erfahren haben ..."; *Vogel* (1924), S. 233.

[9] *Moll* (1920/21), S. 384f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von eher „technischen" Fragen der Mittelbeschaffung, nunmehr gerade die „Zusammendrängung ungeheuerster politischer und wirtschaftspolitischer Umwandlungen auf die kurze Spanne einer noch leicht zu überschauenden Zeit auch der finanzpolitischen Erkenntnis die Grundlagen zur Einsicht tieferer kausaler Zusammenhänge geben wird, als bisher"[10]. Das, woran er dachte, nämlich die stärkere Berücksichtigung der politischen Komponente der öffentlichen Finanzen und die Analyse der die finanzpolitische Willensbildung (in der parlamentarischen Demokratie) beeinflussenden Faktoren, wurde in der Tat in den vieldiskutierten Arbeiten, die Rudolf Goldscheid[11] und später Fritz Karl Mann[12] und Herbert Sultan[13] (aber auch Horst Jecht und Erwin von Beckerath) zur „Finanzsoziologie"[14] veröffentlichten, aufgegriffen und zu einem der Merkmale der deutschen finanzwissenschaftlichen Literatur der 20er und 30er Jahre:

> „Der Umschwung in den tatsächlichen parteipolitischen Konstellationen, die Schwingung von einem undemokratischen zum demokratischen [ergänze: Staat], von einer antisozialistischen zur sozialistischen Betrachtungsweise, wird die Bedeutung der möglichen Parteiideale für das Finanzleben scharf ins Bewußtsein rücken. Damit hört die Finanzwissenschaft mehr und mehr auf, eine Darstellung bestehender Gesetze, eine Behandlung einzelner Reformen zu sein, und wird die Lehre von einem entscheidenden Faktor der *politischen* Gemeinschaft und ihrer Ideologien."[15]

Ein auf diese Weise möglicherweise zu registrierender nicht nur zeitlicher Zusammenhang zwischen Krieg und Kriegsfolgen einerseits und tatsächlichen Finanzreformen, aber auch theoretischem Nachdenken andererseits bringt das wenig schöne (auf Heraklit zurückgeführte) Diktum vom „Krieg als Vater aller Dinge" – oder in der wesentlich liebenswürdigeren Formulierung Fontanes: „den freilich anfechtbaren Satz, daß Krieg und Schwindel zu den eigentlichsten Förderern des generis humani gehören"[16] – in Erinnerung; die Idee eines solchen Zusammenhanges hat die konzeptionelle Basis und das Gliederungsschema der ersten in deutscher Sprache erschienenen zusammenfassenden Steuergeschichte (1793) geliefert[17], und bezeichnenderweise wird gerade

---

[10] *Altmann* (1919/20), S. 226.

[11] *Goldscheid:* Finanzwissenschaft und Soziologie (1917), S. 253ff.; *Goldscheid:* Staatssozialismus oder Staatskapitalismus (1917); *Goldscheid* (1926); *Goldscheid* (1928). Hierzu auch die Kritik von *Soudek* (1929), S. 172ff.

[12] *Mann:* Finanzsoziologie (1933); *Mann:* Zur Soziologie der finanzpolitischen Entscheidung (1933); *Mann* (1934), S. 281ff.

[13] *Sultan* (1932).

[14] Goldscheids Anspruch, die „Finanzsoziologie" als „die Lehre von der gesellschaftlichen Bedingtheit des öffentlichen Haushalts und seiner die Gesellschaftsentwicklung bedingenden Funktion" begründet zu haben (*Goldscheid* (1926), S. 147), ist natürlich nicht ganz ernst zu nehmen; man denke nur an die Arbeiten Schäffles und vor allem der italienischen Finanzwissenschaft um die Jahrhundertwende.

[15] *Altmann* (1919/20), S. 226.

[16] *Fontane* (1886), S. 848f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in den erwähnten Arbeiten[18] von Goldscheid und Mann erneut der prägende Einfluß von Kriegen und sozialen Umwälzungen auf die Entwicklung der öffentlichen Finanzen herausgestellt[19].

## I. Das Gesamtbild

### 1. „Musterung der Truppen"

Versucht man, sich aus den Lehrbüchern, Monographien und wissenschaftlichen Zeitschriften der 20er Jahre einen *Überblick* über den Problemkreis, den Denk- und Diskussionsstil und die Aussagen der zeitgenössischen deutschen Finanzwissenschaft[20] zu verschaffen, so fallen bei der „Musterung der Truppen" (Schumpeter) zunächst zwei äußerliche Merkmale ins Auge:

---

[17] „Es ist mithin ein einleuchtender Satz ..., daß jede Veränderung in dem System der Auflagen oder dem Steuerwesen jederzeit in einer vorausgegangenen Veränderung des Kriegswesens ganz sicher zu suchen ist"; *Lang* (1793), S. 4.

Am Rande sei vermerkt, daß eben dieser (Steuer-) Historiker Karl Heinrich [später: Ritter von] Lang überraschenderweise in dem „Verzeichnis mathematisch-volkswirtschaftlicher Bücher" auftaucht, das Jevons seiner „Theory of Political Economy" beigefügt hat und das er in seiner Einleitung zur 2. Aufl. (1879) ausführlich kommentiert; offenbar ist Jevons, dessen Sprachkenntnisse nach eigener Aussage nicht für die Lektüre deutschsprachiger Veröffentlichungen ausreichten, einer bibliographischen Fehlinterpretation der Namenslisten seiner Gewährsleute zum Opfer gefallen, und offenbar war Josef Lang (Riga 1809) gemeint (der im übrigen *neben* „unserem" Lang in Jevons Liste aufgeführt wird)!

[18] Vgl. *Goldscheid:* Staatssozialismus oder Staatskapitalismus (1917), S. 4: „... daß die staatsgestaltende Kraft aller Kriege weit mehr in den umwälzenden Nachwirkungen dieser auf die Wirtschaft und namentlich auf die Staatsfinanzen besteht, als etwa in territorialen Grenzverschiebungen oder in den Änderungen der Wehrorganisation, die sie zur Folge haben". *Goldscheid* (1926), S. 149: „Man ist außerstande, exakt Finanzwissenschaft zu treiben, wenn man nicht beachtet, daß das Gros aller Finanzprinzipien und Finanzpraktiken das Produkt kriegerischer Ereignisse, der Vorbereitung auf Kriege und ihrer Nachwirkung ist." Speziell für die Steuergeschichte *Mann* (1934), Abschnitt III.: Krieg und Besteuerung, S. 287ff.

[19] Bezeichnend ist vielleicht auch der Satz, mit dem Ritschl 1928 in seiner „Theorie der staatswirtschaftlichen Entwicklungsstufen" seine skeptischen Überlegungen darüber abschließt, ob für die Zukunft eine „Lösung von Nation und territorialem Staate", eine „Trennung des Bundes zwischen Staat und Kapitalismus" und eine „Vereinigung von Staat und Wirtschaft" in einer anderen, „entgröberten" Sphäre zu erwarten seien, d.h. ob eine „Befriedung der kapitalistischen Weltwirtschaft" möglich sei, bei der dann „notwendigerweise die militärtechnischen Antriebe für die technische Entwicklung" entfielen: „Es bleibt die Möglichkeit offen, daß der Staat einer solchen Entwicklungstendenz entgegenwirkt, ... daß auch ferner der Kampf der Vater und Zerstörer aller Dinge bleibt." *Ritschl:* Zur Theorie der Staatswirtschaftlichen Entwicklungsstufen (1928), S. 406.

Die in der damaligen Zeit nicht ganz seltene allgemeine Vorstellung vom Krieg als Werkzeug der Kulturentwicklung tritt besonders deutlich hervor in *Othmar Spanns* frühem Werk „Philosophie des Krieges" (1913).

[20] Im folgenden verstanden als Finanzwissenschaft deutscher Sprache.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bemerkenswert ist zum einen die ungewöhnlich große Zahl an zusammenfassenden Darstellungen. Mit den Lehrbüchern, Leitfäden, Grundrissen usw. von van der Borght[21], Bräuer[22], (Conrad und) Köppe[23], Eheberg[24], Gruntzel[25], Kleinwächter[26], Lotz[27], Moll[28], Mombert[29], Raab[30], Röpke[31], Stiebritz[32], Stillich[33], Terhalle[34], Teschemacher[35] und Tyszka[36] lagen allein 18 Werke deutschsprachiger Autoren (teilweise in mehreren Auflagen) vor; hinzu kamen Übersetzungen aus dem Englischen[37] (Dalton[38]) bzw. Amerikanischen (Seligman[39]),aus dem Ungarischen (Földes[40]), dem Tschechischen (Engliš[41])

---

[21] *van der Borght:* Finanzwissenschaft, 3 Bde., 4. - 6. Aufl. (1920 - 1925), 123 S., 136 S. u. 125 S.

[22] *Bräuer:* Grundzüge der Finanzwissenschaft (1928), 89 S.

[23] *Conrad/Köppe:* Finanzwissenschaft, [7. Aufl. 1919] 9. Aufl. (1923), 529 S.; *Köppe:* Leitfaden zum Studium der Finanzwissenschaft (1924), 149 S.

[24] *von Eheberg:* Finanzwissenschaft, 14./15. Aufl. (1920) [18./19. Aufl. 1922], 696 S.; *von Eheberg:* Grundriß der Finanzwissenschaft (1925) [5./6. Aufl. 1930], 183 S.

[25] *Gruntzel:* Grundriß der Finanzwissenschaft [1920], 2. Aufl. (1922), 125 S.

[26] *von Kleinwächter:* Lehrbuch der Finanzwissenschaft (1922), 392 S.

[27] *Lotz:* Finanzwissenschaft, [1. Aufl. 1917] 2. Aufl. (1931), 967 S.

[28] *Moll:* Lehrbuch der Finanzwissenschaft (1930), 708 S.

[29] *Mombert:* Grundzüge der Finanzwissenschaft (1928), 150 S.

[30] *Raab:* Grundriß der Staatswirtschaftlehre, 2 Bde. (1931), 80 S. u. 94 S.

[31] *Röpke:* Finanzwissenschaft (1929), 149 S.

[32] *Stiebritz:* Grundriß der Finanzwissenschaft (1925), 128 S.

[33] *Stillich:* Finanzwissenschaft auf soziologischer Grundlage in volkstümlicher Darstellung, 2 Bde. (1922), 112 u. 135 S.

[34] *Terhalle:* Finanzwissenschaft (1930), 578 S.

[35] *Teschemacher* (1930), 171 S. Von Teschemacher sollte ferner eine „Finanzwissenschaft" als Band der von Spiethoff betreuten Abteilung „Staatswissenschaft" der „Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften" erscheinen; vgl. *Koch* (1958/59), S. 8 Anm. 2.

[36] *von Tyszka:* Grundzüge der Finanzwissenschaft (1920) [2. Aufl. 1924], 347 S.

[37] *Pigous* „A Study in Public Finance" (1928) dagegen ist ebensowenig wie seine „Economics of Welfare" (1920) je ins Deutsche übersetzt worden. Sie wird lediglich in zwei der großen Fachzeitschriften besprochen, zum einen von *Ricci* in der Zeitschrift für Nationalökonomie (1931), und zum anderen von *Mann* im Weltwirtschaftlichen Archiv (1930); Mann bezeichnet Pigous „Public Finance" (S. 130*f.) als „unsystematisch angelegt, eigenwillig und eigenbrötlerisch, vielfach unnötig abstrakt und in das eigene Gedankennetz fest eingesponnen", und er äußert die Erwartung, „daß es dieser Arbeit weder beschieden sein wird, die Finanzpolitik nachhaltig zu beeinflussen, noch, wie wir es erhofften, auf der Stufenleiter der finanztheoretischen Erkenntnis eine neue Sprosse sein." Ein Jahr zuvor hatte sich Mann in einem Literaturüberblick u.a. mit der Pigouschen Steuerwirkungslehre auseinandergesetzt und dort recht anerkennende Worte gefunden (*Mann:* Kapitalbildung und Besteuerung (1929), S. 73ff.).

[38] *Dalton:* Einführung in die Finanzwissenschaft [Principles of Public Finance, 1922], übers. von Hans Neisser (1926), 182 S.

[39] *Seligman:* Die Lehre von der Steuerüberwälzung [The Shifting and Incidence of Taxation, 5th ed.], hrsg. von Karl Bräuer (1927), 398 S. Das breit angelegte Werk ist zwar keine allgemeine Darstellung der Finanzwissenschaft, wird hier aber wegen der Bedeutung der Steuerwirkungslehre und wegen zentralen Beachtung, die der Autor gerade in der deutschen Finanzwissenschaft gefunden hat, mit aufgeführt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und dem Italienischen (de Viti de Marco[42]). Zeitgenössische Beobachter sprachen angesichts dieses „Anschwellens" der finanzwissenschaftlichen Lehrbuchliteratur bereits von einem „Überfluß, ja von einer Übererzeugung"[43]. Ferner ist hier natürlich das von Wilhelm Gerloff und Franz Meisel herausgegebene 3bändige Handbuch der Finanzwissenschaft (1926 - 29) zu nennen, ein Unternehmen, das in seiner Art keinen Vorgänger besaß und dem nach Konzeption und Volumen im In- und Ausland kaum Vergleichbares gegenüberstand[44].

Diese ungewöhnlich umfangreiche Lehr- und Handbuchproduktion mag eine „marktheoretische" Erklärung finden in den durch den Weltkrieg aufgestauten Studentenzahlen und in der damaligen Beliebtheit des Studiums der Volkswirtschaftslehre (das neben dem der Jurisprudenz als das am wenigsten kostspielige galt) sowie in einem Bedürfnis der Käufer nach Unterrichtung und Orientierung inmitten der großen und sich geradezu überstürzenden institutionellen Änderungen im Bereich der öffentlichen Finanzwirtschaft. Es hat auch nicht an zeitgenössischen Stimmen gefehlt, die eine intensivere Beschäftigung breiterer Kreise mit der Finanzwissenschaft in der damaligen Situation als äußerst wünschenswert, ja notwendig bezeichneten. Schumpeter etwa betont in einem Artikel im „Deutschen Volkswirt" (1926) die Wichtigkeit „finanzpolitischer Kultur der Öffentlichkeit" und der „mühseligen finanzpolitischen Erziehung des Staatsbürgers"[45], und Oscar Stillich, Dozent an der Humboldt-Akademie in Berlin, begeisterter Anhänger der Goldscheidschen Finanzsoziologie und selbst Autor u. a. eines Grundrisses der Finanzwissenschaft, erhebt gar die Forderung, die Finanzwissenschaft müsse zu einer „Volkswissenschaft" werden, „mit der man sich in allen Kreisen der Bevölkerung beschäftigt"[46], damit die junge Demokratie mit ihren neuen Einrichtun-

---

[40] *Földes:* Finanzwissenschaft, [ungarische 2. Aufl. 1912] (1920), 2. Aufl. (1927), 677 S.

[41] *Engliš:* Finanzwissenschaft, Abriß einer Theorie der Wirtschaft der öffentlichen Verbände mit besonderer Berücksichtigung der Tschechoslowakei, [tschech. Originalausgabe 1929] (1931), 430 S.

[42] *de Viti de Marco:* Grundlehren der Finanzwirtschaft [ital. Originalausgabe 1928], deutsche Ausgabe veranlaßt von Oskar Morgenstern (1932), 334 S.

[43] *von Pistorius:* Besprechung von W. Röpke (1930), S. 588; *Gerloff* (1931), S. 425.

[44] Fast gleichzeitig mit dem Handbuch der Finanzwissenschaft erschien das von Hans Mayer herausgegebene 4bändige Sammelwerk „Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart", dessen 4. Bd. (Wien 1928) auch acht Abhandlungen zu finanzwissenschaftlichen Themen enthält, ein von den Themen und dem Niveau der Abhandlungen her allerdings recht merkwürdiges Gemisch ohne erkennbare Gesamtkonzeption.

[45] „Übrigens liegt die Hauptschwierigkeit der Finanzpolitik heute gar nicht bei den Ausgaben, sondern bei der Unmöglichkeit, die Leute, Minister, Reichstagsmitglieder, Interessenvertreter – [sic] von ihren vorgefaßten Meinungen über die Einnahmepolitik abzubringen. ... Schwäche der Regierung kann zum Teil auch gutgemacht werden durch finanzpolitische Kultur der Öffentlichkeit. ... Wir müssen uns hier mit dem Hinweis auf die Wichtigkeit mühseliger finanzpolitischer Erziehung des Staatsbürgers im Laufe der Zeit begnügen. Die deutsche Wissenschaft ist nicht schuldlos dabei, denn sie


DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gen und Aufgaben „durch die Beschäftigung mit der Finanzwissenschaft dem Verständnis und der Seele nahegebracht" wird[47] und der wahlberechtigte Bürger imstande ist, den „Interessencharakter der öffentlichen Finanzen" zu durchschauen, und „dementsprechend in den Gang der Entwicklung einzugreifen und Steuergesetze im Sinne der wahren Demokratie zu schaffen"[48].

Bei näherem Hinsehen verliert dieses Bild einer „blühenden" literarischen Produktion allerdings schon insofern etwas an „Glanz", als eine ganze Reihe dieser Werke im wahrsten Sinne „Grundrisse" sind, die schon vom Umfang her kaum in die Tiefe gehen können[49] und deren Anspruch sich in der Darstellung der „Realien" erschöpft. Eine Durchsicht der verbleibenden größeren Lehrbücher zeigt ferner, daß es sich in etlichen Fällen nur um mehr oder weniger aktualisierte Neuauflagen von bereits vor 1914/1918 erschienenen bzw. konzipierten Werken handelt, nämlich bei Conrad/Köppe (1. Aufl. 1899), Eheberg („Finanzwissenschaft", 1. Aufl. 1882), Földes (1912) und Lotz (1. Aufl. 1917); diese ungebrochene Kontinuität von „Vorkriegswerken" (im Falle der Ehebergschen „Finanzwissenschaft" erschien schließlich eine (von Felix Boesler bearbeitete) 20. Auflage noch 1935)[50] läßt erste Zweifel darüber aufkommen, ob die Finanzwissenschaft der betrachteten Periode wirklich in einer (neuen) „Blüte" stand oder ob sie nicht (zumindest in ihren Lehrbüchern) nur den Stand der Vorkriegsjahre verkörpert[51].

---

erzieht ja die Interessenvertreter, welche die Meinungen der Parteien machen und aus deren Mund die verkehrten Argumente kommen. Sie hat andere große Leistungen aufzuweisen, aber sie lehrt nicht ausreichend die Technik des ökonomischen Denkens." *Schumpeter:* Finanzpolitik und Kabinettssystem (1927), S. 867.

46 *Stillich* (1922), S. VII, ähnlich S. 34.

47 *Stillich* (1922), S. 18f.

48 *Stillich* (1922), S. 17.

49 Dies gilt namentlich für die Werke von van der Borght (dessen Konzept im übrigen ebenfalls aus der Zeit vor 1914 stammte (1. Aufl. 1902)), Bräuer, Gruntzel, v. Kleinwächter (Manuskript abgeschlossen 1912), Stiebritz und (ungeachtet seines originellen Bemühens um eine „finanzsoziologische Ausrichtung") auch für Stillich.

50 Eine mehrere Jahrzehnte umfassende „Lebensdauer" eines Lehrbuches ist natürlich weder in der älteren noch in der neueren Finanzwissenschaft einmalig. *Joseph Sonnenfels'* „Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz" (1763/67) beispielsweise erschienen in 8. Aufl. 1819 und bildeten bis ca. 1848 in Österreich eine Art „offizielles Lehrbuch" (vgl. *Rau* (1847), S. 318); die o. a. „Principles of Public Finance" *Hugh Daltons* (1922) erschienen als 4th edition 1954 und als 25th impression 1966. Und ein den Weltkrieg überdauernder Erfolg eines finanzwissenschaftlichen Lehrbuches ist auch in anderen Ländern, namentlich in Frankreich, zu beobachten: *G. Armitage-Smiths* „Principles and Methods of Taxation" (1906) kamen 1935 in 11. Aufl. (überarb. von *Hawtrey*) heraus, *Charles Francis Bastables* „Public Finance" (1892) wurde noch 1922 erneut aufgelegt, *Paul Leroy-Beaulieus* „Traité de la science des finances" (1877) erlebte ebenso wie *Gaston Jezes* „Cours élémentaire de science des finances ..." (1896) noch 1922 eine Neuauflage, und *Edgar Allix'* „Traité élémentaire de science des finances ..." (1903) erschien 1927 in 5. Aufl.

51 Kritiker könnten einwenden, es sei müßig, Lehrbücher in eine Darstellung des Standes einer Fachwissenschaft einzubeziehen. Gerade aus dem hier zu behandelnden

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Soweit jedenfalls die Lehrbücher der offenbar beträchtlichen Nachfrage nach „Sachorientierung" durch breite institutionelle Darstellung entgegenkamen, mußte dies natürlich – zumal bei der raschen Folge finanzpolitischer Reformen – zum Nachteil der analytischen Tiefe und der Allgemeinheit der Problembehandlung geraten, wie dies auch Terhalle (1921) in einer Rezension der Bücher von Conrad/Köppe und Tyszka zu Recht rügte[52]. Manche zeitgenössische Kritiker sahen in dem geradezu unersättlichen Bedarf an Lehrbüchern nach dem neuesten institutionellen Stand überdies die durchaus naheliegende grundsätzliche Gefahr, daß hierdurch geistige (und verlegerische) Kapazitäten „blockiert" würden, so daß nicht mehr genug Kraft und Platz für notwendige „Spezialstudien" zur Verfügung stünden[53]. Eine nähere Prüfung der aufgezählten Lehrbücher bestätigt ganz überwiegend[54] den Vorwurf eines

---

Zeitabschnitt liegen uns zwei völlig konträre Äußerungen zu diesem Punkt vor: Auf der einen Seite erklärt Bruno Moll ohne viel Federlesen, daß „es in der Natur der Sache liegt, daß der Verfasser eines guten Lehrbuches selten gleichzeitig ein tiefer Denker ist." (*Moll* (1921/22), S. 317. Einige Jahre später legt Moll übrigens selbst ein Lehrbuch der Finanzwissenschaft vor, dessen Besprechung durch *Mann* (1931), S. 119ff., in dem Satz gipfelt (S. 141), daß die deutsche Finanzwissenschaft das Erscheinen dieses Buches bedauern wird.) Auf der anderen Seite behauptet Karl Bräuer: „Die Lehrbuchliteratur ist ... in jedem Zweig der Wissenschaft ein Spiegelbild der geleisteten schöpferischen Arbeit, sie vereinigt die Forschungsergebnisse von Generationen, sie bildet also den zuverlässigsten Maßstab für das Urteil über den erreichten Stand des von ihr behandelten Zweiges der Wissenschaft" (*Bräuer* (1927), S. VII). Fraglos gilt für die Literatur in den 20er Jahren nicht mehr, was Meisel (wohl vor allem mit Blick auf Adolph Wagner) in seiner Bestandsaufnahme der Finanzwissenschaft vor 1918 als „besondere Erscheinung" festgehalten hat: „... daß die Streitfragen, namentlich der Schulstreit, nicht so sehr in Zeitschriften und Monographien hervortreten, untersucht und ausgetragen werden, daß vielmehr die Gegensätze, alte und neue, mit wenigen Ausnahmen in den Systemen, in den Lehr- und Handbüchern erscheinen." (*Meisel* (1918), S. 1163.) Die grundsätzlicheren Diskussionen haben sich vielmehr in die Fachzeitschriften verlagert, auch in das „Finanz-Archiv", das bis in die 20er Jahre mehr oder weniger ein „Feld wissenschaftlicher Einzelarbeit", schlimmer noch: der „bloßen positivistischen Einzelarbeit" gewesen war (*Teschemacher* (1933), S. 3f.). Gleichwohl wäre nach meinem Dafürhalten ein Porträt der Finanzwissenschaft, das Licht *und* Schatten nachzeichnen will, nicht lebensecht, würde es einige Teile der Literatur aussparen. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß *Gunnar Myrdal* in seiner bekannten Kritik der „nationalökonomischen Doktrinbildung" (1932) im Kapitel „Die Finanzlehre" seiner ausführlichen und wenig schmeichelhaften Analyse der (deutschen) Finanzwissenschaft ein einziges Werk „unter Umgehung anderer Autoren ... als ein Beispiel" zugrundelegt (S. 154f.), und zwar ein *Lehrbuch,* nämlich (ausgerechnet) Tyszkas „Grundzüge der Finanzwissenschaft", also eines der schwächsten Exemplare dieser Gattung.

[52] *Terhalle:* Besprechung (1921), S. 179: „Schon die Tatsache, daß bei dem schnellen Gang der Dinge finanzwissenschaftliche Lehrbücher so schnell ‚veralten', der neuesten Gestaltung während der Drucklegung immer häufiger nothdürftig mit ‚Anhängen' Rechnung getragen werden muß, legt die Frage nahe, ob es nicht geboten ist, wieder mehr das Grundsätzliche herauszuarbeiten ...".

[53] Vgl. *Büchner* (1927), S. 405f.

[54] Eine Ausnahme bildet neben *Terhalle* (1930) mit *Röpkes* „Finanzwissenschaft" (1929) ausgerechnet eines der weniger umfangreichen Lehrbücher, und zudem das Werk eher eines „Außenseiters", der nach eigenem Bekunden den Ehrgeiz hatte, „sich von der herkömmlichen Linie der Lehrbuchtradition mit eigenen Gedanken zu entfer-



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zuviels an Darstellung und nährt den Verdacht eines Zuwenigs an Analyse[55]. Breite finanz- und dogmenhistorische Passagen[56] und liebevolle Darstellung institutioneller und statistischer Details bestimmen das Bild neben langen Ausführungen zur Systematik und Klassifikation sowie Katalogen von „Postulaten" und „Grundsätzen". Und selbst die zeitgenössischen Rezensenten[57] konzentrieren sich in ihren Besprechungen nicht selten auf die vom jeweiligen Autor vorgenommene Einordnung bestimmter Steuern in das „System der Steuern", auf die Abgrenzung von Gebühren und Beiträgen und auf ähnliche taxonomische Fragen; Probleme der Klassifikation bilden überdies (wie schon vor dem Weltkrieg) den Gegenstand spezieller Abhandlungen[58]. „Die Systematik", so formuliert gar Karl Bräuer[59] 1930, „ist das Spiegelbild für den Leistungsstand eines Wissenschaftszweiges". Der heutige Beobachter ist verständlicherweise versucht, in dieser Neigung zur begrifflichen Ordnung und Klassifikation ein (zumindest im Vergleich mit der gleichzeitigen angelsächsischen Literatur) „teutonisches Spezifikum"[60] zu sehen und vielleicht ein Nachwirken vor allem des großen „Systematikers" Adolph Wagners, zu dessen liebevoller und von Auflage zu Auflage wechselnder Untergliederung des Stoffes Schumpeter respektlos feststellt, Wagner sei von der „Systematisierungstollwut" („rabies systematica") befallen gewesen[61].

---

nen, sooft nur der pädagogische Zweck des Werkes es erlaubte" (Röpke in seinem „Vorwort"). Zu dem gleichem Urteil gelangt *Amonn* (1947), S. 3.

55 *Fritz Karl Mann* schreibt in seiner Besprechung von Momberts „Grundlagen der Finanzwissenschaft" (1929), S. 134f., es sei bezeichnend für den Stand der deutschen Lehrbuchliteratur, „daß ... an deutschen Hochschulen vielfach ein englisches Lehrbuch", nämlich die deutsche Übersetzung von Daltons ‚Principles of Public Finance', „als bestes finanzwissenschaftliches Hilfsmittel gilt".

56 Am stärksten ausgeprägt in dem Lehrbuch von *Lotz* (1931), das *Richard A. Musgrave* in seinem Rückblick „Crossing Traditions" (1991), S. 2, zu Recht als „dull and voluminous" in Erinnerung hat. Als ein äußeres Kennzeichen für die breite historische Orientierung des Lotzschen Werkes mag die Tatsache dienen, daß im Namensregister Karl der Große fünfmal vorkommt, während die Namen Wicksell und Lindahl fehlen. Ironischerweise ist das Lotzsche Buch für den heutigen Leser gerade wegen der historischen Partien (mit denen sich seinerzeit sogar die Historiker Georg von Below und Anton Dopsch auseinandersetzten) interessant und wertvoll, und gerade die finanzhistorischen Details sind es, um deretwillen das Werk heute noch gelegentlich zitiert wird, ganz im Gegensatz zu den meisten seiner Zeitgenossen.

57 Besonders deutlich bei *Vogel* (1921); *Vogel* (1928); *Vogel* (1930); *Vogel* (1931).

58 Vgl. z.B. *Gutmann* (1928); *Moll* (1929); *Vogel:* Grundsätzliches zur theoretischen Frage „nichtfiskalischer Zwecksetzung" (1929); *Bräuer:* Versuch einer Neugruppierung der Steuerformen (1928).

59 *Bräuer:* Wege und Ziele der Finanzwissenschaft (1930), S. 561.

60 Schon zum Lehrbuch von Adolph Wagners Vorgänger Karl Heinrich Rau schrieb *McCulloch* (1845): „This work has been very popular in Germany, but it is not of a kind that would succeed in this country, being frittered down into endless divisions and subdivisions." (S. 25f.)

61 *Schumpeter* (1954), S. 851.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## 2. Standortbestimmung und Selbstergründung als zentrale Themen

Ein zweites bei der „Musterung der Truppen" ins Auge fallendes Merkmal ist die Vielzahl von Arbeiten, die sich mit „grundsätzlichen" Themen wie der Frage nach dem „Wesen", dem „Standort", den „Problemen", den „Formen", den „Grenzen" der Finanzwissenschaft befassen oder die die Frage der Notwendigkeit einer „Erneuerung" und einer Neuformulierung der Aufgaben einer „neuen" Finanzwissenschaft erörtern[62]. Dies kann grundsätzlich zweierlei bedeuten: Es kann ein Zeichen eines Zweifelns am Bisherigen und eines Gefühls des Unvermögens im Angesicht neuer Aufgaben und Fragestellungen sein, es kann aber auch ein Zeichen dafür sein, daß die zeitgenössischen Beobachter Veränderungen und Umbrüche in der Fachwissenschaft zu bemerken vermeinen. Hier trifft wohl beides zu. Der Prozeß der zuweilen geradezu quälerischen Selbstergründung der deutschen Finanzwissenschaft nimmt seinen Anfang schon im letzten Kriegsjahr mit einem Artikel Meisels über „Stand und Wert der deutschen Finanzwissenschaft", er setzt sich fort mit einem ca. 200 Seiten (!) umfassenden zweiten Aufsatz Meisels „Wo steht die deutsche Finanzwissenschaft?" in den Jahrgängen 1919 und 1920/21 der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft"[63] sowie mit einer Arbeit Bruno Molls „Brauchen wir eine ‚neue' Finanzwissenschaft?" (1920/21), und er mündet schließlich nach mehr als einem Dutzend ähnlicher Fragestellungen und Erörterungen ein in verschiedene „Bestandsaufnahmen" am Ende der betrachteten Periode anläßlich des Wechsels der Herausgeberschaft (1933) des seit 1884 ununterbrochen von Georg von Schanz geleiteten „Finanz-Archivs" zu Hans

---

[62] *Meisel:* Stand und Wert der deutschen Finanzwissenschaft (1918); *Meisel:* Wo steht die deutsche Finanzwissenschaft? (1919 - 21); *Moll:* Brauchen wir eine „neue" Finanzwissenschaft? (1920/21); *Moll:* Probleme der Finanzwissenschaft. Methodologische und finanztheoretische Untersuchungen (1924); *Gerloff:* Grundlegung der Finanzwissenschaft (1926); *Böhler:* Die Erneuerung der deutschen Finanzwissenschaft (1927); *Rinner:* Wo steht die deutsche Finanzwissenschaft? (1927); *von Beckerath:* Formen moderner Finanztheorie (1928); *Teschemacher:* Ueber den traditionellen Problemkreis der deutschen Finanzwissenschaft (1928); *Mann:* Vom Wesen der Finanzwirtschaft (1929); *Weddigen:* Die Aufgaben der Finanzwissenschaft (1929); *Teschemacher:* Die geistesgeschichtliche Linie in der Entwicklung des finanzwirtschaftlichen Denkens (1931); *Teschemacher:* Das Finanzarchiv und die Finanzwirtschaft und Finanzwissenschaft der Zeit (1933); *Jecht:* Die Entwicklung der Problemstellung in der neueren deutschen Finanztheorie (1933); *Vleugels:* Über Wesen und Grenzen der finanzwirtschaftlichen Theorie (1933), *Fubinis* Kommentar hierzu (1934) sowie *Vleugels:* „Reine" und „politische" Wissenschaft in der Lehre von der Staatswirtschaft (1934). – Auch die Herausgeber des Handbuches der Finanzwissenschaft beschreiben Aufgabe und Ziele ihres Unternehmens als „eine Nachprüfung der Grundbegriffe, eine Sichtung der überkommenen Lehren und vor allem eine Besinnung über die grundsätzliche Betrachtungsweise finanzwirtschaftlicher Probleme"; *Gerloff/Meisel* (1926), S. V.

[63] Die *Meisel*schen Feststellungen kehren zum großen Teil wieder in seiner „Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft" (1926), S. 245 - 290.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Teschemacher. Zusätzliche Anregungen erhält diese „Grundsatzdebatte" in der intensiven, teilweise fast hitzigen Auseinandersetzung mit (und vor allem unter) jenen Autoren, die mit dem Anspruch auftreten, eine völlig neue „Grundlegung" der Finanzwissenschaft zu liefern. Zu nennen sind hier namentlich die „Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung" Hans Ritschls[64], die in manchem deutlich durch Gottl-Ottlilienfelds Lehre beeinflußte Arbeit über „Wesen und Formen der Finanzwirtschaft" Horst Jechts[65] und die Arbeiten zu einer universalistischen Staatswirtschaftslehre aus der Feder Wilhelm Andreaes[66], eines Schülers von Othmar Spann.

Fragen wir uns zunächst, was die Grundstimmung dieser zahlreichen Versuche einer finanzwissenschaftlichen „Standortbestimmung" ist. Zu Beginn der betrachteten Periode fallen die Urteile über die deutsche Finanzwissenschaft wenig positiv aus. Der Reigen der Klagen wird 1918 eröffnet mit Meisel[67], der bereits der Finanzwissenschaft vor 1914 Versäumnisse und Versagen vorwirft, Mängel, die – so Meisel – um so mehr ins Gewicht fallen müßten, als sie unmittelbar auf eine „Blüteperiode der deutschen Finanzwissenschaft" unter

---

[64] *Ritschl* (1925). Hierzu die Rezensionen vor allem von *Neumark* (1926); *Sultan:* Die „reine Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung" und die Finanzsoziologie (1928); *Lotz:* Zur Theorie der Staatswirtschaft (1926).

[65] *Jecht* (1928). Hierzu die Rezensionen von *Mann:* Vom Wesen der Finanzwirtschaft (1929); *Ritschl* (1929); *Colm* (1929).

[66] *Andreae* 1927; *Andreae* (1930). Vgl. auch die Rezensionen von *Mann:* Vom Wesen der Finanzwirtschaft (1929); *Bräuer:* Wege u. Ziele der Finanzwissenschaft (1930); *Ritschl* (1927); *Jecht* (1931); *Boesler* (1931).

[67] In der Diskussion im Ausschuß äußerte *Karl Häuser* leichte Vorbehalte, ob Meisel überhaupt als kompetenter Kritiker anzusehen sei, der als „Kronzeuge" für die Situation der deutschen Finanzwissenschaft herangezogen werden dürfe. Franz Meisel (1853 - 1939) hat eine sehr intensive finanzwissenschaftliche Publikationstätigkeit entfaltet, er war aber kein „zünftiger" Finanzwissenschaftler (er selbst bezeichnete sich stets als „Schüler Adolph Wagners"), sondern „von Haus aus" Jurist und Verwaltungsbeamter (bereits seit 1914 im Ruhestand) mit reichen Erfahrungen in der österreichischen Finanzverwaltung (vgl. die biographischen Artikel in: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815 - 1950, Bd. 6, Wien 1975, S. 198, sowie in: 150 Jahre Promotion an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen. Biographien der Doktoren, Ehrendoktoren und Habilitierten 1830 - 1980 (1984), Stuttgart 1984, S. 595f.). Ein Hochschullehreramt hat er nie innegehabt. Manche Äußerung und manches subjektive Urteil in seinen wortgewaltigen, stets langen (teilweise auch langatmigen) Stellungnahmen zum finanzwissenschaftlichen Schrifttum der Zeit verraten deutlich den juristischen Hintergrund und zuweilen ein gewisses ökonomisches Defizit. Auf der anderen Seite hat Meisel viele Schwächen der Finanzwissenschaft klar erkannt und herausgestellt, er hat immer wieder das Wort ergriffen, seine Äußerungen wurden beachtet, und er hat durch sein scharfes und zuweilen ziemlich einseitiges Urteil meist auch ein beträchtliches Echo im Schrifttum hervorgerufen. Er war Mitherausgeber des Handbuches der Finanzwissenschaft (1926 - 1928), in dem er selbst u.a. den Beitrag „Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart" übernommen und dessen Themen- und Autorenauswahl er wohl nicht unwesentlich beeinflußt hat (man denke nur an den auffällig hohen Anteil von Themenbearbeitern von der Prager Universität). Eine Skizze der Finanzwissenschaft der damaligen Zeit, die nicht auch Meisels Stellungnahmen berücksichtigt, wäre m.E. unvollkommen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wagner, Stein, Schäffle, Roscher, Neumann, Vocke und Cohn folgten, in der – so Meisel – der allgemeine Eindruck geherrscht habe, „die Wissenschaft habe ihre Arbeit vollendet. Die prinzipiellen Fragen, die hervorragende Begriffsbildung und Systematik, das fertige System waren so weit gediehen, daß mancher ... annahm, die Lehre von der Staatswirtschaft habe ihre Aufgabe gelöst"[68]. Vor allem Meisels etwas theatralischer auf die Vorkriegszeit gemünzter Satz: „Und fast aus der Größe heraus kam unvorhergesehen der Stillstand"[69] ist in der Folge ungemein häufig zitiert (und eigentlich nie in Frage gestellt) worden[70]. Andere Autoren der ersten Nachkriegsjahre sprechen zurückhaltender von einem „Zustand des Ueberganges", in dem sich die Finanzwissenschaft befinde[71], oder von einem Wendepunkt, vergleichbar der Situation um 1870, als Adolph Wagner daran ging, den Rau'schen Grundriß völlig zu überarbeiten[72]. Deutlicher wertend äußern sich mit Hans Ritschl und Fritz Karl Mann zwei der jüngeren Finanzwissenschaftler. Ritschl bescheinigt 1924 „der gesamten Finanzwissenschaft" „Unzulänglichkeit der wissenschaftlichen Ergründung und der angewandten Methode"[73], und Fritz Karl Mann klagt 1922: „Viele finanzwissenschaftliche Lehrbücher – nicht nur einige deutsche – gleichen einem Sammelbecken, in dem heterogene Stoffe – aus der Finanzgeschichte, der Finanztheorie, dem Finanzrecht, der Finanztechnik und Finanzverwaltungskunde –, künftiger Verbindung und Verschmelzung harrend, in wirren Durcheinander lagern."[74] Das „Ansehen" der Finanzwissenschaft sei niedrig, und es sei kein Wunder, „wenn vielen Sozialökonomen die finanzwissenschaftliche Forschung als eine subalterne Pflicht erschien, der sich nach Möglichkeit zu entziehen verständlich und berechtigt war, wenn die Finanzwissenschaft sogar beim großen Publikum in den Ruf der ‚trockensten'

---

[68] *Meisel* (1918), S. 1193.

[69] *Meisel* (1918), S. 1191. Später, in seinem Artikel zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft (1926), registriert Meisel sogar (S. 289) „Stillstand und Rückschritt".

[70] Vgl. z.B. *Teschemacher* (1931), S. 23: „... der Tiefstand, den die deutsche Finanzwissenschaft etwa in dem Jahrzehnt um Kriegsbeginn erreichte, diese selbe deutsche Finanzwissenschaft, die kurze Zeit vorher unbestritten die Führung auf ihrem Gebiet hatte."

[71] *Altmann* (1919/20), S. 229.

[72] *Gerloff* (1920), S. 555; vgl. auch Gerloffs Feststellung ebd.: „... daß vieles noch zu ungeklärt ist, um von der Theorie bereits eine Bewältigung der neuen Probleme erwarten zu dürfen".

[73] *Ritschl* (1924), S. 346.

[74] *Mann* (1922), S. 733. Vgl. auch die Bemerkung Erwin von Beckeraths zu den Lehrbüchern Conrads, Ehebergs und anderer Autoren bis in die 20er Jahre: „Die ... erwähnten Lehrbücher zogen die Resultate der großen Systeme gleichsam auf Flaschen und fügten eine Masse von Auszügen aus der Gesetzgebung, von statistischen und historischen Notizen hinzu. Wissenschaftlich bedeuteten sie nichts. Im Gegenteil: *sie haben einer Generation von Studierenden die interessante Wissenschaft der Finanzen verleidet* ..." (*von Beckerath* (1952), S. 437; Hervorhebung von mir; C. S.).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wissenschaft geriet ..."[75]. Die Finanzwissenschaft der frühen 20er Jahre also eher ein Betätigungsfeld nur zweitrangiger Wirtschaftswissenschaftler[76]?

Auch Zeichen eines gewissen Mangels an Selbstvertrauen der damaligen Finanzwissenschaft fallen ins Auge. Immer wieder beschäftigt man sich mit der Rechtfertigung bzw. mit der Abgrenzung des eigenständigen Fachgebietes Finanzwissenschaft gegenüber den beiden anderen seit Rau (1826) unterschiedenen Teilen der Volkswirtschaftslehre. Das wohl bemerkenswerteste Resultat derartiger Überlegungen bildet Bruno Molls Gedanke einer „autonomen Finanzwissenschaft", in dem sich das alte Bedürfnis der deutschen Finanzwissenschaft[77] nach einer „praktikablen" Finanzwissenschaft vereint mit der (noch zu behandelnden) Sicht der Finanzwissenschaft als „Handlungswissenschaft" und dem etwas verträumt-weltfremd wirkenden Wunsch nach einer von „außerfinanziellen" Einflüssen freien Disziplin:

> „Gibt es nicht eine autonome Finanzwissenschaft, eine Disziplin, die – ohne auf mathematische, logische oder naturwissenschaftliche Exaktheit Anspruch zu machen – die Gewinnung selbständiger, spezifisch finanzwissenschaftlicher Erkenntnisse und Regeln ermöglicht, insbesondere auch dem menschlichen Handeln in bezug auf die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben Normen gibt, die unabhängig sind von allen politischen, ethischen, militärischen und anderen, also außerfinanziellen Motiven, die aus einer eigenen, wirtschaftlichen Logik abzuleiten sind ...?"[78]

Mehr noch: Wiederholt wendet man sich gegen die Behandlung bestimmter Fragenkomplexe im Rahmen der Finanzwissenschaft mit dem warnenden Hinweis, andernfalls würden „die Grenzen" der Fachdisziplin überschritten[79], so als fürchte man, durch ein „Verletzen der Grenzen" eine Diskussion dieser Grenzen heraufzubeschwören und die für die deutsche Wirtschaftswissenschaft charakteristische Eigenständigkeit der Finanzwissenschaft zu gefährden[80].Daß ein derartiges ängstliches Bemühen um Abgrenzung der Fachdiszi-

---

[75] *Mann* (1922), S. 733; ähnlich *Moll* (1920/21), S. 374f.

[76] In diesem Zusammenhang sei herausgestellt, daß Schumpeter, der ja 1925 den Ruf auf den Lehrstuhl Dietzels an der Universität Bonn angenommen hatte, mit dem traditionsgemäß die Vertretung der Finanzwissenschaft verbunden war (die Abhaltung von Hauptvorlesungen über Wirtschaftstheorie hatte sich Spiethoff vorbehalten), sich während seiner Bonner Jahre (1925 - 1932) zu finanzwissenschaftlichen Themen eigentlich nur in verschiedenen tagespolitischen Artikeln für den neu gegründeten „Deutschen Volkswirt" seines Freundes Gustav Stolper geäußert hat.

[77] Vgl. hierzu *Scheer* (1988), insbes. S. 166ff.

[78] *Moll* (1930), S. 30f., sowie (fast wortgleich) *Moll* (1924), S. VII; zustimmend *Vogel* (1931), S. 109. Noch nach Molls von den Nationalsozialisten erzwungenem Rücktritt (1934) erschien im „Finanzarchiv" eine Verteidigung seiner Vorstellungen gegen die Kritik von Rath und anderer: *Moll* (1935). – Zur Ideengeschichte des Konzepts einer „autonomen Finanzwissenschaft" überhaupt vgl. auch *Mann* (1959), S. 7ff.

[79] Vgl. etwa *Gerloff:* Steuerwirtschaftslehre (1926), S. 13; *Bräuer* (1930), S. 13ff.; *von Mering* (1930), S. 331.

[80] Tatsächlich steht am Ende des betrachteten Zeitraumes Adolf Lampes Urteil, daß die Finanzwissenschaft sich weder durch ein eigenes Erkenntnisobjekt noch durch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

plin zur Folge haben kann, daß Entwicklungen in der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik nicht mehr wahrgenommen werden, und daß im übrigen eine damit verbundene intensive Beschäftigung mit dem „Wesen" und den „methodischen Arteigenheiten" der Finanzwissenschaft die Gefahr in sich birgt, „vom eigentlichen Forschungsgebiet zur Logik und Erkenntnistheorie abzuirren"[81] und „das konkrete Resultat" (Schumpeter)[82] aus dem Auge zu verlieren, liegt auf der Hand, und darauf haben vereinzelt schon zeitgenössische Kritiker hingewiesen[83].

Ganz anders die Stimmung gegen Ende der 20er Jahre. Nunmehr überwiegt eindeutig das Gefühl eines Neubeginns, wenn nicht gar einer neuen Blüte. Die zeitgenössischen Beobachter registrieren „Ansätze der Erneuerung"[84], eine „Erneuerung", die „binnen kurzem zu einer neuen Blüteperiode dieser Wissenschaft führen wird"[85], „ein überaus reges Leben und ein starkes Drängen nach Aufwärtsentwicklung"[86], „Zeichen neuerwachten Interesses an der Finanztheorie"[87], ein „Ringen und Suchen" der „jungen Finanzwissenschaft" nach „neuen Wegen, Zielen und Gestaltungen"[88]. „Auch im Gebiet der Finanzwissenschaft kommt jenes ‚mehr theoretisch gerichtete Geschlecht' zusehends zu stärkerer Geltung", die finanzwissenschaftliche Theorie werde zum Teilgebiet der allgemeinen Wirtschaftstheorie, behauptet Adolf Lampe 1928[89]. „Aus dem Streit über finanzwissenschaftliche Einrichtungen ist in den letzten Jahrzehnten [!] ein immer bewußter geführter Kampf um die Erneuerung der Finanzwissenschaft überhaupt geworden", stellt Fritz Karl Mann 1929 fest[90]. Die Finanzwissenschaft sei, so konstatiert Werner Sombart im sel-

---

„eigentümliche Gesichtspunkte" von anderen „Wissensgebieten" abhebe (*Lampe* (1931), S. 846, 848) und daß ihr daher „der Rang einer selbständigen Wissenschaft abgesprochen und die Stellung eines Anwendungsgebietes der theoretischen Sozialökonomie zugewiesen" werden müsse (*Lampe:* Steuerwirkungslehre (1933), S. 529)!

81 *Mann:* Vom Wesen der Finanzwirtschaft (1929), S. 34.

82 Schumpeters Vorwurf aus dem Jahre 1927 gilt allgemein der zeitgenössischen deutschen Wirtschaftstheorie bzw. Volkswirtschaftslehre und ihrem „Fragen nach ihrem ‚Wesen' oder der logischen Natur ihrer Resultate und Verfahrensarten": „Und mancher kommt auf diese Weise in eine Stimmung, in der ihn das, was den Lebenszweck einer Einzelwissenschaft ausmacht, nämlich das konkrete Resultat, überhaupt nicht mehr interessiert und es ihn geradeso oder noch mehr freut, die erkenntnistheoretische Unmöglichkeit eines Weges nachzuweisen als ihn gangbar zu machen, das einzelne Problem sublimierend zu verwischen, als es zu lösen." *Schumpeter:* Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart in Deutschland (1927), S. 9 u. 10.

83 Vgl. *Mann* (1922), S. 733, aber auch *Moll* (1920/21), S. 374f.

84 *Rinner:* Fragen der Steuerüberwälzung (1927), S. 365; ebenso *Teschemacher* (1931), S. 25 u. 28.

85 *Böhler* (1927), S. 583.

86 *Köppe* (1929), S. 383.

87 *Salin* (1928), S. 532.

88 *von Pistorius* (1931), S. 421.

89 *Lampe:* Besprechung von Mering, Steuerüberwälzung (1928), S. 377.

90 *Mann:* Vom Wesen der Finanzwirtschaft (1929), S. 33.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ben Jahr nicht ohne Verwunderung (jedenfalls setzt er seiner Feststellung in Parenthese ein „seltsamerweise" voran), „gerade im Begriff, sich aus einer Kunstlehre in eine Wissenschaft zu wandeln"[91]. Erst jetzt „oder doch erst wieder in unseren Tagen" könne man von einer deutschen „Finanztheorie" sprechen, erklärt Horst Jecht 1933[92], nachdem er 1928 noch ein „Nebeneinander verschiedener Strömungen", einen „Zustand des Suchens nach neuen wissenschaftlichen Möglichkeiten" und „Unsicherheit über die weiterhin von der Forschung einzuschlagenden Wege" registriert und die „Forderung nach Selbstbesinnung, nach Überprüfung der Grundlagen finanzwissenschaftlicher Erkenntnis" formuliert hatte[93]. Wilhelm Gerloff sieht 1931 freilich noch keine klare Entscheidung über den zukünftigen Weg. Der von Meisel zu Recht kritisierte Stillstand sei jedoch überwunden; „das weite Feld der Finanzwissenschaft" habe „nicht nur wieder zahlreiche, sondern auch manche [!] erfolgreiche Bearbeiter gefunden", die „teils die alte Tradition fortzuführen suchen, teils sich bemühen, neue Wege einzuschlagen"; jedenfalls sei „die finanzwissenschaftliche Forschung längst an einem Punkte angelangt ..., wo der Versuch einer ‚logischen Reinigung' gemacht werden" müsse[94].

Worauf sich nun dieses verbreitete Bewußtsein einer finanzwissenschaftlichen „Neubelebung" gründet, das erschließt sich nicht ohne weiteres aus der einfachen Durchsicht der Autorennamen, die in diesem Zusammenhang angeführt werden. Nahezu regelmäßig werden als Indizien eines Neubeginns die Werke von Colm und Ritschl genannt, aber es fallen auch die Namen von methodisch so unterschiedlichen Autoren wie Bruno Moll[95], Herbert Sultan[96], Ernst Schuster[97] und Wilhelm Andreae[98], so daß sich der Eindruck aufdrängt, jede Abweichung vom Altvertrauten, sei es in der Thematik, sei es in der Methodik oder sei es in der Aussage, werde als Zeichen eines „Neubeginns" gewertet. Vor der genaueren Lektüre ist man ferner geneigt, hinter derartigen kritischen „Selbstbesinnungen" und den Behauptungen eines Wandels und Neubeginns eher prinzipielle methodologische Fragen zu vermuten[99], und zwar vor allem eine Auseinandersetzung im Sinne eines „Methodenstreits" zwischen induktiver und deduktiver Methode, zwischen historisch-soziologischer Betrachtungsweise und „reiner" Theorie. Diese Erwartung wird kaum bestätigt. Der „Methodenstreit" lag weit zurück, und im Rückblick konstatiert

---

91 *Sombart* (1929), S. 327.

92 *Jecht* (1933), S. 186.

93 *Jecht* (1928), S. 21, 23, 24.

94 *Gerloff* (1931), S. 425.

95 Vgl. *Böhler* (1927), S. 583.

96 *Teschemacher* (1928), S. 427.

97 *Brinkmann* (1928), S. 265**; *Teschemacher* (1928), S. 427. Zu Schuster vgl. unten Anm. 290.

98 *Brinkmann* (1928), S. 265**.

99 So etwa *Teschemacher* (1931), S. 26ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1928 Horst Jecht wohl mit Recht, daß „diese große kritische Bewegung an einer wichtigen sozialwissenschaftlichen Teildisziplin", nämlich der Finanzwissenschaft, „bisher fast spurlos vorübergegangen ist"[100]. „Fast spurlos", denn Ansätze methodologischer Erörterungen gab es schon (Horst Jecht selbst verstand seine Arbeit vor allem als den Versuch einer methodologischen Neuorientierung), insbesondere in der Forderung der „Finanzsoziologen" nach stärkerer Berücksichtigung „der Machtbestimmtheit aller wirklichen Finanzwirtschaft"[101]. Wenn überhaupt, so finden Auseinandersetzungen zwischen „induktiver Methode" und „deduktiver Methode" auf spezifischen „Schauplätzen" statt, und zwar in erster Linie auf dem Gebiet der Steuerwirkungslehre bzw. der Steuerüberwälzungslehre[102].

So manche „grundsätzliche" Betrachtung entzündet sich vielmehr an wesentlich „praktischeren" Fragen. Analysiert man beispielsweise die schon mehrfach zitierte Kritik Meisels näher, so wird bald klar, daß mit Worten wie: „... müssen wir die Theorie revidieren, sie zu tätigem Geist und geistiger Tat aneifern"[103], in erster Linie Überlegungen zur Bewältigung der aktuellen finanzwirtschaftlichen Probleme gemeint sind, und diese Probleme bestehen für Meisel vor allem in der Erschließung zusätzlicher Steuereinnahmen. Ein Großteil seiner langatmigen Ausführungen dreht sich immer wieder um ein zentrales Thema, um die Frage der Durchsetzung der berechtigten Steueransprüche des Staates gegen den Egoismus der Steuerhinterzieher, um „Steuerscheu" und die „Krise des Steuerstaates" (Schumpeter)[104]. Intensivierung der „Theorie" heißt hier Verstärkung der Überlegungen zur „Steuertechnik". Eine eigentliche methodologische Neubesinnung fordert er nicht, im Gegenteil, er bedauert es, daß derartige Diskussionen in den Vordergrund getreten waren[105]. Der Historismus Schmollers habe der deutschen Finanzwissenschaft im übrigen „keinen Schaden, ebensowenig einen überwältigenden Nutzen gebracht"[106]. Wohl kaum eine Äußerung Meisels ist in methodischer Hinsicht bezeichnender als seine verklärende Charakterisierung der deutschen Finanzwissenschaft in ihrer Blütezeit unter Stein, Schäffle, Wagner u. a.: „Die große Einheitlichkeit der Tatsachen und ihre naturnotwendige Logik erleichtern die Forschung direkt aus dem Leben heraus; vom lebendigen Recht kam die

---

100 *Jecht* (1928), S. III. *Jecht* wiederholt seine Aussage in seiner Besprechung von Andreae (1931), S. 526.

101 *Jecht* (1928), S. 59.

102 Vgl. hierzu unten, Abschnitt III.

103 *Meisel* (1918), S. 1194.

104 Später wird dies besonders deutlich in *Meisels* Beitrag „Die Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft" (1926), S. 283: „Statt des Glaubens an die eigene Lehre kamen Zweifel und Ratlosigkeit, statt der großen Mittel, die helfen sollten, kam die ‚Krise des Steuerstaates'. Sie war in Wirklichkeit nichts als die Krise der Finanzwissenschaft."

105 *Meisel:* Geschichte (1926), S. 283.

106 *Meisel:* Geschichte (1926), S. 273.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Deduktion, und der Gesetzmäßigkeit war die Grenze gesetzt durch das Erfordernis der Lebensfähigkeit. Der tätige Geist war an der Arbeit, *nach der Methode wurde nicht lange gesucht, sie kam aus der Sache.*"[107]

Nicht grundsätzliche methodisch-analytische Überlegungen, sondern wesentlich „handfestere" Probleme im Zusammenhang mit den Wandlungen in der finanzwirtschaftlichen Realität bestimmen auch manch andere „Bestandsaufnahme". Vor allem auf steuerlichen Gebiet mußte sich die Unsicherheit in der Erfassung und Einordnung des Tatsächlichen bemerkbar machen; waren doch die Nachkriegsjahre nicht nur in Deutschland gekennzeichnet durch zahlreiche Versuche der Steuerpolitik mit neuen Formen. Karl Bräuers 1927 formulierte Mahnung, daß „ein theoretischer Umbau bzw. Neubau der Steuerlehre notwendig" sei, läuft denn auch bei näherer Betrachtung in erster Linie nur auf den Ruf nach einer Neuentwicklung der (Steuer-) „Systematik" hinaus:

> „Seit geraumer Zeit begnügen wir uns mit einer Systematik, einer Gruppierung der Steuerformen, die angesichts der Neubildungen und grundlegenden Veränderung bestehender Steuern jeglichen Sinn zu verlieren beginnt. Alten Wein versucht man immer wieder in neue Schläuche zu füllen, unbekümmert darum, daß bei manchen Einrichtungen und Steuerverfassungen großer Länder stellenweise kaum ein Stein auf dem anderen geblieben ist. ... Generationen von wissenschaftlichen Arbeitern erst werden imstande sein, die ungeheure Fülle dessen zu bewältigen und für die Theorie nutzbar zu machen, was uns ein Dutzend Jahre beschert hat. Eine ganze Welt ist inzwischen neu entstanden, die wir noch gar nicht kennen ..."[108]

Und Bruno Moll, der sich 1920/21 mit der Frage auseinandersetzt, „ob und wieweit Deutschland nach dem Weltkriege einer ‚neuen' Finanzwissenschaft bedürfe", verneint mit Vehemenz die Frage, ob der Weltkrieg für die Finanzwissenschaft ein Wendepunkt war, d.h. ob ihre „Begriffe und Sätze dadurch unanwendbar geworden" seien, „daß die bestehenden Einnahmequellen viel stärker ausgeschöpft und neue dazu gefunden werden müssen", oder ob gar „die Begriffe, Methoden und Sätze der bisherigen Finanzwissenschaft *von vornherein* durchgängig falsch oder schlecht gewesen" seien: „Im Gegenteil; die Erfahrungen der letzten Jahre haben gerade die Geltung gewisser finanzwissenschaftlicher Grundsätze, die eine Zeitlang dem ungeschärften Blick entschwunden war, aufs neue deutlich gezeigt."[109]

---

[107] *Meisel* (1918), S. 1189 (Hervorhebung von mir, C. S.). Diese Stelle hat wohl auch *Teschemacher* (1931), S. 25, vor Augen mit seiner Äußerung: „Man kann auch daran erinnern, daß schon für die Gesellschaftswissenschaft im ganzen die eigentlich schöpferischen Perioden solche methodischen Fragen kaum aufgeworfen, daß sie sich einfach in ihren Gegenstand versenkt haben. Aber diese naive oder intuitive Sicherheit der Arbeit ist wie in der Gesamtwissenschaft so auch in der Finanzwissenschaft heute geschwunden."

[108] *Bräuer* (1927), S. XI u. VIIIf.

[109] *Moll* (1920/21), S. 385.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„... einer neuen Finanzwissenschaft bedarf es nicht. Eine solche kann es auch nicht geben, so wenig es neben der bisherigen mathematischen Wissenschaft eine zweite ganz neue Mathematik, neben der medizinischen eine neue Medizin, neben der bisherigen Rechtswissenschaft eine neue Jurisprudenz geben kann. Wohl aber tut not, daß die heutigen Vertreter der bisherigen Wissenschaft vom Staat- und Gemeindehaushalt von dem Überkommenen das Wahre und Brauchbare festhalten, sich der Grenzen und Aufgaben ihrer Disziplin besinnen und den Jüngeren zeigen, auf welchen Teilgebieten brennende Fragen spezifisch finanzwissenschaftlicher Art noch der Lösung, ja überhaupt der Bearbeitung harren."[110]

Nicht methodologischer Neubeginn, sondern „Wiederbelebung" bewährter „Lehrsätze" und „Grundsätze" heißt also für Moll das Programm[111].

### 3. Die Diskussion des Verhältnisses von Finanzwissenschaft und Finanzpolitik

Wesentlich stärkere Auswirkungen als der „Methodenstreit" hat in der Finanzwissenschaft[112] der „Werturteilsstreit" der Vorkriegsjahre gehabt, ja man kann geradezu in der Auseinandersetzung um die Berechtigung normativer Aussagen und um die Problematik einer die Finanzpolitik „beratenden Finanzwissenschaft" ein Kennzeichen der deutschen Finanzwissenschaft der 20er Jahre sehen. Die im Werturteilsstreit aufgeworfene Frage der Unterscheidung zwischen Sein und Sollen und der Berechtigung „sittlicher Normen" in der Wissenschaft vermischt sich mit einer Auseinandersetzung um die Rolle der Finanzwissenschaft. Kennzeichnend für die erste Komponente ist vor allem der von Mombert, Mann und Amonn entfachte Streit über die Berechtigung von „Steuergerechtigkeitsüberlegungen" (vgl. Abschnitt III.). Wohl komplexer ist die Diskussion der zweiten Komponente, die Auseinandersetzung um Finanzwissenschaft als „reine" Wissenschaft (science) oder als „Kunstlehre" (art). Die Frage der (etwaigen) Einflüsse der (Finanz-) Wissenschaft auf die Finanzpraxis ist eine der interessantesten Fragen der Ideenge-

---

110 *Moll* (1920/21), S. 388.

111 *Moll* ist es denn auch, der wenig später in einem Aufsatz („Axiome und Postulate der Steuerlehre" 1929) und sodann in seinem Lehrbuch (1930), S. 343ff., einen 17 Positionen umfassenden Katalog „idealer Postulate" der Allgemeinen und der Besonderen Steuerlehre vorlegt, der an die „Steuerregeln" der alten Kameralisten denken läßt und den *Mann* (1931), S. 135ff., sehr zu Recht mit großer Schärfe kritisiert: „Von einer wissenschaftlichen Leistung kann nicht gesprochen werden ...".

112 Vgl. aber *Mann:* Die Gerechtigkeit in der Besteuerung (1928), S. 112: „Die Werturteilsdiskussion, die den Hauptteil der deutschen ‚ethischen Nationalökonomie' zur Umkehr mahnte, hat in der deutschen Finanzwissenschaft ungleich schwächere Spuren zurückgelassen. Während in der neueren Volkswirtschaftslehre zwischen Erkennen und Wirken, Sein und Sollen, ökonomischen und außerökonomischen Zielsetzungen mit peinlicher Gewissenhaftigkeit unterschieden wurde, erhielt sich in der Finanzwissenschaft noch eine Oase, in der – von methodologischen Beklemmungen verschont – die Ethik wie in alter Zeit unbeschränkt regiert."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schichte; vor allem die Geschichte der österreichischen Steuerpolitik bietet eine Reihe interessanter Beispiele derartiger Zusammenhänge, wie die Mitwirkung Eugen von Böhm-Bawerks und Robert Meyers an der großen Personalsteuerreform 1889 - 1896 oder die Beteiligung v. Wiesers, Mengers, Böhm-Bawerks und Auspitz' an der Diskussion der Reform der Gebäudebesteuerung 1903/1909[113]. Demgegenüber widmete sich die italienische Finanzwissenschaft „unserer" Epoche und der Jahrzehnte davor ganz überwiegend der positiven Theorie und zeigte so gut wie gar kein Interesse an den finanzpolitischen Tagesfragen und den Finanzreformen der Zeit[114]. In Deutschland nun ist die Finanzwissenschaft der Zeit nach dem Weltkrieg weiterhin stark normativ geprägt[115], gleichwohl hält sie sich im Vergleich zur Vorkriegszeit (vor allem zu Beginn der 20er Jahre) wesentlich stärker mit Stellungnahmen zu aktuellen Problemen der Finanzpolitik[116] zurück, und gleichwohl ist sie so gut wie gar nicht an der Vorbereitung der großen Finanz- und Steuerreformen der 20er Jahre beteiligt. Wie ist dies zu erklären? Denkbar ist zunächst, daß in der damaligen Hektik der rasch aufeinanderfolgenden Reformversuche und Gesetzeswerke wenig Platz für eine Mitwirkung durch bedächtige wirtschaftswissenschaftliche Voruntersuchungen und Memoranden war[117]. Denkbar ist ferner, daß sich in der führenden Rolle von Rechtswissenschaftlern und Verwaltungsjuristen die um 1920 beginnende Entstehung eines selbständigen Finanz- und Steuerrechts und einer betriebswirtschaftlichen Steuerlehre widerspiegelt, eine Entwicklung, von der die Finanzwissenschaft in der Folge

---

113 Kerschagl scheint eine intensive Einwirkung der Finanztheorie auf die praktische Finanzpolitik überhaupt für ein österreichisches Spezifikum zu halten: „Dabei hat gerade in Österreich, wo man der Theorie auf jedem Gebiete eine besondere Zuneigung entgegenzubringen gewohnt ist, bei allen finanzpolitischen Schritten die finanzwirtschaftliche und finanztheoretische Überlegung eine große Rolle gespielt. Vieles, was in der modernen Finanzwirtschaft neu, wichtig und interessant erscheint, ist gerade im Falle Östereichs mit besonderer Schärfe sowohl in der theoretischen Überlegung als in der experimentellen Praxis aufgerollt worden." *Kerschagl* (1925), S. 1112.

114 *Buchanan* (1960), S. 34.

115 „Auch in der heutigen finanzwissenschaftlichen Literatur ist das Rezeptemachen noch unbekümmerter am Werke als in anderen Diszipinen der wirtschaftswissenschaftlichen Kunstlehre . . ." *Jecht* (1933), S. 232.

116 Als Ausnahmen von dieser „Regel" seien genannt *Terhalle* (1921) u. (1925); *von Mering* (1921) u. (1926); *Gerloff* (1924); *Herkner* (1925); *Mann:* Deutsche Finanzwirtschaft (1929); *Ritschl:* Reparationslast und Kapitalbildung (1929); ferner natürlich *Schumpeters* Aufsätze in: „Der Deutsche Volkswirt" (1927/1928/1929) und die Eilsener Konferenz der List-Gesellschaft: *Colm/Neisser* (1930).

117 Vgl. für die durch das Beschäftigungsproblem geprägte Endphase unseres Zeitraumes die Feststellung *Teschemachers* (1933), S. 8, es sei eine Konsequenz der zahlreichen neuen Aufgaben, „daß die Not die Feder des Gesetzgebers und des Finanzpolitikers diktiert und daß im Getriebe des ebenfalls unausgeglichen staatlichen Machtapparates die notwendigen politischen Kompromisse noch weniger sachlich angemessen, noch weniger von den Lehren der Wissenschaft beeinflußt sind, als das an sich auch bei dem heutigen Stande der Theorie von den komplizierten Gesamtzusammenhängen der Wirtschaftsgesellschaft möglich wäre."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

insofern profitieren konnte, als sie „nunmehr ... auf manches verzichten [konnte], was vom Standpunkte ihres Erkenntnisobjektes ‚Ballast' war und die Konzentration der Betrachtung auf ökonomisch-soziale Aspekte behinderte ..."[118]. Möglicherweise aber handelt es sich auch um eine bewußte „politischen Enthaltsamkeit" als Ergebnis und Ausdruck eines zumindest anfangs verbreiteten Zweifels an der Berechtigung (und an der Fähigkeit) zu politischer Beratung.

Die Zurückhaltung der damaligen deutschen Finanzwissenschaft in der aktuellen finanz- und steuerpolitischen Diskussion ist auch zeitgenössischen Beobachtern aufgefallen[119], und es hat nicht an Stimmen gefehlt, die die Finanzwissenschaft zur Mitwirkung an den notwendigen Reformmaßnahmen aufforderten. In vorderster Reihe ist auch hier wieder der wortgewaltige Franz Meisel zu finden, der gleich zu Beginn unserer Periode die „Teilnahmslosigkeit der Kathederdoktrin", die „Uninteressiertheit" an der Gesetzgebung und den Publikationen der „Praktiker" beklagt; die Wissenschaft habe – ganz im Gegensatz zur Finanzwissenschaft des 19. Jahrhunderts[120] – „die Führung und Kritik der Gesetzgebung aufgegeben"[121], sie besitze „keinen Zusammenhang mit der Praxis und keinen Einfluß auf die Praxis, weder auf die ministerielle noch die parlamentarische, weder auf die bürokratische noch die der Selbstverwaltung und der öffentlichen Meinung"[122]. Und dies, wo es doch – so Meisel weiter – neben „der Fortentwicklung der Wissenschaft und der Bildung ... kein höheres Streben und Ziel [gibt], als die Praxis zu beeinflussen und die Praxis mit ihren reichen Erfahrungen aus dem Steuer- und Finanzleben auf die Theorie einwirken zu lassen"[123]. Ähnlich prononciert der Publizist Karl Elster, der 1921 die Finanzwissenschaft auffordert, ihre „Defensivstellung" gegen die Politik aufzugeben und „der Politik den Weg zu weisen"[124]; Tagesfragen zu durchdenken, nicht Lehrbücher zu schreiben sei jetzt die „Pflicht" der Wissenschaft[125]. Vor allem die Befürworter weitergehender gesellschaftlicher Reformen verknüpfen mit einer stärkeren finanzpolitischen Beratung durch die Wissenschaft hochgespannte Erwartungen. So fordert Goldscheid „die helfende [Sozial-] Wissenschaft, die die Ergebnisse der Forschung auch für die Praxis zu verwerten versteht und damit zur sozialen Heilkunde, ja zur

---

118 *Neumark:* Nationale Typen der Finanzwissenschaft (1947), S. 89.

119 Vgl. etwa *Tiburtius* (1925), S. 374f.

120 „Durch die lange Reihe der finanzwissenschaftlichen Lehrbücher seit Beginn des vorigen Jahrhunderts zieht sich ... der Zweckgedanke, die Praxis zu beeinflussen und sich von der Praxis beeinflussen zu lassen." *Meisel:* Neue Finanzwissenschaftliche Lehrbücher (1926), S. 281.

121 *Meisel* (1919), S. 394.

122 *Meisel* (1918), S. 1164.

123 *Meisel* (1919), S. 407.

124 *Elster* (1921), S. 2; fast wortgleich *Aust* (1928), S. 421.

125 *Elster* (1921), S. 2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sozialen Heilkunst wird"[126]. Und bereits vor ihm versucht Rinner, etwaige Skrupel der Wissenschaft mit einem bemerkenswerten Vergleich beiseitezuschieben: „Die Finanzwissenschaft befindet sich hier in einer ähnlichen Lage wie die Medizin, die auch da helfen und heilen muß, wo sie eine Krankheit theoretisch noch nicht einwandfrei erklären kann."[127] Demgegenüber scheint der Vorwurf, der in Popitz' Seufzer anläßlich einer Lehrbuchbesprechung 1921 anklingt, sich weniger auf eine mangelnde aktuelle „Mitwirkung" als auf Versäumnisse in der Forschung und Lehre der Vergangenheit zu beziehen: „Wenn uns nur – das sei zu bemerken erlaubt – die neuere Finanzwissenschaft und die Rechtswissenschaft [!] ... ein besseres Rüstzeug, ja nur Handwerkszeug zur Lösung der steuertechnischen [!] Aufgaben zur Verfügung gestellte hätten ..."[128]. Besonders deutlich wird der Gesichtspunkt, derzeit sei die Finanzwissenschaft zur finanzpolitischer Beratung noch gar nicht in der Lage, bei Horst Jecht, wenn dieser 1933 auf die Frage eingeht, ob es sinnvoll sei, „daß eine Disziplin, die bisher wesentlich als Kunstlehre betrieben worden ist, im Zeitpunkte größter finanzieller Not und dringendster Gegenwartsaufgaben einen nicht geringen Teil ihrer Kraft auf die Überprüfung der Grundlagen ihres Erkennens verwendet", und wenn er diese Frage deshalb bejaht, weil „gerade für die Bewältigung der praktischen Tagesaufgaben ... das Vorliegen einer *reiferen Theorie* von ausschlaggebender Bedeutung" ist[129].

Das Problem des Verhältnisses zwischen Finanzwissenschaft und Finanzpolitik schlägt sich in der finanzwissenschaftlichen Literatur in zahlreichen Arbeiten nieder. Namentlich Fritz Karl Mann fordert immer wieder anstelle einer „Finanzwissenschaft alten Stils" eine „klare Trennung" von Finanzwissenschaft und Finanzpolitik[130], und 1924 formuliert er in seiner Kritik der Mombertschen steuerpolitischen Vorschläge kurz und bündig: „Wer der Regierung eines Landes steuerpolitische Ratschläge erteilt, verläßt meiner Ansicht nach den Boden der Wissenschaft und wird zum Politiker."[131] Gegen Ende der 20er Jahre aber scheinen diejenigen an Zahl und Gewicht zu gewinnen, für die eine „Finanzpolitik" als „praktisch normativer Teil" der Finanzwissenschaft[132] ihren berechtigten Platz hat neben einer „reinen" Theorie, welche, wie Schumpeter es einmal ausdrückte, „das Problem lockt, weil und *nur* weil es ein Problem ist"[133]. Ein Urteil über die Ziele der Finanzpolitik

---

126 *Goldscheid* (1928), S. 44.

127 *Rinner:* Wo steht die deutsche Finanzwissenschaft (1927), S. 355.

128 *Popitz* (1921), S. 557.

129 *Jecht* (1933) S. 240; Hervorhebung von mir.

130 *Mann* (1931), S. 119; vgl. auch *Ricci* (1931). S. 799.

131 *Mann* (1924), S. 307.

132 Vgl. auch *Gerloff:* Grundlegung der Finanzwissenschaft (1926), S. 6.

133 *Schumpeter:* Zur Einführung der folgenden Arbeit Knut Wicksells (1928), S. 240. Vgl. auch die vorsichtige Verteidigung einer „reinen" Steuerüberwälzungstheorie bei *von Mering* (1928), S. 244.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stehe der Wissenschaft nicht zu, wie Jecht ausführt, wohl aber sei es zulässig, für gegebene Ziele Instrumente und Wege aufzuzeigen, denn ein solches teleologisches Urteil über das geeignete Mittel sei „nicht anderes als eine Umkehrung der Untersuchung des kausalen Zusammenhanges zwischen wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen und ihren Wirkungen“[134]. Stärker pragmatisch argumentiert Teschemacher: Schließlich bestehe ein

> „in der Notwendigkeit der Dinge liegende[r] Zwang, auf diesem Wirtschaftsgebiet im unmittelbaren Anschluß an die theoretische Analyse auch zur Aufstellung von Prinzipien des praktisch politischen Eingriffs zu kommen, ... und wir glauben nicht, daß solche Maximen politischen Handelns, wenn mit der nötigen kritischen Vorsicht aufgestellt, Abirrungen vom Pfade strenger Wissenschaftlichkeit sind, sondern daß sie im Wesen dieser Art Wirtschaft, der zentralen Einzelwirtschaft, die zugleich Gemeinwirtschaft ist, gelegen sind“[135].

Nicht immer allerdings fällt das Urteil so behutsam aus wie bei Teschemacher[136]. Bruno Moll behauptet gar, die Finanzwissenschaft sei *in besonderem Maße* zur Politikberatung befähigt dadurch,

> „... daß gerade auf dem Gebiete der *Finanzpolitik* die Singularität und Individualität der Bedingungen, der wirtschaftlichen, politischen, geographischen usw. Voraussetzungen nicht von so hohem Grade ist ... wie auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik im allgemeinen, so daß sie mit geringerem Schaden als dort gelegentlich vernachlässigt werden kann“[137].

Es gelte nur, dabei „grob subjektive“ Werturteile zu vermeiden und ein nicht zu vermeidendes Werturteil „möglichst in die Nähe der Objektivität im Sinne strenger Logik heranzurücken“[138]. Noch weiter geht Karel Engliš in seiner eigentümlichen „teleologischen Theorie der Staatswirtschaft“; ein Teil bzw. eine „Aufgabe“ der Finanzwissenschaft sei die Finanzpolitik, „welche ein Seitenstück der praktischen Staatswirtschaft bildet“[139]. Und Walter Weddigen

---

[134] *Jecht* (1933), S. 233.

[135] *Teschemacher* (1928), S. 439.

[136] Vgl. auch *Teschemacher* (1933), S. 6: Die Finanzwissenschaft darf sich nicht von der Praxis und den Praktikern ihre Aufgaben diktieren lassen, aber sie würde umgekehrt erstarren, wenn sie „die Fühlung verliert mit den wesentlichen Problemen der Zeit“. Aufgabe der Finanzwissenschaft sei es, „der Praxis den ‚großen Überblick‘ zu geben“.

[137] *Moll* (1930), S. 28f.; ähnlich *Moll* (1924), S. 6. Demgegenüber überträgt *Teschemacher* (1928), S. 438f., eine bekannte Schumpetersche These auf die öffentliche Finanzwirtschaft: „Wenn wir schon auf dem Gebiet der Marktwirtschaft feststellen können, daß die Zeit wissenschaftlicher Politik näher herankommt, weil der Kapitalismus überhaupt sich zu immer größerer Rationalität entwickelt, demgemäß dann auch das Maß von Sicherheit, mit dem man präzise Wirkungen von Maßregeln voraussehen kann, dann gilt dies doch erst recht auf dem Gebiet der Finanz.“

[138] *Bank* (1927), S. 441.

[139] „... sie unterscheidet sich von der Theorie, welche selbst nicht wertet, dadurch, daß sie selbst wertet, daß sie dem bestehendem Ideal ihr eigenes Ideal gegenüberstellt, die dafür geeigneten Mittel sucht und die Anleitung (die Maximen) gibt, das


DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

formuliert nach langen erkenntnistheoretischen Ausführungen über die Unterscheidung zwischen „praktischen oder angewandten Wissenschaften" einerseits, die „kein Erkenntnisobjekt, sondern nur eine Aufgabe" haben, und „systematisierend-theoretischen Wissenschaften" andererseits, die „spezifische Erkenntnisobjekte" haben, die Vorstellung vom „*ausschließlich praktischen Wesen* der Finanzwissenschaft und der Volkswirtschaftspolitik"[140]; „sie [die Finanzwissenschaft] stellt sich uns ... als diejenige praktische oder angewandte wirtschaftswissenschaftliche Disziplin dar, die die Mittel und Wege aufzeigt zu den Zwecken der finanzwirtschaftlichen Praxis"[141].

Je stärker die Betonung des Charakters einer „Handlungswissenschaft" ist, desto deutlicher tritt natürlich die Forderung nach einer „Wirklichkeitswissenschaft" (Meisel)[142] hervor. Die Ausprägungen dieser (fraglos nicht auf die 20er Jahre beschränkten) Forderung reichen von der Ablehnung aller theoretischen „Hirngymnastik" (Lotz) bis zum vorsichtigen Eintreten für einen möglichst geringen Abstraktionsgrad und „realistische" Modellprämissen bei Jecht:

> „Eine Theorie, die den Zusammenhang mit der gegebenen Wirklichkeit soweit verloren hat, daß ihr Gebäude rein konstruktiven Charakter trägt, hat ihre Daseinsberechtigung verloren. Nicht darum handelt es sich, daß theoretische Erkenntnis nicht von der Fülle der konkreten Erscheinungen abstrahieren dürfte. Eine solche Vereinfachung liegt im Wesen jeder Erkenntnis des Allgemeinen, ja jeder Erkenntnis überhaupt. Niemals aber darf die Abstraktion von vornherein auf rein fiktiven Voraussetzungen aufbauen, die in der Wirklichkeit fehlen."[143]

Als nach der nationalsozialistischen Machtergreifung erneut das Thema „Selbstbesinnung der Finanzwissenschaft" in den Spalten des „Finanzarchivs" auftaucht und die Forderung nach einem „neuen Geist" und „neuem methodischen Bewußtsein" formuliert wird, steht das „Verhältnis von Theorie und Praxis in der Finanzwissenschaft" im Zentrum[144]. Klaus Wilhelm Rath etwa erhebt den Vorwurf „stets unpolitischen, ‚über allen Standpunkten erhabenen', logizistisch-rationalen oder historistischen Denkens" und schließt mit der Feststellung: „Die Grenzziehung zwischen theoretischer Erkenntnis und

---

gewünschte Ziel möglichst zweckentsprechend zu erreichen. Auch die Kritik des tatsächlichen Zustandes gehört zum Inhalt der Finanzpolitik." *Engliš* (1931), S. 420; dabei sei daran erinnert, daß Engliš nicht nur Hochschullehrer, sondern auch tschechischer Finanzminister gewesen ist.

140 *Weddigen* (1929), S. 374f.; Hervorhebungen von mir.

141 *Weddigen* (1929), S. 371.

142 *Meisel:* Geschichte (1926), S. 282: „Die Finanzwissenschaft ist eine Wirklichkeitswissenschaft, die beste einfachste Idee nützt uns erst dann, wenn wir sie durchführen können." Ähnlich *Meisel:* Neue Finanzwissenschaftliche Lehrbücher (1926), S. 281.

143 *Jecht* (1928), S. 59. Jecht nennt keinen Adressaten seiner Vorwürfe, meint aber wohl Emil Sax.

144 *Rath* (1935), S. 1ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

praktischer Lebensgestaltung wird überwunden durch die Ausrichtung am Volk."[145] Die Rathschen Ausführungen und das unbeirrte Eintreten Hans Peters[146] für eine „durch nichts anderes" zu ersetzende „exakte Theorie" in der Entgegnung auf Rath gehören jedoch nicht mehr zu unserem Untersuchungszeitraum.

Wir wollen im Anschluß an diesen Überblick im folgenden exemplarisch einige für die damalige finanzwissenschaftliche Diskussion typische Problemkreise herausgreifen und näher beleuchten; es sind dies zum einen die Staatstätigkeit in einer marktwirtschaftlichen Ordnung und die Frage des „optimalen Budgets" (Abschnitt II), zum anderen die Steuerwirkungslehre (Abschnitt III)[147].

## II. Staatsausgaben und Staatstätigkeit

Die Behandlung der *öffentlichen Ausgaben* in den finanzwissenschaftlichen Lehr- und Handbüchern des betrachteten Zeitraumes beschränkt sich in aller Regel[148] wie schon vor 1914 auf Ausführungen zur Klassifizierung der öffentlichen Ausgaben und auf die Aufzählung verschiedener Einteilungen nach formalen und institutionellen Kriterien[149], auf die Darlegung sogenannter „finanzpolitischer Grundsätze"[150] für den Bereich der öffentlichen Ausgaben und auf die Wiedergabe von Statistiken zur Entwicklung der öffentlichen Ausgaben (gegebenfalls im Zusammenhang mit Ausführungen zum Wagnerschen „Gesetz"). Weitergehende Fragestellungen und Überlegungen waren im Grunde per definitionem dadurch ausgeschlossen, daß die Mehrzahl der

---

145 *Rath* (1935), S. 73 u. 75.

146 *Peter* (1935), S. 267ff.

147 Die vor allem die erste Hälfte der 20er Jahre bestimmende Diskussion der steuer- und finanzpolitischen Probleme der Geldentwertung und die Erörterung des Finanzausgleichs bilden den Gegenstand anderer Referate der Ausschußtagung.

148 Ausnahmen sind die Lehrbücher von *Röpke* (1929) und *Terhalle* (1930) sowie vor allem (die deutsche Übersetzung von) *Dalton* (1926).

149 Daß man Einteilungsfragen eine solche Aufmerksamkeit widmete, ist zu einem beträchtlichen Teil auf die sog. „Deckungsgrundsätze" zurückzuführen, insbesondere auf die Vorstellungen über die „Berechtigung" einer Kreditfinanzierung; von der Einordnung öffentlicher Ausgaben in die Kategorien „ordentlich/außerordentlich" und „rentabel/unrentabel" hing die „richtige" Wahl der Finanzierungsart ab.

150 Zuweilen ein merkwürdiges Gemisch aus „Klugheitsregeln", nicht näher bestimmten Leerformeln und (versteckten) normativen Aussagen. So nennt z.B. *Köppe* (1924), S. 12f., die folgenden Grundsätze: Reproduktivität (vgl. hierzu unten), „Erhaltung der Privatwirtschaften im Zustande dauernder Leistungsfähigkeit" (gemeint ist die Förderung der Steuereinholung!!), „richtige Sparsamkeit", „richtige Verteilung der Ausgaben", „Beschränkung ... auf solche Ausgaben, welche die Privatwirtschaften nicht oder nicht gleich gut wie Staat und Gemeinde erfüllen können", und „Verausgabung möglichst innerhalb der eigenen Volkswirtschaft" (bei Köppe in anderer Reihenfolge). Ähnlich *Eheberg* (1920), S. 44f.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Lehrbücher und Überblicksartikel die „Aufgabe" oder den „Gegenstand" der Finanzwissenschaft bzw. der Finanzwirtschaft charakterisieren als die Beschaffung, Verwaltung und wirtschaftliche Verwendung der Mittel für vorgegebene Staatstätigkeiten: „Alles was die Finanzwissenschaft über die Ausgaben sagen kann, geschieht einzig und allein unter dem Gesichtspunkt der Einnahmebeschaffung und der Wirkung dieser Einnahmebeschaffung auf die Volkswirtschaft"[151], so konstatiert Gerloff 1931[152]. „Denn mit Maßstäben, die aus der Finanzwissenschaft selbst entnommen sind" – so erläutert Mombert diese Beschränkung – „läßt sich die wichtigste Frage der Ausgabenpolitik, ob die Ausgaben auch berechtigt und notwendig sind, nicht beantworten"[153]. Zuweilen wird sogar wie einst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts als ein entscheidendes „Wesensmerkmal" der „Staatswirtschaft" hervorgehoben, im öffentlichen Haushalt bestimmten sich die Einnahmen nach den Ausgaben, während für den privaten Haushalt das Umgekehrte gelte[154].

## 1. Anfänge einer Theorie der Ausgabenwirkungen

Während Dalton in seinen „Principles of Public Finance" die methodischen Gemeinsamkeiten einer Analyse der Steuerwirkungen (insbesondere der Steuerinzidenz) und einer Analyse der Ausgabenwirkungen herausstellt[155], sind im deutschen Schrifttum Überlegungen zur Ausgabeninzidenz und zu den (makroökonomischen) Wirkungen der öffentlichen Ausgaben selten[156], sieht

---

151 *Gerloff* (1931), S. 427. Ähnlich Gerloff in seiner Definition der Begriffe „Finanzwirtschaft" und „Finanzwissenschaft" in *Gerloff*: Grundlegung (1926), S. 6 u. 13.

152 Letztlich nicht darüber hinausgehend auch der von vielen zustimmend zitierte „‚Mittelweg' einer Behandlung der lediglich finanziellen Seite der öffentlichen Ausgaben", den Moll nach langem Hin und Her formuliert (*Moll* (1924), S. 31; *Moll* (1930), S. 41): „Feststellung der Ausgabenhöhe unter Berücksichtigung aller hierfür in Betracht kommenden einzelnen Fragen; Aufzeigung der Methoden zur vollständigen und richtigen Erfassung jeder einzelnen öffentlichen Ausgabe resp. Ausgaben-Gruppe; Vergleich von Ausgaben-Gruppen verschiedener Länder und Zeiten miteinander oder wenigstens Feststellung der hier unvermeidlichen Fehlerquellen; Diskussion der Ausgaben, ob sie ordentlich oder außerordentliche, rentable oder unrentable sind."

153 *Mombert* (1928), S. 14. Vgl. auch *Eheberg* (1920), S. 38: „Was die Lehre von den Ausgaben anbetrifft, so gehört sie eigentlich [!] nur zum kleinsten Teile in die übliche [!] Finanzwissenschaft; denn diese beschränkt sich in der Hauptsache darauf, zu zeigen, wie der Bedarf des Staates überhaupt und am besten befriedigt wird. Die Beantwortung der Frage, ob die einzelnen Staatsausgaben im allgemeinen Interesse erforderlich sind oder nicht, liegt außerhalb der Zuständigkeit der Finanzwissenschaft. Sie muß sich im wesentlichen damit begnügen, den Staatsbedarf als gegeben hinzunehmen und ihn nach finanzwirtschaftlichen oder finanztechnischen Gesichtspunkten zu gliedern. Das entscheidende Urteil über die Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit, Vorteilhaftigkeit der Staatsausgaben muß sie anderen Instanzen und Disziplinen überlassen."

154 So z.B. *Eheberg* (1920), S. 6 u. 38.

155 *Dalton* (1926), S. 132ff. Im übrigen ging die englische finanzwissenschaftliche Literatur vor Dalton und Pigou in der Behandlung der öffentlichen Ausgaben keineswegs weiter als die deutsche Finanzwissenschaft; *Musgrave* (1985), S. 11.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

man einmal ab von der „klassischen" Diskussion darüber, ob die Staatstätigkeit produktiv (bzw. „reproduktiv") ist und welcher Natur der output ist[157]. Erklärt werden kann dies wohl auch damit, daß für diesen Bereich noch stärker als für den Bereich der Steuerwirkungen das vielzitierte „ignoramus, hoffentlich nicht ignorabimus" galt, das Walther Lotz auf der der Steuerüberwälzungstheorie gewidmeten Wiener Tagung des Vereins für Sozialpolitik 1926 formuliert hatte[158]. Nicht immer wurde das Fehlen einer Ausgabenwirkungslehre als Mangel[159] empfunden, und die Ausgabenwirkungen wurden ja auch von der zitierten Gerloffschen Definition der „zulässigen" Gegenstände einer finanzwissenschaftlichen Ausgabenlehre gar nicht umschlossen (im Unterschied zu den Steuerwirkungen). Mering (1930) geht sogar noch einen Schritt weiter und wendet sich *ausdrücklich gegen* die Behandlung der ökonomischen Wirkungen der Staatsausgaben im Rahmen der Finanzwissenschaft, denn dann bliebe „für die Volkswirtschaftspolitik fast nichts übrig"[160]. Daß diese Auffassung mit der bereits oben erwähnten ominösen Begründung, daß andernfalls die „Grenzen der Fachdisziplin" überschritten würden, ausgerechnet von demjenigen Finanzwissenschaftler vorgetragen wird, der die theoretisch anspruchvollste deutsche Arbeit zur (mikroökonomischen) Steuerüberwälzungslehre vorgelegt hat, überrascht etwas, denn einer der nächstliegenden Gründe für die zuweilen recht deutlich geäußerte Kritik[161] am Fehlen

---

156 Die Erwartungen, die *Lotz* in seiner „Finanzwissenschaft" (1931) mit einem eigenen Abschnitt „Der öffentliche Bedarf unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten" weckt, werden nicht erfüllt. Der Abschnitt (der so gut wie unverändert aus der 1. Aufl. (1917) übernommen worden ist) behandelt fast ausschließlich Fragen des „Beamtenverhältnisses" sowie der öffentlichen Auftragsvergabe.

157 Vgl. hierzu unten S. 40.

158 Vgl. unten S. 87.

159 So etwa *Mann* (1935), S. 532, sowie *Jecht* (1931), S. 529. Jecht unterstreicht seine Kritik der Vernachlässigung der Ausgabenwirkungsanalyse bemerkenswerterweise mit der These, „daß die Möglichkeit einer bewußten Lenkung der Wirtschaft auf dem Gebiete der Ausgabengestaltung ... größer ist als bei der öffentlichen Einnahmegewinnung, die sehr viel eher auf die in der Struktur des heutigen Wirtschaftssystems liegenden Grenzen stößt." (loc. cit.)

160 *Mering* (1930), S. 331: „... wird übersehen, daß die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Staatsausgaben in der Hauptsache kein Problem der Finanzwissenschaft, sondern der Volkswirtschaftspolitik sind. Fast jede Staatstätigkeit erfordert Ausgaben. Will man sie deshalb finanzwissenschaftlich würdigen, so bleibt für die Volkswirtschaftspolitik fast nichts mehr übrig. Wie mir scheint, sind die Autoren, die sich mit den Wirkungen der öffentlichen Ausgaben beschäftigen, einer Selbsttäuschung verfallen. Sie haben das Bedürfnis, nachdem man so lange über Wirkungen der öffentlichen Einnahmen, insbesondere der Steuern gesprochen hat, nun auch einmal etwas über die Wirkungen der öffentlichen Ausgaben zu sagen, und sie merken nicht, daß sie trotz des scheinbar finanzwissenschaftlichen Themas dabei die Grenzen ihrer Disziplin überschreiten und, wenigstens zum größeren Teil, Feststellungen machen, die in einem guten Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik nachgelesen werden können oder gar selbstverständlich sind."

161 Vgl. etwa *Rinner:* Finanzwissenschaft (1927), S. 356, u. *Goldscheid* (1928), S. 10f. u. 29f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einer Ausgabenwirkungslehre war ja gerade die Überlegung, daß Steuerüberwälzungsanalysen, Steuerinzidenzbetrachtungen und auch Diskussionen zur „Gerechtigkeit" der Steuerlastverteilung ohne Einbeziehung der Ausgabenseite letztlich keinen Sinn geben.

Zu den wenigen Autoren, die sich mit dem Problemkreis der Ausgabenwirkungen ausführlicher befassen, gehören Ritschl in seiner „Theorie der Staatswirtschaft" (1925)[162] und Röpke in seiner „Finanzwissenschaft" (1929), letzterer vermutlich auch hierin unter dem Einfluß von Hugh Daltons „Principles". Vor allem aber ist in diesem Zusammenhang Colms „Volkswirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben" (1927) zu nennen[163]. Colm hatte bereits 1925 in einem Aufsatz die statistischen Probleme der Quantifizierung des staatlichen Beitrages im Rahmen der damals noch in den Anfängen stehenden Versuche von Sozialprodukts- und Volkseinkommensberechnungen analysiert und dabei die Problematik des „Staatskonsums" (i.S. der Terminologie der modernen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) behandelt; er hatte untersucht, ob der staatliche output als Vorleistung oder als Endprodukt einzuordnen ist, und er hatte vorgeschlagen, die Bewertung in Ermangelung von Marktpreisen an den Erstellungskosten zu orientieren[164]. Seine „Theorie der Staatsausgaben" setzt diese Überlegungen fort und ist auch in manch anderer Hinsicht bemerkenswert; erwähnt seien nur die an den volkswirtschaftlichen Wirkungen ausgerichtete Einteilung der Staatsausgaben nach „Einkommensbeanspruchung" und „Einkommensverschiebung" (Umverteilung)[165], die die spätere Pigousche Unterscheidung zwischen „exhaustive government expenditures" und „transfer expenditures"[166] vorwegnimmt[167] und noch heute in keinem größeren deutschen Lehrbuch fehlt, sowie seine Überlegungen zur intertemporalen Belastungswirkung öffentlicher (interner) Verschuldung[168]. Vor

---

162 *Ritschl* (1925), S. 113ff.

163 Bereits *Sultan* schließt seine Besprechung (1930), S. 658 mit der Prophezeihung: „Wir zweifeln nicht daran, daß eine spätere Geschichtsschreibung der modernen deutschen Finanztheorie dieses Buch an erster Stelle nennen wird."

164 *Colm* (1925), S. 222ff.

165 Die Unterscheidung wird bereits in einer unter Colms Leitung im Statistischen Reichsamt erstellten Studie zum internationalen Vergleich der Staatsausgaben angewendet: „Die Staatsausgaben von Großbritannien, Frankreich, Belgien und Italien in der Vor- und Nachkriegszeit. Unterlagen zu einem internationalen Finanzvergleich" (Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reiches, Nr. 2), Berlin 1927.

166 *Pigou* (1928). In den folgenden Auflagen nannte Pigou die erste Ausgabengruppe dann zunächst „real expenditures", später „non-transfer expenditures".

167 Ihr Einfluß ist wenig später in Terhalles 1930 erschienenem Lehrbuch der Finanzwissenschaft erkennbar; *Terhalle* (1930), S. 50, schlägt allerdings eigene Bezeichnungen vor: „Aufbringungs- und Verrechnungsbedarf", „Verwendungs- und Zuwendungsbedarf" und „effektiver" und „nichteffektiver" Bedarf.

168 *Colm:* Staatsausgaben (1927), S. 53ff., sowie bereits *Colm* (1925), S. 222ff. So gänzlich neu, wie es *Böhler* (1923), S. 588, andeutet, waren die dortigen Gedanken im deutschen Schrifttum allerdings nicht, wie z.B. die Ausführungen kurz nach Kriegsende bei *Terhalle:* Steuerlast und Steuerkraft (1921), S. 15f., zeigen. Allgemein wurde

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

allem aber liefert Colms eine allgemeine Analyse der Rolle des Staatssektors in der Volkswirtschaft und erfaßt den Staat mit seiner Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft kreislauftheoretisch. Eingebettet sind diese Überlegungen, die wenig später von Otto Pfleiderer aufgegriffen und fortgeführt werden[169], in eine Untersuchung des „Wesens" der „Staatswirtschaft" und in eine – nach meinem Empfinden recht deutlich von Margit Cassel (s.u.) beeinflußte – „Theorie des Marktversagens".

Im Hinblick auf die Ideengeschichte der Finanzwissenschaft sind hier vor allem zwei Aspekte hervorzuheben, auf die sich die zeitgenössischen Reaktionen auf Colms „Theorie der Ausgaben" konzentrieren. Der erste, speziellere Punkt ist Colms Vergleich der staatlichen Behördenorganisation mit einem Produktionsunternehmen und seine Feststellung, ein Teil der Staatsleistungen stelle „Bedingungen für den Ablauf der Marktwirtschaft" dar[170] und sei damit als spezielle „Produktionsfaktoren" zu betrachten, die sich „in ihrer Bedeutung für den Wirtschaftsablauf grundsätzlich nicht von den anderen Produktionsfaktoren [unterscheiden], außer durch die Tatsache der gemeinsamen Nutzung und die andersartige Organisation ihrer Bereitstellung"[171]. Grundsätzlich neu war diese Sicht der öffentlichen Wirtschaft in der deutschen Finanzwissenschaft fraglos nicht. Im Anschluß an Adam Müllers Lehren vom Staat als der wahren „Quelle des Reichtums" und als „höherer produktiver Kraft"[172] sowie an Friedrich Lists Gedanken von der „indirekten Produktion" des Staates durch Erhöhung der produktiven Kraft des Privatsektors[173] hatte Carl Dietzel (1855)[174] ja den Staat als „grosses Immaterialcapital der Nation" bezeichnet und ihn als Produzenten hauptsächlich immaterieller Güter charakterisiert, die eine notwendige Voraussetzung für private Produktion darstellen; Adolph Wagner (1876) hatte diese Vorstellung aufgegriffen, vom Staat als einem weiteren Produktionsfaktor neben Natur, Arbeit und Kapital gesprochen und die „schöne Auffassung" des Romantikers Adam Müller

---

die Frage der intertemporalen „Lastenverschiebung" und der interpersonellen Verteilungswirkung der öffentlichen Verschuldung damals wohl in allen Ländern, die die finanziellen Folgen der Weltkriegsteilnahme zu bewältigen hatten, intensiv diskutiert (vgl. etwa für England den auch in Deutschland viel beachteten „Colwyn-Report" (1927) sowie dessen Besprechung durch *Colm:* Colwyn-Bericht (1927), S. 179*f.). Im übrigen hat die Debatte des sog. ricardianischen „Äquivalenztheorems" (Buchanan, Barro u.a.) ihre dogmenhistorischen Wurzeln offenbar vor allem in der italienischen Finanzwissenschaft des ausgehenden 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts (Pantaleoni, De Viti de Marco, Puviani, Griziotti und Borgatta); vgl. hierzu *Toso* (1992), S. 819ff.

169 *Pfleiderer* (1930).

170 *Colm:* Staatsausgaben (1927) S. 19. Colm nennt (S. 21ff.) vor allem die Garantie der „Verkehrssicherheit" durch die staatliche Rechtsordnung und die Polizeigewalt.

171 *Colm:* Staatsausgaben (1927), S. 21f. u. 77.

172 *Müller* (1809), Bd. I, S. 390.

173 Vgl. die Kritik bei *Sax* (1887), S. 69.

174 *Dietzel* (1855), S. 83.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gerühmt, daß der Staat über die Steuern seinen Anteil am Ertrag der Privatwirtschaft beziehe „gleichsam als ‚Zinsen des unsichtbaren und doch schlechterdings nothwendigen geistigen Nationalkapitals', welches der Staat repräsentirt"[175]. Demgegenüber hatte die klassische „Konsumtionstheorie"[176] seit langem die Auffassung vertreten, der Staat „konsumiere" materielle Güter und wandele diese in immaterielle Güter um; er schaffe damit keine neuen Werte. Jetzt, bei Erscheinen des Colmschen Werkes, sind diese Fragen, ob „immaterielle Leistungen als „Güter" anzusehen seien und ob der Staat „produktiv" sei[177] oder nur konsumiere, immer noch Diskussionsgegenstand. Othmar Spann und seine Schule knüpfen an den Vorstellungen der Romantiker über Gesellschaft, Staat und Wirtschaft an, und Spanns Schüler Andreae rühmt denn auch an Colms Werk, daß es „mehr, als im allgemeinen geschieht", den Staat als „Kapital höherer Ordnung" berücksichtige[178]. Ganz anders dagegen die Reaktion Ritschls, der Colm eine „verfehlte Grundkonzeption" vorwirft: Staatswirtschaft sei eben nicht „ein System gemeinwirtschaftlicher Versorgung der Bevölkerung, das in die Lücken eintritt, die in der freien Marktwirtschaft aufspringen", denn dies würde bedeuten, daß die Staatswirtschaft „letztlich für die Bürger" produziere. Inhalt und Zweck der öffentlichen Wirtschaft sei vielmehr „die Befriedigung von ‚Gesamtheitsbedürfnissen'", und da die Subjekte der Staatswirtschaft „und der durch sie befriedigten Bedürfnisse" zusammenfielen, liege allenfalls eine „Erzeugung für den Eigenverbrauch der Staatswirtschaft" vor, eine „Verbrauchswirtschaft"[179].

Mit diesen Bemerkungen Ritschls wird der zweite, allgemeinere Aspekt der zeitgenössischen Diskussion des Colmschen Werkes angesprochen[180], nämlich

---

175 *Wagner* (1876), S. 247; die Originalformulierung bei *Müller* (1809), Bd. II, S. 54ff. Vgl. ferner z.B. *von Stein* (1885), 1. Theil, S. 25.

176 Vgl. hierzu *Gerloff:* Grundlegung (1926), S. 13.

177 Vgl. etwa *Moll* (1930), S. 130f., mit seiner Auffassung, der Produktivitätsbegriff „passe nicht" in die Finanzwissenschaft, denn sinnvoll sei nur der Produktivitätsbegriff, „der jede Herstellung eines neuen, brauchbaren Erzeugnisses als produktiv bezeichnet und somit [!] die Sachgüterproduktion gedanklich abgrenzt gegen jede andere Tätigkeit ...."). Im übrigen haben Molls wiederholte lange Ausführungen zu diesem Thema ihren Ursprung vor allem in seiner Entrüstung darüber, daß die deutsche Finanzwissenschaft vor 1914 (er nennt vor allem Wagner) sich zu „politischen" Stellungnahmen habe hinreißen lassen und die Rüstungs- und Kriegsausgaben als (indirekt) „produktiv" bezeichnet habe. Vgl. ferner z.B. *Stillich* (1922), Bd. 2, S. 137.

178 Vgl. *Andreae* (1930), S. 73 Anm. 1. Vgl. für die Vorstellung des Staates als Kapital höherer Ordnung ferner ebd., S. 149 u. 255, sowie Andreaes Lehrer *Othmar Spann* (1921), S. 181.

179 *Ritschl* (1928), S. 405; *Ritschl* (1931), S. 24, 29, 43; *Ritschl* (1925), S. 66ff. Vgl. ferner z.B. *Stillich* (1922), Bd. 2, S. 137.

180 Vgl. z.B. *Jecht* (1928), S. 134f. Anm., der bei sonst recht positiver Kritik Colm zum Vorwurf macht, ihm fehle „die Grundlage ...: die Bestimmung des allgemeinen Sinnes jeder Finanzwirtschaft"; ferner *Sultan:* Steuerstaat und Unternehmerstaat (1928), S. 421: „... so unzweifelhaft berechtigt und notwendig die Auffassung des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Frage nach dem „Wesen" der „Staatswirtschaft" als „Erkenntnisobjekt" der Finanzwissenschaft und nach dem Wesen der „Kollektivbedürfnisse", ein zentrales Thema der damaligen deutschen Finanzwissenschaft[181]. Daß Colm sich in dieser Hinsicht abhebt von den meisten Finanzwissenschaftlern seiner Zeit und daß sich die Auseinandersetzung mit seinem Werk vor allem auf diesen Punkt konzentrieren mußte, wird schon deutlich in der Bemerkung des Rezensenten Herbert Sultan, daß Colms Buch „eine tiefe Bresche in die bisherige theoretische Dogmatik" reiße: „Wird doch damit prinzipiell die Eigenart des Wirtschaftssubjektes Staat theoretisch begründet – unter Verzicht auf ‚romantische Argumentationen'."[182]

## 2. Die Frage nach dem „Wesen" der Staatswirtschaft

Jede Aussage über das „Wesen" der „Staatswirtschaft" und insbesondere jede Interpretation der Staatstätigkeit als die Befriedigung spezifischer Bedürfnisse ist vor dem Hintergrund des jeweiligen Staatsverständnisses zu sehen. Die in der Tradition der klassischen Nationalökonomie stehende Finanzwissenschaft des frühen 19. Jahrhunderts hatte in Deutschland ebenso wie in England und Frankreich das „richtige" Ausmaß der Staatstätigkeit vornehmlich durch negative Abgrenzung bestimmt. Schon früh aber hatte sich in den Romantikern mit ihren organologischen Auffassungen von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft eine Gegenposition zur Vertragsstaatstheorie und zur Idee vom Staat als „nützlicher Erfindung zum Vorteil der Bürger" (Adam Müller) geltend gemacht, die ihre Ideen vom Staat als „Totalität der menschlichen Angelegenheiten, ihre[r] Verbindung zu einem lebendigen Ganzen"[183] in immer neue Formeln faßte. Aus der Vorstellung vom Staat als höchster Form des organisch entwickelten Gesellschaftslebens (Schelling) und als Verwirklichung der sittlichen Idee (Hegel) hatte sich eine universalistisch-organische Staatstheorie entwickelt, die in der deutschen Finanzwissenschaft des ausgehenden 19. Jhdts. „tonangebend" (Emil Sax)[184] geworden war. Der Staat ist danach nicht bloß die Summe der Individuen, sondern etwas Selbständiges, Ideales, das über die Sphäre der einzelnen hinausreicht, er besteht – wie Sax in seiner Kritik dieser Auffassung und der auf ihr aufbauenden Lehren von der gerechten Besteuerung formuliert – „kraft eigenen Rechts ... zum Behufe der Erreichung seiner Zwecke nach sittlicher Selbstbestimmung und

---

Staates als einer Behördenorganisation auch ist, ebenso unzweifelhaft steht fest, daß der Staat auch noch etwas anderes ist".

181 Auffällig ist, daß *Lampe* (1931), S. 846ff., bei der Prüfung der (dann von ihm verneinten) Frage, ob sich die Finanzwissenschaft durch eine eigenes Erkenntnisobjekt auszeichne, die „Kollektivbedürfnisse" nur ganz nebenbei (S. 848) erwähnt.

182 *Sultan* (1930), S. 657.

183 *Müller* (1809), Bd. I, S. 48.

184 *Sax* (1887), S. 106.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

disponirt daher über das Individuum und dessen materielle Appertinenzien, die Sachgüter, nach dem Gesichtspuncte sittlich- vernünftigen Zwecklebens"[185].

Die für die deutsche Finanzwissenschaft der 20er Jahre so charakteristische erneute Erörterung des „Wesens" der „Staatswirtschaft"[186] – in der Sprache Jechts: die „Erfassung des Gegenstandes von innen heraus in seinem ‚Wesen'"[187] – betrifft mehrere ökonomische Fragen (normativer und auch positiver Natur), die bei den einzelnen Autoren in sehr unterschiedlicher Intensität und Kombination hervortreten. Es sind dies (I) die Frage nach der Natur der Bedürfnisse („Kollektivbedürfnisse", „Gemeinbedürfnisse" usw.), die durch die staatlichen Leistungen und Eingriffe in das marktwirtschaftliche Geschehen befriedigt werden, (II) die Frage nach der „richtigen" Aufteilung der volkswirtschaftlichen Ressourcen auf öffentlichen und privaten Bereich bzw. „Bedarf" und (III) die Frage nach den Merkmalen des Prozesses der finanzpolitischen Entscheidung über Umfang und Zusammensetzung der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen. Kernstück ist dabei im allgemeinen die Frage des „Trägers" bzw. Subjektes[188] der „Kollektivbedürfnisse".

### *a) „Kollektivbedürfnisse" und Staatstätigkeit*

Einige Autoren kommen ganz ohne Erörterung der Frage aus, welcherlei und wessen Bedürfnisse durch die „Staatswirtschaft" befriedigt werden:

(1) In theoretischer Hinsicht wenig ergiebig ist der erste Fall dieser Art, die „pragmatische" Vorgehensweise, die Kollektivbedürfnisse „erklärt" als Bedürfnisse, die „im Privathaushalt nicht Befriedigung finden", und die dann offen läßt, *warum* dies so ist[189].

---

185 *Sax* (1887), S. 104.

186 Besonders deutlich unter dem Einfluß von Gottl-Ottlilienfeld bei *Jecht* (1928). „... liegt doch ein wesentlicher Grund für zahlreiche Mißgriffe der bisherigen Theorie darin, daß ihr vielfach die Einsicht in die Struktur ihres Gegenstandes fehlte", so beispielsweise heißt es dort (S. 29) im Kapitel „Der Ort der Finanzwirtschaft (Logische und ontologische Bestimmung des Gegenstandes der Finanzwissenschaft.)"

187 *Jecht* (1928), S. 42.

188 Die sachliche und terminologische Unterscheidung zwischen dem „Träger" der Kollektivbedürfnisse und dem „Subjekt" im Sinne von Entscheidungssubjekt findet sich vor allem bei *Pfleiderer* (1930), S. 27f., und *Mann:* Vom Wesen der Finanzwirtschaft (1929), S. 43; sie tritt naturgemäß bei Autoren, für die „Träger" der Kollektivbedürfnisse die „Gemeinschaft" usw. ist, in den Hintergrund. Etwas anders die Begriffsverwendung bei *Ritschl:* Besprechung Jecht (1929), S. 504 Anm. 1.

189 So z.B. *Moll* (1930), S. 33f. mit der schließlichen Feststellung: „Es hat keinen Zweck, sich bei diesen Fragen zu lange aufzuhalten. Es genügt, festzustellen, daß die spezifischen Kollektivbedürfnisse, wie die nach Rechtsschutz, Sicherheit usw., sich von den Bedürfnissen, die im Privathaushalt Befriedigung finden, dadurch unterscheiden, daß sie im modernen Staate nie von Privatleuten befriedigt werden."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(2) Eine zweite Gruppe, verbunden vor allem mit den Namen Gerhard Colm und Otto Pfleiderer, sieht das „Wesen" der „Staatswirtschaft" weder in der (z.B. von Gerloff[190] herausgestellten) zwangsweisen Mittelbeschaffung noch in der Befriedigung spezifischer „kollektiver Bedürfnisse", sondern im „Wie der Leistungsorganisation" (Colm) bzw. in der Art des Zielsystems (Pfleiderer). Für Colm liegt der grundsätzliche Unterschied zwischen privater und öffentlicher „Leistungsorganisation" in den Gesichtspunkten und Methoden, die für die Auswahl und Bestimmung der Leistungen maßgebend sind: „In der Privatwirtschaft entscheidet ... die freiwillige ... Einkommensverwendung über den Inhalt der wirtschaftlichen Leistung; im Staat der Beschluß der maßgeblichen Instanzen", und dies hat zur Folge, daß für den privaten Sektor „nur die *kaufkräftige* Nachfrage bestimmend sein kann. Für die Entscheidung, was von der öffentlichen Wirtschaft geleistet werden soll, *kann* jedoch *jeder* Gesichtspunkt maßgebend sein"[191]. Pfleiderer[192] erblickt demgegenüber das entscheidende Merkmal der öffentlichen Wirtschaft darin, „daß alles staatswirtschaftliche Handeln ... seinem Inhalt nach stets zugleich ein gesamtwirtschaftliches Gestalten ist: daß der ‚Staatswirt', durch allen Wandel der Formen von Staats- und Volkswirtschaft hindurch, die doppelte Funktion ausübt eines ‚Einzelwirts' und eines ‚Volkswirts'"[193]. In dieser Formulierung weist Pfleiderers Kennzeichnung des „Wesens" der „Staatswirtschaft" zumindest in formaler Hinsicht einige Ähnlichkeit auf mit zwei im übrigen in der Herleitung – und in den Konsequenzen für die Beantwortung der Frage nach dem „richtigen Umfang" der Staatstätigkeit[194]! – völlig andersartigen Konzeptionen, nämlich der von Gottl-Ottlilienfelds Bedarfslehre beeinflußten Konzeption Jechts und der des Spann-Schülers Andreae:

(3) Horst Jecht sieht in seinem „Wesen und Formen der Finanzwirtschaft" (1928) das entscheidende Charakteristikum der Finanzwirtschaft in ihrem „oberpersönlichen Handeln", d.h. darin, „daß die Entscheidung über Ausmaß und Reihenfolge in der Befriedigung des Bedarfs nicht nur die Bedarfsansprüche des Machtverbandes selbst umfaßt, sondern sich auf den gesamten Zusammenhang aller Wirtschaftseinheiten des Verbandsgebietes fortpflanzt; während die Bedarfsordnung alles anderen Wirtschaftens an der Grenze des

---

190 *Gerloff:* Grundlegung (1926), S. 34: „Nicht entscheidend ..., daß die öffentliche Wirtschaft vornehmlich Güter und Leistungen produziert, welche ihrer Art nach tauschwirtschaftlich nicht verwertet werden können oder doch im Tausch ihre Kosten nicht ersetzen. ... Die Anerkennung von Kollektivbedürfnissen bedingt weder notwendig wirtschaftliche Zwangsorganisation, noch erheischt ihre Befriedigung stets eine öffentliche Finanzwirtschaft."

191 *Colm:* Staatsausgaben (1927), S. 7; Hervorhebungen i. Original.

192 Zu seinen Einwänden gegen Colms Konzept vgl. *Pfleiderer* (1930), S. 46f.

193 *Pfleiderer* (1930), S. 37.

194 *Pfleiderer* (1930) beschäftigt sich mit dem Problem nicht. *Jecht* (1928) und *Andreae* (1930) hingegen gelangen schließlich auch zu Aussagen in der Frage des „richtigen" Umfanges der „Staatswirtschaft" (vgl. hierzu weiter unten).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eigenen Wirtschaftsgebietes haltmacht"[195]. Den Streit um das Wesen und den „Träger" der Kollektivbedürfnisse und um das „Subjekt der Kollektivwirtschaft" bezeichnet Jecht als „endlos und unfruchtbar"[196], als Streit um ein „Scheinproblem"[197]: Der „Sinn der Finanzwirtschaft" kann nicht aus einer Analyse individueller oder (individuell empfundener) „kollektiver" Bedürfnisse gewonnen werden[198], da das Wirtschaften der politischen Verbände „nicht von subjektiven Bedürfnisregungen, sondern vom wirtschaftlichen Bedarf als letzter nicht weiter auflösbarer Größe seinen Ausgang nimmt"[199]. Die „vielumstrittene Frage nach dem ‚Subjekt' der Finanzwirtschaft" findet damit

> „in höchst einfacher Weise ihre Erledigung. Die bisherige Verknüpfung mit der Frage nach dem Subjekt der Bedürfnisempfindung und Bedürfnisbefriedigung ist schon in ihren Voraussetzungen verfehlt. Subjekt der Finanzwirtschaft, ‚Finanzwirtschafter', ist derjenige, der die Lebenserfordernisse des politischen Verbandes in ihrer gegenständlichen Bedeutung auffaßt und daraufhin den wirtschaftlichen Entscheid über die Erfüllung dieses Finanzbedarfes trifft. Darüber, wer im Einzelfall diese Funktion ausübt, läßt sich Allgemeines nicht sagen. Ausschlaggebend dafür ist die jeweilige politische Verfassung des Verbandes"[200].

Dieser „Finanzwirtschafter" nun entscheidet über die Aufteilung der Ressourcen auf öffentlichen und privaten Bereich:

> „Von der Seite der Bedarfsaufteilung her gesehen ist der Finanzwirtschafter auch Wirtschafter für jenes umfassende Wirtschaftsgebilde, das alle Einzelwirtschaften des Verbandsgebietes mit Einschluß der Verbandswirtschaft selbst in sich vereinigt; übt er also bei der heutigen Gestaltung der Dinge bis zu einem gewissen Grade die Funktionen des sonst fehlenden ‚Volkswirtschafters' aus, d.h. des leitenden Subjektes im Gebilde der Volkswirtschaft."[201] „Wie groß auch immer im Verhältnis zur Gesamtbedarfsdeckung der Anteil des Verbandsbedarfes sein mag, über den der Finanzwirtschafter unmittelbar die Entscheidung trifft, immer richtet sich sein Blick auf das Ganze; immer ist es seine Aufgabe, durch die Bedarfsdeckung des Verbandes eine richtige Ordnung in der Erfüllung des Bedarfs innerhalb des gesamten Verbandsgebietes herbeizuführen."[202]

---

195 *Jecht* (1928), S. 73. Ähnlich *Jecht* (1933), S. 207.

196 *Jecht* (1928) S. 63.

197 *Jecht* (1933), S. 203.

198 „Dem spezifischen Handeln des politischen Verbandes ... steht häufig genug keinerlei subjektives Begehren gegenüber." *Jecht* (1928) S. 65.

199 *Jecht* (1928), S. 68. „Ob durch das finanzwirtschaftliche Handeln ein subjektives Bedürfnis der Verbandsuntertanen befriedigt wird, spielt dabei grundsätzlich keine Rolle. Sicher ist jedenfalls, daß bei der Entscheidung subjektive Bedürfnisempfindungen nicht von Einfluß sind, sondern daß stets die Ansprüche schon als gegenständliche Größen, als Bedarf, erlebt werden." Später (1933, S. 204) formuliert *Jecht* unter Verweis auf Gottl-Ottlilienfeld stärker i.S. der „technischen" Kollektivbedürfnisdefinition, es seien „in weitem Umfange ‚Notwendigkeiten des sozialen Zusammenlebens', die Umfang und Art des öffentlichen Bedarfes bestimmen".

200 *Jecht* (1928), S. 69.

201 *Jecht* (1928), S. 81. Ähnlich *von Gottl-Ottlilienfeld* (1928), S. 41ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Demgegenüber gibt Wilhelm Andreae in seiner „universalistischen Staatswirtschaftslehre“ weniger eine grundsätzliche Analyse des „Wesens“ der öffentlichen Wirtschaft als die (zuweilen geradezu naiv-spekulative) Skizze eines „Idealgebildes“, eines korporativ-ständischen „universalistischen“ Staates. Die damit verbundene „Verwischung der Grenze zwischen Feststellung des Seins und Forderung des Wünschenswerten“[203] tritt besonders deutlich zutage in Andreaes Beschreibung des „Wesensmerkmales“ der öffentlichen Wirtschaft. Wie bei Pfleiderer und Jecht wird dieses Merkmal im „übergreifenden gesamtwirtschaftlichen Charakter“ der öffentlichen Wirtschaft angesiedelt, es wird aber nicht in der bloßen Tatsache gesamtwirtschaftlicher Wirkungen oder in der bewußten Berücksichtigung dieser Wirkungen gesehen, sondern in der Verfolgung des „Volkswirtschaftlichen Allgemeinwohls“[204]. Die Vorstellung eines Nebeneinanders von Einzel- und Gemeinbedürfnissen, die es abzuwägen gelte, wird für „falsch“ erklärt[205]: Kollektivbedürfnisse und Individualbedürfnisse liegen auf „anderen Ebenen der Wirtschaft“ und sind „daher nicht gegeneinander abwägbar“[206].

(4) Bereits bei Jecht tritt in der Betonung der „Machteinflüsse“ etwas auf, das das Kennzeichen einer weiteren Denkrichtung in der damaligen Finanzwissenschaft, der sog. soziologischen Finanztheorie, ist: Diese verzichtet gänzlich auf den Versuch einer ökonomischen Rechtfertigung und Abgrenzung der Staatstätigkeit, bezeichnet die Erklärung der öffentlichen Wirtschaft mit Argumenten des Marktversagens als „unzureichend“ und analysiert statt dessen die Budgetentscheidung positivistisch mit soziologischen Kategorien

---

202 *Jecht* (1928), S. 81.

203 So die Kritik von *Jecht* (1931, S. 527) in seiner Besprechung Andreaes. „Die Folge ist, daß die politische Zielsetzung bereits einsetzt, wo noch wichtige Zusammenhänge des Seins zu klären gewesen wäre.“

204 *Andreae* (1930), S. 8.

205 *Andreae* (1930), S. 59: „Streng genommen ist nämlich jedes Bedürfnis ein Einzelbedürfnis, insofern der Einzelne, niemals aber die Gesamtheit als solche Bedürfnisse empfinden kann. Aber was der Einzelne als Bedürfnis empfindet und welche und wieviel Tätigkeit er aufwenden muß, um sein individuelles Bedürfnis zu befriedigen, das hängt einerseits vom Kulturzustande der Gesellschaft ab, andererseits von der Staats- und Wirtschaftsorganisation, die die Aufrechterhaltung dieses gegebenen Kulturzustandes ermöglicht.“

206 *Andreae* (1930) S. 60. Eine genauere Definition von „Kollektivbedürfnissen“ liefert Andreae nicht, im weiteren Verlauf seiner Arbeit spricht er dann (ohne klare begriffliche Abgrenzung) nur noch von „Staatszwecken“, „Staatsaufgaben“, „Staatsbedarf“ und „Staatsbedürfnissen“. Die Staatsaufgaben sind „wesentlich organisatorischer Art“. Daraus ergibt sich, „daß nicht das Ausmaß der Staatszwecke, sondern der Aufbau der staatlichen Organisation die Größe des Staatsbedarfes bestimmt, der mit zunehmender Zentralisation wachsen muß ... der mit fortschreitender Dezentralisierung abnehmen wird und daher bei ständischer Selbstverwaltung am geringsten ist“. (S. 65). Hierauf folgen eine aufzählende „Übersicht über die Staatsszwecke“ nach der „herkömmlichen liberalen Staatslehre“ (67ff.) und später (S. 256ff.) einige sehr allgemein gehaltene Ausführungen zu den „Staatsaufgaben“ und Spekulationen zum „Staatsbedarf“ im „universalistischen“ Staat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aus Macht und Interessen der an der Willensbildung beteiligten Gruppen. Der Staat – so Erwin von Beckerath, der sich in besonderem Maße um die Anerkennung der entsprechenden Arbeiten der italienischen Finanzwissenschaft bemühte –, hat über die durch spezifische Eigenschaften geprägten Leistungen hinaus eine ganze Reihe weiterer Zwecke „usurpiert", und dies kann nicht „rational" aus der „Natur des Zwecks" erschlossen, „sondern nur durch eine möglichst vollständige Beschreibung aller ins Spiel kommenden Elemente abgeleitet werden"[207].

Auch unter denjenigen Autoren, die die Staatstätigkeit mithilfe des Konzepts spezifischer (Kollektiv-) Bedürfnisse analysieren, lassen sich verschiedene Sichtweisen unterscheiden[208].

(1) Die Idee des „Kollektivbedürfnisses" im eigentlichen Wortsinne, die Vorstellung von der Gemeinschaft als Träger eigener, überindividueller „Kollektivbedürfnisse"[209], ist bereits bei v. Hermann[210] zu finden, also dem Autor, der als erster im deutschen Schrifttum den Begriff der „Kollektivbedürfnisse" verwendet. Die Idee galt und gilt vor allem im ausländischen Schrifttum als ein spezifisches Merkmal „deutscher" universalistischer bzw. organischer Staatsauffassung und Finanzwissenschaft[211], sie wird von Meisel in seiner bereits

---

[207] *von Beckerath* (1928), S. 2. Ähnlich *von Beckerath:* Die Theorie der Steuerverteilung (1930), S. 129.

[208] Vgl. hierzu auch *Kurt Schmidt* (1964), S. 335ff.

[209] Vgl. für unseren Zeitraum z.B. *Engliš* (1926), S. 310f.; *Engliš* (1931), S. 55, 377 u. 405ff.

[210] *von Hermann* (1870): „Bedürfnisse einer Mehrheit von Menschen, als eines Ganzen, deren Befriedigung lediglich der Gesammtheit ohne Bezeichnung einzelner Mitglieder der Verbindung und ihres Antheils dargeboten wird, heißen ... Gemeinbedürfnisse oder Collectivbedürfnisse." (S. 94) „Die Collectivbedürfnisse ... Sie setzen Einsicht in die Aufgaben der Gesamtheit, in den Zusammenhang des socialen Lebens und in die Gegenseitigkeit der Lebensbeziehungen voraus, die sich der wirthschaftlichen Schätzung und Abrechnung zum großen Theile entziehen. ... Die Collectivzwecke stehen über den Bedürfnissen des Privatlebens als selbständige Aufgabe der Communitäten, in deren Lösung wohl jedes ihrer Mitglieder mit seinem ganzen Streben und Thun tief verschlungen ist, an deren Erfolg oder Wirkung aber die Betheiligung des Einzelnen quantitativ sich um so weniger schätzen läßt, als sie sehr oft in Beschränkung, Unterordnung des Privatinteresses und Zwang zu Leistungen besteht." (S. 47f.) Ihm folgend dann z.B. *Bischof* (1876), S. 90.

[211] Während zwischen Staatstheorien und Steuerverteilungstheorien zweifellos ein recht enger Zusammenhang besteht (demzufolge der universalistischen Staatsauffassung die Leistungsfähigkeitstheorie und dem Vertragsstaatsgedanken die Äquivalenztheorie entspricht), scheint die vor allem in der ausländischen Literatur anklingende Vorstellung von einer strikten „Komplementarität" von universalistisch-organischem Staatsverständnis und der Idee überindividueller Kollektivbedürfnisse zu einfach zu sein.

Bei den großen deutschen Finanzwissenschaftlern um die Wende des 19. Jhdts. finden sich jedenfalls bemerkenswert wenig Hinweise auf ein derartiges Kollektivgutverständnis: *Adolph Wagner* schreibt in der 1. Aufl. seiner Grundlegung (1876, S. 206ff.) noch recht allgemein, daß die „Gemeinbedürfnisse" hervorgehen „aus dem socialen (gesellschaftlichen) Wesen der Menschen und aus dem menschlichen Zusammenle-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erwähnten „Bestandsaufnahme" (1920/21) als „bleibendes Verdienst deutschen Geistes" und von Vleugels (1934) als „die einer deutschen Finanzwissenschaft gemäße Grundlage" gerühmt[212].

(2) Eine eigenartige Zwischenstellung nehmen jene Ansichten ein, denen zufolge es sich bei Kollektivbedürfnissen um Bedürfnisse handelt, die zwar von Individuen empfunden werden, aber nicht von ihnen als Einzelwesen, sondern als Mitgliedern einer Gemeinschaft – und nicht notwendigerweise von allen Individuen. Auf einer solchen Interpretation – aus der sich zugleich auch spezifische Vorstellungen über die Natur des finanzpolitischen Entscheidungsprozesses ergeben – baut zunächst einmal die „exacte Theorie der Staatswirthschaft" von Emil Sax (1887/1924) auf[213], die die „staatswirthschaftlichen und

---

ben", ohne auf die Frage des Subjektes oder Trägers näher einzugehen; in der 3. Aufl. (1. Theil 2. Halbbd. (1893), S. 830f.) nähert er sich dann (auch nach eigenem Urteil) seinem Kritiker Emil Sax weitgehend an, indem er Gemeinbedürfnisse definiert als „solche Bedürfnisse, welche die Individuen als Glieder menschlicher Gemeinschaften empfinden, denen sie von Natur und gezwungen oder nach freier Wahl angehören – bewußt oder unbewußt empfinden –; Bedürfnisse ferner, welche sie um ihrer selbst, wie um der Anderen, mit ihnen die betreffende Gemeinschaft bildenden Individuen und um dieser Gemeinschaft Willen befriedigt haben wollen und müssen; und Bedürfnisse endlich, deren Befriedigung es allein möglich macht, daß ein gesellschaftliches Zusammenleben, ein wirthschaftliches Zusammenwirken menschlicher, mit eigenem Willen begabter Einzelwesen, ... stattfinde ...". Später allerdings, in seinem „Grundriss" zur „Theoretischen Sozialökonomik" (1907), schiebt Wagner einen erläuternden Zusatz im Sinne einer „überindividuellen" Kollektivbedürfnisdefinition ein: „Diese (auch Gemeinschafts-, Kollektiv-, ‚soziale' Bedürfnisse) sind solche, welche für die Menschen als Gliedern von – natürlichen, auf freier Wahl, auch auf Zwang beruhenden – Gemeinschaften entstehen, *daher auch Bedürfnisse dieser Gemeinschaften selbst* [Hervorhebung von mir; C. S.], im Unterschied von reinen Individualbedürfnissen ...". *Wagner* (1907), S. 96 (i. Orig. z. T. gesperrt).

Im übrigen aber gehört Wagner durch seine „Bedingungen und Erfahrungsregeln" für „die Feststellung des jeweilig richtigen Bereichs der Staatsthätigkeit" (1876, S. 281ff.) hinsichtlich der Begründung der Staatstätigkeit eher in die Gruppe der „Marktversagenstheorien" (s. u.). Schäffle befaßt sich mit dem Problem der Natur und der Träger von Kollektivbedürfnissen so gut wie gar nicht (vgl. hierzu auch *Jecht* (1925) S. 63 Anm. 1 u. S. 79), und Schmoller äußert sich überhaupt ziemlich skeptisch über den Nutzen einer Unterscheidung zwischen Individual- und Kollektivbedürfnissen (und scheint im übrigen auch eher einer individualistischen Herleitung zuzuneigen); *Schmoller* (1919), 1. Teil, S. 23 u. 340.

[212] *Meisel* (1920/21) S. 55f.: „Und es ist ein gewaltiger Fortschritt in unserer Anschauungs- und Denkungsweise, daß wir die Wirtschaft des Staates als eine anders geartete erkennen, als die des Privaten. ... Was dem Ganzen frommt, was die Gemeinschaft fördert, bestimmt staatlichen Willen. Kollektivinteresse erhebt der Staat zu seinen Interessen ... Es ist ein bleibendes Verdienst deutschen Geistes, die Fortbildung des Gedankens von der Anpassung der gesamten Staatswirtschaft an das Wohl der Gesamtheit; nicht was dem Individuum, der Klasse, dem Stande frommt, gibt die Richtlinie für die staatliche Politik." *Vleugels* (1934), S. 13, 30, 33f.

[213] „Nicht das Abstractum Staat kann Zwecke setzen, empfinden und handeln, sondern nur die concreten beseelten Individuen, seine Elemente vermögen dies. ... Insofern sind ... alle Collectivbedürfnisse Bedürfnisse der im Collectivismus verbundenen Personen. Aber unrichtig wäre es, Individualbedürfnisse im wahren Sinne des Wortes in ihnen erblicken zu wollen. Nicht als Individuen, die ihre besondern Lebenszwecke

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die privatwirthschaftlichen Erscheinungen ... als lediglich formverschieden bei innerer Wesensgleichheit" sieht[214] und die Bestimmung der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen als „eine Wirtschaftshandlung" interpretiert, die „auf die obersten allgemein-wirtschaftlichen Kategorien Bedürfnis und Wert und die im kollektivistischen Verbande wirksamen sozialökonomischen Beziehungen zurückzuführen ist"[215]:

> „Der Einzelne für sich bemißt wohl die Bedeutung des Entgangs bestimmter Wohlfahrtsmomente für sein Sonderleben, die Bedeutung des korrespondierenden Gewinnes an Gesamtlebensförderung, die ununterscheidbar alle Verbandsmitglieder umfaßt, kann er nicht ermessen. Aber unter dem Einfluß, den der geistige Zusammenhang des Kollektivismus auf ihn ausübt, wird er hiezu imstande: der Kollektivismus äußert seine Wirkung, indem er die Einzelnen in das Gesamtfühlen und Gesamtwollen in Hinsicht auf die gemeinsame Lebensförderung einbezieht. Auf Grund dieser Motivation erfassen die Einzelnen als Verbandsmitglieder konkrete Zwecksetzungen in ihrer relativen Bedeutung für das Gemeinleben, mit dem klaren Bewußtsein oder dem dunkeln Gefühle[216], daß jeder gleichen Anteil daran hat, und fügen sich der Notwendigkeit, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Güter Individuallebenszwecken zu entziehen, soweit jenen Kollektivzwecken höhere Wichtigkeit für alle zusammen und somit für jeden[217] zuzuerkennen ist."[218]

Eine analoge Interpretation der „Kollektivbedürfnisse" wird sodann von Franz Čuhel in seiner viel beachteten „Lehre von den Bedürfnissen" (1907)[219] mit dem Konzept des „Kollektivbegehrens" vertreten, und von Sax[220] und

---

verfolgen, sondern als Glieder einer Vielheit von Menschen, welche sich als Gesammtheit Lebenszwecke setzen, haben sie die bezüglichen Bedürfnisse ..." *Sax* (1887), S. 191f.

214 *Sax* (1887), S. 3; ganz ähnlich *Sax* (1924), S. 200.

215 *Sax* (1924), S. 233.

216 Man vgl. hierzu die sehr ähnliche Formulierung *Schäffles* (1880) in seinem „Prinzip der verhältnismäßigen Deckung sowohl der staatlichen als der nichtstaatlichen Bedarfe" (vgl. unten, Anm. 296).

217 Zu dieser Behauptung vgl. weiter unten S. 69f.

218 *Sax* (1924), S. 218.

219 *Čuhel* (1907), S. 103: „Die Kollektivgefühle gehören also nicht zu der Individualpersönlichkeit der Mitglieder, sondern stehen außerhalb derselben, sie bilden somit eine zweite Persönlichkeit der betreffenden Individuen, die ‚Wir-Vorstellung' neben der ‚Ich-Vorstellung'".

220 Auf diese Parallelen in der Konstruktion eines „Subjektes des Kollektivbedürfnisses" zwischen Sax und Ritschl hat seinerzeit auch Jecht hingewiesen (*Jecht* (1928), S. 21f., 76 Anm. 3a u. 77 Anm. 1). In anderen Punkten (vor allem in der Erklärung der Steuerverteilung) bestehen natürlich deutliche Unterschiede zwischen Sax und Ritschl. Ritschl hat stets dem Vergleich mit der Saxschen Theorie widersprochen und u.a. darauf hingewiesen, daß er die zweite Fassung der Saxschen Theorie, die „Wertungstheorie", erst nach dem Erscheinen seiner „Theorie der Staatswirtschaft" erhalten habe; *Ritschl:* Besprechung Jecht (1929), S. 501f. Vgl. aber auch Ritschls Besprechung der Saxschen „Wertungstheorie": „Die Überprüfung der Saxschen Abhandlung möchte ich nicht beginnen, ohne das Bekenntnis voranzustellen, wieviel ich trotz aller Verschiedenheit der Grundanschauungen wie der Ergebnisse der Schulung an den scharfen und tiefgreifenden Gedanken Emil Saxens verdanke." (*Ritschl* (1926), S. 273.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Čuhel übernimmt Hans Ritschl den Gedanken in seiner „Theorie der Staatswirtschaft" (1925) für die sog. „Gesamtheitsbedürfnisse" („Gemeinschaftsbedürfnisse")[221]: Aus den Zielen und Zwecken des Staates – die zum Teil durch die Existenz des Staates gegeben, zum Teil vom Staat frei gesetzt sind[222] – entspringt „objektiv ein Bedarf an Mitteln"[223], und damit ergeben sich „objektive Gemeinschaftsbedürfnisse"[224]. Die Gesamtheit selbst kann keine Bedürfnisempfindungen haben, sie „lebt ... nur in den Individuen"[225]. Der Blick „in die Wirklichkeit des Lebens" zeigt andererseits – so Ritschl gegen Sax – „daß das Individuum nicht, wie die individualistische Steuerwertlehre meint, die Gesamtheitsbedürfnisse wertet und mit seiner Steuerleistung in Beziehung setzt, sondern nur negativ die Steuer als eine Last wertet, als Opfer und Einbuße"[226]. Ritschl gelangt damit zu dem Ergebnis, daß die „objektiv gegebenen Gesamtheitsbedürfnisse" subjektiv nicht von der Gemeinschaft empfunden werden, sondern von den Individuen[227], aber nur insoweit, als die Individuen „Gemeinsinn" aufweisen: „Soweit ... der Einzelmensch diese Wir-Vorstellung, diesen Gemeinsinn hat, ist er der Träger des Gesamtheitsbedürfnisses, ist er das ‚Organ' am Körper der Gemeinschaft, das empfindet und Zwecke setzt für die Gesamtheit ..."[228]. Manche Formulierungen in Ritschls Erläuterung dieses „Gemeinsinns"[229] und der „seelische[n] Metamorphose vom Einzelwesen zum Gliedwesen des Ganzen"[230] muten den heutigen Leser fremdartig an – so z. B. der Hinweis auf den Opfertod „im Dienste der Gesamtheit"[231]

---

221 An Ritschl wiederum orientiert sich dann *Lotz* in der 2. Aufl. (1931) seiner „Finanzwissenschaft" (S. 194) bei der Definition des Kollektivbedürfnisses.

222 In Ritschls späterer Formulierung: „Die mit dem Dasein der Staaten und Nationen gegebenen Ziele werden im Wesenwillen zu Zwecken erhoben, die freigewählten Zwecke entspringen dem Kürwillen. Dem entsprechen die ‚Aufgaben' – im Sinne von Aufgegebensein – und die ‚Vorhaben' des Gemeinwesens." (*Ritschl* (1970), S. 53).

223 *Ritschl* (1970), S. 51.

224 Unter einem „objektiven Bedürfnis" versteht *Ritschl* (1925), S. 23, allgemein „die Abhängigkeit der Erreichung eines Zieles oder Zweckes von der Verwendung von Mitteln".

225 *Ritschl* (1925), S. 47.

226 *Ritschl* (1925), S. 153.

227 In seiner „Gemeinwirtschaft" spricht *Ritschl* (1931), S. 21, von „objektivierter Bedürfnislehre, die selbst noch das in die objektiven Zusammenhänge eingegliederte subjektive Bedürfnis aller psychologistischen Lust- und Unlustgefühle und aller physiologistischen Triebhaftigkeit entkleidet ...".

228 *Ritschl* (1925), S. 47; *Ritschl* (1931), S. 21.

229 Vgl. *Ritschl* (1931), S. 39, über die „Art der Gesinnung" in der Staatswirtschaft (im Vergleich zur Marktwirtschaft): „Opfergeist, Einordnungswille und Gemeinsinn treten an die Stelle des Egoismus. Der Einzelne, der sich als Tauschgesellschafter nur von seinem individuellen Vorteil leiten läßt, denkt, fühlt und handelt hier als Glied der Gemeinschaft. Er stellt sein eigenes Interesse hintan."

230 *Ritschl* (1931), S. 39.

231 „Trotz aller individualistischer Theorien ist diese Gesinnung, die zu allen Zeiten im sozialen Leben in Ehren gestanden hat, noch nicht ausgestorben." (*Ritschl* (1925), S. 47) „In ihr verkörpert sich das Bleibende, während die Individuen dauernd wech-


DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und andere Analogien aus dem Kriegs- und dem Militärwesen oder Ritschls Bemerkungen über die „passivere Tugend" der „bejahten Unterordnung" unter eine „Führernatur", über „Gehorsam, Hingabe und Einordnung ... als Manneszucht" u. ä.[232]. Und schon die zeitgenössische Kritiker wiesen darauf hin, welche Mißbrauchsmöglichkeiten eine derartige „Erklärung" der „Kollektivbedürfnisse" dem Politiker für die Rechtfertigung einer Politik spezieller Interessen eröffne. Sowohl Sax als auch Ritschl sind in dieser Hinsicht von einem merkwürdigen Optimismus beseelt, der deutlich absticht von dem Realismus der zeitgenössischen italienischen Finanzsoziologie, wie etwa Puvianis „Teoria dell'Illusione Finanziaria"[233] oder Paretos Gedanken zur Rolle der „Kollektivbedürfnisse" als „Derivationen" in der Finanzpolitik[234], und der an die Unterstellung eines „benevolent despotism" in der jüngeren Finanztheorie vor Brennan und Buchanan erinnert. Sax und ebenso Ritschl glauben, daß in jedwedem Staat eine Finanzpolitik gegen die Gefühle und Präferenzen der Mehrheit der Individuen auf die Dauer nicht möglich sei, weil es sonst zu „Reaktionen"[235] auf Seiten der Betroffenen kommen werde, und sie sind davon überzeugt, daß „die Herrschenden" und die Parteien ihre Sonderinteressen nur so weit verfolgen, als es „mit dem Gedeihen des Volkes vereinbar" ist (Sax)[236], bzw. daß sie „tendenziell" die Gesamtinteressen wahrneh-

---

seln. Der Einzelne ist für die Gesamtheit nur wichtig als Teil des Ganzen ..." (S. 48) „Der Gemeinsinn ist es ... der den Mann dazu treibt, im Dienste der Gesamtheit sein Leben in die Schanze zu schlagen. Eine Weltanschauung, die in dem materiell irdischen Leben des Individuums den letzten Sinn des Lebens sieht, kann dieser hohen Gesinnung allerdings kein rechtes Verständnis entgegenbringen. ... Eine tiefere Auffassung vermag auch hier eine letzte Harmonie zu finden, indem der Einzelne für die Gemeinschaft sein Leben hingibt, erringt er in der völligen Überwindung des individuellen Egoismus zugleich die höchste sittliche Vollkommmenheit." (ebd.) Auch *Lotz* kommt in diesem Zusammenhang zu Formulierungen, die der heutige Leser nicht unbedingt in einem finanzwissenschaftlichen Lehrbuch bei Gelegenheit der Erläuterung der Staatswirtschaft erwarten würde: Gemeinsinn „ist seinem Wesen nach wie die Mutterliebe altruistisch, nicht egoistisch" und: „Treffend hat Ritschl gegenüber denen, die die Staatsleistungen lediglich unter dem Gesichtspunkt ihres Vorteils für die Einzelnen würdigten, auf den Opfertod für das Vaterland und darauf hingewiesen, daß man vom utilitaristischen Standpunkt eines rein egoistischen Individuums aus nicht dazu gelange, die nationale Freiheit zu verteidigen, sondern unter Umständen sich beeile, in dem Weltstaat des Eroberers aufzugehen." (*Lotz* (1931), S. 194). Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man in alledem einen Ausdruck der zentralen Bedeutung sieht, die das Weltkriegserlebnis in weiten Bereichen des politischen und gesellschaftlichen Denkens der 20er Jahre hatte.

232 *Ritschl* (1931), S. 41.

233 Vgl. hierzu *Fasiani* (1932), S. 677ff.

234 *Pareto* (1923), § 2273; in der Übers. von G. Eisermann (1962) S. 201. Ferner *Weinberger* (1953/54), S. 222f.

235 Vgl. hierzu die spöttischen Bemerkungen bei *Wicksell* (1896), S. 90f.

236 „Die Tendenz der Ausbeutung der Macht ... zugegeben, so steht ihr doch einesteils das Staatsgefühl der Herrschenden entgegen, die sich in der Regel mit dem Staate identifizieren, somit ihrem Sondervorteile nur so weit nachstreben, als sich mit dem Gedeihen des Verbandes, von dem ja ihr eigenes Wohl abhängt, vereinigen läßt, und es ist anderseits der Widerstand der Beherrschten wirksam, der durch das Auftre-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

men und das „Gemeinwohl" im Auge haben werden (Ritschl)[237]. Bei Ritschl führt die Vorstellung, daß auch „der Parteimann, der in eine verantwortliche Staatsstellung einrückt, ... einem sachlichen Zwang und einer seelischen Metamorphose [unterliegt], die ihn aus einem Parteileiter zum Staatsmanne werden läßt"[238], bis zu der Äußerung, es sei „im Praktischen die alte Erfahrung Rankes, daß auch eine radikale Partei die Interessen des Staates wahrnehmen wird, sobald sie ans Ruder kommt, eine Erfahrung, die wir in den letzten Jahren verschiedentlich erneuern konnten"[239]. Wir wissen heute, daß zehn Jahre später sich diese Erfahrung nicht „erneuern" sollte.

Durch die Annahme, daß die Gesamtheitsbedürfnisse nicht von allen Individuen subjektiv empfunden werden, ist in Ritschls Konzept zugleich die Anwendung von Zwang als Spezifikum der Staatswirtschaft erklärt: „Die Lauen und Widerstrebenden", so Ritschl, „werden von der Gesamtheit oder Gemeinschaft gezwungen, so zu handeln, als ob sie ebenfalls diesen Gemeinsinn hätten"[240]. Spätestens in diesem Zusammenhang drängt sich der Vergleich auf mit dem von Musgrave 1957/1959 in die Finanzwissenschaft eingebrachten *Konzept der „meritorischen Bedürfnisse" (merit wants) bzw. „meritorischen Güter" (merit goods)* als Erklärung (und auch als Rechtfertigung) staatlicher („meritorischer") Interventionen zur Korrektur der individuellen („verzerrten")[241] Konsumwahl, staatlicher Zwangsmaßnahmen also, die keine

---

ten erleuchteter, altruistisch gesinnter Wortführer genährt und politisch zur Geltung gebracht wird." So *Sax* (1924), S. 199, in bewußter Ablehnung der Thesen Mazzolas und Borgattas.

237 „... es besteht nicht nur eine Forderung des Seinsollens, sondern eine tatsächlich dauernde Tendenz dahin, daß die Organe die Gesamtinteressen wahrnehmen. Die Minderzahl der politisch Interessierten, der Führer und der berufenen Organe tragen die Auffassung des Gemeinwohls, sie sind die Handelnden ..." *Ritschl* (1925), S. 56.

238 *Ritschl* (1931), S. 40.

239 *Ritschl* (1925), S. 55. An anderer Stelle spricht Ritschl von den Interessen des *Landes* und fügt hinzu: „... gezeigt, wie eine radikale Partei, die zur Regierung gelangt, immer die Interessen des Landes wahrnehmen wird. Daß einzelne mächtige Gruppen von Einzelinteressen den Staat als politisches Mittel der Bedürfnisbefriedigung mißbrauchen können und immer wieder in der Geschichte mißbraucht haben, zu verkennen, wäre eine Blindheit. Das eben sind die politischen Einflüsse, die das eigentliche wirtschaftliche Wesen der staatswirtschaftlichen Erscheinungen verdunkeln können". (S. 156)

240 *Ritschl* (1925), S. 155; ähnlich *Ritschl* (1931), S. 21 u. 40. In der Erläuterung des Ritschl-Konzeptes bei *Lotz* (1931), S. 194, werden diese Kreise beschrieben als „oppositionelle und indifferente Elemente" und „Personen mit zu engem Gesichtskreis" bzw. als „Unzufriedene", und die „Problematik", daß der Kreis der „aufgeklärten" Personen nicht deckungsgleich ist mit dem Kreis der in der Demokratie maßgeblichen (Wähler-) Mehrheit, veranlaßt Lotz zu der Feststellung (S. 197): „Wir kommen zu dem Ergebnis, daß der Kollektivbedarf nicht identisch ist mit den Sonderbedürfnissen aller einzelnen Bürger und daß schon sehr viel erreicht ist, wenn die Mehrzahl der Bürger eines Gemeinwesens allen Aufwand, der für Kollektivzwecke nach Entscheidung der kompetenten Organe beschlossen wurde, als im Gesamtinteresse liegend anerkennt."

241 *Kurt Schmidt* (1988), S. 383ff., erörtert kritisch die verschiedenen Faktoren, die als Ursache von „Präferenzverzerrungen" angeführt werden (Werbung, irrationales



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

individuellen Interessen zum Ausdruck bringen[242], zum Teil sogar gegen diese gerichtet sind („demeritorische" Maßnahmen), und die (in einer Demokratie) trotzdem akzeptiert werden. Musgrave hat sein lebhaft diskutiertes Konzept in Nuancen immer wieder neu umrissen[243]; hier, im Zusammenhang mit der spezifischen Kollektivbedürfnisinterpretation von Sax und Ritschl, ist vor allem die jüngste, in dem Artikel „merit goods" im „New Palgrave" (1987) formulierte Musgravesche Definition beachtenswert[244]. Ihr zufolge bezieht sich der Begriff auf Situationen, „where evaluation of a good (its merit or demerit) derives not simply from the norm of consumer souvereignty but involves an alternative norm"[245]. Der wichtigste Fall einer solchen Ersetzung der Konsumentensouveränität durch eine andere Norm ist für Musgrave die Einschränkung der individuellen Wahl aufgrund von „Gemeinschaftswerten" oder „Gemeinschaftsinteressen": „... where individuals as members of the community, accept certain community values or preferences, even though their personal preferences might differ"[246]. Diese „community values" sind – so Musgrave – „the outcome of a historical process of interaction among indi-

---

Handeln oder Indolenz der Bürger, Mangel an Beurteilungsfähigkeit, Entscheidungsunwilligkeit).

[242] Ein sehr markantes, in der Literatur zur Ideengeschichte der Lehre von den kollektiven bzw. meritorischen Bedürfnissen unbeachtet gebliebenes Beispiel dafür, wie sehr in diesem Konzept Staatseingriffe aus der Idee einer „notwendigen" Korrektur der individuellen Präferenzen um einer „höheren Idee" willen hergeleitet werden können, ist die „teleologische Theorie der Staatswirtschaft" des tschechischen Finanzwissenschaftlers *Karel Engliš:* „Objektiver Zweck" des Staates und der Staatswirtschaft sind „der ideale Mensch" im Sinne des „gesunden, gebildeten und vermögenden Menschen" und „das ideale Volk (Gesellschaft)" (1931, S. 407); hieraus ergibt sich in jedem konkreten Fall der Maßstab für finanzpolitisches Handeln, der „gesellschaftliche Nutzen" (1931, S. 410). Dabei geht es nach Engliš' Vorstellungen (im Unterschied zu modernen Erklärungen meritorischer Bedürfnisse aus „verzerrten" Individualpräferenzen) nicht darum, die Bürger zu beglücken bzw. zu ihrem Glück zu zwingen; „das ist begrifflich unmöglich, man kann nicht fremde Willenssubjekte beglücken" (1931, S. 407). Der Staat wird tätig, „weil sich dies vom Standpunkte des gesellschaftlichen Zweckes als objektiv notwendig erweist" (1931, S. 412; ähnlich *Engliš* (1933), S. 78). Die Staatswirtschaft ist nicht „eines der Mittel, mit welchen die Menschen ihre persönlichen Zwecke ... verfolgen", sondern sie will „im Gegenteil [!] die Menschen in physischer und kultureller Beziehung ändern und verbessern ..." (1931, S. 426).

[243] Die früheren Versionen mit den Erklärungselementen interdependenter Nutzenfunktionen, externer Effekte, distributiver Ziele von Realtransfers u.a. werden detailliert dargestellt und analysiert bei *Andel* (1984), S. 630ff.

[244] Die Erklärung mithilfe von „Gemeinschaftswerten" deutet sich bereits an in: *Musgrave/Musgrave/Kullmer* (1984), S. 99f. (vgl. die übernächste Anm.)

[245] *Musgrave:* Merit Goods (1987), S. 452.

[246] *Musgrave:* Merit Goods (1987), S. 452. Musgrave verwendet in diesem Artikel nicht den zusätzlichen Begriff des „Gemeinschaftsbedürfnisses". In *Musgrave/Musgrave/Kullmer* (1984), S. 99, dagegen wird von „Gemeinschaftsbedürfnissen" als Resultat der „Gemeinschaftsinteressen" gesprochen: „Solche Gemeinschaftsinteressen und Werte können Anlaß zu Gemeinschaftsbedürfnissen bilden, die die Individuen als Teil der Gemeinschaft zu unterstützen sich verpflichtet fühlen."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

viduals"[247]. In der Diskussion der Musgraveschen „Meritorik" sind verschiedene Versuche unternommen worden, den Widerspruch aufzulösen zwischen dem in der Begriffsbestimmung enthaltenen Element des freiwilligen Verzichts („accept") auf Konsumentensouveränität und der Definition, daß bei meritorischen Interventionen eine „Einmischung"[248] des Staates in die Konsumentenpräferenzen erfolgt[249]. Am überzeugendsten erscheint die Überlegung, daß zwischen zwei verschiedenen Präferenzebenen unterschieden werden müsse, zwischen den Verfassungspräferenzen der Individuen und den Handlungspräferenzen, und daß die Idee der merit wants „eine individuelle Präferenz auf staatliche Restriktionen von individuellen Präferenzen"[250] formuliert. Das Musgravesche Konzept der merit wants setzt in dieser Interpretation eine von den betroffenen Minderheiten anerkannte Verfassungsregel voraus, derzufolge die Budgetentscheidungen nach dem Prinzip der Mehrheitswahl getroffen werden[251]. Musgrave hat zwar auch erklärt, daß die Erfordernis des staatlichen Eingreifens in die Konsumentensouveränität „aus einer sozialen Führungsrolle" abgeleitet werden „kann", daß Situationen entstehen „können", „in denen eine informierte Gruppe berechtigt ist, ihre Entscheidung anderen aufzuerlegen"[252], er hat aber hinzugefügt: „in einem demokratischen Gemeinwesen", und er hat wiederholt auf die Gefahren eines solchen meritorischen Konzeptes hingewiesen[253]. Sax und Ritschl dagegen wollten mit ihrer

---

247 *Musgrave:* Merit Goods (1987), S. 452.

248 *Musgrave* (1959/1966), S. 15.

249 Vgl. hierzu etwa *Richter/Weimann* (1991), S. 118ff., die am Rande die Debatte im Economic Journal (1981) erwähnen zwischen Sen und Ng zu der Frage, ob soziale Wohlfahrtsfunktionen Argumente enthalten dürfen, die unabhängig von jeder individuellen Nutzenempfindung sind.

250 *Priddat* (1992) S. 240.

251 *Musgrave/Musgrave/Kullmer* (1984), S. 101, unternehmen den m.E. wenig glücklichen Versuch einer Unterscheidung zwischen „Einmischungen in die Präferenz einer Minorität" durch Budgetentscheidungen via Mehrheitswahl einerseits und „echten" meritorischen Gütern i.S. eines „Auferlegens" bzw. „Aufzwingens" von Präferenzen andererseits.

252 *Musgrave* (1959/1966), S. 16.

253 *Musgrave* (1959/1966), S. 16: „... bleibt die Befriedigung von meritorischen Bedürfnissen eine äußerst heikle Aufgabe. Einmischungen in die Konsumentenwahl können einfach dadurch entstehen, daß eine herrschende Gruppe ihre spezielle Anschauung für überlegen hält und den anderen aufzwingen will. Eine solcherart zustandegekommene Bestimmung von Bedürfnissen ist letztlich autoritativ und mit unserem normativen Modell, das von der Annahme einer demokratischen Gesellschaft ausgeht, unvereinbar." Vgl. auch *Musgrave/Musgrave/Kullmer* (1984), S. 99f.

In etwas anderer Form taucht dieses Argument der „sozialen Führungsrolle" einer „informierten Gruppe" auch schon bei *de Viti de Marco* (1932) auf: Zwar sind Kollektivbedürfnisse „Unlustgefühle der die Gesellschaft bildenden Einzelnen" (S. 2) und werden „von den Einzelnen empfunden" (S. 5), aber die Fähigkeit der Bewertung öffentlicher Ausgaben ist nicht jedem Einzelnen gegeben: „Bezüglich der Fähigkeit, die Nützlichkeit einer öffentlichen Ausgabe zu bewerten, ist es allerdings nicht zweifelhaft, daß sie Bildung und geschichtliche Erfahrung sowie Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, mit denen nur die *Besten* ausgestattet sind, und es muß daher zugegeben werden,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erklärung der Budgetentscheidungen aus von den politisch handelnden Individuen empfundenen „Kollektivbedürfnissen" eine allgemeine, für alle Staatsformen geltende Explanation liefern – und deshalb spielen die großen Umwälzungen der Zeit, der Wandel des politischen Systems von der Monarchie zur Republik und zur parlamentarischen Demokratie, in ihrer Theorie weder als Auslöser theoretischer Überlegungen noch als Differenzierungsfaktor eine Rolle[254]. Beide, Sax und Ritschl, sind sich zwar grundsätzlich der Möglichkeit von Machtmißbräuchen seitens der politischen Instanzen bewußt[255], sie unterschätzen aber diese Gefahren eindeutig. Jedenfalls bleibt festzuhalten, daß Musgraves neuere Charakterisierung der meritorischen Bedürfnisse mit dem Gedanken der „community preferences", die die Individuen nicht als Individuen, wohl aber als Mitglieder der Gemeinschaft akzeptieren, im Kern bemerkenswerte Parallelen aufweist[256] zu den Vorstellungen von Sax, Čuhel und Ritschl[257].

(3) Emil Sax steht mit seiner Kritik an der Vorstellung vom überindividuell empfundenen und damit der ökonomischen Erklärbarkeit entrückten Kollektivbedürfnis am Anfang einer langen Reihe von Autoren, die die Kollektivbedürfnisse umgekehrt auf individuelle Empfindungen zurückführen (v. Wieser, Mazzola, Ricca-Salerno, Wicksell, Lindahl, de Viti de Marco u. v. a.) und die öffentlichen Ausgaben dementsprechend aus individueller Nachfrage erklären. Eine solche individuelle Interpretation ist natürlich als Theorie der Ausgabenentscheidungen wenig aussagekräftig, wenn sie nicht gleichzeitig auch eine Antwort gibt auf die Frage, warum dann diese individuell empfundenen

---

daß nur diese höhere élite den Finanzplan für die anderen als unfähig Angesehenen vornehmen kann und soll." (S. 70 Anm. 2.)

[254] Besonders stark empfindet man diese Isolation gegenüber den zeitgenössischen Wandlungen natürlich bei der vergleichenden Lektüre der fast vierzig Jahre auseinanderliegenden Saxschen „Grundlegung" von 1887 und der Saxschen „Wertungstheorie" von 1924.

[255] „Die staatswirtschaftliche Theorie darf jene Äußerungen des kollektiven Egoismus allerdings nicht übersehen, aber sie erscheinen ihr methodologisch als ‚Störungen' ... sie sind ein Moment, das gegenüber dem Allgemeinen der wirtschaftlichen Erscheinung nur konkret zur Geltung gelangt und daher der wissenschaftlichen Erforschung in derselben Weise zu unterziehen ist wie die andern Besonderheiten, welche zusammen das Konkrete der Erscheinungen ausmachen." *Sax* (1924), S. 200.

[256] Hierauf hat bereits *Kurt Schmidt* (1988), S. 388, (dem die „Palgrave-Version" der Musgraveschen merit goods noch nicht bekannt war) hingewiesen. Vgl. ferner *Priddat* (1992), S. 246 u. 248.

[257] *Musgrave* hat sich bereits in seiner ersten wissenschaftlichen Veröffentlichung u. a. mit Emil Sax's Theorie auseinandergesetzt (1939, S. 8 u. 18), und er bringt in seiner zusammen mit Peacock herausgegebenen bekannten Sammlung von Übersetzungen nicht in englischer Sprache erschienener finanzwissenschaftlicher Publikationen (*Musgrave/Peacock,* 1958), in die nur vier deutsche Arbeiten aufgenommen wurden, Ausschnitte aus Sax's „Wertungstheorie" sowie aus Ritschls „Gemeinwirtschaft und kapitalistische Marktwirtschaft" (1931), und zwar den Abschnitt über die Natur der „Gemeinschaftsbedürfnisse"!

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kollektivbedürfnisse nicht über den Markt befriedigt werden, sondern kollektiv befriedigt werden (müssen). Die Ablehnung des Konzeptes überindividueller „Kollektivbedürfnisse" muß daher letztlich einhergehen mit einer (bzw. einmünden in eine) Charakterisierung der „Kollektivbedürfnisse" nicht durch ihre „innere Beschaffenheit", sondern durch die äußeren Bedingungen, die „technischen" Eigenarten der Bedarfsbefriedigung[258], mit anderen Worten: in eine Erklärung der Staatstätigkeit durch bestimmte Arten des (allokativen) „Marktversagens".

Einen gewissen Höhepunkt und zugleich für längere Zeit in der deutschen Literatur einen Abschluß dieser Entwicklung hin zu einer allgemeinen Theorie des Marktversagens markiert die in deutscher Sprache veröffentlichte Stockholmer Dissertation von Margit Cassel (1924) (deren Einfluß vor allem bei Colm (1927) und Röpke (1928) deutlich spürbar ist)[259]; für frühere Phasen dieses Prozesses ist insbesondere die erste Auflage von Adolph Wagners „Grundlegung" (1876) hervorzuheben, die im Kapitel „Der Staat, volkswirthschaftlich betrachtet" nicht nur einen allgemeinen (ersten) Abschnitt „Die Gemeinbedürfnisse"[260] enthält, sondern daneben im (fünften) Abschnitt „Die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit" eine Reihe von „Bedingungen und Erfahrungsregeln" für „die Feststellung des jeweilig richtigen Bereichs der Staatsthätigkeit" formuliert, die einen bemerkenswert umfassenden Katalog der Marktversagensfälle darstellen[261]. Im Zentrum der „technischen" Erklärungen der „Kollektivbedürfnisse" bzw. der Staatstätigkeit stehen die Gutseigenschaften, die in der modernen Theorie der „öffentlichen Güter" seit Samuelson und Musgrave mit „Nonrivalität im Konsum" und „Nichtausschließbarkeit" bezeichnet werden. Schon Wagner (1876) nennt fehlende Ausschlußmöglichkeit, Nichtmeßbarkeit des individuellen Vorteils, gemeinsamen Konsum und gegen Null gehende Grenzkosten eines weiteren Nutznießers[262],

---

258 Eine frühe Version dieser „Kollektivbedürfnis"-Interpretation verkörpert *Cohn* (1887), S. 474.

259 *Margit Cassel* (1924). Die Arbeit rief in der deutschen Finanzwissenschaft zunächst nur ein schwaches Echo hervor; in den großen Fachzeitschriften findet sich nur eine (anerkennende) Besprechung aus der Feder von *Röpke* (1926), S. 588f.

260 *Wagner* (1876), S. 206ff.

261 *Wagner* (1876), S. 281ff. Die Ausführungen Wagners beginnen im übrigen mit dem Satz (S. 281): „Die allgemeine Regel lautet: der Staat hat diejenigen Thätigkeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Angehörigen selbst zu übernehmen, welche weder die Privatwirthschaften, noch freie, noch andere Zwangsgemeinwirthschaften überhaupt oder nur weniger gut oder kostspieliger ausüben können" (i. Orig. z.T. gesperrt). – Unzutreffend ist auf jeden Fall das (sich auf Surányi-Unger stützende) Urteil, mit dem Baumol seinen Abriß einer Geschichte der Lehre von den „öffentlichen Gütern" abschließt: „... that the German school never arrived at the more relevant ground employed above for distinction between individual and social (collective) wants, namely that based on whether the want in question can be conveniently satisfied individual by individual or whether ... the wants of several individuals are most conveniently served at once". *Baumol* (1965), S. 194.

262 *Wagner* (1876), S. 285.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

während Emil Sax (1887 und 1924)[263] sich – wie dann auch z.B. Mazzola (1890) und v. Wieser (1924)[264] – auf die „Unteilbarkeit der Nutzwirkungen" konzentriert[265]. Margit Cassel[266] erläuterte in ihrer „Gemeinwirtschaft" (1924) ausführlich die beiden Eigenschaften der „Unteilbarkeit" und der „passiven Natur der Konsumtion", die seitens des Konsumenten keinerlei Aktivität erfordert, als die entscheidenden Merkmale der – wie sie sie nannte – „reinen oder absoluten Kollektivgüter". Bereits ihr Vater Gustav Cassel hatte in seiner in zahlreiche Sprachen übersetzten „Theoretischen Sozialökonomie"[267] die „in der Natur der reinen Kollektivbedürfnisse begründete Notwendigkeit", ihre Kosten nach einem anderen Prinzip als dem Preisbildungsprinzip des Marktes zu decken, als das eigentliche Kennzeichen und die einzige Rechtfertigung der Finanzwissenschaft als eigenständiger Disziplin herausgestellt[268], eine Auffassung übrigens, die in ähnlicher Einseitigkeit erneut Jahrzehnte später von Musgrave im Anschluß an Samuelsons Arbeiten zur Theorie öffentlicher Güter geäußert wurde[269]. Während Sax und Mazzola das Problem des free rider Verhaltens für die Offenbarung der individuellen Zahlungsbereitschaft noch nicht in seiner Tragweite für „Abstimmungslösungen" erkannten[270], machen Knut Wicksell (1897), Erik Lindahl (1919)[271] und die Finanzwissenschaftler der „italienischen Schule" die Frage, durch welche Art von Organisation des Entscheidungsprozesses die „richtige" Versorgung mit öffentlichen Gütern, eine „optimale" Allokation der Ressourcen zwischen privatem und öffentlichem Sektor, sichergestellt werden könne, zum zentralen

---

263 *Sax* (1887), S. 429ff.; *Sax* (1924), S. 208 u. 216ff.

264 *von Wieser* (1924), S. 294.

265 *Edwin R. A. Seligman* zählt in seinem Artikel „Die gesellschaftliche Theorie der Finanzwirtschaft" (1928), S. 232ff., als Charakteristika des „öffentlichen Verbrauchs" neben drei „positiven" Merkmalen („fundamentale Wichtigkeit", „Universalismus", „Zwangsgewalt") drei „negative" Merkmale „von geringerer Bedeutung" auf, darunter das Merkmal der Unteilbarkeit der Vorteile der Verbandstätigkeit und der Unmeßbarkeit der individuellen Vorteile.

266 *M. Cassel* (1924), S. 56ff.

267 „Probably the most widely-read textbook on economics in the interwar years"; *Blaug* (1986), S. 42.

268 „Diese in der Natur der reinen Kollektivbedürfnisse begründete Notwendigkeit [der staatlichen Bereitstellung und Finanzierung über Zwangsabgaben] sollte zum Ausgangspunkt der ganzen Finanzwissenschaft gemacht werden. Erst dadurch bekommt diese Spezialwissenschaft einen festen Kern, der wesentliche und notwendige Umfang derselben wird von Anfang an mit logischer Notwendigkeit bestimmt und sie wird, was sehr wichtig ist, in ihren organischen Zusammenhang mit der gesamten Wirtschaftswissenschaft gestellt." *Gustav Cassel* (1932), S. 62.

269 „One might well say that the only unique aspect of the economics of public finance ... is the theory of social goods, normative and positive. This is the essence of public finance as a separate discipline, and all the rest is the application of various tools of economic analysis to one or another aspect of fiscal operations."
*Musgrave* (1972), S. 67.

270 Vgl. hierzu die Bemerkungen bei *Wicksell* (1896), S. 100.

271 *Lindahl* (1919), insbes. S. 57ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gegenstand ihrer Arbeiten. Wieder andere Autoren hingegen begnügen sich mit der Feststellung, daß bei derartigen öffentlichen Gütern „das Preisbildungssystem nicht zur Anwendung gebracht werden"[272] könne bzw. daß analog zur monopolistischen Preisdifferenzierung individuelle „Steuerpreise" erforderlich seien[273].

Ritschl und andere deutsche Finanzwissenschaftler lehnen derartige – wie sie sagen – „technische" Erklärungen von „Kollektivbedürfnissen" und Staatstätigkeit als nicht dem „Wesen" der öffentlichen Wirtschaft gerecht werdend ab. Freilich wollten weder Margit Cassel noch Röpke und Colm die Staatstätigkeit in einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung allein durch die Existenz öffentlicher Güter erklären, sie führen die Korrektur der Distribution ebenso wie weitere Fälle allokativen Marktversagens an. In erster Linie gehört dazu jene bereits erwähnte „meritorische" Kategorie staatlicher Interventionen[274]. Vor allem Margit Cassel[275] beschäftigt sich ausgiebig mit dem Fall der (später so genannten) „verzerrten Präferenzen". Sie spricht von „unsozialer Nachfrage als Grund der Gemeinwirtschaft" bzw. von „Abweichungen der individuellen Wertsetzung, so wie sie in der Preissetzung zum Ausdruck kommt, von dem sozialen Wert", und erläutert eingehend die Notwendigkeit einer „Erziehung des Kaufwillens" und einer „Richtigstellung" der Konsumtion[276]. Auch die mit dem Konzept der merit wants unvermeidlich verbundene (und an Sax' und Ritschls Erklärung der Bestimmung der „Kollektivbedürfnisse" erinnernde) Annahme des „besseren Wissens" der die Politik bestimmenden „Personen mit größerem Verantwortungsgefühl" fehlt nicht[277], und die später von Musgrave (und Galbraith) betonte „verzerrende" Wirkung von Mode und Reklame wird in starken Farben ausgemalt: „In Anbetracht der bodenlosen Unwissenheit und Dummheit, der Modesklaverei und des gewohnheitsmäßigen, müden Schlendrians, der allgemeinen Geschmacksver-

---

272 Vgl. z.B. *M. Cassel* (1924), S. 58.

273 Vgl. *von Wieser* (1924), S. 301f. Vgl. zu dieser Analogie auch *Lindahl* (1928), S. 291f.

274 Die Rechtfertigung von Staatseingriffen mit dem Hinweis auf die mangelnde Fähigkeit von Individuen, den „wahren" Wert bestimmter Dinge richtig einzuschätzen, findet sich in der älteren Literatur in erster Linie im Zusammenhang mit dem „Unterrichtswesen"; bekannt sind insbesondere *J. S. Mills* Bemerkungen (Principles of Political Economy (1848), Book V, Chap. XI, § 8), erwähnt sei ferner *Wagner* (1876), S. 217f.

275 *M. Cassel* (1924), S. 108ff.; vgl. auch schon ihren Vater *G. Cassel* (1918 bzw. 1932), S. 63.

276 *M. Cassel* (1924), S. 121ff.

277 „... kann ein Eingriff in die Konsumtionswahl seitens der Gesellschaft nicht als unstatthaft betrachtet werden. Wenn man nämlich annehmen darf, daß die Gesellschaft von über dem Durchschnitt stehenden Individuen repräsentiert wird – eine Annahme, die nicht allzu kühn erscheint, da wohl die Menschen gewöhnlich größeres Verantwortungsgefühl haben in ihrer Eigenschaft als Repräsentanten der Öffentlichkeit denn als Privatpersonen". (*M. Cassel* (1924), S. 122).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wilderung, der psychischen Hypnose, die von der modernen Reklame ausgeübt wird . . ."[278]. Gerhard Colm spricht in ähnlichem Zusammenhang von Eingriffen in die Marktwirtschaft, „um kulturell unerwünschte Wirkungen zu unterbinden"[279], und auch bei Röpke klingt das Konzept der meritorischen Interventionen an[280]. Die Korrektur externer Effekte dagegen, mit der sich Pigou in seiner „Economics of Welfare"[281] und in der „Study in Public Finance" (1928)[282] in der betrachteten Epoche ausführlich beschäftigt, taucht im Verlauf der „Erklärungen" der Kollektivtätigkeit nur flüchtig bei Margit Cassel[283] und bei Colm[284] auf; ein Hinweis auf Pigous Publikationen kommt dabei nicht vor, vielmehr wird wohl an Überlegungen angeknüpft, die sich schon bei Dietzel, Wagner, Marshall und anderen finden[285].

### *b) Normative und positive Überlegungen zum „richtigen" Umfang des Staatssektors*

Welche *Konsequenzen* ergeben sich nun aus diesen „Erklärungen" der Staatstätigkeit für den *„richtigen" Umfang des Staatssektors,* für die „richtige" Aufteilung der Ressourcen auf öffentlichen und privaten Bereich und für die *„richtige" Struktur der Staatsausgaben?* Sax, Wicksell, Lindahl, Ritschl, Gerloff und andere haben sich mit dieser Frage (in sehr unterschiedlicher Art und Weise) beschäftigt. Andererseits bedarf es keiner Erläuterung, daß in dem Gedankengebäude Jechts[286] mit der Vorstellung vom wirtschaftlichen Bedarf

---

278 *M. Cassel* (1924), S. 122.

279 *Colm:* Staatsausgaben (1927), S. 32f.

280 *Röpke* (1929), S. 26.

281 *Pigou* (1920), S. 149ff.

282 *Pigou* (1928), S. 114ff.

283 *M. Cassel* (1924); behandelt werden fast ausschließlich positive externe Effekte (S. 91ff.), negative externe Effekte werden nur einmal kurz erwähnt (S. 52).

284 *Colm:* Staatsausgaben (1927), S. 28f. (intergenerationelle externe Effekte der Resssourcennutzung).

285 Vgl. *Wagner* (1876); Wagner nennt (S. 211ff.) als zweite Gruppe der „Gemeinbedürfnisse" „zeitliche Gemeinbedürfnisse, welche aus . . . der zeitlichen Vertheilung der Bevölkerung hervorgehen", und erwähnt neben dem Bildungs-, Unterhalts- und Schutzbedürfnis der Kinder und neben der Altersversorgung die „ungeborenen Geschlechter"; an anderer Stelle (S. 282) wird der Staat als „der geborene Vertreter aller Derjenigen, welche . . . ihre Interessen nicht wahrzunehmen vermögen, . . . der zukünftigen Geschlechter . . ." bezeichnet.

286 Jecht selbst bringt dies sehr klar zum Ausdruck: *„Eine absolute Abgrenzung . . . zwischen Verbandsbedarf und Bedarf der Einzelwirtschaften, auf die die Forschung bis in die Gegenwart hinein so großen Scharfsinn verwandt hat, gibt es nicht.* Sie widerspricht sowohl der Einheit alles wirtschaftlichen Geschehens wie der grundsätzlich schrankenlosen Gewalt des Herrschaftsverbandes, der alle Handlungen in seinen Machtbereich einzubeziehen vermag bis zur völligen Aufhebung der Selbständigkeit des Individuums. So ist über dieses Verhältnis weder vom Sinn des Politischen noch der Wirtschaft her Allgemeingültiges auszusagen. Es ist einzig das Werk der besonderen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als „transzendental Gegebenem" sowie in Andreaes[287] „Universalistischer Staatswirtschaftslehre" und eigentlich auch in dem Konzept überindividueller, gleichsam exogen gegebener „Kollektivbedürfnisse" für normative Überlegungen zum „optimalen" Budget bzw. zum ökonomisch „richtigen" Umfang und zur „richtigen" Struktur der Ausgaben nur wenig Platz sein konnte. Der „Bedarf" ist „vorgegeben" und nicht weiter erklärbar[288], und die Steuerpolitik

---

geschichtlichen Mächte und nur als solches zu verstehen." (*Jecht* (1928), S. 87; Hervorhebung i. Original). In seiner Besprechung Jechts bemerkt *Ritschl* (1929, S. 506) zu dem Satz, es gebe kein allgemeines und zeitlos gültiges Beschaffungssystem, mit ätzender Ironie: „Bedurfte es wirklich der Beschwörung eines guten Dutzend moderner Erkenntnistheoretiker phänomenologischer Richtung, um diesen Gemeinplatz des verabscheuten Historismus als neueste phänomenale Erkenntnis zu gewinnen?"

[287] Die Frage der ökonomisch „richtigen" *Grenzen* des Staatssektors ist für Andreae kein Thema. Für sein Ideal des korporativ-ständischen Staates spricht Andreae vielmehr geradezu von einer *Maximierung der Staatsaufgaben,* wenn er erklärt, daß der Staat „die höchste bewirkende Lebensform (höchste Organisation) [ist], in der sich das menschliche Wesen allein zur Vollkommenheit erfüllen kann. ... Dem individualistischen Mindestmaß von Staatsaufgaben steht auf seiten des Universalismus ein *mögliches* Höchstmaß von Staatsaufgaben gegenüber. Gleichwohl wird der Staat damit nicht zum alles verschlingendes Leviathan, weil die staatliche Organisation nicht eine von der Gesellschaft abgesonderte und ihre Freiheit bedrohende Einrichtung ist, sondern eben die Form, die die Gesellschaft selbst gestaltet." (*Andreae* (1930) S. 256).

Der Einfluß der Staatsbegeisterung der Romantiker ist unübersehbar. So heißt es in den Notizen des Dichters Novalis (Friedrich von Hardenberg) um 1798/99: „Je mehr Abgaben, je mehr Staatsbedürfnisse, desto vollkommner der Staat. Keine Abgabe soll seyn, die nicht ein Gewinn für den Einzelnen ist. ... Nur wer nicht *im* Staate lebt, in dem Sinne, wie man in seiner Geliebten lebt, wird sich über Abgaben beschweren ... Das Bedürfniß eines Staats ist das dringendste Bedürfniß eines Menschen. Um Mensch zu werden und zu bleiben, bedarf er eines Staats." *Novalis* (1798/99), S. 313.

[288] *Harald Scherf* warf in der Diskussion im Ausschuß die Frage auf, ob nicht die Vorstellung von besonderen, überindividuell empfundenen „Kollektivbedürfnissen" (und möglicherweise das finanzwissenschaftliche Konzept der „Kollektivbedürfnisse" bzw. „Kollektivgüter" überhaupt) zugleich, wenn nicht gar in erster Linie die Vorstellung von der „Höherwertigkeit" der Staatswirtschaft bereits am Vorabend des totalitären Staates gewesen sei.

Bei den Autoren, die „Kollektivbedürfnisse" über besondere Eigenarten der Bedürfnisbefriedigung charakterisieren bzw. aus „Marktversagen" herleiten (z.B. Margit Cassel), und bei den Grenznutzentheoretikern, die ja gerade das „richtige" Ausmaß der Bereitstellung öffentlicher Leistungen von den Individualeinschätzungen abhängig machen wollen, kommt die prinzipielle *Behauptung* einer „Höherwertigkeit" öffentlicher Leistungen vom Konzept her sicherlich nicht in Frage. Im übrigen aber muß wohl sehr differenziert werden zwischen den Aussagen finanzwissenschaftlicher Autoren einerseits und den Möglichkeiten des „Mißbrauchs" andererseits, die dieser Erklärungsversuche sog. Kollektivbedürfnisse etwa einem totalitären Regime bieten. Daß die Mißbrauchsmöglichkeiten groß sind, wenn „Kollektivbedürfnisse" verstanden werden als Bedürfnisse, die (nur) von einem „aufgeklärten" Teil der Individuen oder gar von der politischen Führung des Staates empfunden werden, liegt auf der Hand; die Problematik des Konzeptes so verstandener „Kollektivbedürfnisse" gleicht in dieser Hinsicht der Problematik der Musgraveschen Kategorie der merit wants bzw. der zu ihrer Erklärung bemühten „community preferences" und „community values".

Die in der angelsächsischen Literatur vielfach als Beispiele für eine „Idealisierung" der Staatstätigkeit" angeführten großen deutschen Finanzwissenschaftler der Zeit um

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Jahrhundertwende, wie z.B. Wagner und Cohn, vermitteln in ihren Aussagen ein durchaus zwiespältiges Bild in der Frage der „Höherwertigkeit" von Kollektivbedürfnissen: Auf der einen Seite „grundsätzliche" Formulierungen von der „überlegenen Vernunft des Staates" und von der Gemeinschaft als „Höherem, Wichtigerem und Dauerndem" – Formulierungen, wie man sie schwerlich in angelsächsischen Lehrbüchern finden wird –, auf der anderen Seite bei der konkreten Abhandlung der Felder der Staatstätigkeit in jedem einzelnen Fall eine eher „technische" Erklärung des staatlichen Wirkens:

In der 3. Aufl. seiner „Grundlegung" (Theil 2 (1894), S. 830; nicht in der 1. Aufl. (1876)) formuliert *Adolph Wagner* „grundsätzlich" ganz im Sinne einer Höherwertigkeit der Staatstätigkeit und eines meritorischen Charakters der „Gemeinschaftsbedürfnisse": „Wenn nun auch die Gemeinschaft nicht Selbstzweck ist, sondern stets Mittel für die Zwecke der Einzelnen, ..., so erscheint doch auch so die Gemeinschaft als das Höhere, Wichtigere und Dauernde ... den Individuen, auch als ihren Gliedern, gegenüber. Ihre, der Gemeinschaft, Interessen sind – wenigstens voraussetzungsweise – auch die wahren Interessen des Individuums." Wagner betont jedoch an anderer Stelle („Grundlegung", 1. Aufl. (1876)) zunächst einmal, daß es „einen natürlichen, aus dem ‚Wesen' der Zwangsgemeinwirthschaft, ... abzuleitenden oder einen auf endgiltige Erfahrung gegründeten schlechtweg ‚richtigen' Bereich der Thätigkeit der Zwangsgemeinwirthschaften nicht giebt", sondern daß vielmehr „besondere Organe" geschaffen werden müssen, „welche diesen Bereich im concreten Falle möglichst richtig bestimmen und Nothwendigkeit, Umfang und Art des Zwanges objectiv feststellen", und er schließt dem – ähnlich wie Schäffle (s.u.) – sofort an: „So ergiebt sich auch vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus die politische Forderung einer Vertretung der bei der Zwangsgemeinwirthschaft ... betheiligten Privaten (Volksvertretungen)." (S. 239; i. Orig. zum Teil gesperrt). A priori seien nicht „Grenzen" der Staatstätigkeit fixierbar, sondern lediglich „Hauptzwecke" (S. 248), und „der Wirklichkeit" werde es vorbehalten bleiben müssen, „durch die That zu beweisen, dass eine weitere Ausdehnung des Bereichs der Staatsthätigkeit ... zulässig" bzw. eine Einschränkung „richtig oder nach den gegebenen geschichtlichen Verhältnissen nothwendig" ist (S. 249). Ausdrücklich bezeichnet Wagner eine Ausdehnung „aus Princip" ebenso wie eine „prinzipielle Beschränkung" als „theoretisch falsch und practisch verwerflich" (S. 250). Tatsächlich unternimmt er dann zweierlei. Zum einen entwickelt er (wie manch anderer finanzwissenschaftlicher Autor seiner Zeit) eine Art „Rangordnung" der Staatstätigkeiten, an deren Spitze als „eigentliche organische Zwecke der Zwangsgemeinschaft ‚Staat' der „Rechts- und Machtzweck" sowie der „Cultur- und Wohlfahrtszweck" stehen. In diesem Sinne von für das Funktionieren einer Gemeinschaft notwendigen („Existential-") Bedingungen käme diesen „Gemeinschaftsbedürfnissen" dann wohl eine Vorrangigkeit jedenfalls *innerhalb* des Kreises der verschiedenen Staatstätigkeiten zu. Zum anderen aber entwickelt Wagner sodann (S. 281ff.) in Form von „Bedingungen und Erfahrungsregeln für richtige Staatstätigkeit" eher eine „technische" Rechtfertigung der Staatstätigkeit aus (modern gesprochen) verschiedenen Arten von Marktversagen (vgl. oben; ferner *Gustav Cohn:* System der Finanzwissenschaft (System der Nationalökonomie, Bd. 2); Stuttgart 1889, S. 57f.).

Auch die bei *Wagner* (1876), S. 120f., und anderen zu findende Bezeichnung der vom Staat befriedigten Bedürfnisse als *„höhere"* Bedürfnisse ist nicht unbedingt im Sinne von „a priori Vorrang vor privaten Bedürfnissen" zu deuten, wie dies etwa die Lektüre der Ausführungen bei Gustav Cohn im ersten Moment nahelegt: „Die Eigenthümlichkeit der Staats in der Entwicklung seines Bedarfs beruht auf der überlegenen Vernunft des Staats im Vergleiche zu den Einzelhaushaltungen. Wenn nämlich in dem Leben der Einzelnen der Trieb zur Entfaltung der Bedürfnisse unmittelbar aus den natürlichen Impulsen seine Nahrung empfängt, wenn hier erst auf einer breiten Unterschicht von wesentlich elementaren Ergänzungen des Lebens sich die Frucht edlerer Gesittung in der Gestalt veredelter Bedürfnisse erhebt: so liegt es in dem Wesen des Staats, daß seine Bedürfnisse überhaupt durch einen Läuterungsprozeß der Vernunft hindurchge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hen oder die Erzeugnisse vernünftiger Erwägung sind. Essen, Trinken, Kleidung, Wohnung, Vergnügen, Geselligkeit – es sind die elementaren Bedürfnisse, in welchen der Bedarf der Einzelhaushaltungen überwiegend beruht; Frieden, Ordnung, Sicherheit, Bildung, Unterstützung – es sind die höheren Bedürfnisse, welche durch die öffentlichen Haushaltungen überwiegend befriedigt werden." (*Cohn* (1889), S. 58.)

Vielmehr scheint die Bezeichnung „höhere" Bedürfnisse in erster Linie andeuten zu wollen, daß es sich um eine Art superiorer Güter (im Sinne der Mikrotheorie) handelt, deren „Nachfrage" von dem Entwicklungsstand und der Einkommenshöhe abhängt; Schmoller schreibt denn auch ausdrücklich: „... ein anderer Teil [der Bedürfnisse], der *spätere,* höhere, kompliziertere ..." [Hervorhebung von mir; C. S.] (*Schmoller* (1919), 1. Teil, S. 340), und selbst *Emil Sax,* der ja gerade *gegen* die Thesen vom Staat als „höherem Wesen" und von den „überindividuellen" Kollektivbedürfnissen angetreten ist, nennt die Kollektivbedürfnisse „höhere Bedürfnisse" (1924, S. 217). Vgl. hierzu im übrigen auch die Ausführungen schon bei *v. Hermann* (1870), S. 84: „Oefters wird auch die Eintheilung in *höhere* und *niedrigere* Bedürfnisse gemacht, wobei man sich bald auf den geistigen, bald den moralischen Standpunkt stellt; dort, indem man Thätigkeit, intellectuelle und Kunstgenüsse, gesellschaftlichen Verkehr als das Höhere, ‚Leibesnahrung und Nothdurft' als das Niedrigere, hier, indem man die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten und die Collectivbeziehungen überhaupt als das Höhere, die Sorge für den Haushalt und die Familie als das Niedrigere ansieht. Dieß ist ein sehr bedenklicher Punct, von dem viele ökonomische Irrwege ausgehen." (Ihm weitgehend wörtlich folgend *H. Bischof* (1876), S. 91; dort statt „Collectivbeziehungen" „Collectivbedürfnisse"!) Auch in Hermanns Kritik an dieser Unterscheidung zwischen „höheren" und „niedrigeren" Bedürfnissen tritt das Merkmal der Einkommenselastizität der Nachfrage deutlich hervor; vgl. *v. Hermann* (1870), S. 84f. u. *H. Bischof* (1876), S. 91.

Daß Hans Ritschls Konzept der (lediglich) von den Individuen mit „Gemeinsinn" empfundenen „Gesamtheitsbedürfnisse, bei deren Abwägung nicht die Wertung der Dringlichkeit der Bedürfnisse durch den Einzelnen, sondern die Beurteilung der Wichtigkeit der Einzelbedürfnisse ... durch die Gesamtheit" (*Ritschl* (1925), S. 153) herangezogen werden soll, sich für den Mißbrauch als Derivation im paretianischen Sinne geradezu anbietet, war bereits erwähnt worden. In einer modernen französischen Theoriegeschichte wird Ritschls Konzept der „Gemeinbedürfnisse" sogar kurzerhand als „version national-socialiste de la théorie hégélienne de l'État" gebrandmarkt (*Dehem* (1984), S. 351). Fritz Neumark, der in seiner Abhandlung über „Nationale Typen der Finanzwissenschaft" als ein Charakteristikum der deutschen Finanzwissenschaft die „in unregelmäßigen Zeitabständen immer wieder" in der Literatur entgegentretende „Neigung, den Staat bzw. die ihn vertretende Obrigkeit in mystischer Weise zu glorifizieren", erwähnt, führt als (einziges!) Beispiel aus der „neueren" Zeit für seine Behauptung Hans Ritschl an (*Neumark* (1947), S. 87f.). Ritschl hat in der Festschrift für Neumark diesen Vorwurf als unberechtigt zurückgewiesen (*Ritschl* (1970), S. 57). Bei *Ritschl* (1925), S. 155, heißt es in einem „Reihenfolge der Bedürfnisse" überschriebenen Abschnitt: „In welcher Reihenfolge die Gesamtheits- und Einzelbedürfnisse zu klassifizieren sind, hat nicht die Wissenschaft zu ermitteln, das ist die Aufgabe der Politik." Wenig später erfolgt dann eine Abwägung der „lebensnotwendigen Daseinsbedürfnisse der Gesamtheit und der Gliedwesen": „Dabei gehen im Konfliktfall die Daseinsbedürfnisse der Gesamtheit denen des einzelnen Gliedwesens vor, nicht aber denen der Summe der Gliedwesen, denn mit ihr müßte auch die Gesamtheit zugrunde gehen. Die Gemeinschaft opfert also das Leben einzelner Angehöriger, um sich selbst zu erhalten, und das kann bis zu einem hohen Hundertteil der Zahl der Gliedwesen erfolgen. Endlich aber gibt die Gemeinschaft eher sich selbst auf und läßt die Gliedwesen in einer fremden Gemeinschaft aufgehen, als daß sie, wenn der Erhaltungskampf aussichtslos geworden ist, zwecklos noch das Leben der Einzelnen opfert." Auch zu diesem Punkt hat die deutsche Geschichte wenig später mit schrecklicher Nachdrücklichkeit bewiesen, wie sehr Ritschls Charakterisierung des Staates und der öffentlichen Wirtschaft

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hat nach dem „Grundsatz der Ausreichendheit" der Steuer[289] die Mittel für diesen Bedarf bereitzustellen; die Zuständigkeit der Finanzwissenschaft kann sich nur auf diese Mittelbeschaffung und allenfalls auf die Beurteilung der

---

eine Schilderung des „Seinsollens", nicht des „Seienden" (vgl. Ritschls Einleitung, S. 10) war.

Beträchtliche Möglichkeiten für eine mißbräuchliche Verwendung zur Rechtfertigung der Staatstätigkeit bieten ohne Frage auch *Horst Jechts* Konzept vom Bedarf als letzter nicht weiter auflösbarer „Größe" und seine Gleichsetzung der „richtigen" Bedarfssetzung mit dem Ergebnis der Allokationsentscheidung des aufs Ganze blickenden „Finanzwirtschafters". Am deutlichsten aber wird die Vorstellung einer Priorität der Kollektivbedürfnisse wohl in der auf dem Boden des Spannschen Universalismus mit seiner Ablehnung des liberalen Gesellschafts- und Staatsbegriffes und mit seiner Idee des autoritären Ständestaates stehenden „Staatswirtschaftslehre" *Wilhelm Andreaes* (1930), wenn dort ausgeführt wird, daß eine Grenznutzenabwägung zwischen der Befriedigung kollektiver und individueller Bedürfnisse nicht möglich sei, „weil die Befriedigung des Einzelbedürfnisses *nur* dem Einzelnen, die Befriedigung des öffentlichen Bedarfs aber Allen und daher auch jedem Einzelnen mittel- und oft auch unmittelbar dient. Daher *hat die Deckung des öffentlichen Bedarfs den Primat, während, umgekehrt wie bei Sax, die Befriedigung der Sonderbedürfnisse an die zweite Stelle rückt*" (S. 60). „Soweit das Zielsystem der Gesellschaft in der Staatauffassung seinen höchsten Ausdruck findet, geht auch die aus dem Finanzgesetz erfließende Steuerforderung, als Deckungsmittel für den Staatsbedarf, jeder privatwirtschaftlichen Forderung ... und überhaupt dem Privatbedarfe voran. *Dieser Vorrang der staatswirtschaftlichen vor den privatwirtschaftlichen Ausgaben folgt aus der ... Vorrangstellung des Staates.*" (S. 140, Hervorhebungen von mir.) Außerdem äußert Andreae (S. 149) a priori die „Vermutung für die größere Ergiebigkeit der Staatswirtschaft, insofern [!] diese die gesellschaftlichen Gesamtzwecke als solche verfolgt und ein Kapital höherer Ordnung verwaltet, so daß nicht diese Mehrergiebigkeit, sondern das Gegenteil im einzelnen Falle zu beweisen ist". – Auch in seinem 1938 erschienenen „Leitfaden der Finanzwissenschaft" formuliert *Andreae* verschiedentlich recht deutlich im Sinne einer Vorrangigkeit kollektiver Bedürfnisse: „Entsprechend dem ... Satz: Außenpolitik geht vor Innenpolitik gilt, daß Gemeinschafts- und Staatsbedarf vor Einzelbedarf ist ..." (S. 28), und (für den „Führerstaat mit berufsständischer Gliederung der Wirtschaft"): „... den Vorrang vor der Befriedigung der Privatbedürfnisse hat der Gemeinschaftsbedarf" (S. 32). Diese Sätze sind jedoch eingebettet in ein merkwürdiges Gemisch von wieder einschränkenden Feststellungen darüber, daß der Vorrang des Staatsbedarfes noch nichts über „sein berechtigtes Ausmaß" aussage (S. 28), daß die Finanzwissenschaft Werturteile nicht über Staatsziele, sondern nur über „die Verhältnismäßigkeit von Staatsbedarf und Staatsausgaben" abgeben dürfe (S. 31) und schließlich sogar (im Sinne der weiter unten angeführten „Klugheitsregel"), daß „Wirtschaftlichkeit" in der Staatswirtschaft vorliege, „wenn der Nutzen, der aus der Verwendung der Mittel (Staatsausgaben) entsteht, größer ist als der Nutzen, der durch ihre Inanspruchnahme (Staatseinnahmen) entgeht" (S. 33). Allgemein zum Verhältnis des universalistischen Ständestaatsgedankens Othmar Spanns und seiner Schule zu den antiliberalen Strömungen der 20er Jahre und zum Nationalsozialismus vgl. *Schneller* (1970), S. 119ff., 143ff. u. 191ff.

[289] Vgl. *Wagner* (1890), S. 306f.: „Die finanzpolitischen Steuerprincipien der „Ausreichendheit" und „Beweglichkeit" der Besteuerung folgen aus dem Wesen der Finanzwirthschaft und aus dem obersten Postulat, welches für öffentliche Haushalte, insbesondere für den Staatshaushalt aufzustellen ist: dass nemlich die Einnahme durch die Höhe des Bedarfs bestimmt und letzterer durch jene gedeckt werden muss ... Sie sind auch an die Spitze aller theoretischen Steuerprincipien und der Steuerpostulate der Praxis zu stellen. Denn nicht, wie die Smith'sche nationalökonomische Schule ihrem individualistischen Standpunct gemäss lehrt, „Gerechtigkeit gegen den Einzelnen", nicht der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Wirtschaftlichkeit" der Mittelverwendung erstrecken. Lediglich Obergrenzen der Staatstätigkeit könnten sich dann ergeben, und dies nur „indirekt", über die Einnahmenseite, durch ökonomische Überlegungen zu den mutmaßlichen „Grenzen der Besteuerung" und zur Zulässigkeit der Kreditaufnahme oder aber durch die Überlegungen, inwieweit sich durch eine „gute" Ausgabenpolitik die Wirtschaftskraft und damit auf lange Sicht die Steuerkraft steigern ließen („Reproductivität der Staatswirthschaft"[290]).

Interessanterweise aber lassen sich die meisten Autoren weder durch eine zuvor hervorgehobene Beschränkung der Aufgaben einer finanzwissenschaftlichen Ausgabenlehre auf die „rein finanzielle Seite" noch durch die (etwaige) Vorstellung vom überindividuellen Charakter der Kollektivbedürfnisse davon abhalten, normative Überlegungen zumindest zum *„angemessenen" Gesamtumfang der Staatsausgaben* anzustellen[291]. In den meisten Fällen schlägt sich dies allerdings lediglich in recht allgemein gehaltenen Bemerkungen zum Problem endlicher Ressourcen und zu den – modern gesprochen – Opportunitäts-

---

Grundsatz der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung, sondern Erfüllung der Bedingungen des im Staate ... erfolgenden Gemeinschaftslebens ist die oberste Regel ...".

[290] *von Stein* (1885), 1. Theil, S. 23; 2. Theil, 1. Abthlg., S. 539f. Noch *Gerloff:* Grundsätze (1926), S. 453f., bezeichnet (sprachlich recht merkwürdig) den „Grundsatz der Reproductivität" als „obersten Grundsatz der allgemeinen Steuerwirkungen".

In diesem Zusammenhang sei die seinerzeit vielbeachtete eigenartige „Umstellungstheorie" von *Ernst Schuster* (1926) erwähnt, die in der Feststellung gipfelt, nicht das (Volks-)Einkommen sei die Quelle des Staatseinkommens, sondern „die Quelle des Staatseinkommens ist die Tätigkeit des Staates ..." (S. 95). Schuster beschreibt seinen erkenntnistheoretischen Ansatz mit den Worten: „Wirtschaftliche Phänomene werden theoretisch erkannt, indem sie in ein logisches Schema ‚Wirtschaft' eingegliedert, nicht indem sie aus Ursachen erklärt werden" (S. III) und stützt sich dementsprechend weitgehend auf begriffslogische Überlegungen und Analogien, in denen kompliziertere Verhaltensinterdependenzen und dynamische Prozesse kaum Platz haben. Die staatliche Beanspruchung eines Teils der (kurzfristig gegebenen) volkswirtschaftlichen Ressourcen über die Erhebung von Steuern wird verglichen mit der „Unterbringung" einer neuen Ware (S. 89) bzw. mit „dem Eintritt von Personen in der [sic] Wirtschaft, die eine Anstellung verlangen" (S. 93). Das „Problem der Staatseinnahmen" ist daher „ein Problem der *Eingliederung in die Wirtschaft* und Herbeiführung einer *Umstellung* in der Wirtschaft" (S. 92; Hervorhebungen im Original.) Will der Staat seine (Steuer-) Einnahmen erhöhen, so fällt diese „Erhöhung des Preises der Staatsleistung um so leichter ..., je stärker diese Preiserhöhung von einer Qualitätsänderung der Staatsleistung selbst begleitet ist". Schuster kommt damit zugleich zu einer, wie er selbst sagt, „eigenartige[n] theoretische[n] Begründung" des Wagnerschen „Gesetzes der zunehmenden Staatstätigkeit" von der *Einnahmen*seite her (S. 94): „... wird ... die Zunahme der Staatstätigkeit nicht mehr allein mit historisch-sozialen Gründen erklärt, sondern durch die Erwägung begreifbar zumachen versucht, daß rein ökonomisch gesehen, aus dem Bestreben, mehr Einnahmen zu erhalten, sich als Konsequenz die Erweiterung der Qualität der Staatsleistung ergibt".

[291] Besonders auffällig ist dies bei *Gerloff*, sowohl in seiner „Grundlegung" (1926) als auch im Vergleich seiner Besprechung von Terhalle (1931), S. 427, mit seinen Ausführungen zum (von ihm so genannten) „Grundsatz der Steuerbeschränkung" in seiner „Steuerwirtschaftslehre" (1926), S. 456f. Vgl. ferner etwa *Mombert* (1928), S. 19f., sowie *Röpke* (1929), S. 14 u. 49f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kosten einer Ausdehnung der öffentlichen Ausgaben und der Steuern nieder, in Formeln, wie sie seit Jahrhunderten zum Fundus finanzwissenschaftlicher „Klugheitsregeln" gehören[292]. Kaum ein Autor unterläßt den Hinweis auf Schäffles 1880 formuliertes „Prinzip der verhältnißmäßigen Deckung sowohl der staatlichen als der nichtstaatlichen Bedarfe"[293], ein „Prinzip", das durch die vage inhaltliche Spezifizierung bei Schäffle[294] und durch die fehlende Definition von „verhältnismäßig" freilich in normativer Hinsicht fast eine Leerformel darstellt und das wohl auch in erster Linie einer a priori Forderung nach Minimierung der Staatstätigkeit entgegentreten sollte. In dogmenhistorischer Sicht mindestens ebenso so bedeutsam wie das viel genannte[295] Prinzip selbst scheint Schäffles gleichzeitiger Hinweis auf die Bedeutung des jeweiligen finanzpolitischen Entscheidungssystems[296] für den „richtigen" Umfang des Staatssektors zu sein[297].

Eine über die an sich triviale Forderung nach *Vergleich* bzw. *Ausgleich* des *(Gesamt-)*„Nutzens" der öffentlichen Ausgaben und der dafür via Steuern erforderlichen Einschränkung an privaten Bedürfnissen hinausgehende Formulierung von *Marginalbedingungen* für ein *Maximum* des Nutzens aus öffentlichen und privaten Gütern bzw. der Summe aus öffentlicher und privater „Wohlfahrt" entwickelten in Kontinentaleuropa Emil Sax und die ihm folgenden „ökonomischen Steuertheorien" Wicksells, Lindahls und der italienischen Finanztheoretiker auf der Grundlage individueller Wertschätzungen sowie in der angelsächsischen Literatur vor allem Dalton und Pigou auf der Grundlage einer utilitaristischen gesellschaftlichen Wohlfahrtsfunktion. Grundzüge eines marginalistischen Nutzenvergleiches zur Bestimmung des „richtigen" Budgets hatte zwar schon Umpfenbach (1859) formuliert[298], aber

---

[292] Vgl. etwa die vielzitierte Formulierung in der Verfassung von Pennsylvania 1776; *Robinson* (1922), Vol. 3, S. 20.

[293] *Schäffle* (1880), S. 16ff. Ferner *Schäffle* 1895, S. 176f.

[294] „Staatliche und nichtstaatliche Bedarfe sind integrirende Theile eines in immer neuen Verhältnissen zusammengesetzten Gesammtbedarfes; die einen wie die anderen sind im Verhältniß ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Entwickelung der ganzen Gesellschaft einschließlich aller Glieder der letzteren berechtigt." *Schäffle* (1880), S. 17. *Colm:* Staatsausgaben (1927), S. 14, bezeichnet Schäffles „Proportionalität" sogar als „objektive Grenze für den Ansatz von Staatsleistungen".

[295] Zu Beginn unseres Zeitabschnittes bildet noch die Klage darüber, daß „ein Gesetz von der Leuchtkraft der Schäffleschen Verhältnismäßigkeit der Deckung von Staats- und Privatbedarf so wenig zur Bedeutung gelangt", einen Teil der Klagen Meisels über den Zustand der deutschen Finanzwissenschaft; *Meisel* (1919), S. 385. 1926 spricht *Gerloff* in seiner „Grundlegung", S. 38, dagegen von „der fast allgemein anerkannten Forderung Schäffles".

[296] „Jene Verhältnißmäßigkeit ist in idealer Vollkommenheit überhaupt nicht zu erreichen. Sie wird nicht geoffenbart, sondern muß gefunden, wenigstens empfunden werden. Sie wird in dem Streit der Meinungen ermittelt und läßt sich finden, wenn das Finanzstaatsrecht so gestaltet ist, daß die Regierung als Vertreterin des ganzen öffentlichen Dienstes und die Volksvertretung als Repräsentantin aller nichtstaatlichen Bedarfe und der Steuerträger in tüchtiger Weise die Budgets vereinbaren. Auch das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dessen Leistung war in der Finanzwissenschaft und später auch unter Dogmenhistorikern – offenbar im Schatten des Schäffleschen „Grundsatzes" – in Vergessenheit geraten[299].

Die Formulierung allgemeiner Bedingungen für ein wohlfahrtsoptimales Budget auf der Grundlage einer gesellschaftlichen (utilitaristischen) Wohlfahrtsfunktion hat eine entscheidende Wurzel bei Edgeworth[300], der 1897 mit seiner „Pure Theory of Taxation" begriffliche Klarheit in die langen und hitzigen Debatten „gerechter" Steuerverteilung gebracht und den immer wieder diskutierten Konzepten eines absolut gleichen oder relativ gleichen „Opfers" das Konzept der Gleichheit der Grenzopfer gegenübergestellt hatte, das abgeleitet wurde aus dem utilitaristischen Postulat des größten Glücks der größten Zahl und der analogen steuerlichen Forderung nach „Minimierung des Gesamtopfers"[301]. Entsprechende Schlußfolgerungen aus dem „Grundsatz des größten gesellschaftlichen Nutzens" für die Höhe und die Struktur der öffent-

---

Volk in seinem dunkeln Drange bleibt sich des rechten Weges wohlbewußt." *Schäffle* (1880), S. 18.

297 Ähnlich wohl auch *von Beckeraths* Urteil (1952, S. 440).

298 „Können demgemäß niemals alle wünschenswerthen Verwendungen zur Ausführung kommen, so muß man, um den Punkt zu finden, bis zu welchem sie auszudehnen sind, die einzelnen Staatsbedürfnisse nach der Stufenfolge ihrer Wichtigkeit ordnen und bei jedem von ihnen, dem Grade des aus seiner Verwirklichung entspringenden Vortheils die Schwere des dafür zu bringenden Opfers entgegenstellen. Je tiefer ein Bedürfniß in der Skala steht, desto mehr wird, wegen der immer zunehmenden Größe der von den wichtigeren Zwecken bereits absorbirten Beträge, das Gewicht des Opfers in den Vordergrund treten, so daß es zuletzt das Moment des Vortheils überwiegt. Mit der Erreichung dieses Punktes schließt die Größe des Staatsbedarfes ab, und hört die Berechtigung der höchsten Gewalt zu jeder weiteren Verwendung auf." Ferner von dem Steuervolumen her definiert: „Von dem gesammten reinen Einkommen aller Staatsangehörigen steht jeweils dem Staate nur derjenige aliquote Theil zur Verfügung, dessen Opfer für die Steuerpflichtigen durch den Nutzen der realisirten Verwendungszwecke überwogen wird. Ueber diesen Punkt hinaus darf keinesfalls die Sphäre der privaten Bedürfnißbefriedigung eingeschränkt werden ..." *Umpfenbach* (1859), S. 30f. u. S. 117.

299 So schreibt *Musgrave* (1959/1966), S. 87: „Indem sie einer Beweisführung folgten, die vor rund 70 Jahren in Schäffles Grundsatz der proportionalen Befriedigung öffentlicher und privater Bedürfnisse vorgetragen wurde, stellten Pigou und später Dalton zwei Prinzipien der Budgetpolitik auf." Ähnlich *Musgrave* (1985), S. 8 u. 11; *Musgrave/Peacock* (1967), S. XI. In dieser „Ahnenreihe" müßte nicht nur die Reihenfolge den beiden letzten Namen anders lauten (Dalton und später Pigou!), sondern es wäre auch als früher Vorgänger der beiden statt Schäffle eher Umpfenbach zu nennen.

300 *Edgeworth* (1897), S. 119ff. Auf die Rolle Carvers ist hier nicht einzugehen.

301 Die Forderung nach „Gleichheit des Grenzopfers" ist also das Ergebnis von Effizienzüberlegungen, nicht von Gerechtigkeitsüberlegungen. Während es bis heute in den meisten finanzwissenschaftlichen Lehrbüchern üblich ist, alle drei Konzepte als sog. „Opferkonzepte" unter der Überschrift „Gerechtigkeit der Steuerverteilung" darzustellen, hat Edgeworth sehr deutlich zu unterscheiden gewußt zwischen einerseits dem „utilitarian principle" i.S. von minimum sacrifice und andererseits dem, wie er sagt, „genus like sacrifice" mit dem equal sacrifice principle und dem proportional sacrifice principle; *Edgeworth* (1897), S. 124, 130 u. 132.


DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lichen Ausgaben bzw. auf das gesamte Budget zog dann vor allem[302] Hugh Dalton in seinen „Principles of Public Finance" (1922). Die beiden Sätze zur optimalen Ausgabenstruktur[303] („der Grenznutzen für die Allgemeinheit sollte bei allen Arten öffentlicher Ausgaben gleichgroß sein")[304] und zum wohlfahrtsoptimalen Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben („Die öffentlichen Ausgaben sollten gerade so weit gehen, daß der Vorteil, der für die Öffentlichkeit aus einer weiteren kleinen Zunahme der Ausgaben entspringen würde, gerade aufgewogen wird durch den Nachteil einer entsprechend kleinen Steuererhöhung oder einer Erhöhung der Einnahmen aus einer anderen Quelle"[305]) fanden ihren Weg in die Finanztheorie allerdings wohl überwiegend über Pigou, der sie wenig später in seiner „Study in Public Finance" (1928) ganz ähnlich formulierte[306].

Älter als die Formulierung Daltons und Pigous ist Emil Sax' (1887/1924)[307] Versuch einer auf der subjektiven Werttheorie[308] aufbauenden normativen und positiven ökonomischen Theorie des Budgets[309]. Das „optimale" Gesamtvolumen der Staatsausgaben bzw. der Steuern ist für Sax dann gegeben, wenn

---

302 Ansatzweise findet sich die Übertragung des Prinzips des gleichen Grenzopfers auf die Ausgabenseite schon bei *Edgeworth* (1897), S. 132f.). Für frühe Formulierungen der Daltonschen Sätze vgl. ferner *Nicholson* (1901), Vol. 3, S. 379 („The ideal of public expenditure on the utilitarian principle would be attained when the public utility of the marginal expenditure in each case is equal"), sowie *Shirras* (1924), S. 38 u. 41.

303 Bei gegebenem Gesamtvolumen der Ausgaben und Verteilung der Steuern nach dem Prinzip des gleichen Grenzopfers.

304 *Dalton* (1926), S. 14.

305 *Dalton* (1926), S. 15.

306 *Pigou* (1928), S. 50f., mit der Erläuterung: „... expenditure should be pushed in all directions up to the point at which the satisfaction obtained from the last shilling expended is equal to the satisfaction lost in respect of the last shilling called up on government service. This last, or ‚marginal' shilling is, of course, to be regarded as made up of parts contributed by all of the separate contributors to government funds in proportion to their respective contributions, not as the last shilling taken from the poorest contributor".

307 Ansätze entwickelte kurz vor Sax bereits Pantaleoni 1883 (vgl. hierzu *Kayaalp* (1989), S. 157), dessen Werk *Sax* bei Abfassung seiner „Grundlegung" (1887) aber offenbar nicht bekannt war (vgl. die Bemerkung Sax' in seiner „Wertungstheorie" (1924), S. 191 Anm. 4 u. S. 231 Anm. 1).

308 Emil Sax selbst unterscheidet sehr wohl zwischen seiner Theorie, in der er den Begriff des Grenznutzens so gut wie gar nicht verwendet, und den „in buchstäblicher Anwendung der Grenznutzentheorie auf die Steuerzahlung" bestehenden Theorien Wicksells und Lindahls (*Sax* (1924), S. 226). Zum Verhältnis der Saxschen Theorie zur Grenznutzenschule vgl. auch *von Beckerath* (1930), S. 352f.

309 Vgl. etwa Wicksells gegen A. Wagner gerichtete Formulierung: „Es kann sich nun sehr wohl ereignen, dass, obschon die allgemeine Wirksamkeit des Staates oder eine besondere Art derselben, im ganzen genommen, einen die Grösse der erforderlichen Opfer weit überragenden Nutzen bringt, das *letzte Element* derselben doch eine der Höhe des entsprechenden Opfers durchaus vergleichbare Grösse bildet. Ja es muss dies in der That *immer* der Fall sein, sonst gäbe es in der Wirklichkeit keine Grenze für die Erweiterung der Wirksamkeit des Staates ...". *Wicksell* (1896), S. 82f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„das Höchstmaß an Kollektivbedürfnissen befriedigt wird, das unter den konkreten Umständen befriedbar ist", und wenn „die dem Individuum verbleibenden Güter das Höchstmaß an Befriedigung von Sonderbedürfnissen ermöglichen, das unter denselben Bedingungen erreichbar ist"[310]. Dieses Optimum ist dadurch charakterisiert, daß „für die jeweils in Frage kommenden Kollektivbedürfnisse nur ein Güterquantum von der Höhe aufgewendet werden [darf], daß die die Einzelnen treffenden Steuern, deren Summierung jenes Güterquantum erbringt, nur Individualbedürfnisse von der Befriedbarkeit ausschließen, die von geringerer Wichtigkeit sind als die zur Befriedigung gelangenden Kollektivbedürfnisse"[311]. Gleichzeitig ist die „wohlfahrtsoptimale" Struktur der öffentlichen Ausgaben dadurch definiert, daß die Befriedigung der „Kollektivbedürfnisse" in der „Rangordnung" ihrer „Dringlichkeit" „vom Gipfel der Rangordnung an bis zu demjenigen zu erfolgen hat, das als Zweck noch größere Wichtigkeit besitzt als die durch Ausscheiden der erforderlichen Güter aus den Einzelwirtschaften der Befriedbarkeit entzogenen Individualbedürfnisse"[312]. Diese Feststellungen Sax' können verglichen werden mit den beiden ersten Bedingungen für das wohlfahrtsmaximale Budget bei Dalton und Pigou[313]. Auseinander gehen dagegen die Auffassungen über die Verteilung des Steuervolumens auf die Individuen. Dalton und Pigou plädieren entsprechend ihrem Konzept des aggregierten sozialen Nutzens wie Edgeworth für eine Verteilung nach dem Prinzip des minimalen *Gesamt*opfers. Für Sax hingegen sollte unter normativem Aspekt die Steuerverteilung so ausfallen, daß auch *für jeden einzelnen* der „Zweckwert" den „Kostenwert" übersteigt, d.h. „daß die Aufwendung der dem Einzelnen mit der ihn treffenden Steuer entgehenden Güter als Kosten mit Rücksicht auf die durch die Aufwendung erreichten Kollektivzwecke, die für jeden Einzelnen den Charakter eines notwendigen Bedürfnisses annehmen, gerechtfertigt"[314] ist.

Die analytische Schwäche der Saxschen Theorie liegt vor allem in dem positiven Teil, also dort, wo er über die normative Aussage hinaus nachzuweisen versucht, daß die finanzpolitische Willensbildung in der Praxis aufgrund der in allen wirtschaftlichen Handlungen waltenden „Gesetze des Wertes"[315] letztlich stets (und zwar auch bei reinen Kollektivgütern!) zu einem derartigen wohlfahrtsoptimalen Budget, einem, wie er formuliert, „Gleichgewichtszu-

---

310 *Sax* (1924), S. 223.

311 *Sax* (1924), S. 217.

312 *Sax* (1924), S. 220.

313 *von Beckerath* (1928), S. 6f., zieht Parallelen zu Jevons (bzw. zum 2. Gossenschen Gesetz).

314 *Sax* (1924), S. 219; vgl. auch ebenda, S. 215 u. 217, sowie *Sax* (1887), S. 516.

315 „Ein Apfel fällt vom Baume und die Sterne bewegen sich nach einem und demselben Gesetze: dem der Gravitation. Ein Robinson und ein 100-Millionen-Reich befolgen bei ihren wirthschaftlichen Handlungen ein und dasselbe Gesetz: das des Werthes." *Sax* (1887), S. 308.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stand der Zweckbereiche"[316] führen werde. Problematisch sind dabei vor allem zwei Annahmen: Zum einen die oben erwähnte optimistische Einschätzung der Fähigkeit und der Bereitschaft der beschlußfassenden Organe, aufgrund des „geistigen Zusammenhanges des Kollektivismus" nach dem „Gesamtfühlen und Gesamtwollen in Hinsicht auf die gemeinsame Lebensführung" zu entscheiden, zum anderen die Behauptung, daß sich als Ergebnis einer spezifischen „Interessenverbundenheit" der Individuen eine Steuerverteilung nach dem Prinzip des gleichen absoluten Opfers ergeben werde – und daß diese den Saxschen Optimalbedingungen genüge. Sax greift hierbei auf die Vorstellung einer „seelischen Grundkraft"[317] in Gestalt des sog. „Mutualismus" zurück:

> „... ein durch die Notwendigkeit des Zusammenwirkens zur Erreichung des gemeinsamen Zieles geweckter Altruismus, gerichtet auf diese gegenseitige Unterstützung, mit Ausschluß des Egoismus, soweit der Zweck es erfordert. Jeder der Teilnehmer findet sich zur Betätigung bestimmt, wenngleich sie anderen nützt und unbekümmert um das Maß dieses Nutzens im Vergleich zu seinem eigenen, wenn er nur für sich selbst den Zweck erreicht. Die Übereinstimmung in dieser Sinnesrichtung ist ein Band formaler Gleichheit, das sich um die Verbundenen schlingt. Mit Bezug auf die Kosten bleibt die Spannung des Egoismus zwischen den Teilnehmern insoweit bestehen, daß keiner einen Vorteil gegenüber dem andern erlange, da bei der Zusammensetzung der aufzubringenden Kostensumme aus Teilbeträgen ein Minus in den Beiträgen auf der einen Seite eine Erhöhung der Teilbeträge für die andere Seite bedeuten würde. Solches ist ausgeschlossen, wenn jeder das volle Maß an Güteraufwand für den Zweckanteil leistet, das er in seiner Sonderwirtschaft unter gleichen Umständen aufwenden würde, das ist: was er bereit wäre nach seinem Individualwertstande aufzuwenden, wie wir solches ja auch in freien mutualistischen Vereinigungen beobachten können. Derart findet das Interessenverhältnis der Teilnehmer untereinander seinen Ausdruck darin, daß der Kostenanteil eines jeden sich nach seinem Individualwertstande bemesse."[318]

Aufgrund dieses Mutualismus sind sich die Staatsbürger einig[319], „daß der gemeinsame, für alle gleiche Zweck mit dem mindesten Güteraufwande eines jeden im möglich höchsten Maße erreicht werde, zugleich aber auch darin, daß, da es sich um ein für alle gleiches Bedürfnis handelt, die Kostenanteile aller ... wertgleich seien; es versteht sich subjektiv wertgleich"[320], bzw. daß

---

316 *Sax:* Wertungstheorie (1924), S. 220.

317 *von Beckerath* (1928), S. 7.

318 *Sax* (1924), S. 214. Später (S. 225) schränkt Sax ein: „... der im Mutualismus enthaltene Altruismus bewirkt, daß die Forderung [nach „Äquivalenz" der Steuerbeträge oder eben Gleichheit der Opfer] im vorhinein nicht im Sinne vollständiger Gleichheit, sondern nur im Sinne einer Annäherung an dieser erhoben wird"!

319 Bei *Sax* (1924), heißt es S. 216: „Es zeigt sich Willensübereinstimmung darin, daß ...". S. 222 formuliert Sax etwas schärfer i.S. einer Vertragsbedingung: „Die Einzelnen sind zur Aufbringung der Kosten der Staatstätigkeit unter der Bedingung bereit, daß ...".

320 *Sax* (1924), S. 216f.; vgl. auch S. 214 u. 237 sowie *Sax* (1887), S. 514.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Äquivalenz der individuellen Steuerbeträge"[321] herrschen müsse. Im *Ergebnis* (nicht aber in der gedanklichen Herleitung und im Sinne der Vorstellung eines eigentlichen „Steueropfers") bedeutet dies eine Aufteilung der Gesamtsteuersumme nach dem „Prinzip des gleichen absoluten Opfers"[322]. In der zeitgenössischen und in der modernen Literatur ist ferner wiederholt behauptet worden, Sax' „Wertungstheorie der Steuer" laufe auf die Äquivalenz von individuell empfangenem Nutzen und geleistetem „Steueropfer" hinaus[323], sei also im Grunde eine Variante des „Lindahl-Modells", demzufolge im allokativen Optimum die Steuerpreise öffentlicher Güter der individuellen Wertschätzung entsprechen müssen[324]. Das dürfte aber ein Mißverständnis sein[325]. Sax

---

[321] *Sax* (1924), S. 222; vgl. auch *Sax* (1892), S. 92: „dass Jeder bereit ist, dasjenige Güterquantum zur Deckung der Collectivbedürfnisse aus seinem Einkommen verwenden zu lassen, welches *wertgleich* ist dem Güterquantum, das von den Anderen zum gleichen Zwecke entnommen wird".

[322] Vgl. auch *Wicksell* (1896), S. 93 u. 96: „Irgend ein anderer Erklärungsversuch scheint mir geradezu ins Mystische hinüberzugleiten." *Sax* selbst hat „aufs entschiedendste" der Gleichsetzung seiner Steuerverteilungsregel mit dem Prinzip der gleichen absoluten Opfer wiedersprochen (vgl. *Sax* (1924), S. 236), er hat damit aber nicht verhindern können, daß er bis heute in den finanzwissenschaftlichen Lehrbüchern im Kapitel „Steuerverteilungstheorie" als Vertreter der absoluten Opfergleichheit angeführt wird.

[323] Vgl. *Haller* (1971), S. 83. Selbst *Musgrave/Peacock* (1967) schreiben in ihrer Einleitung, S. XIV: „Sax held ... that individual cost shares are subjectively equivalent; that is each individual must pay what the services are worth to him." Vgl. auch *Hallers* (1972/73, S. 470f.) Antwort auf die schon von Kurt Schmidt vorgebrachte Kritik an dieser Sax-Interpretation.

[324] *Lindahl* selbst hat in einer Stellungnahme zur Sax'schen Wertungtheorie (1928), S. 299) erklärt: „Die von Sax gemeinte Gleichgewichtslage, welche eine gleichmäßige Befriedigung der kollektiven und der individuellen Bedürfnisse der einzelnen bedeutet, ist ... im großen und ganzen mit meiner ‚Interessenbesteuerung' identisch. Der sachliche Unterschied zwischen unseren Auffassungen bezieht sich hauptsächlich auf die Erklärung dieser Verteilungsnorm."

[325] Das gegenseitige Einvernehmen der Individuen, „wertäquivalente" Steuern zu leisten, bezieht sich ausschließlich auf den Einkommensnutzen des Steuerbetrages, das „Opfer" i.S. der Opfertheorie, nicht auf den Einkommenswert der öffentlichen Leistung (so zutreffend auch *Musgrave* (1939), S. 18: „The mutual agreement of taxpayers to contribute according to individual value standards refers to income utility only and does not account for differences in taste as to the desirability of public services.").

Grundsätzlich läßt sich aus den (vieldeutigen) Saxschen Formulierungen auch so etwas wie die normative Aussage herauslesen, daß der individuelle Steuerpreis der individuellen Grenzrate der Substitution zwischen privaten und öffentlichen Gütern bzw. Bedürfnissen entsprechen müsse (*Sax* (1887), S. 515f.; *Sax* (1924), S. 217 u. 215). Sax hat aber immer wieder betont, daß das Individuum zu einer solchen Abwägung zwischen privaten und kollektiven Bedürfnissen überhaupt nicht in der Lage sei (1887, S. 519f., 1924, S. 218), sondern daß diese Abwägung durch „Verbandsbeschluß" durch die entsprechenden Organe der Gemeinschaft erfolgen müsse (1924, S. 218). Das Ergebnis derartiger Budgetbeschlüsse wird von Sax denn auch nicht als *tatsächliche* Übereinstimmung von „Gewinn" und „Verlust" beim *einzelnen* Bürger charakterisiert (jedenfalls nicht in der Wertungstheorie (1924); vgl. aber *Sax* (1887), S. 520!), sondern Sax spricht ausdrücklich davon, daß in der *kollektiven* Budgetentscheidung „unausgesprochen ein *Werturteil* enthalten" sei: „das Urteil, daß die Aufwendung der *dem Ein-*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gelangt wohl zu einer allokationstheoretisch begründeten „Preisdifferenzierung der Steuerpreise" für die öffentlichen Güter, aber seine „Steuerpreise" sind jedenfalls vom Konzept her keine Lindahl-Preise[326]. Die Steuerverteilung (nach dem Prinzip des gleichen absoluten Opfers) ist vielmehr eine Art „Fairnessregel", auf die sich die Individuen in dem Bewußtsein, daß niemand von den öffentlichen Leistungen ausgeschlossen werden kann, verständigen; auf die Höhe der individuellen (in Einkommenswerten gemessenen) Nutzen aus den kollektiven Leistungen kommt es nicht an[327]. Sax hat sich sehr lebhaft gegen die (schon von Friedrich von Wieser formulierte) Deutung gewehrt[328], Steuerbeträge und Staatsleistungen seien bei ihm „Wertäquivalente" i. S. von „Steuerpreisen", und er hat seine Sicht als „grundverschieden" von der Forderung Lindahls (1919) nach „Gleichheit des Grenznutzens der Staatsleistung und der dafür beigesteuerten Privatgüter"[329] bezeichnet[330]: Zum einen sei das Individuum für sich wegen der Unteilbarkeit der Vorteile öffentlicher Güter

---

*zelnen* mit der ihn treffenden Steuer entgehenden Güter als Kosten mit Rücksicht auf die durch die Aufwendung erreichten Kollektivzwecke, die für jeden Einzelnen den Charakter eines notwendigen Bedürfnisses annehmen, gerechtfertigt sei" (1924, S. 219; Hervorhebungen von mir, C. S.). Sax nennt dies daher sehr treffend „kollektivistische Kostenwertung vom Standpunkte der Einzelnen" (1924, S. 219; 1887, S. 519f.), und wenn er dann erläutert, daß bei einer Abweichung der Budgetbeschlüsse von den relativen Werturteilen der großen Masse der Individuen diese Masse durch entsprechende „Reaktionen" die Beschlußorgane zu Budgetkorrekturen veranlassen werde, erwähnt er ausdrücklich, daß in der Praxis bei *„einigen"* Individuen durchaus Abweichungen der individuellen Bewertung von der Bewertung durch die Verbandsorgane vorkommen können, daß aber in derartigen Fällen wegen der geringen Zahl der Betroffenen wirksame „Reaktionen" natürlich „nicht zur Geltung" kämen (1924, S. 517).

326 Haben die Wirtschaftssubjekte identische Nutzenfunktionen (aber unterschiedlich hohe Einkommen) und verwendet man die Argumentation des auf einem Lindahl-Ansatz aufbauenden bekannten Aaron-McGuire-Modells (das Verhältnis der individuellen Einkommensvorteile, die zwei Individuen aus einem öffentlichen Gut haben, ist umgekehrt proportional zum Verhältnis der individuellen Grenznutzen des Einkommens), so ist die Saxsche Finanzierungsregel (bzw. eine Steuerverteilung nach dem Prinzip des gleichen absoluten Opfers) dann mit Lindahlpreisen gleichbedeutend, wenn die Einkommenselastizität des Grenznutzens (absolut genommen) gleich eins ist. Das Prinzip des gleichen absoluten Opfers erfordert bei einem derartigen Elastizitätswert eine proportionale Einkommensteuer. Sax selbst hat allerdings stets angenommen, daß die (absolut genommene) Elastizität des Grenznutzens des Einkommens größer als eins sei und daß daher die geforderte „Wertäquivalenz" der individuellen Steuern nur durch eine progressive (Einkommen-)Steuer gewährleistet sei; vgl. *Sax* (1887), S. 508 u. 512f.; *Sax* (1892), S. 43ff.; *Sax* (1924), S. 239.

327 *Sax* (1924), S. 214. Schon *Ritschl* (1925), S. 178, hat dies deutlich herausgestellt (und als „merkwürdige Inkonsequenz" gerügt).

328 Vgl. *Sax* (1892), S. 90 Anm.

329 *Sax* (1924), S. 229.

330 *Sax* (1924), S. 226 u. 208. Vgl. auch die Ausführungen ebd. S. 214 zum „Mutualismus": „Jeder der Teilnehmer findet sich zur Betätigung bestimmt, wenngleich sie anderen nützt *und unbekümmert um das Maß dieses Nutzens im Vergleich zu seinem eigenen* [Hervorhebung durch mich; C. S.], wenn er nur für sich selbst den Zweck [der Bereitstellung des öffentlichen Gutes] erreicht."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

überhaupt nicht zur Bewertung in der Lage[331], die Abwägung zwischen Kollektivgut und Privatgut bzw. Einkommen könne daher nur „kollektivistisch" vor sich gehen[332]; zum anderen sei das Konzept eines auf das Individuum bezogenen „Grenznutzens" bei Staatsleistungen höchst problematisch[333].

Die Saxsche Erklärung der Budgetentscheidung bei öffentlichen Gütern, soviel läßt sich zusammenfassend sagen, bleibt insgesamt unschlüssig[334] in den Vorstellungen zur Steuerbemessung und in der „Ausschaltung" des „Freifahrerproblems" durch das „mystische" Konzept des Mutualismus. In der finanzwissenschaftlichen Ideengeschichte haben Sax' Ideen gleichwohl einen festen Platz. Sein bleibendes Verdienst besteht darin, „daß er die Finanztheorie wieder in engen Zusammenhang mit der Wirtschaftstheorie gebracht ... hat"[335]. Schon in seiner früheren Formulierung in der „Grundlegung" hat das Saxschen Konzept eine nachhaltige Wirkung vor allem in der italienischen Finanzwissenschaft ausgeübt[336], und sowohl Wicksell[337] als auch Lindahl haben ihre Modelle in der Auseinandersetzung mit den Saxschen Gedanken entwickelt. Durch Musgraves Aufsatz zur „Voluntary Exchange Theory" (1937) und durch die Aufnahme von Auszügen der „Wertungstheorie" in die Sammlung „Classics in Public Finance" ist Sax' Name wesentlich später auch in der angelsächsischen Wirtschaftswissenschaft bekanntgeworden[338], und noch heute hat

---

331 Vgl. oben Anm. 325. Mit dieser wiederholt in der Literatur der 20er Jahre auftauchenden Behauptung setzt sich kritisch auseinander *de Viti de Marco* (1932), S. 70 Anm. 2.

332 „Es können nur bestimmte Kollektivbedürfnisse gegenüber bestimmten Sonderbedürfnissen in kollektiver Zusammenfassung (als Summe der Einzelwirtschaften) zur Geltung kommen." *Sax* (1924), S. 208.

333 Vgl. hierzu die nur schwer nachvollziehbaren Ausführungen bei *Sax:* Wertungstheorie (1924), S. 229ff. (vor deren Deutung auch *Musgrave/Peacock* (1967), S. 189, kapitulieren) und *Lindahls* Rückäußerung hierzu (1928, S. 282ff.).

334 Daß *Sax* selbst wohl nicht ganz überzeugt war von der positiven Seite seiner Theorie des Budget, zeigt die wiederholte Charakterisierung des Entscheidungsprozesses durch Begriffe wie „höchst sinnreiches Regulator-Spiel" (1887, S. 518), „Causalzusammenhang höchst verwickelter Natur, der gewiss nicht leicht zu durchschauen ist" (1887, S. 520), „verwickelter Vorgang" (1924, S. 208), „vielleicht der dunkelste Punkt dieser complicirtesten socialökonomischen Erscheinung" (1887, S. 516).

335 *Colm* (1933), S. 172.

336 Vgl. hierzu die ausführlichen Angaben bei *Kayaalp* (1989), S. 155ff., u. *Buchanan* (1960), S. 24ff., sowie *Riccis* (1930, S. 369, 372f.) Besprechung von Graziani.

337 Vgl. *Wicksell* (1896), S. 87ff., insbes. S. 96: „Sein Hauptverdienst ... dass er durch die scharfe Betonung der essentiellen Wirtschaftlichkeit auch des staatswirthschaftlichen Problems ein- für allemal den richtigen Pfad der Untersuchung angegeben hat ...".

338 Wobei allerdings Sax's „abstruse Schreibweise" (*Wicksell* (1896), S. 97) wohl dafür verantwortlich ist, daß so gut wie kein englischsprachiger Autor (außer Musgrave) sich inhaltlich mit Sax beschäftigt, sondern man sich stets auf die Nennung seines Namens im Gespann mit Wicksell und Lindahl beschränkt. Vgl. auch *Beckeraths* treffende Charakterisierung in seinem Nachruf auf Sax (1930), S. 349: „Der Leser spürt den tiefen Ernst, die männliche Kraft des Denkers, an manchen Stellen die innere Ergriffenheit des Forschers, aber es wird ihm, der sich durch überlange, in der älteren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

damit Erwin von Beckeraths Feststellung einige Berechtigung: „Keine andere finanztheoretische Leistung aus der Feder eines Deutschen hat dort [im Ausland] so tiefe Spuren hinterlassen."[339]

Wie wurden nun die skizzierten Versuche einer ökonomischen Bestimmung des „richtigen" Budgets in der deutschen Finanzwissenschaft aufgenommen? Die erste Fassung der Saxschen Ideen, die „Grundlegung" (1887), war auf allgemeine Ablehnung gestoßen; mit der Neuformulierung in der „Wertungstheorie" (1924) setzen sich namentlich Ritschl, Beckerath, Gerloff und Vleugels vertieft auseinander[340]; alle vier heben die logischen Inkonsistenzen vor allem der positiven Theorie der Willensbildung hervor und äußern sich bei aller Anerkennung insgesamt ablehnend[341]. Im übrigen widerfährt der Saxschen Theorie der Ausgaben- und Steuerbestimmung in der deutschen Literatur letztlich dasselbe Schicksal wie Lindahls in deutscher Sprache publizierter „Gerechtigkeit der Besteuerung" (1919)[342]: Soweit man diese Ansätze überhaupt zur Kenntnis nimmt und nicht kurzerhand als „eigenartig, für die Praxis unbrauchbar"[343], als „finanzwissenschaftliches Kuriosum"[344] oder gar als „unbegreifliche Verirrung" abtut, die „geistige Energien bindet, die fruchtbarer an anderer Stelle verwendet werden könnten"[345], stößt die allokationstheoretische normative Aussage in einer traditionell auf „Gerechtigkeit der Steuerlastverteilung" fixierten Gedankenwelt vielfach auf Unverständnis[346], und immer wieder lautet der entscheidende Einwand, derartige Versuche ökonomischer Theorien des Budgets würden dem „Wesen" des Staates und seiner

---

Schrift mit Fremdwörtern gespickte Perioden hindurcharbeitet, nirgends leicht gemacht, in die Tiefe eines oft komplizierten Beweisganges einzudringen."

339 *von Beckerath* (1952), S. 449.

340 *Ritschl* schon in seiner „Theorie der Staatswirtschaft" (1925) und sodann nach Erscheinen der „Wertungstheorie" in einer längeren Rezension (1926); *von Beckerath* (1928) u. (1930); *Gerloff* (1928), S. 165 ff.; *Vleugels* (1934).

341 „... sie [die Saxsche Theorie] enthält keine Handhabe, die Dinge, wie sie wirklich sind, zu begreifen ..." *von Beckerath:* Nachruf auf Sax (1930), S. 351. *Vleugels* (1934) versucht aber den Nachweis, daß die Saxsche Theorie mit ihren Erörterungen über den ‚Kollektivismus' „ohne weiteres die Anknüpfung an die Grundauffassungen der organischen Staatslehre möglich macht" (S. 30)!

342 Vgl. auch *Ritschls* (1925) Urteil (S. 10) zu Lindahl: „Die Eigenart der Lindahlschen Methode liegt darin, daß hier sämtliche Fehler der bisherigen Theorie in einem großzügigen System verbunden werden."

343 *von Schanz* (1920), S. 322.

344 *Dora Schmidt* (1926), S. 126.

345 *Bräuer:* Wege u. Ziele (1930), S. 17 u. S. 13.

346 Vgl. insbesondere *Emanuel Hugo Vogel* in seiner 54 Seiten umfassenden Besprechung (1922), S. 97 ff.; etwa S. 110 zu Lindahls Herleitung der „Kollektivbedürfnisse" aus indiduellen Präferenzen: „... nicht auf die Notwendigkeit ‚gemeinsamen ökonomischen Vorgehens' aller Mitglieder kommt es an, sondern darauf, daß diese öffentlichen Bedürfnisse kraft Satzung des Gemeinwesens als solche öffentlicher Natur anerkannt sind und ihre Befriedigung damit zu einer alle bindenden Notwendigkeit gemacht wird."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wirtschaft nicht gerecht[347]: „Die öffentliche Wirtschaft hat einen eigenen Lebensraum, sie führt ein Sonderdasein; ihr tiefstes Wesen kann nicht durch Anwendung wirtschaftstheoretischer Lehrsätze allein, sondern nur durch planmäßige Erforschung der ihr wesenseigenen Züge entschleiert werden."[348] Normative, auf einem Grenznutzenvergleich aufbauende Aussagen zum optimalen Ausgabenvolumen *und* zur optimalen Ausgabenstruktur finden sich in der deutschsprachigen Literatur relativ selten, am deutlichsten bei Karel Engliš (1926)[349] und bei Röpke (1929)[350], bei letzterem ganz eindeutig unter dem Einfluß Daltons. Häufiger sind Aussagen (allein) zum „richtigen/optimalen" Gesamtumfang der Staatsausgaben; zu nennen sind hier vor allem Ritschl (1925) und Gerloff (1926) – beide trotz ihrer Kritik an Sax spürbar unter dem Einfluß Saxscher Überlegungen[351] – sowie später etwa Terhalle (1930) und Helander (1931)[352]. Ritschl formuliert als „obersten Grundsatz für das Verhältnis der Bedeckung der Gesamtheitsbedürfnisse und der Einzelbedürfnisse" die „Forderung der *wirtschaftlich* verhältnismäßigen Deckung von Gesamtheits- und Einzelbedürfnissen"[353] und leitet hieraus ab: „Die Besteuerung darf ... nur in dem Maße erhoben werden, daß die durch die letzten Teilbeträge der Steuer in der Befriedigung zum Ausfall gebrachten (Grenz-) Bedürfnisse der Gliedwesen nach dem Urteile und der Bewertung der Gesamtheit immer noch von minderer Wichtigkeit sind wie die mit diesen Mitteln noch bedeckten Grenzbedürfnisse und Bedürfniseinheiten der Gesamtheit."[354] Gerloff[355] postuliert wenig später ähnliches, wenn er zwei „oberste Grundsätze der Steuerpolitik", das „Prinzip der geringsten ökonomischen und

---

347 Vgl. *Teschemacher* (1931), S. 25, *Teschemacher* (1928), S. 427, *Popitz* (1932), S. 541, sowie namentlich *Ritschl* (1926), S. 272: „... eine das Wesen staatlicher Gemeinschaft völlig verkennende ... Konstruktion der Staatswirtschaft"; ähnlich spricht *Ritschl* (1925) in seiner Kritik an Wicksell von „politischen Träumereien eines fast anarchischen Individualismus, der jeden Verständ[n]isses der sozialen Zusammenhänge und des Wesens des Staates und seiner Wirtschaft bar ist ..." (S. 141). Wesentlich konkreter ist der von Sultan und Jecht formulierte Einwand, daß in der repräsentativen Demokratie die Ausgabenbeschlüsse nicht von den Steuerzahlern, sondern von den Parteien getroffen werden; *Sultan* (1932), S. 60 Anm. 2f. u. S. 81; *Jecht* (1933), S. 197.

348 *Bräuer:* Wege u. Ziele (1930), S. 14. Vgl. ferner *Vogel* (1923), S. 270: „Das Buch Lindahls ... gerät auf Schritt und Tritt in einen vielfach unlösbaren Konflikt mit dem Wesen der Staatswirtschaft, der Steuer, der öffentlichen Güter, der öffentlichen Bedürfnisse, da ihr nur vom organisch-universellen Gesichtspunkte aus zu begreifender kollektivistischer Charakter notwendig verleugnet werden muß."

349 *Engliš* (1926), S. 312f.; *Engliš* (1931), S. 57, 117, 412ff.; *Engliš* (1933), S. 83f.

350 *Röpke* (1929), S. 30.

351 Die *Sax*sche Formulierung (1887, S. 3), daß staatswirtschaftliche und privatwirtschaftliche Erscheinungen „lediglich formverschieden bei innerer Wesensgleichheit" seien, findet sich wörtlich wieder in *Gerloffs* Grundlegung (1926), S. 34.

352 Vgl. etwa *Helander* (1931), S. 158f. oder *Terhalle* (1930), S. 62.

353 *Ritschl* (1925) S. 152; Hervorhebung im Original.

354 *Ritschl* (1925), S. 152.

355 *Gerloff:* Steuerwirtschaftslehre (1926), S. 455ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sozialen Nutzeneinbuße"[356] und das „Prinzip der Steuerbeschränkung", aufstellt und das letztgenannte Prinzip präzisiert durch einen „Grundsatz der Wahrung des Steuergrenznutzens": „... die Besteuerung ist derart zu beschränken, daß die mit der am schwersten aufzubringenden, bzw. zu tragenden Steuer verbundenen ökonomischen und sozialen Nachteile geringer gewertet werden, als der Nutzen des mindestdringlichen durch Steuern zu deckenden Aufwandes gleicher Größe. Der Grundsatz der Steuerbeschränkung berührt sich also hier wie an manchen andern Punkten mit dem Höchstnutzprinzip."[357]

Es überrascht nicht, daß sich die Auseinandersetzung mit den Konzepten des „richtigen" Budgets auf die Frage konzentriert, durch wen und wie „in der finanzpolitischen Realität" ein derartiger Nutzenvergleich vorzunehmen sei, und daß dabei sehr schnell der Einwand mangelnder Praxisrelevanz auftaucht[358], ein Vorwurf, den übrigens selbst Musgrave später in seiner Erstlingsschrift (1937) gegen Sax, Wicksell und Lindahl erhebt[359]. Für Jecht und Andreae sind, wie wir gesehen hatten, individueller „Bedarf" und „gesellschaftlicher Bedarf" ohnehin inkommensurabel, die Aufteilung der Ressourcen erfolgt durch den „Finanzwirtschaftler" und ist nicht erklärbar und vor allem einer Bewertung entzogen. Und Ritschl sieht ein „wirtschaftlich abgewogenes Verhältnis der Zwecke und Aufgaben" gewährleistet durch „die Kraft des Gemeinsinnes im verantwortlichen Führer"[360]. Dalton und Pigou äußern sich ziemlich vorsichtig-zurückhaltend über die praktische Bedeutung

---

356 *Gerloff* (1922), S. 312. Trotz aller Abgrenzungsbemühungen Gerloffs sind die engen Bezüge zum Minimalopferprinzip nicht zu übersehen. Im übrigen ist auch Ritschls Forderung nach Besteuerung entsprechend dem „Prinzip der Wirtschaftlichkeit" („wirtschaftlich verhältnismäßige Kürzung" der den Individualbedürfnissen gegenüberstehenden „Befriedigungsmittel") in den Konsequenzen nicht weit vom Minimalopferprinzip entfernt; vgl. hierzu *Lindahls* Rezension von Ritschl (1925), S. 77**; *Lindahl* (1928), S. 302 Anm. 1; *von Beckerath:* Theorie der Steuerverteilung (1930), S. 120 u. 122.

357 *Gerloff:* Steuerwirtschaftslehre (1926), S. 457.

358 So schreibt *Rinner:* Finanzwissenschaft (1927), S. 357, zu Gerloffs „Grundsatz der Wahrung des Steuergrenznutzens": „... besagt ..., daß also z.B. der Nutzen der Militärattachés mit den Schädigungen durch eine entsprechende Quote der Zuckerbesteuerung zu vergleichen wäre. Warum aber ... weist er nicht wenigstens darauf hin, daß dieser Grundsatz des Steuergrenznutzens in der Praxis nicht wirksam ist? Spielen sich doch die deutschen Etatberatungen regelmäßig für Ausgaben und Einnahmen getrennt ab".

359 „... appears to be of little practical relevance" (S. 7), „unrealistic nature" (S. 14). Im übrigen äußerte *Musgrave* 1937 ebenso Bedenken gegenüber der Eignung als normativ-theoretisches Konzept: „... similarly fails to supply an acceptable standard of reference"; loc. cit. Zwanzig Jahre später dagegen, im Vorwort zu seiner „Theory of Public Finance", bittet Musgrave seine Leser darum, den Abschnitt über die ökonomische Theorie des öffentlichen Haushalts „nicht mit der sterilen Einwendung ‚praktisch unanwendbar' abzutun." (*Musgrave* (1959/1966), S. VII.)

360 *Ritschl* (1931), S. 80.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ihrer utilitaristischen Optimalbedingungen[361]. Röpke hingegen, der ja deutlich an Dalton anknüpft, formuliert die unter den Gesichtspunkten der modernen „ökonomischen Theorie der Demokratie" und der Bürokratietheorie (Niskanen) bemerkenswerte Erwartung, ein Ausgleich der Grenznutzen der einzelnen Ausgabearten werde in der Praxis „annäherungsweise" erreicht werden „durch den öffentlichen Meinungskampf im Parlament und in der Presse, durch das Hin und Her der widerstreitenden Interessen und durch den Kampf innerhalb der Bürokratie selbst, insbesondere der einzelnen Ressorts mit dem Finanzministerium"; hinsichtlich der Bestimmung des Umfanges des Staatsanteils allerdings ist er wesentlich zurückhaltender: An sich wäre das Einstimmigkeitsprinzip im Sinne Wicksells optimal, es sei aber nicht realisierbar[362], „so daß eine mehr oder weniger subjektive Abwägung ... seitens der Staatsleiter den Ausschlag gibt"[363]. Gerloff beschränkt sich gar auf die wohlklingende Feststellung, daß es die „Aufgabe der Staatsmänner und Politiker" sei, das „gebotene Maß" „mit warmen Herzen und klugen Köpfen" zu finden[364], und Engliš[365] erklärt, eine Abwägung von „objektiven" öffentlichen und „subjektiven" privaten Bedürfnissen sei nicht möglich, es handele sich „um völlig verschiedene Bedürfnisarten mit einem völlig verschiedenen Zweck und Wertzentrum", daher könnten nur „vom Standpunkte des Staates aus" „objektiver" Ausgabennutzen und „objektive[r] Schaden, welcher durch den Druck [der Steuer] auf die Produktion und den Privatverbrauch bewirkt" wird, miteinander verglichen werden. Im Ergebnis war das nicht weit entfernt von Sax' „kollektiver Wertung aus der Sicht des Einzelnen" und von Ritschls Konzept der Bewertung der Steuern und Ausgaben nach den „objektiven Bedürfnisse[n] der Einzelnen"[366].

---

361 *Dalton* (1926) weist hierzu darauf hin, daß in der Praxis der Verwirklichung des Ausgleichs der Grenznutzen der Ausgabenarten Faktoren wie „politischen Druck" und der Wettbewerb um Wählerstimmen entgegenstehen können, und er erwähnt in einer Fußnote, daß der „Staatsmann" „einen objektiven Maßstab öffentlicher Wohlfahrt oder gesellschaftlichen Nutzens zur Richtschnur nehmen muß [!]" (S. 14 Anm. 1). Und Pigou hebt deutlich hervor, daß das Konzept des wohlfahrtsoptimalen Budgets in erster Linie ein analytisches Instrument ist: „... it is not really adequate to the conditions of real life, nevertheless enables some useful, if fairly obvious, deductions to be drawn." (*Pigou* (1928), S. 51).

362 Später, bei *Vleugels* (1934), verbindet sich die Ablehnung Wicksells mit der Kritik an der parlamentarischen Demokratie: „durch praktische Erfahrungen kompromittiert", „eine Art parlamentarischen Kuhhandels", „elende Kompromisse" (S. 16).

363 *Röpke* (1929), S. 30 u. 32. Vgl. auch *Vleugels* (1934, S. 27) Fazit aus der Auseinandersetzung mit Sax: „Die Wissenschaft darf nicht dazu führen, darüber hinwegzutäuschen, daß für die Gestaltung der praktischen Finanzwirtschaft durchaus die Qualitäten der betreffenden Staatsmänner und ihrer Beamten entscheidend sind."

364 *Gerloff:* Steuerwirtschaftslehre (1926), S. 456f.

365 *Englis* (1926) S. 313 (vgl. hierzu auch die Kritik von *Mering* (1930), S. 330). Ferner *Engliš* (1931), insbes. S. 412ff.; *Engliš* (1933), S. 83f.

366 *Ritschl* (1925), S. 153.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Versucht man eine Gesamtbeurteilung der skizzierten Versuche einer ökonomischen Interpretation der öffentlichen Wirtschaft und der Budget- bzw. Ausgabenentscheidungen, so gilt für die Resultate dieser Versuche und für deren Aufnahme in der deutschen Finanzwissenschaft im Grunde dasselbe, was in der neueren Finanzwissenschaft in der Debatte des Konzepts der merit wants vorgebracht worden ist[367]: Für eine ökonomische Erklärung der Budgetentscheidungen im Prozeß der politischen Willensbildung in einer Demokratie bleiben die Ergebnisse unbefriedigend[368]; die Verwendung des Konzeptes der „Kollektivbedürfnisse" erfüllt in dieser Hinsicht Funktionen, die heute dem Konzept der merit wants nachgesagt werden, nämlich die „Erklärung" wesentlicher Teile der finanzwirtschaftlichen Tätigkeit, die sonst (aus „technischen Sachzwängen" bzw. aus „Marktversagen") ökonomisch nicht erklärbar wären[369]. Und in normativer Hinsicht liefern die beschriebenen Konzepte kaum die vielfach erwarteten „Handlungsanweisungen"[370]; mehr noch: die Formulierungen zum „richtigen" Umfang der Staatstätigkeit bzw. des Budgets und zur „richtigen" Ausgabenstruktur bergen die Gefahr in sich, als „wissenschaftliche Rechtfertigung" politischer Maßnahmen verwendet zu werden[371]. „Alle schönen Theorien" – so formuliert Fritz Neumark 1926 in seiner kritischen Besprechung von Ritschls „Staatswirtschaft" diese Bedenken gegen die Forderung nach „wirtschaftlich verhältnismäßiger Deckung von Gesamtheits- und Einzelbedürfnissen" – „können nicht darüber forttäuschen, daß die meisten Finanzminister die Neigung haben, den Gesamtheitsbedürfnissen die ‚soziale Wichtigkeit' von 100 zuzuerkennen, und daß das durchschnittliche Individuum entsprechend mit *seinen* Bedürfnissen verfährt. Hier sind gröbster Willkür (Parteipolitik wie Fiskalismus) Tür und Tor geöffnet"[372].

---

367 Vgl. für die Kritik der Meritorik z.B. *Kurt Schmidt* (1988), insbes. S. 384 u. 395.

368 Vgl. hierzu die Erläuterungen, die Engliš in einer Entgegnung auf Ritschl für seine „teleologische Theorie der Staatswirtschaft" gibt: „Diese Art des Erkennens und Begreifens ist ... eine teleologische, keine kausale, sie stellt sich ihre zu erklärenden Erscheinungen als gewollt, nicht als einfach seiend vor, sie erklärt nicht das ‚Seiende', sondern das ‚Gewollte'"; *Engliš:* Theorie der Wirtschaft (1933), S. 572.

369 In diesem Sinne ist wohl auch das (bereits oben, Anm. 288, erwähnte) eigenartige Nebeneinander eines allgemein gehaltenen Abschnittes über „Kollektivbedürfnisse" und eines davon getrennten Abschnittes über „Begründungen" von „Staatseingriffen" bei Adolph Wagner zu verstehen. Auch *Colm:* Staatsausgaben (1927), S. 10, läßt ausdrücklich Platz für einen nicht mit der Theorie des Marktversagens erklärbaren Teil der Staatstätigkeit: „Zu einem Teil ist die Aufgabenteilung zwischen öffentlicher und privater Wirtschaft nur historisch zu erklären ...". Vgl. ferner *Röpke* (1929), S. 26. Für die entsprechenden Kritik an der Erklärungsfähigkeit des Konzepts der „merit wants" vgl. *Kurt Schmidt* (1970), S. 15, sowie *Blankart* (1991), S. 59.

370 „Normative empty boxes", so lautet der bekannte Vorwurf McLures zum Konzept der merit wants.

371 Vgl. auch *Sultans* (1928, S 165) Vorwurf gegen Ritschl: „... so ist das natürlich nichts anderes als eine Beschreibung des zu erklärenden Tatbestandes, also die Stellung, nicht die Lösung des Problems ... Ritschl endet dort, wo er anfangen sollte"! Nahezu gleich in Aussage und Formulierung ist die allgemeine Kritik *Kurt Schmidts* (1988, S. 395) zum Konzept der merit wants.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine *„indirekte" Festlegung* des „richtigen" Ausgabenvolumens, nicht i.S. des wohlfahrtsoptimalen, sondern i.S. des maximal möglichen Umfanges der Staatsausgaben, ist, wie wir oben festgestellt hatten, mit allen Versuchen der Ableitung von *„Grenzen der Besteuerung"* aus den Steuerwirkungen (insbesondere den sog. disincentives) verbunden. Derartige Überlegungen haben eine lange Tradition in der deutschen Finanzwissenschaft[373]. An dieser Stelle sei nur auf ein besonders interessantes Konzept dieser Art hingewiesen, das Alfred Amonn[374] (1925) in einer entfernt an das Harbergermodell erinnernden Analyse der Steuerwirkungen in einer offenem Volkswirtschaft mit mobilem Produktionsfaktor Kapital und immobilem Faktor Arbeit entwickelt: Die Belastung der Kapitaleinkommen darf nicht höher sein als im Ausland (bei Kapitalimportländern muß sie sogar niedriger sein), andernfalls kommt es zu Kapitalabflüssen, Freisetzung von Arbeit und sinkendem Lohn, d.h. die Besteuerung der Kapitalerträge wirkt sich dann „endgültig als eine Belastung des Arbeitsertrages aus". Aus dieser Überlegung folgt nicht nur eine Obergrenze für die Gesamtbesteuerung, sondern auch eine explizit als Alternative zu den dargestellten Konzepten des optimalen Budgets verstandene Theorie des „richtigen" Umfanges der Staatsausgaben[375]:

> „Hier ergibt sich uns in überraschender Weise aus unserer Betrachtung ein *Prinzip für die Begrenzung der Staatsausgaben.* Man hat ein solches Prinzip bisher immer in einer Vergleichung des Nutzens der Staatsleistungen ... mit dem Nutzen, welchen die Besteuerten zufolge der Verzichtleistung auf die Verwendung des Steuerbetrages, den sie an den Staat abzuführen haben, einbüssen, sehen wollen. Ein solcher Vergleich ist aber eine Unmöglichkeit, denn diese beiden Nutzgrößen sind ganz unvergleichbare Dinge ...". „Das einzige aus dem Wesen der Steuer und der Steuerwirtschaft sich ergebende Prinzip für eine Begrenzung der Staatsausgaben ist dieses, daß sie, wenn die der Besteuerung wesensfremden Nebenwirkungen auf die Einkommensverteilung vermieden werden sollen[376], in einem bestimmten Verhältnisse zu dem durch Besteuerung des Kapitals aufgebrachten oder aufbringbaren Betrage stehen müssen und daß sie maximal nicht höher sein dürfen, als dem Verhältnisse zum möglichen Maximalertrage aus der Besteuerung des Kapitals – und das ist der Ertrag,

---

372 *Neumark* (1926), S. 599ff. *Ritschl* (1931, S. 40) bezeichnet in seiner Verärgerung die Kritiker seiner Theorie der „Gemeinheitsbedürfnisse" (er nennt explizit Sultan und Neumark) als Menschen, die „nichts als Klassen- und Gruppeninteressen am Werke sehen" und die „glauben mit ihrem kurzsichtigen und engstirnigen Realismus diese Theorie des Gemeinsinnes abtun zu können".

373 Vgl. hierzu auch Abschnitt III., S. 91f. Bekannt sind vor allem Justis (System des Finanzwesens, 1766) an Montesquieu anknüpfende Versuche, maximale Steuerlastquoten in Abhängigkeit von dem unterschiedlichen Ausmaß des Steuerwiderstandes bei den verschiedenen Regierungsformen festzulegen.

374 *Amonn* (1925), S. 192f.

375 *Amonn* (1925), S. 193f. Später, in seinen „Grundsätzen der Finanzwissenschaft" (1947) kommt *Amonn* nicht auf dieses Konstrukt zurück, sondern definiert das optimale Budget wohlfahrtstheoretisch i.S. des Dalton-Pigou-Ansatzes.

376 Amonn plädierte damals in seinem Aufsatz für eine „verteilungsneutrale" Besteuerung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der in den mit dem betreffenden Lande in Kapitalverkehr stehenden fremden Ländern aus der Kapitalbesteuerung tatsächlich gezogen wird – entspricht . . ."[377]

## III. Steuern

Im Zentrum finanzwissenschaftlicher Überlegungen normativer oder positiver Natur stehen seit altersher die Steuern. Im Vergleich unserer Periode mit der deutschen Finanzwissenschaft vor 1914 treten auf den ersten Blick zwei allgemeinere Merkmale hervor: Ein (Neu-)Aufleben der Steuerüberwälzungstheorie und das nahezu gänzliche Zurücktreten der traditionellen Überlegungen zur „Steuergerechtigkeit" hinter allokative Überlegungen.

### 1. Steuerüberwälzungstheorie: Renaissance und Resignation

In Deutschland[378] hatte das Jahr 1882 mit dem gleichzeitigen Erscheinen der Arbeiten von Kaizl, Falck und Schanz für die Steuerüberwälzungstheorie so etwas wie eine Wendemarke gebildet. Fragen der Steuerüberwälzung (und überhaupt Steuerwirkungen) war seither – im großen Unterschied namentlich zur italienischen Finanzwissenschaft – nur noch wenig Beachtung geschenkt worden. Historischem Denken erschien es „äußerst gewagt . . ., die Wirkungen einer Steuer im allgemeinen a priori bestimmen zu wollen"[379], da „auch der größte spekulative Scharfsinn nicht a priori alle Möglichkeiten auszudenken . . . [vermag], die das praktische Leben in der Fernwirkung von Steuern verwirklicht . . ."[380]. An die Stelle allgemeiner Überlegungen waren vereinzelte empirische Spezialstudien[381] getreten, im übrigen hatte sich die „ethi-

---

[377] Loc. cit., S. 194. Mit dieser Argumentation entwickelt *Amonn* (1925) zugleich (S. 196ff.) eine Rechtfertigung einer (in den ersten Jahren nach Kriegsende viel diskutierten) *einmaligen Vermögensabgabe*. Diese trifft „einerseits *nur* gegenwärtig vorhandenes Vermögen . . . und andererseits *alles* gegenwärtig vorhandene Vermögen". „Die nachträgliche Auswanderung nützt dem Kapital nichts. Die Neubildung von Kapital im Lande bleibt unberührt, der Kapitalverkehr mit dem Ausland wird nicht beeinflußt, der Kapitalzufluß nicht gehemmt – vorausgesetzt, daß die Maßregel nicht unter Umständen und Begleiterscheinungen erfolgt, die auf mangelnde Sicherheit in der Zukunft hinweisen – und damit tritt keine Veränderung im Kapitalangebot der Volkswirtschaft und in der Nachfrage nach Arbeit ein, und eine Ueberwälzung kann nicht stattfinden."

[378] Für die *deutschsprachige* Literatur ist natürlich auf die steuertheoretischen Beiträge von *Wicksell* (1896) und *Auspitz* u. *Lieben* (1889) sowie auf *Schumpeters* (1908, S. 478ff.) Ausführungen über die Vorteile einer mathematischen Theorie der Steuerwirkungen hinzuweisen.

[379] *Lotz* (1910), S. 564.

[380] *Lotz* (1910), S. 562f. In der 1. Auflage seiner „Finanzwissenschaft" (1917) bezeichnet Lotz die Anwendung der „deduktiven Untersuchungsmethode" auf diesem Gebiet als „veraltet".

[381] Vgl. die Angaben bei *Lotz* (1910), S. 563, und *von Schanz* (1926), S. 257. Zu Laspeyres' 1901 erschienenem Aufsatz „Statistische Untersuchungen zur Steuerüberwälzung" bemerkt *Lampe:* Steuerwirkungslehre (1933), S. 535: „Laspeyres opferte

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sche" Finanzwissenschaft in eine intensive Diskussion über Inhalt und Konsequenzen des „Postulats gerechter Besteuerung" vertieft. Jetzt, nach dem Weltkrieg, deuten alle äußeren Zeichen auf eine Renaissance zunächst der Steuerüberwälzungsanalyse und dann allgemein der Steuerwirkungslehre hin: die Liste der Titel der Handbuchartikel, Aufsätze und Monographien[382] zu diesem Gegenstand ist beeindruckend lang, der Verein für Sozialpolitik widmet 1926 erstmals einen Tagungsteil der Steuerüberwälzung[383], und auch die Eilsener Konferenz über Besteuerung und Kapitalbildung (1929) beschäftigt sich mit der Thematik[384].

Inhaltlich, in methodischer Vorgehensweise und Aussage, ist das Spektrum der Schriften breit, es zeigt gleichsam im kleinen die ganze Bandbreite finanzwissenschaftlichen Denkens, die der betrachteten Periode eigentümlich ist. Die theoretische Überlegungen konzentrieren sich zunächst auf die Preiswirkungen der Steuern und analysieren diese mithilfe der Veränderungen von (Markt-) Angebot und Nachfrage, dabei meist unterscheidend zwischen den Marktformen der „Konkurrenz" und des Monopols und zwischen verschiedenen Formen der Besteuerung. Die aus verbalen Deduktionen hergeleiteten „allgemeineren" Aussagen zur Überwälzung bzw. Überwälzbarkeit einer Steuer werden ergänzt und modifiziert durch Bemerkungen über denkbare spezifische Konstellationen und Einflüsse, durch entsprechende „Beweise" bzw. „Widerlegungen" anhand von Zahlenbeispielen[385] und gelegentlich auch durch den Hinweis auf einen empirischen „Erfahrungsbeweis"[386]. Das Ergeb-

---

mehr als zwanzig Jahre seines Lebens, um mit Hilfe von 1632000 (!!) statistisch ausgewerteten Preisnotizen die durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer seit 1873/74 veranlaßten Preisbewegungen zu erkennen."

382 Vgl. *Mann* (1923); *Ritschl* (1925), S. 95ff.; *Amonn* (1925); *Twerdochleboff* (1925); *Mildschuh* (1926), S. 490ff.; *Mann:* Überwälzung der Steuern (1928), S. 336ff.; *Strigl* (1928); *Seligman* (1928); *von Mering* (1928) u. (1929); *Twerdochleboff* (1929); *Plaut* (1929); *Halm* (1930); *Colm* (1933); *Lampe:* Steuerwirkungslehre (1933). – Die Arbeit von *Engländer* (1935), dessen auf der Verkehrsgleichung aufbauende Überlegungen zur gesamtwirtschaftlichen Wirkung einer (allgemeinen Umsatz-) Steuer *Schmölders* (1937), S. 283 u. 290, als „Wiederbelebung" der „glücklich überwundenen Diffusionstheorie Canardscher Prägung" kritisiert, gehört nicht mehr zu unserem Untersuchungszeitraum.

383 Unter anderem *Mann:* Wesen und allgemeiner Verlauf der Steuerüberwälzung (1926), S. 275ff.

384 *Mann:* Die Überwälzbarkeit (1930), *Helander* (1930), *Stucken* (1930).

385 Außerordentlich illustrativ für die Problematik derartiger „Zahlenbeispiele" ist die Diskussion zwischen Seligman, Edgeworth, Graziani und Jannacone in den Jahren 1894 bis 1902 über die Frage, ob eine dem Monopolisten auferlegte Mengen- bzw. Umsatzsteuer unüberwälzbar sein könne; vgl. *Seligman* (1927), S. 325ff., sowie *Merings* (1928, S. 32ff.) Kritik.

386 So begründet *Mann* seine These, auch die Einkommensteuer sei überwälzbar, auf der Eilsener Konferenz 1929 „nur von der praktischen Seite" (Die Überwälzbarkeit (1930), Bd. 1, S. 269f.) bzw. „auch auf induktivem Wege" (ebd., Bd. 2, S. 330ff.) mit dem Hinweis auf eine *empirische* Arbeit seines Schülers Barkowski zur Einführung des Lohnsteuerabzugverfahrens (zur Kritik an Methode und Schlußfolgerungen der Unter-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nis ist – wie kaum anders zu erwarten – eine umfangreiche Kasuistik, deren Resultate mit stark relativierenden Kommentaren im Sinne eines „Grundsätzlich ist alles möglich" zusammengefaßt werden[387]. Der komparativ-statische Vergleich der Marktsituationen vor und nach Besteuerung wird zuweilen in recht merkwürdiger[388] Weise durchbrochen[389]: Auf der einen Seite wird für das Monopol die „klassische" Aussage, daß eine Gewinnbesteuerung unüberwälzbar sei, weil das Gewinnmaximum nach Steuern bei derselben Angebotsmenge wie vor Steuern liege, gelegentlich auf jedwede Steuer (also z.B. auch eine Mengensteuer) ausgedehnt: Der Monopolist habe „ja schon vor der Einführung der Steuer den höchsten Preis durchgesetzt", den der Markt hergebe, und damit alle preispolitischen Möglichkeiten ausgeschöpft[390]. Oder es wird gar ganz allgemein erklärt (Földes, Röpke, Popitz):

---

suchung vgl. *Rinner:* Steuerüberwälzung (1927), *Mering* (1928), S. 65 Anm. 1, und *Halm* (1930), S. 30ff.). – Bemerkenswert ist ferner *Manns* dortige Formulierung (loc. cit., Bd. 1, S. 270) der „allgemeinen Überwälzungsregel": „Wir haben in der allgemeinen Überwälzungslehre *die Erfahrungen und Beobachtungen, die gemacht worden sind, in eine allgemeine Regel gebracht,* die sog. Überwälzungsregel ...: Die Überwälzung gelingt, wenn das Angebot elastischer ist als [usw.] ..." (Hervorhebung von mir). Ob Mann mit dieser Formulierung nur die zahlreichen „theoriemüden" Praktiker auf der Konferenz ansprechen wollte?

387 Hierzu *Lampe:* Steuerwirkungslehre (1933), S. 543: „Man darf sich wahrhaftig nicht wundern, daß die Steuertheorie unter solchen Umständen keinen sonderlich guten Ruf genießt."

388 Geradezu kurios sind die „Rechnungen" bei *Andreae* (1930), S. 201, für eine Mengensteuer im Monopol. Das spektakuläre „Ergebnis" liegt ganz auf der Linie von Andreaes (Wunsch )Vorstellungen über die produktionsanspornende Wirkung der Besteuerung: Der Anbieter wird seinen Preis um mehr als die Stücksteuer senken, „ohne daß der Gewinn zurückgeht", d.h. „erst die Besteuerung des Monopolgutes ... [bewirkt], daß der Monopolinhaber seine Erzeugungsmöglichkeiten völlig ausnützt". Die Besteuerung erzielt auf diese Weise eine „volkswirtschaftlich günstigste Wirkung": der Monopolist erzielt denselben Gewinn wie zuvor, der Käufer zahlt einen niedrigeren Preis, und der Staat erzielt Steuereinnahmen (S. 202)! – Daß unter bestimmten, wohl definierten Modellbedingungen (bei unveränderter Produktionstechnik, d.h. unabhängig von „Ansporneffekten") eine Besteuerung im Monopol sehr wohl zu Ausweitung der Angebotsmenge führen kann, das führen schon *Edgeworth* und *Dalton* (1926), S. 49, aus, und das versuchen *von Mering* (1928, S. 36 Anm. 1), *Helander* (1930, Bd. 2, S. 351f.) und *Lampe:* Steuerwirkungslehre (1933, S. 539) zu zeigen.

389 Selbst der so sorgfältig analysierende *von Mering* (1928) zeigt eine gewisse Widersprüchlichkeit in der Verwendung des Argumentes der Ausnutzung einer wirtschaftlichen „Machtstellung" im status quo ante. Der „Machttheorie" der Überwälzung (s. hierzu weiter unten) wird die Frage gestellt, „warum der Stärkere nicht schon vorher seine Macht entsprechend ausgenutzt und den Preis, ganz abgesehen von der Steuer, auf die bestmögliche Höhe gebracht hat" (S. 20), während empirischen Beweisen (etwa zur Überwälzung der Lohnsteuer durch Lohnerhöhungen) entgegengehalten wird, daß hier nur die Steuer „als Anstoß" gedient habe, „eine wirtschaftliche Machtstellung, die bisher nicht voll ausgenutzt war, nunmehr besser auszunutzen" (S. 21; ebenso S. 65 Anm. 1).

390 Vgl. etwa *Röpke* (1929), S. 100; *Popitz:* Steuerzahler (1930), S. 11. Richtigstellend dagegen *Mann:* Überwälzung der Steuern (1928), S. 356, und vor allem *Lampe:* Steuerwirkungslehre (1933), S. 539. – Bereits *Schumpeter* (1908), S. 497f., hatte diese „populäre Theorie" kritisiert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Auf jedem Markte gestaltet sich unter dem Einfluß von Angebot und Nachfrage der Preis in der Weise, daß mit Berücksichtigung der Marktverhältnisse das Angebot stets nach dem höchsten, die Nachfrage stets nach dem niedrigsten Preise strebt. Im Preise sind die aktuellen Verhältnissse von Angebot und Nachfrage vollständig erschöpft, es existiert kein unerklärtes, ursachloses Vakuum, in dem die Steuerüberwälzung Platz fände. Das Bestreben nach Überwälzung der Steuern kann das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nicht verändern; *Preisveränderungen treten nicht deshalb ein, weil sich Überwälzungsbestrebungen betätigen, sondern umgekehrt.* Überwälzung kann dann stattfinden, wenn die Preise sich verändern, was von Angebot und Nachfrage abhängt."[391]

Das Ergebnis dieser Sichtweise ist dann durchaus folgerichtig die Kennzeichnung der Steuerüberwälzung als „Fiktion"[392], eine Bezeichnung, die uns in ähnlichem Zusammenhang auch bei Meisel und Buchwald entgegentritt[393]. Auf der anderen Seite wird wiederholt (und zum Teil von eben denselben Autoren) argumentiert, möglicherweise habe der Anbieter entgegen den üblichen Annahmen der Steuer- und Preistheorie aufgrund von „irgendwelchen Reibungen und Trägheitsmomenten"[394] vorher noch gar nicht den gewinnmaximalen Preis verwirklicht, erst die Einführung der Steuer bilde den „Auslösevorgang"[395] für die Ausfüllung eines von der bisherigen Preispolitik gelassenen „Hohlraumes"[396], sie wirke als „Hieb ..., der die potentielle Preiserhöhungsmöglichkeit in Bewegung setzt und sozusagen die potentielle Energie in eine reelle umwandelt"[397]. Dieselbe Vorstellung von der Steuer als „Anstoß" zur Wahrnehmung vorher nicht ausgeschöpfter Möglichkeiten[398] wird uns in

---

391 *Földes* (1927), S. 318f. (Hervorhebung von mir); ihm nahezu wörtlich folgend *Röpke* (1929), S. 99. Sinngemäß ebenso *Popitz:* Steuerzahler (1930), S. 10f.

392 *Földes* (1927), S. 320; *Röpke* (1929), S. 99.

393 Vgl. unten Anm. 428.

394 *Röpke* (1930), Bd. 1, S. 289.

395 „Die Steuerüberwälzung ist ... hier nicht so sehr Ursache, als Gelegenheit zu richtiger, dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage entsprechender Bestimmung der Preise." *Földes* (1927), S. 319f.; ferner *Röpke* (1929), S. 99; *Röpke* (1930), Bd. 1, S. 289.

396 So *Popitz:* Steuerzahler (1930), S. 11.

397 So *Twerdochleboff* (1923), S. 490, in seiner Kritik an dieser Vorstellung.

398 Wiederholt wird zum „Beweis" solcher „Hohlräume" auf empirische Beobachtungen hingewiesen, wonach bei Steuererhöhungen der Preis um mehr als den Steuerbetrag gestiegen sei. – *Fritz Karl Mann* (Wesen und allgemeiner Verlauf (1926), S. 288, u. Überwälzung der Steuern (1928), S. 345 u. 347), dagegen erwähnt nur beiläufig die Möglichkeit der „Abrundung nach oben" und sieht es lediglich als Problem der Steuerhöhe und der „verkehrsüblichen Geldeinheiten". Auch bei *Lampe:* Steuerwirkungslehre (1933), S. 537, klingt die Möglichkeit eines „Sonderzuschlages" auf den (bereits um die Steuer erhöhten) Preis an; gemeint ist dort aber wohl eine „Schrägüberwälzung" der steuerlichen Mehrbelastung anderer Produkte auf das eine Gut mit der geringsten Nachfrageelastizität. Schon *Schumpeter* (1908), S. 496f., hatte für den 2-Güter-Fall die theoretischen Voraussetzungen eines Anstiegs des Preises um mehr als die Steuererhöhung untersucht und sein Ergebnis mit den Worten kommentiert: „Das ist ein Resultat, dem kaum Selbstverständlichkeit vorgeworfen werden kann. Ich glaube nicht, daß man


DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

noch wesentlich intensiverer Form bei den Überlegungen zur „Anspornwirkung der Besteuerung" begegnen (s.u.). Im übrigen nehmen neben der Analyse der Preiswirkungen die begriffliche Klassifizierung und Unterscheidung verschiedener „Formen der Steuerabwehr"[399] sowie die Abgrenzung der Steuerüberwälzung (als Preiswirkung) von den „allgemeinen" Steuerwirkungen einen bedeutenden Platz in der Literatur ein[400] und führen auch wiederholt zu terminologischen Kontroversen über die „Angemessenheit" der Bezeichnungsweise[401] und über die „korrekte Einordnung" konkreter Verhaltensweisen des Steuerpflichtigen[402]. 1908 hatte Schumpeter seinen (deutschsprachigen) Lesern die Notwendigkeit „mathematischer Behandlung" ökonomischer Probleme u.a. gerade am Beispiel der Steuerüberwälzung demonstriert und die „ernste Mahnung" formuliert, „sich mit der höheren Mathematik vertraut zu machen"[403]. Jetzt, in unserem Zeitabschnitt, ist es lediglich[404] Merings 1928 erschienene Monographie „Die Steuerüberwälzung", die auch formal an der mikrotheoretischen Modellanalyse der französischen, englischen und italienischen Theorie (Cournot, Marshall, Edgeworth, Barone sowie Wicksell) anknüpft und deren Aussagen ergänzt und erweitert[405].

---

es ohne unsere Mittel zu finden und zu begründen vermag. So haben wir hier einen Fall, in welchem uns die Mathematik etwas lehrt, was wir anders nicht erfahren können." Andere theoretische Konstellationen sind das Lehrbuchbeispiel des Monopols mit konstanten Grenzkosten und konstanter Elastizität der Nachfragekurve sowie der 1924 von Bowley und von H. G. Brown analysierte Fall sinkender Durchschnittskosten (natürliches Monopol); vgl. *Twerdochleboff* (1929), S. 534.

399 Der Begriff wurde von Mann geprägt; vgl. insbesondere *Mann* (1923).

400 Auf der Eilsener Konferenz 1929 wurde ein von Mann erstelltes Schema „Zur Terminologie der Steuerabwehrformen" verteilt, und der Vorsitzende, Bernhard Harms, bat die Konferenzteilnehmer, „im Interesse der Erkenntnisgewinnung ... sich der hier vorgeschlagenen einfachen Terminologie [zu] bedienen ..., damit wir eine Sprache sprechen, die gegenseitig verstanden wird". *Colm/Neisser* (1930) I, S. 265.

401 *Mildschuh* (1926, S. 491, 497f.) u. (1928, S. 431f.) kämpft gegen alle Formulierungen, die die Überwälzung „aus dem Verhalten der Besteuerten selbst ableiten wollen". Die Beschränkung des Angebotes oder der Nachfrage gehe von denen aus, „welche infolge der Steuer von dem betreffenden Akte abstehen und auf diese Weise der Steuer ausweichen". „Ausgangspunkt für die Erklärung ... der Steuerüberwälzung bildet nicht die Steuerauflegung, ... sondern die Steuerausweichung". Nimmt man allerdings Mildschuhs unnötig kompliziertes Zahlenbeispiel (1926, S. 498), so handelt es sich eher um einen Streit um Worte. Zur Kritik an dem Steuerüberwälzungsbegriff und an der Annahme eines zeitlichen Ablaufes „erst Steuerzahlung, dann Marktanpassung" vgl. auch *Schneider* (1982), insbes. S. 270ff.

402 Besonders deutlich bei Mann; vgl. z.B. *Mann:* Überwälzung der Steuern (1928), S. 338, wo bei der Erläuterung der Wirkung einer Mengensteuer im Monopol gegen Federico Flora (1921) betont wird, die resultierende Preiserhöhung sei nicht „nur" eine Überwälzung: „Der Produzent beschränkt seinen Absatz, um einerseits den Warenpreis zu erhöhen, andererseits an Steuern zu sparen. ... So liegt hier ein aus Steuerüberwälzung und Steuervermeidung kombinierter Abwehrprozeß vor."

403 *Schumpeter* (1908), S. 497.

404 Eine weitere Arbeit im deutschsprachigen Schrifttum, die sich des formalen mikrotheoretischen Instrumentariums bedient, ist der Überblicksartikel des Russen *Twerdochleboff* (1929).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die alte Diskussion, ob bestimmte Steuern „unüberwälzbar" seien, wird vor allem in der Erörterung der „klassischen" These von der Nichtüberwälzbarkeit einer Einkommen- bzw. Gewinnsteuer aufgenommen[406]; namentlich Fritz Karl Mann betont immer wieder, generell seien alle Steuern überwälzbar[407]. Darüber hinaus ist ungeachtet aller Kasuistik in den Darlegungen nahezu aller Autoren das Bemühen erkennbar, einem offenbar verbreiteten „Bedürfnis nach einheitlicher Erklärung des ganzes Prozesses"[408] nachzukommen durch die Formulierung allgemeinerer „Regeln". In der älteren Finanzwissenschaft war eine solche „Regel" die auf Parieu (1866) zurückgehende These gewesen, daß ausschlaggebend für die Überwälzbarkeit einer Steuer die Möglichkeit der Verminderung des Angebots (die „Beschränkbarkeit des Steuergegenstandes") sei. Jetzt wird (wohl in Anlehnung vor allem an Dalton[409]) geradezu regelmäßig die „Generalregel" aufgestellt, entscheidend seien die (relativen) Elastizitäten von Angebot und Nachfrage[410]. Die Genugtuung, eine „allgemeine Regel" präsentieren zu können und einen preistheoretischen „Mechanismus" der Wirkung des „Steueranstoßes"[411] herausgearbeitet zu haben, tritt besonders plastisch hervor in den Worten, mit denen Hans Mayer 1926 auf der Wiener Tagung des Vereins für Sozialpolitik sein Referat eröffnet: Der gegenwärtige Zustand der Überwälzungstheorie sei dadurch charakterisiert,

---

405 Während Mering sich auf die Steuerwirkungen beschränkt und die Analyse der Ausgabenwirkungen sogar als nicht zur Finanzwissenschaft gehörig bezeichnet (s.o.), betonen andere Autoren die Notwendigkeit einer gleichzeitigen Analyse der Wirkung der Mittelverausgabung (*Ritschl* (1924), S. 113ff.; *Colm* (1927), S. 59ff.; *Colm* (1928), S. 122; *Sultan* (1932), S. 122 Anm. 4). Soweit ich sehe, benutzt nur *Stucken* (1930), S. 380, das bereits von *Wicksell* (1896), S. 7, angewandte (später so genannte) Konzept der Differentialinzidenz.

406 Vgl. vor allem *Mann:* Überwälzung der Steuern (1928), S. 355; *Mann:* Die Überwälzbarkeit (1930), Bd. 1, S. 269ff.; Bd. 2, S. 328ff.; *Rinner:* Steuerüberwälzung (1927), S. 365; *Colm* (1933), S. 175. – Für die Gegenposition vgl. *Mildschuh* (1926), S. 502f.; *Strigl* (1928), S. 195; *Twerdochleboff* (1929), S. 525, 539; *Halm* (1930), insbes. S. 37.

407 Vgl. hierzu aber auch die eingehende Kritik von *Mering* (1928), S. 76ff.

408 So kritisch *von Mering* (1928), S. 24, zu diesen Versuchen der Formulierung einer „Generalregel".

409 *Dalton* (1926) S. 45, bezieht seinen „allgemeinen Lehrsatz" ausdrücklich auf den Fall einer Gütersteuer. Bereits *Schumpeter* (1908), S. 480, hatte als allgemeine Einflußfaktoren der Wirkungen einer Steuer die „Elastizität [bei ihm die erste Ableitung] der Nachfrage- und Angebotsfunktionen" genannt, aber sogleich diesen „Resultaten" hinzugefügt: „... besondere Entdeckungen erhalten sie nicht".

410 *Mann:* Wesen und allgemeiner Verlauf der Steuerüberwälzung (1926), S. 289f.; *Mann:* Überwälzung der Steuern (1928), S. 348f.; *Mann:* Die Überwälzbarkeit (1930), Bd. 1, S. 270f.; Bd. 2, S. 331; *Helander* (1930), Bd. 2, S. 337f.; *Strigl* (1928), S. 192ff.; *Twerdochleboff* (1929), S. 523f.; *Rinner:* Steuerüberwälzung (1927), S. 359; *Dalton* (1926), S. 43ff.; *Röpke* (1929), S. 100.

411 *Sultan* (1932), S. 131 Anm. 1, bemerkt zu diesem Begriff Manns und zu dessen Vergleich mit dem „Aufprall eines Geschosses": „Es dürfte wenige Gebiete innerhalb der Theorie der politischen Ökonomie geben, bei denen eine solche Häufung von Ausdrücken, die der Mechanik (oder der Optik ...) entnommen sind, in der international üblichen Terminologie vorliegt wie im Bereiche der ‚Überwälzungslehre'."



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„daß ... in den theoretischen Grundfragen, in den abstraktesten Fragen ein Unterschied nicht mehr vorhanden ist. Namentlich die Fragen des Mechanismus der Überwälzung, die Voraussetzungen der Überwälzung haben eine einheitliche Lösung gefunden. ... Indem dies Instrument übernommen wurde, Elastizität von Angebot und Nachfrage, ... ist die ganze Überwälzungstheorie zu einer reinen Preistheorie geworden ..."[412].

Mayers Wort von einer „Einmütigkeit" wird allerdings dem Gesamtbild der deutschen Finanzwissenschaft kaum gerecht (und trifft noch nicht einmal für die eigentliche Steuertheorie zu[413]). Relativ verbreitet war zum Beispiel die Auffassung, die Steuerüberwälzung sei eine „Tat- und Machtfrage"[414], allgemeinere Aussagen seien daher nicht möglich („agnostische Schule"[415]). Vielleicht hat sogar die Neigung der „theoretischen" Literatur, die Steuerüberwälzung mit Formulierungen wie „Kräftespiel"[416], „Weitergabe" des „Steuerstoßes" an andere Wirtschaftssubjekte[417] oder „Abwehrprozeß"[418] zu beschreiben, das Ihre getan, mit dem Bild des eine Steuer buchstäblich „weiterwälzenden" Individuums[419] diese „machttheoretische" „Erklärung" der Überwälzung noch zu fördern[420]. Die wiederholt zu registrierende Feststellung, der „Über-

---

412 *Mayer* (1926), S. 302; sehr ähnlich *Mann:* Wesen und allgemeiner Verlauf (1926), S. 349.

413 Zwei Jahre später formuliert *von Mering* (1928), S. 7, bewußt konträr zu Mayers Feststellung: „Auch in rein theoretischen Fragen, ja gerade in den abstraktesten Fragen ... bestehen noch heute sehr große Meinungsverschiedenheiten." Zur Kritik der „Elastizitätenregel" vgl. *von Mering* (1928), S. 23f., und *Lampe:* Steuerwirkungslehre (1933), S. 537 („inhaltsleere These"). Lampe (S. 538, 540) stellt stattdessen den „Satz" auf, „daß in der Kostenprogression begriffene Unternehmungen im Steuerüberwälzungsprozeß ceteris paribus die besseren Entlastungsaussichten haben als in der Kostendegression betroffene Anbieter".

414 *Terhalle:* Steuerlast und Steuerkraft (1921), S. 54; vgl. auch *von Tyszka* (1920), S. 54. Die so begründete Skepsis gegen Aussagen zur Steuerüberwälzung klingt bereits an bei *Wagner* (1890), S. 354.

415 *Röpke* (1929), S. 98, nennt sie eine „neuerdings in Deutschland viel vertretene Anschauung". Der Begriff „agnostische Theorie" stammt von *Seligman* (1927), S. 188.

416 *Mann:* Überwälzung der Steuern (1928), S. 346; *Mann:* Wesen und allgemeiner Verlauf (1926) S. 286.

417 *Mann:* Wesen und allgemeiner Verlauf (1926), S. 285.

418 *Mann:* Überwälzung der Steuern (1928), S. 345; *Mann:* Wesen und allgemeiner Verlauf (1926), S. 285.

419 Es fehlt aber auch nicht an Erklärungen, eine Steuerüberwälzung auf Wettbewerbsmärkten setze wie jede „Durchsetzung von Preisänderungen ... einheitliche Willensregungen der am Angebot Beteiligten voraus", und zur Überwälzung komme es um so eher, je „gleichartiger der Einfluß" der Steuer sei: *Lampe:* Steuerwirkungslehre (1930), S. 536, ferner *Lampe* (1927), S. 1055; *Lampe* (1928), S. 181f., und am extremsten wohl *Twerdochleboff* (1929), S. 525: „Steuern sind überwälzbar, wenn die Steuerzahler sich in gleichartiger wirtschaftlicher Situation befinden, wenn die Steuer sie in *gleicher Weise belastet* und wenn sie folglich in *gleicher Weise auf sie reagieren*." (Hervorhebung i. Original.)

420 *Mayer* (1926), S. 303, steht allein mit seiner „vermittelnden" Auffassung, die Interpretation der Überwälzung als Machtfrage und die „Formel", es komme auf die Elastizitäten an, deckten sich „dem Inhalt nach".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wälzungsvorgang" sei „ein Segment des Preisvorganges"[421], und die Überwälzungstheorie sei damit „ein Stück Theorie der Preisbildung"[422], will möglicherweise gerade dem „Agnostizismus" der „Machttheorien" entgegentreten und vielleicht sogar die Beiträge der Preistheorie zum Überwälzungsproblem in Erinnerung rufen[423]. „Praktiker" wie Meisel, Buchwald und Popitz werden allerdings durch den preistheoretischen Aspekt zu einer ganz andersartigen Schlußfolgerung veranlaßt: „... das ganze Thema gehört in seiner grundsätzlichen Seite nicht in die Finanzwissenschaft"[424]. Während Popitz mit dieser Bemerkung noch mehr die „Kompetenzverteilung" innerhalb der Wirtschaftswissenschaft meint, indem er die Gleichartigkeit der zu analysierenden *theoretischen* Probleme hervorhebt[425], stellen Meisel und Buchwald auf die *empirische* Unmöglichkeit ab, ex post zu trennen zwischen „allgemeinen" und steuerlich bedingten Preiserhöhungen eines Anbieters. Die Steuerlast „verschwindet in den allgemeinen Wirtschaftskosten"[426], so Meisel; ihre Überwälzung „gehört rein wirtschaftlichen Verhältnissen an und knüpft sich an die Gewinnungs- und Betriebskosten. Hätte man die Verbrauchsauflage nicht als indirekte Steuer angesehen, so wäre die Ueberwälzung beim Steuerwesen nie zur Sprache gekommen"[427]. Die Schlußfolgerung ist ähnlich drastisch wie die der „Machttheorie": Die Steuerüberwälzung ist „eine Fiktion – und zwar eine *praktisch und theoretisch* unbrauchbare Fiktion"[428].

Neben dieser „radikaleren" Ablehnung einer Steuerüberwälzungstheorie stehen jene Autoren (vor allem der älteren, noch dem Historismus verhafteten Generation), die grundsätzliche methodische Bedenken gegen eine „deduktive" Steuerüberwälzungstheorie und gegen allgemeine Steuerüberwälzungs-

---

421 *Mann:* Überwälzung der Steuern (1928), S. 346; ferner *Mann:* Wesen und allgemeiner Verlauf (1926), S. 282 u. 287.

422 *Weyermann* (1926), S. 333.

423 Vgl. auch *Schumpeters* (1908, S. 486f.) (wesentlich ausgewogenere) Bemerkungen über das Verhältnis von „reiner Wirtschaftstheorie" und einer speziellen „Steuerwirkungslehre".

424 *Popitz:* Steuerzahler (1930), S. 8. Ähnlich *Buchwald* (1924), S. 627; *Meisel* (1920/21), S. 61.

425 *Popitz:* Steuerzahler (1930): „... ist es für die wirtschaftliche Beurteilung des Vorganges gleichgültig, was im konkreten Falle die bewegende Kraft dafür ist, daß der Unternehmer versucht, die Preise zu erhöhen, der Arbeiter bessere Löhne anstrebt" (S. 8). Und: „... sind das alles Erwägungen, die ausschließlich aus der Preistheorie als solcher abzuleiten sind ..., die ... finanzwissenschaftlich nichts Besonderes in sich tragen. Der finanzwissenschaftliche Zusammenhang liegt insoweit lediglich in der Tatsache, daß der Staat selber diese Erwägungen anstellen muß, wenn er bei einer Steuer davon ausgeht, daß sie überwälzt werden soll ..." (S. 12).

426 *Buchwald* (1924), S. 627. Die Formulierung scheint von *Heckel* (1907), S. 172, übernommen worden zu sein; dort betrifft sie jedoch den Fall der Steuereinholung.

427 *Meisel* (1920/21), S. 61; es handelt sich um die wörtliche Zitation eines Satzes von Vocke.

428 *Buchwald* (1924), S. 627; Hervorhebung von mir.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aussagen geltend machen[429] und die auch jetzt noch Erkenntnisse nur von „induktiven" Studien erwarten[430]. Am deutlichsten wird diese Haltung natürlich dort, wo theoretische Steuerwirkungsanalyse als Beschäftigung für „Liebhaber von Hirngymnastik"[431] und als „an sich vielleicht bewunderungswürdige, aber doch ziemlich sterile Geistesakrobatik"[432] bezeichnet wird. Aber auch die gelegentlichen Hinweise auf die „Relativität der gefundenen Ergebnisse" und die historische „Bedingtheit aller dieser Überwälzungsvorgänge in jedem Einzelfall"[433] sind ein Symptom dieser Einstellung. Verstärkt wird der Ruf nach empirischer Forschung durch die Forderungen der „Praktiker" aus Wirtschaft und Verwaltung, die gerade auf diesem Gebiet der Steuerüberwälzung von der Finanzwissenschaft „verwendbare Ergebnisse" verlangen. Starkes Echo hat namentlich Bunzels Kritik auf der Wiener Tagung (1926), der steuertheoretische Überlegungen zur Überwälzung verschiedener Steuerformen als für die Zwecke der Praxis schlichtweg unbrauchbar abtut:

> „Denn den einzelnen Steuerträger [sic] interessiert es durchaus nicht, wie die Steuer heißt, die er zahlt. ... er sagt einfach: ich habe eine Steuerlast in diesem oder jenem Betrage zu tragen; kann ich und wie kann ich diesen Gesamtbetrag überwälzen?"[434]

Den großen Steuerreformpraktikern der Zeit beispielsweise, Popitz und Grabower, schweben daher umfassende betriebswirtschaftliche Analysen anhand der „Wirtschaftsrechnungen aller an der Überwälzung Beteiligten"[435] vor[436]. Amonn und andere versuchen demgegenüber deutlich zu machen, daß es sich nicht um methodische Alternativen handele, sondern daß empirische Untersuchungen der „tatsächliche[n] Wirkung einer bestimmten Steuer ... in einem *konkreten* Falle unter der Herrschaft eines ganzen Komplexes von kon-

---

429 Noch die 1921 erschienene umfangreiche Arbeit des Schanz-Schülers *Otto Nathan* mit dem Titel „Grundsätzliches über die Zusammenhänge zwischen Volkswirtschaft und Steuern" (1921) behandelt auf 64 von 83 Seiten die Entwicklung der Steuern im antiken Griechenland, in Rom, im Mittelalter usw., um dann davor zu warnen, „uns zu Urteilen von grundsätzlicher Bedeutung verleiten zu lassen, die wir, durch die Erfahrungen der Geschichte gewitzigt, nicht fällen können" (S. 109).

430 So z.B. *Schuster* in seinem Diskussionsbeitrag auf der Eilsener Tagung (1930), S. 293.

431 *Lotz* (1928), S. 379; ferner *Lotz:* Besprechung Terhalle (1931), S. 276*; *Lotz:* Diskussionsbeitrag (1926), S. 336.

432 *Herkner* (1931), S. 156.

433 So *Bräuer* in seinem Diskussionsbeitrag auf der Eilsener Konferenz (1930), S. 295.

434 *Bunzel* (1926), S. 316.

435 Man könnte „den Überwälzungsprozeß bei einer bestimmten Steuer ... in einem ganz bestimmten Zeitpunkt unter ganz bestimmten wirtschaftlichen Voraussetzungen statistisch näher verfolgen, wenn es möglich wäre, die Wirtschaftsrechnungen aller an der Überwälzung Beteiligten genau durchzusehen, ihre Bedingtheiten bis ins einzelne festzustellen und zu vergleichen". *Popitz:* Steuerzahler (1930), S. 9.

436 *Grabower* (1928), insbes. S. 497ff., stellt bis ins Detail dar, wie ein solcher Beitrag der jungen Betriebswirtschaftslehre aussehen könnte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kreten Bedingungen" stets „jene ‚theoretischen', abstrakt-deduktiven Untersuchungen voraus[setzen]"[437]. Und wohl aus gutem Grund kommentiert Bernhard Harms auf der Eilsener Konferenz die Steuerüberwälzungsreferate mit der Erklärung, dieser Gegenstand sei bewußt in das Konferenzprogramm aufgenommen worden, um so manches vorschnell gefaßte Praktikerurteil zu korrigieren und um „den hier versammelten Herren aus der Praxis zu zeigen, wieviel Geistesarbeit gerade dem Problem der Steuerüberwälzung gewidmet wurde"[438]:

„Die Herren Praktiker hiervon zu überzeugen und ihnen zugleich Respekt vor der geistigen Arbeit abzunötigen, die auf dem Gebiete der Überwälzungstheorie geleistet worden ist, nicht zuletzt auch, um ihnen die praktische Bedeutung dieser gelegentlich als ‚Geistesgymnastik' bezeichneten Arbeit klarzumachen, war der Wunsch, der uns bei Einfügung dieses Programmpunktes leitete."[439]

Erreicht wurde dieses Ziel indessen nicht. Bereits drei Jahre zuvor, auf der Wiener Tagung, waren in den Referaten die Unterschiede in der Bewertung des Erreichten und auch die enttäuschten Erwartungen der „Praxis" sehr deutlich geworden. Auf der einen Seite Walther Lotz mit seinem seinerzeit vielzitierten Ausspruch:

„... wenn ich Ihnen sagen will, was eigentlich ... meine Stellungnahme ist, und wie ich der Aufforderung ..., seitens der Wissenschaft praktische Ergebnisse für die Praxis zu formulieren, entsprechen wollte, dann müßte ich sagen: Mein Eindruck ist der einer großen Unwissenheit von mir selbst über diese Dinge. ... Für Formulierung von Möglichkeiten ist sehr viel geleistet. Aber für Feststellung der Wirklichkeit wissen wir noch sehr wenig. Möge das der neuen Generation gelingen, auf diesem Gebiete bessere Hilfsmittel der Forschung nach der Wahrheit zu finden. ... Das ignoramus geht bei mir persönlich auf diesem Gebiete sehr weit. Hoffen wir, daß es nicht ein ignorabimus ist."[440]

Und auf der anderen Seite Hans Mayer mit der Feststellung:

„Es sind also gesicherte, feste Erkenntnisse bei diesen generellsten Fragen des Vorgangs der Überwälzung, des Mechanismus der Überwälzung, und zum Teil auch bei der Frage der Überwälzbarkeit der Steuer vorhanden. Diesem einheitlichen Bild auf der einen Seite ... steht leider gegenüber ein recht buntes Bild in den konkreten, in

---

437 *Amonn* (1925), S. 180f.; ähnlich *Röpke* (1929), S. 99, u. *Rinner:* Steuerüberwälzung (1927), S. 356, sowie später *Lampe:* Steuerwirkungslehre (1933), S. 535.

438 *Harms* in: Colm/Neisser (1930), Bd. 1, S. 288. Bemerkenswert ist die Hervorhebung der Leistungen der *ausländischen* Finanzwissenschaft im unmittelbar anschließenden Satz: „Es rechtfertigt die Behauptung, daß auf kaum einem anderen Gebiete der finanzwissenschaftlichen Theorie, *vor allem in der ausländischen Literatur,* so tief geforscht wurde wie auf diesem." (Ebenda, Hervorhebung von mir.)

439 *Harms* in: Colm/Neisser (1930), Bd. 1, S. 288.

440 *Lotz:* Diskussionsbeitrag (1926), S. 339f. Vgl. hierzu auch die im ganzen wohl zustimmende Haltung von *Sultan* (1932), S. 128f. u. *Sultan* (1931). Die berühmte Formulierung des „Ignoramus, ignorabimus" findet sich vor Lotz schon bei *Buchwald* (1924), S. 627.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Detailfragen. ... Aus diesem Tatbestand ... ergeben sich gerade die Schwierigkeiten für die praktische Durchführung jener abstrakten Erkenntnisse, für ihre Fruktifizierung für die Steuergesetzgebung und für die Steuerverwaltung. Eine ins Unendliche gehende Kasuistik ..., die darin besteht, daß der Gesetzgeber sich fortwährend die Frage vorlegen müßte, wenn die Voraussetzungen in diesem oder jenem Falle zutreffen, von denen die abstrakte Theorie mit Hilfe der Instrumente: Elastizität der Nachfrage und des Angebots spricht, dann würde sich das und das ergeben. Die Voraussetzungen sind aber unendlich variabel. Daher fehlt es an einem unmittelbaren Übergang, an einer Möglichkeit der Fruktifizierung der abstrakten Ergebnisse für die Praxis."[441]

Jetzt, in Eilsen 1929, glaubt Popitz am Schluß der Referate und Diskussionen unter dem Eindruck der von den Referenten betonten Unmöglichkeit präziserer „Sätze"[442] eine „Überwälzungsmüdigkeit"[443] registrieren zu müssen, und auch Bräuer spricht von „Theoriemüdigkeit", einer „pessimistische[n] Grundstimmung" und (für sich selbst) von „tiefe[r] Resignation"[444]. Wohl am weitesten geht die erkenntnistheoretische Resignation schließlich bei Bruno Moll, der 1930 in seinem Lehrbuch erklärt, das Problem der Steuerüberwälzung sei „streng wissenschaftlich – allgemein gestellt – unlösbar"[445]:

„... die wichtige Erkenntnis ... , daß ... die Beschäftigung mit diesem Problem auf die Dauer unfruchtbar wird und nicht mehr dem auf die Forschung angewendeten ökonomischen Prinzip entspricht: Über gewisse allgemeine Sätze, die noch feiner zu spalten und zu spezialisieren Sache des wissenschaftlichen Liebhabers ist, wird man nie hinausgelangen. Vor allem wird diese Lehre immer im wesentlichen spekulativ und deduktiv bleiben: die Bestätigung durch Experimente oder auch nur eine ausreichende statistische Analyse der Tatsachen ist ja schlechthin nicht möglich."[446]

In die Überwälzungstheorie selbst kommt in der zweiten Hälfte des untersuchten Zeitraumes Bewegung: Es mehren sich die Stimmen, die an Ricardos und Wicksells Vorbild erinnern[447] und mahnen, eine Erörterung der steuerlichen Effekte auf Einkommensverteilung und Produktion dürfe sich nicht

---

441 *Mayer* (1926), S. 303. *Bunzel* eröffnete daraufhin sein anschließendes Referat über die „Praxis der Steuerüberwälzung" mit der (in der Folge gern zitierten) Bemerkung, dies könne „nichts anderes bedeuten, als daß die Theorie der Steuerüberwälzung eigentlich auf einen toten Punkt angelangt ist. Denn wenn in der Theorie über alles Wesentliche volle Klarheit und Einmütigkeit besteht und die Praxis sich dann darum nicht kümmert, wird man zugeben müssen, daß, immer vom Standpunkt der Praxis aus gesehen, eine weitere Erörterung eigentlich wertlos ist".

442 Vgl. etwa *Helanders* (1930) Zusammenfassung zu den verschiedenen Varianten der Wirkung einer Mengensteuer im Monopol: „Die Folge ist Anarchie. Es ist nicht möglich anzugeben, wie die Steueränderung allgemein wirkt" (Bd. 1, S. 277), u.: „Die Folgen der Steuer sind im einzelnen vollkommen unübersehbar" (Bd. 2, S. 356).

443 *Popitz:* Diskussionsbeitrag in: Colm/Neisser (1930), Bd. 1, S. 300.

444 *Bräuer:* Diskussionsbeitrag in: Colm/Neisser (1930), Bd. 1, S. 294.

445 *Moll* (1930), S. 329.

446 *Moll* (1930), S. 330.

447 Vgl. z.B. *Mering* (1929), S. 21; *Sultan* (1932), S. 128 Anm. 3; *von Beckerath* (1928), S. 17.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

beschränken auf die Untersuchung der Steuerüberwälzung i.S. der Preiswirkungen[448], sondern müsse auch die „Wirkungen zweiten Grades" umfassen[449]. Die Analyse wird dementsprechend mehr und mehr ausgedehnt auf die „Fernwirkungen" der Besteuerung[450] und auch auf die speziellen Steuerwirkungen in einer offenen Volkswirtschaft mit Faktorwanderungen[451].

## 2. „Ökonomisierung der Steuerlehre"

Nachdem jahrzehntelang die Frage nach dem Inhalt und den steuerpolitischen Konsequenzen der Forderung nach „gerechter Besteuerung" die deutsche Steuerlehre und die von ihr formulierten Kataloge von „Besteuerungsgrundsätzen" dominiert hatte, verlagert sich die Diskussion in den 20er Jahren fast vollständig zu ökonomischen Fragestellungen. Verantwortlich hierfür sind mehrere Gründe, an erster Stelle sicherlich die vor allem von Amonn und Mann, aber auch von Ritschl und Gerloff vorgetragenen grundsätzlichen Einwände[452] gegen einen nur durch „von außen" kommendes, historisch-gebundenes Werturteil zu interpretierenden „Grundsatz der Gerechtigkeit der Besteuerung", der als leitender Gesichtspunkt der theoretischen Betrachtung der Besteuerung „höchstens – im Munde des Demagogen – eine ‚dekorative Rolle' spielen"[453] könne. Wie die Preistheorie die Diskussion des „iustum pretium" längst überwunden habe, so müsse endlich auch die Steuerlehre „von der ethischen zur ökonomischen Fragestellung gelangen"[454] und dieses als „Baugrund wissenschaftlicher Lehrsysteme" ungeeignete „Glatteis von Subjektivitäten" verlassen[455].

Nicht minder bedeutende Anstöße zu einer „Ökonomisierung der (normativen) Steuertheorie" kamen von den realen wirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Gegebenheiten und von der Erkenntnis, daß den öffentlichen Finanzen nach Umfang und Intensität der staatlichen Eingriffe nunmehr ein

---

448 *Mildschuh* (1926), S. 491; *Mering* (1928), S. 2ff.; *Mering* (1929), S. 517ff.; *Twerdochleboff* (1929), S. 516ff.; *Jecht* (1933), S. 226; *Ritschl:* Sammelbesprechung (1930), S. 1165; *Sultan* (1932). S. 112ff.; *Colm* (1933), S. 172f.

449 So die Terminologie bei *von Mering* (1928), S. 3f. Schon *von Mayr* (1918), hatte von „Steuerüberwälzung ersten Grades" und „zweiten Grades" gesprochen (z.B. S. 62f.).

450 Vgl. bereits *Ritschl* (1925), S. 91ff.

451 *Amonn* (1925), S. 185ff.; *Mering* (1929), S. 517ff.; *Colm* (1928), S. 126ff.; (gegen Colm stark abfallend) *Plaut* (1929) und *Halm* (1930).

452 *Amonn* (1925), 167ff.; *Mann:* Grundsätze (1926), S. 55ff.; *Mann:* Die Gerechtigkeit in der Besteuerung (1928), S. 112ff.; *Ritschl* (1925), S. 133ff. u. 188ff.; *Gerloff:* Steuerwirtschaftslehre (1926), S. 452.

453 *Mann:* Die Gerechtigkeit in der Besteuerung (1928), S. 140.

454 *Gerloff:* Steuerwirtschaftslehre (1926), S. 450.

455 *Mann:* Zur Frage der steuerlichen Lastenverteilung (1926), S. 34. Ferner *Mann:* Die Gerechtigkeit in der Besteuerung (1928), S. 112.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ganz anderes Gewicht[456] beigemessen werden müsse als vor dem Kriege, daß sich ein tiefgreifender Wandel vollzogen habe vom „Anteilsystem" zum „Kontrollsystem"[457]. Zur Zeit der Miquelschen Finanzreform, in einer prosperierenden Volkswirtschaft, der „das Fett aus den Poren quoll", wäre es niemandem eingefallen – so schreibt Gustav Stolper in der Einleitung zu seinem 1929 veröffentlichten Reformvorschlag „Ein Finanzplan" –, „die Möglichkeit der Kapitalbildung, die Möglichkeit einer fortschreitenden Erhöhung des Reallohns der arbeitenden Massen in Abhängigkeit von der Steuerpolitik zu sehen"[458]. Unter den Gegebenheiten der Nachkriegsjahre dagegen

> „verlieren die überkommenen Kategorien steuerpolitischer Wertung ihren Sinn. Finanzpolitik hat längst aufgehört, ein isoliertes Reich moralischer Betrachtungen zu bilden, wenngleich sich eine weitverbreitete Popularmeinung noch gern aus diesem Reich ihre alleinigen Maßstäbe finanzpolitischer Wertung holt. Die Steuerpolitik hat aufgehört, bloß Instrument fiskalischer Befriedigung zu sein. Sie ist ein Instrument geworden, mit dem ein gestaltender Wille das Schicksal der Wirtschaft als Ganzes formen kann"[459].

Vor allem aber die Probleme der Kriegsfolgelasten und des Wiederaufbaus zwingen dazu, „der wirtschaftlichen Seite der Besteuerung" mehr Beachtung zu schenken und die einzelnen Steuern unter dem Gesichtspunkt ihrer volkswirtschaftlichen Wirkung und Zweckmäßigkeit zu betrachten. Mombert[460] und andere hatten es schon in den letzten Kriegsjahren ahnungsvoll als Zukunftsaufgabe für die Zeit nach einem Friedensschluß herausgestellt, die Steuerpolitik „in den Dienst der Wirtschaftspolitik" zu stellen. Der Versailler Vertrag[461] formulierte 1919 einen „Grundsatz der Gleichwertigkeit der Besteuerung", demzufolge die Steuerbelastung in Deutschland nicht geringer sein durfte als in irgendeinem der im Reparationsausschuß vertretenen Siegerstaaten, und dieses Prinzip der „commensurate taxation" wurde aufgegriffen bei der Bemessung der im Dawes-Plan von 1924 vorgesehenen Reparationslasten[462]. „Da infolge des Krieges die Gläubiger Deutschlands bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit Steuern zahlen, so muß auch Deutschland von Jahr zu Jahr bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit Steuern zahlen", erläuterte der Vorsitzende des Dawes-Komitees das Sachverständigengutachten zur „Reparationsfähigkeit Deutschlands"[463]. Die Reparationenfrage gibt Anlaß zu einer

---

456 „Weit über 50% des heutigen deutschen Volkseinkommens sind in ihrer Verwendung unmittelbar politisch bestimmt", erklärt *Stolper* (1927), S. 1288.

457 *Mann:* Die Staatswirtschaft unserer Zeit (1930).

458 *Stolper* (1929), S. 1288.

459 *Stolper* (1929), S. 1287.

460 *Mombert:* Finanzbedarf (1916), *Mombert* (1916/17) sowie *Mombert* (1922), Vorwort, S. 11 u. S. 43.

461 § 12 Abs. 2b der Anlage II zu Art. 233.

462 Vgl. hierzu *Gerloff* (1924), S. 2ff.

463 Vgl. vor allem *Gerloffs* (1924, S. 40ff.) und *Ritschls* (1929, S. 199ff.) Auseinandersetzung mit der These des Dawes-Komitees, durch den Fortfall der deutschen inter-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Reihe von Untersuchungen über Möglichkeiten und Probleme internationaler Steuerbelastungsvergleiche[464], und sie setzt vor allem Überlegungen in Gang, ob und gegebenenfalls wie mit Mitteln der Steuerpolitik darauf hingewirkt werden könnte, daß die volkswirtschaftliche Aufbringung der Reparationsleistungen möglichst wenig zu Lasten der Kapitalbildung gehe und gleichzeitig eine befürchtete „Kapitalüberfremdung"[465] durch Auslandskredite vermieden werde. In dem Maße aber, in dem man eine steuerliche Schonung oder gar Anregung der Kapitalbildung, eine bewußte steuerliche Förderung der Entfaltung der „produktiven Kräfte" der Volkswirtschaft und eine Dämpfung des Konsums für erforderlich hält, gelangt man zu steuerpolitischen Überlegungen, die im Gegensatz zu den traditionellen und populären „Gerechtigkeitsvorstellungen" stehen und die daher durch die Erläuterung des Vorranges allokativer Wirkungen der Besteuerung verständlich gemacht werden müssen – wenn man nicht gar den Versuch unternimmt deutlich zu machen, daß nur ein scheinbarer Zielkonflikt vorliege[466]. Bei alledem nimmt es nicht wunder, wenn gut ein Jahrzehnt nach Schumpeters Wort von der „Krise des Steuerstaates" (1918) auffällig oft auch die Frage nach den (volkswirtschaftlichen) „Grenzen der Besteuerung"[467] gestellt wird, und zwar nicht allein im (oben behandelten) normativen Sinne des „richtigen Staatsanteils", sondern auch im Sinne der „objektiven" Grenzen der Belastbarkeit[468]:

---

nen Kriegsverschulden im Rahmen der Inflation ergebe sich gegenüber den Steuerzahlern in den Siegerstaaten eine Minderbelastung des deutschen Steuerzahlers.

464 Vgl. etwa *Gerloff* (1924), *Colm:* Die methodischen Grundlagen (1925), *Shirras* (1926).

465 So *Ritschl* (1929), S. 350f.; *Pistorius:* Besteuerung u. Kapitalbildung (1930), S. 607; *Mombert* (1922), S. 30f.

466 So hebt *Mombert* (1922), S. 91ff. u. 95, hervor, daß auf lange Sicht eine steuerliche Schonung von Vermögen und Kapitalbildung keinen Zielkonflikt zwischen „wirtschaftlichen" und „sozialpolitischen Gesichtspunkten" bedeute, sondern im Interesse „der kommenden Generation der deutschen Arbeiterschaft" sei. Sinngemäß ebenso später *Lampe:* Reine Theorie (1934), S. 227f. – *Jaffé* (1916/17, S. 727 u. 1918, S. 103) hingegen versucht, den Einwand einer regressiven Belastungswirkung seiner vorgeschlagenen „Ersparnissteuern" mit dem „klassischen" Argument der Freiwilligkeit von Konsumsteuern zu entkräften. – Im universalistischen Staats- und Steuerdenken Andreaes (s. u.) verschwindet der Gegensatz zwischen Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit überhaupt per definitionem: „... eine richtig durchgeführte sozial- und wirtschaftspolitische Besteuerung [ist] zugleich gerecht ..." *Andreae* (1929), S. 552; ganz ähnlich *Andreae* (1930), S. 150; ferner *Andreae* (1927), S. 90ff.

467 *Amonn* (1925); *Heller* (1928); *Gerloff* (1928); *Oberfohren* in: Colm-Neisser (1930); *Helander* (1931). Noch während des Krieges hatte *Lotz* (1916) in seinem Aufsatz über das „Steuereinmaleins" die (später in der Lafferkurvendiskussion „wiederentdeckten") Zusammenhänge zwischen Steuerhöhe und Steueraufkommen (vor allem dogmenhistorisch) untersucht. Bemerkenswert ist insbesondere, daß Lotz auch auf die Arbeiten von Dupuit (1844/1849) eingeht und dabei (kurz) das Konzept der excess burden streift. Bei *von Mering* (1926), S. 21 Anm. 3, u. (1928), S. 37ff., taucht die excess burden-Problematik in der deutschen Finanzwissenschaft dann wieder auf.

468 Man kann wohl nicht sagen, daß Fragen der Steuerhinterziehung bzw. der (steuerlich bedingten!) Kapitalflucht im untersuchten Zeitraum besonders intensiv

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Bei den Steuerfragen handelt es sich nicht mehr nur wie früher um die Verteilung der Steuern, sondern ... um die objektive Tragfähigkeit eines über die Maßen beanspruchten Sozialproduktes, wie um die subjektive Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit einer am Erfolg ihrer wirtschaftlichen Arbeit in allen ihren Schichten verzweifelnden Bevölkerung, deren steuerliche Reaktionen die Vorkriegsprobleme der Steuertechnik und Steuermoral zu ungeahnten Dimensionen steigern."[469]

Gewiß: Manchem Autor gehen der von Amonn und Mann postulierte völlige Verzicht auf einen Grundsatz gerechter Besteuerung und die Idee einer „rein wirtschaftlichen Orientierung" der (normativen) Steuertheorie zu weit[470], und Hans Peter greift 1935 das Thema der Steuergerechtigkeit neu auf und versucht nunmehr den Nachweis einer „außerökonomischen" Fundierung des Prinzips[471]. Im allgemeinen aber ist im Schrifttum der Zeit zumindest ein deutliches Zurücktreten der alten „Denkgewohnheit"[472] hinter andere, allokative Gesichtspunkte zu registrieren: Nicht ob eine Steuer „gerecht" oder „ungerecht" ist, sondern ob sie die Wirtschaft fördert oder schädigt, wird zur

---

behandelt werden. Vgl. aber immerhin *Meisel* (1925, insbes. S. 116ff.), der sich ja bereits vor 1914 eingehend mit diesem Gegenstand beschäftigt hatte; *Stillich* (1922), S. VII, v. Mering (1926), S. 32ff., sowie Gerloffs Ausführungen zum „Gesetz des abnehmenden Steuerertrages" (*Gerloff* (1922), S. 276ff.; *Gerloff:* Steuerwirtschaftslehre (1926), S. 486f.). Vgl. ferner die Diskussion des 1919 durch die AO eingeschränkten „Bankgeheimnisses" in Colm/Neisser (1930), Bd. 1, S. 424ff. u. 435ff.; Schmölders (1932), S. 158; *Popitz'* (Steuerzahler (1931), S. 30ff.) Bemerkungen über Steuerhinterziehung als Resultat „moralischer Defekte" und seinen Hinweis auf möglicherweise bei der „Schwesterwissenschaft", der Moraltheologie, zu findende „moralische Remedien", sowie natürlich *Schumpeters* Aufsatz „Ökonomie und Soziologie der Einkommensteuer" (1929), der im Hinblick auf den Steuerwiderstand, den die modernen Steuersätze unvermeidlich hervorrufen, das Ende der Einkommensteuer, dieses „Höhepunkt[es] der Steuerkunst des liberalen Bürgertums", voraussagt: „Nur eine niedrige Einkommensteuer hat das moralische Bewußtsein der Steuerzahler auf ihrer Seite" (S. 384). „... so wird auch die Einkommensteuer mit der Wirtschaftsform und der Mentalität verschwinden, deren steuerpolitisches Kind sie war" (S. 385). – Auch in der antiliberalen Kritik der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung und in der damit verbundenen Ablehnung der persönlichen Einkommensteuer z.B. bei Spengler und Andreae (s.u.) spielt das behauptete Ausmaß an Steuerhinterziehung eine gewisse Rolle.

469 *Teschemacher* (1933), S. 11.

470 Vgl. *Vogel* (1928) S. 487, *Vogel:* Gegenwartsprobleme (1929), S. 125, *Böhler* (1927), S. 594, sowie vor allem *Teschemachers* (1928, S. 438) entrüsteter Kommentar „Wie kann man das sagen?" zu *Daltons* (1926, S.135) (von T. nicht ganz exakt wiedergegebener) Bemerkung, das Studium der ökonomischen Wirkungen sei wichtiger als Betrachtungen über Gerechtigkeit.

471 *Peter* (1934). Im Grunde ging es damit nun um den von Adolph Wagner herausgestellten zweiten Aspekt steuerlicher „Gerechtigkeit", um die politisch gewollte Korrektur der Einkommensverteilung via Steuern, nicht mehr um eine Gerechtigkeit der „Steuerlastverteilung", die für sich keinen Sinn gibt, solange die zugrundeliegende (Brutto-)Einkommensverteilung nicht als „gerecht" empfunden wird. Ähnliches bedeutet letztlich wohl auch *Böhlers* (1927, S. 594) Plädoyer für die Beibehaltung des Gesichtspunktes der Steuergerechtigkeit, deren Inhalt jedoch „von der Politik", nicht vom Finanzwissenschaftler zu bestimmen sei.

472 *Mann:* Grundsätze (1926), S. 76.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zentralen Frage erklärt[473], und als entscheidendes Kriterium der Wahl von Steuern und Steuerformen werden nunmehr „relativ günstigste volkswirtschaftliche Wirkungen", „volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit"[474] und „die Auswirkung der Steuern auf die Fruchtbarkeit der Volkswirtschaft"[475] genannt[476]. Der Blick auf die deutsche Steuerwissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg zeigt, daß wir hier einen jener Fälle haben, die Fritz Neumark „Zyklen in der Geschichte ökonomischer Ideen" genannt hat: Erneut brach damals eine lange und intensive Debatte über die prinzipielle Bedeutung des Leistungsfähigkeitsprinzips als Lastenbemessungsgrundsatz aus[477]. Die Diskussion erreichte einen Höhepunkt in Littmanns Forderung (1970), auf diesen Steuergerechtigkeitsgrundsatz endgültig zu verzichten („Ein Valet dem Leistungsfähigkeitsprinzip") und statt dessen die politisch-gesellschaftlich gewünschte personelle Einkommensverteilung zum Kriterium zu nehmen. Das Vordringen der optimal taxation theory in den 70er Jahren trug dann entscheidend dazu bei, die Aufmerksamkeit auf allokative Probleme der Besteuerung zu lenken, und als sich Musgrave 1987 die Frage stellte, „what has happened to equity principles in public finance", konnte er mit Recht das ideengeschichtliche Resumé ziehen: „Measured by the number of relevant journal pages, efficiency has indeed supplanted equity as the prime concern, but given the earlier emphasis on equity, this may be only time's way of averaging out."[478]

Zwei zentrale Themen sind es, die die Diskussion in unserer Periode bestimmen: (a) Die Zusammenhänge zwischen Besteuerung und Kapitalbildung und (b) die Möglichkeit, durch die Steuererhebung selbst produktionsfördernde „Ansporneffekte" hervorzurufen[479]:

---

473 *Stolper* (1929), 1323.

474 *Röpke* (1929), S. 81; *Lampe* (1927), S. 1056.

475 *Pistorius:* Besteuerung u. Kapitalbildung (1930), S. 624 u. 625.

476 „Auf die Gefahr hin, daß ihr manche Demagogen soziale Verständnislosigkeit vorwerfen werden, muß darum die Theorie einen klaren realpolitischen Frontwechsel von der Gerechtigkeitsidee zur Wirtschaftsschonung fordern." *Lampe* (1927), S. 1056.

477 Bibliographische Hinweise hierzu bei *Pohmer/Jurke* (1984), S. 472ff.

478 *Musgrave:* Equity Principles in Public Finance (1987), S. 113.

479 Parallel zu der lebhaften Erörterung einer steuerlichen Beeinflussung der Kapitalbildung und einer produktionspolitischen Anspornwirkung der Steuern läuft eine *allgemeinere* Diskussion der „Nebenzwecke" bzw. der „nichtsfiskalischen" Zwecke der Besteuerung, in der überwiegend generelle Bedenken gegen einen Einsatz der Besteuerung für wirtschafts- und sozialpolitische Ziele vorgebracht werden. Vgl. *Ritschl* (1925), S. 83ff.; *Dora Schmidt* (1926); *Bräuer:* Finanzsteuern (1928) (fast ausschließlich begriffsschematisch); *Vogel:* Grundsätzliches (1929); *Lampe:* Nichtfiskalische Steuergestaltung (1928).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

### *a) Besteuerung und Kapitalbildung*

Die Überlegungen über die Notwendigkeit einer „Rekapitalisierung der Industrie“[480] und die Möglichkeiten einer gezielten Einflußnahme auf die Kapitalbildung durch entsprechende Umgestaltung des Steuersystem beginnen bereits während des Krieges[481], sie ziehen sich wie ein roter Faden durch das finanzwissenschaftliche Schrifttum der 20er Jahre, und sie erreichen auch äußerlich einen Höhepunkt in der von der Friedrich List-Gesellschaft veranstalteten dreitägigen Konferenz „Kapitalbildung und Steuersystem“ in Bad Eilsen 1929 mit über 100 Teilnehmern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Finanzverwaltung[482]. Zahlreiche steuerpolitische Vorschläge werden im Verlauf der langjährigen Debatten entwickelt. Überwiegend laufen sie hinaus auf eine bewußte steuerliche Mehrbelastung des (nicht immer näher definierten) „entbehrlichen“, „überflüssigen“, „unnützen“, „nicht notwendigen“, „übermäßigen oder besser unverhältnismäßigen“ bzw. „unproduktiven“ Konsums über eine persönlichen Ausgabenbesteuerung („Verbrauchseinkommensteuer“[483], „Ersparnissteuer“[484], „individuelle (direkte) Aufwandsteuer“[485], „Verschwendungsteuer“[486] „Kapitalverwendungsteuer“[487] „Unterdrückungssteuer“[488]) oder aber über einen Ausbau der Konsumbesteuerung[489], sei es durch „gut ausgewählte und gut eingerichtete Verbrauchsteuern“[490] bzw. „Luxussteuern“[491], sei es durch Erhöhungen der Umsatzsteuer[492] bzw. durch

---

480 *Pfau* (1921), S. 74.

481 *Jaffé* (1916/17); *Jaffé* (1918); *Mombert:* Der Finanzbedarf (1916); *Mombert:* Verbrauchseinkommensteuer (1916); *Mombert* (1916/1917). Zu älteren Vorschlägen einer „allgemeinen Aufwandsteuer“ (insbesondere Elster 1913) vgl. *Bräuer:* Verbrauchseinkommensteuer (1928), S. 524.

482 *Colm/Neisser* (1930). Vgl. ferner die von *Lotz* (1929) hrsg. Sammlung von Gutachten zum Thema „Kapitalbildung und Besteuerung“ in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

483 *Mombert:* Verbrauchseinkommensteuer (1916). – Zu dem von der Reichsregierung 1920 vorgelegten (dann aber nicht zur Verabschiedung gelangten) Gesetzentwurf einer „Ergänzungsteuer“ auf den (subtraktiv aus dem Einkommen ermittelten) „außerordentlichen Aufwand“ vgl. *Mombert* (1922), S. 70f., u. *Bräuer:* Verbrauchseinkommensteuer (1928), S. 526..

484 *Jaffé* (1916/17), S. 737; *Jaffé* (1918), S. 98 u. 111.

485 *Pfau* (1921), S. 55ff.

486 *Günther* (1925).

487 *Andreae* (1927), S. 126 u. 131.

488 *Andreae* (1930), S. 271.

489 *Terhalle* (1925/26), S. 301f.

490 *Pistorius:* Besteuerung u. Kapitalbildung (1930), S. 622f.; *Mombert* (1922), S. 61ff.

491 *Andreae* (1930), S. 270f. (ergänzt durch „Schutzzölle“); *Helander* (1931), S. 167ff.

492 *Helander* (1930), S. 363ff. – *Schumpeter:* Wen trifft die Umsatzsteuer (1928), S. 206, verteidigt die damals vielgeschmähte Umsatzsteuer u. a. mit dem Hinweis, sie sei für die Kapitalbildung besser als die Einkommensteuer.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eine gezielte umsatzsteuerliche Differenzierung „zwischen sozial und wirtschaftlich erwünschtem und unerwünschtem Verbrauch“[493]. Ritschl dagegen plädiert für die tarifliche Begünstigung der gesparten Einkommensteile im Rahmen der Einkommensteuer[494], und verschiedentlich wird im Verlauf der Debatten auch eine steuerliche Begünstigung des einbehaltenen Unternehmensgewinnes bzw. die Beschränkung der Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne ins Gespräch gebracht[495]. Die Eilsener Tagung von 1929 bedeutet zwar nicht das Ende der Überlegungen zu diesem Thema[496], aber sie bringt eine deutliche Wende in der Debatte, denn ihr „vornehmstes Ergebnis“ ist – wie Harms in seinem Schlußwort formuliert –

> „die Zerstörung einer Illusion ... – der Illusion nämlich, daß mittels radikaler Steuerpolitik eine Steigerung der Kapitalbildung in dem Maße bewirkt werden könne, wie es angesichts des Kapitalmangels und des hierdurch bedingten hohen Zinsfußes in Deutschland für nötig gehalten wird. Ich begreife, daß dieses Ergebnis für viele von uns eine Enttäuschung ist, denn gar zu verbreitet war die Meinung, daß ein planmäßiger Umbau des deutsches Steuersystems das innere Kapitalangebot um Milliarden zu steigern vermöchte“[497].

### *b) Besteuerung als Produktionsansporn: Steuereinholung und „steuerliche Rationalitätspolitik“*

Ein zweites, dem heutigen Leser ins Auge fallende Merkmal der steuertheoretischen und steuerpolitischen Literatur sind die geradezu allgegenwärtigen Ausführungen zur „Steuereinholung“[498] und zu der darauf aufbauenden Mög-

---

493 *Stolper* (1929), S. 1559ff., will dies bei der damaligen Brutto-Allphasen-Umsatzsteuer durch die Einführung der Phasenpauschalierung nach österreichischem Muster erreichen.

494 *Ritschl* (1925), S. 197ff. u. 206f.; *Ritschl:* Reparationslast und Kapitalbildung (1929), S. 354f.; *Ritschl* in: Colm/Neisser (1930), Bd. 1, S. 422ff. – *Schumpeter:* Was vermag eine Finanzreform (1929), S. 79, plädiert „bis zur Senkung der Einkommensteuer“ für die steuerliche Freistellung des nicht konsumierten Einkommensteiles; *Schumpeter:* Ökonomie und Soziologie der Einkommensteuer (1929), S. 381, fordert die Verbrauchseinkommensteuer.

495 Vgl. *Colm/Neisser* (1930), Bd. 1, S. 428ff., u. *Pißel* (1931), S. 198ff. u. 229ff., sowie den Hinweis bei *Mombert* (1922), S. 102. – *Pfau* (1921), S. 80ff., fordert eine befristete Befreiung von den „Kapitalabgaben“ für den Teil des Privat- oder Geschäftsvermögens, den der Steuerpflichtige als für Rationalisierungszwecke bestimmtes Kapital („Rationalisierungsfonds“) deklariert. Zu der tatsächlichen Unternehmensbesteuerung im betrachteten Zeitraum vgl. *Braun* (1988).

496 Auch hier erlebt die Diskussion in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg eine Neuauflage.

497 *Harms* in: Colms/Neisser (1930), Bd. 2, S. 156.

498 Der Begriff wurde von *Schäffle* (1895), S. 309f. geprägt. *Wagner* (1880), S. 269ff. u. (1890), S. 349ff., und andere verwenden den von Hock 1863 eingeführten Begriff der „Abwälzung“ der Steuer; *Seligman* (1927), S. 4ff., und die italienischen Finanztheoretiker sprechen von „Steuerumwandlung“ („transformation“).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lichkeit, durch die Steuererhebung selbst[499] „unmittelbar fördernd auf die Produktion und auf die Erträge der bereits investierten Kapitalien einzuwirken, dergestalt daß zur Produktionssteigerung keine vermehrte Kapitalbildung erforderlich wäre"[500]. Die mit dem Begriff „Steuereinholung" verbundene Vorstellung, daß die Steuer selbst „erhöhte Anstrengungen seitens der Steuerbetroffenen [auslöst], die eine Ausgleichung (= Einholung) des Verlustes aus Steuerzahlung zum Ziel haben"[501], war nicht neu. Sie hatte schon im Gedankengut des Kameralismus ihren festen Platz gehabt[502] – einige Autoren unseres Zeitraumes knüpfen explizit an dieser Tradition an[503] –, und auch die zusammenfassenden Darstellungen der deutschen Finanzwissenschaft des ausgehenden 19. Jahrhunderts hatten das Phänomen im Rahmen der Schematik der Steuerwirkungen meist abgehandelt, wenn sie auch seine praktische Relevanz überwiegend wohl eher skeptisch beurteilten[504]. In unserem Zeitraum versäumt so gut wie kein Buch und kein steuertheoretischer oder -politischer Aufsatz die Erwähnung der Steuereinholung[505], oft zugleich verbunden mit

---

499 Auf die gleichzeitig diskutierte Möglichkeit der Förderung bestimmter „Schlüsselbranchen" bzw. allgemein der Förderung von Rationalisierungsmaßnahmen durch Steuervergünstigungen braucht hier nicht eingegangen zu werden; vgl. hierzu etwa *Pißel* (1931). Am Rande sei aber darauf hingewiesen, daß sich nach universalistischer Vorstellung von der grundsätzlich „größeren Ergiebigkeit" der „Staatswirtschaft" (*Andreae* (1930), S. 149) natürlich schon generell durch die Kaufkraftumlenkung ein gesamtwirtschaftlich positiver Effekt ergibt. Vgl. hierzu Andreaes „Lehre von der Steuerfruchtbarkeit", derzufolge „die der Volkswirtschaft entzogenen Mittel in den Händen der Staatswirtschaft fruchtbarer sind, als sie von denjenigen Privatwirtschaften, denen sie entzogen wurden, hätten verwendet werden können" (*Andreae* (1930), S. 255): Der Staat tätigt mithilfe der Steuereinnahmen Ausgaben, die zu einer Senkung der Produktionskosten der Unternehmen führen. Die vom Produzenten gezahlten Steuern gehen in die Warenpreise ein, aber die Erzeugung verbilligt sich „in höherem Maße als [sie] durch die Besteuerung verteuert wird", so daß „nur formell eine Steuerüberwälzung auf den Verbraucher" vorliegt, „in Wahrheit aber eine Aufhebung der Steuerbelastung durch die Steuerfruchtbarkeit". *Andreae* (1930), S. 211 u. 195ff.

500 So die Kennzeichnung dieser Vorstellungen bei *Landmann* (1930), S. 257.

501 So die Definition bei *Lampe:* Steuerwirkungslehre (1933), S. 533.

502 Neben den Kameralisten ist vor allem *McCulloch* (1852), insbes. S. 6, 9ff. u. 150ff., zu nennen. Er betont allerdings stets, daß derartige Effekte nicht unbegrenzt wirken können.

503 Vgl. *Helander* (1931), S. 192; *Andreae* (1927), S. 55ff.

504 Vgl. *Schäffle* (1895), S. 309ff., *Wagner* (1890) S. 346ff., u. *Heckel* (1905), S. 171f. u. 175.

505 Vgl. etwa *Mombert* (1916/17), insbes. S. 768; *Mombert* (1922), S. 39ff.; *Jaffé* (1917), S. 711ff.; *Jaffé* (1918), S. 98ff.; *von Mayr* (1918), S. 55; *von Eheberg* (1920), S. 215; *Elster* (1921), S. 15; *Pfau* (1921), insbes. S. 140f.; *Kleinwächter* (1922), S. 141; *Gruntzel* (1922), S. 38; *Mann* (1922), S.158; *Mann* (1923), S. 507ff.; *Mann:* Überwälzung der Steuer (1928), S. 339ff.; *Mann:* Kapitalbildung u. Besteuerung (1929), S. 73; *Terhalle* (1925/26), S. 300ff.; *Buchwald* (1924), S. 629; *Aust:* Steuergrundsätze (1924), S. 360; *Stiebritz* (1925), S. 47f.; *Ritschl* (1925), S. 95 u. 106f.; *Gerloff* (1928), S. 176; *Lotz* (1928), S. 387; *Lotz* (1931), S. 283f.; *Röpke* (1929), S. 97; *Twerdochleboff* (1929), S. 518; *Wolff* (1929), S. 103; *Schumpeter:* Was vermag eine Finanzreform (1929), S. 76f.; *Andreae* (1930), S. 195); *Moll* (1930), S. 333f.; *Popitz:* Steuerzahler (1931), S. 6f.; *Colm* (1927), S. 64ff.; *Mering* (1928), S. 97ff.; *Terhalle* (1930), S. 177.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Bemerkung, dieser Effekt sei, wenn er denn eintrete, „erfreulich", „volkswirtschaftlich günstig", „segensreich" bzw. „wünschenswert"[506]. Die Charakterisierung der „erfreulichen" Effekte liest sich zuweilen wie die Beschreibung einer Art von steuerpolitischem Wundermittel[507]: Die Steuereinholung bewirkt „gleichsam eine automatische Ausschaltung der Steuerwirkung"[508], die „Steuer schiebt sich bei der durch sie verursachten Steigerung der Produktivität fast unmerklich in die Erzeugung ein"[509], Steuern, die Steuereinholungseffekte hervorrufen, sind daher vom volkswirtschaftlichen Standpunkt „die denkbar idealsten" öffentlichen Einnahmen, „weil sie in dem Maße, in welchem ihr Betrag durch technische oder wirtschaftliche Fortschritte aufgebracht worden ist, niemanden belasten"[510]. Der entscheidende Punkt dabei ist nun die immer wieder durchscheinende Idee, auf diese Weise durch die Steuerforderung selbst „fördernd auf den Umfang des Sozialproduktes einzuwirken"[511], und damit, da dies zumindest[512] für die Zukunft zunehmende Steuereinnahmen bedeutet, zugleich die volkswirtschaftliche „Grenze der Besteuerung" hinauszuschieben[513]. Die Steuer, so formuliert Helander (1931) als „These", kann „unter Umständen selbst eine neue Quelle volkswirtschaftlich erschließen"[514].

Im Ganzen ist die Behandlung der Wirkungsweise der sog. Steuereinholung eher allgemein gehalten, zuweilen scheint Wunschdenken die Oberhand über nüchterne Analyse gewonnen zu haben. In der Mehrzahl der Fälle konzentriert sich die Darstellung – nicht immer explizit, sondern implizit in der Art der Argumentation – auf den Fall der Rohstoff- bzw. Gerätesteuern. Zum „Beweis" „erfreulicher" Steuereinholungseffekte wird mit schöner Regelmäßigkeit auf historische Beispiele der Umstellung von einer Fabrikatbesteuerung auf Gerätesteuern (Branntweinsteuer) bzw. auf Rohstoffsteuern (Ein-

---

506 Vgl. z.B. *Terhalle:* Steuerbelastung (1921), S. 46; *Köppe* (1923), S. 42; *Ritschl* (1925), S. 107; *Mombert* (1928), S. 45; *Röpke* (1929), S. 97; *Szende* (1932), S. 459; *Popitz:* Steuerzahler (1931), S. 15.

507 *Andreae* (1938) spricht von einer „Schröpfung" des „volkswirtschaftlichen Körpers", die „heilsam ... wie ein Aderlaß" wirkt (S. 95), und von der Fähigkeit der Staatswirtschaft, „sich gewissermaßen selbst, wie Münchhausen an seinem Zopfe, aus einer versumpften Volkswirtschaft" herauszuziehen (S. 90).

508 *Mombert* (1922), S. 38 nach einer entsprechenden Formulierung von *Heckel* (1905), S. 171f.

509 *Ritschl* (1925), S. 107.

510 *Mombert* (1922), S. 40; ganz ähnlich *Pfau* (1921), S. 141.

511 So *Landmanns* (1930), S. 171, Formulierung. Vgl. *Mombert* (1922), S. 38; *Mombert* (1928), S. 45; *Mann* (1922), S. 518; *Mann:* Die Überwälzung der Steuer (1928), S. 339.

512 *Mann, Mombert* und andere erwähnen, daß bei Rohstoffsteuern die „Steuereinholung" dem Fiskus in kurzfristiger Sicht Einnahmenverluste bringen kann.

513 *Helander* (1931), S. 167f.

514 *Helander* (1931), S. 173. Dies ist wohl auch das, was in *Andreaes* (1930, S. 202 Anm. 1) schwer verständlichen Ausführungen mit „Steuerüberholung" gemeint ist.


DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

führung der Rübensteuer bei der Zuckerbesteuerung im Deutschen Zollverein 1844) verwiesen[515]. Eine umfassende, begrifflich und analytisch klare Darstellung der verschiedenen Konstellationen und Abläufe liefern allein Colm (1927) und Mering (1928) und später dann (auf ihnen aufbauend) Lampe (1932).

Bei der *individuellen Arbeitszeit-Freizeit-Entscheidung* des Haushalts würde sich ein steuerlicher Ansporneffekt in Form einer Zunahme des individuellen Arbeits(zeit)angebotes dann ergeben, wenn der Einkommenseffekt der Steuer (bei gegebenem Bruttolohn) größer ist als der Substitutionseffekt[516]. Nur hier wäre eine eigentliche „Steuereinholung" in dem Sinne möglich, daß das neue (Netto-)Einkommen des Zensiten nach Steuer(erhöhung) mindestens ebenso groß ist wie das alte Einkommen vor Steuer(erhöhung); auch der Fiskus hätte in diesem Fall einen „Gewinn" in Form höherer Einkommensteuereinnahmen[517]. Die Idee einer derartigen Arbeitsangebotswirkung hatte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bei der Erörterung der Verteilungswirkungen einer Lohn- und Verbrauchsbesteuerung eine wichtige Rolle gespielt[518]. Die modelltheoretischen Voraussetzungen einer derartigen Steuereinholung durch Mehrarbeit hatte die italienische Finanztheorie nach dem Vorbild von Jevons grenznutzentheoretischer Analyse der Arbeitszeit-Freizeit-Entscheidung (1879) bereits zu Beginn des Jahrhunderts herausgearbeitet (Barone 1894, Conigliani 1902). In der deutschen Finanzwissenschaft ist es meines Wissens erstmals (und in unserem Zeitraum allein) Mering (1928), der eine ähnliche formale mikrotheoretische Untersuchung dieser „echten" Steuereinholung (wie sie heute zum Standardstoff finanzwissenschaftlicher Lehrbücher gehört) vornimmt[519].

Um derartige steuerliche „work incentives" ging es der finanzwissenschaftlichen Literatur unseres Zeitraumes jedoch so gut wie gar nicht[520]. Sie beschäf-

---

515 Kritisch zur Aussagekraft intertemporaler „Ergiebigkeitsvergleiche" z.B. *Mering* (1928), S. 111; *Mann* (1923), S. 509 (andeutungsweise) und wohl auch *Röpke* (1928), S. 97.

516 Vorausgesetzt, Freizeit ist ein „normales" (nicht inferiores) Gut.

517 Sind die Arbeitszeit vor Einführung der Steuer und der Steuersatz der eingeführten Steuer auf das Arbeitseinkommen sehr hoch, so ist eine derartige echte „Einholung" nicht möglich, wenn das maximal mögliche Einkommen nach Steuern kleiner ist als das alte (effektive) Bruttoeinkommen.

518 Vgl. auch *McCulloch* (1852), S. 6, 9ff. u. 157; *Scheer* (1988), S. 137ff.

519 *Mering* (1928), S. 98ff., knüpft an Barone an; auf Conigliani weist *Twerdochleboff* (1929), S. 518, hin.

520 *Diehl* (1918), S. 24, verspricht sich von einer damals viel diskutierten einmaligen Vermögensabgabe einen „heilsamen Zwang zu intensivster Arbeit und größerer Sparsamkeit" (vgl. zur relativen incentive-Wirkung einer Vermögensabgabe im Vergleich zur Einkommensteuer auch *Mering* (1928), S. 106f.), und *Gerloff* (1922), S. 315, spricht von einer Arbeits-Anspornwirkung durch „hohe Besteuerung aller notorisch unproduktiven und kulturfeindlichen Berufe". Umgekehrt beurteilt *Eulenburg* (1918), S. 38, gerade wegen der vermuteten Zusammenhänge zwischen Konsum und Arbeits-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tigt sich fast ausschließlich mit Steuereinholungseffekten im *Unternehmensbereich.* Genannt werden als entsprechende Reaktion auf die Steuer nicht nur Ertragssteigerungen bzw. Kostensenkungen durch technische „Vervollkommnung" des Produktionsprozesses, Substitution der besteuerten Inputs oder Verbesserung „der kaufmännischen Betriebsorganisation", sondern auch Erweiterung des Absatzes auf nationalen und internationalen Märkten[521]. Analysiert man die unterstellten Abläufe näher, so lassen sich zwei Fälle unterscheiden[522]: (1) Wäre die technische „Verbesserung" bzw. die Ersetzung eines (nunmehr besteuerten) Rohstoffes oder Gerätes bereits vor Steuer möglich gewesen und ist sie deshalb unterblieben, weil sie sich in der Situation ohne Steuerbelastung nicht gelohnt hätte, so handelt es sich lediglich um eine (einzelwirtschaftliche) „Steuerersparnis", nicht aber um eine eigentliche Steuereinholung[523]. „Erst die erreichte Steuerersparnis macht die Sache rentabel."[524] Anders formuliert: es liegt ein Fall von Steuervermeidung durch Substitution (Steueranpassung) vor[525]. (2) Eine echte „Steuereinholung" (neuer Gewinn nach Steuer gleich alter Gewinn vor Steuer) würde eine Senkung der Kosten bzw. eine Steigerung der Produktivität gegenüber dem Zustand vor Steuern voraussetzen. Das aber bedeutet, es muß entweder angenommen werden, daß derartige Verbesserungen vorher nicht bekannt waren und erst durch

---

angebot die Wirkung einer Besteuerung des Verbrauches zwecks Förderung der Kapitalbildung sehr skeptisch: „Die Menschen strengen sich nun einmal nicht des Sparens wegen an, sondern wegen der Genußerhöhung. Mit dem Fortfall dieses fällt auch der Anreiz zum Arbeiten fort: Askese wirkt arbeitsextensiv, Verbrauchseinschränkung desgleichen."

521 So *Mann:* Die Überwälzung der Steuer (1926), S. 340; *Mann* (1923), S. 507ff.; *Mann* (1922), S. 158.

522 Die klare Darstellung des Sachverhaltes bei *Colm* (1927), S. 64ff., hält auch dem Vergleich mit den neueren Darstellungen der Steuereinholung bei *Recktenwald* (1966), S. 35 u. 186f., und (1971), S. 29f. u. 224f., und bei *Schmölders/Hansmeyer* (1981), S. 206f., stand.

523 *Mering* (1928), S. 109ff., und (ihm folgend) *Lampe:* Steuerwirkungslehre (1933), S. 533, sprechen hier im Unterschied zur „allgemeinen Steuereinholung" (beim Arbeitsangebot) von „spezieller Steuereinholung".

524 *Lampe:* Steuerwirkungslehre (1933), S. 534.

525 Dies wird in der zeitgenössischen Literatur nur selten klar erkannt, obwohl im allgemeinen gerade dem Begrifflichen und der terminologischen Unterscheidung zwischen Steuereinholung, Steuerausweichung und Steuerüberwälzung viel Aufmerksamkeit gewidmet wird. Vgl. hierzu vor allem die etwas bombastische Äußerung von *Helander* (1930, S. 344) auf der Eilsener Konferenz (H. verwendet noch den älteren Begriff „Abwälzung" statt „Einholung"): „Der Abwälzungsvorgang ist, *wenn wir hier eine kleine theoretische Neuerung vorlegen dürfen,* nun im Grunde nichts anderes als das, wofür in der theoretischen Nationalökonomie die Bezeichnung ‚Substitution' benutzt wird" (Hervorhebung von mir). Ähnlich dann auch *Lampe:* Steuerwirkungslehre (1933), S. 533f.: Knüpft die Steuer an einem „unvermeidlichen Ausschnitt der Produktion" an, so kommt es zu „versteckter Substitution" durch intensivere „Ausnutzung": „Auf ein gegebenes Quantum steuerbelasteten Materials wird nun beispielsweise mehr Arbeit oder Kapital verwendet, um jenen Effekt der technischen Produktivitätssteigerung zu erzielen. Das ist alles."



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„steuerlich induziertes Nachdenken" möglich wurden[526], oder aber es muß unterstellt werden, daß diese Kosteneinsparungen bzw. Produktivitätssteigerungen[527] schon vorher möglich waren, aber aus „irgendwelchen Gründen" nicht realisiert wurden, daß das Unternehmen also vor Einführung der Steuer nicht im Gewinnmaximum produzierte und erst durch die „erzieherische Wirkung"[528] der Steuer zum Optimalverhalten veranlaßt wird. Die damals so verbreitete Vorstellung von der Möglichkeit echter Steuereinholung im Unternehmensbereich muß also in ähnlicher Weise, wie wir es für die Steuerüberwälzungstheorie konstatiert hatten, davon ausgehen, daß vor Steuer unausgenutzte unternehmerische Spielräume existierten. Gelingt es nicht, plausibel zu machen, warum vor Steuer kein gewinnmaximierendes Optimalverhalten vorlag und warum dann die Steuer einen „Übergang zu Optimalverhalten" bewirkt[529], so liegt hier – wie Dieter Schneider es einmal drastisch ausgedrückt hat – keine Aussage über eine Steuerwirkung vor, sondern eine Aussage über die Wirkung der Ersetzung eines „Dummkopfes von Unternehmer" durch einen „rational Handelnden"[530]. Colm und von Mering und später dann Lampe und Engländer haben diese Schwachstelle[531] in der optimistischen Vorstellung von der Steuereinholung klar erkannt, und sie haben daher die Möglichkeit einer echten Steuereinholung wesentlich skeptischer[532] als die Mehrheit der deutschen Autoren eingeschätzt[533].

---

526 Einen derartigen „Ansporn zur Erfindung" nimmt offenbar *McCulloch* (1852) an, wenn er von „incentives to labour and ingenuity" (S. 6) und „Promoting industry, invention and enterprise" (S. 150) spricht.

527 Respektive die von Mann angeführte Ausdehnung des Absatzes.

528 So – wohl in Anlehnung an *Momberts* (1922, S. 43 u. 49) Begriff der „Erziehungssteuern" – z.B. *Kleinwächter* (1922), S. 141; *Szende* (1932), S. 459; *Gerloff* (1948), S. 216.

529 *Erich Streissler* erwähnte in der Diskussion im Ausschuß als einen denkbaren Fall, daß eine von der Unternehmensleitung geplante Rationalisierungsmaßnahme, die bisher am den Widerstand der Arbeitnehmerschaft scheiterte, bei Einführung einer neuen Steuerbelastung nunmehr auf Verständnis stößt, und er verwies auf das seinerzeitige Schlagwort von der „Aufwertungspolitik als Strukturpeitsche" in Österreich.

530 *Schneider* (1982), S. 270.

531 Wir werden hierauf weiter unten zurückkommen müssen.

532 Ansonsten sind es gerade die „Ausländer", die Skepsis gegenüber der empirischen Relevanz der Steuereinholung äußern. Vgl. *Seligman* (1927), S. 9; *de Viti de Marco* (1931), S. 91.

533 *Colm* (1927), S. 66f., *Mering* (1928), S. 116ff. („außerökonomische Abweichungen von der reinen Theorie"); *Röpke* (1929), S. 97; *Lampe:* Steuerwirkungslehre (1933), S. 533; *Engländer* (1935), S. 29f. *Mering* (1928), S. 117, befaßt sich sogar kurz mit dem der Annahme eines *vorher* suboptimalen Verhaltens genau *entgegengesetzten Fall* der Suboptimalität *nach* Steuer (der nach Merings Meinung „praktisch eine große Rolle" spielt): „Es ist möglich, daß die Steuerpflichtigen nicht die genügende Initiative besitzen, auf die ihnen auferlegte Steuer in der Weise zu reagieren, die ihnen den größten ökonomischen Vorteil verschafft."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ansonsten aber sind es allenfalls spezifischere Probleme, die einschränkend bei der Bewertung der Möglichkeit steuerpolitischer Nutzung der Einholung geltendgemacht werden: Möglicherweise reagiere der Produzent nicht durch verstärkte Anstrengungen, sondern durch eine Verschlechterung der Qualität seiner Produkte[534]. Rationalisierungen und (bei einer nach dem Verkaufspreis abgestuften Steuer) eine Politik niedriger Preise fielen größeren und kapitalstarken Unternehmen leichter als Klein- und Mittelbetrieben und kapitalschwachen Unternehmen, so daß eine „produktionspolitische Besteuerung" konzentrationsfördernde Wirkungen haben müsse[535]. Auch sei bei eingeschränktem Wettbewerb nicht sicher, ob etwa induzierte Kostensenkungen bzw. Produktivitätssteigerungen an die Konsumenten weitergegeben würden[536]. Im übrigen seien eine „übermäßige" Beanspruchung bestimmter Inputs[537] und die Konzentrierung des „Rationalisierungszwanges" auf „enge Teile des Fabrikationsprozesses"[538] (durch Steuern auf bestimmte Inputs) volkswirtschaftlich nicht unbedingt wünschenswert, es bestehe die „Gefahr, daß an dieser einen Stelle das wirtschaftliche, ja selbst das technische Optimum überschritten wird"[539]. Eine Einsparung bestimmter Rohstoffe als Reaktion auf eine Rohstoffbesteuerung bedeute makroökonomisch möglicherweise an anderer Stelle der Volkswirtschaft einen Nachfrageausfall, und überhaupt könne, so z.B. Fritz Karl Mann[540], nicht jeder betriebliche Effizienzgewinn mit einem volkswirtschaftlichen Vorteil gleichgesetzt werden, denn der „individuelle und kollektive Gewinn", den „sonst"[541] eine technische Erfindung herbeigeführt hätte, diene „in den meisten Fällen"[542] nur dazu, die einge-

---

534 *Mombert* (196/1917), S. 768; *Moll* (1930), S. 334; vgl. auch *Gerloff* (1948), S. 215.

535 So schon *Schäffle* (1895), S. 310, u. *Wagner* (1890), S. 350f. – *Mombert* (1922), S. 40f., führt aus, daß in diesem Zielkonflikt die Steuereinholung wichtiger sei, und er nennt ein Gegensteuern zugunsten kleinerer und mittlerer Unternehmen einen „Akt der Mittelstandspolitik", „der vom Standpunkt der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft aus betrachtet, so sehr als Luxus zu bezeichnen ist, daß wir ihn uns in absehbarer Zeit nicht mehr leisten dürfen". Sehr zurückhaltend in der Frage, ob Förderung der Steuereinholung konzentrationsfördernd wirke, *von Mering* (1928), S. 112.

536 So vor allem der Einwand *Eulenburgs* (1918), S. 36, gegen die hochgespannten Vorstellungen Jaffés (der allerdings das Problem sehr wohl erkannt hat und deshalb staatliche Preisregulierungen fordert).

537 So z.B. *Ritschl* (1925), S. 95, für die Steuereinholung im Haushaltsbereich („übermäßige Beanspruchung der Arbeitskraft"). Speziell zur Zuckerbesteuerung in Form der Rübensteuer vgl. z.B. die Kritik bei *Lampe:* Nichtfiskalische Steuergestaltung (1928), S. 205.

538 *Pfau* (1921), S. 93.

539 *Landmann* (1930), S. 177.

540 *Mann* (1923), S. 509; *Mann:* Die Überwälzung der Steuer (1928), S. 341.

541 Mit anderen Worten: Die Erfindung hat ohnehin „in der Luft gelegen" und wäre auch ohne Steueransporn früher oder später gekommen!

542 So *Mann:* Die Überwälzbarkeit der Steuer (1928), S. 341. Bei *Mann* (1923), S. 509, heißt es „eventuell"!

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

führte bzw. erhöhte Steuer zu „kompensieren", ist also sozusagen „verschwendet"! Verwendet der Staat nun die Einnahmen aus der Steuer unökonomisch, so ist „zum mindesten ein lucrum cessans zu beklagen – von anderen unerfreulichen Rückwirkungen abgesehen".

Die theoretisch vermutete Möglichkeit volkswirtschaftlich günstiger Effekte der Steuereinholung ist bemerkenswert häufig Ausgangspunkt für steuerpolitische Vorschläge zur gezielten Hervorbringung von Steuereinholungseffekten: Mann bezeichnet die „Anregung zur Produktivitätssteigerung" (Steuereinholung) zeitweilig als einen aus dem „finanzökonomischen Prinzip" ableitbaren Steuergrundsatz[543], Aust[544] fordert, „daß man die Besteuerung ... soweit angängig, auf Steuereinholung abstellt", Elsa Pfau[545] stellt die Steuereinholung überhaupt als „eigentliches Zentralproblem einer industriepolitisch ausgerichteten Steuerpolitik" hin, und Mombert erklärt, zur Steuereinholung „treibende" „Erziehungssteuern" müßten „das Ideal einer jeden Finanzverwaltung sein, welche sich ihrer Pflichten dem Wirtschaftsleben gegenüber bewußt ist"[546]. Konkrete Vorschläge formuliert als erster noch während des Krieges Edgar Jaffé, der spätere Finanzminister des Freistaates Bayern in der Regierung Eisner[547]. Jaffé entwirft das Bild eines „vollkommen ausgebauten Systems der Produktionsbesteuerung" mithilfe sog. „Ergiebigkeitssteuern" (in Form von Rohstoffsteuern bzw. nach der Höhe der Verkaufspreise gestaffelter Abgaben), die die „äußerste Anspannung der Wirtschaftlichkeit direkt erzwingen", zumal wenn durch eine gleichzeitige staatliche Preisregulierung eine Überwälzung der „Ergiebigkeitssteuern" unmöglich gemacht werde[548]. Ganz ähnliche Vorschläge sog. „Erziehungssteuern" formuliert wenig später Mombert 1922[549].

Wohl am häufigsten unter allen Ideen einer produktionssteigernden Besteuerung ist der Vorschlag einer Sollertragsbesteuerung. Viel Beachtung findet[550] der Unternehmer Rabbethge (1923) mit seinem Projekt einer zur Produktionssteigerung „zwingenden"[551] und „daher unüberwälzbaren"[552]

---

543 *Mann:* Grundsätze (1926), S. 78.

544 *Aust* (1928), S. 413.

545 *Pfau* (1921), S. 140.

546 *Mombert* (1922), S. 44.

547 *Jaffé* (1917) 711ff.; *Jaffé* (1918), S. 98 ff; ferner *Jaffé* (1919).

548 *Jaffé* (1917), S. 731ff.; *Jaffé* (1918), S. 106ff.

549 *Mombert* (1922), S. 39f.

550 Vgl. z.B. *Raab* (1924); *Raab* (1925); *Raab* in: Colm/Neisser (1930), Bd. 1, S. 214; *Risse* (1924).

551 *Rabbethge* (1923), S. 24ff., insbes. 25: „Sie zwingt dazu, aus den Produktionsmitteln herauszuholen, was nur irgend herauszuholen ist. ... Nur auf diesem Weg ist eine Steigerung der Produktion und einer Besserung der Lebenshaltung der breiten Massen zu erreichen."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Sachnutzungssteuer", bemessen nach dem Marktwert der eingesetzten sachlichen Produktionsmittel[553]. Rabbethges Ideen und Argumente werden wenig später aufgegriffen von Oswald Spengler in dessen Programmschrift „Neubau des Deutschen Reiches" (1924)[554] sowie von Aust[555]. Speziell für die Landwirtschaft propagiert Aereboe (1928)[556] eine „Ertragsquellensteuer", die eine Intensivierung der Betriebsweise bewirken und die „Bewegung des Bodens zum tüchtigsten Wirt" begünstigen soll. Vor allem aber stellt Andreae in seinen wiederholt beschriebenen umfassenden Konzepten der gelenkten Wirtschaft eines universalistischen „Ständestaates" ein System der Sollertragsbesteuerung in den Mittelpunkt[557]. Durch Differenzierung „nach der „Ergiebigkeit" des Kapitals[558], d.h. durch Staffelung der Sollerträge nach Produktionszweigen[559] und nach dem Kapitalvolumen[560], soll die Steuer es dem planenden und lenkenden Staat ermöglichen, „unproduktives Kapital in produktives ... [zu] verwandeln"[561] und die für das marktwirtschaftliche System behauptete Gefahr der Kapitalunter- und Kapitalüberausstattung bestimmter Unternehmen und Zweige zielgerichtet zu vermeiden[562]. Fritz Karl Mann hat das Wie-

---

552 *Rabbethge* (1923), S. 25: „Diese Sachnutzungssteuer ist diejenige Steuerform, die am wenigsten auf den Konsumenten abgewälzt werden kann, weil das Warenangebot durch sie erhöht wird."

553 Die „Sachnutzungssteuer" soll nach den Vorstellungen Rabbethges an die Stelle von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen-, Vermögenszuwachs- und Wertzuwachssteuer treten; für „Verbesserungen" und „Neuanlagen" werden eine 3jährige Steuerfreiheit und eine anschließende 50%ige Steuersatzreduzierung vorgeschlagen. Die Steuer soll ergänzt werden u.a. durch eine „Lohnkopfsteuer" der Unternehmen.

554 *Spengler* (1924), S. 86.

555 *Aust* (1924), S. 482ff. u. 502ff. Kritisch hierzu *Risse* (1924), S. 941ff.

556 *Aereboe* (1928), S. 310ff. u. 383ff. Unter Hinweis darauf, daß (bei einer Aufkommenselastizität von Null) eine Erhöhung des Steueraufkommens bei wachsendem staatlichen Finanzbedarf dann nur durch Heraufsetzen der Steuersätze (bzw. Sollerträge) erzielt werden könnte und daß solche Veränderungen der einmal bestehenden „Ertragsquellensteuer" wohl regelmäßig am Widerstand der landwirtschaftlichen Lobby scheitern werden, bezeichnet *Landmann* (1930), S. 180, das Aereboesche Steuerprogramm kurzerhand „als Forderung einer in die Formen der Steuergesetzgebung eingekleideten Subventionierung der landwirtschaftlichen Produktion auf Kosten der übrigen Produktionszweige und auf Kosten der gesamten Wirtschaftserträge ...".

557 *Andreae* (1927), *Andreae* (1928), S. 350ff., *Andreae* (1929), 551ff., und *Andreae* (1930).

558 „Kapital" umfaßt bei *Andreae* auch das Humankapital (1930, S. 165f.). Entsprechend ist auch eine Sollertragsbesteuerung des „persönlichen Kapitals" der freien Berufe vorgesehen; bei Nichtselbständigen dagegen will Andreae das tatsächliche Arbeitseinkommen besteuern.

559 „... und zwar sind die Erträge in der Weise abzustufen, daß das Geldhandelskapital die größten [sic], und in absteigender Linie vom Warenhandel, von der Industrie und von der Landwirtschaft immer kleinere Erträge gefordert und der Besteuerung zugrundegelegt werden". *Andreae* (1930), S. 162.

560 Mit wachsendem Kapitalvolumen progressiv steigende Sollerträge.

561 *Andreae* (1927), S. 129.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

deraufleben des alten merkantilistisch-kameralistischen (Soll-)Ertragsteuergedankens in den 30er Jahren als eine der „erstaunlichsten Tatsachen der modernen Finanzgeschichte" bezeichnet[563]. In der damaligen Befürwortung der (Soll-)Ertragsbesteuerung treffen meist wohl mehrere Momente zusammen. Neben der Vorstellung von den Möglichkeiten einer produktionsfördernden Steuerpolitik wirkt eine prinzipielle Ablehnung der persönlichen Einkommensteuer nach dem Isteinkommen mit, einer Steuer, die den wirtschaftlichen Erfolg bestrafe, statt zu besteuern, was die Zensiten leisten könnten[564], und die bei progressivem Tarif über den Abzug der Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben den „unnötigen Aufwand" fördere und geradezu einen Anreiz ausübe, „Ausgaben ... zu machen, die sonst wohl unterbleiben wären, wenn der Steuerpflichtige einen größeren Teil davon zu tragen hätte ..."[565]. Mehr noch, in dem Plädoyer für die Sollertragsbesteuerung macht sich in einigen Fällen eine antiliberale Grundeinstellung geltend, eine Ablehnung des individualistischen Gesellschafts- und Staatsverständnisses, als dessen Ausdruck (historisch keinesweg korrekt)[566] die persönliche „Selbsteinschätzungssteuer" gewertet wird[567].

Die intensive Beschäftigung mit der Steuereinholung und die vielfach daran geknüpften steuerpolitischen Erwartungen können mit Fug und Recht als ein Spezifikum der deutschen Finanzwissenschaft der Periode nach dem Ende des Ersten Weltkrieges angesehen werden[568]. Es liegt zunächst nahe, die teilweise

---

562 Die Verteilung des vom Finanzminister vorgegebenen „Gesamtsteuersolls" auf die einzelnen Unternehmen sollen in Andreaes „Ständestaat" spezielle Korporationen, die „Steuergesellschaften", übernehmen.

563 *Mann* (1937), S. 349.

564 *Rabbethge* (1923), S. 16f.; *Andreae* (1927), S. 115.

565 *Mombert* 1922, S. 65; vgl. zu diesem Argument ferner *Terhalle* (1925/26), S. 300; *Lampe:* Voraussetzungen (1928), S. 195f.; *Lampe:* Steuerwirkungslehre (1933), S. 533. *Andreae* (1927), S. 104, kritisiert vor allem den Afa-Abzug, durch den „auch verfehlte, unproduktive Kapitalanlagen geschont" werden.

566 Daß die persönliche Einkommensteuer mit ihrem „Eindringen in die Individualsphäre" gerade *gegen* den Widerstand des individualistisch denkenden Bürgertums eingeführt wurde, darauf weisen *Mann* (1937), S. 355, und *Lampe:* Verteidigung der Einkommensteuer (1934), S. 623, zu Recht hin.

567 *Spengler* (1924), S. 77. Die Bezeichnung der „Selbsteinschätzungsteuer" als „Waffe, welche das unmittelbar hinter den Banken und Trusts stehende Kapital durch die Demokratie schwingen läßt" (S. 82), und die Bemerkung, die Einkommensteuer erfordere eine aufwendigen Finanzverwaltung mit vielen Beamten, die „vom soziologisch und ökonomisch so wichtige[n] Kampf ums Dasein befreit" sind (*Aust* (1924), S. 503, in Anlehnung an *Spengler* (1924), S. 33f.), sprechen eine deutliche Sprache. Die Einkommensteuer wird als „Neidsteuer" (*Rabbethge* (1923), S. 19) gesehen, die „die Fleißigen, Aufstrebenden, die Führernaturen bis zur Vernichtung ... belasten" solle (*Spengler* (1924), S. 84), als Instrument eines „Steuerbolschewismus", „der ohne viel Aufsehen auf trockenem Wege das zu erreichen sucht, was in Rußland durch Ströme von Blut erreicht worden ist: die völlige soziale Umschichtung innerhalb der Nationen ..., bis zuletzt nichts übrig bleibt als eine Gruppe tatsächlich regierender Finanzleute und eine proletarische Sklavenmasse ..." (ebd., S. 83).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fast naive Vorstellung von den Möglichkeiten einer produktionspolitischen Steuerpolitik aus den Gegebenheiten der Zeit heraus zu erklären, die Steuereinholung gleichsam als den Strohhalm zu sehen, an den man sich inmitten der gewaltigen wirtschaftlichen Probleme klammerte. Vergleiche mit den Schlagworten[569] und Erwartungen der massiven Rationalisierungsbewegung der 20er Jahre drängen sich auf[570]. Nun hatten wir oben festgestellt, daß die Erwartung einer steuerlichen Anspornwirkung im Unternehmensbereich letztlich die Annahme voraussetzt, daß der Unternehmer sich ohne den steuerlichen Ansporn suboptimal (zumindest im Hinblick auf Gewinnmaximierung) verhält, und wir hatten ferner gesehen, daß diese Vorstellung von unausgenutzten Gewinnspielräumen auch in der Steuerüberwälzungslehre der 20er Jahre eine gewisse Rolle spielt. Es liegt nahe, die Frage zu stellen, inwieweit hier spezifische Modellannahmen und (vielleicht zeitgebundene) Vorstellungen über das unternehmerische Verhalten zum Ausdruck kommen. Sicher ist, daß in der gleichzeitigen angelsächsischen Literatur (Shirras, Dalton, Pigou) – wie auch in den modernen finanzwissenschaftlichen Lehrbüchern – die Steuereinholung und die Annahme eines Ansporneffektes im Unternehmensbereich keine Rolle spielen; allenfalls werden „einfache" Arbeitsangebotseffekte (work incentives) und die steuerlichen Wirkungen auf die Risikobereitschaft bzw. generell die „*negativen* Anreizwirkungen der Besteuerung" (disincentives) erörtert.

Die einfache Erklärung, daß in der „Lehre" von der volkswirtschaftlich günstigen Steuereinholung ein anderes Ziel als Gewinnmaximisierung unterstellt wird, wäre nicht ganz plausibel, denn sowohl für die Steuerüberwälzung als auch für die Steuereinholung wird ja gerade argumentiert, daß nach dem steuerlichen „Anstoß" Gewinnmaximierungsverhalten an den Tag gelegt wird; die Behauptung, daß die Steuer einen Wechsel in der Zielfunktion bewirke, hat wohl niemand formuliert. Zuweilen ist man sich der (modell-) logischen Komplikationen der Unterstellung echter steuerlich induzierter Einholungsaktivitäten wohl kaum bewußt. Und auch wenn erläutert wird, durch die Steuer erfolge eine „Entbindung latenter Kräfte"[571], bleibt eben offen,

---

568 *Mann* (1937), S. 348ff., spricht 1937 allgemein von dem „neuen Ideal" der „produktivistischen Steuerpolitik". Die Beispiele aber, die er für das faschistische Italien nennt („concetto produttivistico"), sind Beispiele einer steuerpolitischen Förderung der Kapitalbildung, und die für England geschilderte „produktivistische Steuerpolitik" besteht aus Steuersenkungen und -ermäßigungen bei der Unternehmensbesteuerung. – In der italienischen Finanzwissenschaft wurde der Gedanke der Sollertragsbesteuerung besonders von Einaudi propagiert; vgl. *Twerdochleboff* (1931), S. 210; *Graziani* (1933), S. 540f.

569 Man vgl. etwa *Elsa Pfaus* (1921, S. 78) forsche Formulierung: „Der Ton und das Tempo der Gesamtwirtschaft muss [sic] heute ohne übel angebrachte Sentimentalität auf den fähigsten Mann und auf die beste Leistung gestimmt sein."

570 Vgl. *Eulenburg* (1918); *Pißel* (1931), insbes. S. 14f.; *Siegert* (1935); *Braun* S. 86f.

571 *Schuster* (1926), S. 90 u. 95. Ähnlich *Lotz* (1928), S. 387.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

warum diese Kräfte vorher dornröschenhaft schlummerten und erst durch die Steuer „wachgeküßt" werden mußten[572]. In etlichen Fällen nun ist man sich des verhaltenslogischen Problems sehr wohl bewußt, und man bemüht sich um eine „Begründung" der Annahme nicht ausgenutzter Handlungsspielräume durch Hinweise auf „Friktionen"[573], „Widerstandskräfte"[574], „psychologische Trägheit"[575] u. ä. Bemerkenswerterweise ziehen jedoch nicht alle Autoren, die unterstellen, daß „Friktionen" u. ä. einem gewinnmaximierenden Unternehmerverhalten entgegenstehen können, aus dieser Annahme die Schlußfolgerung, daß damit spezifische Möglichkeiten und Aufgaben für die Steuerpolitik entstehen. Mering[576] und Popitz[577] heben vielmehr hervor, daß der Anstoß zur Überwindung derartiger Friktionen von jedem Kostenfaktor ausgehen könne, daß die Steuer in dieser Hinsicht jedem anderen Kostenfaktor gleichgestellt sei. Und Landmann versagt sich in seiner Analyse der Argumente zugunsten einer produktionspolitischen Steuerpolitik nicht die süffisante Bemerkung, wenn derartige Friktionen vorlägen, dann bedürfte es bei der mittlerweile erreichten Höhe der Lohnkosten doch gar nicht besonderer steuerlicher Anstöße, um unternehmerische Gewinnmaximierung zu initiieren[578]. Etwas

---

572 Deutlich wird dies z. B. bei *Bräuers* Verteidigung der liebgewordenen Vorstellung von der Einholungswirkung einer Rohnstoffsteuer gegen die Kritik Landmanns; *Bräuer* in: Colm/Neisser (1930), Bd. 1, S. 228.

573 „Das Vorurteil Ricardos, daß die Einzelnen stets das Beste täten, und daß dem keine Friktionen im Wege stehen, ist die Grundlage dieser Verneinung der Möglichkeit produktiver Wirkung der Steuern"; *Helander* (1931), S. 173f.

574 *Landmann* (1930), S. 258.

575 Selbst *Colm* (1927), S. 66 schreibt zusammenfassend für Material- und Lohnsummensteuern: „Tatsächlich mag es häufig [!] vorkommen, daß bei einer durch die Steuer verstärkten Wirksamkeit einer technischen Neuerung die psychologische Trägheit überwunden wird, die der Einführung verbesserter Produktionsmethoden zunächst meist im Wege steht."

576 *von Mering* (1928), S. 117: „... dieser Anstoß ebensogut durch andere Vorgänge des Wirtschaftslebens, ja auch durch nicht eigentlich ökonomische Umstände hervorgerufen werden kann".

577 „... eigentlich handelt es sich um Selbstverständlichkeiten rationeller Erwerbsüberlegungen ohne spezielles Interesse gerade für die steuerlichen Wirkungen, und wenn sich die Finanzwissenschaft trotzdem damit beschäftigt, so wird dabei lediglich ein Problem, das an sich ein allgemein volkswirtschaftliches ist, nämlich das Problem der Rationalisierung, mit einem möglichen Anstoß, nämlich der Steuer, in Zusammenhang gebracht, ohne daß sich dabei wesentlich andere Gesichtspunkte ergeben könnten, als sie sich auch auf Grund anderer im Wirtschaftsprozeß möglicher Anreize zeigen". *Popitz:* Steuerzahler (1930), S. 6.

578 *Landmann* (1930), S. 177: „... wird der Anreiz zur Steuereinholung ... letztlich durch jede Steuer und jeden beliebigen anderen Bestandteil der Kosten [ausgelöst], und die Zahl solcher Anreize zu steigern, liegt heute um so weniger Anlaß vor, als sie in völlig zulänglichem Maße durch die absolute Höhe der Löhne gegeben sind". Ganz korrekt ist dieser Einwand nicht, denn die Vorstellung von der steuerlich bewirkten „Entbindung latenter Kräfte" stellt wohl in erster Linie auf die *Veränderung* i. S. einer „Schockwirkung", nicht auf die absolute Höhe der Steuerbelastung ab. Vgl. hierzu auch die kurze Darstellung der Steuereinholung im Unternehmensbereich bei *Recktenwald* (1971), S. 225.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

anders als die Vorstellung von den dem Gewinnmaximierungsverhalten (gelegentlich) im Wege stehenden „Widerstandskräften" stellt sich wohl die gedankliche Grundlage der Befürworter des Ertragsteuergedankens (insbesondere Andreaes) dar. In Überlegungen wie der, daß es darauf ankomme, „den Einzelnen in seiner Dummheit, Faulheit und Bequemlichkeit"[579] gewissermaßen durch die Peitsche der Steuerpolitik zu bestrafen bzw. aufzurütteln, drückt sich eine andere Vorstellung unternehmerischen Verhaltens aus. Hier haben wir nicht den Einwand des „Empirikers" gegen die Allgemeingültigkeit der Modellprämisse der Gewinnmaximierung, sondern eher die Neubelebung und Verallgemeinerung eines kameralistischen Menschenbildes und gewissermaßen ein Gegenstück zu der stark ausprägten meritorischen Komponente mancher oben behandelter Kollektivbedürfnisvorstellungen.

Die weitere Entwicklung des Gedankens von der produktions- und produktivitätsfördernden Wirkung der Steuererhebung in der deutschen Literatur seit dem Ende der 20er Jahre vollzieht sich in unterschiedlichen Bahnen. Auch hier leitet (wie bei der Kapitalbildungsdebatte) die Konferenz von Eilsen eine Wende ein: In einem stark beachteten Referat kommt Landmann[580] zu dem „Ergebnis, daß unabhängig von der Verwendung der Steuererträge, unmittelbar durch die Steueranlage produktionsfördernde Steuerwirkungen nicht oder nur in praktisch nicht relevantem Maße möglich sind"[581]. Die produktionspolitische Bedeutung der Steuerpolitik wird in der Folge dementsprechend zunehmend „negativ" umrissen i.S. einer Forderung nach „Vermeidung jeglicher Wirtschaftsschädigung"[582] oder nach einem „Minimum an Wirtschaftsstörung"[583]. In einigen Fällen allerdings nimmt dieser Wandel zur Forderung

---

579 *Andreae* (1927), S. 95.

580 Ein wenig verwunderlich ist es schon, daß erst Landmanns Referat ein solch starke Resonanz fand, denn die eigentlichen methodisch-analytischen Probleme der Vorstellung volkswirtschaftlich vorteilhafter Steuereinholungseffekte hatten ja schon vor ihm (und letztlich auch umfassender als er) *Colm* (1927) und *Mering* (1928) sehr deutlich herausgestellt. Hinzu kommt, daß Landmann auf das generelle Problem der Annahme unausgenutzter unternehmerischer Spielräume gar nicht in seinem eigentlichen Referat, sondern erst später in der Diskussion der Resultate seines Vortrages zu sprechen kommt. Vgl. *Landmann* (1930), S. 258.

581 *Landmann* (1930), S. 186.

582 *Lampe:* Verteidigung der Einkommensteuer (1934), S. 634; *Lampe:* Reine Theorie (1934), S. 222.

583 *Lampe:* Verteidigung der Einkommensteuer (1934), S. 629. Schon *Landmann* (1930, S. 187) kam in seinem Referat zu dem Ergebnis, „daß im Wirtschaftssystem des Hochkapitalismus produktionsfördernde Tendenzen sich am wirksamsten durch dasjenige Steuersystem und diejenige Steuertechnik durchsetzen können, die die Kapitalbildung am wenigsten beeinträchtigen und die Investitionsrichtung des neugebildeten Kapitals am wenigsten beeinflussen". Vgl. ferner *Neissers* (1930, S. 313) Zurückweisung des Ertragsteuergedankens auf der Eilsener Konferenz. Auch in Bruno Molls ein wenig kameralistisch wirkender Liste von Steueraxiomen und – postulaten kommt kein Hinweis auf die Steuereinholung vor, vielmehr wird gefordert (*Moll* (1929) u. *Moll* (1930), S. 344), die Steuer solle „die Einzelwirtschaften in ihrer Produktions- und Erwerbstätigkeit möglichst wenig stören und den Zirkulationsprozeß der Volkswirt-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nach möglichst geringer Beeinträchtigung der Unternehmensaktivitäten durch die Besteuerung eine Wendung, die an die alte Unterscheidung der Steuerüberwälzungstheorie vor 1900 zwischen „überwälzbaren" und „nicht überwälzbaren" Steuern[584] erinnert: Es komme, so wird die Aufgabe der Steuerpolitik beschrieben[585], darauf an, die mit „Steuerüberwälzungskämpfen" unvermeidlich verbundenen „Reibungen"[586] und „Reibungswiderstände" möglichst gering zu halten – und dies wird dann teilweise konkretisiert in der Forderung nach Abbau der „spezifischen Überwälzungssteuern". Mitte der 30er Jahre, in der Diskussion von Lampes Plädoyer für die Einkommensteuer als „Zentralsonne" eines „ökonomisch gedachten Steuersystems", begegnet uns dann in Wilkens Widerspruch gegen Lampes Thesen eine besondere Ausformung dieser Vorstellungen und zugleich die regelrechte Rückkehr zum überwälzungstheoretischen Erkenntnispessimismus, wie ihm Lotz 1926 mit seinem „ignoramus" Ausdruck gegeben hatte: Es wird unterschieden zwischen einerseits „zwangsläufigen oder regulären" Überwälzungsprozessen und andererseits „wirtschaftswidrigen" Überwälzungsvorgängen, die „gänzlich irrational, d.h. unberechenbar und unvorhersehbar" sind[587]. Das „Problem der unbestimmten irrationalen Steuerwirkungen" ist „im Grundsätzlichen nur durch die Gestaltung des Steuerdrucks" zu lösen, denn der „Wille zu ‚unerlaubter' Überwälzung setzt erst bei einer bestimmten Höhe des Steuerdruckes ein" – und da die Einkommensteuer im Unterschied zur Konsumbesteuerung die „irrationalsten und unberechenbarsten Überwälzungsmöglichkeiten birgt", ist das Ergebnis dieser Überlegungen ein Plädoyer für ein Schwergewicht der Verbrauchsbesteuerung[588].

---

schaft nicht hemmen". Bei *Terhalle* (1930), S. 177, wird die Steuereinholung nur noch ganz kurz abgehandelt, gewissermaßen „der Vollständigkeit halber".

584 Vgl. hierzu *Landmanns* Kritik (1930, S. 185f.): „Die Frage aber, durch welche Steuern kinetische Möglichkeiten stärker beeinträchtigt werden, ..., im Grunde kaum mehr eine ökonomische Tatbestandsfrage, vielmehr eine Frage menschlicher Reaktion auf ökonomische Tatbestände, also eine Frage der Wirtschaftspsychologie, kann auf Grund wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnis nicht beantwortet werden".

585 Zuerst wohl in dem ungezeichneten Artikel „Produktive Steuerpolitik" im „Magazin der Wirtschaft" (1929), insbes. S. 927: „... nicht die Tatsache der Abwälzung ... ist es, die der Produktion unnötige Hemmungen bereitet, sondern es sind die Schwierigkeiten, die *je nach der Wahl der Steuerart* dieser Abwälzung entgegenstehen". Vgl. ferner *Popitz* in: Colm/Neisser (1930), Bd. 1, S. 301; *Popitz:* Steuerzahler (1930), S. 15f.

586 Der Begriff der „Reibungen" erinnert an die „frottements" in Canards Steuerüberwälzungstheorie von 1801. Einige Jahre später, in der Diskussion seiner „Reinen Theorie der Finanzreform", liest Lampe aus den Einwänden seiner Kritiker wiederholt die alte Canardsche „Lehre von der Heilkraft der Zeit" heraus; *Lampe:* Verteidigung der Einkommensteuer (1934), S. 636; *Lampe* (1935), S. 261.

587 *Wilken* (1935), insbes. S. 605: „Es verhält sich mit ihnen wie mit einer Regenwolke: man weiß nicht, ob sie überhaupt niedergeht, ob sie sich wieder in den Äther auflösen wird, ob sie mit Hinterlassung einiger Tropfen vorüberziehen oder mit einem verheerenden Wolkenbruch tiefe Spuren in die menschliche Ordnung graben wird."

588 *Wilken* (1935), S. 606f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im übrigen wird die Aufmerksamkeit des finanzwissenschaftlichen Schrifttums zu Beginn der 30er Jahre zunehmend von anderen Problemen in Anspruch genommen. Auf der Eilsener Konferenz von 1929 hatten konjunkturelle Fragen noch keine Rolle gespielt. In den darauffolgenden Jahren finden die konjunkturpolitischen Aspekte der Depression mehr und mehr Eingang auch in das finanzwissenschaftliche Schrifttum[589]. Neumark untersucht den Einfluß der Konjunktur auf die öffentliche Finanzwirtschaft[590], und Fick, Mainz und andere stellen Überlegungen an über eine Überbrückung konjunktureller Einnahmendefizite oder gar eine aktive Konjunkturpolitik mithilfe der Ansammlung eines „Konjunkturausgleichsfonds" in Aufschwungphasen bzw. mithilfe einer Kreditfinanzierung („konjunkturelle Antizipationskredite")[591]. Interessanterweise tritt dann Mitte der 30er Jahre das Problem der steuertheoretischen Annahmen zum unternehmerischen Verhalten und zur Wirkung der Besteuerung als Ansporn für Verbesserungen des Produktionsprozesses noch einmal hervor: Hero Moeller (1934) prüft in einem Aufsatz über „Das liberalistische Wirtschaftsdogma und die steuerliche Rationalitätspolitik" unter anderem gerade die Frage, ob durch die Steuerpolitik – und das ist bei ihm dann vor allem der alte „Favorit" des Steuereinholungsgedankens, die Rohstoffsteuer – die „konstruktive Leistung" angeregt werden könne. Seine Überlegung, daß diese konstruktive Leistung „aus dem kalkulativen Erwerbsgeiste nicht befriedigend erklärbar" ist und daß umgekehrt konstruktive Leistungen wirtschaftliche Chancen enthalten können, die „den Betroffenen nicht bewußt werden"[592], führt schließlich zu der Feststellung,

> „daß konstruktive Leistung ... einer allgemeinen Regel, wonach sie durch bestimmte errechnete Chancen notwendig hervorgerufen und eingesetzt wird, nicht folgt und zu folgen vermag, weil der Leistungserfolg nicht mit Bestimmtheit kalkuliert werden kann, also neben die kalkulative eine spekulative Triebkraft treten muß. ... Daraus folgt, daß die optimistische Beurteilung der volkswirtschaftlichen Erfolgsmöglichkeit der steuerlichen Rationalitätspolitik für den praktischen Fall berechtigt ist, daß ein im Verhältnis zu den individualwirtschaftlichen Erfolgsmöglichkeiten zu geringes Ausmaß von spekulativem Erwerbsgeist vorliegt, insoweit „irrationale" Hemmungen bestehen, und daß seitens des Staates dieses Fehlen in seiner doppelten Bedingtheit richtig erkannt wird"[593].

---

589 Besonders deutlich wird dies in *Lampes* Artikel „Finanzpolitik" (1932), der sich zu ungefähr einem Drittel mit dem Thema „Konjunktur und Steuerpolitik" befaßt.

590 *Neumark* (1930).

591 Vgl. hierzu *Fick* (1932), *Mainz* (1931) u. die Sammelrezension von *Mering* (1932). Vgl. aber auch *Lampe:* Steuerpolitik (1932), S. 516, der sich „zu größter Zurückhaltung" veranlaßt sieht „gegenüber jeglicher Empfehlung aktiver Konjunkturgestaltung durch die öffentliche Hand, insoweit dies erhöhte Ausgabeverpflichtungen in Krisenjahren mit sich bringt".

592 *Moeller* (1934), insbes. S. 198f.

593 *Moeller* (1934), S. 213. Im weiteren Verlauf warnt Moeller dann durchaus vor einer zu „optimistischen" Sicht dieser Möglichkeiten staatlicher „Rationalitätspolitik".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wir haben damit wenige Jahre nach dem Ende unseres Untersuchungszeitraumes nicht nur eine Wiederaufnahme des Themas der „volkswirtschaftlich günstigen" Steuereinholung, sondern zugleich auch den ersten ernsthaften Versuch, die oben beschriebenen entscheidungslogischen Lücken in der Vorstellung von den erst durch die Steuer induzierten produktionstechnischen Verbesserungen und Erfindungen zu schließen.

## Schlußwort

Die deutschsprachige finanzwissenschaftliche Literatur im untersuchten Zeitraum bietet dem Betrachter ein buntes, vielleicht auch ein verwirrendes Bild mit ihrem Nebeneinander von erkenntnistheoretischen Überlegungen, begriffslogischen Argumentationen, soziologischen Ansätzen, naiv-optimistischen Entwürfen und strikter modelltheoretischer Analyse. Ob es deshalb aber angemessen wäre, den gern benutzten (Verlegenheits-)Begriff der „Übergangsperiode" anzuwenden, sei dahingestellt[594]. Ist nicht – so könnte man fragen – bis zu einem gewissen Grade eigentlich stets ein Nebeneineinander verschiedener Fragestellungen, Methoden und Sichtweisen in einer Wissenschaft eines bestimmten Zeitraumes mit „overlapping generations" zu erwarten? (Und werden zukünftige Beobachter der deutschen Finanzwissenschaft der Jahre nach 1950 den Eindruck eines „geschlossenen Ganzen" gewinnen?) Daß allerdings für unseren Zeitraum „das in dem Nebeneinander der Erscheinungen verborgene Nacheinander der Generationen"[595] als Erklärung der registrierten Vielfalt nicht ausreicht, wird schnell deutlich, wenn man die Kombinationen von Namen betrachtet, die jedenfalls das Geburtsjahr gemeinsam haben: z.B. Teschemacher und Moll (1884/1885), Andreae und Mering (1888), Colm und Ritschl (1897), Neumark und Jecht (1900/1901). Ein heutiger Student der Wirtschaftswissenschaft dürfte aus unserem Zeitraum wenig mehr als die Namen Pigous, Lindahls und Ramseys kennenlernen, die Namen der meisten, wenn nicht gar aller hier betrachteten deutschen Autoren wird er im Verlaufe seiner finanzwissenschaftlichen Studien kaum zu hören bekommen. Und würde sich dieser moderne Leser „unvorbereitet" mit den Publikationen der Zeit beschäftigen (müssen), so dürfte ihm Vieles in den Werken z.B. Ritschls, Jechts, Andreaes oder gar Sax' fremdartiger vorkommen als etwa die wesentlich älteren Texte von Adolph Wagner und Albert Eberhard Schäffle. Daß in der modernen, vor allem durch das angelsächsische

---

[594] *Heinz Grossekettler* schlug in der Diskussion im Dogmenhistorischen Ausschuß den Begriff der „Suchphase" vor.

[595] Die Aspekte der „Gesetzmäßigkeit der Gleichaltrigen" und des „im Nebeneinander der Erscheinungen verborgenen Nacheinander der Generationen", bringt, angeregt durch eine analoge Fragestellung des Kunsthistorikers Wilhelm Pinder, einer der großen Steuerreformpraktiker unserer Untersuchungsperiode, Rolf Grabower, für die Steuerüberwälzungslehre ins Gespräch; vgl. *Grabower* (1928), S. 458.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schrifttum geprägten Finanzwissenschaft zumindest die Namen Ritschls, Sax' und Goldscheids nicht ganz vergessen sind, ist das Verdienst Peacocks und Musgraves, und ohne die Prägung durch die deutsche Diskussion der „Gemeinschaftsbedürfnisse" in den 20er Jahren wäre umgekehrt das Musgravesche Konzept der merit wants kaum denkbar.

## Literaturverzeichnis

[Bei vor 1945 erschienenen Publikationen werden ergänzend die wichtigsten biographischen Daten der Verfasser genannt. Für die im behandelten Zeitraum erschienenen Lehrbücher und Monographien ist außerdem der Seitenumfang angegeben.]

*Aereboe,* Friedrich: Agrarpolitik, Berlin 1928, 619 S.
[1865 - 1942; Dr. phil. Univ. Jena, 1892 Landwirts. Lehrer, 1895 Geschäftsführer Dt. Landw.-Gesells. Berlin, 1899 Güterdirektor d. Standesherrschaft d. Grf. v. Brühl i. Pförten, 1904 ao. Prof. Univ. Breslau, 1906 o. Prof. Univ. Bonn u. etatm. Prof. Landw. Akad. Bonn, 1910 Landw. Hochschule Berlin, 1913 Univ. Breslau, 1919 Landw. Hochschule Hohenheim, 1922 - 1931 (emer.) Landw. Hochschule Berlin]

*Altmann,* S.[alomon] P.[aul] [Sally]: Finanzwissenschaftliche Literatur I, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 46 (1919/20), S. 225 - 234.
[1878 - 1933; 1906 Dr. phil. Univ. Berlin (bei A. Wagner u. G. Schmoller), 1906 wiss. Beamter d. Handelskammer Frankfurt a. M., 1910 Habil. Univ. Heidelberg, 1910 ao. Prof. Handelshochschule Mannheim, 1923 o. Prof. ebd., zugleich auch (seit 1922 o. Hon.-Prof.) Univ. Heidelberg. 1933 zwangsw. Ruhestand gem. „Gesetz z. Wiederherstellung d. Berufsbeamtentums"]

*Ambrosius,* Gerold: Ansätze einer gemeinwirtschaftlichen Theorie öffentlicher Unternehmen in der Weimarer Republik, in: Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen, 3 (1980), S. 141 - 158.

*Amonn,* Alfred: Zur Frage der steuerlichen Lastenverteilung, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 123 (1925), S. 165 - 199.
[1883 - 1962; 1907 Dr. jur. Univ. Wien, 1910 während d. Habil. verfahrens zum Prof. Univ. Freiburg i. Br. ernannt, 1912 Univ. Czernowitz, 1919 Deutsche Univ. Prag, 1926 Univ. Tokio, 1930 Univ. Bern]

— Grundsätze der Finanzwissenschaft. Erster (allgemeiner) Teil, Bern 1947.

*Andel,* Norbert: Zum Konzept der meritorischen Güter, in: Finanzarchiv, NF 42 (1984), S. 630 - 648.

*Andreae,* Wilhelm: Bausteine zu einer universalistischen Steuerlehre, Jena 1927, 140 S.
[1888 - 1962; 1906 - 1921 Stud. (m. Unterbrechungen) Heidelberg, Padua, Breslau, 1908 - 1910 kfm. Lehre i. Magdeburg, 1910 - 1912 kfm. Auslandstätigkeit i. Paris u. London, 1914/15 Kriegsdienst, 1915 - 1918 Vaterländ. Hilfsdienst; 1921 Dr. phil. Univ. Breslau (bei Baumgarten), 1921 - 1925 Besitzer einer Dachpappenfabrik i. Glöwen, 1925 Habil. Univ. Wien; 1926 ao. Prof. Univ. Graz, 1929 o. Prof. ebd., 1934 - 1942 o. Prof. Univ. Gießen, 1942 Versetzung i. d. Ruhestand, 1943 - 1944 Kammerdirektor d. Fürsten Salm-Reifferscheidt-Dyck i. Grevenbroich, 1946 - 1960 o. Prof. Univ. Gießen]

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— Über die Zukunft der Ertragsbesteuerung unter wirtschaftspolitischem Gesichtspunkt, in: Hans Teschemacher (Hrsg.): Beiträge zur Finanzwissenschaft. Festgabe für Georg von Schanz zum 75. Geburtstag, Bd. II, Tübingen 1928, S. 350 - 380.

— Zur Systematik der Steuertariflehre, in: Finanz-Archiv, 46 (1929), S. 543 - 555.

— Grundlegung einer neuen Staatswirtschaftslehre, Jena 1930, 288 S.

— Leitfaden der Finanzwissenschaft. Grundsätze und Tatsachen aus der jüngsten deutschen Staatswirtschaft, Jena 1938, 170 S.

*Aust,* Oskar: Die wissenschaftlichen Steuergrundsätze, ihre Entstehung, Fortentwicklung und Anwendung in der Steuerpolitik, in: Deutsche Wirtschafts-Zeitung, 21 (1924), S. 338 - 362.
[1885 - . . .; Dr. rer. pol., Privatgelehrter]

— Oswald Spenglers Forderung nach wirtschaftlicher Besteuerung, in: Deutsche Wirtschafts-Zeitung, 21 (1924), S. 482 - 484 u. 502 - 504.

— Sammelbesprechung von E. R. A. Seligman, Steuerüberwälzung (1927), u. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 172 (1926), in: Finanz-Archiv, 45 (1928), S. 408 - 421.

*Bank,* Bernhard : Zur Frage der finanzwissenschaftlich-methodologischen Berechtigung der Finanzpolitik, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 127 (1927 II), S. 438 - 450.
[1920 Dr. jur. Univ. Münster; Regierungsrat, Hamburg]

*Baumol,* William F.: Welfare Economics and the Theory of the State, 2nd ed., London 1965.

*Beckerath,* Erwin von: Formen moderner Finanztheorie, in: Hans Teschemacher (Hrsg.): Beiträge zur Finanzwissenschaft. Festgabe für Georg von Schanz zum 75. Geburtstag, Bd. I, Tübingen 1928, S. 1 - 19.
[1889 - 1964; 1912 Dr. phil. Univ. Berlin (b. G. Schmoller), 1918 Habil. Univ. Leipzig; 1920 ao. Prof. Univ. Rostock, 1922 o. Prof. Univ. Kiel, 1924 Univ. Köln, 1939 - 1957 (emerit.) Univ. Bonn. Vorsitzender d. „Arbeitsgemeinschaft Erwin von Beckerath" März 1943 bis Sept. 1944]

— Ein Nachruf auf Emil Sax, in: Zeitschrift für Nationalökonomie, 1 (1930), S. 345 - 355.

— Die Theorie der Steuerverteilung [1930], wieder abgedruckt in: Ders.: Lynkeus. Gestalten und Probleme aus Wirtschaft und Politik, Tübingen 1962, S. 118 - 130.

— Die neuere Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft (seit 1800), in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Bd. 1, Tübingen 1952, S. 416 - 468.

*Bischof,* Hermann: Grundzüge eines Systemes der Nationalökonomik oder Volkswirthschaftslehre, Graz 1876.
[1826 - . . .; Dr. phil. et jur., Prof. Univ. Graz]

*Blankart,* Charles B.: Öffentliche Finanzen in der Demokratie. Eine Einführung in die Finanzwissenschaft, München 1991.

*Blaug,* Mark: Great Economists before Keynes, Brighton 1986.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

*Böhler,* Eugen: Die Erneuerung der deutschen Finanzwissenschaft, in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 63 (1927), S. 583 - 597.

[1893 - 1977; 1916 - 1922 wiss. Mitarbeiter u. später Bibliothekar am Institut f. Weltwirtschaft, Kiel; 1919 Dr. rer. pol. Univ. Kiel (bei B. Harms), 1921 Habil. Univ. Kiel, 1922 - 1923 Lehrauftrag Univ. Göttingen, 1924 - 1964 o. Prof. ETH Zürich]

*Boesler,* Felix: Eine neue Staatswirtschaftslehre, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 90 (1931), S. 304 - 327.

[1901 - ...; 1924 Dr. phil. Univ. Leipzig; 1930 Priv.-Doz. Univ. Leipzig, 1936 ao. Prof. Univ. Königsberg i. Pr., 1939 o. Prof. Univ. Jena; 1952 Forschungsinstitut f. Städtebau u. Siedlungswesen Dt. Bauakademie, 1957 Dt. Krankenhaus-Institut Düsseldorf, 1960 Lehrauftrag Univ. Stuttgart]

*van der Borght,* Richard: Finanzwissenschaft [1. Aufl. 1902]; Bd. 1, 4. Aufl. 1920, 123 S.; Bd. II/1, 5. Aufl. 1923, 136 S.; Bd. II/2, 6. Aufl., 1925, 125 S. (Sammlung Göschen 148, 391, 776), Leipzig 1920 - 1925.

[1861 - 1926; 1882 Dr. phil. Univ. Halle, 1884 Sekr. Handwerkskammer Aachen, 1890 dito Köln, 1892 Prof. f. Nationalökonomie TH Aachen, 1900 ins Reichsamt d. Innern, 1901 Geheimer Regierungsrat u. Vortragender Rat, 1904 - 1912 Präsident d. Statistischen Reichsamtes]

*Bräuer,* Karl: Umrisse und Untersuchungen zu einer Lehre vom Steuertarif, Jena 1927, 185 S.

[1881 - 1964; 1907 Dr. sc. pol. Univ. Tübingen (bei F. Fleiner), 1907 - 1912 wiss. Hilfsarbeiter Histor. Kommission u. Statist. Amt Frankfurt a. M., 1912 - 1914 Dozent f. Nationalök. u. Statistik a. d. Gehestiftung Dresden, 1914 - 1918 Kriegsfreiwilliger (Lt. d. Feldartillerie), 1919 Habil. TH Dresden, 1921 ao. Prof. ebd., 1922 Dr. Ing. ebd., 1922 o. Prof. Univ. Breslau, 1932 Univ. Würzburg, 1936 - 1945 Univ. Leipzig; Mitbegründer (1948) u. langjähriger Präsident (1948 - 1964) d. Bundes der Steuerzahler]

— Grundzüge der Finanzwissenschaft (Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde, hrsg. v. K. Bräuer, Abtlg. II, Bd. 2, Heft 6, S. 1 - 89), Leipzig/Berlin 1928.

— Versuch einer Neugruppierung der Steuerformen, in: Hans Teschemacher (Hrsg.): Beiträge zur Finanzwissenschaft. Festgabe für Georg von Schanz zum 75. Geburtstag, Bd. II, Tübingen 1928, S. 158 - 195.

— Finanzsteuern, Zwecksteuern und Zweckzuwendungen von Steuererträgen. Eine finanztheoretische und finanzpolitische Studie (= W. Lotz (Hrsg.): Finanzwissenschaftliche Untersuchungen, Teil 2 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 174)), München/Leipzig 1928, 84 S.

— Verbrauchseinkommensteuer und Verbrauchsbelastung im Rahmen der Einkommensteuer, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 8, Jena 1928, S. 521 - 529.

— Wege und Ziele der Finanzwissenschaft. Gedanken zu einer „neuen" Staatswirtschaftslehre, in: Finanz-Archiv, 47 (1930), S. 535 - 592.

— Diskussionsbeitrag in: G. Colm/H. Neisser (1930), Bd. 1, S. 293 - 299.

*Braun,* Ulrich: Die Besteuerung der Unternehmen in der Weimarer Republik von 1923 bis 1933, Köln 1988.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

*Brinkmann,* Carl: Besprechung von G. Colm, Volkswirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben (1927), in: Weltwirtschaftliches Archiv, 27 (1928 I), S. 265** - 267**.
[1885 - 1954; 1908 Dr. phil. Univ. Berlin (bei M. Tangl), 1913 Habil. Univ. Freiburg i. Br., 1920 Umhabil. Univ. Berlin, 1921 ao. Prof. Univ. Berlin, 1923 persönl. o. Prof. Univ. Heidelberg, 1932 etatm. o. Prof. ebd., 1942 - 1946 Univ. Berlin, 1946/47 Vertretung Univ. Tübingen, 1947 - 1954 o. Prof. Univ. Tübingen]

*Buchanan,* James M.: „La Scienza delle Finanze": The Italian Tradition in Fiscal Theory, in: Derselbe: Fiscal Theory and Political Economy. Selected Essays, Chapel Hill 1960, S. 24 - 74.

*Buchwald,* Fr.: Zum Problem der Steuerüberwälzung, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 122 (1924), S. 620 - 630.
[Erster Bürgermeister von Crimmitschau]

*Büchner,* Richard: Besprechung von B. Földes, Finanzwissenschaft (1927), in: Finanz-Archiv, 44 (1927), S. 405f.
[1899 - 1984; 1922 Dr. rer. pol. Univ. Hamburg (bei K. Rathgen), 1925 Habil. Univ. Breslau, 1929 - 1969 o. Prof. Univ. Zürich]

*Bunzel,* Julius: Die Praxis der Steuerüberwälzung, in: F. Boese (Hrsg.): Krisis der Weltwirtschaft. Übervölkerung Westeuropas. Steuerüberwälzung (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 172), München/Leipzig 1926, S. 315 - 324.
[1873 - 1942; Dr. jur. Univ. Prag; Rechtsanwalt, Hofrat a. d. Finanzprokuratur i. Wien]

*Cassel,* [Carl] Gustav: Theoretische Sozialökonomie [1918], 5. Aufl. Leipzig 1932 (repr. Darmstadt 1968), 657 S.
[1866 - 1945; 1895 Dr. math. Univ. Uppsala, 1903 - 1936 Prof. Univ. Stockholm]

*Cassel,* Margit: Die Gemeinwirtschaft oder Die Gründe einer öffentlichen Haushaltung, Diss. Stockholm, Leipzig 1924, 152 S.
[1897 - . . .; seit 1927 Cassel-Wohlin; Tochter von Carl Gustav Cassel; 1925 Dr. rer. pol. Univ. Stockholm]

*Cohn,* Gustav: Gemeinbedürfniß und Gemeinwirtschaft, in: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 37 (1887), S. 464 - 495.
[1840 - 1919; 1866 Dr. phil. Univ. Leipzig, 1869 Habil. Univ. Heidelberg; bis 1872 Dozent (1871 Prof.) am Polytechnikum Riga; 1873 Studienreise nach England, 1875 Eidgenöss. Polytechnikum Zürich, 1884 - 1919 o. Prof. Univ. Göttingen]

— System der Finanzwissenschaft (System der Nationalökonomie, Bd. 2), Stuttgart 1889.

*Colm,* Gerhard: Die methodischen Grundlagen der international-vergleichenden Finanzstatistik, in: Weltwirtschaftliches Archiv, 22 (1925 II), S. 222 - 249.
[1897 - 1968; 1921 Dr. rer. pol. Freiburg i. Br. (bei P. Mombert), 1915 - 1918 i. Felde, 1922 - 1927 Wiss. Hilfsarbeiter, Hilfsreferent u. Referent i. Statist. Reichsamt, 1926 Habil. Univ. Kiel, 1927 wiss. Dezernent u. 1930 Abteilungsvorstand am Inst. für Weltwirtschaft Kiel, 1930 ao. Prof. Univ. Kiel, April 1933 beurlaubt, Sept. 1933 entlassen; 1933 in die USA emigriert, 1933 - 1939 Doz., 1938 Dean Univ. in Exile der New School for Social Research New York, seit 1939 Berater der US-Regierung, 1946 - 52 Mitglied Council of Economic Advisers, 1952 - 1958 National Planning Association, 1940 - 1962 Dozent George Washington Univ., Washington, D. C.]

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

– Volkswirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben. Ein Beitrag zur Finanztheorie, Tübingen 1927, 83 S.

– Die steuerliche Belastung der englischen Wirtschaft. Ergebnisse des Colwyn-Berichts, in: Weltwirtschaftliches Archiv, 27 (1927 II), S. 175* - 192*.

– Der Einfluß der Steuern auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit, in: H. Teschemacher (Hrsg.): Beiträge zur Finanzwissenschaft. Festgabe für Georg von Schanz zum 75. Geburtstag, Bd. I, Tübingen 1928, S. 118 - 152.

– Besprechung von H. Jecht, Wesen und Formen der Finanzwirtschaft (1928), in: Weltwirtschaftliches Archiv, 29 (1929 I), S. 265** - 267**.

– Besprechung von H. Sultan, Die Staatseinnahmen (1931), in: Finanzarchiv, NF 1 (1933), S. 170 - 176.

*Colm,* Gerhard/*Neisser,* Hans: (Hrsg.): Kapitalbildung und Steuersystem. Verhandlungen und Gutachten der Konferenz von Eilsen, 2 Bde. (Veröffentlichungen der Friedrich List-Gesellschaft, 3 u. 4), Berlin 1930, 494 S. u. 594 S.

*Conrad,* J.[ohannes]/*Köppe,* H.[ans]: Finanzwissenschaft (Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, Bd. 3), [1. Aufl. 1899] 9. Aufl. Jena 1923, 529 S.
[*Conrad*: 1839 - 1915, 1864 Dr. phil. Univ. Jena (bei B. Hildebrand), 1868 Habil. ebd., 1870 ao. Prof. ebd., seit 1872 o. Prof. Univ. Halle als Nachfolger Schmollers, seit 1871 (Mit-) Hrsg. Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik, Mitherausgeber Handwörterbuch der Staatswissenschaften; Schwiegersohn von Bruno Hildebrand. – *Köppe*: s. u.]

*Čuhel,* Franz: Zur Lehre von den Bedürfnissen. Theoretische Untersuchungen über das Grenzgebiet der Oekonomik und Psychologie, Innsbruck 1907.
[1862 - 1914, Dr.]

*Dalton,* Hugh: Einführung in die Finanzwissenschaft [Principles of Public Finance, 1922], übers. von Hans Neisser, Berlin 1926, 182 S.
[1887 - 1962; 1907 MA Univ. Cambridge, 1913 DSc London School of Economics, 1914 u. 1920 - 1936 Dozent a. d. London School of Economics; 1924 - 1931 u. 1935 - 1962 Member of Parliament (Labour), 1940 - 1942 Min. of Econ. Warfare, 1942 - 1945 President Board of Trade, 1945 - 47 Schatzkanzler, 1948 - 51 im Labour-Kabinett C. Attlee. 1960 Life Peer]

*Dehem,* Roger: Histoire de la pensée économique des mercantilistes à Keynes, Québec/Paris 1984.

*Diehl,* Karl: Die einmalige Vermögensabgabe, in: H. Herkner (Hrsg.): Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft, Teil I (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 156/I), München/Leipzig 1918, S. 1 - 83.
[1864 - 1943; 1888 Dr. phil. Univ. Halle, 1890 Habil. ebd., 1893 ao. Prof. ebd., 1898 o. Prof. Univ. Rostock, 1899 Univ. Königsberg i. Pr., 1908 - 1933 Univ. Freiburg i. Br.; Geheimer Hofrat]

*Dietzel,* Carl [August]: Das System der Staatsanleihen im Zusammenhang der Volkswirthschaft betrachtet, Heidelberg 1855.
[1829 - 1884; 1853 Dr. phil. Univ. Heidelberg, 1856 Habil. ebd., 1859 - 1861 Sekretär d. Centralvereins d. Rheinisch-Westphälischen Actiengesellschaften Köln, 1859 - 1862 außerdem Priv.-Doz. Univ. Bonn, 1862 Priv.-Doz. Univ. Heidelberg, 1863 ao. Prof. ebd., 1864 - 1865 außerdem Prof. am Polytechnikum Karlsruhe, 1867 - 1884 o. Prof. Univ. Marburg; 1868 außerdem Mitgl. d. Kommission z. Prü-



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fung des Staatshaushaltsetats, 1868 - 1872 zudem Abgeordneter d. Preuß. Landtages in Berlin, 1869/70 von Univ. Marburg beurlaubt zu Vorlesungen a. d. Königl. Gewerbeakademie Berlin, 1870 außerdem Mitgl. d. Kommission f. Finanzen u. Zölle; nach mehreren disziplinarischen Verwarnungen u. Verweisen d. Kultusministers 1883 beurlaubt „zur Wiederherstellung seiner Gesundheit" (Dietzel ist es „von 1867 bis Ende 1881 nicht gelungen, in Marburg eine einzige Privatvorlesung zustande zu bringen, er verließ öfter Marburg ohne Urlaub u. entzog sich systematisch dem Halten von Vorlesungen")]

*Edgeworth,* Francis Y.[sidro]: The Pure Theory of Taxation, in: Economic Journal, 7 (1897), repr. in: R. A. Musgrave/A. T. Peacock (1967), S. 119 - 136.
[1845 - 1926; 1885 Prof. King's College London, 1891 - 1922 Univ. Oxford]

*Eheberg,* Karl Theodor von: Finanzwissenschaft [1. Aufl. 1882, 20. Aufl. 1935], 14./15. Aufl. Leipzig/Erlangen 1920, 696 S.
[1855 - 1941, 1878 Dr. rer. pol. Univ. Straßburg, 1880 Habil. Univ. Würzburg, 1882 ao. Prof., 1884 - 1926 o. Prof. Univ. Erlangen; Geheimer Rat]

— Grundriß der Finanzwissenschaft [1. Aufl. 1925, 8. Aufl., bearb. von Felix Boesler, 1939], 2. Aufl. Leipzig/Erlangen 1926, 185 S.

*Elster,* Karl: Tagesfragen der Finanztheorie und Finanzpolitik, in: Finanz-Archiv, 38 (1921), S. 1 - 30.
[1862 - ...; Regierungsrat a. D., Publizist]

*Engländer,* Oskar: Allgemeine Steuerlehre und Steuerüberwälzung, Brünn u. a. 1935, 63 S.
[1876 - 1936; Dr. jur., 1918 Habil. (Verkehrswesen) Dt. Univ. Prag, 1921 - 1924 Direktor d. Gesellschaft d. Reichenberg-Tannwalder Eisenbahn, 1924 - 1927 Leiter d. Studienabtlg. d. Bankhauses Petschek & Co. i. Prag, 1922 ao. Prof. Univ. Prag, 1927 - 1936 o. Prof. f. Polit. Ökonomie u. Finanzwiss. ebd.]

*Engliš,* Karel: Die öffentlichen Ausgaben, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 1, Tübingen 1926, S. 310 - 333.
[1880 - 1961; 1903 Dr. jur. Univ. Prag, Beamter im statistischen Landesamt in Prag sowie im Wiener Handelsministerium; 1917 Prof. f. Nationalökon. a. d. tschech. TH Brünn, seit 1919 a. d. Masaryk-Univ. Brünn (deren erster Rektor); 1920/1921, 1925/1928 u. 1929/1931 tschechoslowakischer Finanzminister, 1934 - 1939 Gouverneur d. tschechoslowakischen Nationalbank, 1939 u. 1947ff. Prof. a. d. Karls-Univ. Prag]

— Finanzwissenschaft, Abriß einer Theorie der Wirtschaft der öffentlichen Verbände mit besonderer Berücksichtigung der Tschechoslowakei [tschech. Ausgabe 1929], Brünn u. a. 1931, 430 S.

— Teleologische Theorie der Staatswirtschaft, in: Finanzarchiv, NF 1 (1933), S. 64 - 91.

— Zur teleologischen Theorie der Wirtschaft. Auseinandersetzung mit Hans Ritschl, in: Finanzarchiv, NF 1 (1933), S. 569 - 588.

*Eulenburg,* Franz: Vorfragen zur künftigen Finanzwirtschaft, in: H. Herkner (Hrsg.): Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft, 2. Teil (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 156/II), München/Leipzig 1918, S. 11 - 81.
[1867 - 1943; 1892 Dr. phil. Univ. Berlin (bei G. Schmoller), 1896 - 1898 Volontär i. Statist. Reichsamt, 1898 - 1899 wiss. Hilfsarbeiter i. Statist. Amt Breslau, 1899 Habil. Univ. Leipzig, 1905 ao. Prof. ebd.; 1917 o. Prof. TH Aachen, 1919 Univ.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kiel, 1921 - 1935 Handelshochschule Berlin. 1933 zwangsemeritiert; 1943 verhaftet, gestorben i. Gestapohaft i. Berlin]

*Fasiani,* Mauro: Der gegenwärtige Stand der reinen Theorie der Finanzwissenschaft in Italien, in: Zeitschrift für Nationalökonomie, 3 (1932), S. 651 - 691, 4 (1933), S. 79 - 107 u. 357 - 388.
[1900 - 1950; Prof. Univ. Turin, Sassari, Triest u. (seit 1934) Genua]

*Fick* [ab 1951: *Gerfin*], Harald: Finanzwirtschaft und Konjunktur, Jena 1932, 110 S.
[1904 - 1954; 1929 Dr. phil. Univ. Jena (bei F. Gutmann), 1932 Habil. Univ. Jena, 1936 nichtbeamt. ao. Prof. Univ. Kiel, 1939 planm. ao. Prof., 1941 o. Prof. ebd.]

*Földes,* Béla: Finanzwissenschaft, Jena 1920 [nach der ungar. 2. Aufl. 1912], 2. Aufl. 1927, 677 S.
[1848 - 1945; wirkl. Geheimrat, Minister a. D., emerit. o. Prof. Univ. Budapest]

*Fontane,* Theodor: „Berlin 19. Februar (Ein Blick von der Alsen-Brücke)" [Aufsatzentwurf 1886 (?)], erstmals veröffentlicht in der von W. Keitel hrsg. Hanser-Ausgabe der Sämtlichen Werke, [Abtlg. I] Bd. 5, München 1966, S. 848f.

*Fubini,* Renzo: Über Wesen und Grenzen der finanzwirtschaftlichen Theorie. Randbemerkungen zu dem Aufsatz von W. Vleugels, in: Finanzarchiv, NF 2 (1934), S. 60 - 77.
[Prof. in Bari]

*Gerloff,* Wilhelm: Besprechung von B. Földes, Finanzwissenschaft (1920), in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 115 (1920), S. 554 - 557.
[1880 - 1954; 1903 - 1905 Lehrer a. d. kath. Volksschule Grevenbroich, 1906 Dr. sc. pol. Univ. Tübingen (bei F. J. v. Neumann), 1908 Habil. Univ. Tübingen, 1910 - 1911 Dozent d. akad. Kurse f. Handelswissenschaften i. Essen, 1911 ao. Prof. Univ. Innsbruck, 1912 o. Prof. ebd., 1921 - 1940 (vorzeitiger Ruhestand auf eigenen Antrag) u. 1946 - 1952 (emer.) Univ. Frankfurt a. M.]

— Steuerwirtschaft und Sozialismus, in: Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, 10 (1922), S. 271 - 328.

— Steuerbelastung und Wiedergutmachung. Ein Beitrag zur Reparationsfrage, in: W. Lotz (Hrsg.): Finanzwissenschaftliche Untersuchungen, 1. Teil (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 168/I), München - Leipzig 1924, S. 1 - 79.

— Grundlegung der Finanzwissenschaft, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 1, Tübingen 1926, S. 1 - 56.

— Steuerwirtschaftslehre, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 1, Tübingen 1926, S. 436 - 489.

— Die Grenzen der Besteuerung, in: H. Mayer (Hrsg.): Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart, Bd. 4, Wien 1928, S. 162 - 179.

— Besprechung von F. Terhalle, Finanzwissenschaft (1930), in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 91 (1931), S. 425 - 432.

— Die öffentliche Finanzwirtschaft, Bd. 1: Allgemeiner Teil, 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1948.

*Gerloff,* Wilhelm/*Meisel,* Franz (Hrsg.): Handbuch der Finanzwissenschaft, 3 Bde., Tübingen 1926 - 1929, 547 S., 614 S. u. 520 S.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

*Goldscheid,* Rudolf: Finanzwissenschaft und Soziologie, in: Weltwirtschaftliches Archiv, 9 (1917), S. 253 - 263.

[1870 - 1931; Stud. i. Berlin u. Wien Philosophie u. Volkswirtschaft, ohne akad. Grad zu erwerben, Privatgelehrter u. Dichter, 1907 Gründer der Soziologischen Gesellschaft in Wien, 1909 Mitbegründer der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, seit 1922 Hrsg. d. Zeitschr. „Friedenswarte"]

— Staatssozialismus oder Staatskapitalismus. Ein finanzsoziologischer Beitrag zur Lösung des Staatsschuldenproblems, Wien/Leipzig 1917, 185 S.

— Staat, öffentlicher Haushalt und Gesellschaft. Wesen und Aufgabe der Finanzwissenschaft vom Standpunkte der Soziologie, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 1, Tübingen 1926, S. 146 - 184.

— Steuerverwendung und Interessenpolitik, in: W. Lotz (Hrsg.): Finanzwissenschaftliche Untersuchungen Teil I (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 174/I), München/Leipzig 1928, S. 7 - 45.

*Gottl-Ottlilienfeld,* Friedrich von: Volksvermögen und Volkseinkommen. Kritik, Jena 1928, 106 S.

[1868 - 1958; 1897 Dr. phil. Univ. Heidelberg (bei K. Knies), 1900 Habil. ebd., 1902 ao. Prof. TH Brünn, 1904 o. Prof. ebd., 1908 TH München, 1920 Univ. Hamburg, 1924 Kiel, 1926 - 1936 (emer.) Berlin]

*Grabower,* Rolf: Zur Steuerüberwälzungslehre, ein Beitrag zum neusten Schrifttum. Zugleich ein Wort über die notwendige Zusammenarbeit von Finanzwissenschaft und Betriebswirtschaftslehre, in: Vierteljahresschrift für Steuer- und Finanzrecht, 2 (1928), S. 453 - 503.

[1883 - 1963; 1905 Dr. jur. Univ. Leipzig, 1910 Dr. phil. Univ. Berlin (bei G. v. Schmoller u. A. Wagner); 1911 preuß. Gerichtsassessor, 1914 - 1918 i. Felde (Hptm. d. R., zuletzt i. Preuß. Gr. Generalstab), 1919 i. Reichsfinanzministerium, 1921 Leiter d. Umsatzsteuerreferates (Nachf. von Popitz), 1922 MinRat, 1926 -1933 Ltr. Betriebsprüfungsdienst d. Reichsfinanzverwaltung, Doz. Handelshochschule Berlin; 1933 Entzug d. Lehrbefugnis, 1934 als Finanzrat a. d. Reichsfinanzhof, München, 1935 als „Dreivierteljude" aus dem Reichsdienst entlassen; 1942 -1945 KZ Theresienstadt. 1945 - 1952 Präsident OFD Nürnberg, 1946 Hon.-Prof. Univ. Erlangen]

*Graziani,* A.[ugusto]: Besprechung von L. Einaudi, Contributo alla ricerca dell'ottima imposta (1929), in: Zeitschrift für Nationalökonomie, 4 (1933), S. 540 - 542.

[1865 - 1944; Prof. d. Finanzwissenschaft Univ. Siena u. Neapel]

*Gruntzel,* Josef: Grundriß der Finanzwissenschaft [1920], 2. Aufl. Wien u. Leipzig 1922, 127 S.

[1866 - 1934; Studium in Wien, Berlin, Paris, Dr. phil. u. Dr. jur., 1891 Sekretär d. Zentralverbandes d. Industriellen Österreichs, Fachberichterstatter d. Handelsministeriums i. d. Türkei, in Ägypten, Griechenland u. Spanien; 1908 - 1934 o. Prof. (Volkswirtschaftslehre) a. d. Exportakademie d. österr. Handelsministeriums, die er zur Hochschule für Welthandel Wien (1918) umgestaltet (seit 1921 wiederholt Rektor); 1918 Hofrat]

*Günther,* Ernst [Otto]: Existenzminimum und Steuerminimum. Von der Willkür zur Gleichmässigkeit in der Einkommens- und Vermögensbesteuerung, (Steuertagesfragen, 2. Heft), Berlin 1925, 99 S.

[1873 - . . ., 1894/95 Studium TH Berlin u. München, 1895 - 1901 techn. Leiter u. dann Mitinh. einer Papierfabrik, 1901 - 1905 erneut Studium Univ. Berlin, 1905

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dr. phil. Univ. Berlin (bei G. Schmoller), 1911 - 1915 hauptamtl. Dozent f. Nationalökonomie a. d. Akademischen Kursen d. Stadt Essen, 1915 Habil. Univ. Gießen, 1920 apl. Prof. Univ. Gießen, 1923 - 1934 (emer.) planm. ao. Prof. Univ. Gießen]

*Gutmann,* Franz: Bemerkungen zur Theorie der Steuersystematik, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 128 (1928 I), S. 207 - 221.

[1879 - 1967; 1904 Dr. rer. pol. Univ. Straßburg (bei G. F. Knapp), 1. jur. Staatsexamen, 1908 - 1910 Auslandsreisen, 1912 Habil. Univ. Tübingen, 1914 - 1919 im Felde (Hptm. d. R.), 1918 ao. Prof. Univ. Tübingen, 1921 o. Prof. Univ. Jena, 1929 Univ. Breslau, 1931 Univ. Göttingen, 1935 zwangsw. Ruhestand, 1936 entlassen; 1939 Emigration i. d. USA, 1939 - 1949 (emerit.) Prof. Univ. of North Carolina, 1950 - 1955 Instructor Marquette Univ. Milwaukee]

*Haller,* Heinz: Die Steuern. Grundlinien eines rationalen Systems öffentlicher Abgaben, 2. Aufl., Tübingen 1971.

— Zur Diskussion über das Leistungsfähigkeitsprinzip, in: Finanzarchiv, NF 31 (1972/73), S. 461 - 494.

*Halm,* Georg [Nikolaus]: Zur Frage der Ueberwälzung und Fernwirkung der Einkommensteuer, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 132 (1930 I), S. 22 - 37.

[1901 - 1984; 1924 Dr. oec. publ. Univ. München (bei Ad. Weber), 1926 - 1928 Assistent bei Adolf Weber, 1928 Habil. Univ. München, 1928 - 1936 ao. Prof. Univ. Würzburg; 1936 Emigration i. d. USA, 1937 Prof. of Econ., Tufts Coll., Medford; 1944 Prof. of Intern. Econ. Rel., Fletcher School of Law and Diplomacy, Tufts Univ., 1971 Prof.emer.]

*Heckel,* Max von: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1. Bd., Leipzig 1907.

[1865 - 1913; 1889 Dr. oec. publ. Univ. München, 1891 Habil. Univ. Würzburg, 1899 ao. Prof. Akad. Münster, 1902 o. Prof. Univ. Münster]

*Helander,* Sven: Die Überwälzbarkeit der spezifischen Unternehmungsteuern, in: G. Colm/H. Neisser (1930), Bd. 1, S. 274 - 277 (Referat); Bd. 2, S. 336 - 369 (Gutachten).

[1889 - . . .; 1914 Dr. rer. pol. Univ. Freiburg i. Br., 1915 - 1923 Dozent u. Leiter d. Handelshochschule i. Göteborg (Schweden), 1916 Priv.-Doz. Univ. Göteborg, 1917 u. 1920 - 1923 stellv. Prof. ebd., 1924 Hon.-Prof. Univ. Kiel, 1926/1927 Lehrstuhlvertretung Kiel, 1929 o. Prof. Handelshochschule (Hochschule f. Wirtschafts- u. Sozialwissenschaften) Nürnberg, 1940 - 1945 kgl. schwed. Konsul i. Nürnberg, 1948 Statistiker i. Finanzamt i. Stockholm]

— Die Grenzen der Besteuerung, in: Finanz-Archiv, 48 (1931), S. 157 - 205.

*Heller,* Wolfgang: Die Grenzen der Besteuerung, in: Beiträge zur Finanzwissenschaft. Festgabe für Georg von Schanz zum 75. Geburtstag, Bd. I, Tübingen 1928, S. 87 - 111.

[1877 - 1953; 1907 Priv.-Doz. Polytechnikum Budapest, 1914 ao. Prof., 1917 o. Prof. ebd.]

*Herkner,* Heinrich: Steuernotwirtschaft, Steuerreform und Finanzausgleich (1925), Jena 1926, 32 S.

[1863 - 1932; 1887 Dr. rer. pol. Univ. Straßburg (bei L. Brentano), 1889 Dozent m. Lehrauftrag Univ. Freiburg i. Br., 1890 ao. Prof. ebd., 1892 o. Prof. TH Karlsruhe, 1898 Univ. Zürich, 1907 TH Berlin, 1912 Univ. Berlin, 1917 - 1929 1. Vorsitzender „Verein für Sozialpolitik", 1920ff. Mitglied d. vorl. Reichswirtschaftsrates]

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— Kapitalbildung und Steuersystem, in: Weltwirtschaftliches Archiv, 33 (1931 I), S. 147 - 160.

*Hermann,* Friedrich Bened.[ikt] Wilh.[elm] von: Staatswirthschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., München 1870
[1795 - 1868; 1821 Gymnasiallehrer für Mathematik i. Erlangen; 1823 Diss. Univ. Erlangen, 1825 Prof. f. Mathematik a. d. polytechnischen Schule i. Nürnberg; 1827 ao. Prof. f. Technologie, polit. Rechenkunst u. Staatswissenschaften a. d. Univ. München, 1832 o. Prof. ebd., 1839 - 1867 Leiter d. königl. bayerischen statistischen Bureaus, 1848/49 Abgeordneter d. Stadt München i. d. Dt. Nationalversammlung zu Frankfurt a.M. (Paulskirchen-Parlament), 1849 - 1855 Mitglied d. bayerischen Kammer d. Abgeordneten, 1855 Staatsrat]

*Jaffé,* Edgar: Kriegskostendeckung und Reichsfinanzreform, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 43 (1916/17), S. 711 - 741.
[1866 - 1921; 1883 kfm. Lehre i. Deutschland, Frankreich u. Spanien, 1888 - 1897 Teilhaber i. d. vom Vater gegr. Textilexportfirma i. Manchester (England); 1902 Dr. phil. Univ. Heidelberg, erwirbt 1904 das „Archiv f. soziale Gesetzgebung u. Statistik", das er alsdann zusammen mit Werner Sombart u. Max Weber (u. später auch Joseph Schumpeter) als „Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik" herausgibt, 1904 Habil. Univ. Heidelberg, 1908 ao. Prof. ebd., 1910/11 ao. Prof. a. d. Handelshochschule u. Univ. München, 9. 11. 1918 - April 1919 Finanzminister d. Freistaats Bayern (Regierung Eisner)]

— Grundsätzliches zur Frage: Kriegskostendeckung und Steuerreform, in: H. Herkner (Hrsg.): Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft, Teil II (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 156/II), München u. Leipzig 1918, S. 95 - 113.

— Die Finanz- u. Steueraufgaben im neuen Deutschland, München/Leipzig 1919, 38 S.

*Jecht,* Horst: Wesen und Formen der Finanzwirtschaft. Umrisse einer Finanzwirtschaftslehre und Finanzsoziologie, Jena 1928, 152 S.
[1901 - 1965; 1923 Dr. rer. pol. Univ. Halle, 1928 Priv.-Doz. Univ. Halle, 1934 ao. Prof., 1938 o. Prof. Univ. Berlin, 1941 Wirtschaftshochschule Berlin, 1943 o. Prof. Univ. Heidelberg; 1948 - 1951 Lehrbeauftragter Univ. Göttingen, 1951 o. Prof. Univ. Münster, 1959 Univ. München]

— Grundlegung einer neuen Staatswirtschaftslehre, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 135 (1931 II), S. 524 - 539.

— Die Entwicklung der Problemstellung in der neueren deutschen Finanztheorie, in: Finanzarchiv, NF 1 (1933), S. 185 - 240.

— Zur Historiographie der Finanzwissenschaft, insbesondere zu Erwin von Beckeraths „Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft", in: N. Kloten u.a. (Hrsg.): Systeme und Methoden in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Erwin von Beckerath zum 75. Geburtstag, Tübingen 1964, S. 61 - 79.

*Kayaalp,* Orkan: Early Italian Contributions to the Theory of Public Finance: Pantaleoni, De Viti de Marco, and Mazzola, in: D. A. Walker (ed.): Perspectives on the History of Economic Thought, Vol. 1: Classical and Neoclassical Economic Thought, Aldershot-Brockfield 1989, S. 155 - 166.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

*Kerschagl,* Richard: Probleme der deutschösterreichischen Finanzpolitik (Einige empirische Resultate und theoretische Erwägungen zur Steuerpolitik der Nachkriegszeit), in: Schmollers Jahrbuch, 49 (1925), S. 1111 - 1127.
[1896 - 1978; 1919 Dr. jur., 1921 Dr. rer. pol. Univ. Wien, 1922 Habil. Hochschule f. Welthandel Wien, 1929 ao. Prof. ebd., 1937 o. Prof. ebd.; 1947 Hon.-Prof. Univ. Wien]

*Kleinwächter,* Friedrich von: Lehrbuch der Finanzwissenschaft (Lehrbuch der Nationalökonomie, III. Teil), Leipzig 1922, 392 S.
[1838 - 1927; 1862 Dr. jur. Univ. Prag, 1865 - 1871 Priv.-Doz. (Polit. Ökon.) Univ. Prag, 1871 Lehrer a. d. landwirtschaftl. Lehranstalt Tetschen-Liebwerd, 1872 o. Prof. f. Nationalökonomie u. Statistik am dt. Polytechnikum Riga; 1875 - 1925 Prof. f. Staatswissenschaften a. d. neu gegründeten Univ. Czernowitz; 1881 Regierungsrat, 1898 Hofrat, 1909 Erhebung i. d. Adelsstand; 1871 Bearb. d. 2. Aufl. von Mangoldts „Grundriß der Volkswirthschaftslehre"]

*Koch,* Woldemar: Der finanzwissenschaftliche Fragenkreis von Hans Teschemacher, in: Finanzarchiv, NF 19 (1958/59), S. 3 - 14.

*Köppe,* H.[ans]: Leitfaden zum Studium der Finanzwissenschaft, Jena 1924, 149 S.
[1861 - 1946; 1883 1. jur., 1888 2. jur. Staatsexamen, Gerichtsassessor i. Rossla/Harz, 1891 kommissarischer Richter am LG Meiningen, Herbst 1891 - 1894 kommiss. Staatsanwalt a. d. Staatsanwaltschaft Naumburg/Saale; Erkrankung u. Beurlaubung, 1897 a. d. preuß. Justizdienst ausgeschieden, Studium d. Nationalökonomie, 1901 Dr. phil. Univ. Rostock (bei R. Ehrenberg), 1903/1904 Hilfsarbeiter a. d. Großherzogl. Handelskammer Gießen, 1904 Habil Univ. Gießen, 1905 Umhabil. Univ. Marburg, 1908 ao. Prof. ebd., 1915 persönl. Ordinarius u. 1922 - 1928 (emerit). o. Prof. Univ. Marburg]

— Besprechung der Festgabe für Georg v. Schanz, hrsg. von H. Teschemacher (1928), in: Finanz-Archiv, 46 (1929), S. 352 - 383.

*Lampe,* Adolf: „Gerechte" Steuerlast-Verteilung, in: Magazin der Wirtschaft, 3 (1927), S. 1052 - 1056.
[1897 - 1948; 1914 - 18 Kriegsfreiwilliger, 1922 Dr. oec. publ. Univ. München (bei Ad. Weber), 1925 Habil. ebd., 1926 - 1948 ao. Prof. Univ. Freiburg i. Br.; Mitglied d. „Freiburger Konzils" u. d. „Arbeitsgemeinschaft Erwin von Beckerath" (1943/44), 8. 9. 1944 verhaftet, Untersuchungshaft bis 25. 4. 1945, 1945 rückwirkend ab 1935 persönl. Ordinarius]

— Die wirtschaftlichen Voraussetzungen der nichtfiskalischen Steuergestaltung, insbesondere der Steuerbegünstigung, in: H. Teschemacher (Hrsg.): Beiträge zur Finanzwissenschaft. Festgabe für Georg von Schanz zum 75. Geburtstag, Bd. 1, Tübingen 1928, S. 172 - 210.

— Besprechung von O. Frhr. v. Mering, Die Steuerüberwälzung (1928), in: Finanz-Archiv, 45 (1928), S. 377 - 379

— Art. „Finanzwissenschaft", in: L. Elster (Hrsg.): Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl., Bd. 1, Jena 1931, S. 837 - 853.

— Art. „Steuerpolitik", in: L. Elster (Hrsg.): Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl., Bd. 3, Jena 1933, S. 501 - 517.

— Art. „Steuerwirkungslehre", in: L. Elster (Hrsg.): Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl., Bd. 3, Jena 1933, S. 529 - 547.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— Reine Theorie der Finanzreform, in: Finanzarchiv, NF 2 (1934), S. 218 - 280.

— Verteidigung der Einkommensteuer, in: Finanzarchiv, NF 2 (1934), S. 619 - 638.

— Neue Verteidigung der Einkommensteuer, in: Finanzarchiv, NF 3 (1935), S. 244 - 266.

*Landmann,* Julius: Produktionspolitische Gesichtspunkte der Besteuerung, in: G. Colm/H. Neisser (1930), Bd. 1, S. 171 - 187 u. 252 - 264.
[1877 - 1931; 1900 Dr. phil. Univ. Bern/Schweiz (bei A. Oncken), 1901 - 1906 Sekretär d. intern. Arbeitsamtes i. Basel, 1907 - 1910 Vorsteher d. statist. Büros, Sekretär d. Bankrates u. d. Bankausschusses u. Prokurist d. Direktoriums d. Schweizerischen Nationalbank, 1910 o. Prof. Univ. Basel, 1927 Univ. Kiel]

*Lang,* Karl Heinrich [Ritter von): Historische Entwickelung der Teutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten, Berlin/Stettin 1793.
[1764 - 1835; Stud. d. Rechte (ohne Abschluß) Univ. Altdorf, 1785 bei d. Regierung zu Oettingen, 1788 Privatsekr. d. württ. Gesandten i. Wien, 1790 Geheimsekretär d. Fürsten v. Oettingen-Wallerstein, 1792 Stud. Univ. Göttingen, ordnet das Hardenbergsche Familienarchiv, 1795 Erster Archivar in Bayreuth, 1797 als preuß. Legationssekr. b. Kongreß von Rastatt, 1798 als Kriegs- u. Domänenrat i. d. Regierung zu Ansbach; als Ansbach an Bayern fällt, Eintritt i. d. bayer. Dienst, 1806 Direktor d. Regierungskammer u. d. Konsistoriums im Rezatkreis, 1810 Direktor am neu errichteten Reichsarchiv i. München u. Vorstand d. Reichsheroldsamtes, 1815 als Regierungsdirektor im Rezatkreis wieder nach Ansbach, verläßt 1817 den Staatsdienst, weil er sich verkannt u. zurückgesetzt fühlt; 1808 nobilitiert. Bekannt v.a. durch seine wiederholt aufgelegten sehr kritischen „Memoiren" (1842)]

*Lindahl,* Erik: Die Gerechtigkeit der Besteuerung. Eine Analyse der Steuerprinzipien auf Grundlage der Grenznutzentheorie, Lund 1919, 226 S.
[1891 - 1960; 1919 Dr. Univ. Lund (Schweden), 1920 Ass. Prof. Univ. Lund, 1924 Univ. Uppsala, 1932 Prof. Univ. Göteborg, 1939 - 1958 Univ. Lund]

— Besprechung von H. Ritschl, Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung, Bonn/Leipzig 1925, in: Weltwirtschaftliches Archiv, 22 (1925 II) S. 77**f.

— Einige strittige Fragen der Steuertheorie, in: H. Mayer/F. A. Fetter/R. Reisch (Hrsg.): Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart, Bd. 4, Wien 1928, S. 282 - 304.

*Lotz,* Walther: Einige Ergebnisse der Steuerüberwälzungslehre für die Steuersystematik, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 19 (1910), S. 561 - 569.
[1865 - 1941; 1887 Dr. rer. pol. Univ. Straßburg (bei G. F. Knapp u. L. Brentano), 1890 Habil. Univ. Leipzig, 1891 Hon.Prof. Univ. München, 1892 ao. Prof. u. 1897 - 1935 o. Prof. Univ. München; Geh. Hofrat; Schwager von Heinrich Herkner]

— Zur Lehre vom „Steuereinmaleins", in: Festschrift für Lujo Brentano zum 70. Geburtstag, München u. Leipzig 1916, S. 351 - 365.

— Finanzwissenschaft, 1. Aufl. Tübingen 1917, 839 S.; 2. Aufl. 1931, 967 S.

— [Diskussionsbeitrag auf der Wiener Tagung des Vereins für Sozialpolitik], in: F. Boese (Hrsg.): Krisis der Weltwirtschaft. Übervölkerung Westeuropas. Steuerüberwälzung (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 172), München/Leipzig 1926, S. 336 - 340.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— Zur Theorie der Staatswirtschaft [Bespr. von H. Ritschl: Theorie der Staatswirtschaft u. Besteuerung (1925)], in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 81 (1926), S. 508 - 529.

— Zur Frage der Steuerwirkungen [Besprechung von Attilio da Empoli, Teoria dell'incidenza delle imposte, vol. 1 (1926)], in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 84 (1928), S. 377 - 387.

— (Hrsg.): Finanzwissenschaftliche Untersuchungen Teil 4: Kapitalbildung und Besteuerung (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 174/IV), München/Leipzig 1929, 356 S.

— Besprechung von F. Terhalle, Finanzwissenschaft (1930), in: Weltwirtschaftliches Archiv, 34 (1931 II), S. 275* - 277*.

*Mainz,* Karl: Konjunkturausgleich und öffentlicher Haushalt, in: Vierteljahresschrift für Steuer- und Finanzrecht, 5 (1931), S. 529 - 564.
[1930 Dr. rer. pol. Univ. Königsberg i. Pr.]

*Mann,* Fritz Karl: Besteuerung und Volkswirtschaft [zu Momberts gleichnamigem Buch], in: Schmollers Jahrbuch, 46 (1922), S. 773 - 783.
[1883 - 1979; 1905 Referendarexamen beim Kammergericht Berlin, 1905 - 1907 Referendar i. Templin, 1906 Dr. jur. Univ. Göttingen, 1913 Dr. phil. Univ. Berlin (bei G. Schmoller), 1914 Habil. Univ. Kiel, 1914 - 1918 im Felde (kgl. preuß. Lt. i. 5. Rhein. Inf. Regt. Nr. 65), 1920 beamteter ao. Prof. Univ. Kiel, 1922 o. Prof. Univ. Königberg i. Pr., 1926 Univ. Köln, 1935 erzwungene Emeritierung, 1936 Emigration in die USA, 1936 - 1956 Prof. American Univ. Washington]

— Die Grundformen der Steuerabwehr, in: Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik, 120 (1923), S. 497 - 523.

— Zum Abschluß [Replik auf Mombert], in: Schmollers Jahrbuch, 47 (1924), S. 307f.

— Zur Frage der steuerlichen Lastenverteilung. Eine Ergänzung und Entgegnung, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 124 (1926), S. 30 - 40.

— Grundsätze der Besteuerung, in: Schmollers Jahrbuch, 50 (1926), S. 55 - 82.

— Wesen und allgemeiner Verlauf der Steuerüberwälzung, in: Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien 1926: Krisis der Weltwirtschaft. Überbevölkerung Westeuropas. Steuerüberwälzung (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 172), München u. Leipzig 1926, S. 275 - 300.

— Die Gerechtigkeit in der Besteuerung, in: H. Teschemacher (Hrsg.): Beiträge zur Finanzwissenschaft. Festgabe für Georg von Schanz zum 75. Geburtstag, Bd. 2, Tübingen 1928, S. 112 - 140.

— Artikel „Überwälzung der Steuer" in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. Bd. 8, Jena 1928, S. 336 - 362.

— Besprechung von P. Mombert, Grundzüge der Finanzwissenschaft (1928), in: Schmollers Jahrbuch, 53 (1929), S. 134 - 137.

— Deutsche Finanzwirtschaft, Jena 1929, 146 S.

— Kapitalbildung und Besteuerung. Ein kritischer Ueberblick über neue Finanzliteratur, in: Finanz-Archiv, 46 (1929), S. 70 - 91.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— Vom Wesen der Finanzwirtschaft, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 131 (1929 II), S. 33 - 49.

— Besprechung von A. C. Pigou, A Study in Public Finance (1928), in: Weltwirtschaftliches Archiv, 31 (1930 I), S. 126* - 131*.

— Die Staatswirtschaft unserer Zeit, Jena 1930, 56 S.

— Die Überwälzbarkeit der Einkommen-, Vermögen-, Vermögenszuwachs- und Erbschaftsteuern, in: G. Colm/H. Neisser (1930), Bd. 1, S. 265 - 273 (Referat); Bd. 2, S. 324 - 335 (Gutachten).

— Finanzwissenschaftliche Irrwege [Bespr. von B. Moll, Lehrbuch der Finanzwissenschaft (1930)], in: Schmollers Jahrbuch, 55 (1931), S. 119 - 141.

— Finanzsoziologie. Grundsätzliche Bemerkungen, in: Kölner Vierteljahreshefte für Soziologie, 12 (1933), S. 1 - 20.

— Zur Soziologie der finanzpolitischen Entscheidung, in: Schmollers Jahrbuch, 57 (1933), S. 705 - 730.

— Beiträge zur Steuersoziologie, in: Finanzarchiv, NF 2 (1934), S. 281 - 314.

— Einheitswissenschaft oder Sammelwissenschaft? Bemerkungen zum Lehrbuch von Walther Lotz, in: Finanzarchiv, NF 3 (1935), S. 528 - 535.

— Steuerpolitische Ideale. Vergleichende Studien zur Geschichte der ökonomischen und politischen Ideen und ihres Wirkens in der öffentlichen Meinung, Jena 1937, 364 S.

— Der Methodenstreit in der Finanzwissenschaft, in: Ders.: Finanztheorie und Finanzsoziologie, Göttingen 1959, S. 7 - 35.

*Mayer,* Hans: [Referat zur Steuerüberwälzung auf der Wiener Tagung des Vereins für Sozialpolitik], in: F. Boese (Hrsg.): Krisis der Weltwirtschaft. Übervölkerung Westeuropas. Steuerüberwälzung (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 172), München/Leipzig 1926, S. 301 - 314.
[1879 - 1955; 1907 Dr. jur. Univ. Wien, 1912 ao. Prof. Univ. Freiburg/Schweiz, 1914 - 1921 o. Prof. deutsche TH Prag, 1921 Univ. Graz, 1923 - 1951 (emer.) Univ. Wien; 1927ff. Hrsg. „Die Wirtschaftstheorie d. Gegenwart", seit 1929 Hrsg. „Zeitschr. f. Nationalökonomie"]

*Mayr,* Georg von: Zur Theorie der indirekten Steuern (Finanz- u. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 56), Stuttgart 1918, 67 S.
[1841 - 1925; 1865 Dr. oec. publ. Univ. München, 1866 Habil. Univ. München, 1868 ao. Prof., 1869 - 1879 Vorst. d. bayer. Statist. Bureaus (Nachfolger F. B. W. v. Hermanns); 1879 - 1887 Kaiserl. Unterstaatssekretär i. Min. f. Elsaß-Lothringen, 1891 Priv.-Doz. Univ. Straßburg, 1895 Hon.Prof. ebd., 1898 - 1920 (emer.) o. Prof. Univ. München. 1879 bayer. Personaladel; Gründer „Allgemeines Statistisches Archiv"]

*McCulloch,* John R.[amsey]: The Literature of Political Economy. A Classified Catalogue of Select Publications in the Different Departments of that Science with Historical, Critical, and Biographical Notes, London 1845.
[1789 - 1864; 1807 - 1811 Edinburgh Univ., 1817 - 1821 Hrsg. d. „Scotsman", zahlreiche ökonomische Beiträge zum „Scotsman", zur „Edinburgh Review" u. zur „Encyclopedia Britannica", 1828 - 1837 Prof. of Political Economy, London Univ., 1838 - 1864 Comptroller of the Stationary Office]

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— A Treatise of the Principles and Practical Influence of Taxation and the Funding System, 2nd ed. London 1852.

*Meisel,* Franz: Stand und Wert der deutschen Finanzwissenschaft, in: Schmollers Jahrbuch, 42 (1918), S. 1147 - 1194.
[1853 - 1939; nach 1880/vor 1884 Dr. jur. Univ. Prag; 1875 Eintritt i. d. Staatsdienst als Konzipient b. d. Finanzprokuratur i. Prag, 1883 Konzipist ebd., 1884 Adjunkt ebd., 1888 Sekretär ebd., 1893 Verleihung d. Titels eines Finanzrates b. d. Finanzprokuratur Prag, 1897 Finanzrat ebd., 1902 Oberfinanzrat ebd., 1913 Titel u. Charakter eines Hofrates ebd., 1914 i. d. Ruhestand; 1926ff. zusammen mit W. Gerloff Herausgeber „Handbuch der Finanzwissenschaft"; 1927 Dr. rer. pol. h.c. Univ. Tübingen]

— Wo steht die deutsche Finanzwissenschaft? in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 74 (1919), S. 361 - 408, 461 - 534; 75 (1920/21), S. 54 - 131.

— Britische und deutsche Einkommensteuer. Ihre Moral und ihre Technik, Tübingen 1925, 474 S.

— Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 1, Tübingen 1926, S. 245 - 290.

— Neue Finanzwissenschaftliche Lehrbücher, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 81 (1926), S. 279 - 317.

— Steuertechnik, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 1, Tübingen 1926, S. 506 - 534.

*Mering,* Otto Frhr. von: Gedanken zur Reichsfinanzreform im Jahre 1921, Jena 1921, 94 S.
[1888 - ...; 1909 Dr. jur. Univ. Halle, 1914 Dr. phil. ebd. (bei J. Conrad), 1923 Priv.-Doz. Handelshochschule Berlin, 1929 ao. Prof. ebd.; nach 1933 emigriert, Univ. Luzern, 1939 i. d. USA, bis 1955 Tufts College, Cambridge, MA.; eine überarbeitete Fassung seiner „Steuerüberwälzung" erschien als „The Shifting and Incidence of Taxation", Philadelphia 1942]

— Die Steuerlast in Deutschland. Kritische Betrachtungen zur Frage der volkswirtschaftlichen Wirkungen des gegenwärtigen Steuersystems, Jena 1926, 53 S.

— Die Steuerüberwälzung, Jena 1928, 253 S.

— Zur Methode der Lehre von den Steuerwirkungen, in: Finanz-Archiv, 46 (1929), S. 517 - 542.

— Das Handbuch der Finanzwissenschaft, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 89 (1930), S. 312 - 347.

— Neuere Untersuchungen über öffentliche Einnahmen und Konjunktur, in: Finanzarchiv NF 1 (1933), S. 274 - 287.

*Mildschuh,* Willibald: Steuerwirkungen, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 1, Tübingen 1926, S. 490 - 505.
[1878 - 1939; 1910 Priv.-Doz. Univ. Prag, 1921 o. Prof. ebd.]

— Besprechung von O. Frhr. v. Mering, Die Steuerüberwälzung (1928), in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 85 (1928), S. 431 - 438.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

*Moeller,* Hero: Das liberalistische Wirtschaftsdogma und die steuerliche Rationalitätspolitik, in: Finanzarchiv, NF 2 (1934), S. 185 - 217.
[1892 - 1974; 1918 Dr. sc. pol. Univ. Kiel, 1921 Habil. Univ. Kiel, 1917 - 1923 Wiss. Hilfsarbeiter, Abteilungsleiter u. Dezernent Inst. f. Weltwirtschaft u. Seeverkehr a. d. Univ. Kiel, 1923 planm. ao. Prof. Univ. Erlangen, 1926 o. Prof. ebd., 1938 Univ. Tübingen]

*Moll,* Bruno: Brauchen wir eine „neue" Finanzwissenschaft? in: Weltwirtschaftliches Archiv, 16 (1920/21), S. 374 - 388.
[1885 - 1968; 1907 Dr. phil. Univ. Leipzig (bei W. Stieda), 1911 Habil. Univ. Kiel, 1915 i. Felde, 1916 - 18 i. Garnisondienst u. b. Militärbehörden. 1918 Titularprof. Univ. Kiel, 1920 planm. ao. Prof. ebd., 1921 ao. Prof. Univ. Leipzig, 1922 o. Prof. Univ. Leipzig; 1934 erzwungener Rücktritt, Emigration nach Peru, 1936 - 1959 Univ. San Marcos Lima (Peru)]

— Besprechung von B. Földes, Finanzwissenschaft (1920), in: Weltwirtschaftliches Archiv, 17 (1921/1922), S. 317.

— Probleme der Finanzwissenschaft. Methodologische und finanztheoretische Untersuchungen, Leipzig 1924, 173 S.

— Axiome und Postulate der Steuerlehre, in: Finanz-Archiv, 46 (1929), S. 1 - 4.

— Zur Klassifikation der ordentlichen öffentlichen Einnahmen, in: Finanz-Archiv, 46 (1929), S. 499 - 516.

— Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Berlin 1930, 708 S.

— Autonome Finanzwissenschaft, in: Finanzarchiv, NF 3 (1935), S. 337 - 349.

*Mombert,* Paul: Der Finanzbedarf des Reiches und seine Deckung nach dem Kriege. Prinzipielle Erörterungen über den Zusammenhang zwischen Wirtschaft u. Steuerpolitik, Karlsruhe 1916, 44 S.
[1876 - 1938; 1902 Dr. oec. publ. Univ. München (bei L. Brentano), 1907 Habil. Univ. Freiburg i. Br., 1911 ao. Prof. ebd., 1914 - 1918 i. Felde, 1922 o. Prof. Univ. Gießen; 1933 aufgrund von § 4 des „Ges. z. Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" („politische Unzuverlässigkeit") entlassen, auf Antrag 30. 8. 1934 Umwandlung i. (zwangsweise) Pensionierung aufgrund von § 6 des Gesetzes; schwere Erkrankung; am 8. 11. 1938 („Reichskristallnacht") verhaftet, wenige Wochen nach der Entlassung aus dem Gefängnis am 8. 12. 1938 gestorben]

— Eine Verbrauchseinkommensteuer für das Reich als Ergänzung zur Vermögenszuwachssteuer, Tübingen 1916, 32 S.

— Gedanken über die Deckung und Aufbringung der Kriegskosten, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 43 (1916/17), S. 742 - 772.

— Besteuerung und Volkswirtschaft, Karlsruhe 1922, 105 S.

— Besteuerung und Volkswirtschaft. Eine Erwiderung [auf F. K. Mann], in: Schmollers Jahrbuch, 47 (1924), S. 301 - 306.

— Grundzüge der Finanzwissenschaft, Leipzig 1928, 150 S.

*Müller,* Adam [Heinrich von]: Die Elemente der Staatskunst [1809], Bd. 1, Jena 1922.
[1779 - 1829; 1806ff. Hauslehrer u. Privatgelehrter, 1808/09 zus. mit Heinrich v. Kleist Hrsg. d. Zeits. „Phoebus"; 1811 endgültig nach Wien, befreundet m. Friedrich v. Gentz. Wirkt 1813 - 1815 bei d. Organisation d. Kampfes ggn. d. Franzosen i. Tirol mit als Landeskommissar u. Schützenmajor, 1816 österr. Konsul i. Leipzig,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1827 Hofrat i. d. Wiener Staatskanzlei; 1826 i. d. erbl. Adelsstand als „Ritter v. Nitterdorf"]

*Musgrave,* Richard A.: The Voluntary Exchange Theory of Public Economy [1939], wieder abgedruckt in: Public Finance in a Democratic Society. Collected Papers of Richard A. Musgrave, Vol. 1, Brighton 1986, S. 3 - 22.

— Finanztheorie [The Theory of Public Finance, 1959], Tübingen 1966.

— Diskussionsbeitrag in: National Bureau of Economic Research (ed.): Public Expenditures and Taxation. Fiftieth Anniversary Colloquium IV, New York 1972, S. 66 - 67.

— A Brief History of Fiscal Doctrine, in: Handbook of Public Economics, ed. by A. J. Auerbach and M. Feldstein, Vol. 1, Amsterdam/New York/Oxford 1985, S. 1 - 59.

— Equity Principles in Public Finance, in: H. M. van de Kar – B. L. Wolfe (eds.): The Relevance of Public Finance for Policy-Making. Proceedings of the 41st Congress of the International Institute of Public Finance, Detroit 1987, S. 113 - 123.

— Merit Goods, in: The New Palgrave. A Dictionary of Economics, Vol. 3, London 1987, S. 452f.

— Crossing Traditions, mimeo 1991 [erscheint in: H. Hagemann (Hrsg.): Die deutschsprachige wirtschaftswissenschaftliche Emigration nach 1933, Marburg 1993].

*Musgrave,* Richard A./*Musgrave,* Peggy B./*Kullmer,* Lore: Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis, Bd. 1, 3. Aufl., Tübingen 1984.

*Musgrave,* Richard A./*Peacock,* Alan T. (eds.): Classics in the Theory of Public Finance [1958], repr. London 1967.

*Myrdal,* Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung [1932], Neuausgabe Hannover 1963.
[1898 - 1987; 1933 - 1950 Prof. Handelshochschule Stockholm, 1945 - 1947 schwed. Handelsminister, 1947 - 1957 Sekretär Europ. Wirtschaftskommission d. UN, 1960 Univ. Stockholm, 1974 Nobelpreis f. Wirtschaftswiss.]

*Nathan,* Otto: Grundsätzliches über die Zusammenhänge zwischen Volkswirtschaft und Steuern, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 117 (1921), S. 1 - 52 u. 97 - 127.
[1893 - 1987; 1920 Dr. rer. pol. Univ. Würzburg (bei G. v. Schanz); Beamter (Oberregierungsrat i. Reichswirtschaftsministerium), 1928 Priv.-Doz. Hochschule f. Politik, Berlin; 1933 Emigration in die USA, 1933 - 35 Lecturer Princeton University, 1935 - 1958 Assoc.Prof. New York Univ., 1940 Columbia University New York, 1942 - 1944 Prof. Vassar College, 1944/45 US Treasury Dept., 1945 - 1946 Instr. Biarritz American Univ. of the Army, 1946 - 1952 Prof. Howard Univ. Washington. Nachlaßverwalter von Albert Einstein]

*Neisser,* Hans: Die produktionstheoretische Bedeutung der Gewerbe- und Umsatzsteuer, in: G. Colm/H. Neisser (1930), Bd. 2, S. 301 - 323.
[1895 - 1975; 1917 Referendar, 1921 Gerichtsassessor Breslau; 1919 Dr. jur. Univ. Breslau, 1921 Dr. rer. pol. ebd. (bei O. v. Zwiedineck-Südenhorst), 1922 - 1924 Wissenschaftl. Sekr. d. Sozialisierungskommission, 1926 - 1927 Wiss. Sekr. d. Enquête-Ausschusses, 1925 - 1927 Redakteur „Magazin d. Wirtschaft", 1927 Dezernent am Inst. f. Weltwirtschaft Kiel, 1928 Habil. Univ. Kiel, April 1933 beurlaubt, Sept. 1933 entlassen; 1933 Emigration i. d. USA, 1933 - 1943 Prof. of

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Monetary Theory Pennsylvania Univ., Philadelphia; 1943 - 1965 Prof. of Econ. New School for Social Research New York]

*Neumark,* Fritz: Bespr. von: H. Ritschl, Theorie der Staatswirtschaft u. Besteuerung (1925), in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 125 (1926), S. 599 - 602.
[1900 - 1991; 1921 Dr. rer. pol. Univ. Jena (bei J. Pierstorff), 1923 - 1925 wissenschaftl. Hilfsarbeiter i. Reichsfinanzministerium, 1925 Sekr.d. „Deutschen Freihandelsbundes" i. Frankfurt a.M., 1925 - 1929 Assistent Univ. Frankfurt a.M., 1927 Habil. ebd., seit 1929 Lehrauftrag Univ. Kiel, 1931/32 Lehrstuhlvertretung ebd., 1932 nichtbeamt. ao. Prof. Univ. Frankfurt a.M., 1932/33 Lehrstuhlvertretung Univ. Bonn, April 1933 vorl. beurl., Sept. 1933 Entzug d. Lehrbefugnis; 1933 - 1952 o. Prof. Univ. Istanbul (Türkei), 1952 - 1970 Univ. Frankfurt a.M.]

— Konjunktur und Steuern (Veröffentlichungen der Frankfurter Gesellschaft für Konjunkturforschung, 8), Bonn 1930, 59 S.

— Nationale Typen der Finanzwissenschaft [1947], wieder abgedruckt in: Ders.: Wirtschafts- und Finanzprobleme des Interventionsstaates, Tübingen 1961, S. 81 - 95.

*Nicholson,* Joseph Shield: Principles of Political Economy, 3 vols., London 1893 - 1901.
[1850 - 1927; M. A. London, Sc.D. Cambridge, 1880 - 1925 Prof. of Political Economy Univ. of Edinburgh]

*Novalis [Friedrich Freiherr von Hardenberg]*: „Das Allgemeine Brouillon (Materialien zur Enzyklopädistik)" [1798/99], abgedruckt in: Schriften, hrsg. von P. Kluckhohn u. R. Samuel, 3. Bd.: Das philosophische Werk II, 2. Auflage, Darmstadt 1968.
[1772 - 1801; studiert Philosophie in Jena u. Rechtswissenschaften in Leipzig, dann Bergwissenschaft i. Freiberg; Dichter der Romantik]

*Oberfohren,* Ernst: Die Grenzen der Besteuerung, in: G. Colm/H. Neisser (1930), Bd. 1, S. 165 - 170 (Referat), Bd. 2, S. 292 - 300 (Gutachten).
[1881 - 1933; 1908 - 1924 Oberlehrer (Studienrat) i. Kattowitz u. Kiel; 1914 Dr. rer. pol. (bei B. Harms); Mitglied d. Nationalversammlung (1919/20) u. d. Reichstages (seit 1920; Deutschnat. Volkspartei, seit 1929 Fraktionsvors.); 26./27. 3. 1933 Durchsuchung v. Büro u. Wohnung, Vernehmung; 30. 3. Rücktritt v. Fraktionsvors., Niederlegung des Reichstagsmandates, gest. 7. 5. 1933 (Selbstmord od. Gewalt)]

*Pareto,* Vilfredo: Trattato di Soziologia generale, 2. Aufl., Firenze 1923, dt. Übers. v. G. Eisermann u. d. Titel: Vilfredo Paretos System der allgemeinen Soziologie, Stuttgart 1962.
[1848 - 1923; 1870 Diss. (Ing). Polytechn. Institut Turin; Tätigkeiten als Ingenieur zunächst b. einer ital. Eisenbahngesellschaft, dann b. Unternehmen der Eisenindustrie, zuletzt als Direktor d. „Ferriere Italiane", muß 1890 nach Fehlspekulationen zurücktreten; 1893 Prof. u. 1894 o. Prof. a. d. Univ. Lausanne (Nachfolge Walras), nach einer ansehnlichen Erbschaft (1899) auf Antrag seit 1906 reduzierte Lehrverpflichtung, um sich ganz der Wissenschaft widmen zu können]

*Peter,* Hans: Das Problem der Gerechtigkeit und die Theorie der Steuerverteilung, in: Finanzarchiv, NF 2 (1934), S. 40 - 59.
[1898 - 1959; 1916 - 1919 Kriegsdienst, 1921 Dr. sc. pol. Univ. Tübingen (bei L. v. Köhler), Angestellter i. Industrieunternehmen, 1925 - 1927 Lehrauftrag f. Soziologie a. d. Handelshochschule Nürnberg, 1927 - 1938 Wiss. Assistent Univ. Tübingen (beurlaubt ab 1. 8. 1938 u. entlassen aus polit. Gründen); 1928 Habil. Univ. Tübingen u. Ernennung zum Dozenten; 1939/1940 Wiss. Hilfsarbeiter i. Reichswirtschaftsministerium, 1940 - 1944 Mitarbeiter u. Leiter d. Abtlg. Volkswirtschaft am Arbeitswissenschaftl. Institut der DAF (ausgeschieden aus polit. Gründen), 1944/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1945 math. Sachbearbeiter b. d. Arado-Flugzeugwerken; Anträge d. Tübinger Fakultät auf Ernennung zum ao. Prof. 1935 u. 1938 vom Reichswissenschaftsminister abgelehnt; 1942 apl. Prof., 1. 12. 1945 Diätendozent u. 1947 o. Prof. Univ. Tübingen (1953 Umwandlung der innegehabten ao. Stelle in eine o. Professur)]

— Zur Selbstbesinnung in den wirtschaftlichen Staatswissenschaften. Erkenntnistheoretische Bemerkungen, in: Finanzarchiv, NF 3 (1935), S. 267 - 321.

*Pfau,* Elsa F.: Industriepolitische Gesichtspunkte in der Besteuerung (Finanz- u. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, 71), Stuttgart 1921, 148 S.
[Später Elsa F. Gasser; Dr. rer. pol., Zürich]

*Pfleiderer,* Otto: Die Staatswirtschaft und das Sozialprodukt, Jena 1930, 114 S.
[1904 - 1989; 1929 Dr. sc. pol. Univ. Kiel (bei A. Löwe), 1932 - 1934 Assistent bei Alfred Weber, Univ. Heidelberg; 1934 entlassen, wissenschaftl. Mitarbeiter 1935 - 1937 i. d. Forschungsstelle d. Intern. Konferenz f. Agrarwiss., Berlin, u. 1937 - 1945 i. d. Volkswirtschaftl. Abtlg. d. Reichs-Kredit-Gesellschaft; 1945 MinRat i. Württemb. Fin. Min., 1948 - 1972 Präsident d. Landeszentralbank in Baden-Württemberg u. Mitglied d. Zentralbankrats d. Deutschen Bundesbank, 1961 Hon. Prof. Univ. Heidelberg]

*Pigou,* A.[rthur] C.[ecil]: The Economics of Welfare, London 1920, 976 S.
[1877 - 1959; 1908 - 1943 Prof. of Political Economy at Cambridge University]

— A Study in Public Finance, London 1928, 323 S.

*Pißel,* L.[udwig]: Der Einfluß der Besteuerung auf die Rationalisierung der Wirtschaft, Berlin/Wien 1931, 278 S.
[1885 - . . ., 1908 Ref.Exam., 1912 Staatsexam., 1913 Dr. jur. Univ. Erlangen, 1914 Finanz-Ass. Speyer, 1920 Reg. Rat, 1921 OReg. Rat, 1924 Min.-Rat im Reichsfinanzministerium, 1931 Dr. phil. Univ. Erlangen (bei H. Moeller)]

*Pistorius,* Theodor von: Besteuerung und Kapitalbildung, in: Finanz-Archiv, 47 (1930), S. 593 - 628.
[1861 - 1939; 1890 (in absentia) Dr. d. Staatswiss. Univ. Tübingen (bei F. v. Martitz), 1886 1. Höhere Finanzdienstprüfung, 1887 2. Höhere Finanzdienstprüfung, 1887 - 1890 Kameralbuchhalter i. Mergentheim, dann i. d. Domänendirektion Stuttgart, b. Steuerkollegium Stuttgart u. i. Finanzdepartement Stuttgart, 1891 kgl. württ. Finanzamtmann, 1898 Finanzrat, 1902 Min. Rat i. württ. Finanzministerium, 1910 Ministerialdirektor, 1914 - 1918 kgl. württ. Finanzminister u. Bevollmächtigter d. Bundesrates, 1920 - 1932 o. Prof. TH Stuttgart, 1920 - 1929 Lehrauftrag Univ. Tübingen f. Steuerrecht u. Finanzwissenschaft, 1922 Verleihung d. Rechte eines o. Prof. f. d. Tübinger Lehrtätigkeit; Erhebung i. d. Adelsstand]

— Besprechung von W. Röpke, Finanzwissenschaft (1929), in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 89 (1930), S. 587 - 600.

— Besprechung von B. Moll, Lehrbuch der Finanzwissenschaft (1930), in: Finanz-Archiv, 48 (1931), S. 421 - 432.

*Plaut,* Th.[eodor Friedrich]: Zwischenstaatliche Kapitalbewegungen und Besteuerung, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 87 (1929), S. 449 - 461.
[1888 - 1948; 1912 Dr. rer. pol. Univ. Freiburg i. Br. (bei K. Diehl), Banklehre, 1914 - 1916 Assistent am Inst. f. Seeverkehr u. Weltwirtschaft Kiel, 1916 - 1918 i. Felde, 1922 Habil. Univ. Hamburg, Titular-Prof., 1824 Kurator a. d. Höheren Handels-Lehranstalt Büschinstitut Hamburg; Sept. 1933 entlassen, nach England emigriert, 1933 - 1935 Hull Univ. College, 1935 - 1936 Leeds Univ. College, 1936 -1937 Hon. Res. Fellowship Hull Univ. College]


DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

*Pohmer,* Dieter/*Jurke,* Gisela: Zur Geschichte und Bedeutung des Leistungsfähigkeitsprinzips, unter besonderer Berücksichtigung der Beiträge im Finanzarchiv und der Entwicklung der deutschen Einkommensbesteuerung, in: Finanzarchiv, N.F. 42 (1984), S. 445 - 489.

*Popitz,* Johannes: Sammelbesprechung finanzwissenschaftlicher Lehrbücher, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 116 (1921), S. 555 - 557.
[1884 - 1945; 1907 Dr. jur. Univ. Halle, Regierungsreferendar i. Köln, 1910 - 1916 Regierungsassessor b. Landratsamt Beuthen, b. OVerwG Berlin u. b. preuß. Innenministerium, 1917 Reichsschatzamt, Verf. d. Entwurfs d. UStG 1918; 1919 Geheimer Regierungsrat u. Vortragender Rat i. Reichsfinanzministerium, 1921 Ministerialdirektor, 1922 Hon.Prof. (Finanzwissenschaft. u. Steuerrecht) Univ. Berlin, 1925 - 1929 Staatssekretär i. Reichsfinanzministerium, 1929 Rücktritt u. einstw. Ruhestand, 1930 Lehrauftrag Univ. Kiel, 1931 Lehrauftrag Univ. Berlin, 1932 -1933 Reichsminister ohne Geschäftsbereich u. Stellvertreter d. Reichskommissar für Preußen für den Geschäftsbereich des Finanzministers, 1933 - 1944 preußischer Staats- u. Finanzminister; nach dem 20. Juli 1944 verhaftet, am 2. 2. 1945 in Berlin-Plötzensee hingerichtet)

— Der wirtschaftende Mensch als Steuerzahler, in: Vierteljahresschrift für Finanz- und Steuerrecht, 4 (1930), S. 1 - 35.

— Diskussionsbeitrag in: G. Colm/H. Neisser (1930), Bd. 1, S. 300 - 302.

— Besprechung von H. Sultan, Die Staatseinnahmen (1932), in: Vierteljahresschrift für Steuer- und Finanzrecht, 6 (1932), S. 540 - 549.

*Priddat,* Birger P.: Zur Ökonomie der Gemeinschaftsbedürfnisse: Neuere Versuche einer ethischen Begründung der Theorie meritorischer Güter, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 112 (1992), S. 239 - 259.

*„Produktive Steuerpolitik",* in: Magazin der Wirtschaft, 5 (1929), S. 925 - 928.

*Raab,* Friedrich: Produktionsmittelsteuer und Lohnkopfsteuer, in: Die Hilfe. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst, 30 (1924), S. 401 - 402.
[1890 - 1936; 1912 Dr. phil. Univ. Berlin, ab 1915 i. Felde, 1920 Geschäftsführer u. 1923 Vorstand d. Arbeitsstätte f. sachl. Politik e.V., 1922/23 Habil. Univ. Gießen; 1926 o. Prof. Forstl. Hochschule Tharandt (später forstwirtschaftl. Abtlg. TH Dresden), 1929 TH Dresden, 1935 i. Ruhestand versetzt]

— Ist die Produktionsmittelsteuer durchführbar?, in: Die Hilfe, 31 (1925), S. 55 - 57.

— Grundriß der Staatswirtschaftslehre, 2 Bde., Dresden 1931, 80 S. u. 94 S.

*Rabbethge,* E.[rich]: Verfall oder Rettung! Kleinwanzleben 1923, 44 S.
[1870 - ...; Dr. phil. h.c. (Univ. Halle-Wittenberg), kgl. preuß. Kommerzienrat u. Oberamtmann; Vorstandsmitglied d. Zuckerfabrik Kleinwanzleben, Vors. d. Vereins deutsch. Zuckerrübenhersteller, Mitgl. d. Aufsichtsrates d. Dt. Bank u. Disconto-Gesellschaft Berlin u. anderer Unternehmen]

*Rath,* Klaus Wilhelm: Die Aufgabe einer Selbstbesinnung der Finanzwissenschaft, in: Finanzarchiv, NF 3 (1935), S. 1 - 76.
[1902 - ...; 1928 Dr. rer. pol. Univ. Frankfurt a.M., 1933 Habil. Univ. Frankfurt a.M., 1936 - 1937 Priv.-Doz. Univ. Göttingen, 1937 ao. Prof. Univ. Göttingen, 1939 - 1945 o. Prof. ebd., 1952 - 1957 o. Prof. z. Wiederverwendung, 1957 emer. a. d. TH Hannnover; u.a. Verf. v. „Judentum u. Wirtschaftswissenschaft" (1936)]

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

*Rau,* Karl Heinrich: Besprechung von Kudler, Grundlehren der Volkswirthschaft (1846) in: Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, NF 6 (1847), S. 318f.

[1792 - 1870; 1812 Dr. phil. Univ. Erlangen, 1812 Priv.-Doz. u. Gymnasiallehrer ebd., 1816 - 1818 ao. Prof. Univ. Erlangen u. zweiter Bibliothekar a. d. Univ.-Bibl. Erlangen, 1818 o. Prof. Univ. Erlangen, 1822 Univ. Heidelberg; 1848 Mitgl. d. Frankfurter Vorparlaments; 1822 Hofrat, 1832 Geh. Hofrat, 1845 Geheimrat]

*Recktenwald,* Horst Claus: Steuerüberwälzungslehre. Theoretische und empirische Verteilung von Abgaben und Kosten, 2. Aufl., Berlin 1966.

— Tax Incidence and Income Redistribution. An Introduction, Detroit 1971.

*Ricci,* Umberto: Diskussion finanztheoretischer Fragen. (Ein neues italienisches Buch der Finanzwissenschaft), in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 64 (1930), S. 368 - 379 [Bespr. von Augusto Graziani, Istituzioni di Scienza delle Finanze [1897], 3. Aufl. (1929)].

[1879 - 1946; Autodidakt ohne akad. Ausbildung, erhält aufgrund seiner wirtschaftstheor. Publikationen 1912 einen Lehrstuhl, Prof. f. Statistik a. d. Univ. Parma u. Pisa, Prof. f. Ökonomie a. d. Univ. Macerata, Bologna u. zuletzt Rom; 1928 wegen eines kritischen Aufsatzes vom faschistischen Regime entlassen, Emigration; 1929 - 1940 Prof. a. d. Univ. Kairo (Ägypten), 1942 - 1946 Univ. Istanbul (Türkei)]

— Neuere Schriften aus der Finanztheorie [Sammelbesprechung von: Festgabe Schanz; Lehrbücher Moll, Lotz u. Röpke; Pigou: Public Finance], in: Zeitschrift für Nationalökonomie, 2 (1931), S. 798 - 815.

*Richter,* Wolfram F. / *Weimann,* Joachim: Meritorik, Verteilung und sozialer Grenznutzen vom Einkommen, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft, 42 (1991), S. 118 - 130.

*Rinner,* Erich: Fragen der Steuerüberwälzung, in: Die Gesellschaft. Internationale Revue für Sozialismus und Politik, 1 (1927), S. 356 - 365.

[1902 - . . .; 1929 Dr. rer. pol. Univ. Berlin; Wirtschaftsexperte beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, Sekretär der SPD-Reichstagsfraktion (1933 Wahl in Parteivorstand), 1933 Flucht in die Tschechoslowakei (Mitglied des Vorstandes der Exil-SPD), u. 1938 nach Paris; 1940 Internierung, Flucht nach Lissabon u. weiter nach New York, nach 1945 bei einer New Yorker Privatbank.]

— Wo steht die deutsche Finanzwissenschaft?, in: Die Gesellschaft. Internationale Revue für Sozialismus und Politik, 2 (1927), S. 353 - 363.

*Risse,* Heinz: Der Gedanke der Produktionsmittelsteuer und seine praktische Durchführbarkeit, in: Deutsche Wirtschafts-Zeitung, 21 (1924), S. 941 - 943.

[1898 - 1989; 1921 Dr. phil. Univ. Heidelberg (bei Alfred Weber), Wirtschaftsprüfer u. Schriftsteller]

*Ritschl,* Hans: Besprechung der Lehrbücher von Kleinwächter u. Földes, in: Schmollers Jahrbuch, 47 (1924), S. 338 - 346.

[1897 - 1993; 1916 - 1918 i. Felde (Lt. i. 5. Badischen Inf.-Regt. Nr. 113), 1921 Dr. phil. Univ. Bonn, 1921 - 1925 Assistent bei A. Spiethoff, Univ. Bonn, 1925 Habil. Univ. Göttingen, 1928 o. Prof. Univ. Basel, 1942 - 1944 Univ. Straßburg, 1944 Univ. Tübingen, 1946 - 1966 Univ. Hamburg]

— Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung. Reine Theorie der Staatswirtschaft und allgemeine Steuerlehre, Bonn/Leipzig 1925, 231 S.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— Zum Abschluß der Saxschen Steuerwertlehre, in: Schmollers Jahrbuch, 50 (1926), S. 271 - 281.

— Besprechung von W. Andreae, Bausteine zu einer universalistischen Steuerlehre (1927), in: Finanz-Archiv, 44 (1927), S. 423 - 426.

— Zur Theorie der Staatswirtschaftlichen Entwicklungsstufen, in: H. Teschemacher (Hrsg.): Beiträge zur Finanzwissenschaft. Festgabe für Georg von Schanz zum 75. Geburtstag, Bd. II, Tübingen 1928, S. 367 - 406.

— Besprechung von G. Colm, Volkswirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben (1927), in: Finanz-Archiv, 45 (1928), S. 404 - 407.

— Besprechung von H. Jecht, Wesen und Formen der Finanzwirtschaft (1928), in: Schmollers Jahrbuch, 53 (1929), S. 499 - 510.

— Reparationslast und Kapitalbildung, in: W. Lotz (Hrsg.): Finanzwissenschaftliche Untersuchungen Teil IV: Kapitalbildung und Besteuerung (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 174/IV), München/Leipzig 1929, S. 169 - 206.

— Begünstigung der Ersparnisse bei der Einkommensteuer, in: G. Colm/H. Neisser (1930), Bd. 1, S. 422 - 425.

— Sammelbesprechung (u. a. von Mering, Steuerüberwälzung (1928)), in: Schmollers Jahrbuch, 54 (1930), S. 1162 - 1169.

— Gemeinwirtschaft und kapitalistische Marktwirtschaft. Zur Erkenntnis der dualistischen Wirtschaftsordnung, Tübingen 1931, 182 S.

— Zur Theorie der Staatswirtschaft, in: H. Haller u. a. (Hrsg.): Theorie und Praxis des finanzpolitischen Interventionismus. Fritz Neumark zum 70. Geburtstag, Tübingen 1970, S. 47 - 66.

*Robinson,* M.[arjorie] E.[ve]: Public Finance (Cambridge Economic Handbooks, Vol. 3), London 1922, 169 S.

*Röpke,* Wilhelm: Besprechung von M. Cassel, Die Gemeinwirtschaft (1925), in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 125 (1926), S. 588 - 591.
[1899 - 1966; 1921 Dr. rer. pol. Univ. Marburg (bei W. Eucken), 1922 Habil. ebd., 1924 ao. Prof. Univ. Jena, 1928 o. Prof Graz, 1929 Univ., Marburg; 1933 zwangsweise Versetzung i. d. Ruhestand; 1933 - 1937 o. Prof. Univ. v. Istanbul (Türkei), 1937 - 1966 o. Prof. Inst. Universitaires de Hautes Études Intern., Genf (Schweiz)]

— Finanzwissenschaft, Berlin/Wien 1929. 149 S.

— Diskussionsbeitrag in: G. Colm/H. Neisser (1930), Bd. 1, S. 289f.

*Salin,* Edgar: Besprechung von E. R. A. Seligman, Die Lehre von der Steuerüberwälzung (1927), in: Schmollers Jahrbuch, 52 (1928), S. 159 - 160.
[1892 - 1974; 1913 Dr. phil. Univ. Heidelberg (bei Alfred Weber), 1914 - März 1918 Kriegsdienst, Sept. 1918 - Febr. 1919 Referent a. d. Deutschen Gesandtschaft Bern, 1919 Assistent Univ. Heidelberg, 1920 Habil. ebd., 1924 ao. Prof. ebd., 1927 - 1963 (emerit.) o. Prof. Univ. Basel]

*Sax,* Emil: Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft, Wien 1887, S. 575 S.
[1845 - 1927; 1870 Habil. (ausgew. Partien d. Volkswirtschaftslehre) am Polytechnikum Wien, 1874 Priv.-Doz. f. Volkswirtschaftslehre u. Finanzwiss. Univ. Wien, seit 1873 Sekretär a. d. Kaiser-Ferdinand-Nordbahn, 1879 ao. Prof. Univ. Wien, 1880 - 1893 o. Prof. Dt. Univ. Prag; zieht sich infolge einer Enttäuschung i. d. akadem.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Laufbahn vom Lehramt zurück u. lebt bis zu seinem Tode in Abbazia (heute Opatija/Jugoslavien)]

— Die Progressivsteuer, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, 1 (1892), S. 43 - 101.

— Die Wertungstheorie der Steuer, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, NF 4 (1924), S. 191 - 240.

*Schäffle,* Albert E.[berhard] F.[riedrich]: Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs, Tübingen 1880.
[1831 - 1903; 1849/50 Lehrer i. Gschwend, 1850 - 1855 Redakteur d. „Schwäbischen Merkur", 1855 Staatsprüfung f. d. höheren Verwaltungsdienst, 1856 Dr. oec. publ. Univ. Tübingen („aufgrund seiner veröffentlichten Schriften"); 1860 o. Prof. Univ. Tübingen, 1861 - 1865 zugleich Abgeordneter i. württ. Landtag, Mitglied d. Zollparlaments 1868, 1868 - 1870 o. Prof. Univ. Wien, 1870/71 K. u. K. österr. Handels-, Gewerbe- u. Ackerbauminister i. Kabinett Graf Hohenwart; nach dem Sturz Hohenwarts Privatgelehrter, Hrsg. d. „Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft"]

— Die Steuern. Allgemeiner Teil, Leipzig 1895.

*Sch.[anz],* G.[eorg von]: Besprechung von E. Lindahl, Die Gerechtigkeit der Besteuerung. Eine Analyse der Steuerprizipien auf Grundlage der Grenznutzentheorie (1919), in: Finanz-Archiv, 37 (1920), S. 321f.
[1853 - 1931; 1876 Dr. oec. publ. Univ. München, 1879 Habil. Univ. Marburg, 1880 ao. Prof. Univ. Erlangen, 1882 o. Prof. Univ. Würzburg; Gründer (1884) u. Hrsg. (bis 1932) d. „Finanz-Archiv"; Geheimer Rat, Exzellenz]

— Besprechung von O. v. Mering, Die Steuerlast in Deutschland (1926), in: Finanz-Archiv, 43 (1926), S. 257.

*Scheer,* Christian: Steuer, Steuerverteilung und Steuerinzidenz in der deutschen Finanzwissenschaft der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und der Einfluß der britischen Nationalökonomie, in: H. Scherf (Hrsg.): Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie VI (Schriften des Vereins für Socialpolitik, 115/VI), Berlin 1988, S. 105 - 169.

*Schmidt,* Dora: Nichtfiskalische Zwecke der Besteuerung. Ein Beitrag zur Steuertheorie und Steuerpolitik, Tübingen 1926, 103 S.
[1895 - . . .; Diss. Univ. Basel]

*Schmidt,* Kurt: Zur Geschichte der Lehre von den Kollektivbedürfnissen, in: N. Kloten u. a. (Hrsg.): Systeme und Methoden in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Erwin von Beckerath zum 75. Geburtstag, Tübingen 1964, S. 335 - 362.

— Kollektivbedürfnisse und Staatstätigkeit, in: H. Haller u. a. (Hrsg.): Theorie und Praxis des finanzpolitischen Interventionismus. Fritz Neumark zum 70. Geburtstag, Tübingen 1970, S. 3 - 27.

— Mehr zur Meritorik. Kritisches und Alternatives zu der Lehre von den öffentlichen Gütern, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 108 (1988), S. 383 - 403.

*Schmölders,* Günter: Steuermoral und Steuerbelastung, in: Vierteljahresschrift für Steuer- und Finanzrecht, 6 (1932), S. 151 - 161.
[1903 - 1991; 1926 Dr. rer. pol. Univ. Berlin (bei H. Herkner), 1926 - 1931 Ass. Inst. f. Gärungsgewerbe Landw. Hochschule Berlin, 1931 Habil. Univ. Berlin, 1934

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

pl. ao. Prof. Univ. Breslau, 1938 o. Prof. Univ. Breslau, 1940 - 1972 o. Prof. Univ. Köln]

— Monetäre Theorie der Steuerüberwälzung? [zu O. Engländer, Allgemeine Steuerlehre u. Steuerüberwälzung (1935)], in: Finanzarchiv, N. F. 4 (1937), S. 280 - 290.

*Schmölders,* Günter/*Hansmeyer,* Karl-Heinrich: Allgemeine Steuerlehre, 5. Aufl., Berlin 1981.

*Schmoller,* Gustav [von]: Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 1. Teil [1900], Neuaufl. Berlin 1919 (repr. Berlin 1923), 560 S.
[1838 - 1917; 1861 Dr. oec. publ. Univ. Tübingen, 1864 ao. Prof. Univ. Halle, 1865 o. Prof. ebd., 1872 Univ. Straßburg, 1882 - 1913 Univ. Berlin; seit 1881 Hrsg. „Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich" (später „Schmollers Jahrbuch"), 1884 Mitglied d. preuß. Staatsrates, seit 1899 i. preuß. Herrenhaus; 1908 Erhebung i. d. Adelsstand]

*Schneider,* Dieter: Ist Steuerüberwälzung meßbar?, in: Finanzarchiv, N. F. 40 (1982), S. 240 - 280.

*Schneller,* Martin: Zwischen Romantik und Faschismus. Der Beitrag Othmar Spanns zum Konservatismus in der Weimarer Republik (Kieler Historische Studien, 12), Stuttgart 1970.

*Schulze,* Hagen: Die keineswegs Goldenen Zwanziger Jahre. Steuerpolitik zwischen Inflation und Wirtschaftskrise (1919 - 1932), in: Uwe Schultz (Hrsg.): Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer, München 1986, S. 209 - 218.

*Schumpeter,* Joseph A.: Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie, Leipzig 1908.
[1883 - 1950; 1906 Dr. jur. Univ. Wien, 1907 - 1908 Intern. Gerichtshof i. Kairo (Ägypten), 1909 Habil. Univ. Wien, Prof. Univ. Czernowitz, 1911 - 1921 Univ. Graz; 1919 österr. Staatssekretär f. Finanzen (Finanzminister) i. Kabinett Renner, 1921 - 1924 Präsident der Biedermann Bank, 1925 Univ. Bonn, 1932 - 1950 Harvard Univ. Cambridge, Mass. (USA)]

— Die Krise des Steuerstaates [1918], wieder abgedruckt in: Ders.: Aufsätze zur Soziologie, hrsg. von E. Schneider u. A. Spiethoff, Tübingen 1953, S. 3 - 71.

— Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart in Deutschland, in: Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart, hrsg. von H. Mayer, F. A. Fetter u. R. Reisch, Bd. 1, Wien 1927, S. 1 - 30, wieder abgedruckt in: J. A. Schumpeter: Dogmenhistorische und biographische Aufsätze, hrsg. von E. Schneider u. A. Spiethoff, Tübingen 1954, S. 255ff.

— Finanzpolitik und Kabinettsystem, in: Der Deutsche Volkswirt, Bd. 1 (8. 4. 1927), S. 865 - 869.

— Geist und Technik der Finanzverwaltung, in: Der Deutsche Volkswirt, Bd. 1 (13. 5. 1927), S. 1028 - 1031.

— Wen trifft die Umsatzsteuer?, in: Der Deutsche Volkswirt, Bd. 3 (16. 11. 1928), S. 206 - 208.

— Zur Einführung der folgenden Arbeit Knut Wicksells, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 58 (1928), S. 238 - 251.

— Was vermag eine Finanzreform?, in: Der Deutsche Volkswirt, Bd. 4 (18. 10. 1929), S. 75 - 80.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— Ökonomie und Soziologie der Einkommensteuer, in: Der Deutsche Volkswirt, Bd. 4 (20. 12. 1929), S. 380 - 385.

— History of Economic Analysis, Oxford 1954.

*Schuster,* Ernst: Das Einkommen. Eine kritische Untersuchung, Tübingen 1926, 122 S.
[1893 - 1979; 1914 Kriegsfreiw., 1916 verwundet, 1917 - 1923 Assistent u. Direktorialassistent am Institut f. Weltwirtschaft Kiel; 1918 Dr. sc. pol. Univ. Kiel (bei B. Harms), 1921 Habil. Univ. Kiel, 1922 Vertretung Univ. Münster, 1923 Umhabil. Univ. Tübingen, 1926 ao. Prof. ebd., 1927 o. Prof. Handelshochschule Mannheim (zugleich ab 1930 Hon.Prof. Univ. Heidelberg), 1934 - 1946 o. Prof. Univ. Heidelberg; 1946 Entlassung, 1950ff. Mitgl. d. Geschäftsführung d. Dt. Industrieinstituts Köln, 1955 - 1960 Lehrauftrag Univ. Köln, 1961 Verleihung d. Rechtsstellung eines von seinen amtl. Pflichten entbundenen o. Prof. Univ. Heidelberg]

— Diskussionsbeitrag in: G. Colm/H. Neisser (1930), Bd. 1, S. 290 - 293.

*Seligman,* Edwin R. A.: Die Lehre von der Steuerüberwälzung [The Shifting and Incidence of Taxation, 1st ed. 1899], nach der 5th ed. (1927) hrsg. von Karl Bräuer, Jena 1927, 398 S.
[1861 - 1939; 1885 PhD Columbia Univ. New York, 1890 Prof. (Political Economy and Finance) ebd., 1931 emerit.; 1902 - 1904 President American Economic Association, 1930 - 1935 co-ed. Encyclopedia of the Social Sciences 1930 - 1935; seine berühmte dogmenhistorische Bibliothek bildet heute die Seligman Collection der Columbia Univ.]

— Die gesellschaftliche Theorie der Finanzwirtschaft, in: H. Mayer/F. A. Fetter/R. Reisch (Hrsg.): Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart, Bd. 4, Wien 1928, S. 205 - 245.

*Shirras,* G.[eorge] Findlay: The Science of Public Finance, London 1924, 677 S.
[1885 - 1955; 1909 Prof. of Economics, Dacca College (Indien); 1910 - 1913 Government of India, Finance Dept., 1914 Reader in Currency and Finance Univ. of Calcutta, 1914 - 1921 Director of Statistics with the Government of India; 1921 - 1926 Director of the Labour Office of the Government of Bombay; 1926 - 1939 Prof. of Ecs. Univ. of Bombay, 1940 - 1945 Prof. of Ecs. and Commerce, Univ. College, Exeter (England); 1946 Control Commission for Germany; 1950 - 1951 Prof. of Pol.Econ. Univ. of Dublin (Irland)]

— Volkseinkommen und Besteuerung [Taxable Capacity and the Burden of Taxation and Public Debt], Jena 1926, 71 S.

*Siegert,* Alexander: Der gestaltende Einfluß der Steuern auf Produktionstechnik und Betriebsorganisation, Berlin 1935, 97 S.
[1935 Dr. rer. pol. Handelshochschule Leipzig]

*Sombart,* Werner: Die drei Nationalökonomien. Geschichte und System der Lehre von der Wirtschaft, München 1929, 352 S.
[1863 - 1941; 1888 Dr. phil. Univ. Berlin, 1888 Syndikus d. Handelskammer Breslau, 1890 ao. Prof. Univ. Breslau, 1906 Prof. Handelshochschule Berlin, 1917 - 1935 o. Prof. Univ. Berlin]

*Soudek,* Josef: Finanzsoziologie. Eine Kritik der Goldscheidschen Theorie, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 62 (1929), S. 172 - 183.
[1905 - . . .; 1928 Promotion Univ. Frankfurt a. M. (bei F. Oppenheimer), 1928 - 1931 Assistent bei A. L. Hahn, 1932 - 1935 Journalist (Frankfurter Zeitung), 1935 entlassen; 1936 Emigration i. d. USA, 1936 - 1942 Res.Assoc. Columbia Univ. New York; 1942 - 1947 Instructor, 1947 - 1953 Assist. Prof., 1952 - 1962 Assoc. Prof.,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1962 - 1971 Prof. Queens College, New York; zugleich 1945 - 1958 Lecturer Columbia Univ. New York]

*Spann,* Othmar: Zur Soziologie und Philosophie des Krieges, Berlin 1913.
[1878 - 1950; 1903 Dr. sc. pol. Univ. Tübingen (bei H. Triepel), 1907 Habil. Dt. TH Brünn, 1909 ao. Prof. ebd., 1911 o. Prof. ebd., 1914 - 1918 i. Felde (OLt. d. Res.), 1919 - 1938 Univ. Wien; 1938 am Tag des „Anschlusses" Österreichs von der Gestapo verhaftet, einige Monate inhaftiert, lebt dann in der Verbannung im Burgenland]

— Fundament der Volkswirtschaftslehre [1918], 2. Aufl., Jena 1921, 372 S.

*Spengler,* Oswald: Neubau des Deutschen Reiches, München 1924, 104 S.
[1880 - 1936; 1908 - 1911 Gymnasiallehrer f. Mathematik i. Hamburg, dann freier Schriftsteller; Geschichtsphilosoph („Der Untergang des Abendlandes", 1918/1922)]

*Stein,* Lorenz von: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., 2 Theile, Leipzig 1885/1886.
[1815 - 1890; 1840 Dr. jur. Univ. Berlin, 1843 Priv.-Doz. Univ. i. d. Jur. Fak. Univ. Kiel, 1846 ao. Prof. d. Staatswiss. i. d. Philos. Fak. ebd., 1848 - 1850 Mitgl. d. schlesw.-holst. Landesversammlung, 1852 zus. mit sieben anderen Professoren entlassen; 1855 - 1885 o. Prof. Univ. Wien, 1868 österr. Ritterstand]

*Stiebritz,* Fritz: Grundriß der Finanzwissenschaft (Gloeckners Handels-Bücherei, hrsg. v. A. Ziegler, 116), Leipzig 1925, 128 S.
[1894 - . . .; 1924 Dr. rer. pol. Univ. Hamburg]

*Stillich,* Oskar: Finanzwissenschaft auf soziologischer Grundlage in volkstümlicher Darstellung, 2 Bde., Würzburg 1922, 247 S. (durchgehend paginiert).
[1872 - . . .; 1896 Dr. phil. Univ. Leipzig; Publizist, Dozent an der Humboldt-Akademie/Volkshochschule Berlin]

*Stolper,* Gustav: Ein Finanzplan, in: Der Deutsche Volkswirt (1929), S. 1287 - 1291, 1323 - 1327, 1364 - 1369, 1399 - 1401, 1463 - 1467, 1495 - 1497, 1527 - 1534, 1559 - 1562.
[1888 - 1947; 1911 Dr. jur. Univ. Wien, seit 1913 Hrsg. „Der Österreichische Volkswirt", seit 1926 Hrsg. „Der Deutsche Volkswirt", Vorstandsmitglied Deutsche Demokratische Partei/Deutsche Staatspartei, 1930 - 1932 MdR; 1933 Emigration über die Tschechoslowakei, die Schweiz, Belgien u. Großbritannien in die USA, dort Finanzberater u. Publizist, 1947 Mitglied der Hoover-Mission nach Deutschland.]

*Strigl,* Richard [Ritter von]: Zur Theorie der Steuerüberwälzung, in: H. Mayer/F. A. Fetter/R. Reisch (Hrsg.): Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart, Bd. 4, Wien 1928, S. 188 - 204.
[1891 - 1944; 1923 Priv.-Doz. Univ. Wien, 1928 ao. Prof. ebd.]

*Stucken,* Rudolf: Die Überwälzbarkeit der Verbrauchssteuern und Zölle. Gutachten, in: G. Colm/H. Neisser (1930), Bd. 2, S. 370 - 384.
[1891 - 1984; 1920 Dr. sc. pol. Univ. Kiel, 1921 - 1923 Leiter d. Nachrichtenamtes d. Freien u. Hansestadt Lübeck, 1924 Habil. Univ. Kiel, 1924 - 1927 Priv.-Doz. ebd., 1927 planm. ao. Prof. Univ. Erlangen; Sept. 1933 persönl. Ordinarius, Nov. 1933 o. Prof. Univ. Jena, 1935 Univ. Hamburg, 1939 - 1958 (emer.) Univ. Erlangen]

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

*Sultan,* Herbert: Die reine „Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung" und die Finanzsoziologie, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 59 (1928), S. 149 - 168.

[1894 - 1954; 1921 Dr. rer. pol. Univ. Freiburg (bei K. Diehl), bis 1923 kfm. Tätigkeit, dann Assistent Univ. Heidelberg, 1931 Habil., Priv.-Doz. Univ. Heidelberg; April 1933 zwangsw. beurlaubt, Juli 1933 Beurlaubung wg. Kriegsteilnahme zurückgenommen, Okt. 1935 erneut zwangsw. beurlaubt, 1939 Emigration nach England; 1941 - 1944 Facharbeiter u. Clerk, 1944 - 1946 Research Work for Population Investig. Committee; Okt. 1946 Rückkehr nach Dtl., seit 1947 Prof. Univ. Heidelberg u. Wirtschaftshochschule Mannheim]

— Ueber das Verhältnis von Steuerstaat und Unternehmerstaat, in: H. Teschemacher (Hrsg.): Beiträge zur Finanzwissenschaft. Festgabe für Georg von Schanz zum 75. Geburtstag, Bd. II, Tübingen 1928, S. 407 - 439.

— Besprechung von W. Andreae, Bausteine zu einer universalistischen Steuerlehre (1927), in: Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, 62 (1929), S. 205 - 211.

— Besprechung von G. Colm, Volkswirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben (1927), in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 63 (1930), S. 657f.

— Art und Maß der Prognose der Steuerwirkungen, Tübingen 1931, 27 S.

— Die Staatseinnahmen. Versuch einer soziologischen Finanztheorie als Teil einer Theorie der politischen Ökonomie, Tübingen 1932, 200 S.

*Szende,* Paul: Steuerpsychologie, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 93 (1932), S. 427 - 464.

[1879 - 1934; ungarischer Soziologe u. Ökonom. Zunächst Rechtsanwalt, dann 1908 - 1918 Generalsekretär d. Ungar. Handels-Vereinigung, Mitbegr. einer soziolog. Zeitschrift, Prof. a. d. Freien Schule d. Sozialwissenschaften i. Budapest. 1914 Mitbegr. d. Radikalen Partei, 1918/1919 ungar. Finanzminister; während d. Räterepublik nach Wien; zeitweilig Prof. d. Collège libre des sciences sociales i. Paris; später i. d. Tschechoslowakei]

*Terhalle,* Fritz: Steuerlast und Steuerkraft. Grundsätzliche und kritische Bemerkungen zu Tagesfragen unserer Finanzwirtschaft, Jena 1921, 64 S.

[1889 - 1962; 1915 Dr. rer. pol. Univ. Breslau (bei Ad. Weber), 1918 Habil. ebd., 1919 ao. Prof. Univ. Jena, 1921 o. Prof. Univ. Münster, 1922 Univ. Hamburg, 1934 Univ. München]

— Sammelbesprechung der Lehrbücher von Conrad-Köppe u. Tyszka, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 117 (1921), S. 178 - 181.

— Zur Reichsfinanzreform von 1925, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 80 (1925/26), S. 289 - 341.

— Finanzwissenschaft, Jena 1930, 578 S.

*Teschemacher,* Hans: Ueber den traditionellen Problemkreis der deutschen Finanzwissenschaft, in: Hans Teschemacher (Hrsg.): Beiträge zur Finanzwissenschaft. Festgabe für Georg von Schanz zum 75. Geburtstag, Bd. 2, Tübingen 1928, S. 422 - 441.

[1884 - 1959; 1907 Dr. jur. Univ. Heidelberg (bei J. Hörning), 1916 Habil. Univ. Münster, 1922 ao. Prof. ebd., 1923 Lehrstuhlvertretung Univ. Kiel, August 1923 o. Prof. Univ. Königsberg i. Pr., 1929 Univ. Tübingen, 1951 emer., 1933 - 1954/55 Hrsg. „Finanzarchiv"]

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— Finanzwissenschaft (Die Beamtenhochschule, II. Teil, Bd. 3), Berlin o.J. [1930], 171 S.

— Die geistesgeschichtliche Linie in der Entwicklung des finanzwirtschaftlichen Denkens (Recht u. Staat in Geschichte u. Gegenwart, 84), Tübingen 1931, 32 S.

— Das Finanzarchiv und die Finanzwirtschaft und Finanzwissenschaft der Zeit, in: Finanzarchiv, NF 1 (1933), S. 1 - 12.

*Tiburtius,* Joachim: Steuerpolitik und Finanzwissenschaft, in: Deutsche Wirtschafts-Zeitung, 22 (1925), S. 374 - 375.
[1889 - 1967; 1914 Dr. phil. Univ. Berlin (bei A. Wagner), 1915 - 1917 i. Preuß. Kriegsministerium, 1918 - 1925 Referent im Reichsarbeitsministerium (zuletzt ORegRat), 1925 - 1933 geschäftsführendes Vorstandsmitgl. d. Hauptgemeinschaft d. Dt. Einzelhandels, Mitglied d. Reichswirtschaftsrates; bis 1935 Mitarb. d. Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, 1935 Leiter d. Forschungsstelle f. d. Handel b. RKW; seit 1933 Lehrbeauftragter Wirtschaftshochschule Berlin, Handelshochschule u. Univ. Leipzig, 1940 Habil. Univ. Köln, 1943 Hon.-Prof. Handelshochschule Berlin; 1946 o. Prof. Univ. Leipzig, 1948 - 1957 (emerit.) FU Berlin. 1946 - 1950 Stadtverordneter Berlin, 1951 - 1963 Senator f. Volksbildung Berlin]

*Toso,* Stefano: The Italian School of Public Finance at the Turn of the Twentieth Century and the Ricardian Equivalence Theorem, in: History of Political Economy, 24 (1992), S. 819 - 840.

*Twerdochleboff,* W.[ladimir Nikolaevitch]: Einige Worte über die Theorie der Steuerüberwälzung, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 123 (1925), S. 488 - 491 [zu Mann: Grundformen der Steuerabwehr (1923)].
[1876 - ...; Prof. am Finanzökonomischen Institut i. Leningrad (Rußland)]

— Die Theorie der Steuerüberwälzung in der neuesten Literatur, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 86 (1929), S. 513 - 543.

— Die „beste" Steuer, in: Finanz-Archiv, 48 (1931), S. 206ff.

*Tyszka,* Carl von: Grundzüge der Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Reichsfinanzreform von 1919/20, Jena 1920 [2. Aufl. 1924], 347 S.
[1873 - 1935; 1898 kgl. preuß. Lt. i. Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreuß.) Nr. 6 (Posen), 1901 nach Dienstunfall a.D.; 1903 - 1908 Studium, 1908 Dr. sc. pol. Univ. Tübingen (bei C. J. Fuchs), 1909/1910 Volontär b. Statist. Amt Berlin, 1911 - 1913 Wiss. Hilfsarbeiter am Statist. Amt (Berlin-)Charlottenburg, 1913/1914 Direktionsassistent am Statist. Amt Leipzig, 1914 Mitarbeiter b. „Berliner Tageblatt", 1914/1915 Kriegsdienst (zuletzt Oblt. d. Landwehr), 1915/1916 Mitarbeiter b. „Berliner Tageblatt", 1916 Leiter d. statist. Abtlg. d. Kriegsausschusses f. Konsumenteninteressen, 1916/1917 Wissenschaftl. Mitarbeiter am Statist. Reichsamt Berlin, 1918 Wissenschaftl. Assistent m. d. Titel „Professor" am Statist. Amt Hamburg, 1920 Habil. f. Statistik Univ. Hamburg, 1924 - 1935 Ständiger Lehrauftrag f. Statistik a. d. Univ. Hamburg, 1926 Regierungsrat am Statistischen Landesamt Hamburg, 30. 6. 1935 Versetzung i. d. Ruhestand wegen „fehlender gesundheitl. u. politischer Eignung"]

*Umpfenbach,* Karl [Friedrich]: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2 Theile, Erlangen 1859/60.
[1832 - 1907; Studium d. Naturwissenschaften, Tätigkeit i. Bergbau- u. Hüttenwesen, seit 1850 staatswissenschaftl. Studien; bis 1856 im Staatsdienst als Accessist bei d. Obersteuerdirektion i. Darmstadt u. i. örtl. Kataster- u. Zolldienst; Habil. Univ. Gießen, 1864 o. Prof. Univ. Würzburg, 1873 Univ. Königsberg]

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

*Viti de Marco,* A.[ntonio] de: Grundlehren der Finanzwirtschaft (I prima principi dell' economia finanziara, 1928), deutsche Ausgabe, veranlaßt von Oskar Morgenstern, Tübingen 1932, 334 S.
[1858 - 1943; 1881 Dr. jur. Univ. Rom, Prof. d. Polit. Ökonomie u. Finanzwiss. a. d. Univ. Camerino (1883), Macerata, Piava u. (seit 1887) Rom, legt 1931, als das faschistische Regime von den Hochschullehrern einen Treueeid verlangt, seine Professur nieder; 1900 - 1921 Mitglied d. ital. Parlaments; 1890 - 1919 zus. mit Pantaleoni, Mazzola u. später Pareto Hrsg. „Giornale degli Economisti"]

*Vleugels,* Wilhelm: Über Wesen und Grenzen der finanzwirtschaftlichen Theorie, zugleich als Beitrag zur Würdigung von De Viti de Marcos „Grundlehren der Finanzwirtschaft", in: Finanzarchiv, NF 1 (1933), S. 369 - 394.
[1893 - 1942; 1921 Dr. rer. pol. Univ. Köln (bei L. v. Wiese u. Kaiserswaldau), 1923 Priv.-Doz. ebd., 1928 o. Prof. Univ. Königsberg i. Pr., 1934 Univ. Bonn]

— „Reine" und „politische" Wissenschaft in der Lehre von der Staatswirtschaft, in: Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik, 140 (1934), S. 8 - 34.

*Vogel,* Emanuel Hugo: Zur Systematik der Finanzwissenschaft in der neuesten Literatur [Sammelbespr. Tyszka, Földes, Eheberg, Conrad/Köppe], in: Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, NF 1 (1921), S. 343 - 364.
[1875 - . . .; 1900 Dr. jur. Univ. Wien, 1911 Habil. f. Nationalök., Finanzwiss., österr. Finanzrecht u. Statistik Univ. Wien, 1918 ao. Prof., 1920 o. Prof. Hochschule für Bodenkultur Wien, später Univ. Wien]

— Das Gerechtigkeitsproblem in der Besteuerung. Eine kritische Untersuchung zur werttheoretischen Richtung innerhalb der Finanztheorie, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 118 (1922), S. 97 - 150.

— Besprechung von E. Lindahl, Die Gerechtigkeit der Besteuerung (1919), in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 50 (1923), S. 270 - 273.

— Besprechung von F. v. Kleinwächter, Lehrbuch der Finanzwissenschaft (1922), in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 52 (1924), S. 233f.

— Probleme der Theorie und Systematik im „Handbuch der Finanzwissenschaft", in: Finanz-Archiv, 45 (1928), S. 459 - 494 [in Inhalt und Formulierung weitgehend übereinstimmend mit *Ders.:* Handbuch der Finanzwissenschaft, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 60 (1930), S. 396 - 409].

— Gegenwartsprobleme der Finanzwissenschaft, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 86 (1929), S. 118 - 135.

— Grundsätzliches zur theoretischen Frage „nichtfiskalischer Zwecksetzung" in der Besteuerung, in: Finanz-Archiv, 46 (1929), S. 5 - 47.

— Neue Wege der Lehre und Forschung in der Finanzwissenschaft. Zu Bruno Molls Lehrbuch der Finanzwissenschaft, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 90 (1931), S. 107 - 123.

*Wagner,* Adolph: Allgemeine oder theoretische Volkswirthschaftslehre, 1. Theil: Grundlegung, Berlin u. Heidelberg 1876; 3. Aufl. u. d. T.: Grundlegung der politischen Oekonomie, 2 Theile, Leipzig 1892/1894.
[1835 - 1917; 1857 Dr. phil. Univ. Göttingen (bei G. Hanssen), 1858 - 1863 Dozent Handelskademie Wien, 1863 - 1865 kfm. Fortbildungsanstalt Hamburg, 1865 - 1868 o. Prof. Univ. Dorpat (Estland), 1868 Univ. Freiburg i. Br.; 1870 - . . . Univ. Berlin;

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mitbegründer „Verein f. Sozialpolitik", 1882 - 1885 Mitglied d. Preuß. Abgeordnetenhauses (Christlich-Soziale Arbeiterpartei), 1910 - 1917 d. Preuß. Herrenhauses; Wirkl. Geheimer Rat u. Exzellenz]

— Finanzwissenschaft, 2. Theil: Gebühren und Allgemeine Steuerlehre, Berlin/Heidelberg 1880; 2. Aufl. u. d. T.: Theorie der Besteuerung, Gebührenlehre und Allgemeine Steuerlehre, Leipzig 1890.

— Theoretische Sozialökonomik oder Allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre. Grundriss tunlichst in prinzipieller Behandlungsweise, 1. Abtlg., Leipzig 1907.

*Weddigen,* Walter: Die Aufgaben der Finanzwissenschaft, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 87 (1929), S. 360 - 378.
[1895 - 1978; 1920 Dr. rer. pol. Univ. Breslau (bei W. Mitscherlich), 1921 Referendar u. Dr. jur. ebd., 1924 Gerichtsassessor, 1926 Habil. Univ. Breslau, 1928 Umhabil. Univ. München, 1931 ao. Prof. Univ. Innsbruck, 1933 o. Prof. Univ. Rostock, 1934 Univ. Jena, 1939 TH Dresden, 1941 Wirtschaftshochschule Berlin, 1947 Hochschule f. Wirtschafts- u. Sozialwissenschaften Nürnberg]

*Weinberger,* Otto: Pareto und die Finanzwissenschaft, in: Finanzarchiv, N. F. 14 (1953/54), S. 217 - 229.

*Weyermann,* Moritz Rudolf: Diskussionsbeitrag in: F. Boese (Hrsg.): Krisis der Weltwirtschaft. Übervölkerung Westeuropas. Steuerüberwälzung (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 172), München/Leipzig 1926, S. 333 - 336.
[1876 - 1935; 1902 Dr. jur. et rer. pol. Univ. Würzburg, danach mehrjährige Tätigkeit als Prokurist u. Teilhaber eines Textilunternehmens, 1909 Habil. Univ. Freiburg i. Br., 1911 ao. Prof. ebd., 1912 o. Prof. Univ. Bern, 1929 - 1933 Univ. Jena; 1933 emigriert in die Schweiz (Luzern)]

*Wicksell,* Knut: Finanztheoretische Untersuchungen. Nebst Darstellung und Kritik des Steuerwesens Schwedens, Jena 1896 (repr. Aalen 1969).
[1851 - 1926; 1895 Dr. phil. Univ. Uppsala (Schweden), 1899 cand. jur. utr. ebd., 1899 Dozent ebd., 1900 ao. Prof. u. 1904 - 1916 o. Prof. Univ. Lund]

*Wieser,* Friedrich von: Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft (Grundriß der Sozialökonomik, I. Abtlg., II. Teil), 2. Aufl., Tübingen 1924 [darin III. Teil: „Theorie der Staatswirtschaft"]
[1851 - 1926; 1883 Habil. Univ. Wien, 1884 ao. Prof. Univ. Prag, 1889 o. Prof. ebd.; 1903 Univ. Wien als Nachfolger Mengers, 1922 emerit., 1917 Mitglied Herrenhaus, Geheimer Rat]

*Wilken,* Folkert: Die Besteuerung der Einkommens- und Kapitalverwendung. Neue Methoden zur Vermeidung wirtschaftswidriger Steuerwirkungen, in: Finanzarchiv, NF 3 (1935), S. 588 - 649.
[1890 - 1981; 1922 Dr. rer. pol. Univ. München, 1924 Habil. (BWL) Hochsch. f. Staats- u. Wirtschaftswiss. Detmold, 1925 Habil. (VWL) Univ. Freiburg i. Br., 1929 apl. ao. Prof. ebd., 1937 o. Prof. TH Dresden (nach Abschluß d. Berufungsverhandlungen Widerruf d. Berufung wg. polit. Untragbarkeit), 1939 Rückkehr i. d. Priv.-Doz.-Verhältnis Univ. Freiburg, 1952 Wiedergutmachungsurteil, o. Prof. Univ. Freiburg i. Br.]

*Witt,* Peter-Christian: Die Auswirkungen der Inflation auf die Finanzpolitik des Deutschen Reiches 1924 - 1935, in: G. D. Feldmann (Hrsg.): Die Nachwirkungen der Inflation auf die deutsche Geschichte 1924 - 1933, München 1985, S. 43 - 96.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— Tax Policies, Tax Assessment and Inflation: Towards a Sociology of Public Finances in the German Inflation, 1914 - 23, in: P.-C. Witt (ed.): Wealth and Taxation in Central Europe. The History and Sociology of Public Finance, Leamington Spa/ Hamburg/New York 1987, S. 137ff.

*Wolff,* Hellmuth: Die Steuersysteme des Reiches, der Länder und Gemeinden und die Kapitalbildung, in: W. Lotz (Hrsg.): Finanzwissenschaftliche Untersuchungen Teil IV: Kapitalbildung und Besteuerung (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 174/IV), München/Leipzig 1929, S. 97 - 168.
[1876 - 1961; 1902 Dr. rer. pol. Univ. Freiburg i. Br., 1909 Habil. Univ. Halle, 1913 Titularprof., 1919 ao. Prof. ebd.; seit 1908 Direktor d. Statist. Amtes d. Stadt Halle]

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Finanzwissenschaft der zwanziger Jahre und das Ende der Historischen Schule

Von *Karl Häuser,* Frankfurt am Main

## I. Zur Situation der deutschen Nationalökonomie der zwanziger Jahre

Die zeitliche Begrenzung des Themas auf die zwanziger Jahre erschiene wenig sinnvoll, wenn der Zeitraum nicht durch historische Zäsuren zugleich bestimmt wäre: das Ende des Ersten Weltkrieges und den Beginn der Weltwirtschaftskrise. Die folgenden Betrachtungen halten sich strikt an diese Begrenzungen, d.h. sie beginnen mit der Zeit nach dem Kriege und schließen die Weltwirtschaftskrise nicht mehr ein. Die Formulierung des Themas verrät die Ansicht des Autors: Das Ende der deutschen Historischen Schule sei auf die zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts zu datieren. Wie läßt sich diese Festlegung rechtfertigen, wenn erst nach dem Zweiten Weltkrieg die deutschen Lehrbücher der Nationalökonomie umgeschrieben und mit dem gleichen Inhalt wie die englischen oder amerikanischen verfaßt worden sind, und der große Paradigmenwechsel in Deutschland nicht vor der Mitte des Jahrhunderts stattgefunden hat, durch den nicht nur die Keynessche Revolution auf Deutschland übergegriffen hat, sondern zugleich die Mikroökonomie Marshallscher Observanz mit einer zeitlichen Versetzung von rund einem halben Jahrhundert sich in Deutschland durchzusetzen begann? Gewiß hat es Ausnahmen gegeben – vor dem Ersten Weltkrieg in der deutschsprachigen Literatur u.a. Auspitz und Lieben, Launhardt, von Mangoldt, später vor allem von Stackelberg –, aber sie blieben Einzelgänger oder galten als Avantgardisten. Wie läßt sich demnach die zeitliche Festlegung des Endes der Historischen Schule auf die zwanziger Jahre rechtfertigen?

Datierungen des Beginns und des Endes von geistes- und wissenschaftsgeschichtlichen Epochen lassen sich selten an Ereignissen und an einem kalendermäßigen Datum festmachen, sondern sind auf Einschätzungen gegründet, die sich an dominanten oder wenigstens an symptomatischen, hermeneutisch interpretierbaren Entwicklungen orientieren. Das trifft gewiß auch auf die Dauer und die Vorherrschaft der Historischen Schule in Deutschland zu, wenngleich deren Ende auch durch historisch eindeutige Datierungen markiert werden könnte, etwa den Tod Gustav Schmollers (1917), des Hauptes der jüngeren Historischen Schule; aber auch das bald danach folgende Ende

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Ersten Weltkrieges mit seinen kaum bezweifelbaren geistes- und wissenschaftsgeschichtlichen Folgen in Deutschland setzte ein Datum für eine Zeitwende.

Diese Koinzidenz von politischer Zäsur – Ende des Kaiserreiches, militärische, politische und wirtschaftliche Katastrophe – und dogmenhistorischem Bruch war eine weit über die deutsche Nationalökonomie hinausreichende allgemeine, damals von vielen zeitgenössischen Betrachtern als „Kulturkrise" diagnostizierte Erscheinung[1]. Die deutsche Nationalökonomie jener Zeit wurde dadurch und wegen ihrer geisteswissenschaftlichen Orientierung weit mehr in Mitleidenschaft gezogen, als es beispielsweise der nomothetisch-mathematisch ausgerichteten österreichischen Schule jener Zeit widerfahren ist. So gewiß die Historische Schule – hier die jüngere, durch Schmoller repräsentierte Richtung – nicht nur eine Begleiterscheinung des wilhelminischen Deutschlands gewesen ist, so konnte sie doch von den Zeitgenossen und auch den späteren Beurteilern als eine durch ihre Epoche beeinflußte, vom Zeitgeist inspirierte wissenschaftliche Ausformung einer besonderen deutschen Nationalökonomie verstanden werden, gewissermaßen als der deutsche Sonderweg der Volkswirtschaftslehre. Die Symptome dafür liegen offen zutage, vielleicht am sichtbarsten in der Person Schmollers. Er stand in hohem öffentlichen Ansehen, galt als eine wissenschaftlich repräsentative Persönlichkeit im damaligen Deutschland, war Mitglied des preußischen Herrenhauses, gab die Acta Borussica (eine auf Preußen bezogene Serie historischer Dokumentationen) heraus, setzte auf die Moralität des Staates, auf Monarchie und Beamtentum. Es kann danach kaum verwundern, wenn nach der Niederlage, dem Ende der Monarchie und dem Zusammenbruch eben dieses Staates kaum noch jemand als Anhänger von Schmoller und seiner Schule gelten und sie fortsetzen mochte. Zwar lehrten die damals auf den Lehrstühlen verbliebenen Nationalökonomen nach dem Kriege nicht plötzlich eine andere, neue Volkswirtschaftslehre, aber die Distanzierung zur Historischen Schule hatte überall eingesetzt und entsprach dem wissenschaftlichen Zeitgeist unserer Disziplin. Die Verunsicherung über den bisher verfolgten Weg äußerte sich in vielfachen Bemühungen um eine Neuorientierung und Fundierung der Volkswirtschaftslehre, die jedoch nicht in einer allgemein akzeptierten Theorie, einem Mainstream der Entwicklung, sondern in vielerlei Ansätzen und einer sich diversifizierenden Entwicklung mündeten. Eine Besinnung konnte angesichts der bedrängenden Probleme der Zeit – Inflation, Zahlungsbilanzdesaster, Reparationen und Besteuerung – kaum erwartet werden. Die Historische Schule hatte dafür auch wenig Handreichungen zu bieten vermocht. So galt das

[1] Vgl. dazu z.B. *Alfred Weber:* Deutschland und die europäische Kulturkrise, Berlin 1924. Einen Überblick über die geistesgeschichtliche Zeitdiagnose der zwanziger Jahre gibt *Volker Kruse:* Historisch-soziologische Zeitdiagnostik in den zwanziger Jahren, in: Geisteswissenschaften zwischen Kaiserreich und Republik, hrsg. von K. W. Nörr / B. Schefold / F. Tenbruck, Stuttgart 1994).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Ende der historisch-ethischen Schule" schon damals als unaufhaltsam, wenngleich sich diese Einsicht erst allmählich und gewiß nicht bei allen ihren Vertretern durchzusetzen begann[2]. Die „Gründe des Niedergangs" der Historischen Schule und die ihr folgende „Ambiguität der deutschen Nationalökonomie" können hier jedoch nicht weiter verfolgt werden[3].

Die hier vertretene Ausgangshypothese vom ungefähr gleichzeitigen Ende der Historischen Schule und des Bismarck-Reiches ist indessen nicht so zu verstehen, als sei die Historische Schule danach gänzlich erloschen und etwa von einer anderen Schule abgelöst worden. Vielmehr hatte eine Vorherrschaft ihr Ende gefunden, ohne zugleich einer neuen Dominanz das Feld überlassen zu haben. Die deutsche Volkswirtschaftslehre der zwanziger Jahre vertrat nicht mehr das Credo der Historischen Schule – die Einheit der Sozialwissenschaften, die Ablehnung der isolierenden Methode, die Zurückweisung der „Gesetzeswissenschaft" (M. Weber) –, sondern spaltete sich in verschiedene Richtungen auf, die Sombart bekanntlich unter das Joch von drei unterschiedlichen Nationalökonomien zu zwingen versucht hat[4].

Von außen betrachtet, etwa von England aus, oder auch aus späterer Sicht, mußte es allerdings so scheinen, als habe sich die deutsche Nationalökonomie von der Historischen Schule nicht wirklich gelöst. Fast alle späteren Urteile darüber gelangen sogar noch für die folgenden Jahrzehnte zu dem Verdikt einer Vorherrschaft der Historischen Schule. Auch Schumpeter überschreibt einen Abschnitt seiner „Geschichte der ökonomischen Analyse" folgendermaßen: „Die Jüngste Historische Schule: Spiethoff, Sombart und M. Weber", obwohl gerade die beiden Letztgenannten sich nicht zur Historischen Schule gezählt haben[5]. Es liegt freilich nahe, den Vertretern der deutschen Nationalökonomie der zwanziger Jahre, die meist noch die gleichen gewesen sind wie zuvor, zu unterstellen, daß sie nicht plötzlich ihre Lehrinhalte und Methoden geändert haben. Es ist eine Tatsache, daß eines der damals in Deutschland am meisten beachteten „neuen" Lehrbücher, die „Theoretische Sozialökonomie", von einem Ausländer verfaßt worden ist, von dem Schweden Gustav Cassel[6]. Dagegen blieb das fundamentale Werk Marshalls, die „Principles", in

---

[2] Das Zitat erinnert an *Robert Wilbrandt:* Das Ende der historisch-ethischen Schule, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 24 (1926, II).

[3] Vgl. dazu *Karl Häuser:* Gründe des Niedergangs – Überlebendes und Überlebenswertes, in: Gustav Schmoller heute: Die Entwicklung der Sozialwissenschaften in Deutschland und Italien, Bologna/Berlin 1989. Ferner vom Verfasser: Das Ende der Historischen Schule und die Ambiguität der deutschen Nationalökonomie in den zwanziger Jahren, in: Geisteswissenschaften zwischen Kaiserreich und Republik, hrsg. von K. W. Nörr / B. Schefold / F. Tenbruck, Stuttgart 1994.

[4] *Werner Sombart:* Die drei Nationalökonomien, München/Leipzig, 1930.

[5] *Joseph A. Schumpeter:* Geschichte der ökonomischen Analyse, Zweiter Teilband, Göttingen 1965, S. 996.

[6] *Gustav Cassel:* Theoretische Sozialökonomie, Leipzig 1918. (Das Buch ist in deutscher Sprache erschienen, wurde in Deutschland verlegt und erlebte fünf Auflagen).


DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Deutschland noch immer kaum beachtet, wohl auch deshalb, weil ein Übergang von Schmoller zu Marshall zu abrupt gewesen wäre, wogegen Cassels Buch „genau das war, was die deutschen Nationalökonomen damals brauchten“[7], was wohl heissen soll, daß es in methodischer und inhaltlicher Hinsicht den damaligen Bedürfnissen entgegenkam und zumutbar gewesen ist; ein Symptom für die Ambiguität der Situation, d. i. das Abrücken von der Historischen Schule Schmollers und die zögernde Neuorientierung.

## II. Die besondere Lage der deutschen Finanzwissenschaft

Die deutsche Finanzwissenschaft wurde durch das Ende der Historischen Schule und das Dilemma, in das die deutsche Nationalökonomie geraten war, weit weniger berührt, als es aufgrund des Umstandes, daß die Finanzwissenschaft in Deutschland stets als integraler Bestandteil der Volkswirtschaftslehre gegolten hat, zu erwarten gewesen ist. Diese Integration ergab sich aus der Entstehung der Nationalökonomie in den deutschsprachigen Ländern. Es kann sogar behauptet werden, daß die Nationalökonomie dem Schoß der Finanzwissenschaft entsprossen sei. Denn die Anfänge der deutschsprachigen Nationalökonomie sind fast ausnahmslos bei den Kameralisten zu suchen, die als Staatsdiener zunächst den Höfen und deren Haushaltswirtschaft verpflichtet waren und insofern der Finanzwissenschaft näher als der allgemeinen Nationalökonomie gestanden haben. Zwar lassen sich auch noch andere Anfänge wirtschaftswissenschaftlichen Denkens nachweisen, die auf dem Boden der Philosophie, der Mathematik, des Rechts und sogar der Theologie gediehen, aber als akademische Disziplin entstammt die Volkswirtschaftslehre in den deutschsprachigen Ländern hauptsächlich der kameralistischen Tradition. Ihre ersten Lehrstühle wurden daher an den Rechtsfakultäten der Universitäten eingerichtet – sofern nicht an eigenen kameralistischen Schulen – und später in einigen Fällen auch an philosophischen Fakultäten etabliert.

Die Finanzwissenschaft hatte sich jedenfalls als ein konstitutiver und integrativer Teil der deutschen Nationalökonomie entwickelt und sich seit dem Erscheinen des Lehrbuchs von K. H. Rau definitiv als Bestandteil dieser Disziplin etabliert. Da Finanzwissenschaft zwar nicht identisch mit Nationalökonomie, aber doch von Anfang an ein Teil von ihr, wenn nicht sogar ihr Anfang war, stand sie in Deutschland in hohem Ansehen. Nicht nur K. H. Rau, sondern nach ihm auch das bekannte Dreigestirn der deutschen Finanzwissenschaft – A. Schäffle, L. v. Stein, A. Wagner – steht ebenso für die Nationalökonomie im allgemeinen wie für die Finanzwissenschaft. Zuvor hatten die Inhaber der Lehrstühle für Volkswirtschaftslehre üblicherweise alle drei Einzeldisziplinen – Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft – zugleich vertreten. Häufig lauteten die Lehrstuhlbezeichnun-

[7] *Joseph A. Schumpeter,* a.a.O., S. 1402.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gen für nationalökonomische Lehrstühle auf „Wirtschaftliche Staatswissenschaften", wodurch die Staatswirtschaft und damit die Finanzwissenschaft besonders hervorgehoben erscheint und im Werk der deutschen Nationalökonomen des vorigen Jahrhunderts, aber auch noch danach, in vielen Fällen nachzuweisen ist. Nicht nur die Werke der zuvor genannten Repräsentanten zeugen davon, sondern auch nach dem Ersten Weltkrieg galt die umfassende Lehre aller drei Teildisziplinen zunächst noch als Norm.

Da die deutsche Finanzwissenschaft ein konstitutives Element, wenn nicht sogar der Urstoff der deutschen Nationalökonomie gewesen ist, war zu erwarten, daß beide das gleiche Schicksal erleiden würden, d. h., daß mit dem Ende der Historischen Schule die davon ausgelöste Orientierungssuche, Ambiguität und theoretische Neubegründung auch die Finanzwissenschaft befallen müsse. Aber diese Folge trat nicht ein oder machte sich jedenfalls weit weniger bemerkbar als in der sich allenthalben neu orientierenden ökonomischen Theorie. Im Vergleich dazu scheint die Finanzwissenschaft fast immun gegen die Auflösung der Historischen Schule und die Gärungen in der allgemeinen Theorie gewesen zu sein. Bei der Suche nach Gründen für diese Unempfindlichkeit stößt man auf folgende mögliche Ursachen:

## 1. Methodologische Indolenz

In methodologischer Hinsicht befand sich die Finanzwissenschaft nach dem Ende der Historischen Schule in einer wesentlich vorteilhafteren Lage als die genuine Nationalökonomie. Die Finanzwissenschaft stand in ihrem Selbstverständnis den Postulaten der Historischen Schule näher, als es der reinen Theorie möglich sein konnte, denn sie mußte unvermeidlicherweise mehr institutionalistisch vorgehen und konnte dem marktwirtschaftlichen Prinzip weit weniger Raum geben, als es für die allgemeine Volkswirtschaftslehre charakteristisch ist. Diese dagegen war fast unvermeidlich auf die von der Historischen Schule verfemte „isolierende Abstraktion" angewiesen, während die Finanzwissenschaft das soziale, rechtliche und institutionelle Umfeld von Anfang an in ihr Kalkül einzubeziehen hatte, wollte sie realitätsnah bleiben und Handlungsanweisungen liefern. Während z. B. die Theorie annehmen kann, jedenfalls üblicherweise so verfährt, daß c. p. die Steuern erhöht oder die Staatsausgaben gesenkt werden, wenn das Budgetdefizit verringert oder die Staatsschuld reduziert werden soll, muß sich die Finanzwissenschaft nicht nur damit herumschlagen, – um nur die Besteuerung zu erwähnen – ob es sich um Steuern vom Einkommen, vom Vermögen oder vom Verbrauch handelt, ferner wie die jeweiligen Preis-, Verteilungs- und Überwälzungsfolgen sein könnten, aber auch mit welchen Steuerwiderständen zu rechnen ist (Steuervermeidung, Steuerflucht) und nicht zuletzt, ob es sich um Steuern des Bundes, der Länder oder der Gemeinden handelt und wie deren jeweilige Ausgabenstruktur



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

beschaffen ist und gegebenenfalls beeinträchtigt wird. Der dem Historismus eigene Relativismus ist daher der Finanzwissenschaft weit weniger suspekt als der reinen Theorie[8]. Dem steht nicht entgegen, daß sich zwei der herausragenden Vertreter der Finanzwissenschaft, Adolph Wagner und Albert Schäffle, nicht zur Historischen Schule bekannt haben, wenngleich sie in einem Verhältnis zu ihr standen, das wohl als ambivalent bezeichnet werden kann, aus heutiger Sicht jedoch kaum mehr Unterschiede zu ihr erkennen läßt.

Methodenprobleme und der berühmte Methodenstreit spielten in der Finanzwissenschaft jedenfalls eine weit geringere Rolle als auf dem Gebiet der Theorie. Dort befand sich der Hauptkriegsschauplatz im Kampf um die wahre Lehre, zumal der Methodenstreit zwischen den damaligen Hauptvertretern der deutschen und der österreichischen Volkswirtschaftslehre, Menger und Schmoller, eröffnet und später von deren Adepten fortgeführt worden ist. Daher begannen die Lehrbücher der Nationalökonomie häufig mit der Erörterung von Methodenproblemen, zumal in der hier zu betrachtenden Periode der zwanziger Jahre, während die Finanzwissenschaft dagegen vergleichsweise indifferent, wo nicht gar immun erscheint, da kaum eines der finanzwissenschaftlichen Lehrbücher jener Zeit auch nur ein paar Seiten über Methodenprobleme enthält.

Die deutsche Finanzwissenschaft weist daher in den zwanziger Jahren keine der Entwicklung der allgemeinen Nationalökonomie vergleichbaren Bruchstellen auf, sieht man von dem historisch bedingten Themenwechsel – Reichsfinanzverfassung, Staatsverschuldung, Inflation, Reparationen u. dgl. – ab. Es bestand kein Anlaß, mit der Finanzwissenschaft der Vorkriegszeit zu brechen, zumal sie schon beim berühmten Methodenstreit mehr Beobachter als Beteiligter gewesen ist. Da die deutsche Finanzwissenschaft von Anfang an auch international in hohem Ansehen gestanden hat, blieb ihre Reputation in den zwanziger Jahren einigermaßen bewahrt, wenngleich auch ihr die politischen Umstände, d.h. die verminderte Bedeutung Deutschlands, einschließlich seiner Wissenschaft und Sprache, spürbaren Abbruch getan haben mögen. Dennoch war die Finanzwissenschaft weit weniger als die theoretische Volkswirtschaftslehre darauf angewiesen, sich im englischsprachigen Ausland und in Skandinavien umzusehen, um sich neu zu orientieren.

Als symptomatisch dafür kann die Tatsache genommen werden, daß mehrere der aus der deutschen Tradition hervorgegangenen, später emigrierten Finanzwissenschafter (z.B. G. Colm, F. K. Mann, R. A. Musgrave, F. Neumark) bald auch außerhalb Deutschlands und besonders in den USA einen

[8] Der Unterschied zwischen dem Rigorismus der reinen Theorie und dem für die Finanzwissenschaft typischen Kasuismus äußert sich z.B. auch heute noch symptomatisch in der Formulierung und insbesondere in der Länge der Gutachten der wissenschaftlichen Beiräte beim Bundesministerium für Wirtschaft einerseits und beim Bundesministerium für Finanzen andererseits.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

achtbaren Rang erreichen konnten, obwohl sie sich auf dem Gebiet der theoretischen Nationalökonomie gegenüber ihren angelsächsischen Kollegen zweifellos im Rückstand befunden haben. Nicht wenige der emigrierten Volkswirtschaftstheoretiker haben sich dagegen viel schwerer getan und bisweilen nur mühsam wieder eine gesicherte wissenschaftliche Position gewinnen können (z.B. Altschul, Budge, Löwe, Neisser, Oppenheimer, Pribram u.a.).

## 2. Das Wirtschaftssubjekt Staat

Die in methodischer Hinsicht bessere Lage der Finanzwissenschaft gegenüber der Volkswirtschaftslehre ergab sich nicht nur aufgrund ihrer längeren, gefestigteren Geschichte und Tradition, sondern auch wegen der Eigenart ihres Objektes, des Wirtschaftssubjektes Staat. Daraus ergeben sich zwei in die gleiche Richtung wirkende Folgen. Erstens mußte die Finanzwissenschaft nicht ihre Grundeinstellung gegenüber dem Staat in Frage stellen, da sie sich stets und überall als Staatswirtschaftslehre verstanden hatte, gleichviel ob es sich um einen monarchischen oder republikanischen, einen geachteten oder maroden, einen mehr durch Steuern und Abgaben oder einen überwiegend mit Erwerbseinnahmen, Gebühren und Krediten finanzierten Staat handelt. Anders die Volkswirtschaftslehre der Historischen Schule. Sie war, im Gegensatz dazu, von einem Idealbild des Staates ausgegangen und hatte einen prävalenten Staat vorausgesetzt, der durch seine Dignität die für die Gesellschaft verbindlichen ethischen und sittlichen Normen vorgab[9], an die nach dem Ende des Ersten Weltkrieges, nach dem wirtschaftlichen, politischen und militärischen Zusammenbruch, niemand mehr glauben mochte, was schon aus diesem Grunde die Historische Schule diskreditierte. Die Finanzwissenschaft dagegen brauchte ihr Objekt nicht zu verändern und sich nicht oder nur beiläufig mit der normativen Qualität des Staates zu befassen. Seine hoheitliche Funktion, ob gut oder böse, stand außer Zweifel. Die Finanzwissenschaft stand insoweit auf festem Grund und war wegen der bedrängenden Probleme der Staatsfinanzen eine herausgeforderte Disziplin, die sich nicht lange bei Methodischem aufzuhalten brauchte.

Ein zweiter, mehr prinzipieller Grund für die gegenüber der Nationalökonomie andersartige Lage der Finanzwissenschaft ist in der Andersartigkeit des Wirtschaftssubjekts Staat zu sehen. Seine Wirtschaft läuft bekanntlich nicht nach marktwirtschaftlichen Regeln, vielmehr sorgt die Staatswirtschaft dafür – nach heutiger Lehre –, Marktversagen zu korrigieren und öffentliche Güter bereitzustellen. Die Auseinandersetzungen um die Historische Schule zielten

[9] Exemplarisch dafür sind die in großer Ausführlichkeit dargestellten „psychischen, sittlichen und rechtlichen Grundlagen der Volkswirtschaft" (Absatz II, Abschnitte 1 bis 9) in *Gustav Schmoller:* Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Teil 1, Leipzig 1900.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

jedoch gerade auf die Marktgesetze und die Postulierung ihrer allgemeinen Gültigkeit bzw. die für die Marktwirtschaft relevanten Methodenprobleme. Für die Staatswirtschaft ist dieses Problem jedoch von minderer Bedeutung, denn sie wird nicht nach den Gesetzen des Marktes, sondern nach Plan, Anordnung und Vollzug reguliert. Die Wirtschaft des Staates ist daher normativer Natur, d.h. an einem Sein-Sollen orientiert. Ein nicht geringer Teil finanzwissenschaftlichen Räsonnements hat sich daher von Anfang an, bis in die Gegenwart hinein, auf diese Normen und Postulate konzentriert, d.h. auf Haushaltsgrundsätze, Grundsätze der Besteuerung, Prinzipien der Finanzverfassung u.dgl. Die Finanzwissenschaft war insofern dem methodologischen Streit weniger ausgesetzt als die theoretische Nationalökonomie, dafür aber Objekt eines langen, wohl nie endenden Streites um normative Prinzipien. Geradezu exemplarisch wird diese Konstellation schon am Anfang der Nationalökonomie, in A. Smiths „Wealth of Nations", erkennbar. Seine Darstellung der „Natur und Ursachen des Volkswohlstandes", in der gewissermaßen die Naturgesetze des Wirtschaftens vorgeführt werden, die freilich für den Staat und dessen Wirtschaft nicht passen, mußte daher in einem besonderen Buch die Wirtschaft des Staates berücksichtigen, wobei die Naturgesetze der Wirtschaft aufgehoben sind und durch allgemeine, probate Grundsätze ersetzt werden, etwa den sparsamen Hausvater bei der Ausgabenbemessung oder die berühmten vier Grundsätze der Besteuerung (bestimmt, bequem, billig, gerecht).

Dennoch konnte die Auseinandersetzung um die methodischen Grundlagen der Nationalökonomie auch für die Finanzwissenschaft nicht belanglos sein. Die epochalen Veränderungen begannen jedoch erst sehr viel später, nach der Keynesschen Revolution und insbesondere durch Musgraves „The Theory of Public Finance" (1957). Von einem Methodenstreit, falls überhaupt, kann daher in der Finanzwissenschaft der zwanziger Jahre noch nicht gesprochen werden[10]. Damals war die Entwicklung noch keineswegs so weit gediehen, weder in Deutschland noch im Ausland, daß es einen Kanon, eine herrschende Lehre, für die theoretischen Grundlagen der Finanzwissenschaft gegeben hätte. Der frühere Versuch von E. Sax, die subjektivistische Wert-

[10] Ein allgemeiner Methodenstreit hat in der Finanzwissenschaft trotz der ziemlich revolutionären Situation auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre nicht stattgefunden. Der Begriff taucht expressis verbis in der Literatur kaum auf. Eine Ausnahme bildet *F. K. Mann* mit seiner „Finanztheorie und Finanzsoziologie" (Göttingen, 1959), der ein Kapitel dieser Arbeit mit „Der Methodenstreit in der Finanzwissenschaft" überschreibt, das sich allerdings mit der durch *Musgraves* „Theory of Public Finance" entstandenen Situation in den fünfziger Jahren befaßt. Übrigens mußte sich auch Musgraves „Theory" den Vorwurf einer äußerst abstrakten Theorie gefallen lassen. Insofern hat sich, mehr als ein halbes Jahrhundert später, auf dem Gebiet der Finanzwissenschaft die Konstellation des Methodenstreits zwischen österreichischer und Historischer Schule wiederholt, wenngleich mit weit weniger Schärfe und weniger Widerstand. Musgrave hat übrigens diesen Vorwurf des „utterly impracticable" erahnt und ist ihm im Vorwort seiner „Theory" (S. VII) entgegengetreten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lehre auch für eine finanzwissenschaftliche Theorie nutzbar zu machen, wurde nicht weitergeführt. Nicht viel besser erging es den steuertheoretischen Ansätzen von K. Wicksell und E. Lindahl. Aussichtsreicher erschienen dagegen in den zwanziger Jahren die Bemühungen von A. C. Pigou, mit den „Economics of Welfare" (1920) und danach mit „A Study in Public Finance" (1928) der Finanzwissenschaft neue Wege zu weisen. Aber sie brach damals dennoch weder in England noch in den USA zu neuen Horizonten auf. In Deutschland bestand daher für die Finanzwissenschaft wenig Anlaß zu einem Bruch oder auch nur zu einer Auseinandersetzung mit der Historischen Schule.

Ein Hauptgrund dafür, daß die allgemeine ökonomische Theorie erst so spät für die Finanzwissenschaft von größerer Bedeutung wurde, dürfte auch darauf beruhen, daß es bis zur Keynesschen Revolution noch keine Makroökonomie, jedenfalls keine allgemein akzeptierte, gegeben hat. Plausibel erscheinende Folge war, daß die Staatsausgaben häufig keine besondere Beachtung in der Finanzwissenschaft gefunden haben. Die in den zwanziger Jahren erschienenen finanzwissenschaftlichen Lehrbücher enthalten, falls überhaupt, nur beiläufige Kapitel über öffentliche Ausgaben und ihre Wirkungen (z.B. die Lehrbücher von Conrad, von Eheberg, Moll, Ritschl). W. Gerloff, der Lehrer Fritz Neumarks, schreibt in dem von ihm und von Franz Meisel herausgegebenen „Handbuch der Finanzwissenschaft": „Im engeren Sinne kann man daher als Objekt der Finanzwissenschaft (Erkenntnisobjekt) die öffentlich-wirtschaftliche Beschaffung und Bereitstellung der einer öffentlichen Wirtschaft zur Erfüllung ihrer Zwecke erforderlichen Mittel bezeichnen."[11]

## 3. Die finanzpolitischen und finanzwissenschaftlichen Aufgaben der Zeit

Die deutsche Finanzwissenschaft sah sich nach dem Ende des Krieges, trotz der geschilderten spannungsreichen dogmenhistorischen Situation, weit weniger mit einem theoretischen Dilemma als mit der damaligen historischen Realität konfrontiert, die viel bedrängender war als es eine theoretische Grundlagendiskussion hätte sein können. Die Katastrophe des Krieges hatte nämlich unmittelbar in das nächste Verhängnis geführt: in politische Erschütterungen, wirtschaftlichen Niedergang und in eine Hyperinflation. Damit nicht genug, auch das Staatswesen mußte von Grund auf neu verfaßt werden und dabei waren u.a. die Beziehungen zwischen dem Reich und den Ländern neu zu regeln. Das zerbrochene Reich Bismarcks hatte unter den Bedingungen seiner

[11] *Wilhelm Gerloff / Franz Meisel:* Handbuch der Finanzwissenschaft, Erster Band, Tübingen 1926, S. 9. Noch nach dem Zweiten Weltkrieg hat *Gerloff* in seiner zweibändigen Monographie „Die öffentliche Finanzwirtschaft" (1948) die Staatsausgaben nicht als Gegenstand seiner im übrigen akribischen Darstellungen behandelt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Entstehung im Jahre 1871 nur eine extrem föderale Verfassung erlaubt, die dem Reich keine hinreichende finanzielle Ausstattung zugestanden, sondern es in die Rolle eines Kostgängers bei den Ländern gebracht hatte. Die Weimarer Verfassung hat daraus die Lehren gezogen und dem Reich zu einer eindeutig dominanten Position verholfen.

Die Finanzpolitik und damit auch die Finanzwissenschaft sahen sich vor bisher unbekannte Aufgaben gewaltigen Ausmaßes gestellt, die hier nur andeutungsweise erwähnt werden: Zunächst mußte der weitgehend inflationär finanzierte und die Hyperinflation verursachende Haushalt des Reiches wieder konsolidiert und die Währung stabilisiert werden. Zugleich war eine völlig neue Finanzverfassung vonnöten mit einem System von Reichssteuern, das es bisher nur in Ansätzen gegeben hatte. Deutschland hatte bis dahin weder eine allgemeine, einheitliche Besteuerung des Einkommens, d.h. weder eine Einkommen- noch eine Körperschaftsteuer des Reiches gekannt, und auch die Umsatzsteuer war erst in einer noch rudimentären Weise während des Krieges entwickelt worden. Dazu fehlte eine entsprechende Finanzverfassung, welche die Zuständigkeiten für Gesetzgebung und Ertrag im Hinblick auf die finanziellen Aufgaben des Reiches, der Länder und der Kommunen regelte; ein allgemeiner Finanzausgleich im weitesten Sinne mußte entworfen und verfassungsmäßig festgelegt werden. Daß dies alles während der Nachkriegswirren innerhalb weniger Jahre zuwege gebracht werden konnte, war gewiß eine erstaunliche, bewundernswerte Leistung[12]. Wichtige finanzhistorische Daten aus jener Zeit stehen wie Meilensteine an einem finanzpolitischen Weg, der damals zurückgelegt werden mußte. Folgende Beispiele mögen es belegen: Zunächst mußte erst einmal eine Reichsfinanzverwaltung, d.h. der zu dem neu gegründeten Finanzministerium gehörende Apparat, geschaffen werden – zuvor hatte es anstelle eines noch nicht existierenden Finanzministeriums nur ein dem Reichskanzler unmittelbar unterstelltes Reichsschatzamt gegeben –, um danach eine reichseigene Zoll- und Steuerverwaltung (Gesetz vom 10.9.1919) einrichten zu können. Dazu war zugleich ein allgemeines Grundgesetz für alle Steuern bzw. Abgaben erforderlich, d.i. die Reichsabgabenordnung. Überdies mußte noch eine Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich und Ländern (Finanzausgleichsgesetz vom 30.3.1920) gefunden werden. Gleichzeitig galt es, eine reichseinheitliche Einkommensteuer zu schaffen (Gesetz vom 29.3.1920), ebenso ein Körperschaftsteuergesetz (vom 30.3.1920) und, nicht zu vergessen, die Reichshaushaltsordnung vom 31.12.1922. Zuvor schon wurde durch das Umsatzsteuergesetz vom 24.12.1919 eine allgemeine Besteuerung des Verbrauchs durch eine Allphasen-Umsatzsteuer eingeführt; eine Steuer, die es in dieser Form bisher noch

[12] Weit kritischer urteilt *Franz Meisel:* Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, hrsg. von W. Gerloff / F. Meisel, Tübingen 1926, Bd. 1, S. 287ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nirgendwo gegeben hatte. Das mit diesen Gesetzen nahezu vollständig neu geschaffene deutsche Steuersystem ruhte damit hauptsächlich auf drei Säulen: einer umfassenden Besteuerung des Einkommens und des Gewinns durch Einkommen-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer, sodann eine allgemeine Besteuerung des Konsums durch die Umsatzsteuer, ergänzt durch eine Reihe von Einzelverbrauchsteuern und schließlich eine von früher übernommene und erst allmählich vereinheitlichte Realbesteuerung durch Grund- und Gewerbesteuer, für die zunächst durch ein Bewertungsgesetz (vom 10. 8. 1925) die allgemeinen Grundlagen gelegt werden mußten.

Fragt man, wem diese erstaunlichen finanzpolitischen und gesetzgeberischen Leistungen zu verdanken sind, so wird festzustellen sein, daß sie nur zu einem unwesentlichen Teil dem Zutun der deutschen Finanzwissenschaft zugute zu halten sind. Viel bedeutsamer dürfte der indirekte Einfluß gewesen sein, der von einem vorzüglich ausgebildeten und zuvor an den deutschen Universitäten mit einer breiten Bildung versehenen Beamtenapparat ausgeübt worden ist. Als dessen repräsen tativste Gestalt kann Johannes Popitz gelten, der nicht nur als der wichtigste Inspirator für die Gestaltung der deutschen Umsatzsteuer, sondern auch zugleich der Prinzipien und der Realisation des Finanzausgleichs in Deutschland gelten darf und bald nicht nur eine führende Stellung als Finanzpolitiker, sondern ebenso als Finanzwissenschafter einnahm, ausgewiesen u. a. durch einige klassische Beiträge im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und im Handbuch der Finanzwissenschaft sowie in anderen Sammelwerken und vor allem durch das große Gutachten über „Der künftige Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden" (Berlin 1932)[13].

Die Bemühungen der deutschen Finanzwissenschaft, zu den anstehenden Problemen jener Zeit etwas beizutragen, haben hauptsächlich in mehreren Bänden der „Schriften des Vereins für Socialpolitik" ihren Niederschlag gefunden, die alle unter dem Titel „Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft" bzw. „Neue Beiträge zur Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft" in den Jahren von 1917 bis 1919 (unter Nr. 156) erschienen sind. Vieles davon erwies sich durch den Zusammenbruch des alten Reiches und den wirtschaftlichen Marasmus bald als überholt und hat kaum etwas zum Gang der Dinge beigetragen oder auch nur Spuren im Gedächtnis der Wissenschaft hinterlassen. „Die Beiträge zeigen, wie relativ wenige Kräfte der deutschen Finanzwissenschaft zur Verfügung stehen, wie diese noch weniger ein zielbe-

[13] Von den erwähnten, bedeutenden Beiträgen *Popitz'* seien hier nur die folgenden genannt: Artikel „Einkommensteuer" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 3, Jena 1926, Artikel „Finanzausgleich" im gleichen Band, Artikel „Aufwandbesteuerung im allgemeinen", Handwörterbuch der Finanzwissenschaft, 1. Aufl., Bd. 2, Tübingen 1927, ferner „Der Finanzausgleich" und schließlich „Allgemeine Verbrauchsteuer" im gleichen Band.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wußtes Programm besitzen, wie das endlose Wenn und Aber jeden festeren Glauben, jede zielbewußte Richtung untergräbt", urteilt Franz Meisel, trotz einiger hinzugefügter wohlmeinender Worte schon bald danach über diese Literatur[14]. An gleicher Stelle resümiert Meisel in seiner Übersicht über die „Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft", noch mitten im Strom der damaligen Zeit stehend (1926): „Soll ich Rechenschaft geben, wie sich die deutsche Finanzwissenschaft zu den Nachkriegsproblemen gestellt hat, so muß ich sagen: Es haben die großen Führer gefehlt, es mangelte an Übereinstimmung und an einem Glauben, namentlich an dem zu der eigenen Wissenschaft. Hier muß der Notstand der Seelen und Körper der deutschen Gelehrtenwelt mitberücksichtigt werden."[15]

Verallgemeinernd läßt sich feststellen, daß die akademische Zunft der Finanzwissenschaft – im Gegensatz zu einzelnen Vertretern der Finanzpolitik und der Beamtenschaft – nicht allzuviel Spektakuläres zur Bewältigung der damals anstehenden, oben erwähnten Probleme und Leistungen beigetragen hat. Die Dringlichkeit der meisten Entscheidungen erlaubte auch kaum eine vorbereitende, gründliche akademische Debatte zur Lösung der großen Aufgaben, sondern nötigte dazu, sich der in der Beamtenschaft verfügbaren Kenntnisse und Erfahrungen zu bedienen. Die großen Entwürfe für die Reichsabgabenordnung, den Finanzausgleich, die Umsatzsteuer sind z. B. mit den Namen von bedeutenden Verwaltungsexperten – Enno Becker, Johannes Popitz, Rolf Grabower – verbunden, die sich zwar auch als Finanzwissenschafter ausgezeichnet haben, aber erst, nachdem sie sich durch ihre administrativen Leistungen einen Kenntnisvorsprung verschafft hatten, den die rein akademischen Vertreter der Disziplin kaum je aufholen konnten.

So gingen die Impulse der Wechselbeziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis in jenen Jahren vorwiegend von der Praxis aus. Aber es war nicht die Politik, die schon die Lösungen für die finanzpolitischen Probleme bereit hielt, sondern sie bestimmte nur die Aufgaben, die dann durch die Administration ausgearbeitet und gelöst werden mußten. Die sog. Erzbergersche Finanzreform war nur in der allgemeinen Aufgabenstellung, z. B. eine Reichsfinanzverwaltung aufzubauen und ein Reichssteuersystem zu schaffen, das Werk Erzbergers. Die Ausführung dieses Planes und damit sein Gelingen oder Mißlingen war das Werk einer Verwaltung, deren Spitze als eine Elite bezeichnet zu werden verdient und die sich wohl auch selbst so empfunden hat[16]. Die sich nicht selten in überstürzender Eile folgenden Kabinette der

---

[14] *Franz Meisel,* a.a.O., S. 286.

[15] *Franz Meisel,* a.a.O., S. 288.

[16] Das galt zwar nicht nur, aber in besonderem Maße für das Reichsfinanzministerium. Einen guten Einblick in die Verhältnisse geben die „Memoiren" (Stuttgart 1977) des im Reichsfinanzministerium aufgestiegenen und von Juni 1932 bis Mai 1945 als Reichsfinanzminister bekannt gewordenen Lutz Graf Schwerin von Krosigk.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Weimarer Zeit, insgesamt 19, sahen nicht weniger als 16 Finanzminister kommen und gehen, die kaum Gelegenheit finden konnten, finanzpolitische Visionen und Konzepte zu entwickeln und politisch umzusetzen, sieht man von der Leistung Erzbergers ab, so daß es in Wirklichkeit die leitenden Beamten gewesen sind, die die Gewähr dafür bieten mußten, daß eine sinnvolle Gesetzgebung und eine Kontinuität finanzpolitischer Entwicklung aufrechterhalten werden konnten.

Trotz der betont empirischen und der Historischen Schule nahestehenden Arbeitsweise war die deutsche Finanzwissenschaft kaum auf die während der ersten Nachkriegsjahre zu lösenden Aufgaben – neben den bereits erwähnten auch noch die Inflationsbekämpfung und das Reparationsproblem – vorbereitet und konnte dazu wenig beitragen. Immerhin hätte gerade die Historische Schule, durch die die meisten der damals tätigen Beamten und Politiker gegangen waren, soweit sie ein einschlägiges Studium absolviert hatten, darauf vorbereiten können, wie bei der komplexen Natur der zu lösenden Aufgaben die ineinander verschränkten staatlichen, rechtlichen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftspolitischen Probleme zu integrieren und zu lösen waren. Aber das Ergebnis der zur Lösung der anstehenden Probleme geleisteten Beiträge fiel weit bescheidener aus, als es nach Lage der Dinge hätte zu sein brauchen. Noch in der 1928 erschienenen Festschrift für Georg von Schanz, zu der eine stattliche Repräsentanz der damaligen deutschen und ausländischen Finanzwissenschaft beigetragen hat, befassen sich auffallend wenige Artikel mit Problemen jener Zeit, bedenkt man deren revolutionäre Veränderungen.

Dennoch kamen sich Finanzwissenschaft und Finanzpolitik allmählich näher, nachdem die Währungsstabilisierung und die Festigung der politischen Stabilität eine leidliche Normalität der Verhältnisse gebracht hatten, die allerdings wiederum nur wenige Jahre dauern sollte, ehe am Ende des Jahrzehnts die Weltwirtschaftskrise auch über Deutschland hereinbrach. In der Zwischenphase, als sich die politische Entwicklung beruhigt hatte und die Ereignisse sich nicht mehr überstürzten, schien die akademische Aufarbeitung des Geschehenen und die Orientierung an den neuen Gegebenheiten einzusetzen. Eine gründliche Befassung mit den Problemen der Zeit war nun eher möglich geworden, weil die Vorbereitungen nicht mehr in revolutionärer Eile getroffen werden mußten. Ein herausragendes Beispiel, ein Musterfall akademischer Analyse aktueller Probleme aus der damaligen Zeit, war die vorzüglich vorbereitete und ausgeführte Konferenz über „Kapitalbildung und Steuersystem", die im Oktober 1928 von der Friedrich List-Gesellschaft veranstaltet worden ist und sich mit dem damals bedrängenden Problem der Kapitalknappheit in Deutschland bei unabweisbaren steuerlichen Anforderungen an die Wirtschaft befaßte. Die von G. Colm und H. Neisser herausgegebenen beiden Tagungsbände enthalten eine Fülle von Darlegungen und Materialien, die für historisch einschlägige Forschungen noch immer von besonderem Wert sind,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht zuletzt auch durch die in voller Länge enthaltenen Diskussionsbeiträge. Das Teilnehmerverzeichnis liest sich dabei wie ein fast vollständiges Register der damals in Deutschland aktiven, für das Thema zuständigen wissenschaftlichen und finanzpolitischen Repräsentanten.

## III. Versuch einer Ortsbestimmung

Wenn die eingangs angestellten Überlegungen zutreffen, so befand sich die deutsche Finanzwissenschaft in den zwanziger Jahren in einer weniger kritischen Lage als die Volkswirtschaftslehre. Diese Aussage scheint der vorausgegangenen zu widersprechen, wonach die Finanzwissenschaft wenig zur Lösung der damals zu bewältigenden Probleme beigetragen hat oder auch beitragen konnte. Wissenschaftliche Qualität und wissenschaftliche Beiträge zur Bewältigung aktueller Probleme stehen jedoch nicht notwendigerweise in enger Wechselbeziehung. Für die damalige Finanzwissenschaft läßt sich zumindest behaupten, daß ihr Rückstand, falls von einem solchen überhaupt gesprochen werden kann, gegenüber der außerhalb Deutschlands eingetretenen Entwicklung geringer eingeschätzt werden muß, als es bei der Volkswirtschaftslehre der Fall gewesen ist.

Ein Indiz dafür mag der Band „Classics in the Theory of Public Finance“[17] liefern, in den aus einer Zeitspanne von rund einem halben Jahrhundert, 1883 bis 1931, insgesamt 16 dogmengeschichtlich bedeutsame finanzwissenschaftliche Beiträge aufgenommen worden sind, von denen wenigstens drei von deutschen Autoren stammen; gewiß nicht viel, aber bei vier italienischen, je drei skandinavischen und österreichischen Beiträgen und je einer englischen, französischen und holländischen Ergänzung auch nicht gerade unbedeutend, zumindest wenn man sich vergegenwärtigt, daß eine analoge Sammlung von 16 Arbeiten aus dem Gebiet der theoretischen Volkswirtschaftslehre möglicherweise keinen einzigen deutschen Beitrag berücksichtigt haben würde.

Die international geringe Reputation der deutschen Volkswirtschaftslehre der zwanziger Jahre wird allgemein mit dem Versagen der als methodisch unzulänglich und daher erfolglos eingeschätzten Historischen Schule erklärt, die allerdings nach dem Ende des Ersten Weltkrieges kaum noch Anhänger besaß oder Adepten, die sich dazu bekannt hätten[18]. Die neue, von den angelsächsischen, österreichischen und skandinavischen Nationalökonomen gewiesene Richtung wurde jedoch nur zögerlich übernommen. So konnte die deutsche Nationalökonomie in zentralen Teilen der Theorie, vor allem der Preis-

---

[17] *R. A. Musgrave / A. T. Peacock:* Classics in the Theory of Public Finance, London/New York, 1958.

[18] Ausführlichere Darlegungen dazu lassen sich den in Fußnote 1 erwähnten Beiträgen entnehmen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

theorie und der Theorie der Nachfrage, keine dogmengeschichtlich herausragenden Erfolge erzielen. Das trifft insoweit auch auf die Finanzwissenschaft zu, als sie auf dem Feld der nomothetischen Theorie eher noch weniger als die Volkswirtschaftslehre zu bestellen hatte, von den im Exkurs zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen. Die Finanzwissenschaft blieb sogar mehr auf ihrer bisherigen Linie und damit näher der Historischen Schule als die theoretische Nationalökonomie, weil unter dieser Verwandtschaft das Prestige der Finanzwissenschaft offensichtlich weniger zu leiden hatte als das der theoretischen Nationalökonomie. Dies erklärt sich, wenn berücksichtigt wird, daß die Finanzwissenschaft, jedenfalls soweit sie eine anwendungsbezogene Wissenschaft zu sein beansprucht, dem Institutionalismus und den Intentionen der Historischen Schule näher als die Volkswirtschaftslehre steht.

Die gegenüber der allgemeinen Volkswirtschaftslehre andersartige Ausgangslage und Orientierung beruht darauf, daß ein nicht geringer Teil der traditionellen Finanzwissenschaft, zumindest in der auf dem europäischen Kontinent vorherrschenden Art, normativen Charakter besitzt, d.h. auf allgemein akzeptierbare Postulate und Plausibilitäten gestützt wird, da die Staatswirtschaft nicht nach sich selbst regulierenden Mechanismen abläuft, sondern nach Anordnungen, Grundsätzen und Regeln, aus denen sich zwar zwingende Konsequenzen ableiten lassen, die aber auch veränderbar und Gegenstand politischer Prioritäten sind. Dies kam der Finanzwissenschaft der zwanziger Jahre insofern zugute, als sie i.a. keine Skrupel über die „richtige" Methode und das Wesen ihrer Disziplin empfand. Die Zeitereignisse mit der veränderten Qualität des Staates und seiner Wirtschaft vermochten diese Haltung noch zu bestärken, zumal gerade der mehr akademische, theoretische Flügel der finanzwissenschaftlichen Disziplin zur Lösung der bedrängenden und übermächtigen Probleme der Zeit kaum etwas beizutragen vermochte und während der Jahre der großen finanzpolitischen Entscheidungen, in den ersten Nachkriegsjahren, beinahe verstummt schien. Es kann daher kaum überraschen, wenn bedeutende Impulse für die deutsche Finanzwissenschaft nicht aus ihrem eigenen Schoß hervorgegangen sind, sondern den geschichtlichen Erfahrungen jener Zeit entstammen und hauptsächlich von den Repräsentanten der Finanzverwaltung und der Finanzpolitik kamen, die weder Vertreter einer abstrakten Theorie noch eines grundsatzlosen finanzpolitischen Aktivismus waren. Gerade sie blieben damit ganz in der Tradition der deutschen Finanzwissenschaft und damit auch der Historischen Schule.

Ein eindeutiges Indiz für die Situation der Finanzwissenschaft in jener Zeit kann in der Lehrbuchliteratur gesehen werden. Als herausragend, durch Monumentalität und Einfluß, gilt die 1917 in erster, 1931 mit einem Umfang von über 1000 Seiten in zweiter Auflage erschienene „Finanzwissenschaft" von W. Lotz, die von F. K. Mann als „ein Spätling der deutschen Historischen Schule" bezeichnet worden ist[19]. Nicht viel anders steht es mit K. Th. von Ehe-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bergs von 1885 bis 1935 in 20 Auflagen (!) erschienenem „Grundriß der Finanzwissenschaft", der ganz der Historischen Schule verpflichtet war. Selbst damalige, zeitgenössische Kritiker, wie etwa F. Meisel, messen die diagnostizierten Mängel solcher Werke mehr an dem im 19. Jahrhundert bereits erreichten Niveau als an klar erkennbaren Vorgaben für neu zu erklimmende Höhen[20]. Auch H. Ritschls „Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung" (1925), damals als neuartig und zukunftsweisend empfunden, erscheint aus heutiger Sicht noch immer der Tradition der Historischen Schule entstammend, zu der sich Ritschl letzten Endes selbst, wenngleich mit Einschränkungen, auch später noch bekannte.

Da die Zuordnung zur Historischen Schule sich an Kriterien orientiert, die möglichst eindeutig sein sollten, wird hier zunächst eine allgemeine Orientierung zu geben versucht. Eine der besonders hervorspringenden, die Historische Schule markierenden Positionen ist die Zuordnung der Finanzwissenschaft im Kanon der Wissenschaften; ihr sog. Selbstverständnis. Während wohl die meisten der heutigen Finanzwissenschafter konsterniert wären, wenn ihre Disziplin zu den Kultur- oder Geisteswissenschaften gezählt würde, bereitete diese Zuordnung im Verständnis der Historischen Schule keine Schwierigkeit. Selbst für jene, die sich zur Zeit der Herrschaft der Historischen Schule, vor dem Ersten Weltkrieg, ihr nicht zugerechnet haben – z.B. L. Brentano, W. Sombart, A. Wagner, M. Weber –, hatten gegenüber der geisteswissenschaftlichen Einordnung der Nationalökonomie, wie sich anhand vieler Indizien belegen läßt, keine Bedenken (M. Weber bevorzugte freilich in diesem Zusammenhang den Begriff Wirklichkeitswissenschaft anstelle von Kultur- oder Geisteswissenschaft). Diese Orientierung, für die damalige Volkswirtschaftslehre eine Selbstverständlichkeit, läßt sich auch in der Finanzwissenschaft nachweisen und über die zwanziger Jahre hinaus verfolgen. Charakteristisch dafür ist die weit über die Grenzen der Staatswirtschaft im engeren Sinne hinausgehende Betrachtung, die nicht nur historische Bezüge herstellt, sondern auch andere Humanwissenschaften einbezieht, z.B. die Ethnologie, die Psychologie, die Soziologie, die Staatsphilosophie usf. Die Namen von Beckerath, Gerloff, Laum, Mann, Meisel, Ritschl, Schmölders, Sultan u.a. und sogar die der Österreicher Goldscheid und Schumpeter können das belegen. Noch 1931 hielt der damals von Königsberg nach Tübingen berufene Hans Teschemacher dort seine Antrittsvorlesung über „Die geistesgeschichtliche Linie in der Entwicklung des finanzwissenschaftlichen Denkens"[21].

---

[19] *Fritz Karl Mann:* Einheitswissenschaft oder Sammelwissenschaft, in: Finanzarchiv, NF, Bd. 3, 1935, S. 529.

[20] In einem Überblicksartikel schreibt E. von Beckerath darüber: „Es ist nicht so, daß Meisel mit seiner negativen Einschätzung der Finanzwissenschaft seit dem Verlöschen des Systemdenkens ganz das Richtige getroffen hätte." Zitat und Begründung bei *Erwin von Beckerath:* Die neuere Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft (seit 1800), in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 2. Auflage, hrsg. von Wilhelm Gerloff / Fritz Neumark, Erster Band, Tübingen 1952, S. 463.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mit wenigen Ausnahmen stand die deutsche Finanzwissenschaft der zwanziger Jahre noch immer in der Tradition der Historischen Schule, auch wenn ihre Vertreter diese Zuordnung möglicherweise in den meisten Fällen nicht mehr goutiert haben würden. In einer verkürzten und provokativen Formulierung kann die Situation sogar mit dem Satz beschrieben werden: Die deutsche Finanzwissenschaft bildete nach dem Ersten Weltkrieg eine Bastion, ein Reduit der Historischen Schule, wobei allerdings keine Belagerungsmentalität entstehen konnte, weil die Mannschaft sich in ihren Grundpositionen einigermaßen sicher fühlte, von gelegentlicher Selbstkritik – notorisch etwa bei F. Meisel – abgesehen. Der Umstand, daß die Finanzwissenschaft, im Gegensatz zur damaligen Volkswirtschaftslehre, keine Methodendebatte geführt und offenbar keine Notwendigkeit dazu empfunden hatte, sondern nur ganz wenige Dissidenten hervorbrachte, die aber kaum Beachtung gefunden haben, kennzeichnet die Situation. Da diese Charakterisierung auf Widerspruch stoßen dürfte, muß sie eingehender belegt werden. Vergegenwärtigt man sich, welche Kriterien für die Zugehörigkeit zur Historischen Schule gelten müssen, so sind zunächst die folgenden zu nennen:[22]

a) Die Forderung nach der Einheit der Sozialwissenschaften einschließlich der Rechtswissenschaft und der Geschichte,

b) die Ablehnung der sog. isolierenden Abstraktion,

c) die Beachtung der historischen bzw. historisierenden Methode, d.h. die Relativierung der Beurteilung und Aussagemöglichkeit,

d) die Suche nach „Gesetzmäßigkeiten", d.h. nach Tendenzen der Entwicklungen.

Für die deutsche Finanzwissenschaft der hier betrachteten Periode gehörten diese Postulate in so hohem Maße zu ihrem Selbstverständnis, daß sie kaum der Erörterung wert schienen (die Frage, inwieweit das selbst heute noch zutrifft, soll hier nicht behandelt werden). Ein Blick in das erste Kompendium, das den Korpus damaliger Finanzwissenschaft umfaßte, nämlich das in 3 Bänden 1926 bis 1929 in erster Auflage erschienene „Handbuch der Finanzwissenschaft", vermittelt eine deutliche Vorstellung von einer Wissenschaft in der Tradition der Historischen Schule. Im Hinblick auf das hier behandelte

---

[21] *Hans Teschemacher:* Die geistesgeschichtliche Linie in der Entwicklung des finanzwissenschaftlichen Denkens, Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Einzelschrift 84, Tübingen 1931.

[22] Die Kriterien für die Zuordnung zur Historischen Schule sind von ihr, etwa durch Schmoller, nie kodifiziert oder auch nur in allgemein akzeptierter Weise formuliert worden. Schumpeter hat in seinen „Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte" insgesamt fünf und später in seiner „Geschichte der ökonomischen Analyse" vier Kriterien genannt, die größtenteils in den oben im Text erwähnten vier Postulaten enthalten sind. Vgl. *Joseph A. Schumpeter:* Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte, in: Grundriß der Sozialökonomik, I. Abteilung, Tübingen 1914, S. 110ff., und *derselbe:* Geschichte der ökonomischen Analyse, Zweiter Teilband, Göttingen 1965, S. 991f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Thema ist es auch erhellend, die Inhalts- und Gewichtsveränderungen zu registrieren, die sich inzwischen, d.h. von der ersten, 1926 - 29 erschienenen, zur dritten, 1977 - 83 publizierten Auflage vollzogen haben. Obwohl das Volumen des Handbuchs dabei mehr als verdoppelt worden ist, entfielen die Beiträge über Finanzsoziologie und Finanzrecht, und der Umfang der historischen Beiträge schrumpfte um ungefähr ein Drittel, während andererseits ganz neue Themen und Problemfelder hinzugekommen sind. Die in der ersten Auflage des „Handbuch der Finanzwissenschaft" und ebenso in den meisten finanzwissenschaftlichen Lehrbüchern jener Zeit anzutreffende Übereinstimmung mit den zuvor erwähnten vier Postulaten der Historischen Schule ist so offenkundig, daß m.E. darauf verzichtet werden kann, sie in einer langen Liste von Einzelfällen nachzuweisen.

Für die Finanzwissenschaft von besonderer Bedeutung sind die für die Historische Schule charakteristischen sog. Gesetze; Schumpeter bezeichnet diese Eigenart in seiner Liste der Kriterien der Historischen Schule als den „Gesichtspunkt der Entwicklung"[23]. Bei diesen „Gesetzen" handelt es sich in der Tat meist nicht um Gesetze in einem naturwissenschaftlichen Sinne und häufig noch nicht einmal um strenge, logische Deduktionen, sondern um postulierte Entwicklungstendenzen und soziale Erscheinungen, deren Regelmäßigkeit aufgrund zahlreicher Beobachtungen als plausibel angenommen wird. Das wohl bekannteste Beispiel aus dem Gebiet der Finanzwissenschaft stammt von Adolph Wagner mit dem nach ihm benannten Gesetz der wachsenden Staatstätigkeit und dem daraus deduzierten Gesetz der wachsenden Staatsausgaben. Weitere Beispiele aus der hier betrachteten Periode lieferten Arnold Brecht und Johannes Popitz mit den nach ihnen benannten Gesetzen, dem sog. Brechtschen Gesetz und dem Popitzschen Gesetz. Das erste behauptet einen mit zunehmender Bevölkerungsmassierung progressiven Anstieg der öffentlichen Ausgaben derart, daß z.B. in ländlichen Gebieten der öffentliche Bedarf pro Kopf der Bevölkerung kleiner als in den Mittelstädten und in diesen wiederum kleiner als in den Großstädten sei[24]. Die von Popitz aufgestellte Regel läßt sich auf die kurze Formel von der „Anziehungskraft des größeren Budgets" bringen, worunter die häufig zu beobachtende Tendenz verstanden wird, einzelne Ausgabearten (z.B. Sozialausgaben, Ausgaben für Bildung und Verkehr u.dgl.m.) auf den jeweils größeren Etat zu verlagern, was unter damaligen wie heutigen Bedingungen heißt, daß Gemeindeausgaben auf die übergeordneten Länder verlagert und analog Länderausgaben durch den Zentralstaat (Reich, Bund) geleistet werden sollen[25].

---

[23] *J. A. Schumpeter,* Epochen, a.a.O., S. 112.

[24] *Arnold Brecht:* Internationaler Vergleich der öffentlichen Ausgaben, Leipzig/Berlin 1932, insbesondere S. 8.

[25] *Johannes Popitz:* Der Finanzausgleich, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 2, a.a.O., S. 338 - 375.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mit derartigen „Gesetzen" befand sich die Finanzwissenschaft, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, weiterhin in der Tradition der Historischen Schule, die sich um derartige Gesetzmäßigkeiten – im Sinne von Tendenzen, nicht naturgesetzlicher Zwangsläufigkeiten – bemüht hatte. Diese Absicht, den Gang der Dinge in Regeln fassen zu wollen, wurde später sogar als Hauptinhalt und Hauptirrtum des „Historismus" charakterisiert und verurteilt[26]. Dennoch hat die deutsche Finanzwissenschaft vorwiegend dadurch, d. h. nicht auf dem Gebiete der Finanztheorie, ihre Einträge in die Annalen der Dogmengeschichte gefunden, daß sie derartige „Gesetze" zu entdecken versucht und formuliert hat, wie es durch Wagner, Popitz und Brecht geschehen ist, wenngleich auch noch andere Leistungen zu berücksichtigen bleiben, wie noch zu erwähnen sein wird.

Die Paradoxie, daß sich die deutsche Finanzwissenschaft gegen den Trend der allgemeinen Entwicklung der Nationalökonomie behaupten konnte, wird noch verstärkt durch einige österreichische Beiträge, die eben auch dadurch bemerkenswert sind, daß sie gegen den erwähnten Trend laufen oder ihm nicht entsprechen. Dabei hat die österreichische Schule und das Grenznutzenprinzip schon früh, vornehmlich durch Sax[27], auch in die Finanzwissenschaft Eingang gefunden und sich bis nach Italien ausgebreitet, dann aber doch nicht jene Dominanz erreicht, die sich die österreichische Schule in der volkswirtschaftlichen Theorie sichern konnte. Aber selbst in Österreich fand Sax kaum Nachfolger, sieht man von Wiesers kurzgefaßtem Beitrag über die „Theorie der Staatswirtschaft" innerhalb seiner umfassenden „Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft" ab[28]. Dagegen passen mehrere finanzwissenschaftliche Beiträge österreichischer Autoren, die keineswegs zur Historischen Schule gezählt werden dürfen, in das Muster der hier geschilderten Art, da sie in der Manier der deutschen Tradition verfaßt worden sind, wobei nicht übersehen werden darf, daß die österreichische und die deutsche Nationalökonomie über Jahrhunderte kaum zu unterscheiden gewesen sind. Das galt bis zur Herausbildung der österreichischen Schule, wenn nicht noch darüber hinaus.

Bekanntlich begannen sich die Wege erst mit dem Methodenstreit zu trennen, obwohl in vielem das Gemeinsame weiterhin überwog und die lands-

---

[26] Das gilt vor allem für *Karl Popper:* Das Elend des Historismus, vom Verfasser autorisierte Übersetzung nach der 2. engl. Buchaufl., 3. verb. Aufl., Tübingen 1971.

[27] Sax wollte die Finanzwissenschaft zu einer theoretischen, axiomatischen Lehre ausbauen, losgelöst von ihren traditionellen Elementen der Soziologie, des Rechts und der Institutitonen. Vgl. *E. Sax:* Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887. Ferner *derselbe:* Die Progressivsteuer, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 1892, sowie *derselbe:* Die Wertungstheorie der Steuer, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, N. F., Bd. IV (1924).

[28] *Friedrich von Wieser:* Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, in: Grundriß der Sozialökonomik, bearbeitet von K. Bücher / J. Schumpeter / Fr. Freiherr von Wieser, I. Abteilung, Tübingen 1914, hier S. 417 - 426.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mannschaftliche Unterscheidung in Deutsche und Österreicher erst durch die Zäsur des Bismarck-Reiches erzwungen worden ist. Aber auch danach noch wurde der Methodenstreit mehr als ein wissenschaftlicher Bürgerkrieg, denn als ein Streit zwischen Deutschen und Österreichern empfunden, zumal die letzteren keineswegs alle zugleich Exponenten der österreichischen Schule gewesen sind. Das galt vor allem, wie schon angedeutet, in der Finanzwissenschaft, und es kann daher nicht überraschen, wenn österreichische Nationalökonomen finanzwissenschaftliche Beiträge zur „deutschen" Finanzwissenschaft beisteuerten, wie beispielsweise die auch heute noch gelegentlich zitierten Aufsätze von Goldscheid über „Staat, öffentlicher Haushalt und Gesellschaft. Wesen und Aufgabe der Finanzwissenschaft vom Standpunkte der Soziologie"[29] und Schumpeters „Krise des Steuerstaates"[30] belegen. Von der „Krise des Steuerstaates" sagt E. von Beckerath, daß sie „aus Bausteinen gefügt ist, welche die finanzhistorische Literatur Deutschlands zusammengetragen hatte"[31] und Goldscheids Artikel, der auf seinem schon 1917 erschienenen Buch „Staatssozialismus und Staatskapitalismus" beruht, ordnet er ganz der Historischen Schule zu, wenn er schreibt, daß sie „sich im Grunde auf die Hervorkehrung der kausalen und symptomatischen Bedeutung der Finanzgeschichte (reduziere), die man Schmollers Aufsätzen hätte entnehmen können"[32].

Wenn demnach selbst bedeutende und genuine österreichische Nationalökonomen, die gewiß mehr in der österreichischen als in der deutschen Tradition standen, auf dem Gebiet der Finanzwissenschaft gleichwohl der Historischen Schule nahegekommen sind, so wird das die oben vertretene These bestätigen, daß nicht bloß die deutschen Vertreter weiterhin in der Façon der Historischen Schule arbeiteten, obwohl sich die Entwicklung der theoretischen Volkswirtschaftslehre bereits an der angelsächsisch-österreichisch-skandinavischen Richtung zu orientieren begann. Diese Ansicht wird auch dadurch gestützt, daß in Österreich mit den Arbeiten von Sax bereits der Grund für eine neue, spätere Finanzwissenschaft bereitet worden war und dennoch, wie erwähnt, keine unmittelbare Nachfolge gefunden hat, von dem bereits erwähnten Beitrag von Wiesers abgesehen.

Die erstaunliche Renitenz der deutschen und nicht nur der deutschen Finanzwissenschaft der zwanziger Jahre gegenüber den allgemeinen Fortschritten der ökonomischen Theorie, insbesondere der Mikrotheorie, läßt nach Gründen suchen. Wir finden sie zu einem wesentlichen Teil in der Eigen-

---

[29] *Rudolf Goldscheid:* Staat, öffentlicher Haushalt und Gesellschaft. Wesen und Aufgabe der Finanzwissenschaft vom Standpunkte der Soziologie, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Erster Band, hrsg. von Wilhelm Gerloff / Franz Meisel, Tübingen 1926.

[30] *Joseph Schumpeter:* Die Krise des Steuerstaates, Wien 1918.

[31] *Erwin von Beckerath,* a.a.O., S. 466.

[32] *Erwin von Beckerath,* a.a.O., S. 465.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

art des ökonomisch nicht determinierbaren Wirtschaftssubjekts Staat, der gleichwohl wirtschaften muß. Doch das Grundprinzip seines Handelns als Wirtschaftssubjekt kann sich nicht an den allgemeinen ökonomischen Regeln orientieren, den Regeln des Marktes. Die Staatswirtschaft kennt weder Gewinn noch Verlust, sondern nur Überschuß und Defizit, weder Kosten noch Ertrag, sondern nur Ausgaben und Einnahmen, und sie besitzt infolgedessen kein verläßliches Maß für Erfolg oder Mißerfolg oder gar für Optimierung. Staatswirtschaft kann daher nur in ihren Wirkungen nach aussen, in bezug auf andere Wirtschaftssubjekte und hinsichtlich ihrer gesamtwirtschaftlichen Wirkung mit den Instrumenten der ökonomischen Theorie adäquat analysiert werden. Die Finanzwissenschaft ist in ihrem zentralen Teil, der Erklärung der Staatswirtschaft, auf die Zulieferung anderer Disziplinen angewiesen und ebendies war die Botschaft der Historischen Schule, die diese Forderung allerdings für die gesamte ökonomische Disziplin erhoben hat. Die deutsche Finanzwissenschaft der zwanziger Jahre hat daher, anders als die deutsche Volkswirtschaftslehre, ohne unter dem Vorwurf der Rückständigkeit ersichtlich zu leiden, ihren Weg kontinuierlich fortzusetzen vermocht.

## Exkurs: Einige Ausnahmen

Natürlich kann nicht erwartet werden, daß wissenschaftliche Entwicklung einem einzigen Trend gehorcht und sich die deutsche Finanzwissenschaft in allen Einzelheiten und ausnahmslos dem zuvor gezeichneten Muster gefügt hat. Es muß deshalb darauf hingewiesen werden, daß einige wenige finanzwissenschaftliche Arbeiten während der zwanziger Jahre verfaßt worden sind, die sich nicht in das zuvor entworfene Tableau fügen, weil sie sich mit Entschiedenheit aus der beschriebenen Tradition gelöst und neue Wege zu gehen versucht haben. Von anderen ist zu berichten, daß sie weniger rigoros, aber doch erkennbar von den zumindest anfangs noch betretenen Pfaden abwichen. Obwohl es in etlichen Fällen schwierig ist, Apostaten und bloße Protestierende zu unterscheiden, lassen sich doch Verselbständigungen erkennen. In erster Linie zu erwähnen sind die Arbeiten von G. Colm, O. von Mering und O. Pfleiderer; gewiß eine unvollständige Aufzählung, zu der von Beckerath in seiner bereits zitierten Übersicht über „Die neuere Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft" noch H. Jecht und H. Ritschl hinzugefügt hat[33], die allerdings nicht in Opposition zur Historischen Schule gestanden haben. Ähnliches kann für F. K. Mann und für E. von Beckerath selbst gesagt werden. Colm hat dagegen versucht, in seinem Buch „Volkswirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben. Ein Beitrag zur Finanztheorie" (1927) die Staatswirtschaft in einem positiven Sinne zu erfassen, indem er den Staat als Produzenten staatlicher Leistungen und als Disponenten der Einkommensverteilung sieht. Mering

[33] *Erwin von Beckerath,* a.a.O., S. 464.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schrieb eine mit Hilfe der Preistheorie Marshallscher Provenienz entwickelte Theorie über „Die Steuerüberwälzung" (1928), die für die damalige Zeit in Deutschland ohne Beispiel war, aber dennoch, unverdientermaßen, wenig Beachtung gefunden hat. Schließlich hat Pfleiderer in seiner Monographie über „Die Staatswirtschaft und das Sozialprodukt" (1930) einen frühen Versuch unternommen, die staatswirtschaftlichen Leistungen in bezug auf das Sozialprodukt zu erklären zu einer Zeit, als die Berechnung des Sozialprodukts noch in den Kinderschuhen steckte und ihre Berechtigung grundsätzlich angezweifelt worden ist. In allen drei Fällen handelte es sich um junge Gelehrte, die gegenüber der traditionellen Lehre als Dissidenten erscheinen mußten, aber bereits einen Weg eingeschlagen hatten, den die spätere Entwicklung gegangen ist. Sie hat in Deutschland die Wirtschaft des Staates als Instrument einer gesamtwirtschaftlichen Steuerung bereits 1931 in einer Weise wissenschaftlich erfaßt, die zu Recht als frühkeynesianisch bezeichnet werden kann. K. Borchardt urteilt aufgrund seiner Quellenstudien darüber: „... daß die in Deutschland verhandelten Ideen zur Theorie und Politik der Krisenbekämpfung mit zum besten gehört haben, was seinerzeit an irgend einem Punkt der Welt geäußert worden ist."[34]

Doch mit dieser Zeit, wenngleich unmittelbar an die hier behandelte anschließend, wird eine neue dogmengeschichtliche Seite im Buch der Geschichte der deutschen Nationalökonomie einschließlich der Finanzwissenschaft aufgeschlagen.

[34] Aus *Knut Borchardt:* Wirtschaftspolitische Beratung in der Krise: Die Rolle der Wissenschaft, in: Die deutsche Staatskrise 1930 - 1933. Handlungsspielräume und Alternativen, hrsg. von Heinrich August Winkler, München 1992, S. 115.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Der Wandel der Staatsform und die Entwicklung der Theorie des Finanzausgleichs in der Zwischenkriegszeit (1918 - 1939)

Von *Karl-Heinz Schmidt,* Paderborn*

## I. Problemstellung

In der deutschen Finanzpolitik ist der Finanzausgleich der Gebietskörperschaften stets ein heftig umstrittenes Problem gewesen. Bereits vor der Gründung des Deutschen Reiches wurde um die Finanzquellen des Reiches und der Gliedstaaten gerungen. Als mit der Industrialisierung die regionalen Wachstumsunterschiede und die sozialen Belastungen in Deutschland stiegen, nahmen auch die Auseinandersetzungen um die Finanzverfassung und den Finanzausgleich der Gliedstaaten zu. Zwei Dimensionen der Diskussion zeichneten sich ab: einerseits ging es um die Prinzipien Unitarismus und Föderalismus, andererseits um das fiskalische Gewicht von Reich, Gliedstaaten und Gemeinden. Schon Bismarck schätzte es als eine Herkulesarbeit ein, die Stellung der Gemeinden im deutschen Finanzsystem zu stärken.

Am Ende des Ersten Weltkriegs sah sich der deutsche Staat in einer „Sintflut von Problemen". Die gesamte Staatsform der Monarchie ging darin unter. Sie erschien nicht geeignet, neue Formen der Gewaltenteilung, Aufgabenverteilung und politischen Kompetenzen im Staat zu entwickeln. Daher blieben die Grundprobleme der Finanzpolitik – Autonomie oder enger Verbund der Teilstaaten in der Steuerpolitik, Abgrenzung der öffentlichen Aufgaben der Länder und Gemeinden, Reform des Gemeindesteuersystems u.a. – lange Zeit ungelöst. Das Ende des Kaiserreiches bedeutete zugleich eine politische und wirtschaftliche Katastrophe mit politischen Erschütterungen, wirtschaftlichem Niedergang, Hyperinflation und – wie Karl Häuser in seinem Beitrag zu diesem Band ausführt – der Notwendigkeit, das Staatswesen als Ganzes und die Beziehungen zwischen Reich und Ländern neu zu regeln[1]. Bei der Schaffung einer neuen Finanzverfassung und dem Entwurf eines neuen

---

* Für anregende Diskussionsbeiträge danke ich den Mitgliedern des Dogmenhistorischen Ausschusses des Vereins für Socialpolitik. Für wertvolle Hinweise bin ich auch *J. Hanns Pichler,* Wien, dankbar. Mein Dank für die Mitarbeit bei der Materialsammlung gilt *Monika Kippert* und *Michael Wüstenbecker,* Paderborn.

[1] *K. Häuser:* Finanzwissenschaft der zwanziger Jahre und das Ende der Historischen Schule, in diesem Band, S. 151f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Finanzausgleichs hat sich Johannes Popitz als preußischer Finanzminister und Finanzwissenschaftler große Verdienste erworben[2]. Die Umsetzung der neuen Verfassung und die Durchführung der Finanzreformen wurden durch den Beamtenapparat und die öffentliche Verwaltung begünstigt. Die deutsche Finanzwissenschaft war dagegen auf die Probleme der praktischen Finanzpolitik nur wenig vorbereitet. Erst nachdem die Grundlagen für die Stabilisierung der Währung und der öffentlichen Finanzen gelegt waren, trat sie mit neuen grundlegenden Beiträgen hervor. Doch kamen sich Finanzpolitik und Finanzwissenschaft allmählich näher[3]. Dabei wurde auch der Finanzausgleich berücksichtigt. Gleichwohl blieb er – über die Zwischenkriegszeit hinaus – ein Problem der praktischen Finanzpolitik und der Finanzwissenschaft.

In der Gegenwart ist der Finanzausgleich in noch weiterem Ausmaß ein Problem. Nach der Vereinigung Deutschlands müssen die Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Gemeinden neu gestaltet werden, um die Finanzverfassung in der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu verwirklichen. Der Finanzausgleich war aber – wie zu zeigen ist – bereits vor dem Zweiten Weltkrieg in der praktischen Finanzpolitik und in der wissenschaftlichen Diskussion umstritten.

Auf die Probleme der Finanzpolitik des Reiches und ihre Bedeutung für den Finanzausgleich wiesen zahlreiche Autoren (J. Popitz, W. Gerloff, R. Stucken u. a.) nachdrücklich hin. Dennoch stellten sie fest, daß dem Finanzausgleich in den wissenschaftlichen Disziplinen nicht die notwendige Aufmerksamkeit zuteil werde, sondern daß er an „theoretischer Heimatlosigkeit" leide[4]. Auch neuere Beiträge zum Finanzausgleich gehen davon aus, daß sich „. . . die Ausführungen der Finanzwissenschaftler zum Finanzausgleich eher glanzlos" ausnehmen[5]. Die bisherigen Ergebnisse der Untersuchungen auf dem Gebiet des Finanzausgleichs seien infolge des hohen Problemdrucks pragmatisch ausgerichtet und ohne Verbindung zwischen den Arbeiten von Politologen, Soziologen und Staatsrechtlern zustande gekommen. Das Mittelstück zwischen den abstrakten Konzepten und den konkreten Problemen habe gefehlt. Deshalb sei die Folge gewesen: „. . . eine weitgehend a-theoretische Praxis und eine weitgehend realitäts- und praxisfremde Theorie."[6]

Tatsächlich wurden in den Nachbarländern Deutschlands, besonders in Österreich und Ungarn, Versuche unternommen, die Forderungen nach einem

---

[2] *H. Moeller:* Art. Johannes Popitz, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 8. Band, Göttingen u. a. 1964, S. 421f.

[3] *K. Häuser,* a.a.O., S. 155.

[4] *H. Sultan:* Die Staatseinnahmen, 1932, S. 93; zitiert nach: *J. Popitz:* Das Finanzausgleichsproblem in der deutschen Finanzwissenschaft der Vorkriegszeit, in: Finanzarchiv, N. F. Bd. 1, 1933, S. 395 - 438, hier: S. 395.

[5] *G. Kirsch:* Einleitung zu: Föderalismus. Wirtschaftswissenschaftliches Seminar, Band 5, hrsg. v. G. Kirsch / W. Wittmann, Stuttgart/New York 1977, S. 7.

[6] Ebenda, S. 8.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Finanzausgleich durch nachprüfbare Argumente zu begründen. So entwikkelte etwa Ungarn eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Im Falle Deutschlands liegt dagegen der Hinweis auf den Einfluß der Historischen Schule nahe. Doch weder die Historische Schule noch die Finanzwissenschaftler argumentierten in Deutschland mit a-theoretischen oder beliebig gewählten Argumenten. Die deutsche Finanzwissenschaft hat sich vielmehr – infolge ihrer Herkunft von dem Kameralismus – eher auf den unmittelbar lenkenden Staat berufen. Daher erschien es einem Teil der deutschen Finanzwissenschaftler vertretbar, dem in der Finanzpolitik – besonders in den dreißiger Jahren – zunehmenden Zentralismus zuzustimmen. Zusätzliche Begründungen dieser Position ergaben sich aus der wirtschaftlichen und sozialen Not und aus dem wachsenden Druck der finanzpolitischen Probleme. Es ist und bleibt deshalb von besonderem Interesse, der Frage nachzugehen, wie und weshalb der mit dem Wandel der Staatsform von der Monarchie über die Republik zur Diktatur eingetretene Zug zum Zentralismus nicht zur stärkeren Anwendung wirtschaftstheoretischer Analysen des Finanzausgleichs geführt hat. Die Positionen der Nachfahren der Historischen Schule und die Juristen sind dafür vermutlich nicht verantwortlich. Unbeachtet gebliebene Erfahrungen mit Finanzausgleichsregelungen in den Nachbarländern sowie der Druck der wirtschaftlichen und sozialen Probleme am Ende des Ersten Weltkriegs, während der Hyperinflation und der Weltwirtschaftskrise sind offenbar die wesentlichen Gründe für die wenig ausgeprägte bzw. mit Verzögerungen eingetretene Ausarbeitung wirtschaftstheoretischer Analysen des Finanzausgleichsproblems.

Daher geht der folgende Beitrag der Frage nach, welche Ansätze einer Theorie des Finanzausgleichs in den Untersuchungen über die Finanzbeziehungen der Gebietskörperschaften in der Zwischenkriegszeit erkennbar sind. Dabei werden drei Kriterien geprüft:

(1) die *„Breite" des Ansatzes,* d.h. die Unterscheidung danach, ob ausschließlich ökonomische oder (auch) institutionelle, politische und soziale Faktoren der Gebietskörperschaften berücksichtigt werden,

(2) die *Funktionen* (Allokation, Distribution, Stabilisierung, Integration) und die Funktionsteilung (horizontal – vertikal) der Gebietskörperschaften,

(3) die *Stellung der Akteure* in den intra- und interkollektiven Entscheidungsprozessen[7].

Daher werden nicht nur Untersuchungen des Finanzausgleichs, sondern auch Arbeiten zum Föderalismus berücksichtigt. Zu beiden Themenbereichen liegen Untersuchungen mit unterschiedlicher Problemstellung vor. Den theoretischen Studien liegt zum Teil die Frage zugrunde, welche Faktoren einen

[7] Vgl. *E. Thöni:* Politökonomische Theorie des Föderalismus. Eine kritische Bestandsaufnahme, Baden-Baden 1986, S. 19; *W. Noll:* Finanzwissenschaft, München 1979, S. 195ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

optimalen Zentralisierungsgrad bestimmen. In der praktischen Finanzpolitik muß aber die Frage beantwortet werden, welcher Verbund der Gebietskörperschaften welche Aufgaben übernehmen soll. Daraufhin müssen die Einnahmen zugeordnet werden.

Die Probleme der praktischen Finanzpolitik haben auch in anderen Ländern die Diskussion über die Finanzbeziehungen der Gebietskörperschaften vorangetrieben. Zuweilen stellten Gebietskörperschaften oder Teilstaaten ihre finanzielle Lage übertrieben ungünstig dar, um höhere Einnahmequoten zu erhalten. Andererseits waren die Teilstaaten darauf bedacht, den Zentralstaat zu kontrollieren und ihn finanzpolitisch schwach zu halten. Doch die unmittelbare Not führte – besonders in Deutschland – zum Regelungszwang und zu einem wachsenden Zentralisierungsgrad öffentlicher Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen. Die Dominanz der praktischen Probleme drängte die theoretischen Argumente in den Hintergund. Viele Aussagen im Rahmen der Finanzausgleichsdiskussion liefen auf Forderungen nach Gleichheit – der Ausstattung mit Kollektivgütern, mit verfügbaren Einkommen oder der Lebensverhältnisse – hinaus. Dagegen wurde die Frage nach den Mechanismen des Finanzausgleichs vernachlässigt. Es gibt jedoch Ausnahmen, wie in den folgenden Abschnitten gezeigt werden soll. Die Argumentation jener Autoren erscheint weder a-theoretisch noch ausschließlich historisch. Einige Beiträge stehen eher der anschaulichen Theorie nahe.

## II. Abgrenzungen

Die Theorie des Föderalismus untersucht die möglichen Organisationsformen des staatlichen Sektors einer Volkswirtschaft, d.h. das Spektrum von einem (unitarischen) Zentralstaat bis zu einem dezentralisierten (föderativen) Staat (Gliederstaat, Bundesstaat). Ein föderativ organisierter Staat besteht mithin aus Teilsystemen, die über staatliche Aktivität, im besonderen die Bereitstellung öffentlicher Güter, in ihrem Gebiet entscheiden und dafür die Verantwortung gegenüber der Bevölkerung bzw. den Wählern in diesem Gebiet tragen. Der Finanz-Föderalismus beschäftigt sich mit der Verteilung der Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen, d.h. mit dem Finanzausgleich im weiteren Sinne. Soweit ausschließlich die Zuordnung der Steuerquellen bzw. die Verteilung der Einnahmen betrachtet wird, handelt es sich um den Finanzausgleich im engeren Sinne. Zu beiden Ausprägungen des Finanz-Föderalismus liegen zahlreiche Untersuchungen aus der Zwischenkriegszeit vor. Sie stellen jedoch mehrheitlich nicht ökonomische, sondern staatsrechtliche oder allgemein-politische Probleme in den Vordergrund.

Daher äußerte Rudolf Stucken bereits 1927, also vor den Belastungen des Finanzsystems durch die Folgen der Weltwirtschaftskrise, Skepsis gegenüber der Proklamation von Prinzipien und Zielsetzungen der Finanzpolitik und des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Finanzausgleichs im besonderen. Er zitierte Johannes Popitz mit den Worten: „Der Finanzausgleich steht nicht unter der Möglichkeit einer Lösung rein systematisch-gedanklicher Natur, sondern er steht unter dem Gesichtspunkt der Not."[8] An anderer Stelle formulierte Popitz stärker systematisierend: „Finanzausgleich ist die Gesamtheit der Tatbestände und Regelungen, die die finanziellen Beziehungen unter den in einem Einheitsstaat oder in einer Staatenverbindung vorhandenen Gebietskörperschaften zum Inhalt haben."[9] Nach Popitz' Auffassung gehören die wissenschaftlichen Betrachtungen des Finanzausgleichs sowohl der Finanzwissenschaft als auch dem Staats- und Verwaltungsrecht, dem Völkerrecht sowie der allgemeinen Politik an.

Dagegen betonten andere Autoren den rechtlichen Aspekt, darunter im besonderen die Steuerhoheit der Gebietskörperschaften, so z.B. Georg Jacoby: „Der Finanzausgleich tritt damit als finanzstaatsrechtliche Rechtseinrichtung neben andere Rechtseinrichtungen, die das Finanzwesen der Finanzgewalt besitzenden politischen Verbände ausschließlich oder teilweise betreffen..."[10]. Die Verteilung von Steuerobjekt und Steuerertrag auf die Gebietskörperschaften wurde auch als materieller Finanzausgleich bezeichnet und dem formellen Finanzausgleich, d.h. dem Verfahren zur Herbeiführung der festgelegten Zwecke des Finanzausgleichs, gegenübergestellt[11].

Wiederum anders, nämlich von der politischen Struktur des Staates ausgehend, beschrieb J. A. Schumpeter die Merkmale des Finanzausgleichs: „Das Problem, das wir Finanzausgleich nennen, ist nichts spezifisch Deutsches, sondern kommt in jedem Gemeinwesen vor mit Ausnahme des Stadtstaates... Der Punkt, auf den es ankommt und an dem das Problem des Finanzausgleichs entsteht, ist ... dieser: kein Gemeinwesen, das mehr als eine Gemeinde enthält, kann einfach ein einheitliches politisches Individuum sein."[12]

Damit wurde der Finanzausgleich über eine finanzpolitische Aufgabe in Zeiten der Not[13] hinaus als Merkmal jedes über einen bestimmten Rahmen

---

[8] *J. Popitz:* Finanzausgleichsprobleme, in: Schriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, e.V., H. 22, Berlin-Friedenau 1927, S. 76, zitiert nach *R. Stucken*: Zur Neuordnung des Finanzausgleichs, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 127, 1927, S. 721 - 753, hier S. 723.

[9] *J. Popitz:* Der Finanzausgleich, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, hrsg. v. W. Gerloff / F. Meisel, 2. Band, Tübingen 1927, S. 338 - 375, hier S. 343.

[10] *G. Jacoby:* Der Finanzausgleich. Eine begriffliche Untersuchung, Münster 1930, S. 48.

[11] *J. Jessen:* Art. Finanzausgleich, in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Auflage, Bd. 1, 1931, S. 786 - 795, hier S. 786.

[12] *J. A. Schumpeter:* Finanzausgleich, in: Deutscher Volkswirt, 1. Jg., 36. Heft, S. 1124, zitiert nach *A. Trümper:* Die Ursachen der Wirrnis im Finanzausgleich von 1919 - 1932 unter besonderer Berücksichtigung des parlamentarisch-demokratischen Systems, Diss., Berlin 1938, S. 8.

[13] *J. Popitz,* 1927.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hinausgehenden politischen Gemeinwesens gekennzeichnet[14]. Unter ökonomischen Gesichtspunkten wurde der Begriff Finanzausgleich ebenfalls modifiziert: Während der passive Finanzausgleich die Verteilung der öffentlichen Aufgaben und Ausgaben enthält, legt der aktive Finanzausgleich die Verteilung der Einnahmen auf die Gebietskörperschaften fest. Diese auch als Finanzausgleich im engeren Sinn bezeichnete Form wurde im Verlauf der Zwischenkriegszeit und danach durch den Finanzausgleich im weiteren Sinn, d.h. die Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverteilung, erweitert. Darauf sind die neueren Beiträge zu den Problemen des Finanzausgleichs ausgerichtet[15].

Die folgenden Ausführungen stellen die Entwicklung des Finanzausgleichs in Deutschland von 1918 bis 1939 in ihren Grundzügen dar. Dabei werden Rahmenbedingungen, Phasen und „schwebende Fragen" des deutschen Finanzausgleichs hervorgehoben. Im Mittelpunkt steht jedoch die Entwicklung der theoretischen Grundlagen des Finanzausgleichs.

## III. Rahmenbedingungen, Phasen und „schwebende Fragen" des Finanzausgleichs in der Zwischenkriegszeit

Die Rahmenbedingungen des Finanzausgleichs veränderten sich in Deutschland zwischen 1918 und 1939 infolge politischer, rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Wandlungen. Die Revolution vom November 1918 und die Gründung der Weimarer Republik führten zu einem demokratisch-parlamentarischen und föderativen Rechts- und Verfassungsstaat. Er wurde jedoch durch den Gegensatz von Reich und Ländern belastet, so daß eine allgemeine Reichsreform erschwert wurde. Auch die Finanzordnung des Staates sollte reformiert werden, aber sowohl das Reich als auch die Länder und Gemeinden forderten unterschiedliche Veränderungen der Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverteilung. Dabei wurden politische, wirtschaftliche und soziale Gründe angeführt, wie die hohen Zahlungsverpflichtungen Deutschlands infolge des Versailler Vertrags, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des ersten Weltkriegs, der Bevölkerungszuwachs und die Zunahme der Wohnungsuchenden in den Städten, der wachsende Bedarf an öffentlichen Dienstleistungen, der Geldwertschwund und die hohen „inneren Kriegslasten" Deutschlands. Darin sah Wilhelm Gerloff auch um die Mitte der Zwischenkriegszeit noch wesentliche „schwebende Fragen des Finanzausgleichs"[16].

---

[14] *A. Trümper,* 1938, S. 8.

[15] *R. Peffekoven:* Art. Finanzausgleich I: Wirtschaftstheoretische Grundlagen, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Bd. 2, Göttingen u.a. 1980, S. 608 - 636, hier S. 608; *W. Ehrlicher:* Art. Finanzausgleich III, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Bd. 2, Göttingen u.a. 1980, S. 662 - 689.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Johannes Popitz ordnete den „inneren Kriegslasten" jene öffentlichen Ausgaben zu, die „. . . in Deutschland selbst zu zahlen sind, aber ebenfalls auf den Krieg zurückgehen". Er stellte sie den „äußeren Kriegslasten", im besonderen den Reparationszahlungen, und der „Verschiebung in der Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem Reich einerseits und den Ländern und Gemeinden andererseits" gegenüber[17]. Diese drei Faktoren hob er als die wesentlichen Ursachen des zunehmenden öffentlichen Bedarfs nach dem Ersten Weltkrieg hervor.

Die „inneren Kriegslasten" setzten sich nach Popitz' Auffassung aus zwei Gruppen zusammen: den entsprechenden Ausgaben im engeren und im weiteren Sinne. Die „inneren Kriegslasten im engeren Sinne" – die Ausgaben infolge kriegsbedingter Zerstörungen und der Kriegslastenetats – sanken im Zeitablauf; dagegen erhöhten sich die „inneren Kriegslasten im weiteren Sinne", vor allem die Ausgaben für die Verminderung sozialer Notlagen und für die soziale Sicherung[18].

Weitere Erhöhungen der öffentlichen Ausgaben führte Popitz auf die „Verschiebung der Abgrenzung der Ausgaben" zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zurück: das Reich übernahm Aufgaben der Länder, z.B. in der Finanzverwaltung, Arbeitsverwaltung und sozialen Sicherung. Zugleich wirkten Reichsorgane durch Richtlinien, bedingte Zuwendungen und Kontrollen von Landes- und Gemeindebehörden in zunehmendem Umfang in die Finanzwirtschaft der nachgeordneten Gebietskörperschaften hinein. Dadurch nahm die „Zuständigkeitsverflechtung" zu. Darüber hinaus stiegen die Ausgaben der Gebietskörperschaften infolge zusätzlicher öffentlicher Aufgaben, vor allem auf den Gebieten der sozialen Sicherung, der Finanzverwaltung, des Bildungswesens und der inneren Sicherheit[19].

Trotz einiger Entlastungen des öffentlichen Haushalts – z.B. durch Senkung der Ausgaben für Militär und Kolonien – zeichnete sich nach Popitz' Auffassung eine Hegemonie des Reiches und des Reichstags ab, die „Attraktionskraft des größten Etats"[20]. Sie wurde nicht nur vom Reich, sondern auch von den Ländern gefördert, in Popitz' Worten: „Die Länder leisten wohl Wider-

---

16 Vgl. *W. Gerloff:* Schwebende Fragen des Finanzausgleichs – Bedarfsordnung und Bedarfsdeckung in Reich, Ländern und Gemeinden, in: Schriftenreihe des Deutschen Städtetages, Heft 5, Jahresversammlung des Preußischen Städtetages v. 26.9.1928, Berlin 1928, S. 20ff.

17 *J. Popitz:* Die Probleme der Finanzpolitik des Reiches, in: Strukturwandlungen der Deutschen Volkswirtschaft, 2. Band, Berlin 1929, S. 425 - 450, hier S. 426.

18 *J. Popitz,* 1929, S. 431f.

19 Ebenda, S. 439f.

20 Ebenda, S. 442; *Popitz-Knorr:* Finanzausgleichsprobleme, in: Schriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik e.V., H. 22, Berlin-Friedenau 1927, S. 9.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stand im politischen Meinungskampf, nicht aber da, wo es sich um die finanzielle Auswirkung eines Zuständigkeitsstreits handelt. Der Wunsch nach Entlastung, nach dem finanziellen Eintreten des Reichs ist stärker als alle Sorge um die Einzelstaatlichkeit."[21]

Daraus zog Popitz den Schluß, daß die Hegemonie des Reiches nicht zu beseitigen sei, daß aber die Zuständigkeiten des Reiches und der Länder geklärt werden und dem Finanzausgleich zugrundegelegt werden müßten. Auf einzelnen Gebieten könne das Reich durchaus Zuständigkeiten aufgeben[22]. Darüber hinaus müsse die Verwaltung auf zwei Wegen rationalisiert werden: erstens durch Behördenkonzentration und zweitens durch eine Verwaltungsgebietsreform. Weitere Ersparnismöglichkeiten in den Etats von Reich, Ländern und Gemeinden sollten genutzt werden. Dagegen seien Senkungen der Steuersätze erst vertretbar, wenn die wirtschaftliche Entwicklung auf absehbare Zeit befriedigende Steuereinnahmen erwarten lasse. Auch müsse der Wille und die politische Macht vorhanden sein, um „... die bei steigenden Steuereinnahmen sofort einsetzende Bewilligungslust der Parlamente zurückzudrängen"[23]. Konjunkturaufschwung und Steuersatzsenkungen sollten nach diesem Konzept in enger Verbindung erfolgen. Unabweisbare Ausgabenerhöhungen sollten durch Senkung anderer Ausgaben so weit kompensiert werden, daß eine Senkung von Steuern vorgesehen werden kann. Dadurch sollte aber der Finanzausgleich nicht beeinträchtigt werden.

Popitz wies in seinen Veröffentlichungen ständig darauf hin, daß der Finanzausgleich – vor allem durch Änderung der Aufgaben- und Ausgabenverteilung der Gebietskörperschaften – dringend notwendig sei. Dabei zeichnete sich in seinen Schriften, die vor der Weltwirtschaftskrise entstanden, die Auffassung ab, daß der Finanzausgleich vor allem die finanziellen Beziehungen zwischen Reich und Ländern regeln solle und daß dem Reich ein erhöhter Einfluß auf die Ausgaben und Einnahmen des Staates zuerkannt werden müsse. In seinen Veröffentlichungen aus der Zeit nach der Weltwirtschaftskrise setzte Popitz sich verstärkt für die Berücksichtigung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei den Entscheidungen über die Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverteilung ein. Er empfahl ein Gemeindesteuersystem, das die finanzwirtschaftliche Selbstbestimmung der Gemeinden stärken sollte. Die Einnahmen der Gemeinden sollten durch Finanzzuweisungen der übergeordneten Gebietskörperschaften ergänzt werden[24].

---

[21] *J. Popitz,* 1929, S. 443.

[22] Ebenda, S. 444.

[23] Ebenda, S. 449.

[24] *J. Popitz:* Der zukünftige Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Gutachten, erstattet der Studiengesellschaft für den Finanzausgleich, Berlin 1932, S. 336f.; *J. Popitz:* Der künftige Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, in: Finanzausgleich und Verwaltungsreform. Vorträge und Aufsätze, in: Zeitschrift für Selbstverwaltung, Jg. 15, 1932, S. 320 - 335; *J. Popitz:* Das Finanzaus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Daraus folgt, daß Popitz einen steigenden öffentlichen Bedarf, aber keinen unbegrenzten Zentralismus unterstellte. Die Finanzreformen und der Finanzausgleich galten ihm als Instrumente zur Herbeiführung einer auf die Stabilität der wirtschaftlichen Entwicklung ausgerichteten Struktur von öffentlichem und privatem Sektor der Volkswirtschaft. Popitz belegte seine Aussagen zwar mit empirischen Daten, doch sah er darin nicht seine Hauptaufgabe. Andere Autoren wie W. Gerloff, F. Terhalle, H. Jecht und A. Jessen boten in ihren Untersuchungen breitere Informationen über die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen der Gebietskörperschaften[25].

Nach F. Terhalle muß zwar eine Geschichte der deutschen Finanzwirtschaft nach dem Ersten Weltkrieg wesentlich eine Geschichte der „Reparationen" sein, doch weisen die empirischen Daten zugleich auf Phasen der Entwicklung der öffentlichen Finanzen hin, in deren Rahmen der Finanzausgleich vollzogen werden sollte[26].

Terhalle unterschied hinsichtlich der Entwicklung der Reichsfinanzen folgende Phasen:

- vom Ende des 1. Weltkriegs bis zur ersten Währungsreform (1918 - 1923),
- von der ersten Währungsreform bis zur Wirtschaftskrise (1923 - 1932),
- von der Wirtschaftskrise bis zum 2. Weltkrieg (1932 - 1939).

Auch andere Autoren stellten die Entwicklung der öffentlichen Finanzen in verschiedenen Phasen dar. Theodor v. Pistorius gliederte die Zeit von 1918 - 1929 in sechs – überwiegend einjährige – Stufen[27]. Wilhelm Gerloff gliederte die Entwicklung des deutschen Finanzausgleichsrechts in folgende Zeitabschnitte:

---

gleichsproblem in der deutschen Finanzwissenschaft der Vorkriegszeit, in: Finanzarchiv, N.F., Band 1, 1933, S. 395 - 438, hier S. 429.

[25] *W. Gerloff:* Schwebende Fragen des Finanzausgleichs – Bedarfsordnung und Bedarfsdeckung in Reich, Ländern und Gemeinden, Schriftenreihe des Deutschen Städtetages, Heft 5, Breslau 1928; *Derselbe:* Reichs-, Landes- und Gemeindefinanzen, in: Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft, hrsg. v. B. Harms, 2. Aufl. Berlin 1929, S. 393 - 424; *Derselbe:* Der Staatshaushalt und das Finanzsystem Deutschlands, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 1. Auflage, Bd. 3, Tübingen 1929, S. 1 - 69; *F. Terhalle:* Geschichte der deutschen öffentlichen Finanzwirtschaft vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Schlusse des zweiten Weltkrieges, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 2. Auflage, Bd. 1, Tübingen 1952, S. 274 - 326; *H. Jecht:* Wesen und Formen der Finanzwirtschaft. Umrisse einer Finanzwirtschaftslehre und Finanzsoziologie, Jena 1928; *A. Jessen:* Der deutsche Finanzausgleich in Theorie und Praxis, in: Vierteljahresschrift für Steuer- und Finanzrecht, 6. Jg., 1932, H. 3, S. 559 - 743; *Derselbe:* Finanzbedarf und Steuern in Reich, Ländern und Gemeinden, Berlin 1928.

[26] *F. Terhalle,* 1952, S. 294ff.

[27] *Th. v. Pistorius:* Die Entwicklung der Reichsfinanzen und das deutsche Wirtschafts- und Finanzelend, in: Finanz-Archiv, Jg. 48, Bd. 1, 1931, S. 1 - 99, hier S. 15.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(1) die Übertragung der unbeschränkten Finanzhoheit auf das Reich (1919 bis 1933),

(2) die Kürzung der Steueranteile der Länder und Gemeinden (1933 bis 1936),

(3) die Reform der Realsteuern (Übertragung an die Gemeinden) und der Länderaufgaben (Übertragung wichtiger Aufgabengebiete auf das Reich, 1936 bis 1939)[28].

Nach F. Terhalle wurde die erste Phase von den Reparationszahlungen und der Inflation bestimmt; für den Finanzausgleich war der wachsende Einfluß des Reiches auf Ausgaben und Einnahmen des Staates maßgeblich. Das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung (10. 9. 1919), die Reichsabgabenordnung (13. 12. 1919) und die ersten Gesetze über die Einkommensteuer, Körperschaft- und Kapitalsteuer führten zu den mit dem Namen Erzberger verbundenen Reformmaßnahmen – nach F. Terhalle zu einer „Verreichlichung der Einkommensbesteuerung"[29]. Das Landessteuergesetz (30. 3. 1920) regelte erstmalig auch den Finanzausgleich auf der Grundlage der Weimarer Verfassung (Art. 8 und 11). Darin wurde das „finanzpolitische Prioritätsrecht des Reiches" unterstrichen. Auch die späteren Steuergesetze stärkten die finanzwirtschaftliche und finanzpolitische Stellung des Reiches. Ob der Reichsfiskus dagegen infolge der veränderten Steuergesetzgebung und der Inflation – wie F. Terhalle meinte – einen „Riesenprofit" machte, erscheint realwirtschaftlich wenig begründet, solange das volkswirtschaftliche Produktionspotential nicht vollständig ausgelastet war[30].

Die zweite Phase wurde von der Anpassung der Ausgaben- und Einnahmenverteilung an die neuen Voraussetzungen nach der Währungsreform von 1923 gekennzeichnet. Hervorzuheben ist vor allem die Finanzreform von 1925, als deren Vater der Staatssekretär J. Popitz angesehen wurde[31]. Die Änderungen der Steuersätze und der Einnahmenverteilung auf die Gebietskörperschaften führten jedoch nicht zu einer „endgültig gute(n) Regelung des

---

[28] *W. Gerloff:* Die Ordnung in der öffentlichen Finanzwirtschaft, in: Die öffentliche Finanzwirtschaft, Frankfurter Wissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 6, Frankfurt a. M. 1942, S. 451 - 487, hier S. 486f.

[29] *F. Terhalle,* 1952, S. 300.

[30] Ebenda, S. 304.

[31] *F. Terhalle,* 1952, S. 308, zitiert H. Herkner: Es sei erkennbar, daß hinter der Finanzreform von 1925 Popitz stand, „... den man mit Recht als den Vater der Reform von 1925 bezeichnet. Schließlich sollte den Steuerpflichtigen durch technische Durcharbeitung der Steuergesetze ... geholfen werden. Tatsächlich wurden in den verabschiedeten Steuergesetzen ‚anerkennenswerte Verbesserungen jener Gesetzgebung erzielt, welche als die Erzbergersche Steuerreform bekannt ist' (Herkner), wenn auch keine solchen von ‚relativem Ewigkeitswert', wie es auf Seiten der Regierung erwartet wurde ... Eine endgültig gute Regelung des Finanzausgleichs gelang nicht."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Finanzausgleichs . . . "[32].Mit der zunehmenden Arbeitslosigkeit, den schrumpfenden Investitionen und der sinkenden Produktion der deutschen Wirtschaft in der Zeit von 1929 bis 1932 wurde die Durchführung des Finanzausgleichs erheblich erschwert, besonders in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Mit Hilfe der Notverordnungen des Reichspräsidenten (1. 12. 1930 - 8. 12. 1931) wurden die öffentlichen Ausgaben gesenkt und die Einnahmen erhöht. Dadurch wurde der Zentralismus der Finanzpolitik jedoch erhöht, obwohl den Gemeinden zusätzliche Einnahmequellen zugestanden wurden (z. B. eine Gemeindebier- und Bürgersteuer)[33].

Der zentralistische Grundzug der deutschen Finanzpolitik wurde in der dritten Phase verstärkt. Dazu trugen zunächst die Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung bei, im weiteren Verlauf der dreißiger Jahre zunehmend auch die Neuordnung der Finanzwirtschaft und die Rüstungsfinanzierung. Für die finanzwirtschaftlichen Beziehungen der Gebietskörperschaften hatte die Übertragung der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich (30. 1. 1934) maßgebliche Bedeutung. Die „steuer- und finanzausgleichspolitische Ordnungsgewalt" wurde vollständig zentralisiert[34]. Die Tendenz zum Zentralismus der Finanzpolitik war jedoch bereits vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus erkennbar. Der zentralistische Staat hob das Finanzausgleichsproblem im Grunde auf, denn der Zentralismus schloß die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Gebietskörperschaften zur Erfüllung vorgegebener öffentlicher Aufgaben ein. Die Berücksichtigung der Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs stand diesem finanzpolitischen Konzept nur scheinbar entgegen[35]. Daran änderte auch J. Popitz' Argumentation zugunsten einer Stärkung der Gemeindeautonomie nichts.

Die Entwicklungsphasen der Finanzwirtschaft und des Finanzausgleichs lassen erkennen, welche Bedeutung der Wandel der Staatsform in Deutschland für die Finanzpolitik hatte. Die Finanzordnung des parlamentarisch-demokratischen Systems wurde in ein zentralistisch geprägtes Einnahmen- und Ausgabensystem des Einheitsstaates transformiert, das jedoch nicht auf Dauer bestehen konnte.

---

[32] Ebenda, S. 308.

[33] Ebenda, S. 310.

[34] Ebenda, S. 315.

[35] *A. Trümper:* Die Ursache der Wirrnis im Finanzausgleich von 1919 - 1932, Diss., Berlin 1938; *R. Becker:* Der Reich-Länder-Finanzausgleich im Bismarckreich und in der Weimarer Republik, Diss., Kiel 1980.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## IV. Die Entwicklung der Theorie des Finanzausgleichs in Deutschland

### 1. Forderungen an die Finanzwissenschaft

Obwohl die Probleme des Finanzausgleichs in der Gesetzgebung ab 1923 zunehmend berücksichtigt wurden, vertraten Sachkenner der praktischen Finanzpolitik wie J. Popitz die Auffassung, daß der Finanzausgleich in der Wissenschaft von einer Disziplin zur anderen geschoben worden sei[36]. Es sei nicht gelungen, den Finanzausgleich als Gesamtproblem im Rahmen einer Wissenschaftsdisziplin zusammenzufassen. Daher müsse man Einzelergebnisse aus der Rechtswissenschaft und aus den Staats- und Sozialwissenschaften zusammensuchen, „... damit durch ihre systematische Zusammenfügung eine Theorie des Finanzausgleichs möglich wird[37]. Diese Ansicht begründete Popitz im wesentlichen mit drei Argumenten, die er in verschiedenen Veröffentlichungen anführte:

(1) Der Finanzausgleich umfaßt die Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverteilung auf die Gebietskörperschaften und deren finanzielle Wechselbeziehungen;

(2) der Staat kontrolliert einen zunehmenden Anteil des Sozialprodukts;

(3) an dem Finanzausgleich sind zahlreiche Willensträger beteiligt.

Daher sei der Finanzausgleich ein Problem nicht nur von maßgebender Bedeutung für die praktische Finanzpolitik, sondern auch „... für die grundsätzliche theoretische Einstellung zu den Fragen der Finanzwirtschaft"[38]. Von der Finanzwissenschaft müsse erwartet werden, „... daß sie die Lehre vom Finanzausgleich zur entscheidenden Gesamtschau in sich aufnimmt und ihr in ihrem System den geeigneten Standort anweist"[39].

Auch andere Autoren forderten von der Finanzwissenschaft, die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften stärker zu berücksichtigen. Bereits 1918 beklagte Franz Meisel die Entwicklung von der „Blüteperiode der deutschen Finanzwissenschaft" mit den Werken von A. Wagner, L. v. Stein, A. E. Schäffle, W. Roscher u. a. zu einer Periode des Stillstands nach der Jahrhundertwende, von einigen Ausnahmen wie M. v. Heckel und W. Gerloff abgesehen[40]. Die Gründe sah Meisel in der Auffassung mancher For-

---

[36] *J. Popitz:* Das Finanzausgleichsproblem in der deutschen Finanzwissenschaft der Vorkriegszeit, in: Finanzarchiv, N. F., Bd. 1, 1933, S. 395 - 423, hier S. 395; *H. Sultan:* Die Staatseinnahmen, 1932, S. 93.

[37] *J. Popitz:* Das Finanzausgleichsproblem ..., 1933, S. 398.

[38] Ebenda, S. 399.

[39] Ebenda, S. 401.

[40] *F. Meisel:* Stand und Wert der deutschen Finanzwissenschaft, in: Schmollers Jahrbuch, 42. Jg., 1918, S. 317 - 364, hier S. 362.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

scher, die Lehre von der Staatswirtschaft sei ein fertiges System und habe ihre Aufgabe gelöst; zum anderen habe sich das wissenschaftliche Interesse der Entwicklung der Privatwirtschaft und der Sozialpolitik zugewandt. Auch sei angesichts der Kämpfe um die Reichsfinanzreform „... selbst bei den Meistern (der Finanzwissenschaft) ... eine Müdigkeit und ein Stillstand der Ideenentwicklung zutage getreten“[41].

Auch aus der praktischen Finanzpolitik wurden Klagen und Forderungen an die Finanzwissenschaft herangetragen.

Bereits vor dem Ersten Weltkrieg entstanden zahlreiche Studien zu praktischen Fragen der Finanzreform in Deutschland, z. B. von J. Plenge, J. Wolf, W. Gerloff u. a., wie A. Hensel sorgfältig dokumentierte[42]. Dennoch beklagte Hensel, daß es an zusammenfassenden Werken mangele[43]. Hinsichtlich der staatsrechtlichen Aspekte des Finanzausgleichs zwischen Reich und Gliedstaaten betrachtete er es „... als vornehmste Aufgabe der Forschung, der praktischen politischen Arbeit die Grundlagen zu schaffen, und zwar ihr das im einzelnen Falle in Frage kommende geschichtliche Material gesichtet und zugeordnet vorzulegen“[44].

Nach dem Ersten Weltkrieg verschärfte sich die Diskussion der deutschen Finanzpolitik[45]. Die Geschichte des Finanzausgleichs wurde aus der Sicht des Reichsstädtebundes infolge der zahlreichen Reichsgesetze und ihrer Ergänzungen als „Muster eines Finanzlabyrinths“ und die Lösung des Finanzausgleichsproblems – „... die Aufteilung der verfügbaren Steuereinnahmen unter die Gesamtheit der öffentlichen Steuergläubiger nach Maßgabe ihres notwendigen Finanzbedarfs“ – als eine „Sisyphusarbeit“ angesehen[46].

Den Forderungen und Vorschlägen finanzpolitischer Praktiker stellten Autoren der Finanzwissenschaft ihre historisch und theoretisch begündeten Überlegungen gegenüber. So empfahl R. Stucken eine Neuordnung des Steuersystems im Hinblick auf zwei Ziele:

(1) Möglichst weiter Spielraum für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Hand,

---

[41] Ebenda, S. 363.

[42] *A. Hensel:* Der Finanzausgleich im Bundesstaat in seiner staatsrechtlichen Bedeutung, Berlin 1922, S. 109f.

[43] Ebenda, S. 110.

[44] Ebenda, S. 147.

[45] *C. Krämer:* Die deutsche Finanzpolitik der letzten Jahre und ihre Rolle unter den wirtschaftsbestimmenden Faktoren, in: Finanz-Archiv, Jg. 43, 1926, Bd. 2, S. 1 - 29, hier S. 1.

[46] *D. Haekel:* Die kreisangehörigen Städte zum Finanzausgleich, in: Gegenwartsfragen der Kommunalverwaltung, hrsg. von der Verwaltungsakademie Berlin, Berlin 1929, S. 115 - 138, hier S. 115f.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(2) Aufgabenerfüllung nach Maßgabe der Dringlichkeit, d.h. daß Aufgaben gleicher Dringlichkeit bei allen betrachteten öffentlichen Körperschaften befriedigt werden können.

Dabei sollten drei Kriterien erfüllt werden:

(a) größere Elastizität der Haushalte der nachgeordneten Verbände,

(b) Nutzung des Eigeninteresses „der für die Finanzpolitik ausschlaggebenden Bevölkerungskreise zur Begrenzung der Steuerbeanspruchung",

(c) Vermeidung von Einbußen des Steueraufkommens[47].

Stucken nahm hiermit verschiedene, für jene Zeit charakteristische Argumente auf. Einerseits ging er von wachsendem Bedarf an Kollektivgütern aus, andererseits unterstellte er, daß dieser Bedarf durch die Steuerzahler selbst beschränkt werden kann. Dennoch sind die Argumente nicht beliebig gewählt, sondern an der Not der Zeit und dem Verhalten der Wirtschaftssubjekte ausgerichtet. Sie brachten sowohl das fiskalische Interesse als auch das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz zum Ausdruck.

Stucken legte ein hohes Gewicht auf fiskalische Argumente, wie Ergiebigkeit, Erhebungstechnik, Erhebungskosten, Steuervermeidung. Im Mittelpunkt seiner Empfehlungen stand die Einkommensteuer: die Länder sollten ein Zuschlagsrecht zu der reichsseitig geregelten, von der Reichsfinanzverwaltung erhobenen Steuer erhalten; für einkommensschwächere Länder sollten Dotationen durch Zuweisungen nach einem entsprechenden Verteilungsschlüssel vorgesehen werden[48].

Auch W. Gerloff rückte die Einnahmenerhebung und -verteilung in den Vordergrund seiner Vorschläge zum Finanzausgleich[49]. Der „steuerliche Finanzausgleich" bedeutet: „... die finanziellen Ansprüche der nebeneinander steuerberechtigten Körperschaften miteinander in Einklang zu bringen und die steuerliche Bedarfsdeckung durch richtige Ausgestaltung und Abgrenzung der Einzelsysteme so zu ordnen, daß sich ein einheitliches, wohlgeordnetes, der Steuerkraft der Volkswirtschaft angemessenes Gesamtsteuersystem ergibt."[50] Er kann auf drei Wegen angestrebt werden, wobei nicht die Bezeichnungen, sondern die Begründungen für die Frage nach der Theorie des Finanzausgleichs aufschlußreich sind. Gerloff begründete den ersten Weg, die Aufteilung der Steuerquellen auf die Gebietskörperschaften, mit Durch-

---

[47] *R. Stucken:* Zur Neuordnung des Finanzausgleichs, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 127, 1927, S. 721 - 753, hier S. 722f. und S. 747f.

[48] Ebenda. S. 749f.

[49] *W. Gerloff:* Die Ordnung in der öffentlichen Finanzwirtschaft, in: Die öffentliche Finanzwirtschaft, Frankfurter Wissenschaftliche Abhandlungen, Band 6, Frankfurt a.M. 1942, S. 453 - 487, hier S. 476.

[50] Ebenda, S. 476.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

führungsschwierigkeiten und dem Mangel an ergiebigen und beweglichen Steuern. Der zweite Weg, das Zuschlagssystem, sei zwar einfach und billig, aber unzweckmäßig infolge regionaler bzw. lokaler Unterschiede der Zuschläge. Der dritte Weg, das Quotensystem, sei mit dem Problem verbunden, einen geeigneten Verteilungsschlüssel zu finden, und mit dem Verzicht auf selbständige Entwicklung und Erschließung von Steuerquellen oder mit Finanzkontrollen. Bei wachsendem Steuerbedarf wachse der Steuerwiderstand, im besonderen die Gefahr der Abwanderung in Gebiete niedrigeren Steuerdrucks. Gerloff wies daher auf die Begrenzung und einheitliche Gestaltung der Steuerlast hin. Nur die Quotenbeteiligung der nachgeordneten Körperschaften „... ermöglicht die restlose Inanspruchnahme der Steuerkraft und verhindert Ausplünderung der Steuerzahler und Raubbau an Steuerquellen und Volkswirtschaft"[51]. An die Finanzwissenschaft richtete Gerloff mithin selbst Forderungen, und zwar eine Finanzordnung nicht nach „irgendwelchen rationalen Gesichtspunkten" zu entwerfen – dadurch würde man das geschichtlich Gewordene und die politischen Kräfte verkennen –, sondern „Richtlinien" aufzustellen, darunter das „Verteilungsprinzip der Aufgaben": Eignung der Körperschaften und Interesse an der Leistung der Körperschaften[52].

Dagegen vertrat G. Schmölders 1937 die Auffassung, daß die Finanzwissenschaft zur Frage der zweckmäßigen Aufgabenverteilung nur wenig beitragen könne und daß sie sich auf die zweckmäßige Mittelverwendung sowie auf die Frage beschränken müsse, „... in welcher Weise diese Seite des Finanzausgleichs in die einheitlich ausgerichtete und von bestimmten finanz- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen beherrschte Finanz- und Steuerpolitik des nationalsozialistischen Staates organisch einzufügen ist"[53]. Damit hatte das Finanzausgleichsproblem seinen „politischen" Charakter verloren: die zentralistische Reichsführung bestimmte die Neuregelung des Finanzausgleichs mit dem Ziel, den regionalen und verwaltungsmäßigen „Neuaufbau des Reiches" voranzutreiben[54]. Doch der Zentralismus machte das Reich am Ende arm.

Zusammenfassend: Die Forderungen an die Finanzwissenschaft wurden

- von zwei Seiten gestellt: von der praktischen Finanzpolitik und von Fachvertretern der Finanzwissenschaft,
- in einer Phase des „Stillstands" der deutschen Finanzwissenschaft vorgetragen,

---

[51] Ebenda, S. 477.

[52] Ebenda, S. 483.

[53] *G. Schmölders:* Die Neuregelung des Finanzausgleichs, in: Jahrbuch für Kommunalwissenschaft, Jg. 4, 1937, S. 341 - 361, hier S. 343.

[54] Ebenda, S. 343.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

- im Verlauf des zunehmenden Zentralismus der Finanzpolitik auf die stärkere Berücksichtigung der Aufgaben und des Finanzbedarfs der unteren Gebietskröperschaften ausgerichtet,
- mit Empfehlungen für die Gestaltung der Aufgabenverteilung, mehr noch der Einnahmenverteilung auf die Gebietskörperschaften verbunden, jedoch
- im Verlauf des zunehmenden Zentralismus dem Wandel der Staatsform – von der Monarchie über die Republik zur Diktatur, dem „Neuaufbau des Reiches" – unterworfen.

## 2. Ansätze zur Theorie der Aufgabenverteilung

In Österreich-Ungarn wurde der Begriff „Ausgleich" bereits seit 1867 angewendet. In der Schweiz wandte man das Wort „Finanzausgleich" an, und zwar ebenfalls in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In der deutschen Finanzwissenschaft wurden zwar Einzelaspekte des Finanzausgleichs in Lehrbüchern und Studien behandelt, doch fehlten Gesamtdarstellungen und international vergleichende Untersuchungen, von kleineren Arbeiten zu einzelnen Fragen abgesehen. Dabei zeichnete sich in Deutschland die Tendenz ab, den Begriff des Finanzausgleichs nicht – wie anfänglich in den Nachbarländern – auf die Einnahmenverteilung zu beschränken, sondern ihn auf die Aufgaben- und Ausgabenverteilung auszudehnen. In den Untersuchungen des Finanzausgleichs wurden diese drei Verteilungsdimensionen jedoch unterschiedlich gewichtet, so daß häufiger Arbeiten mit dem Schwerpunkt der Einnahmenverteilung nachweisbar sind[55].

Die Aufgabenverteilung wurde in der Zwischenkriegszeit in der praktischen Finanzpolitik von den politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Gegebenheiten bestimmt. Die Weimarer Verfassung und die Landessteuer- bzw. Finanzausgleichsgesetze und deren Veränderungen sahen die Neuordnung der finanziellen Beziehungen zunächst zwischen Reich und Ländern, nach der Weltwirtschaftskrise auch unter stärkerer Berücksichtigung der Gemeinden und Gemeindeverbände vor. Daher war der passive Finanzausgleich seltener Gegenstand der Finanzwissenschaft als der aktive, im besonderen der vertikale Finanzausgleich. Dennoch blieb der Finanzwissenschaft die Aufgabe, die Bestimmungsfaktoren des Finanzausgleichs unter verschiedenen Rahmenbedingungen zu untersuchen und Kriterien für eine optimale Aufgabenverteilung zu ermitteln. Auch die neu auftretenden Aufgaben und Verschiebungen in den Abgrenzungen der Aufgaben auf den Ebenen der Gebiets-

[55] *J. Popitz:* Art. Finanzausgleich, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band 3, 4. Auflage, 1925, S. 1016ff.; *Derselbe:* Der Finanzausgleich, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 2. Band, Tübingen 1927, S. 338 - 375, hier S. 344f.; *W. Bickel:* Der Finanzausgleich, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 2. Band, 2. Auflage, Tübingen 1956, S. 730 - 788, hier S. 731, 739, 763, 769.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

körperschaften machten theoretische Untersuchungen der Aufgabenverteilung notwendig. Sie sollten zwei Fragen beantworten:

(1) Welche Faktoren bestimmen die Verteilung der öffentlichen Aufgaben?

(2) Wie kann bei gegebenen Ressourcen und Präferenzen der Bevölkerung eine bestmögliche Verteilung der öffentlichen Aufgaben der Gebietskörperschaften herbeigeführt werden?

Die Aufgaben wurden häufig im Rahmen staats- und verwaltungsrechtlicher Untersuchungen analysiert, doch zeichneten sich in der Finanzwissenschaft verschiedene Richtungen ab, die auch die Aufgaben der Gebietskörperschaften behandelten[56].

Bei W. Gerloff finden wir folgende Richtungen[57]:

(1) Die rein ökonomische Richtung; sie will die wirtschaftliche und politische Organisation erklären und die Gesetze der Veränderung eines finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts ermitteln.

(2) Die sozialorganische Richtung (L. v. Stein); sie lehnt die individualistische Begründung von Staatsaufgaben und deren Ableitung aus dem ökonomischen Prinzip ab; die Aufgabenverteilung der Gebietskörperschaften ergibt sich nach dieser Auffassung aus dem sozialen und rechtlichen Zustand der Gesellschaft.

(3) Die jüngere historische Schule; sie versucht, die Aufgabenverteilung der Gebietskörperschaften aus dem Zusammenhang der Finanzwirtschaft und der wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und politischen Entwicklung zu erklären.

(4) Die ethisch-politische Richtung (A. Wagner); sie begründet die Staatsaufgaben sowohl mit ökonomischen und politischen, vor allem aber mit sozialpolitischen Motiven.

(5) Die finanz-soziologische Richtung (A. E. Schäffle, R. Goldscheid, F. K. Mann, J. A. Schumpeter, H. Jecht); sie führt die Aufgaben der Gebietskörperschaften auf die gesellschaftlichen Verhältnisse in den Regionen und auf ihre Wechselbeziehungen zu anderen Grundtatsachen des gesellschaftlichen Lebens zurück, die Aufgaben ergeben sich nach Maßgabe der „Finanzkomponente der Gesellschaft" und der „Sozialkomponente der Finanzwirtschaft"[58].

---

[56] *W. Gerloff:* Grundlegung der Finanzwissenschaft, in: Die öffentliche Finanzwirtschaft, Frankfurter Wissenschaftliche Abhandlungen, Band 6, Frankfurt a.M. 1942, S. 90 - 193, hier S. 134f.; *J. Popitz:* Der Finanzausgleich, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 2. Band, Tübingen 1927, S. 346f.

[57] *W. Gerloff,* 1942, S. 134ff.

[58] *F. K. Mann:* Finanztheorie und Finanzsoziologie, Göttingen 1959, S. 28.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(6) Die staatswirtschaftliche Richtung sieht die Aufgabenverteilung der Gebietskörperschaften in dem Aufbau und Zusammenhang des Gesamtstaates begründet, wobei einerseits das besondere Organisationsprinzip der Staatswirtschaft (G. Colm), andererseits die Besonderheiten der Bedürfnisse (H. Ritschl) und der politischen Ordnung (H. Sultan, K. W. Rath) hervorgehoben werden.

(7) Die universalistische Staatswirtschaftslehre (W. Andreae) leitet die Staatsaufgaben von einem „ganzheitlichen Standpunkt" ab. Die Gebietskörperschaften haben demzufolge nur Aufgaben im Rahmen des Gesamtstaates zu erfüllen. Die Grundlagen dieser Auffassung sind in den Werken von L. v. Stein, A. E. Schäffle, O. Spann, W. Andreae und W. Heinrich enthalten. Danach ergibt sich das Subsidiaritätsprinzip aus einem organisch-ganzheitlichen Zusammenhang von Wirtschaft und Gesellschaft. Darin hat die Dezentralisation als Gliederungsprinzip Vorrang vor der Zentralisation. Der Zentralstaat soll sich in den organisch-ganzheitlichen Zusammenhang der Gesellschaft einordnen. Die Subsidiarität des Staates leitet sich somit aus der Vorstellung eines dezentralistisch, körperschaftlich gebundenen – auch verbandswirtschaftlich geordneten – Gefüges von Staat und Gesellschaft „organisch" ab[59].

(8) Die österreichische Schule (Grenznutzenschule) – von W. Gerloff als „analytische oder psychologische Schule" bezeichnet – hat der Finanzwissenschaft um die Jahrhundertwende – sowohl in Österreich als auch in anderen Ländern, besonders in Skandinavien und Italien – viele Anstöße gegeben (E. Sax, K. Wicksell, E. Lindahl, L. Einaudi). Sie hat jedoch mit Vorrang die Wirkungen der Besteuerung untersucht[60]. Unter den Autoren der österreichischen Grenznutzenschule ist hinsichtlich der Begründung des Staates und seiner Aufgaben auf F. v. Wieser hinzuweisen. In seiner „Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft" erläuterte er den staatswirtschaftlichen Prozeß, indem er von einer Gliederung der „Kollektivausgaben" ausging[61].

Dennoch stellte Karl Häuser 1967 für die Ausgaben des Gesamtstaates fest, was um so mehr vor dem Zweiten Weltkrieg für die Staatsaufgaben, im beson-

---

[59] Für anregende Hinweise zu diesem Zusammenhang danke ich *Erich Streißler,* Wien, und *J. Hanns Pichler,* Wien. Aufschlußreich für die Zwischenkriegszeit sind auch folgende Quellen: *W. Andreae:* Bausteine zu einer universalistischen Steuerlehre, Jena 1927. *Derselbe:* Grundlegung einer neuen Staatswirtschaftslehre, Jena 1930. *K. Bräuer:* Wege und Ziele der Finanzwissenschaft. Gedanken zu einer „neuen" Staatswirtschaftslehre, in: Finanz-Archiv, 47. Jg., 1930, Bd. 2, S. 1 - 58. *W. Heinrich:* Art. Universalismus, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 10. Band, Göttingen u. a. 1959, S. 467 - 471.

[60] *W. Gerloff,* 1942, S. 134.

[61] *F. v. Wieser:* Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, in: Grundriß der Sozialökonomik, Band I, Tübingen 1914, S. 124 - 444, bes. S. 415 - 426.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

deren für die Aufgaben der Gebietskörperschaften galt: „... daß wir bis heute noch keine derartige Theorie besitzen, die wenigstens von einer Reihe von Verfassern unseres Faches anerkannt und ... gelehrt wird"[62]. Trotz verschiedener Versuche, die Staatswirtschaft durch Modelle abzubilden – etwa von Emil Sax, Knut Wicksell und Erik Lindahl –, habe sich die Theorie der Staatsausgaben nur wenig entwickelt[63]. Dennoch erscheint die Frage berechtigt, ob in der Zwischenkriegszeit Ansätze zur Theorie der öffentlichen Aufgaben entstanden, die als Fundament einer Theorie des Finanzausgleichs dienen konnten.

Über Emil Sax schrieb Erwin von Beckerath 1928 unter Bezug auf die Theorie der Steuerverteilung: „Emil Sax hat die Finanztheorie, welche im modernen Sinne Anspruch auf Wissenschaft macht, in ihrem ersten Hauptteil erst geschaffen."[64] Dennoch hielt v. Beckerath die der Theorie von Sax zugrundeliegende Vorstellung von der Staatstätigkeit und ihrer Finanzierung für unvollziehbar. Sax ging von der Unterscheidung von Individual- und Kollektivbedürfnissen aus, wobei als Träger der Kollektivbedürfnisse nicht der Staat, sondern der Mensch als Mitglied eines Verbandes gemeint war. Die Befriedigung der Kollektivbedürfnisse wird nach Sax' Vorstellung – in Übereinstimmung mit Jevons – solange fortgesetzt, wie das zuletzt befriedigte Kollektivbedürfnis „... größere Wichtigkeit besitzt" als die nicht befriedigten Individualbedürfnisse[65]. Die Anwendung der Grenznutzentheorie auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben stieß jedoch auf erhebliche Einwände, u.a. auf den Hinweis, „daß kein Staatsorgan der Welt in der Lage ist, diese ‚Koinzidenz' ins Leben zu rufen", d.h. den Grenznutzenausgleich herbeizuführen[66].

Auch die weiteren Versuche zur Anwendung der Grenznutzentheorie führten nicht zu einer Theorie der Staatsaufgaben. Die Diskussion der Voraussetzungen – individuelles Bewußtsein des Wertes der öffentlichen Güter, Vorstellungen von den Kosten und Wirkungen der öffentlichen Güter und der von den Individuen verfolgten Ziele – hatte jedoch zur Folge, daß die Theorie der öffentlichen Güter – vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg – entwickelt wurde[67].

---

[62] *K. Häuser:* Über Ansätze zur Theorie der Staatsausgaben, in: H. Timm / H. Haller (Hrsg.): Beiträge zur Theorie der öffentlichen Ausgaben, Schriften des Vereins für Socialpolitik. N.F., Bd. 47, Berlin 1967, S. 36 - 65, hier S. 37.

[63] Ebenda, S. 37.

[64] *E. v. Beckerath:* Formen moderner Finanztheorie, in: Festgabe für Georg v. Schanz, hrsg. v. H. Teschemacher, 2 Bde., hier Band I, Tübingen 1928, S. 1 - 19, hier S. 5.

[65] *E. Sax:* Die Wertungslehre der Steuer, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, 1924, S. 191ff., hier S. 220.

[66] *E. v. Beckerath,* 1928, S. 8.

[67] *C. Liedtke:* Theorie der optimalen Güter und optimale Struktur einer Föderation, Volkswirtschaftliche Schriften, Berlin 1972.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Weitere Anhaltspunkte für theoretische Überlegungen zur Verteilung der Aufgaben der Gebietskörperschaften in der Zwischenkriegszeit ergaben sich indessen aus Popitz' Veröffentlichungen. Er wies 1927 auf übergeordnete Ziele des Finanzausgleichs hin, indem er die „Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder" als diejenige Vorschrift hervorhob, die das Aufgabenverteilungsproblem einschließt[68]. Zwei Gesichtspunkte müßten dabei berücksichtigt werden: (1) die Art der Aufgaben und (2) die Intensität der Aufgabenerfüllung. Über die Vorstellung einer Rangordnung der Aufgaben kam Popitz jedoch nicht hinaus. An erster Stelle sollten – im Bundesstaat – die Aufgaben des Zentralstaates stehen, weil er die Selbstbehauptung des Volkes gewährleisten müsse[69]. Bei der Zuordnung der Aufgaben zu den nachgeordneten Gebietskörperschaften müsse die Zuständigkeit für die einzelnen Aufgaben geklärt werden. Die Verteilung solle nach einheitlichen Gesichtspunkten und nach der Reichweite der Aufgaben entschieden werden. Dennoch sei die „Anziehungskraft des stärksten Finanzkörpers", verbunden mit dem größten Etat und der „politischen Präponderanz" des Zentralstaats zu beobachten[70]. Hierfür nannte Popitz mehrere Gründe:

- es fehle eine theoretisch begründbare Grenze für die Ausdehnung der Aufgaben des Zentralstaats;
- Erweiterung der politischen Aufgaben des Zentralstaats,
- Wachstum wirtschafts- und sozialpolitischer Aufgaben des Zentralstaats,
- Finanzierung von Aufgaben der Gliedstaaten durch den Zentralstaat[71].

Zuständigkeitsverschiebungen seien zwar auch zwischen den Gliedstaaten und Gemeinden eingetreten, doch sei die „Anziehungskraft des größeren Gebildes" dort weniger ausgeprägt als zwischen dem Zentralstaat und den Gliedstaaten[72].

Um die Zentralisierungstendenz und die „Verwischung der Aufgabenabgrenzung" zu kontrollieren, empfahl Popitz „Grundsätze geordneter Verwaltung", wie Einfachheit und Sparsamkeit der Verwaltung, vor allem die Stärkung der Selbstverwaltung der Gemeinden[73].

In seinen späteren Veröffentlichungen war Popitz bemüht, die Gründe der Aufgabenverteilung eingehender zu untersuchen. Er führte 1932 die Aufgabenverteilung als einen Haupttatbestand des Finanzausgleichs neben zwei wei-

---

[68] *J. Popitz:* Der Finanzausgleich, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 2. Band, Tübingen 1927, S. 338 - 375, hier S. 346.

[69] Ebenda, S. 346.

[70] Ebenda, S. 348.

[71] Ebenda, S. 347f.

[72] Ebenda, S. 349.

[73] Ebenda, S. 349.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

teren an: die große Zahl der öffentlichen Verbände und ihr unterschiedlicher Grad von Selbständigkeit; daraus folge ihr Streben nach Selbstbehauptung und ein gegenseitiges Kampfverhältnis. Dabei sah Popitz die „wahren Partner eines richtigen, vorkehrend wirkenden Finanzausgleichs" in den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf der einen und in dem Reich und den Ländern auf der anderen Seite[74].

Diese Argumente führte Popitz auch in seinem 1933 veröffentlichten Beitrag zum Finanzausgleichsproblem an[75]. Dabei legte er jedoch einen bemerkenswerten Begriff des Staates zugrunde: Staat als „geschichtetes Gebilde"; der „Staat im engeren Sinne" umfaßt – im Bundesstaat – das Reich und die Länder; daneben bestehen die Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentliche Versicherungsträger, öffentliche Unternehmungen und Anstalten. Diese „Willensträger" sind für bestimmte Aufgaben zuständig[76]. Welche dies sind, versuchte Popitz aus den Werken von A. Wagner, A. Schäffle und L. v. Stein abzuleiten. Nach A. Wagners Formulierung habe der Staat „. . . die notwendigen Gemeingüter des gemeinwirtschaftlichen Systems der Produktion und Bedürfnisbefriedigung in der Volkswirtschaft herzustellen und dementsprechend statt des privatwirtschaftlichen Systems einzutreten"[77]. Zum anderen wies Popitz darauf hin, daß A. Wagner – wie auch L. v. Stein – die Bedeutung der kommunalen Finanzen zumindest berücksichtigt habe.

Somit ergibt sich folgende Zusammenfassung:

(1) Über die in der „Blütezeit" der deutschen Finanzwissenschaft entstandenen Ansätze zur Erklärung der Staatsaufgaben hinaus zeichneten sich in der Zwischenkriegszeit verschiedene Richtungen der Finanzwissenschaft ab. Sie führten jedoch nicht zu einer allgemeinen Theorie der Staatsaufgaben, wohl aber zur Vorbereitung der Theorie der öffentlichen Güter und zu erweiterten Ansätzen der Staatsausgabentheorie.

(2) Drei Tatbestände des Finanzausgleichs – die große Zahl der öffentlichen Willensträger, ihre Zuständigkeiten und der Grad ihrer Selbständigkeit wurden als Bestimmungsfaktoren der Aufgabenverteilung hervorgehoben; die Willensträger stehen zueinander in einem Kampfverhältnis, andererseits müssen sie Abmachungen über die Aufgaben- und Einnahmenverteilung treffen.

(3) Die Aufgabenverteilung im Rahmen des Finanzausgleichs wurde auf der Grundlage der erweiterten Forschungsansätze auf politische, rechtliche,

---

[74] *J. Popitz:* Der künftige Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, in: Zeitschrift für Selbstverwaltung, Jg. 15, 1932, S. 320 - 335, hier S. 323.

[75] *J. Popitz:* Das Finanzausgleichsproblem in der deutschen Finanzwissenschaft der Vorkriegszeit, in: Finanzarchiv, N.F., Bd. 1, 1933, S. 395 - 438, hier S. 403.

[76] Ebenda, S. 403.

[77] Ebenda, S. 403.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirtschaftliche und soziale Faktoren zurückgeführt. Im Rahmen des öffentlichen Sektors der Volkswirtschaft wurde eine zunehmende Interdependenz der Willensträger festgestellt – mit der Folge wachsender Koordinationsprobleme.

(4) Als Kriterien der Aufgabenverteilung wurden vor allem staatspolitische und finanzwirtschaftliche Merkmale der Aufgabenerfüllung angewendet. Zu den institutionellen Kriterien zählten die Abgrenzung der Verwaltungsgebiete, die administrativen Verhaltensweisen wie Selbstbehauptung und Koordination der Gebietskörperschaften. Als staatspolitische Kriterien zeichneten sich die Selbstverwaltung, die Gleichmäßigkeit in der Erfüllung der Ziele, einfache und sparsame Verwaltung, Wahrung der Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und der Wirtschaftssubjekte ab. Ökonomische Kriterien wurden vor allem in den Kriegs- und Inflationsfolgen, in der unterschiedlichen Wirtschaftsstruktur der Gliedstaaten, in Vorteilen bzw. Nachteilen der Zentralisierung, aber auch der örtlichen Dezentralisierung gesehen. Dagegen waren die Konzepte der öffentlichen Güter und der externen Effekte noch nicht so weit entwikkelt, daß sie unter diesen Begriffen in den Untersuchungen des Finanzausgleich angewendet wurden.

### 3. „Theorie der Lastenteilung"?

An die Aufgabenverteilung schließt sich im idealtypischen Finanzausgleich die Verteilung der Ausgaben an. Daher wird zwischen der Zuordnung der Aufgabenkompetenz und der Aufgabenerfüllung unterschieden. In der Zwischenkriegszeit zeichneten sich trotz des föderativen Staatsaufbaus der Weimarer Republik und des zentralistischen Charakters des nationalsozialistischen Staates unterschiedliche Veränderungen der Ausgabenstruktur der Gebietskörperschaften ab. Somit wandelte sich auch die „Lastenteilung"[78]. Allgemein bezeichnet sie die Beteiligung von Reich, Ländern und Gemeinden an der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben. Empirisch ist die „Lastenteilung" für die Zeit von 1918 bis 1939 jedoch nicht vollständig nachweisbar, weil die öffentlichen Aufgaben durch ausgabenwirksame und nicht-ausgabenwirksame Tätigkeiten der Gebietskörperschaften erfüllt werden sollten. Daher wiesen die Anteile des Reiches, der Länder und Gemeinden an der Finanzierung der Staatsausgaben nicht die gesamte „Last", sondern nur die statistisch ermittelte Finanzierungslast der öffentlichen Haushalte aus. Das „Lastkonzept" wurde besonders im Rahmen der Theorie der öffentlichen Einnahmen diskutiert.

In der Anfangsphase der Weimarer Republik wurden Aufgabenkompetenz und Aufgabenerfüllung stärker auf das Reich verlagert; die Quote des Reiches

[78] *A. Jessen,* 1932, S. 565.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

an den Staatsausgaben stieg. Mit dem abnehmenden Gewicht der Kriegsfolgelasten sank sie zwar in der zweiten Phase der Zwischenkriegszeit, doch wurde sie vor allem nach 1933 infolge des zentralistischen Staates wieder erhöht. Von 35,0 v.H. (1925) stieg sie auf knapp 60 v.H. (1936) und auf über 90 v.H. (1939)[79]. Andererseits ergaben sich Abweichungen zwischen der Aufgabenkompetenz und Aufgabenerfüllung infolge der Unterbeschäftigung und der Wohnungsnot in den Gemeinden. Das galt besonders für die Anfangsphase der Weimarer Republik und für die Weltwirtschaftskrise. Weitere Diskrepanzen zwischen den Aufgaben und Ausgaben der Gebietskörperschaften waren mit der Aufgabenkompetenz des Reiches und der Länder verbunden, z.B. der Kulturhoheit, und der Verpflichtung der Gemeinden, die Folgeausgaben der Unterbeschäftigung zu finanzieren. Auch für solche Fälle des „unsichtbaren Finanzausgleichs" sind Beispiele aus der Zwischenkriegszeit nachweisbar[80]. Es wurde jedoch auch darauf hingewiesen, daß „... Bewilligungen des Zentralstaates für Zwecke der Gliedstaaten die Folge sein" könnten, z.B. wenn der Zentralstaat Ausgaben finanziert, für die nach der Aufgabenkompetenz die Länder zuständig sind, oder infolge von Naturkatastrophen, sozialen Notlagen oder politischen Unruhen; „... gerade durch solche Nothilfe aber dringt das Reich ungewollt in die Zuständigkeit der Länder ... ein"[81].

Die Ausgabenverteilung im Rahmen des Finanzausgleichs wurde daher überwiegend in Verbindung mit der Aufgabenverteilung untersucht. Zwei Studien aus den Jahren 1928 und 1932 sind dafür Beispiele.

Werner Tepling ging von der Theorie der Staatswirtschaft (Ritschl, Schäffle, Gerloff, Colm) aus und versuchte, Bestimmungsgründe für die Verteilung der Aufgaben und Ausgaben und für die zu ihrer Finanzierung notwendigen Einnahmen nach einem Konzept darzustellen[82].

Die zweite Studie, von Arnd Jessen verfaßt, unterschied die Aufgaben- und Lastenteilung und untersuchte nachdrücklich die Lastenumlegung im Rahmen des Finanzausgleichs[83]. Für die Theorie der Ausgabenverteilung und darüber hinaus für die Entwicklung der Theorie des Finanzausgleichs ergeben sich aus beiden Studien wichtige Folgerungen.

W. Tepling versuchte, von dem Verhältnis der öffentlichen Wirtschaft zur privaten Wirtschaft ausgehend die Finanzausgleichsregelung zu beurteilen. Er

---

79 *W. Ehrlicher:* Art. Finanzausgleich III, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Band 2, Göttingen u.a. 1980, S. 662 - 689, hier S. 664f.

80 *R. Peffekoven:* Art. Finanzausgleich I, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Band 2, Göttingen u.a. 1980, S. 607 - 636, hier S. 618; *J. Popitz:* Der Finanzausgleich, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 2. Band, Tübingen 1927, S. 338 - 375, hier S. 348.

81 *J. Popitz,* 1927, S. 348.

82 *W. Tepling:* Die Regelung des Finanzausgleichs in Deutschland, Diss., Rostock 1928, S. 22 - 26.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verwies auf den im gleichen Jahr veröffentlichten Beitrag von Hans Teschemacher zur deutschen Finanzwissenschaft, in dem diese als „... ein merkwürdig ungleichmäßig behauener Block von breiter deskriptiver Tatsachendarstellung, einiger theoretischer Analysen und reichlich viel praktisch-politischer Handlungsmaximen" dargestellt wurde[84]. Doch wie Teschemacher war auch Teplin bestrebt, auf neue positive Entwicklungen der Finanzwissenschaft hinzuweisen. Während Teschemacher die Arbeiten von A. Wagner, E. Sax, L. v. Stein, A. E. Schäffle, J. Plenge, F. Meisel, J. Popitz, R. Goldscheid, J. A. Schumpeter und H. Ritschl in die Entwicklung des Faches einordnete, knüpfte Tepling an H. Ritschls „Theorie der Staatswissenschaft und Besteuerung" an[85].

Von der Bedürfnistheorie ausgehend unterschied Ritschl zwischen Individualbedürfnissen und objektiven Bedürfnissen der Gesamtheit, „... die mit den Zielen und Zwecken des Gesamtlebens gegeben sind"[86]. Zwischen beiden Gruppen seien diejenigen Bedürfnisse einzuordnen, die individuellen Charakter tragen, „... an deren Befriedigung die Gesamtheit als solche jedoch ein anteiliges Interesse hat"[87]. Zu den Problemen der Abgrenzung von Individual- und Kollektivbedürfnissen hatte sich bereits E. v. Beckerath im Hinblick auf die Arbeiten von E. Sax skeptisch geäußert[88]. In einem Staat mit Gebietskörperschaften haben sich aber, – so hob Tepling hervor – verschiedene Gruppierungen der Bedürfnisse herausgebildet, so daß „... die verschiedenen Körperschaften Abmachungen treffen (müssen), über die ... Befriedigung der Gesamtbedürfnisse und die Art der Mittelaufbringung und damit über die Bedürfnisklassifizierung"[89]. Als Beispiel führte Tepling das Gesamtheitsbedürfnis „Schutz nach außen" an; es müsse einen einheitlichen Platz in den verschiedenen Rangordnungen der Gliedstaaten erhalten, und die oberste Körperschaft könne sich bei der Aufbringung der Mittel nicht danach richten, ob dieser „Schutz nach außen" als wichtig angesehen wird. Daher sei eine Bewertung der Bedürfnisse notwendig, d. h. ein „Abwägen unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher, politischer, ethischer und sonstiger für die Existenz des

---

83 *A. Jessen:* Der deutsche Finanzausgleich in Theorie und Praxis, in: Vierteljahresschrift für Steuer- und Finanzrecht, 6. Jg., 1932, S. 563ff.

84 *H. Teschemacher:* Über den traditionellen Problemkreis der deutschen Finanzwissenschaft, in: Festgabe für Georg v. Schanz, hrsg. v. H. Teschemacher, Band II, Tübingen 1928, S. 422 - 441, hier S. 422.

85 *H. Teschemacher,* 1928, S. 424ff.; *H. Ritschl:* Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung, Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen, Bonn/Leipzig 1925; *W. Tepling,* 1928, S. 23.

86 *H. Ritschl:* Die wirtschaftlichen Wirkungen der indirekten Steuern, Deutsches Steuerblatt 1925, Nr. 5, zit. nach *W. Tepling,* 1928, S. 23.

87 *W. Tepling,* 1928, S. 23.

88 *E. v. Beckerath:* Formen moderner Finanztheorie, in: Festgabe für Georg von Schanz, hrsg. v. H. Teschemacher, Band I, Tübingen 1928, S. 1 - 19, hier S. 6ff.

89 *W. Tepling,* 1928, S. 27.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Staates und des einzelnen maßgebenden Motive"[90]. Diese Ausführungen sind aus mehreren Gründen aufschlußreich:

- Die Zielrichtung des Finanzausgleichs wird als Gleichgewichtszustand der Bedürfnisbefriedigung mit den vorhandenen Mitteln unter Berücksichtigung der Individual- und Gesamtheitsbedürfnisse beschrieben.
- Der Hinweis, daß die Bewertung der Bedürfnisse „... durch viele Momente verschleiert wird", im besonderen weil sich mehrere Körperschaften daran beteiligen, deutet auf die Erkenntnis der Merkmale öffentlicher Güter hin: die Prinzipien des Ausschlusses und der Rivalität im Konsum funktionieren nicht.
- Unterschiedliche Interessen und Entwicklungstendenzen in den Körperschaften führen zu „Reibungen" zwischen den beteiligten Körperschaften, d.h. es gibt Verteilungskämpfe, Täuschungsversuche, Kampfstrategien und Gefangenen-Dilemma-Situationen der Körperschaften.
- In der wirtschaftlichen Depression wird die einheitliche Bedürfnisklassifizierung besonders dringlich, weil die für Individualbedürfnisse verfügbaren Mittel knapper, aber die Staatsaufgaben größer und daher die Aufbringung der Mittel für die Finanzierung der Staatsausgaben schwieriger wird.

A. Jessens Studie knüpfte hier an: „Für die finanzwirtschaftliche Betrachtung stellt der Finanzausgleich ein dynamisches Problem dar. Sie beobachtet, wie an den verschiedenen Stellen der öffentlichen Verwaltung – in allen Teilen des Staatsgebietes – fortgesetzt Lasten entstehen, die irgendeinem Verbande zugeteilt werden müssen. Diese Lasten sind ihr das Primäre..."[91]. Auch Popitz wies in einer Vorbemerkung zu der Untersuchung von A. Jessen auf das „... mächtig hervortretende Problem der Aufteilung von Lasten und Steuern auf die Vielheit der Verbände" hin und betonte, daß die deutsche Finanzwissenschaft die Lehre von den öffentlichen Ausgaben vernachlässigt habe[92]. Dagegen versuchte Jessen, in seiner „Theorie der Lastenteilung" diejenigen „... Grundsätze darzustellen, nach denen Lasten auf die Haushalte der verschiedenen Partner der öffentlichen Verwaltung verteilt werden können"[93]. Dabei sollten alle „Lasten" berücksichtigt werden, die der Staat und die Gemeinden tragen – im Unterschied zu dem „Lastenausgleich", der nur die überschießenden Spitzenlasten umverteilte. Daraus leitete Jessen die Lastenzweiteilung zwischen Staat und Gemeinden und die Umlegung der gemeindlichen Gesamtlast auf die einzelnen Gemeinden ab. Die „Last" definierte er als „Nettolast", d.h. nach Abzug von Verwaltungseinnahmen von

---

[90] Ebenda, S. 28f.
[91] *A. Jessen,* 1932, S. 564.
[92] *A. Jessen,* 1932, S. 559, Fußnote von *J. Popitz.*
[93] *A. Jessen,* 1932, S. 566.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den für einen Verwaltungszweck aufgewendeten Rohausgaben[94]. Als Lastenzuschuß bezeichnete er „... die der einzelnen Gemeinde aus der gemeindlichen Steuermasse zuzuweisenden Mittel". Die finanzwirtschaftliche Theorie habe festzustellen, daß

- die Lastenzuschüsse „unaufhaltsam" steigen,
- daß die Gründe hierfür in der wachsenden Verflechtung des nationalen Wirtschaftsgebietes und der Tendenz zu einheitlicher öffentlicher Verwaltung liegen,
- daß aber nicht mit einer Vereinheitlichung der gemeindlichen Steuerkraft zu rechnen sei, weil die Wirtschaftskraft der Gemeinden von den regionalen bzw. lokalen Standortbedingungen abhängt, und
- daß auch die öffentliche Verwaltung insgesamt „ein ständiges Wachsen der einheitlichen, zentral geregelten Verwaltungsmaßnahmen erkennen läßt".

Eine „Theorie der Lastenteilung" müßte indessen den Lastbegriff auf ökonomische Kategorien wie Nutzen, Nutzenentgang bzw. Opportunitätskosten zurückführen. Dieses Problem blieb indessen ungelöst.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß die Theorie der Staatsausgaben durch die angeführten Beiträge nicht wesentlich weiterentwickelt wurde. Das galt auch für weitere Untersuchungen zur Erklärung der Staatsausgaben in der Zwischenkriegszeit. Deshalb sind die negativen Einschätzungen der Arbeiten auf diesem Gebiet der deutschen Finanzwissenschaft wie sie von H. Teschemacher, E. v. Beckerath, F. Meisel, K. Häuser u. a. dargelegt wurden, durchaus nachvollziehbar[95].

## 4. Beiträge zur Theorie der Einnahmenverteilung im Rahmen des Finanzausgleichs

Die öffentlichen Einnahmen waren bereits in der Vorkriegszeit ein zentrales Problem der Finanzwissenschaft. Aber obwohl A. Wagner, E. Sax, F. v. Wieser, A. E. Schäffle u. a. Autoren wichtige Beiträge zur Analyse der Steuersysteme und ihrer Wirkungen veröffentlicht hatten, stellte J. Popitz 1933 resignierend fest, daß die Steuerlehre sich wenig darum gekümmert habe, ob die Steuern dem Staat oder den Gemeinden zufließen[96]. Adolph Wagner habe jedoch wichtige Fragen des Einnahmensystems im Bundesstaat erkannt, z. B. die Wirkungen einer Zuordnung der indirekten Steuern zu der Bundesebene und der direkten Steuern zu den Gliedstaaten. Er habe sich auch um eine

[94] Ebenda, S. 571.

[95] *E. v. Beckerath,* 1928, S. 18; *H. Teschemacher,* 1928, S. 422ff.; *F. Meisel,* 1918, S. 363f.; *K. Häuser,* 1967, S. 36ff.

[96] *J. Popitz,* 1933, S. 397.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kommunalsteuertheorie bemüht[97]. A. E. Schäffle habe den Staat und die Kommunalkörperschaften als das Gemeinwesen dargestellt und das Steuerwesen unter volkswirtschaftlichen, finanzpolitischen und soziologischen Gesichtspunkten untersucht.

Dadurch und durch die Berücksichtigung der verschiedenen Willensträger innerhalb des Gemeinwesens wiesen Schäffles Darstellungen der Steuerlehre zwei der Kriterien auf, die für die Entwicklung der Finanzausgleichstheorie maßgebend waren: (1) die Breite des Ansatzes und (2) die Untersuchung der finanzpolitischen Akteure. Dagegen waren (3) die ökonomischen Funktionen der Steuern im Rahmen der öffentlichen Einnahmen – Allokation der Ressourcen, Distribution des Einkommens und Stabilisierung von Beschäftigung und Produktion – noch nicht Gegenstand der Untersuchungen mit Ausrichtung auf den Finanzausgleich. A. Wagner hatte aber bereits den Grundstein für die Analyse der Steuerwirkungen im Hinblick auf sozialpolitische Ziele gelegt. Diese Argumente wurden in der Zwischenkriegszeit sowohl für die Begründung einer „Theorie der progressiven Besteuerung" als auch die Untersuchung von Verteilungseffekten des Finanzausgleichs herangezogen[98].

Zu den Autoren der Vorkriegszeit, die ebenfalls die Theorie der Einnahmenverteilung im Rahmen des Finanzausgleichs vorbereitet hatten, gehörten nach Popitz' Auffassung vor allem L. v. Stein, G. v. Schanz, R. v. Gneist, F. Adickes, L. v. Bilinski und Frh. v. Reitzenstein[99]. Bezüglich des Verhältnisses von Reich und Ländern habe L. v. Stein die Probleme des Finanzausgleichs „... in erstaunlicher Weise vorgezeichnet"[100]. Darüber hinaus habe er die Aufgaben und Finanzierungsprobleme der Gemeinden deutlich hervorgehoben und den Ansatzpunkt für die Einbeziehung der Sozialversicherungsträger und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts nachgewiesen[101].

Für die Zeit nach dem ersten Weltkrieg stellte Popitz dagegen ein zu geringes Interesse für Untersuchungen „... der Eignung bestimmter Deckungsmittel für jeden Finanzkörper fest[102]. Daher versuchte er in seinen Veröffentlichungen, die Formen, Bestimmungsgründe und Wirkungen der öffentlichen Einnahmen darzustellen. Darüber hinaus formulierte er Grundsätze und Vorschläge für die Gestaltung des Einnahmensystems, im besonderen für das Gemeindesteuersystem[103].

---

97 Ebenda, S. 397.

98 *E. Allix:* Die Theorie der progressiven Steuer, in: Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart, hrsg. v. H. Mayer, 4. Band, Wien 1928, S. 246 - 262; *J. Popitz,* 1933, S. 415f.

99 *J. Popitz,* 1933, S. 420ff.

100 Ebenda, S. 420.

101 Ebenda, S. 424.

102 Ebenda, S. 437.

103 *J. Popitz,* 1927, S. 351ff.; *Derselbe:* Der künftige Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, Gutachten, Berlin 1932; *Derselbe:* Der künftige

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Weitere Beiträge zur Theorie der Einnahmenverteilung im Rahmen des Finanzausgleichs sind in den Untersuchungen von R. Stucken, W. Tepling, A. Jessen, E. v. Beckerath, F. Koltermann, W. Gerloff, G. Schmölders, A. Lampe, F. K. Mann u.a. enthalten. Soweit empirische Daten der deutschen Finanzwirtschaft ausgewertet wurden, zeichneten sich – wie bei der Aufgaben- und Ausgabenverteilung – unterschiedliche Phasen ab: die zentralistische Steuerpolitik (1918 - 1923), die Anpassung der Steuerpolitik an die Konjunkturschwankungen (1923 - 1933) und die verstärkte Zentralisierung der Steuerpolitik in Verbindung mit der Neuordnung des Gemeindesteuersystems (1933 - 1939). Im Vordergrund standen die Ergiebigkeit, Erhebungsverfahren und Erhebungskosten, Beweglichkeit, Überwälzung, Vermeidung, Anreiz- und Verteilungswirkungen der Steuern in den Gebietskörperschaften. Einige Autoren beschränkten die finanzwissenschaftliche Fragestellung ausdrücklich auf die Beschaffung und Verteilung der Einnahmen, im besonderen der Steuereinnahmen[104]. Das Hauptproblem war nach ihrer Auffassung die Gestaltung des Steuersystems und die Verteilung der Steuereinnahmen an die Gebietskörperschaften.

R. Stucken ging bereits 1927 – in moderner eigentumsrechtlicher Sichtweise – von der Aufgabe aus: „die Verteilung der Rechte und Pflichten, Einnahmen bestimmter Art zu erheben und Ausgaben für bestimmte Zwecke zu bestreiten, auf die verschiedenen im Staate sich betätigenden Finanzwirtschaften, d.h. öffentlichen Körperschaften, die staatliche Aufgaben erfüllen und Herrschaftsrechte ausüben"[105]. Er führte Wirkungsanalysen für verschiedene Steuern und bei unterschiedlicher Zuordnung der Steuerquellen durch: der „Verreichlichung" der Einkommen-, Kapitalertrag- und Vermögensteuer stellte er die Zuordnung zu den Ländern und Gemeinden gegenüber. Sein Ergebnis: die Ergiebigkeit dieser Steuern ist bei „Verreichlichung" größer als bei der Zuordnung zu den Ländern und Gemeinden. Er begründete dies mit der Möglichkeit, bei reichseinheitlicher Erhebung höhere Steuersätze durchsetzen zu können, eine Steuervermeidung durch Abwanderung in Niedrigsteuergebiete nicht befürchten zu müssen und kostengünstigere Erhebungsmethoden – Lohnabzugsverfahren, Quellenbesteuerung – anwenden zu können[106]. Zweitens verglich Stucken die Wirkungen von Dotationen und Subventionen mit

---

Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, in: Zeitschrift für Selbstverwaltung, Jg. 15, 1932, S. 320 - 335; *Derselbe:* Art. Finanzausgleich, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band III, 4. Aufl., 1925, S. 1016ff.

[104] *G. Schmölders:* Die Neuregelung des Finanzausgleichs, in: Jahrbuch für Kommunalwissenschaft, Jg. 4, 1937, S. 341 - 361; *R. Stucken:* Zur Neuordnung des Finanzausgleichs, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 127, 1927, S. 721 - 753; *A. Lampe:* Reine Theorie der Finanzreform, in: Finanzarchiv, N.F., Bd. 2, 1934, S. 218 - 280.

[105] *R. Stucken,* 1927, S. 721.

[106] Ebenda, S. 731.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Ausstattung der Länder mit größeren Rechten zur Steuererhebung. Unter der Annahme unterschiedlicher Steuerkraft der Länder führe das Trennsystem – bei integrierten Wirtschaftsräumen der Länder – zu unterschiedlichen Steuersätzen, d.h. armes (reiches) Land – hohe (geringe) Steuersätze, evtl. Faktorwanderungen vom Hoch- zum Niedrigsteuerland, Gefahr der Steuervermeidung und der Verminderung des Steueraufkommens. Das Ergebnis sei in diesem Fall: Erhöhung der Reichssteuern und Transfer von Dotationen oder Subventionen an arme Länder bzw. von den Ländern an arme Gemeinden[107]. Drittens prüfte Stucken die wachstumspolitische Effizienz der Maßnahmen zum Ausgleich der Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften. Seine Folgerung lautete: „Je schwieriger die finanzielle Gesamtsituation ist, um so mehr Ausgleichsmaßnahmen müssen ... ergriffen werden; wo aber das Optimum liegt, das ist nicht einwandfrei zu bestimmen, da Vorteile und Nachteile nicht exakt zu messen sind."[108]

Auch G. Schmölders untersuchte die Wirkungen unterschiedlicher Steuererhebungs- und -verteilungsmethoden. Da die Steuererhebungskosten mit der Anzahl der Steuerarten und -erhebungsstellen stiegen und die Abstimmung der einzelnen Steuerarten aufeinander bei zunehmender Dezentralisation des Steuerwesens schwieriger werde, sei die Besteuerung hier weniger an der Leistungsfähigkeit ausgerichtet als in einem fiskalisch stärker zentralisierten Finanzsystem. Dennoch wies Schmölders zugleich auf die ökonomischen Vorteile der kommunalen Selbstverwaltung hin[109].

Auch Popitz führte zahlreiche Argumente einer Theorie der Einnahmenverteilung im Rahmen des Finanzausgleichs an. Es ging ihm jedoch eher um die „... zweckmäßige Wahrnehmung des Besteuerungsrechts" und um die künftige rechtliche Gestaltung des Finanzausgleichs[110].

Popitz stellte u.a. den Grundsatz auf, „... daß bei der Zuweisung der Einnahmequellen auf ihre volkswirtschaftliche Bedeutung Rücksicht zu nehmen ist", und daß zu prüfen sei, „... wieweit die Einnahmen aus der Gesamtheit der Volkswirtschaft geschöpft werden oder eine örtliche Bindung aufweisen". Damit knüpfte er an standort- und raumwirtschaftstheoretische Argumente an, die bis dahin in der Diskussion des Finanzausgleichs wenig berücksichtigt wurden[111]. Das gilt auch für die Begründung der Zuordnung direkter bzw. indirekter Steuern zu den Ebenen der Gebietskörperschaften: da das Prinzip der Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung in den Wechselbeziehun-

---

107 Ebenda, S. 733.
108 Ebenda, S. 734.
109 *G. Schmölders,* 1937, S. 347.
110 *J. Popitz,* 1927, S. 339; *Derselbe,* Vortrag, 1932, S. 320.
111 *J. Popitz,* 1927, S. 351.


DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gen zwischen Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Gemeindeentwicklung zum Ausdruck komme, beruhe das Gemeindefinanzsystem mit Recht auf den Realsteuern[112].

Dagegen ist die Einkommensteuer nach Popitz in theoretischer Betrachtungsweise dem Zentralstaat zuzuweisen. Hierfür nannte er folgende Begründungen: der Steuergegenstand Einkommen beruhe auf der individuellen Leistungsfähigkeit, aber der Wohlstand des Volkes stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Träger der Macht und der Gesamtwirtschaftspolitik, d.h. dem Zentralstaat. Zudem seien Einkommensempfänger und Einkommensquellen räumlich z.T. weit getrennt und die Produktionsfaktoren mobil, so daß die Einkommensteuer einheitlich geregelt und verwaltet werden müsse. Im Bundesstaat könne sie jedoch nicht allein dem Zentralstaat zugeordnet werden, weil in diesem Fall die Steuerquellen der Gliedstaaten und Gemeinden überlastet würden; daher müsse die Einkommensteuer im Bundesstaat von den Gebietskörperschaften gemeinsam bewirtschaftet werden. Somit beeinflussen nach Popitz' Auffassung ökonomische, politische und fiskalische Argumente die Verteilung der Einnahmequellen im Bundesstaat.

Für die Vermögensteuer und Erbschaftsteuer berief Popitz sich ebenfalls auf diese Argumente. Der „Druck der finanziellen Not" bzw. „die finanziellen Bedürfnisse" seien jedoch maßgebend für die Ausnutzung dieser Steuern für den Zentralstaat[113].

Popitz ordnete auch die außerordentlichen Steuern wie Kriegsabgaben, Notopfer und andere Notabgaben denjenigen Gebietskörperschaften zu, denen „... die Lasten für die Beseitigung des Notstandes, für die Aufbringung der Kosten obliegt"[114]. Als Ausnahmen in Deutschland nannte Popitz die in der zweiten Phase der Zwischenkriegszeit erhobenen Geldentwertungsabgaben (an das Reich) und die Hauszinssteuer (an die Länder). Hierfür waren vor allem fiskalische und sozialpolitische Begründungen maßgebend.

Mit theoretischen Argumenten versuchte Popitz dagegen die gleichzeitige Beteiligung von Reich und Gliedstaaten an einer Steuer bei variablem Finanzbedarf des Zentralstaats, der Gliedstaaten und der Gemeinden zu begründen. In Deutschland habe sich „ein Mischsystem" mit gemeinsamer oder konkurrierender Nutzung der gleichen Steuerquellen aus politischen Gründen und infolge des wachsenden Finanzbedarfs des Reiches ergeben[115]. Dabei sei die „Beweglichkeit der Steuern" jedoch verschieden gewesen. Popitz meinte damit die Aufkommenselastizität der Steuern. „Die Gruppe von Gebietskör-

---

112 Ebenda, S. 352.
113 Ebenda, S. 354.
114 Ebenda, S. 354.
115 Ebenda, S. 355.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

perschaften, die bei der Verteilung die beweglichste Steuer zugewiesen erhält, ist bei aufsteigender Kurve bevorzugt, bei absteigender benachteiligt, gegenüber den übrigen." Dadurch werde die Lastenverteilung innerhalb der Volkswirtschaft erschüttert und das Steuersystem gestört. Die Einkommensteuer, die elastischste der Steuern, solle daher von dem Zentralstaat und den Gliedstaaten gemeinsam – unter Führung des Zentralstaats – erhoben und verwendet werden[116]. Die Formen der gemeinsamen Bewirtschaftung, der „verbundenen Steuerwirtschaft" – Umlagen, Überweisungen, Zuschläge – stellte Popitz ebenfalls – mit empirischen Daten aus Deutschland und anderen europäischen Ländern – dar[117]. Dabei wies er wiederum auf ökonomische, politische, sozialpolitische und fiskalische Begründungen der Steuern hin. Er hob u.a. die strukturverzerrenden Wirkungen von „Steueroasen" hervor und betonte den Zusammenhang zwischen der regionalen oder lokalen Steuergestaltung und der Zusammensetzung der politischen Körperschaften. Es sei daher möglich, daß die Besitzlosen in weitem Umfang über die Steuer der Besitzenden beschließen; stark progressive Steuersätze und hohe Freigrenzen der Einkommensbesteuerung würden diese Wirkung erhöhen[118].

Auch auf weitere Gesichtspunkte, die bei der Aufteilung der Steuerquellen zu beachten sind, wies Popitz in seinen Schriften hin, z.B. auf die Einheit des Steuersystems und die Vereinigung der Steuerverwaltung von Zentralstaat und Gliedstaaten[119].

Popitz hat somit zahlreiche Argumente berücksichtigt, die für eine Theorie der Verteilung von Einnahmequellen und Einnahmevolumen der öffentlichen Körperschaften maßgeblich sind. Das gilt auch für Untersuchungen anderer Autoren, wie W. Tepling, F. Burkhardt, A. Jessen u.a., doch strebte Popitz als Finanzpolitiker eine große Breitenwirkung und die feste Einordnung der Finanzausgleichsprobleme in die Finanzwissenschaft an[120].

Dagegen erwiesen sich andere Untersuchungen, wie Adolf Lampes „Reine Theorie der Finanzreform" (1934), Otto Pfleiderers Entgegnung (1934) sowie die früher entstandenen Beiträge zu den „Formen moderner Finanztheorie" von E. v. Beckerath (1928) und den „Grenzen der Besteuerung" von W. Gerloff (1928) zwar als grundlegend für die Finanztheorie, aber als nicht hinreichend auf die Verteilung der Einnahmen und der Einnahmequellen im Rahmen des Finanzausgleichs ausgerichtet.

---

116 Ebenda, S. 357.

117 Ebenda, S. 358ff.

118 Ebenda, S. 362f.

119 Ebenda, S. 368; *Derselbe:* Gutachten, 1932, S. 323; *Derselbe:* Vortrag, 1932, S. 322.

120 *W. Tepling,* 1928; *F. Burkhardt:* Zur Theorie des Finanzausgleichs, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 84. Band, 1928, S. 347 - 360; *A. Jessen,* 1932, S. 604ff.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Adolf Lampe verglich zwei Grundformen des Finanzausgleichs: die Quellenverteilung und die Ertragsverteilung. Für beide führte er jeweils zwei verschiedene Formen an: Quellenzuweisung, Quellenbeteiligung, finanzwirtschaftliche und gesellschaftspolitische Ertragsverteilung, wobei letztere eine „dreifache Verbundenheit" umfaßt: Leistungsausgleich, Lastenausgleich und Finanzkraftausgleich. Dabei sollten die politischen Unterverbände füreinander einstehen und ein Mindestmaß an Leistungen erbringen, „... das dem Kulturstand des gesamten Volkes angemessen ist"[121].

Von solchen zeitgebundenen Forderungen hoben sich die auf breiter theoretischer Grundlage beruhenden Feststellungen E. v. Beckeraths ab, daß eine soziologische Untersuchung den Einfluß der in den politischen Körperschaften vertretenen Einkommensschichten auf die Lastenverteilung besser darstellen könne als die strengste logische Untersuchung über die Besteuerung. Er betonte jedoch zugleich – vor der Wirtschaftskrise und dem zunehmenden Zentralismus des nationalsozialistischen Staates –, daß theoretische Untersuchungen richtig sind, sofern sie in sich logisch sind, und er schloß seinen Beitrag ab mit dem Ausblick: „... wenn die Möglichkeit, das Realphänomen der Steuerverteilung „ökonomisch" zu bewältigen, geleugnet wird, so braucht damit nicht an einer theoretischen Lösung schlechthin verzweifelt werden."[122]

## V. Zusammenfassung

Die Diskussion um die Prinzipien Unitarismus und Föderalismus sowie um das fiskalische Gewicht von Reich, Gliedstaaten und Gemeinden bildete den Rahmen für den vorgetragenen Versuch, die Entwicklung der Theorie des Finanzausgleichs in der Zwischenkriegszeit dogmenhistorisch nachzuvollziehen. Dabei wurden drei Kriterien zugrundegelegt: (1) die Breite des Ansatzes, (2) die Untersuchung der Funktionen des Finanzausgleichs und (3) die Aussagen über die Stellung der Akteure bzw. Willensträger im Rahmen des Finanzausgleichs. Die Untersuchungsperiode wurde in Phasen gegliedert. Die empirischen Daten bezogen sich weitgehend auf Deutschland.

Die Ergebnisse lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

(1) Eine geschlossene Theorie des Finanzausgleichs wurde während der Zwischenkriegszeit nicht entwickelt, wohl aber wurden Ansätze zur theoretischen Begründung der Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverteilung der öffentlichen Körperschaften erarbeitet.

(2) Die Phasen der finanzwirtschaftlichen Entwicklung wirkten sich auf die theoretischen Untersuchungen der öffentlichen Aufgaben, Ausgaben und

---

[121] *A. Lampe:* Reine Theorie des Finanzausgleichs, in: Finanzarchiv, N.F., Bd. 2, 1934, S. 218 - 280, hier S. 267.

[122] *E. v. Beckerath,* 1928, S. 19.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einnahmen in zweifacher Hinsicht aus: (a) der Zentralismus der Finanzpolitik wurde in der Anfangsphase der Weimarer Republik und in der Zeit nach der Weltwirtschaftskrise sowie der nationalsozialistischen „Neuorganisation des Reiches" verstärkt; (b) der Finanzausgleich wurde unter dem Druck der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Not gesetzlich festgelegt, aber dennoch verschoben, abgewandelt und neu konzipiert.

(3) Ansätze zur Entwicklung einer Theorie des Finanzausgleichs sind vor allem hinsichtlich der Aufgabenverteilung und bezüglich der Zuordnung der Einnahmequellen und des Einnahmenvolumens zu den Gebietskörperschaften erkennbar, dagegen weniger auf dem Gebiet der öffentlichen Ausgaben. Zur Begründung der Aufgaben- und Ausgabenverteilung war die Theorie der öffentlichen Güter noch nicht hinreichend ausgearbeitet. Weder die Anwendungen der Grenznutzentheorie, die Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft (F. v. Wieser) oder die gesellschaftliche Theorie der Finanzwirtschaft (E. R. A. Seligman), noch die von der Unterscheidung der Individual- und Kollektivbedürfnisse ausgehenden Versuche zur Begründung der öffentlichen Aufgaben und ihrer Erfüllung erwiesen sich als Lösung des Finanzausgleichsproblems.

(4) Die Beiträge zur Theorie der Einnahmenverteilung lassen erkennen, daß die Untersuchungen der Steuersysteme und Steuerwirkungen die Entwicklung einer Theorie des Finanzausgleichs günstig beeinflußten. Dennoch blieben Analysen der ökonomischen Funktionen des Finanzausgleichs in der Zwischenkriegszeit noch aus. Die ausgewerteten Untersuchungen weisen jedoch darauf hin, daß in der Finanzwissenschaft der Zwischenkriegszeit zunächst die Not der Nachkriegszeit und der Wandel der politischen Rahmenbedingungen, sodann die wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele die praktische Finanzpolitik bestimmten, und daß die Wirkungen des Finanzausgleichs auf die Allokation der Ressourcen, die Distribution der Einkommen und die Stabilisierung des Wirtschaftsprozesses erst mit zeitlichen Verzögerungen in theoretischen Argumenten und Untersuchungen Ausdruck fanden.

(5) Die Ansätze zur Theorie des Finanzausgleichs wurden unter den Bedingungen des Wandels der Staatsform von der Monarchie zur Republik und zum nationalsozialistischen Einheitsstaat entwickelt. Daher zeichneten sich in den Untersuchungen des deutschen Finanzausgleichs unterschiedliche Auffassungen über die Akteure und Instrumente der Finanzpolitik und über das „richtige" Finanzausgleichssystem ab. Auch hier zeigte sich ein „Zug zum Zentralismus" vor allem gegen Ende der Zwischenkriegszeit – und vor dem Ende der Weimarer Republik.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Die Diskussion um Inflation und Gewinnbesteuerung 1920 - 1923 als Anstoß für die Entwicklung zweier Steuerwissenschaften jenseits der Finanzwissenschaft

Von *Dieter Schneider,* Bochum

## Problemstellung

Die Wissenschaftsgeschichte der Wirtschaftswissenschaft hat bisher den Sachverhalt vernachlässigt, warum sich heutige wissenschaftliche Hochschulgemeinschaften von der Nationalökonomie abgespaltet haben. Dieser Beitrag prüft: Inwieweit förderte die ab 1920 erstmals ins öffentliche Bewußtsein dringende Abhängigkeit zwischen Inflation, Gewinnermittlung und Gewinnbesteuerung die Entwicklung zweier heutiger Steuerwissenschaften neben der Finanzwissenschaft: der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und der Steuerrechtswissenschaft.

Teil I behandelt die Sicht vom schwankenden Tauschwert des Geldes und die Besteuerung des Einkommens vor 1920. Teil II erläutert den heutigen Wissensstand als Beurteilungsmaßstab für die Diskussion um Inflation und Gewinnbesteuerung 1920 - 1923. Teil III stellt die Diskussion um eine Scheingewinnbesteuerung 1920 - 1923 vor. Das Jahr 1923 steht für die Währungsreform durch Einführung der Rentenmark; einzelne Stellungnahmen oder Steuerrechtsurteile zur Inflationszeit wurden natürlich erst in den Folgejahren veröffentlicht. Teil IV zieht Schlußfolgerungen aus dem Sachverhalt, daß die im Deutschen Reich vorherrschende Spielart von Nationalökonomie gegenüber dem wirtschaftsgeschichtlich neuen Problem „Inflation und Gewinnbesteuerung" kaum etwas zu sagen wußte und so der Verselbständigung der beiden jüngeren Steuerwissenschaften den Weg geebnet hat – obwohl es sich aus heutiger Sicht bei der Scheingewinnbesteuerung um ein Scheinproblem handelt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## I. Die Sicht vom schwankenden Tauschwert des Geldes und die Besteuerung des Einkommens vor 1920

### *a) Kritik am Nominalwertprinzip vor, in und nach dem hier betrachteten Zeitraum*

Der Grundsatz, daß Verträge nach ihren nominellen Währungsbeträgen, ohne Rücksicht auf Kaufkraftänderungen, zu erfüllen sind (Nominalwertprinzip), gilt im Schuldrecht seit je[1]. Gleichwohl war dem römischen und gemeinen Recht das Problem der Geldentwertung nicht völlig fremd. In Einzelfällen wurde bereits ab dem Mittelalter versucht, Härten zu vermeiden, z.B. die Auflösung von Verträgen, wenn die Erfüllung des Vertrages einen Verlust von über die Hälfte des Kaufpreises ausmacht[2], bei Münzverschlechterungen[3] oder dem uneigentlichen Nießbrauch[4].

Durchgreifende Abweichungen vom Nominalwertprinzip (für Deutschland also „Mark gleich Mark") haben Staaten nur dann eingeführt, wenn sie während einer Papiergeldentwertung die Kaufkraft ihrer Steuereinnahmen erhalten wollten, z.B. sah in der französischen Assignatenzeit das Dekret vom 26. Juni 1796 vor, daß die Grundsteuer nach Maßgabe des Getreidepreises zu zahlen sei[5]. Deshalb stimmt es wirtschaftsgeschichtlich nicht, daß entwertetes Papiergeld wenigstens noch zum Steuerzahlen benutzt werden konnte. 1922 wurde z.B. in Mecklenburg ein Grundsteuertarif erwogen, dessen Betrag sich nach dem Preis für einen Zentner Roggen bemaß[6].

---

[1] In diesem Sinne bietet *Georg-Friedrich Knapp:* Die staatliche Theorie des Geldes. 1. Aufl., Leipzig 1905, 4. Aufl., München/Leipzig 1923, aktenkundiges Wissen; davon abgesehen, sind für diesen Beitrag seine Ausführungen belanglos, weil ihn der Wert des Geldes ausdrücklich nicht interessierte. Sein Beiseiteschieben des ökonomischen Problems des Tauschwertes staatlichen Geldes wird für das wirtschaftspolitische Denken seiner Zeit jedoch sehr kritisch beurteilt, vgl. z.B. *Otto Pfleiderer:* Das Prinzip „Mark = Mark" in der deutschen Inflation 1914 bis 1924. In: Historische Prozesse der deutschen Inflation 1914 bis 1924, hrsg. von D. Büsch / G. Feldman, Berlin 1978, S. 69 - 82.

[2] Vgl. zu dieser laesio enormis z.B. *Károly Visky:* Die Proportionalität von Wert und Preis in den römischen Rechtsquellen des III. Jahrhunderts. In: Revue internationale des droits de l'antiquité, 3e Série, 1969, S. 335 - 388.

[3] Vgl. darüber z.B. *Georg Friedrich Puchta:* Vorlesungen über das heutige römische Recht. 2. Aufl., Bd. 1, Leipzig 1849, S. 84f.; *Ernst Seidler:* Die Schwankungen des Geldwertes (der Kaufkraft des Geldes) und die juristische Lehre vom Inhalte der Geldschulden. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 62 (1894), S. 685 - 706, bes. S. 687; in neuerer Zeit z.B. *Romualdo Trifone:* La Variazione del valore della moneta nel pensiero di Bartolo. In: Bartolo da Sassoferato, Studi e Documenti per il VI centenario, II. Milano 1962, S. 691 - 704, bes. S. 698f.

[4] Vgl. dazu *Bernhard Windscheid / Theodor Kipp:* Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl., Frankfurt a.M. 1906, Bd. 1, S. 1045f.

[5] Vgl. *Sobernheim:* Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts. In: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechtes, Jg. 66 (1923), S. 257 - 372, hier S. 267, 347.

[6] Vgl. *W. D. Preyer:* Roggenpapiere und Roggensteuern. Jena 1923.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zu den Ruhmestaten des Reichsgerichts zählt, daß es in der Inflation 1920 - 1923 vom Nominalwertprinzip abrückte. Zunächst hat es bei Pacht- und Gesellschaftsverträgen den Grundsatz Mark = Mark aufgehoben, wenn „nicht ein Treu und Glauben und jedem Gebote von Gerechtigkeit und Billigkeit hohnsprechender ... Zustand geschaffen" werden soll[7]. Später finden sich weitere bürgerlich- und strafrechtliche Urteile, die eine Durchbrechung des Nominalwertprinzips enthalten. In der Zeit der Einführung der Rentenmark entschloß sich das Reichsgericht, für Hypotheken eine Aufwertung grundsätzlich für berechtigt zu erklären und brachte damit die Politiker in arge Verlegenheit[8].

Dennoch gilt das Nominalwertprinzip bis auf wenige Modifikationen noch heute[9]. Es wird als „grundlegendes, unverzichtbares Prinzip unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung" herausgestellt[10]. Dabei „wird weder gefragt, welcher Normgeber es gesetzt habe noch wie sich sein die Teilrechtsordnungen durchdringender Vorrang vor den einzelnen Gesetzen begründen lasse"[11]. Beiseite gefegt wird der Tatbestand, daß eine Rechtsnorm „Mark gleich Mark" inflationsbedingte „Schuldnergewinne" und entsprechende inflationsbedingte „Gläubigerverluste" verursacht. Diese Rechtsnorm stützt eine faktische Enteignung von Gläubigern und einseitige Vermögensumverteilung zugunsten verschuldeter Sachwerteigentümer. Beides träte nur dann nicht ein, falls im Zinssatz die Kaufkraftverschlechterung durch die Inflation vollständig aufgefangen würde, und zwar einschließlich der Gewinnsteuer- (und hier ausgeklammerter Vermögensteuer-)wirkungen.

---

[7] RG-Urteil III 143/20 vom 21. 9. 1920. In: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ), Bd. 100 (1921), S. 130 - 134, S. 132, sowie besonders RG-Urteil III 558/21 vom 27. 6. 1922. In: RGZ, Bd. 104 (1922), S. 394 - 402.

[8] Vgl. RG V 31/23 vom 28. 11. 1923. In: RGZ, Bd. 107 (1924), S. 78 - 94; siehe dazu *Pfleiderer* (Fn. 1), S. 79 - 82; *Carl-Ludwig Holtfrerich:* Die deutsche Inflation 1914 - 1923. Berlin/New York 1980, S. 316f.

[9] Vgl. z. B. die Urteile des Bundesarbeitsgerichts zur Anpassung betrieblicher Versorgungsrenten (BAG vom 30. 3. 1973, NJW 1973, S. 959, 1296) und des Bundesgerichtshofs zum Ruhegehalt (BGH vom 28. 5. 1973, NJW 1973, S. 1599) bzw. zum Zugewinnausgleich (BGH vom 14. 11. 1973, NJW 1974, S. 137); kritisch seit 1973 Teile des Rechtsschrifttums, vgl. z. B. *Karl August Bettermann:* Über Inhalt, Grund und Grenzen des Nominalismus. In: Recht der Arbeit, Jg. 28 (1975), S. 2 - 9; *Karl Heinrich Friauf:* Besteuerung von Kapitaleinkünften und Geldentwertung. In: Steuer und Wirtschaft, Jg. 52 (1975), S. 260 - 269, und die dort genannten Quellen.

[10] Bundesverwaltungsgericht vom 3. 10. 1972. In: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) Bd. 41 (1973), S. 1 - 13, hier S. 5; ähnlich der BFH vom 27. 7. 1967. In: BStBl 1967 III, S. 691 - 699, hier S. 695f.

[11] *Friauf* (Fn. 9), S. 265.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

### *b) Inflationsausgleich im Zinssatz*

1. Das Problem inflationsbedingter „Schuldnergewinne" und „Gläubigerverluste" greift wohl als erster Carl Knies auf[12]: „wo sich während der Dauer des Credites eine allgemeine Geldwerth-Veränderung vollzogen hat ... und ist man über die Richtung, in der sie zu erwarten ist, nicht im Zweifel, so werden die Erwartungen der beiden Parteien ein besonderes Element zur Bestimmung der Höhe des Zinsfusses zur Geltung bringen: es wird z.B. der Gläubiger, wenn ein Sinken des Geldwerthes in Aussicht steht, eine Gefahrprämie begehren u.s.w. Dass gleichwohl dergleichen Verhandlungen unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht eintreten", liege an der Unsicherheit über die Richtung der Geldwertänderungen. Jedoch werde man „z.B. mit der Annahme nicht irren, dass wenn heutzutage ein grosses in Silber zu gebendes und zurückzuempfangendes Darlehn für längeren Credit abgeschlossen wird, die in der bevorstehenden Zeit mögliche Werthänderung des Silbers wirklich in Erwägung kommen wird". Für den Wertverfall von Papiergeld führt er dies näher aus.

2. Den Nachruhm durch die Namensgebung „Fisher-Effekt" sprach die spätere Nationalökonomie für eine Formalisierung in Form einer Definitionsgleichung aus: Bezeichnet $i$ einen „geldillusionsfreien" Konkurrenzgleichgewichtspreis für die einperiodige Geld- oder Güterüberlassung bei Inflation, $i_0$ denselben Preis ohne Inflation (Realzins) und $p$ die Inflationsrate, so definiert Fisher[13] als Abzinsungsfaktor: $1 + i = (1 + i_0)\ (1 + p)$. Als Konkurrenzgleichgewichtspreis für die einperiodige Geldüberlassung gilt somit: $i = i_0 + p + pi_0$.

Diese Definitionsgleichung für einen Konkurrenzgleichgewichtszins erhält die Realverzinsung $i_0$, verhindert also inflationsbedingte „Gläubigerverluste" und „Schuldnergewinne". Genauer müßten die „Gläubigerverluste" Verluste der in Finanzanlagen Investierenden heißen (d.h. Geldgeberverluste) und die „Schuldnergewinne" Gewinne der sich Verfügungsmacht über Sachen, Dienste, Anteilsrechte durch Finanzierung über den Kapitalmarkt Verschaffenden; denn im Konkurrenzgleichgewicht des Kapitalmarkts gibt es für die einperiodige Geldüberlassung nur einen Preis, die Kapitalstruktur (ob Eigenfi-

---

[12] *Carl Knies:* Geld und Credit. Zweite Abtheilung: Der Credit, Zweite Hälfte. Berlin 1879, S. 105 - 109, 211, Zitate S. 106f.

[13] Vgl. *Irving Fisher:* Appreciation and Interest. In: Publications of the American Economic Association, Vol. 11, No. 4 (August 1896), S. 9, 13f., 30, 43, 66, 88 Fn. 2; *ders.:* The Rate of Interest. New York 1907, reprinted 1982, Kap. V., VII.; *ders.:* The Theory of Interest. New York 1930, reprinted 1965, S. 36 - 44.

Fisher sieht natürlich, daß im Regelfall keine (zumindest zeitgleiche) Anpassung der Marktzinssätze an die Inflationsrate erfolgt, vgl. *ders.:* The Rate of Interest, S. 78, 277 - 288, sowie *ders.* zusammen mit *Harry G. Brown:* The Purchasing Power of Money. New York 1911, reprinted 1963, deutsch: Die Kaufkraft des Geldes. 2. Aufl., Berlin/Leipzig 1922, S. 170.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nanzierung über „Restbetragsansprüche" oder Fremdfinanzierung über „Festbetragsansprüche"[14] gewählt wird) ist für den Marktpreis von Investitionen (Unternehmungen) irrelevant. Bei Trennung von Eigentum und Verfügungsmacht in „unvollkommenen" Kapitalmärkten können z.B. Kleinaktionäre in der Inflation ähnlich wie Gläubiger geschädigt werden.

Die Bezeichnung „Fisher-Effekt" für obige Definitionsgleichung suggeriert, hier würde irgendeine erfahrungswissenschaftliche Hypothese, ein „Effekt", postuliert. Als „Verhaltensannahme" in Finanzmärkten wird der „Effekt" von Fisher noch in der gegenwärtigen Geldtheorie aufgefaßt, wie zahlreiche Testbemühungen bestätigen (vgl. Fn. 30 - 33). Ob diese Deutung methodologisch haltbar ist, wird in II. d) erörtert werden.

3. Auf Knies und Fisher aufbauend, betont von Mises: „Beim Abschlusse von langfristigen auf Geld lautenden Verträgen fehlt den Kontrahenten regelmäßig das Bewußtsein, daß es ein Spekulationsgeschäft ist, das sie eingehen. Die Vorstellung, daß das Geld ‚wertstabil' sei, ... leitet die Individuen in ihrem wirtschaftlichen Handeln... Die kaufmännische Buchhaltung beruht auf demselben Gedanken. Nie ist es den Handelsleuten in den Sinn gekommen, ihren Büchern zu mißtrauen, weil das Geld Veränderungen des inneren objektiven Tauschwertes unterliegt... Das Steigen der Kaufkraft des Geldes benachteiligt die Schuldner, begünstigt die Gläubiger: das Sinken seiner Kaufkraft übt die umgekehrten Wirkungen. Würden die Kontrahenten beim Tausch gegenwärtiger gegen zukünftiger Güter auf die zu erwartenden Veränderungen des Geldwertes Rücksicht nehmen, dann wäre dies nicht der Fall. Freilich lassen sich diese Veränderungen weder nach Art noch nach Maß voraussehen."[15] Die Reaktion darauf war vor der Inflation eindeutig: Rudolf Hilferding, später Reichsfinanzminister (1923 - 1929), fand solche Ausführungen „nur komisch"[16].

### *c) Besteuerung des Realeinkommens und Scheingewinn in der Wirtschaftswissenschaft vor 1920*

Wirtschaftswissenschaftler, die sich im 19. Jahrhundert um die Klärung des Einkommensbegriffs bemühten, haben natürlich das Problem eines schwankenden Tauschwertes des Geldes gesehen, am klarsten wohl von Hermann[17]:

---

[14] Vgl. zur Begriffsbildung *Wolfgang Stützel:* Die Aktie und die volkswirtschaftliche Risiko-Allokation. In: Geld und Versicherung, hrsg. von M. Jung u.a., Karlsruhe 1981, S. 193 - 211, hier S. 208.

[15] *Ludwig von Mises:* Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel. München/Leipzig 1912, S. 238f., 242f.

[16] *R. Hilferding:* Rezension zu Mises „Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel". In: Die Neue Zeit, Jg. 30 (1912), Bd. I, S. 132.

[17] *Friedr. Wilh. Ben. Hermann:* Staatswirthschaftliche Untersuchungen über Vermögen, Wirthschaft, Productivität der Arbeiten, Kapital, Preis, Gewinn, Einkommen und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Güter, z.B. Geldsummen, die man empfangen hat, heißen blos *Einnahme,* nicht *Einkommen,* solange nicht ausgemittelt, welcher Theil derselben ohne Schmälerung des Stammvermögens verzehrbar ist." Das Stammgut (Kapital) „besteht ungeschmälert fort, so lange die Nutzung ... fortwährend den anfänglichen Tauschwerth hat". Von Hermann versteht also unter Einkommen einen konsumierbaren Betrag, nachdem für die Erhaltung der Einkommensquelle „Kapital" so viel Einnahmen zurückbehalten wurden, daß die Nutzung aus der Einkommensquelle wieder die anfängliche Kaufkraft verspricht.

Bis in die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts gab es jedoch keine Einkommensbesteuerung, die diesen Namen verdiente. Die britischen „Einkommensteuern" während der napoleonischen Kriege, danach „für immer" abgeschafft und ab 1842 wieder eingeführt, waren für die Mehrzahl der Steuerpflichtigen (insbesondere Grundbesitzer, Festbesoldete) praktisch Umsatzsteuern, d.h. Steuern auf den Einnahmenzufluß ohne Abzug von Werbungskosten. Kaufleute durften ihren Gewinn selbst einschätzen, eine fiskalische Kontrolle dieser Selbsteinsteuerung bzw. ein Gebot zu einer steuerlichen Rechnungslegung blieben verpönt.

Eine Gewinnbesteuerung innerhalb der Einkommensteuer wurde erstmals mit der Übernahme der kaufmännischen Vermögensbilanz für die Besteuerung von Einkünften aus Gewerbebetrieb verwirklicht (Bremen, Sachsen 1874, Preußen 1891). Trotz der bescheidenen Spitzensteuersätze von 4 bis 6 Prozent (mit Gemeindezuschlägen 1913 bis 14%[18]) ergab sich aus den Vorschriften über Gewinnsteuerbemessungsgrundlagen eine Fülle von Streitfragen. Sie waren hauptsächlich die Folge unklarer Vorstellungen über das, was der Gewinn rechnerisch abzubilden habe. Dem Preußischen EStG 1891 lag die Quellentheorie des Einkommens zugrunde, die Veräußerungsgewinne und -verluste aus Kapitalanlagen (dem Vermögensstamm) vom Einkommen fernhielt. So fand es z.B. Fuisting als Verfechter der Quellentheorie „töricht, die durch Brandschaden, neue Erfindungen usw. verursachten Verluste an Gebäuden, Maschinen und sonstigen Anlagen vom Ertrage abzuziehen"[19]. Aber in der Quellentheorie war bis dahin nicht durchdacht, welche Wertansätze für Vorräte und abnutzbare Anlagen folgerichtig wären. Aus Bequemlichkeit war der steuerlichen Gewinnermittlung für Kaufleute deren Handels-

---

Verbrauch. München 1832, zitiert nach dem Neudruck, 3. Aufl., Leipzig 1924, S. 299, 336.

[18] Vgl. *Wilhelm Gerloff:* Steuerbelastung und Wiedergutmachung. Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 168, München/Leipzig 1924, S. 52.

[19] *B. Fuisting:* Die Preußischen direkten Steuern. Erster Band: Kommentar zum Einkommensteuergesetze in der Fassung vom 19. Juni 1906. 7. Aufl., Berlin 1907, S. 237; zu Einzelheiten *Dieter Schneider:* Die Anfänge der „Steuerbilanz" und die Entstehung des Maßgeblichkeitsprinzips. In: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung, hrsg. von N. Herzig. Wiesbaden 1991, S. 175 - 190.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bilanz zugrunde gelegt worden, die entgegen der Quellentheorie Veräußerungsgewinne und -verluste aus Anlagen berücksichtigt.

Nach dem Aufheben von Höchstpreisvorschriften, die während des Ersten Weltkriegs die Inflation zurückgestaut hatten, stiegen die Preise im Durchschnitt, jedoch augenfälliger waren die Unterschiede in den Preisbewegungen bei den verschiedenen Gütern: „Ein Kilogramm Messing kostete Anfang Februar [1920] in Papiermark 36 M, Ende Februar 26 M, heute 20 M; ein bestimmter Halbautomat kostete Juli 1919 42 000 M, Anfang Februar 1920 126 000 M, heute 90 000 M."[20] Zwei Jahre bevor der Kaufkraftverfall der Reichsmark explodierte, trat ein bis dahin unerkanntes Problem auf: Gewinnermittlung und Gewinnbesteuerung bei überaus starken *Preisschwankungen, die im Durchschnitt* auf erhebliche Inflationssraten hinausliefen.

Der Begriff *Scheingewinn* ist von Mises in wissenschaftliche Texte eingeführt worden: „Im Kriege wurden die Vorräte aufgezehrt, ohne daß Ersatz beschafft werden konnte ... Das konnte dadurch verschleiert werden, daß im Vermögen des Händlers oder Erzeugers an ihre Stelle Geldforderungen ... getreten waren ... Daß seine Forderungen durch das Sinken des Geldwertes immer mehr entwertet wurden, beachtete er zunächst nicht ... Wenn er diese Scheingewinne ganz oder teilweise verzehrte, so minderte er, ohne es zu merken, sein Kapital."[21] In einer Fußnote wirft er dem Bankier Bendixen vor, für den der beim Verkauf von Fremdwährungen erzielte Mehrbetrag einen Gewinn darstellte[22], bei Geldentwertung einen nur nominellen Mehrbetrag als Gewinn anzusehen: „Das ist wohl der tiefste Stand, auf den die Geldtheorie sinken konnte". In einer weiteren Fußnote hierzu nennt er eine der späteren Therapien: „Wohl aber wäre es möglich gewesen, den Wirtschaftskalkül auf Grundlage einer Umrechnung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Goldvaluta aufzubauen."

In der zweiten Auflage der „Theorie des Geldes" führt Mises die Mängel der „Geldrechnung als Wirtschaftsrechnung" näher aus: „Die Nichtberücksichtigung der Geldwertveränderungen in der Wirtschaftsrechnung fälscht die Gewinn- und Verlustrechnung. Sinkt der Geldwert, dann errechnet die ... Buchführung Scheingewinne ... Was so als Gewinn angesehen wird ...", werde verzehrt, „in Gestalt von Lohnerhöhungen an die Arbeiter weitergegeben, wird von der Regierung als Einkommen oder Geschäftsertrag fortgesteuert". Mises verweist auf einen Vorfall auf der Währungsenquete-Sitzung 1892 in Wien, in der Carl Menger moniert hatte, daß Bankiers am Jahresende

---

[20] *G. Schlesinger:* Abschreibung oder Ersatz? In: Werkstattstechnik, Jg. 14 (1. Okt. 1920), S. 505 - 506, hier S. 506.

[21] *Ludwig Mises:* Nation, Staat und Wirtschaft. Wien/Leipzig 1919, S. 132.

[22] Vgl. *Friedrich Bendixen:* Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges. München/Leipzig 1916, S. 37.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bilanz ziehen, „ohne zu berücksichtigen, ob die das Actienkapital darstellende Geldsumme möglicherweise an Tauschkraft gewonnen, oder eingebüßt hat“[23] und sich damit dem Unverständnis eines Bankiers aussetzte, wieso in „eine[r] Gegenüberstellung des Vermögens ... gegen die Passiven, beide ausgedrückt in dem Werte, der als Maßstab für die Bewertung angenommen ist, ... auf die Veränderung in dem Maßstabe statt auf die Veränderung in dem zu messenden Objekte, ... Rücksicht genommen werden soll“[24].

## II. Der heutige Wissensstand als Beurteilungsmaßstab für die Diskussion um Inflation und Gewinnbesteuerung 1920 - 1923

### *a) Scheingewinn und Gewinnverwendungsneutralität der Gewinnermittlung*

Die Definition von Mises: Scheingewinn = bilanzieller Mehrgewinn als Folge einer Geldentwertung ist ebenso wenig eindeutig wie die von Betriebswirtschaftlern ab 1920:

a) Zunächst einmal wurden neben die „auf der Veränderung des Geldwertes beruhenden Scheingewinne und Scheinverluste“ solche gestellt, die nicht aus Geldwertänderungen folgen. „Beispielsweise kann dadurch, daß auf einen Anlagegegenstand früher zu viel abgeschrieben wurde, die Abschreibung des laufenden Jahres zu gering werden und dadurch ein Scheingewinn entstehen.“[25] Ein solches weites Verständnis von Scheingewinn, das Gewinnänderungen als Folge von Preissteigerungen mit Gewinnänderungen als Folge „nicht richtiger“ Gewinnermittlung jenseits von Preisänderungen vermengt, ist unzweckmäßig. Jedoch wird an diesem zu weiten Verständnis von Scheingewinn das entscheidende Problem erkennbar: Wer von Scheingewinn redet, muß erst einmal klare Vorstellungen über einen „echten“, also scheingewinnlosen Gewinn haben. Die Scheingewinndiskussion betrifft m.E. deshalb ein Scheinproblem, weil der ausschlaggebende und bis heute nicht befriedigend

---

[23] *Carl Menger* am 15.3.1892 auf der 7. Sitzung der Währungs-Enquête-Kommission in Wien. In: Stenographische Protokolle über die vom 8. bis 17. März 1892 abgehaltenen Sitzungen der nach Wien einberufenen Währungs-Enquête-Commission. Wien 1892, S. 211.

[24] *Theodor von Taussig* in der 9. Sitzung vom 17.3.1892. In: Währungs-Enquête-Commission (Fn. 23), S. 257. *Ludwig Mises:* Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel. 2. Aufl., München/Leipzig 1924, S. 188f., kritisiert an dem Einwand des Bankiers u.a., „daß die Gewinn- und Verlustrechnung ... auf die Veränderungen des Geldwertes Rücksicht nehmen müßte“. Das ist m.E. nicht korrekt, wie das Folgende zeigen wird. Wissenschaftlich indiskutabel sind die Ausführungen (und die Zitierweise) hierzu bei *Wilhelm Rieger:* Über Geldwertschwankungen. Stuttgart 1938, S. 36.

[25] *E. Schmalenbach:* Geldwertausgleich in der bilanzmäßigen Erfolgsrechnung. In: ZfhF, Jg. 15 (1921), S. 401 - 417, hier S. 402; ähnlich *Franz Findeisen:* Unternehmung und Steuer. Stuttgart 1923, S. 86.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gelöste (= zur Rechtsanwendung geeignete) Sachverhalt die Inhaltsbestimmung eines scheingewinnlosen Gewinns ist[26].

b) Bei der Gewinnermittlung ist das Problem der Geldwertänderung, also eine „inflationsbereinigte Gewinnermittlung" bzw. Besteuerung des Realeinkommens, zu trennen von dem Sachverhalt einzelner Preissteigerungen, die sich modellmäßig mit Preissenkungen bei anderen Gütern zu einer Inflationsrate von null ausgleichen könnten. Die Berücksichtigung einzelner Preissteigerungen bei der Gewinnermittlung wird meist als Problem der „Sachwertschwankungen" bzw. der „Substanzerhaltung" erörtert.

c) Selbst nach über 70 Jahren Diskussion um Scheingewinne besteht noch keine bessere Definition als die formale: Scheingewinn ist die positive Differenz zwischen einem Gewinn, errechnet nach geltendem Steuer- oder Handelsrecht, und einer Gewinnhöhe, bestimmt nach einem für zweckentsprechend gehaltenen Inhalt des Gewinnbegriffs, soweit die Differenz auf Preiserhöhungen bei verbrauchten Gütern zurückzuführen ist. Diese formale Definition ist zunächst mehrdeutig: Der steuerrechtliche Gewinnbegriff entspricht nicht dem handelsrechtlichen. Beide sind nicht eindeutig definiert, weil sie Wahlrechte zulassen und weil Sachverhaltsgestaltungen stattfinden, um im voraus die Gewinnhöhe zu beeinflussen (z. B. sale-lease-back-Verfahren für Bürohochhäuser). Von allen praktischen Mehrdeutigkeiten sei hier abgesehen.

Die theoretischen Lücken liegen in dem „zweckentsprechend" und bei den „Preiserhöhungen verbrauchten Güter". Beides zu explizieren, verlangt weit verästelte Modellbildungen. Das Problem des „zweckentsprechend" liegt u. a. darin, daß ein Gewinn, der die Höhe des Einkommens aus Kapitalanlagen bemißt („Einkommensbemessungsfunktion"), sich durchaus nicht mit einem Gewinn inhaltlich deckt, der Informationen (Signale) über künftig zu erwartende Gewinne an Kapitalmarktteilnehmer übermitteln soll (sog. „Informationsfunktion"). Beide stimmen inhaltlich nicht mit dem überein, was Gleichmäßigkeit der Besteuerung zwischen Gewinneinkünften und Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit usw. verlangt oder was als unternehmensinternes Maß für die verwirklichte „Wirtschaftlichkeit" bzw. für eine anreizverträgliche

---

[26] Vgl. *Dieter Schneider:* Scheingewinnbesteuerung und Ausschüttung von Scheingewinnen – ein Scheinproblem. In: Unternehmensverfassung als Problem der Betriebswirtschaftslehre. hrsg. von Kurt Bohr u. a. Berlin 1981, S. 683 - 704, z. B. S. 694; *ders.:* Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. 3. Aufl., München/Wien 1987, S. 433 - 438, 372 - 378, sowie in Auseinandersetzung mit dem derzeit geltenden Steuerrecht und zum folgenden *ders.:* Investition, Finanzierung und Besteuerung. 7. Aufl., Wiesbaden 1992, S. 206 - 426. Die Abschnitte II. c) und d) decken sich weitgehend mit Ausführungen in *ders.:* Scheingewinnabhängige Ausgaben, Substanzerhaltung und inflationsbereinigte Rechnungslegung: Ende eines wissenschafts=mitbegründenden Problems? Erscheint in: Ökonomische Analyse des Bilanzrechts – Entwicklungslinien und Perspektiven, hrsg. von F. W. Wagner. In: ZfbF, 2. Sonderheft 1993.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Lenkung innerhalb einer dezentralen Organisation zu messen wäre. Die Vielfalt der Zwecksetzungen wird hier nicht untersucht.

Im Hinblick auf die *Scheingewinnbesteuerung* und ihre Folgen sind drei Fragen zu trennen:

1. Wie sind die Bemessungsgrundlagen einer Einkommensteuer, insbesondere der Inhalt des steuerpflichtigen Gewinns (rechtlich: der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit sowie Land- und Forstwirtschaft), festzulegen, damit aus Gewinnsteuerzahlungen keine Entscheidungen folgen, welche die marktwirtschaftliche Allokation verzerren?

In dieser Weise allokationsneutral ist ein Gewinnbegriff dann, wenn die an den Gewinn anknüpfenden Zahlungen die Rangfolge sich ausschließender Investitions- und Finanzierungsvorhaben nicht umstoßen. Ein solcher „entscheidungsneutraler" Gewinn vermeidet bei vernünftigem unternehmerischen Verhalten Überwälzungsvorgänge, Zusatzlasten (excess burden), aber auch Steuervergünstigungen in den Bemessungsgrundlagen mit der Folge von Investitionsanreizen.

Die Eigenschaft der Entscheidungsneutralität wird bei wiederholten einperiodigen Investitionen (d.h. bei Reproduktion mit unveränderten Kapazitäten) durch eine Einnahmenüberschußrechnung gewährleistet, wie Abschnitt b) erläutern wird. Für mehrperiodige Investitionen mit geplantem Wachstum oder Schrumpfen und bei angenommener Planungssicherheit ergibt sich der entscheidungsneutrale Gewinn in einem Kapitalmarkt im Konkurrenzgleichgewicht als Zinsen auf den Ertragswert (= Marktpreis der Unternehmung), wie er zu Beginn des abzurechnenden Jahres bestand. Da eine Besteuerung dieses (sog. „ökonomischen", besser:) kapitaltheoretischen Gewinns den gesamten (über den Anschaffungsausgaben) liegenden Ertragswert als Vermögen erhält (also Kapitalwerte bzw. „Kapitalgewinne" steuerfrei stellt), ist der kapitaltheoretische Gewinn eine modellmäßige, kapitalmarkttheoretische Explikation der Quellentheorie des Einkommens.

Eine Gewinnermittlung mit der Eigenschaft, daß daraus folgende gewinnabhängige Ausgaben für Gewinnsteuern, aber auch für Gewinnbeteiligungen der Arbeitnehmer, Versicherungsnehmer und andere Gläubiger, sowie der Anteilseigner die marktwirtschaftliche Allokation nicht verändern, sichert im Modell *Gewinnverwendungsneutralität der Gewinnermittlung*. Innenfinanzierung durch Zurückbehalten von Einnahmenüberschüssen reduziert sich auf ein modellmäßig entscheidungs- bzw. allokationsneutrales Ausmaß. Eine Verteilung der erzielten Markteinkommen erfolgt ausschließlich über *Regeln zur Gewinnverwendung* (z.B. Steuersätze, § 58 AktG usw.). Die Verteilung wird nicht stillschweigend über Regeln zur Gewinnermittlung zugunsten verstärkter Innenfinanzierung von Unternehmungen oder zu Lasten dieser, wenn das entscheidungsneutrale Ausmaß unterschritten wird, vorwegbestimmt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Welche verteilungswirksamen Korrekturen verlangt ein ethischen Ansprüchen genügender Begriff des steuerpflichtigen Einkommens, der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zwischen „Gewinnermittlern" und Einnahmenüberschußrechnern (wie nicht selbständig Arbeitenden) wahrt?

Verteilungswirksame Korrekturen bezeichnen Abweichungen eines Gewinnbegriffs vom Modellkonzept der Gewinnverwendungsneutralität. Das Standardbeispiel eines Einkommensbegriffs mit verteilungswirksamen Korrekturen zur Gewinnverwendungsneutralität bildet die Reinvermögenszugangstheorie, der unter dem Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gegenüber der Quellentheorie regelmäßig der Vorzug gegeben wird. Während die Quellentheorie des Einkommens Veräußerungsgewinne und -verluste beim „Vermögensstamm" von der Besteuerung freihält (kapitalmarkttheoretisch also positive und negative realisierte Kapitalwerte), werden bei der Reinvermögenszugangstheorie sowohl geplante und verwirklichte Kapitalwerte der Gewinnbesteuerung unterworfen als auch „Kapitalgewinne und Kapitalverluste", die infolge von Ex-post-Überraschungen auftreten (windfall profits and losses).

Eine Bemessung des steuerlichen Einkommens nach der Reinvermögenszugangstheorie wirkt nicht entscheidungsneutral. Dies ist offenkundig, wenn gemäß einer widersprüchlichen Stelle bei Schanz (der Haig, Simons und die Mehrzahl der Finanzwissenschaftler bis heute folgen[27]) Preissteigerungen für Bestände an Grundstücken, Maschinen, Wertpapieren, Vorräten den Gewinn erhöhen. Damit werden in der Realität (z.B. bei Finanzmärkten mit Kreditrationierung, unvollständigem steuerlichen Verlustausgleich usw.) *unrealisierte* Gewinne besteuert. Dies verzerrt immer dann die marktwirtschaftliche Allokation, wenn Liquidität zum ökonomischen Problem wird. Unter Unsicherheit wird das Wissen, sowohl geplante und verwirklichte, als auch ex post überraschend eintretende realisierte Gewinne und Verluste werden steuerlich erfaßt, zu anderen Investitionsentscheidungen führen als das Wissen, geplante und ungeplant ex post erzielte positive Kapitalwerte bleiben steuerfrei und verwirklichte negative Kapitalwerte (realisierte Kapitalverluste) *mindern nicht die Steuerzahlungen*. Nur bei angenommener Planungssicherheit ist durch Umperiodisierung einer cash flow-Besteuerung, d.h. einer Einnahmenüberschußrechnung mit Steuerfreiheit von Konkurrenzgleichgewichtszinsen, eine

[27] Vgl. *Georg Schanz:* Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze. In: Finanz-Archiv, Jg. 13 (1896), S. 1 - 87, hier S. 42 im Vergleich zu S. 44; *Robert Murray Haig:* The Concept of Income – Economic and Legal Aspects (1921), wiederabgedruckt in: Readings in the Economics of Taxation, ed. by R. M. Musgrave, C.S. Shoup. London 1959, S. 54 - 76, hier S. 62f.; *Henry C. Simons:* Personal Income Taxation. Chicago 1938, S. 50f.; zu weiteren Belegen *Dieter Schneider:* Steuerbilanzen. Wiesbaden 1978, S. 49 - 60; *ders.:* Verbesserung der Allokation durch Besteuerung unrealisierter Vermögenswertänderungen? In: Finanzarchiv, NF, Bd. 44 (1986), S. 224 - 240.


DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Entscheidungsneutralität für einen modellmäßigen Einkommensbegriff mit Besteuerung des Kapitalwerts erreichbar[28].

3. Welche Allokations- und Verteilungswirkungen erzeugen einerseits die bisher durch Gesetz und Rechtsprechung vorgegebenen Gewinnermittlungsgrundsätze („nominelle Kapitalerhaltung") und andererseits jene Gewinnermittlung nach „Theorien" zur Unternehmungserhaltung, die als Folge der Diskussion um Inflation und Gewinnbesteuerung hervorgetreten sind? Zu diesen Kapital- und Substanzerhaltungstheorien zählen:

(a) die mengenmäßige (reproduktive) Substanzerhaltung, gleichgültig, ob das Sachvermögen eigen- oder fremdfinanziert ist (Bruttosubstanzerhaltung),

(b) die mengenmäßige Substanzerhaltung, eingeschränkt auf durch Eigenkapital finanziertes Sachvermögen (Nettosubstanzerhaltung),

(c) die Versuche, statt der reproduktiven Substanzerhaltung technisch-wirtschaftliche Änderungen durch eine „leistungsmäßige" Substanzerhaltung bzw. gar eine „relative Werterhaltung" der Unternehmung in bezug auf die gesamtwirtschaftliche Produktivität zu wahren, und

(d) die inflationsbereinigte Rechnungslegung durch Kaufkraftindexierung (reale Kapitalerhaltung).

Begrifflich muß differenziert werden zwischen nomineller Kapitalerhaltung und dem Nominalwertprinzip. Nominelle Kapitalerhaltung heißt: Gewinn eines Jahres liegt erst vor, nachdem der Nominalbetrag des zu Jahresbeginn investierten Geldes (korrigiert um Einlagen und Entnahmen während des Jahres) erhalten geblieben ist. Das Nominalwertprinzip „Mark gleich Mark" ist sowohl vereinbar mit einer Gewinnermittlung nach nomineller Kapitalerhaltung als auch mit einer mengen- oder leistungsmäßigen Brutto- oder Nettosubstanzerhaltung (z.B. in Form einer Einnahmenüberschußrechnung, die eine Festwertrechnung bei Anlagen und Vorräten vorsieht), sowie mit dem kapitalheoretischen Gewinn. Lediglich die inflationsbereinigte Rechnungslegung durch reale Kapitalerhaltung widerspricht dem Nominalwertprinzip, weil hier z.B. nicht Mark 1913 gleich Mark 1923 gilt, sondern Kaufkraft 1913 gleich Kaufkraft 1923 gerechnet wird.

Von den drei Fragen, welche die Scheingewinnbesteuerung aufwirft, wird hier die erste behandelt, um einen Beurteilungsmaßstab für die beiden anderen Fragen zu erhalten, die in Kapitel III angeschnitten werden.

---

[28] Vgl. *Schneider:* Investition, Finanzierung und Besteuerung (Fn. 26), S. 231 - 238 und die dort genannten Quellen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

### *b) Scheingewinnbesteuerung als Problem inflatorischer Finanzierungslücken*

Bei Umsatzeinnahmen, die zu nominellen Gewinnen und gewinnabhängigen Ausgaben führen, fehlen dann, wenn die Preise steigen, aus der Verrechnung von Aufwand in Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten Innenfinanzierungsmittel für die Ersatzbeschaffung verbrauchter Güter. Ursache hierfür ist die Maßgeblichkeit der „handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" für die steuerrechtliche Gewinnermittlung (heute: § 5 EStG), soweit diese Grundsätze von einem entscheidungsneutralen Gewinnbegriff abweichen. Leider ist schon für wiederholte einperiodige Vorratsinvestitionen ein etwas umfangreiches Beispiel nötig, um den Sachverhalt zu verdeutlichen, daß für das Auftreten einer Scheingewinnbesteuerung die Abweichungen des bilanzrechtlichen vom entscheidungsneutralen Gewinn ursächlich sind und nicht die Preissteigerungen. Die Bezeichnung „Scheingewinnbesteuerung" zielt also auf eine falsche Ursache hin. Sie benennt ein Scheinproblem:

1. Im ersten Beispiel produziere eine Industrieunternehmung ein einziges Produkt. Dabei seien sämtliche Anlagen gemietet; Löhne, Material und Anlagenmiete werden jeweils am Jahresanfang bezahlt, und am Jahresende wird das Produkt gegen bar verkauft. In der ersten Periode sei die Preisänderung null; in der zweiten und dritten 10%, in der vierten 5%, der fünften null. Am Ende der fünften Periode werde die Unternehmung liquidiert.

Der Gewinnsteuersatz betrage 60%, und die Steuerzahlung ist am jeweiligen Periodenende zu leisten. Die Beschaffungsausgaben betragen in $t_0$ 10000 DM, der Verkaufspreis am Jahresende $t_1$ 11000 DM. Es gelinge der Unternehmung, die Preissteigerungsrate bei den Beschaffungsausgaben voll und unverzüglich in den Absatzpreisen weiterzugeben. Gemäß geltendem Bilanzrecht wird der Gewinn in $t_n$ hier als Umsatzeinnahme in $t_n$ abzüglich Beschaffungsausgabe in $t_{n-1}$ berechnet („nominelle Kapitalerhaltung"). Damit entsteht folgender Finanzplan und folgende Gewinnrechnung:



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

| | $t_0$ | $t_1$ | $t_2$ | $t_3$ | $t_4$ | $t_5$ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Inflationsrate | | 0% | 10% | 10% | 5% | 0% |
| Beschaffungsausgaben | 10000 | 10000 | 11000 | 12100 | 12705 | |
| Umsatzeinnahmen (Anfangskapital) | (10000) | 11000 | 12100 | 13310 | 13976 | 13976 |
| Gewinn vor Steuern | | 1000 | 2100 | 2310 | 1876 | 1271 |
| Steuerzahlung | | 600 | 1260 | 1386 | 1126 | 763 |
| Einnahmenüberschuß vor Steuern (und Absetzung des Anfangskapitals in $t_4$) | | 1000 | 1100 | 1210 | 1271 | 3976 |
| Einnahmenüberschuß nach Steuerzahlung | | +400 | −160 | −176 | +145 | +3213 |

Die Tabelle enthält zunächst den Finanzplan vor Steuern, dann die steuerliche Gewinnermittlung (Ertrag in $t_1$ = Umsatzeinnahmen in $t_1$ = 11000; Aufwand in $t_1$ = Beschaffungsausgabe in $t_0$ = 10000; entsprechend Ertrag $t_2$ = 12100, Aufwand in $t_2$ = Ausgabe in $t_1$ = 10000).

Im ersten Jahr, dem Jahr ohne Preissteigerung, bleibt ein versteuerter Gewinn von 400, der ausgeschüttet oder zur Selbstfinanzierung verwandt werden kann. Im zweiten Jahr fehlen trotz sofortiger und voller Überwälzung der Beschaffungspreissteigerung in den Absatzpreisen 160 zur Ersatzbeschaffung der verbrauchten Faktoren, weil die Steuerzahlung (60% auf den nominellen Gewinn von 2100) 1260 DM beträgt und damit über dem Einnahmenüberschuß von 1100 liegt. Hier entsteht eine *inflatorische Finanzierungslücke* in Höhe dieser 160. Nach Abzug der gewinnabhängigen Zwangsausgaben von den Umsatzeinnahmen reicht trotz nomineller Gewinne der Einnahmenüberschuß nicht mehr aus, um die Ersatzbeschaffung zu finanzieren. Der negative Einnahmenüberschuß nach Steuerzahlung in $t_2$ und $t_3$ muß durch zusätzliche Finanzierung über den Kapitalmarkt gedeckt werden, sollen die Kapazitäten erhalten bleiben.

Im einzelnen zeigt das Beispiel, daß die inflatorische Finanzierungslücke von der Inflationsrate, dem Steuersatz und der nominellen Gewinnhöhe wie folgt abhängt:

a) Steigt die Inflationsrate gegenüber dem letzten Bilanzstichtag ($t_2$ gegenüber $t_1$), wachsen Buchgewinne von 1000 auf 2100 und damit Gewinnsteuerbelastungen erheblich stärker als die Inflationsrate. Im Beispiel bewir-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ken 10% Preissteigerung mehr als eine Verdoppelung der Buchgewinne und der Steuerzahlung. Die inflatorische Finanzierungslücke explodiert gewissermaßen bei steigenden Inflationsraten.

b) Bleibt die Inflationsrate gegenüber dem letzten Bilanzstichtag unverändert ($t_3$ verglichen mit $t_2$), wachsen Buchgewinne, Gewinnsteuerzahlung und inflatorische Finanzierungslücke nur noch mit der Inflationsrate. Gleichbleibende Preissteigerungsraten verstetigen die Erhöhung der inflatorischen Finanzierungslücke.

c) Fällt die Inflationsrate gegenüber dem letzten Bilanzstichtag ($t_4$ gegenüber $t_3$), sinken Buchgewinne und Gewinnsteuerbelastung. Die inflatorische Finanzierungslücke wandelt sich im Beispiel in einen Finanzierungsvorteil (Einnahmenüberschuß) um. Allgemein gilt: Sinkende Inflationsraten reduzieren bzw. vernichten inflatorische Finanzierungslücken, vorausgesetzt, die Absatzpreise werden zeit- und größengleich den Beschaffungspreisänderungen angepaßt.

Da in keinem der Inflationsjahre auch nur der nominelle Gewinn nach Steuern des ersten Jahres von + 400 wieder erreicht wird, treten verminderte Innenfinanzierungsmöglichkeiten in der Inflation ein. Dies gilt selbst dann, falls es der Unternehmung gelingt, Beschaffungspreissteigerungen unverzüglich und in gleichem Umfang in den Absatzpreisen weiterzugeben.

2. Nunmehr sei Beschaffung auf Kredit für jeweils eine Periode und ohne Inflationsprämie im Zinssatz unterstellt. Zur Vereinfachung sei der Kredit zinslos. Die Beschaffungsausgabe in $t_0$ wird zu einer Ausgabe in $t_1$, die gestiegene Beschaffungsausgabe in $t_2$ vom 11 000 DM wird in $t_3$ zu einer Ausgabe. Der zinslose Kredit bewirkt also, daß der Einnahmenüberschuß in jedem Zahlungszeitpunkt genau gleich dem nominellen Gewinn vor Steuern wird:

| | $t_0$ | $t_1$ | $t_2$ | $t_3$ | $t_4$ | $t_5$ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Inflationsrate | 0% | 10% | 10% | 5% | 0% | |
| Beschaffungsausgaben | | 10000 | 10000 | 11000 | 12100 | 12705 |
| Umsatzeinnahmen | | 11000 | 12100 | 13310 | 13976 | 13976 |
| Zahlungssaldo | | 1000 | 2100 | 2310 | 1876 | 1271 |
| Gewinn vor Steuern | | 1000 | 2100 | 2310 | 1876 | 1271 |

Damit verschwindet jede inflatorische Finanzierungslücke trotz Gewinnermittlung nach nomineller Kapitalerhaltung, weil die Art der Finanzierung dafür sorgt, daß die Gewinnhöhe dem Einnahmenüberschuß entspricht, also in entscheidungsneutraler Höhe anfällt. Ausgabe und steuerlicher Aufwand

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

entstehen zeitgleich und größengleich (wobei von mehrperiodig wirkenden Zahlungen, die Periodisierungen erfordern, abgesehen wurde).

3. Wie wichtig der Satz ist, daß inflatorische Finanzierungslücken durch das zeitliche und größenmäßige Auseinanderklaffen von Bilanzgewinn und entscheidungsneutralem Gewinn (hier gleich Einnahmenüberschuß) entstehen, verdeutlicht eine Abwandlung des Beispiels. Das Steuerrecht lasse (gemäß dem Lifo-Verfahren des § 6 Abs. 1 Ziffer 2a EStG 1990) eine Aufwandsbewertung zu Wiederbeschaffungspreisen für verbrauchte (verkaufte) Vorräte zu. Die Aufwandsbewertung zu Wiederbeschaffungspreisen beseitigt jedoch noch nicht zwingend eine inflatorische Finanzierungslücke; denn neben der durch die Aufwandsverrechnung bedingten inflatorischen Finanzierungslücke existiert eine *durch die Ertragsverrechnung bedingte inflatorische Finanzierungslücke*. Sie wird offenkundig, wenn das Unternehmen seinen Kunden ein Zahlungsziel gewähren muß. Die Forderungen mögen dabei genau eine Periode nach Lieferung eingehen.

Gemäß den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung fällt steuerpflichtiger Ertrag bereits im Zeitpunkt der Forderungsentstehung an und nicht erst im Zeitpunkt des Einnahmenzuflusses. Der Ertrag gleicht hierbei dem im ersten Beispiel, er wird jedoch wegen der Kreditgewährung erst ein Jahr später zur Bareinnahme. In $t_2$ errechnet sich der Gewinn wie folgt: Ertrag 12 100 wie im ersten Beispiel, Aufwand gemäß der Bewertung zu Wiederbeschaffungspreisen also 11 000, folglich beläuft sich der steuerpflichtige Gewinn auf 1100, davon 60 % Steuern ergibt 660. Jedoch fließen in $t_2$ nur Einnahmen von 11 000 aus dem Umsatz in $t_1$ zu. Die gewinnabhängige Ausgabe ist intern nicht zu finanzieren. Für $t_3$ usw. ist entsprechend zu rechnen. In diesem Beispiel erfolgt also die Ertragsverrechnung wegen der Kreditgewährung an den Kunden eine Periode vor der Umsatzeinnahme. Dies bewirkt, daß trotz Aufwandsverrechnung zu Wiederbeschaffungspreisen inflatorische Finanzierungslücken entstehen.

Für mehrperiodige Investitionen und bei Wachstum bzw. Schrumpfung der Unternehmung ist die Einnahmenüberschußrechnung nicht mehr entscheidungsneutral. Einigermaßen übersichtlich lassen sich die Bedingungen für eine Gewinnverwendungsneutralität der Gewinnermittlung bei mehrperiodigen Investitionen nur in einem Modell der Marktbewertung von Investitionen in einem Kapitalmarkt im Konkurrenzgleichgewicht darstellen.

Wird ein Kapitalmarkt im Konkurrenzgleichgewicht unterstellt, sind Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme ökonomisch „irrelevant", d.h. wegdefiniert. Folglich wandelt sich eine inflatorische Finanzierungslücke zu einer Ertrags- bzw. Kapitalwertminderung. Allerdings führt keineswegs immer in Zeiten steigender Preise eine Gewinnermittlung nach geltendem Bilanzrecht zu Ertrags- = Unternehmenswertminderungen. Vielmehr entscheiden dar-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

über die bilanzrechtlichen Abweichungen von einem entscheidungs-(= allokations-)neutralen Gewinn, die Änderung von Inflationsraten und Steuerbelastungen im Zeitablauf sowie die Abweichungen der effektiven Marktzinssätze von inflationsneutralen, d. h. bei Gewinnbesteuerung solchen, die dem nun zu erläuternden modifizierten Fisher-Effekt entsprechen.

### *c) Gewinnverwendungsneutralität und modifizierter Fisher-Effekt*

In einer Modellwelt ohne Gewinnsteuern wahrt der Fisher-Effekt in der Inflation die Gewinnverwendungsneutralität der Gewinnermittlung; denn mit $Z_t$ als Zahlungen nach $t_0$ (in dem die Anschaffungsausgaben anfallen) und $i_0$ als Konkurrenzgleichgewichtszins im Fall ohne Inflation (Realverzinsung) errechnet sich als Marktpreis einer Unternehmung im Konkurrenzgleichgewicht (= Ertragswert) $E$ im Zeitpunkt $t_0$:

$$E_0 = \Sigma \frac{Z_t}{(1 + i_0)^t} . \tag{1}$$

Als kapitaltheoretischer Gewinn in $t_1$, $G_1$, folgt

$$G_1 = E_1 - E_0 = \Sigma \frac{Z_t (1 + i_0)}{(1 + i_0)^t} - \Sigma \frac{Z_t}{(1 + i_0)^t} = i_0 E_0 . \tag{2}$$

Bei einer Inflationsrate $p$ gilt gemäß dem Fisher-Effekt

$$E_0 = \Sigma \frac{Z_t (1 + p)^t}{(1 + i_0)^t (1 + p)^t} , \tag{3}$$

und der Inflationsfaktor kürzt sich weg. Für den kapitaltheoretischen Gewinn in $t_1$, $G_{1p}$, gilt:

$$G_{1p} = E_1 - E_0 = E_0 (1 + i_0) (1 + p) - E_0 = (i_0 + p + p i_0) E_0 . \tag{4}$$

Marktzins und gewinnverwendungsneutraler Gewinn wachsen bei Inflation gemäß dem Fisher-Effekt.

Steigt der Marktzins gemäß dem Fisher-Effekt, dann müßte bei 4% Realverzinsung und 10% Inflation der Marktzinssatz 14,4% betragen. Doch diese „Vor-Steuern-geldillusionslose" Erhöhung des Marktzinssatzes beläßt einem Eigenkapitalgeber nicht die Realverzinsung aus der Modellwelt ohne Inflation, sobald Einkommensteuer auf nominelle Einkommen zu zahlen ist. Für

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einen Gewinnsteuersatz von 50% (auf Unternehmungsgewinn = Anteilseignereinkommen) bleiben bei 14,4% Rendite = Marktzinssatz gemäß dem Fisher-Effekt 7,2% versteuerte Rendite. Wegen der 10% Kaufkraftverlust erleidet der Steuerpflichtige 2,8% Realvermögensminderung. Statt 2 DM Einkommensteuer auf Einkünfte aus 100 DM Kapitalvermögen im Modell ohne Inflation nimmt der Fiskus nicht etwa den inflationierten Betrag von 2,2 DM ein, sondern 7,2 DM. Die fiskalische Mehreinnahme von 5 DM folgt aus der steuerlichen „Beschlagnahme" des Vor-Inflations-Gewinns von 2 DM plus Inflationsrate darauf = 2,2 DM, zuzüglich einer „Vermögensabgabe" in Form der Realvermögensminderung von 2,80 DM je 100 DM Anfangsvermögen.

Nimmt eine Unternehmung (unter modellmäßiger Sicherheit) für sämtliche Investitionen Schulden auf und gleicht die Rendite ihrer sämtlichen Investitionen dem Marktzins gemäß dem Fisher-Effekt, so beträgt bei einem entscheidungsneutralen steuerlichen Gewinnbegriff ihr steuerpflichtiger Gewinn null. Nur in diesem Fall wird (wie in einem entsprechenden Modell ohne Inflation) die Gewinnsteuerzahlung voll von der Unternehmung auf die Kreditgeber verlagert. Ein Schuldnergewinn liegt bei der Unternehmung nicht vor, weil sie den Kaufkraftverlust der Gläubiger durch die von 4% auf 14,4% erhöhte Zinszahlung ausgleicht. Die Geldgeber werden freilich durch den Fiskus teilenteignet. Verzerrungen der Allokation über den Markt sind die Folge.

Wie in einer Inflation Allokationsneutralität der Gewinnbesteuerung im Hinblick auf Investitionen erreicht und zugleich den Geldgebern „Gläubigerverluste" erspart werden können, klärt folgendes Investitionsmodell. Darin bezeichnet $A_t$ die steuerliche Abschreibung (auf das gesamte investierte Kapital, also auch auf Grundstücke, Beteiligungen usw.) und $i_s = (1 - s)\, i_0$ den versteuerten Kalkulationszinsfuß mit $s$ als (konstantem) Grenzsteuersatz. Ohne Inflation ist dann der Ertragswert einer Investition nach Steuern $E_s$, definiert als:

$$E_s = (1 - s)\, \Sigma \frac{Z_t}{(1 + i_s)^t} + s\, \Sigma \frac{A_t}{(1 + i_s)^t}\,. \tag{5}$$

Der Ertragswert nach Steuern gleicht dem vor Steuern, sobald die steuerrechtliche Abschreibung $A_t$ der Ertragswertabschreibung $D_t$ entspricht. Diese errechnet sich als Zahlungssaldo in jedem Zahlungszeitpunkt $Z_t$ abzüglich dem jeweiligen kapitaltheoretischen Gewinn: $D_t = Z_t - i_0\, E_{t-1}$. Folglich wird in jedem $t$ die Steuerzahlung zu

$$s\,(Z_t - A_t) = s\, i_0\, E_{t-1}\,;$$

$s \cdot i_0$ bei $E_{t-1}$ entspricht der Minderung des Abzinsungsfaktors von $i_0$ auf $i_s = (1 - s)\, i_0$.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Unter der Annahme einer gleichbleibenden Preissteigerungsrate $p$ wird Gewinnverwendungsneutralität durch einen Konkurrenzgleichgewichtszinssatz erreicht, bei dem der Abzinsungsfaktor um den Inflationsfaktor erweitert ist. Demzufolge bleibt Entscheidungsneutralität in der Inflation durch die Besteuerung dann gewahrt, wenn für den Ertragswert nach Steuern in der Inflation $E_{ps}$ gilt:

$$(6) \qquad E_{ps} = (1 - s) \Sigma \frac{Z_t (1 + p)^t}{(1 + i_s)^t (1 + p)^t} + s \Sigma \frac{D_t (1 + p)^t}{(1 + i_s)^t (1 + p)^t};$$

denn dann kürzt sich der Inflationsfaktor $(1 + p)^t$ weg. Voraussetzung dafür ist, daß die steuerrechtliche Abschreibung zu $A_t = D_t (1 + p)^t$ wird. Die steuerrechtliche Abschreibung hätte in jedem Jahr der inflationierten Ertragswertabschreibung zu gleichen. Darauf wird in d) 1. (b) zurückzukommen sein. Zunächst sei der Abzinsungsfaktor betrachtet.

Wenn der Konkurrenzgleichgewichtszins bei stetiger Inflation mit der Rate $p$ durch $i_r$ bezeichnet wird für den Fall, daß die nominellen Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert werden, lautet der steuerneutrale Abzinsungsfaktor bei stetiger Inflation

$$(7) \qquad (1 + i_r - s i_r)^t = (1 + i_0 - s i_0)^t (1 + p)^t .$$

Daraus folgt für den Konkurrenzgleichgewichtszins bei stetiger Inflation mit Erhaltung der versteuerten Realverzinsung die Definitionsgleichung[29]:

$$(8) \qquad (1 - s)\, i_r = (1 - s)(1 + p) i_0 + p \text{ oder}$$

$$i_r = i_0 + p i_0 + \frac{p}{1 - s} .$$

[29] Das Schrifttum untersucht dieses Problem nur für die Momentanverzinsung und nennt die Bedingung

$$i_r = i_0 + \frac{p}{1 - s}$$

„modifiziertes Fisher-Gesetz" bzw. Darby- bzw. Darby-Wielens-Effekt; vgl. zur Bezeichnung *Mervyn A. King / Don Fullerton* (eds.): The Taxation of Income from Capital. Chicago/London 1984, S. 292; *Hans-Werner Sinn:* Inflation, Scheingewinnbesteuerung und Kapitalallokation. In: Kapitalmarkt und Finanzierung, hrsg. von D. Schneider, Berlin 1987, S. 187 - 210, hier S. 205; die Originalquellen sind *Hans Wielens:* Inflation kein Alptraum. Herford 1971, S. 94, mit Berücksichtigung der Vermögensteuer; *Michael R. Darby:* The Financial and Tax Effects of Monetary Policy on Interest Rates. In: Economic Inquiry, Vol. 13 (1975), S. 266 - 276.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bei 4% Realzins, 10% Inflation und 50% Steuersatz errechnet sich beim modifizierten Fisher-Effekt:

$$i_r = 1{,}1 \times 4\% + \frac{10\%}{1 - 0{,}5} = 24{,}4\% \; .$$

Nach Abzug von 50% Steuern bleiben 12,2%. Diese decken 10% Kaufkraftverlust des Vermögens, den versteuerten Realzins von 2% und 0,2% Inflationsrate auf den versteuerten Realzins. Der Fiskus kassiert statt 2,2 DM nunmehr 12,2 DM. Der modifizierte Fisher-Effekt erhält zwar dem Geldgeber die Kaufkraft seines Vermögens und die versteuerte Realverzinsung. Aber zugleich kassiert der Fiskus die Inflationsrate auf das investierte Vermögen als zusätzliche Steuereinnahme. Dies wird deutlich, wenn zur Vereinfachung die Rendite aller Investitionen der Unternehmung gleich dem Marktzins von im Beispiel 24,4% gesetzt wird, so daß die Unternehmung keine Gewinnsteuern zahlt. Dann empfängt der Fiskus vom Geldgeber im Beispiel statt 2,2 DM 12,2 DM. Von Allokationsneutralität der Besteuerung kann nicht mehr die Rede sein, falls Investitionen mit einer Vorsteuerrendite unter 24,4% nicht mehr durchgeführt werden.

Bei sofortiger Anpassung aller Preise an die Inflationsrate $p$ steigt jedoch die Grenzrendite jener Investition, die das Investitionsprogramm unter angenommener Planungssicherheit abschließt, vor Steuern nur auf $r = r_0 (1 + p)$, also im Beispiel analog zum einfachen Fisher-Effekt auf 14,4%. Dann verschwindet zwar die staatliche Mehreinnahme, falls ein vollständiger Verlustausgleich steuerrechtlich gilt und die Steuersätze für die Unternehmung und den Geldgeber übereinstimmen. Folgendes Beispiel geht von einer fremdfinanzierten einperiodigen Investition von 100 aus, die Zahlen beziehen sich auf das Periodenende:

| | ohne Inflation | | mit Inflation | |
|---|---|---|---|---|
| | Finanzplan | Gewinnrechnung | Finanzplan | Gewinnrechnung |
| *Unternehmung*: | | | | |
| Einnahme/Ertrag | 104 | 104 | 114,4 | 114,4 |
| Kredittilgung/Aufwand | − 100 | − 100 | − 100,0 | − 110,0 |
| Zinszahlung | − 4 | − 4 | − 24,4 | − 24,4 |
| Zahlungssaldo/steuerpflichtiger Gewinn | 0 | 0 | − 10 | − 20 |

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

| | | |
|---|---|---|
| steuerlicher Verlustausgleich (bei $s = 50\%$) | – | + 10 |
| Zahlungssaldo der Unternehmung | | 0 |
| *Geldgeber*: | | |
| Zinseinnahme | + 4 | + 24,4 |
| Steuerzahlung | – 2 | – 12,2 |
| versteuertes Einkommen | + 2 | + 12,2 |
| rechnerischer Inflationsausgleich | – | – 10,0 |
| Nominaleinkommen nach Steuern | + 2 | + 2,2 |
| *Staat*: | | |
| Einnahmen | + 2 | + 12,2 |
| Verlustausgleichszahlung | – | – 10,0 |
| Saldo | + 2 | + 2,2 |

Aber welche über den Kapitalmarkt von ihren Geldgebern getrennte Unternehmung wird eine Grenzinvestition mit der Rendite 14,4% durchführen, wenn der Kapitalmarktzins 24,4% beträgt? Im Modell entscheidet zwar die Nachsteuerrendite, die ohne und mit Inflation gleich ist. Aber sobald das Modell nur als Eichstrich betrachtet wird, auf den hin von den Modellannahmen abweichende Umweltbedingungen in ihren Folgen untersucht werden sollen, läßt sich das Modellergebnis nicht mehr zur Begründung von Steuerrechtsetzungen unbesehen übernehmen. Solche Umweltbedingungen sind z.B. nicht identische Ziele zwischen Unternehmungsleitung und Geldgebern, Substanzsteuern, nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Gehen wir von der üblichen Annahme sinkender Grenzrenditen für Investitionen aus und will die Unternehmung nicht nur mittels des Verlustausgleichs mit einem Gewinn von null abschließen, so schrumpft das Investitionsvolumen trotz modifiziertem Fisher-Effekt durch die Gewinnbesteuerung bei nomineller Kapitalerhaltung.

Dieser Verletzung von Entscheidungsneutralität kann dadurch begegnet werden, daß beim Geldgeber nicht der nominelle Zufluß an Einkünften aus Kapitalvermögen besteuert, sondern die Inflationsrate $p$ steuerfrei gestellt wird. Bei Unternehmung und Geldgeber zusammen ist die Steuerzahlung auf $s\ (1 + p)\ i_0$ zu beschränken. Eine solche Steuerrechtsetzung erfordert lediglich eine Erhöhung des Marktzinssatzes in der Inflation gemäß dem einfachen Fisher-Effekt, im Beispiel also auf 14,4%. Dies bedeutet im einzelnen:

a) Bei der investierenden und sich finanzierenden Unternehmung bleibt es bei der Besteuerung nach dem Nominalwertprinzip (mit der Bemessungs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

grundlage einer Einnahmenüberschußrechnung unter der Nebenbedingung für eine gewinnverwendungsneutrale Periodisierung von Zahlungen)! In der Unternehmung müssen jedoch gezahlte Zinsen, Dividenden usw. steuerlich abzugsfähig sein, zusätzlich zu den weiteren Steuerrechtsänderungen, die ein entscheidungsneutrales Gewinnermittlungsrecht verlangt. Im Beispiel gleicht der Gewinn nach Abzug des nominellen Aufwands = Ausgabe von 100 DM und der Zinszahlung von 14,4 DM dem Zahlungssaldo von 0.

b) Beim Geldgeber betragen die Zinseinnahmen 14,4 DM. Hiervon ist der (diesmal steuerfreie) Inflationsausgleich von 10 DM abzuziehen, so daß 4,4 DM an Einkommen zu versteuern sind. Die Steuereinnahme des Fiskus beläuft sich auf 2,2 DM. Der Fiskus erhält den Nominalbetrag der realen Steuereinnahme, wie sie ihm im Fall ohne Inflation zugeflossen wäre.

Die hier abgeleitete *allokationsneutrale Gewinnbesteuerung in der Inflation* mit den Bemessungsgrundlagen

- eines entscheidungsneutralen nominalen Gewinns bei Unternehmungen
- und Besteuerung des Realeinkommens von natürlichen Personen (Konsumenten/Sparern)

darf nicht als Steuerreformvorschlag mißdeutet werden. Ehe eine solche Politikempfehlung ausgesprochen werden dürfte, wäre vorab eine Fülle von Änderungen im Steuerrecht zu verwirklichen. So wären gewinnabhängige Steuern, für die nur Kapitalgesellschaften und Mitunternehmer Steuerzahler sind, nicht aber freie Berufe und andere Einkommensteuerpflichtige (z. B. die Gewerbeertragsteuer) zu beseitigen; bei der Körperschaftsteuer wäre das Integrationsverfahren („Teilhabersteuer") zu verwirklichen, die gewinnunabhängige Vermögen- und Gewerbekapitalsteuer zu streichen usw.

Unabhängig von allen Umsetzungsproblemen in das Steuerrecht rechtfertigt sich eine Explikation der allokationsneutralen Gewinnbesteuerung in der Inflation mit den Bemessungsgrundlagen *entscheidungsneutrale Nominalgewinne bei Unternehmungen und Realeinkommensbesteuerung natürlicher Personen* durch folgende Überlegung: Inflation wird vor allem zum Problem bei der Frage: Konsum heute zu niedrigeren Preisen oder Konsum morgen zu höheren Preisen? Wenn demgegenüber ein Investor (private Sparer eingeschlossen) erwartet, daß die zu beschaffenden Güter morgen im Durchschnitt teurer sein werden als heute, dann gilt: *Ein investierendes Unternehmen schützt sich am besten gegen die Inflation, wenn es die nominal bestrentierende Investition wählt.* Die nominell ertragreichste Investition in einer Inflation ist nämlich (solange die Preise nicht vom Eintreten alternativer künftiger Zustände der Welt abhängen) die auch real beste, weil sie die Kaufkraft des Geldes für Investitionszwecke in dem Maße erhält, in dem es die Umstände zulassen. Dabei ist *in der Währung zu rechnen, in der die Unternehmung Konsumzahlungen, sprich Gewinnausschüttungen, zu leisten hat.*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der künftige Konsument muß wissen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Währung er konsumieren will. Kaufkrafterhaltung interessiert einzelwirtschaftlich allein den Konsumenten, nicht den Investor! Nur für die Besteuerung von Konsumenten ist die Berücksichtigung von Kaufkraftänderungen bei der Besteuerung ein Gesichtspunkt, der bei seiner Einkommensverwendung und bei der Verwirklichung von Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu beachten ist. Diese Aussage impliziert ein Todesurteil für alle Vorstellungen über eine Inflationsbereinigung in Steuerbemessungsgrundlagen *für Unternehmungen als Investoren,* wie sie in III. b) vorgestellt werden.

Für investierende Industrieunternehmungen, erst recht für Banken, Versicherungen und andere Kapitalsammelstellen, sind Überlegungen zur Kaufkrafterhaltung ihrer Investitionen deshalb nur Relikte ungenauen Denkens. Die gesamtwirtschaftlichen Fehlallokationen aus unterschiedlichen Preissteigerungsraten (wegen vertraglicher Bindungen, behördlicher Vorschriften usw.) sind in dieser Aussage nicht erfaßt.

### *d) Allokationsverzerrungen durch nominelle Gewinnsteuerbemessungsgrundlagen und unbekanntem Inflationsausgleich in Zinssätzen*

1. Aus den Modellüberlegungen zur Gewinnverwendungsneutralität gemäß dem modifizierten Fisher-Effekt lassen sich entscheidungs- und damit allokationsneutrale Bemessungsgrundlagen für die nominelle Gewinnbesteuerung ableiten:

(a) Werden Lieferantenkredite und Absatzfinanzierung ausgeklammert, so sind als Aufwand für verbrauchte Vorräte die Wiederbeschaffungspreise für Vorräte am Umsatztag der verkauften Waren anzusetzen. Damit dieses Lifo-Verfahren entscheidungsneutral wirkt, muß der Umsatz- und Wiederbeschaffungstag mit dem Bilanzstichtag zusammenfallen, die Bestände gleichartiger Vorräte dürfen sich im Zeitablauf nicht ändern. Unter diesen Vereinfachungen vermeidet das Lifo-Verfahren zu versteuernde Scheingewinne, aber auch steuerliche Vergünstigungen, falls der modifizierte Fisher-Effekt gilt. Die Inflationsrate muß dabei zusätzlich der Preissteigerungsrate der wiederbeschafften Produktionsfaktoren entsprechen; denn nur dann kürzt sich bei der Berechnung des Kapitalwerts bzw. des Marktpreises in einem konkurrenzgleichgewichtigen Kapitalmarkt (also im Ertragswert) der Inflationsfaktor $(1 + p)$ in den Zahlungsströmen und im Abzinsungsglied weg.

Liegt der Marktzinssatz unter dem modifizierten Fisher-Effekt, erhöht das Lifo-Verfahren den Kapitalmarktpreis der investierenden Unternehmen, d. h. im Modell wirkt Lifo als Steuervergünstigung für die Anteilseigner der Unternehmung. Diesen „Unternehmungswert" erhöhen Kundenanzahlungen, Lieferantenkrediten und andere Formen der Kreditaufnahme zu Zinssätzen unter

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

denen, die dem modifizierten Fisher-Effekt entsprächen. Vergröbernd läßt sich sagen, daß durch Verschuldung zu Marktzinssätzen unter dem modifizierten Fisher-Effekt eine Unternehmung zum „Inflationsgewinner" wird, während ihre Festbetrags-Geldgeber inflationsbedingte „Gläubigerverluste" erleiden (und bei „Dividendenkontinuität" sind auch Aktionäre der Gruppe der „Festbetrags-Geldgeber" zuzurechnen, falls zurückbehaltene Gewinne vom Markt geringer bewertet werden als Ausschüttungen).

(b) Bei nomineller Gewinnbesteuerung wirkt nur eine steuerliche Abschreibung $A_t = D_t (1 + p)^t$ entscheidungsneutral. Bleibt die steuerliche Abschreibung auf die reale Ertragswertabschreibung $D_t$ beschränkt, oder erhöht sie sich nur mit den anteilig inflationierten Anschaffungsausgaben (Abschreibung vom jeweiligen Wiederbeschaffungsbetrag) oder bleibt gar der Gesamtbetrag der steuerlichen Abschreibungen auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten normiert und entfallen Restverkaufserlöse, dann *ergibt sich in der Inflation selbst beim modifizierten Fisher-Effekt eine steuerbedingte Investitionsbehinderung.*

Von dieser Ertragswert-senkenden Wirkung eines Konkurrenzgleichgewichtszinses, der die versteuerte Realverzinsung erhält, ist die Frage nach dem entscheidungsneutralen Abschreibungsverlauf in der Inflation zu trennen: Mit steigender Inflationsrate und gegebenem Steuersatz verlagert sich hier die Ertragswertabschreibung nach hinten und zwar wegen des erhöhten Konkurrenzgleichgewichtszinses. Beispiel: Die Investition

| $t_0$ | $t_1$ | $t_2$ |
|---|---|---|
| − 1000 | + 600 | + 550 |

führt bei einer Rendite von 10% zu einer linearen Ertragswertabschreibung ($600 - 0{,}1 \cdot 1000 = 500$ in $t_1$); bei einem Realzins $i_0 = 4\%$ beträgt der Ertragswert rund 1085 und die Ertragswertabschreibung verläuft degressiv ($t_1 : 600 - 0{,}04 \cdot 1085 = 557$; $t_2 : 528$).

Bei 5% Inflation wandelt sich der Zahlungsstrom zu

| $t_0$ | $t_1$ | $t_2$ |
|---|---|---|
| − 1000 | + 630 | + 606,375 |

Im Fall eines modifizierten Fisher-Effekts mit $i_0 = 4\%$, $p = 5\%$, $s = 50\%$ wird $i_r = 14{,}2\%$. Der Ertragswert sinkt auf 1017 und die Ertragswertabschreibung ist progressiv ($t_1$: 486; $t_2$: 531).

Im Hinblick auf den Abschreibungsverlauf verlangt Investitionsneutralität keine steuerlichen Abschreibungsvergünstigungen, sondern steuerliche „Abschreibungsverböserungen". Nur im Hinblick auf den Abschreibungsaus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gangsbetrag wäre eine über den Anschaffungs- und Herstellungskosten liegende Ertragswertabschreibung geboten. Dieser Weg ist rechtssicher nicht zu gestalten.

Besteht jedoch bei den Geldgebern Geldillusion hinsichtlich der Steuerwirkungen in der Inflation, so daß der Marktzins unter jenem Zins liegt, der dem modifizierten Fisher-Effekt entspräche, und bleibt der Gesamtbetrag der steuerlichen Abschreibung wie im geltenden Steuerrecht auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten begrenzt, so entstehen zwei gegenläufige Effekte:

(1) Die über dem Abzinsungssatz liegende Inflationierung der Zahlungsströme bewirkt eine Ertragswerterhöhung (= Marktpreissteigerung der Unternehmungsanteile),

(2) die Nichtanpassung der steuerlichen Abschreibungen verursacht eine Ertragswertminderung dann, wenn der Marktzins in der Inflation bei unveränderten Grenzsteuersätzen höher liegt als der Marktzins im Fall ohne Preissteigerungen. Diese kann durch die regelmäßig steuerrechtlich gegebene Abschreibungsverrechnung trotz späterer Restverkaufserlöse gemildert werden oder zu einer Ertragswerterhöhung führen.

2. Im Vorstehenden wurden Fisher-Effekt und modifizierter Fisher-Effekt lediglich als Definitionsbestandteil für ein Modell entscheidungsneutraler Gewinnbesteuerung angesehen. Damit wird ein Eichstrich expliziert, an dem Allokationsverzerrungen durch das geltende Steuerrecht untersucht werden können. Im Gegensatz zum Schrifttum werden der einfache und der modifizierte Fisher-Effekt nicht als „Verhaltensannahme" bzw. als empirisch zu testende Hypothesen verstanden. Das Schrifttum überschätzt m.E. die Aussagefähigkeit der Implikationen von Gleichgewichtsmodellen[30], wie das Folgende erläutert.

Sieht man im einfachen oder modifizierten Fisher-Effekt eine testbare Hypothese, dann ist ausschlaggebend für die Gewinnsteuerwirkungen in der Inflation auf den Investitionsumfang, für Geldgeberverluste und Inflationsgewinne der Unternehmungen bzw. der sie Beherrschenden, inwieweit in den Marktzinssätzen ein Inflationsausgleich enthalten ist. Im Fall eines einheitlichen Marktzinssatzes (flache Zinsstruktur), aber ohne die strengen Voraussetzungen eines Konkurrenzgleichgewichts, gilt:

(a) Bleibt der Marktzins hinter dem Fisher-Effekt zurück, während die Zahlungsströme der alternativ zur Wahl stehenden Investitionen mit der Infla-

---

30 Vgl. *Dieter Schneider:* Aufstieg und Niedergang eines Forschungsprogramms: allgemeine Gleichgewichtsanalyse. In: Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie IX, hrsg. von H. Scherf. Berlin 1990, S. 95 - 125, bzw. *ders.:* Investition, Finanzierung und Besteuerung (Fn. 26), S. 567 - 572.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tionsrate steigen, wächst der Marktpreis = Ertragswert der Investitionen. Dies hat zur Folge, daß der Investitionsumfang sich ausweitet, weil Investitionen, die unter sonst gleichen Bedingungen, aber ohne Inflation, unrentabel sind, nunmehr in ihrer Rendite über den Marktzins steigen. Einzelne Untersuchungen behaupten, daß der Marktzins in der Inflation, wenn überhaupt, dann höchstens mit der Inflationsrate steige[31]. Ein Blick auf die Zinsentwicklung in Inflationszeiten scheint dies zu bestätigen und verleitet zu dem Schluß, daß der Fisher-Effekt widerlegt sei, weil sonst in Inflationszeiten zum erheblichen Teil Investitionen mit negativer Realverzinsung unter Berücksichtigung der Besteuerung durchgeführt worden wären.

Aber diese „Widerlegung durch den Augenschein" steht auf unsicheren Füßen: Die Empirie liefert eine Fülle unterschiedlicher Zinssätze für eine Fülle von Finanzmärkten, die sämtlich in jedem Zeitpunkt im Ungleichgewicht sind, weil die Voraussetzungen für ein Konkurrenzgleichgewicht nicht erfüllt sind und nicht erfüllt sein können: z.B. daß keiner, also auch nicht die Bundesbank, Einfluß auf den Zins habe; es herrsche nur versicherbare Unsicherheit, keine asymmetrische Informationsverteilung usw. Was aus den empirischen Untersuchungen über Zinsentwicklungen in der Inflation gefolgert werden darf, ist deshalb lediglich die Ungeeignetheit von Kapitalmarktgleichgewichtsmodellen als vereinfachte, aber adäquate Abbilder der Welt, wie sie ist: *Der Fisher-Effekt ist keine erfahrungswissenschaftliche Hypothese, sondern lediglich eine Implikation innerhalb eines Gleichgewichtsmodells.* Der Fisher-Effekt ist weder zu bestätigen noch zu widerlegen, weil er eine mit dem Gleichgewichtsmodell verbundene Definition darstellt, die als Hypothese behauptet wird für den Fall, daß die anderen unverzichtbaren Kernbedingungen des Konkurrenzgleichgewichts empirisch gelten würden. Eine von mehreren derart „verbundenen" Hypothesen ist nur zu bestätigen oder zu widerlegen, sofern für die anderen verbundenen Hypothesen die empirische Gültigkeit erwiesen wäre (was hier nicht der Fall ist).

(b) Nimmt man an, der Marktzins steige über den Fisher-Effekt hinaus, z.B. bis in Höhe des modifizierten Fisher-Effekts, während die Zahlungsströme der alternativ zur Wahl stehenden Sach-Investitionsvorhaben nur mit der Inflationsrate wachsen, so sinkt der Ertragswert von Investitionen unter Sicherheit. Der Investitionsumfang verringert sich, weil unter sonst gleichen Bedingungen vor Steuern rentable Investitionen nunmehr in ihrer nominellen Rendite unter den Marktzins fallen.

---

[31] Vgl. *Lawrence H. Summers:* The Nonadjustment of Nominal Interest Rates: A Study of the Fisher-Effect. In: Macroeconomics, Prices, and Quantities, ed. by J. Tobin. Oxford 1983, S. 201 - 244; auf die Fülle sich widersprechender Testversuche zum Fisher-Effekt sei hier nicht näher eingegangen, weil Implikationen eines Konkurrenzgleichgewichtsmodells nicht den methodologischen Status testbarer Hypothesen erfüllen, nur einzelne Musteraussagen werden herangezogen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einzelne empirische Untersuchungen behaupten ein solches Steigen des Marktzinses in der Inflation[32]. Die Argumentation stützt sich dabei jedoch hauptsächlich auf eine Implikation des Kapitalmarktgleichgewichtsmodells, z.B.: Für eine geschlossene Wirtschaft könne erwartet werden, daß der Marktzins um mehr als die Inflationsrate steige, damit eine konstante Realverzinsung nach Steuern den Geldgebern verbleibe, sonst würden diese nicht mehr sparen[33].

Übersehen wird bei dieser Argumentation: Wenn die Wirtschaftenden bis zu ihrem Planungshorizont eine bestimmte Inflationsrate erwarten, jedoch vor Investitionsvorhaben stehen, deren Rendite bei dem erwarteten Marktzins in der Inflation nicht die gewünschte Realverzinsung erbringt, dann müssen die Wirtschaftenden die absolute Höhe ihres Konsums heute zurückschrauben, um einen gewünschten künftigen Konsum zu sichern. Vermutlich werden sie zugleich ihre bisher gewünschte Realverzinsung (die zeitliche Austauschrate zwischen Konsum heute und morgen) korrigieren, um nicht irgendwann am Hungertuch zu nagen.

Das Setzen einer konstanten versteuerten Realverzinsung in der Inflation, wie es der modifizierte Fisher-Effekt unterstellt, greift deshalb zu kurz, weil relativ mehr Konsum heute zu Lasten der Ersparnis den Hunger morgen nicht zu stillen vermag. Tatsächlich sprechen die Tests zum modifizierten Fisher-Effekt, soweit die Testverfahren einigermaßen haltbar erscheinen, gegen dessen empirischen Gehalt[34].

3. Die in III. vorzustellenden Gewinnbegriffe zur Substanzerhaltung und realen Kapitalerhaltung gehen von der unzulässigen Vereinfachung aus, daß der Gewinn nach jeweils geltendem Handels- oder Steuerrecht bei Fehlen von Preissteigerungen bzw. einer allgemeinen Geldentwertung ein Gewinn sei, der eine Scheingewinnbesteuerung ausschließe, also letztlich Allokationsverzerrungen und Verstöße gegen Gleichmäßigkeit der Besteuerung vermeide. Mit

---

32 Vgl. *Barbara M. Fraumeni / Dale W. Jorgenson:* The Role of Capital in U.S. Economic Growth, 1948 - 1976. In: Capital, Efficiency, and Growth, ed. by G. M. von Furstenberg, Cambridge, Mass. 1980, S. 9 - 250.

33 Vgl. *David Bradford / Charles Stuart:* Issues in the Measurement and Interpretation of Effective Tax Rates. In: National Tax Journal, Vol. 39 (1986), S. 307 - 316, hier S. 311.

34 Vgl. z.B. *Jack Carr / James E. Pesando / Lawrence B. Smith:* Tax Effects, Price Expectations and the Nominal Rate of Interest. In: Economic Inquiry, Vol. 14 (1976), S. 259 - 269; *Vito Tanzi:* Inflationary Expectations, Economic Activity, Taxes, and Interest Rates. In: The American Economic Review, Vol. 70 (1980), S. 12 - 21; *Young-Sup Yun:* The Effects of Inflation and Income Taxes on Interest Rates: Some New Evidence. In: Journal of Financial and Quantitative Analysis, Vol. 19 (1984), S. 425 - 448; *Roy D. Adams / Masoud Moghaddam:* Searching for the Darby Effect in Tax Exempt and Taxable Interest Rate Data. In: Quarterly Journal of Business and Economics, Vol. 30 (1991), S. 48 - 63; *Taufiq Choudry / Dennis Placone / Myles Wallace:* Changes in the Fisher Effect in the 1980s: Evidence from Various Models. In: Journal of Economics and Business, Jg. 43 (1991), S. 59 - 68.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der stillschweigenden Setzung „Scheingewinnlos ist der Gewinn nach Handels- und Steuerrecht bei einer Inflationsrate von null" sind aber weder steuerliche „Zwangsanleihen" aus Gewinnverböserungen erfaßt (z.B. Gewinnverwirklichung bei Verkauf einer Ware auf Ziel, Einnahmenzufluß erst in späteren Steuerzahlungsperioden) noch sind „zinslose Steuerkredite" aus Gewinnvergünstigungen berücksichtigt (z.B. Vorwegnahme drohender Verluste, weil für Handelswaren usw. die Wiederbeschaffungskosten unter den Anschaffungskosten liegen). Solche zinslosen Steuerkredite aus Teilwertabschreibungen dürfen in ihrer Höhe nicht unterschätzt werden. Ein einmaliger Kursverfall von Finanzanlagen unter die Anschaffungskosten erlaubt eine solche Teilwertabschreibung, die nach geltendem Steuerrecht bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag beibehalten werden darf, selbst wenn der spätere Börsenkurs dauerhaft auf ein Vielfaches steigt. Beachtet man ferner, daß gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland die rund 220 bis 230 Mrd. DM steuerlich anerkannten Pensionsrückstellungen mit einem Rechnungszins von 6% bewertet sind – bis auf noch ausstehende Anpassungen an frühere Zinssätze von 5,5% (zwölfjährige Verteilung ab 1982, §52 Abs. 8 EStG) bzw. 5% für Westberlin bis 1990 – und diese Wertansätze in der Größenordnung von etwa 60 - 80 Mrd. DM bereits bei Anwendung eines Fremdkapitalzinses von 8 - 9% sinken würden, – dann öffnet sich ein erster Blick auf die Stacheln in der Kakteenwüste, die in der Realität einer steuerlichen Berücksichtigung von „Schuldnergewinnen" bei einer seit Jahrzehnten schleichenden Inflation entgegenstehen. Zusätzlich bleiben ungelöste Probleme für eine rechtssichere Umsetzung des bisher nach theoretischem Wissen unbekannten Inflationsausgleichs in Zinssätzen.

## III. Das Scheinproblem der Scheingewinnbesteuerung 1920 - 1923

### *a) Scheingewinnkorrekturen bei „Sachwerten": Substanzerhaltung*

1. Die Diskussion um Scheingewinne und Besteuerung eröffnet im März 1920 Erwin Geldmacher, Betriebswirtschaftler in Köln[35]. An einem einfachen Beispiel belegt er, daß bei galoppierender Preissteigerung für eine Handelsware das anfängliche Stammvermögen von 10 Klavieren zum Jahresende auf die Ersatzbeschaffung von nurmehr einem gesunken ist. Aufgrund des damali-

[35] *Erwin Geldmacher:* Bilanzsorgen. In: Industrie- und Handels-Zeitung, Nr. 57/63, Jg. 1 (1920), S. 364, 378, 384, 392, 398, 406f., Zitate 378, 398, 406; später hat er seine Vorstellungen ausgebaut in *ders.:* Wirtschaftsunruhe und Bilanz. Teil 1: Grundlage und Technik der bilanzmäßigen Erfolgsrechnung. Berlin 1923.

Die Anthologie von *Graeme W. Dean / Frank L. Clarke / O. Finley Graves:* Replacement Costs and Accounting Reform in Post-World War I Germany. New York/London 1990, welche die Mehrzahl der Aufsätze zum Scheingewinnproblem 1920 in Übersetzung wiedergibt, datiert Geldmachers Artikel falsch auf den Oktober.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gen Preisrechts mit der Folge einer zurückgestauten Inflation und des Steuerrechts fordert er eine Kalkulation und Aufwandsberechnung zu den „im Zeitpunkt des Verkaufs gültigen *Wiederbeschaffungskosten*"; denn durch Steuerzahlungen und Gewinnausschüttungen würden die Unternehmungen langsam ausbluten. Er erkennt: „Das betriebswirtschaftliche Gegengift der Preisbestimmung auf grund der Wiederbeschaffungskosten wirkt volkswirtschaftlich weiter preissteigernd, genau wie Lohnerhöhung, ist zudem als Wucher gebrandmarkt", und er zeigt die praktischen Folgen auf: Fehlentscheidungen aufgrund falsch berechneter Gewinne, Ausschüttung von Scheingewinnen, absichtliche Bilanzfälschungen, um scheingewinnabhängige Zahlungen zu verringern, Verschärfung des sozialen Gegensatzes zwischen Lohnempfängern und Betriebsleitung, Wegsteuerung des „lebensnotwendigen" Kapitalbestandes einer Unternehmung. Steuerrechtlich sei das Stammvermögen aus der Gewinnermittlung herauszunehmen, um die Unternehmung zu erhalten. „Gewiß: Ungeheure Steuern sind unumgänglich nötig, wenn endlich die Notenpresse stillgesetzt und damit eine Sanierung des deutschen Geldwesens eingeleitet werden soll. Die Konsuln mögen aber achtgeben, daß nicht alle milchgebenden Kühe abgeschlachtet werden".

Im April veröffentlicht ein Praktiker einen Beitrag, in dem er auf den steigenden Finanzbedarf bei Erhaltung der mengenmäßigen Kapazität hinweist und durch einen „Geldwertausgleich" den Scheingewinn in einem einfachen Beispiel eliminieren will, wobei er sich auf die wirtschaftliche Einkommensdefinition aus der Quellentheorie beruft, nach der nur das zum Einkommen zähle, was aus dauerhaften Quellen fließt und ohne Minderung des Vermögens verzehrt werden dürfe[36].

2. Ab Mitte September 1920 wird das Problem der Anlagenabschreibungen in der Inflation in einer Reihe von Beiträgen behandelt, beginnend mit einem Zeitungsartikel von Walter Rathenau, der den aus dem 19. Jahrhundert stammenden Gedanken eines Erneuerungsfonds aufgreift, über den Abschreibungen zur Finanzierung von Ersatzbeschaffungen auch dann noch angesammelt werden können, wenn die Anschaffungswerte der Anlagen bereits abgeschrieben sind[37]. Am gleichen Tag erscheint die erste umfangreiche Untersuchung über Abschreibungen und Geldentwertung durch Willi Prion, damals Betriebswirtschaftler in Köln[38]. Prion hatte zuvor als einer der wenigen

[36] Vgl. *Ludwig Klein:* Einfluß der sinkenden Kaufkraft des Geldes auf Kalkulation, Bilanz und Steuer. In: Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, Jg. 13 (1920), S. 1 - 5.

[37] Vgl. *Walther Rathenau:* Produktionspolitik. In: Vossische Zeitung, 15. September 1920.

[38] Vgl. *W. Prion:* Abschreibungen und Geldentwertung. In: Plutus, Kritische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen. 15. September 1920, S. 285 - 288, Zitat S. 285; *ders.:* Ersatzanschaffungen und Neuanlagen unter dem Einfluß der Geldentwertung. In: Plutus vom 27. September 1920, S. 334 - 337.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erkannt, daß die Geldentwertung für Betriebe vor allem ein Finanzierungsproblem sei[39]. In den Aufsätzen verdunkelt er den ausschlaggebenden Sachverhalt: „Den Abschreibungen ... liegt der einfache Gedanke zugrunde, aus den Verkaufserlösen eines jeden Jahres soviel zurückzustellen, daß mit der Außerdienststellung der betreffenden Anlagen auch deren Anschaffungs= oder Herstellungskosten getilgt sind. Bei einer gedachten Auflösung des Betriebes muß ... das Geldkapital ... zurückgewonnen sein ... Da aber die Fortführung des Betriebes die Regel ist", so sind die Abschreibungsgegenwerte „dazu bestimmt, eine neue Maschine derselben Art und Güte" zu kaufen.

Wenn Abschreibungen eine Tilgung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Zurückgewinnung des eingesetzten Geldes bezwecken, sind sie nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessen, eventuell korrigiert gemäß der Kaufkraftentwicklung und um Zinserträge aus der Wiederanlage der Innenfinanzierungsbeträge aus verrechneten Abschreibungen. Demgegenüber schließt ein Gewinnverständnis, das über die Aufwandsverrechnung eine Innenfinanzierung von Anlagen „derselben Art und Güte" vorsieht, eine Finanzierung über den Kapitalmarkt für den preissteigerungsbedingten Finanzierungsmehrbedarf bei Ersatzbeschaffungen aus. In diesem Fall berechnen sich Anlagenabschreibungen nach den Wiederbeschaffungskosten am künftigen Ersatzbeschaffungstage, wobei Zinserträge aus der Wiederanlage der durch Abschreibungsverrechnung zurückbehaltenen Umsatzeinnahmen gegenzurechnen wären. Nach Vollabschreibung der Aufwands- und Herstellungskosten ist eine weitere Aufwandsverrechnung durch Bildung von Rückstellungen zur Anlagenerneuerung geboten.

Den Abschreibungen entweder die Funktion „Tilgung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten" oder die Funktion „Finanzierung der Ersatzbeschaffung" beizulegen: Dahinter verbergen sich ordnungspolitische Alternativen des Gewinnverständnisses. Nominelle oder reale „Kapitalerhaltung", d.h. Ausgabenverteilungs- bzw. Tilgungsfunktion der Abschreibungen, implizieren Vorstellungen zur Wirtschaftsordnung durch Lenkung der Finanzierungsmittel über den Kapitalmarkt. „Substanzerhaltung", d.h. Innenfinanzierung der Ersatzbeschaffung durch Abschreibungsverrechnung, verneint die Len-

[39] Vgl. *W. Prion:* Inflation und Geldentwertung. Berlin 1919; *ders.:* Die Finanzierung und Bilanz wirtschaftlicher Betriebe unter dem Einfluß der Geldentwertung. Berlin 1921; *ders.:* Die Finanzpolitik der Unternehmung (im Zeichen der Scheingewinne). Vortrag, gehalten anläßlich der ersten betriebswirtschaftlichen Tagung, veranstaltet von der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a.M. am 25. und 26. November 1921. Jena 1922, S. 81 - 120; S. 85: „Die Geldentwertung hat eine Lücke in das Unternehmungskapital gerissen, die durch die Einnahmen nicht ausgefüllt wird". S. 100 (in der Fußnote) spricht er sich dagegen aus, „die Abschreibungen in voller Höhe der Geldentwertung in den Preisen einzukalkulieren", sondern hält es volkswirtschaftlich für richtig, „auch für die Erneuerung der Anlagen – mindestens zu einem Teil – neues Kapital aufzunehmen".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kungsfunktion des Kapitalmarkts, weil Gewinnermittlungsregeln die Innenfinanzierung zumindest der bisherigen Kapazitäten, soweit sie verbraucht sind, wahren sollen. Diese gegensätzlichen Wirtschaftsordnungsvorstellungen beziehen sich zunächst nur auf das handelsrechtliche Gewinnverständnis. Da die steuerrechtlichen Abschreibungsregeln die Lenkung von Finanzmitteln sowohl über den Kapitalmarkt als auch die Innenfinanzierung beeinflussen, ist steuerlich der „Finanzierungsfunktion" zur Ersatzbeschaffung der Vorrang zu geben; denn nur dann erscheint eine Annäherung an Allokationsneutralität durch steuerliche Abschreibungen gewahrt, selbst wenn nicht der gesamte Ertragswert einer Investition über Abschreibungsaufwand verrechnet wird, weil dies rechtssicher (wegen der Unsicherheit der Ertragswertschätzungen) nicht zu regeln ist.

Entgegen der nach der Inflationszeit sich in den Vordergrund drängenden dynamischen Bilanzauffassung, derzufolge Anlagenabschreibungen eine Ausgabenverteilung (= „Tilgung") bezwecken, wird 1920 durchgängig die Auffassung vertreten, Abschreibungen dienten der Ansparung auf eine Ersatzbeschaffung[40]. Die einzige Gegenmeinung durch Buxbaum zieht sich auf den rechtlichen Standpunkt zurück, nach § 40 HGB sollten Abschreibungen „zur Ausmerzung wertlos gewordener Aktivposten und zur Darstellung eingetretener Wertminderungen von Vermögensteilen" erfolgen. Abgesehen davon, daß in einer galoppierenden Inflation gerade zum Problem wird, wie inhaltlich „Wertminderungen" bei der Gewinnermittlung zu verstehen sind, spricht sich letztlich auch Buxbaum für die Einkalkulierung von „Preissteigerungsrückstellungen" in die Preise und die steuerrechtliche Anerkennung solcher „Rückstellungen und Abschreibungen" aus[41].

3. Über die kasuistischen Korrekturvorschläge zur Gewinnermittlung hinaus geht Fritz Schmidt, der sich bemüht, Gewinnermittlung nach der Quellentheorie des Einkommens für den Fall der Geldentwertung auszuarbeiten[42]. Dabei will er nicht nur rechnerisch die mengenmäßige Substanz erhalten, sondern er verspricht eine „relative Werterhaltung": Unternehmungserhaltung proportional zur Entwicklung der durchschnittlichen Produktivität in der Volkswirtschaft. Dieses hehre Ziel kann freilich keine und erst recht nicht

---

[40] Vgl. *Gustav Kast:* Falsche Industriekalkulationen. In: Industrie- und Handels-Zeitung, 16. 10. 1920, S. 1, sowie die Stellungnahmen dazu von *Theodor Schulz,* ebenda, 5. 11. 1920, S. 1f., und 6. 11. 1920, S. 1f.; *G. Schlesinger:* Abschreibung oder Ersatz? In: Werkstattstechnik, 1. 10. 1920, S. 505f.; *Kast* erwähnt Festwertrechnung, *Schulz* Goldmarkbilanzierung. Ähnlich *Prion:* Die Finanzpolitik (Fn. 39), S. 98.

[41] *Richard Buxbaum:* Der Einfluß der Geldentwertung auf die Kalkulation. In: Industrie- und Handels-Zeitung, 1. 12. 1920, S. 1f., hier S. 1; das Urteil von *Dean / Clarke / Graves* (Fn. 35), S. 29, daß Buxbaums Kommentar weniger (steuer-)politisch motiviert sei als die zuvor erwähnten Autoren, trifft deshalb nicht zu.

[42] *F. Schmidt:* Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft. 1. Aufl., Leipzig 1921, 2. Aufl., 1922, hier S. 43, das folgende Zitat S. 108 (im Original gesperrt).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seine Methode der Gewinnermittlung erreichen. Schmidt präzisiert als einer der wenigen in dieser Zeit, welchen Gewinnbegriff er für die Besteuerung zugrunde legen möchte, nämlich den „Umsatzgewinn". Das ist „der Rest, der vom Verkaufserlös der umgesetzten Güter verbleibt, nachdem alle Ersatzkosten für die Einzelkostenteile der Erzeugung zum Werte des Umsatztages gedeckt sind". Der Bilanzansatz erfolgt bei Sachvermögen zu Wiederbeschaffungspreisen, bei Geldvermögen und Verbindlichkeiten zum Nennwert bei vorausgesetzter „Wertgleichheit" (die damit implizierte Wegdefinition inflatorischer Schuldnergewinne wird unter III. b) 3. erörtert). Schmidts organische Bilanz führt zunächst zu unrealisierten Gewinnen aus der Bewertung der Bestände an Sachvermögen zu Wiederbeschaffungspreisen. Um diesen Verstoß gegen das Handelsrecht zu korrigieren, stellt Schmidt einen Passivposten in die Bilanz ein: Wertänderungen am ruhenden Vermögen. Diese Wertänderungen am ruhenden Vermögen werden auch im Liquidationsfall von der Besteuerung ausgeschlossen, weil sie eine Kapitalrückzahlung darstellten[43]. Das entspricht dem Denken der Quellentheorie. Auf die Einzelprobleme seiner Lehre zu Anlagenabschreibungen usw. und die Abweichungen zwischen Wiederbeschaffungspreis am Umsatztag und denen am Bilanzstichtag sei hier nicht eingegangen. Schmidts Lösungsvorschläge zu diesen Einzelfragen sind als Annäherungen an die damals noch nicht explizierte Entscheidungsneutralität zu deuten, obwohl erhebliche Abweichungen zum kapitaltheoretischen Gewinn bei Inflation bestehen bleiben.

Der Vorschlag einer durchgängigen Bewertung zu Wiederbeschaffungspreisen und der Korrektur unrealisierter Gewinne durch einen neutralisierenden Passivposten war nicht neu. Die Bilanztechnik hierzu war schon zwei Jahrzehnte früher von Léautey vorgestellt worden[44]; eine Bewertung zu Wiederbeschaffungspreisen wurde von mehreren Autoren vorgeschlagen, teilweise auf Ricardos Werttheorie fußend[45]. Originär ist deshalb eigentlich nur Fritz Schmidts Erweiterung der Quellentheorie auf den Fall laufender Preissteigerungen.

4. Die zeitweise (1971 bis zum Bilanzrichtliniengesetz 1985, und seltener danach) von einzelnen deutschen Unternehmungen praktizierte Substanzerhaltungsrechnung für das durch Eigenkapital finanzierte Vermögen („Nettosubstanzerhaltung") als Nebenrechnung zum Jahresabschluß[46] wird bislang

---

[43] Vgl. *Schmidt* (Fn. 42), 2. Aufl., S. 76f.; *ders.:* Ist Wertänderung am ruhenden Vermögen Gewinn oder Verlust? In: ZfB, Jg. 5 (1928), S. 1 - 19, hier S. 6.

[44] Vgl. *Eugène Léautey:* Traité des inventaires et des bilans. Paris o.J. (1897), S. 244f.

[45] Vgl. *Fabio Besta:* La Ragioneria, Vol. I. 1. Aufl., Mailand 1891, 2. Aufl. 1922, S. 243 - 255f.; *Ilmari Kovero:* Die Bedeutung der Vermögensgegenstände in den Jahresbilanzen der privaten Unternehmungen unter besonderer Berücksichtigung der nicht realisierten Verluste und Gewinne. Berlin 1912.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf Autoren nach dem Zweiten Weltkrieg zurückgeführt[47]. Wissenschaftsgeschichtlich erscheint jedoch die Nettosubstanzerhaltung als Erfindung von Referenten im Reichsfinanzministerium in Verbindung mit späteren Urteilen von Reichsfinanzhofrichtern:

§ 33a Abs. 3 EStG in der Fassung des Geldentwertungsgesetzes vom 20. März 1923 sah vor, daß die Bestände an Erzeugnissen, Waren und Vorräten zu zwei Dritteln mit den Werten, die am Schluß des vergangenen Wirtschaftsjahres bestanden, angesetzt werden konnten. Zu einem Drittel waren die am Schluß des Wirtschaftsjahres geltenden Marktpreise zu wählen, abzüglich 60%. Nach Abs. 4 findet diese Vergünstigung keine Anwendung, wenn die Bewertung mit dem Grundsatz des § 137 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung nicht im Einklang steht. Dort wurde verlangt, daß jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten und der Wert im Ganzen festzustellen war. Nach einem vom Reichsfinanzministerium herausgegebenen Merkblatt war die wirtschaftliche Einheit dann nicht mehr gewahrt, wenn zur Anschaffung, Herstellung oder Erhaltung des Vorratsvermögens Schulden aufgenommen wurden. Bis zum Betrage solcher Schulden seien die Erzeugnisse, Waren und Vorräte mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis oder einem eventuell niedrigeren gemeinen Wert anzusetzen. Erst auf den sich dann ergebenden Überschuß, also den eigenfinanzierten Teil des Vorratsvermögens, dürften die Vorschriften des § 33a Abs. 3 EStG 1923 Anwendung finden[48].

Ein umstrittenes Urteil des I. Senats des Reichsfinanzhofs folgte dem Merkblatt, methodisch über eine Schließung von Gesetzeslücken, und sah eine wirtschaftliche Einheit nur bei eigenfinanzierten Beständen an, auf die erst die Drittelungsvorschrift angewendet werden dürfe[49]. Entgegen der Schelte, wel-

---

[46] Vgl. *Marcus Bierich:* Substanzerhaltungsrechnungen in der Praxis. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, Jg. 25 (1973), S. 521 - 530; *Peter Mertens u. a.:* Substanzerhaltung bei Scheingewinnbesteuerung. München 1977, S. 115 - 118; *Willi Koll:* Inflation und Rentabilität. Wiesbaden 1979, S. 101 - 110; *Bruno Kropff:* Stille Rücklagen und Substanzerhaltung beim Übergang auf das Bewertungssystem des Aktiengesetzes 1965. In: Rechnungslegung, hrsg. von A. Moxter u. a. Düsseldorf 1992, S. 291 - 305, hier S. 305.

[47] Vgl. *Fred Fischer:* Die Kritik an der organischen Tageswertrechnung. Diss., Frankfurt 1947, S. 290; *Karl Kiesgen:* Scheinerfolg und Finanzstruktur. In: Wirtschaftsprüfung, Jg. 6 (1953), S. 289 - 292; *Günter Sieben / Thomas Schildbach:* Substanzerhaltung und anteilige Fremdfinanzierung. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, Jg. 25 (1973), S. 577 - 592.

[48] Vgl. *Erler / Koppe:* Geldentwertungsgesetz. Berlin 1923, S. 107f., 123 - 128, 131 - 133.

[49] Vgl. RFH-Urteil I A 60/24 vom 17. 10. 1924. In: Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs (RFHE), Bd. 14 (1924), S. 342 - 348; ebenso der VI. Senat in dem Urteil VI e A 125/24 vom 26. 11. 1924, RFHE, Bd. 15 (1925), S. 83 - 88; erläuternd der Reichsfinanzrat *Siegfried Ott:* Die Drittelung nach § 33a Abs. 3 u. 4 EinkStG. und die Schulden. In: Deutsches Steuerblatt, Jg. 7 (1924), Sp. 550 - 559; merkwürdigerweise äußert der Präsident des I. Senats gegen diese Auslegung Kritik, vgl. *G. Strutz:* Die Einkommensteuer. In: Handbuch des Reichssteuerrechts, hrsg. von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

che der Abzug der Schulden von den Vorräten von damaligen und späteren Steuerjuristen und Betriebswirtschaftlern erhalten hat: Der Gedanke, daß eine wirtschaftliche Einheit erst dann vorliegt, wenn einheitliche Bewertungsgrundsätze angewandt werden können, und dies in einer Inflation eben nicht für Vorräte und zugleich Kredite (soweit in den Zinssätzen kein vollständiger Inflationsausgleich enthalten ist) gilt, trifft zu.

5. Die Einkommensbegriffe, die in der Finanzwissenschaft vor 1919 für die Einkommensbesteuerung erörtert wurden, also Quellentheorie und Reinvermögenszugangstheorie, sehen Einkommen als „Mehr" gegenüber einem zu erhaltenden (Jahres-)Anfangskapital an. Ein beiden Theorien gemeinsamer Mangel ist die Vermengung von Kapital im Sinne von Investitionsgütern (z. B. Grundstücke, Maschinen, Vorräte) und Kapital im Sinne von Verfügungsrechten zur Finanzierung von Investitionsgütern. Diese Vermengung lenkte die Diskussion um Inflation und Gewinnbesteuerung in eine falsche Richtung: Scheingewinnbesteuerung bewirke einen „Substanzverzehr", volkswirtschaftlich also eine Verminderung des Produktivvermögens. Solange jedoch Steuern in Währungseinheiten zu bezahlen sind, handelt es sich *bei Steuerzahlungen, also auch der Scheingewinnbesteuerung, ausschließlich um ein Finanzierungsproblem*. Die durch eine Scheingewinnbesteuerung hervorgerufenen Innenfinanzierungslücken zur Ersatzbeschaffung verbrauchter Produktionsfaktoren (die inflatorischen Finanzierungslücken) werden jedoch nicht ursächlich durch Preissteigerungen hervorgerufen, sondern durch die bilanzrechtlichen Gewinnermittlungsgrundsätze. Nur für die Höhe inflatorischer Finanzierungslücken sind die Preissteigerungsraten von Belang und zwar genauer: die *Änderungen der Preissteigerungsraten im Zeitablauf,* wie in II. b) gezeigt wurde.

### *b) Reale Kapitalerhaltung und Besteuerung inflationsbedingter Schuldnergewinne*

So naheliegend der Gedanke ist, Scheingewinne infolge der Geldentwertung durch Umrechnung auf ein Maß mit stabiler Kaufkraft zu beseitigen, der Teufel wohnt (wie immer bei Meßproblemem) im Detail. Da die Inflationsrate als gewichteter Durchschnitt aus einer Menge von Preissteigerungen bei vielen Gütern und Preissenkungen bei einzelnen Gütern gemessen wird, sind damit weder die Probleme beseitigt, wie einzelne Preissteigerungen bei verbrauchten Gütern (über oder unter der Inflationsrate) noch die Vorwegnahme drohender Verluste aus einzelnen Preissenkungen bei Beständen in der Gewinnermittlung zu behandeln seien. Hinzu tritt, daß weder eine Goldwährung noch irgendein Index, der sich aus Großhandelspreisen, Lebenshaltungs-

---

G. Strutz. Berlin 1924, S. 114 - 250, hier S. 203 f.; zur weiteren Literatur vgl. *Manfred Diederichs:* Die Inflation im Spiegel der deutschen Steuerrechtsprechung. Diss., Köln 1968, S. 141 - 146.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kosten oder aus verschiedenen Wechselkursen zu ausländischen Währungen errechnet, beanspruchen kann, kaufkraftstabiles Geld als Recheneinheit abzubilden. Welche Indizes zu wählen sind, ist ausführlich und ohne befriedigendes Ergebnis erörtert worden[50].

Die wichtigsten Ansätze zu einer inflationsbereinigten Rechnungslegung sind:

1. Im Januar 1921 veröffentlicht Walter Mahlberg, damals Betriebswirtschaftler in München, erstmals Vorschläge, wie auf einen festen Ausgangswert zu Beginn des Jahres zu deflationieren ist. Er benutzt einen mittleren Goldpreis während des Jahres[51]. Später schließt er sich dem anschließend von Schmalenbach gewählten Vorgehen an[52].

2. Schmalenbach bewertet zunächst sämtliche Bilanzposten in Papiermark zum Jahresende (dem Bilanzstichtag): Bei 100% Inflation wird z. B. der Jahresanfangsbestand an Grundstücken, die am Jahresende noch vorhanden sind, verdoppelt, selbst wenn die Grundstückspreissteigerung nur die Hälfte betrug (1921/22 lag die Preisentwicklung für Grundstücke, Gebäude, Beteiligungen erheblich unter der Inflationsrate). Beim Kassenbestand am Bilanzstichtag ist folglich keine Umrechnung erforderlich. Anschließend wird deflationiert in Goldmark eines Basisjahres. Die Grundsätze hierfür liegen seinem Gesetzentwurf für den vorläufigen Reichswirtschaftsrat zugrunde. Der in Goldmark errechnete Gewinn wird anschließend zur Papiermark am Bilanzstichtag hochgerechnet und für Steuerzahlungen mit dem Tarif belegt.

Mit diesem Vorgehen weisen Schmalenbach und Mahlberg kaufkraftmäßige Schuldnergewinne und Gläubigerverluste an Geldvermögensänderungen und -verpflichtungen aus. Mahlberg fordert ausdrücklich eine Besteuerung der kaufkraftmäßigen Schuldnergewinne[53]. Schmalenbach ist (wie fast immer) inkonsistent. Er folgt der damals weit verbreiteten Hoffnung, daß künftige Geldwertverbesserungen nicht ausgeschlossen seien und empfiehlt das Bilden

---

[50] Vgl. zu älteren Quellen *Mises* (Fn. 24), 2. Aufl., S. 170 - 177; sehr ausführlich *Irving Fisher:* The Making of Index Numbers. London 1922 in Weiterführung von *ders.:* The Purchasing Power (Fn. 13).

Schmalenbach, der den Großhandelsindex bevorzugt, diskutiert die Indexwahl in: *E. Schmalenbach:* Dynamische Bilanz. 3. Aufl., Leipzig 1925, S. 239 - 249; zur Kritik z. B. *F. Schmidt:* Die Industriekonjunktur – ein Rechenfehler! In: ZfB, Jg. 4 (1927), S. 1 - 29, 87 - 114, 165 - 199, hier S. 190.

[51] Vgl. *Walter Mahlberg:* Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung. Leipzig 1921.

[52] Vgl. *Schmalenbach:* Geldwertausgleich (Fn. 25); *ders.:* Die steuerliche Behandlung der Scheingewinne. Jena 1922, S. 15; *ders.:* Goldmarkbilanz. Berlin 1922 (dort auch Abdruck des zitierten Gesetzentwurfs) sowie die Beispiele in der 4. Aufl. der Dynamischen Bilanz 1926, S. 238 - 265; *Walter Mahlberg:* Schmalenbach's Gesetzentwurf über die Bilanzierung in Goldmark. In: Steuer und Wirtschaft, Jg. 1 (1921), Sp. 851 - 866; *ders.:* Der Tageswert in der Bilanz. Leipzig 1925, S. 5.

[53] Vgl. *Mahlberg:* Schmalenbach's Gesetzentwurf (Fn. 52), Sp. 861f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einer Rückstellung für mögliche Geldwertverbesserungen „nach bestem Ermessen“[54]. Damit könnte praktisch eine Besteuerung von Schuldnergewinnen vermieden werden.

3. Das Problem der inflationsbedingten „Schuldnergewinne und Gläubigerverluste“ wird durch Fritz Schmidt wegdefiniert durch die Forderung nach „Wertgleichheit zwischen Geldwerten der Aktivseite und Passivseite“[55]. Eine steuerliche Berücksichtigung von Schuldnergewinnen und Geldgeberverlusten sieht Schmidt als „gesamtwirtschaftlich ... nicht möglich“ an.

Mit der Forderung nach Wertgleichheit von Finanzanlagen und Verbindlichkeiten setzt sich Schmidt dem Spott Schmalenbachs aus: „Ein Betriebswirtschaftler, der ... rät, den Anlaß zu solcher Geldwertberichtigung zu vermeiden, nimmt sich, bei aller Hochachtung muß es gesagt werden, ein wenig wunderlich aus. Man sagte von einem Militärarzt, daß er grundsätzlich nur Rhizinusöl verschreibe und daß er auf die Frage, ob das auch gut gegen Beinbruch sei, gesagt habe, das Schwein solle eben die Beine nicht brechen. Ich fürchte, daß diese militärische Art in der Betriebswirtschaftslehre nicht ausreicht.“[56] Schmidt weist diese Kritik als „mit einem schief konstruierten Witz verbrämten Einwand“[57] wenig überzeugend zurück; denn seine Behauptung, langfristig sei die Wertgleichheit (also gleiche Höhe der Finanzanlagen und Verbindlichkeiten) gewahrt, trifft nicht zu. Selbst wenn eine solche Kapitalbindungs-Gesetzmäßigkeit gälte, wäre das Problem nicht gelöst, weil z.B. gleichhohe Forderungen und Verbindlichkeiten in einer Bilanz noch nichts darüber aussagen, ob in den Zinssätzen ein dem (modifizierten) Fisher-Effekt entsprechender oder näherungsweiser Ausgleich von Gläubigerverlusten mit Vermeiden von Schuldnergewinnen erfolgt ist.

4. Schuldnergewinne durch eine inflationsbereinigte Rechnungslegung über Indexierung zu berechnen und zu besteuern bleibt aus zwei Gründen anfechtbar:

(a) Solange Verbindlichkeiten in der Bilanz stehen, sind die darin enthaltenen Schuldnergewinne noch nicht realisiert. Eine Besteuerung unrealisierter Gewinne ist dann, wenn kein Kapitalmarkt im Konkurrenzgleichgewicht besteht und somit Finanzierung zum Problem wird, weder aus Allokationsgründen noch aus Erwägungen zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu rechtfertigen. Deshalb wären Schuldnergewinne nicht durch Indexierung in der Bilanz zu ermitteln. Vielmehr wäre bei Rückzahlung einer jeden einzelnen

---

[54] *Schmalenbach:* Dynamische Bilanz (Fn. 52), 4. Aufl., S. 273.

[55] Vgl. *Schmidt:* Die organische Bilanz (Fn. 42), S. 106; *ders.:* Bilanzwert, Bilanzgewinn und Bilanzumwertung. Berlin 1924, S. 38.

[56] *Schmalenbach:* Dynamische Bilanz (Fn. 52), 4. Aufl., S. 272.

[57] *F. Schmidt:* Die organische Tageswertbilanz. 3. Aufl. 1929, Nachdruck Wiesbaden 1951, S. 138.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verbindlichkeit der entstandene Schuldnergewinn im Rückzahlungszeitpunkt festzustellen und gesondert über ein Erfolgskonto „realisierte Schuldnergewinne" zu erfassen und später zu besteuern, hochgerechnet auf den Papiermarkwert im Zeitpunkt der Steuerzahlung.

(b) Schuldnergewinne entfallen, soweit im Zinssatz die Inflation und ihre Steuerwirkungen gemäß dem modifizierten Fisher-Effekt vorweggenommen sind. Das Herausrechnen steuerbefreiter Inflationsbestandteile aus den Einkünften aus Kapitalvermögen wäre vorstellbar, falls der Fisher-Effekt eine erfahrungswissenschaftliche Gesetzmäßigkeit verkörperte. Tatsächlich ist aber unbekannt, inwieweit ein Inflationsausgleich in den Zinssätzen enthalten ist. Hinzu tritt: In der Wirklichkeit sind die Grenzsteuersätze von Unternehmung zu Unternehmung verschieden: wegen der Progression der Einkommensteuer, den ermäßigten Steuersätzen bei Teilbetriebsveräußerungen, den verschiedenen nominalen Steuerbelastungen durch die Körperschaftsteuer (hier vor allem bei einer Änderung des Verhältnisses von Ausschüttung zu zurückbehaltenem Gewinn), wegen abweichender Meßzahlen und Hebesätze bei der Gewerbeertragsteuer im Inland, ausländischer Steuersätze usw. Jeder Marktzinssatz und jede Normierung einer Inflationsprämie wirkt dann in zahlreichen Fällen als Verstoß gegen Allokationsneutralität.

### *c) Scheingewinnbesteuerung als wirtschaftsgeschichtliches Scheinproblem*

Die Diskussion um Inflation und Gewinnbesteuerung 1920 - 1923 ging von der Befürchtung aus, daß Steuerzahlungen auf Scheingewinne die Unternehmungen ausbluten ließen. Tatsächlich sprechen Gewinnsteuerzahlungen und das wenige, was sich zur Unternehmensteuerbelastung damals an Beispielen nachweisen läßt, dagegen: Die Scheingewinnbesteuerung entpuppt sich zumindest für 1920 - 1923 auch wirtschaftsgeschichtlich als Scheinproblem.

Schlagend wird die Behauptung, daß die Scheingewinnbesteuerung 1920 - 1923 ein Scheinproblem war, durch folgendes Beispiel belegt: Die Gutehoffnungs-Hütte kam nach dem Geschäftsjahr 1921/22 auf eine Körperschaftsteuerschuld von rund 24,5 Mrd. Reichsmark. Wäre diese wie bei Lohnsteuerpflichtigen ratenweise während des Geschäftsjahres abzuführen gewesen, hätte der über den Dollarkurs deflationierte Gegenwert rund 530 000 Goldmark betragen. Tatsächlich erfolgte die Zahlung erst am 21. 12. 1922 und 23. 2. 1923, wodurch der Realwert auf 1363 Goldmark sank. Die rechtliche Körperschaftsteuerbelastung von 50% reduzierte sich auf eine reale von 1,1%[58].

[58] Nach *Peter-Christian Witt:* Die Auswirkungen der Inflation auf die Finanzpolitik des Deutschen Reiches 1924 - 1935. In: Die Nachwirkungen der Inflation auf die deutsche Geschichte 1924 - 1933, hrsg. von G. D. Feldman u. a. München 1985, S. 43 - 95, hier S. 70.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Gründe für das Nichtwirksamwerden der Scheingewinnbesteuerung waren:

1. Die Steuerreform Erzbergers wollte zwar bei der Gewinnbesteuerung auf die Reinvermögenszugangstheorie abstellen, verwirklichte dies aber nicht folgerichtig. Die zwar wortreiche, aber inhaltsarme Hinwendung zur Reinvermögenszugangstheorie hatte Fehldeutungen zur Folge, die sich in einer Inflation verheerend auf die Gewinnsteuereinnahmen auswirkten: In den Mittelpunkt rückte die nachträgliche Steuerfeststellung nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres; jedoch wurden Steuererhebungen an der Quelle und damit auch Steuervorauszahlungen als Relikte der Quellentheorie angesehen und blieben ausgespart[59].

2. Selbst nachdem durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 und die Durchführungsbestimmungen hierzu die Steuerschulden „nach dem Goldwert" zu leisten waren[60], ergaben sich in den Wochen der explodierenden Inflation vor Einführung der Rentenmark Kaufkraftverluste für die Steuerschuld in Höhe von zwei Dritteln und zwar allein schon durch die Steuerschonfrist von fünf Tagen oder einer Woche. Bei der am 15. November 1923 fälligen Gewerbesteuerzahlung wurde z. B. ein Goldumrechnungssatz von 300 Mrd. = 1 Goldmark angesetzt. Am 20. November war der Goldumrechnungssatz auf 1000 Mrd. = 1 Goldmark gestiegen, klagte der Hauptsteuerdirektor der Stadt Berlin[61].

3. Die Bemühungen der ersten, sozialdemokratischen Reichsregierung, die Wirtschaft anzukurbeln, hatten zur Folge, daß sie den Verbandswünschen um eine Milderung der Scheingewinnbesteuerung aufgeschlossen gegenüberstand[62]. Die Änderungen bei den Steuerbemessungsgrundlagen, um eine Scheingewinnbesteuerung einzuschränken, waren:

(a) Erste gesetzliche Möglichkeiten wurden durch das Zulassen steuerfreier Erneuerungsrücklagen nach § 59a EStG (in der Fassung vom 24. 1. 1921) und

---

[59] Vgl. *Johannes Popitz:* Die Einkommensteuer. In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Bd., 4. Aufl., Jena 1926, S. 400 - 491, hier S. 447.

Vorauszahlungen für die Einkommensteuer wurden durch § 30 des EStG in der Fassung vom 24. 3. 1921 eingeführt und erhöht durch die Gesetze vom 9. 7. 1923 (Gesetz über Vorauszahlungen auf die Einkommens- und Körperschaftsteuer. In: Reichsgesetzblatt (RGBl) 1923 I, S. 556 - 557) und 11. 8. 1923 (Gesetz über Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer. In: RGBl 1923 I, S. 773 - 774).

[60] Vgl. Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. 10. 1923. In: RGBl 1923 I, S. 939 - 942; Durchführungsbestimmung zur Aufwertungsverordnung vom 13. 10. 1923. In: RGBl 1923 I, S. 951 - 959.

[61] Vgl. *Lange:* Geldentwertung und Steuerschonfristen. In: Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, Jg. 14 (1924), S. 2f.

[62] Vgl. z. B. die Denkschrift des *Reichsverbands der Deutschen Industrie:* Deutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik. Berlin 1925, S. 13 - 16, 25 - 35.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Ausführungsverordnungen hierzu vom 25. Juli 1921 ermöglicht. Durch die Erneuerungsrücklagen wurde der von Rathenau, Prion und vielen anderen geäußerte Gedanke aufgenommen, Abschreibungen zur Sicherung der Ersatzbeschaffung auch über den Anschaffungsbetrag hinaus zu ermöglichen. Allerdings fielen die Ausführungsbestimmungen sehr restriktiv aus. Zudem galt die Vorschrift nicht für Aktiengesellschaften, die ihre Rücklagen ohnehin nur mit 10% Körperschaftsteuer zu versteuern hatten[63]. Bis auf Fritz Schmidt[64], der offenbar die Regelung mißverstanden hat, wird dieser Scheingewinnminderung wenig Wirkung beigelegt[65].

(b) Das Geldentwertungsgesetz vom 20. 3. 1923 führte neben der Änderung des in III. a) 4. erwähnten § 33a EStG nach Streichen der „steuerfreien Erneuerungsrücklagen" eine Anpassung der Anlagenabschreibungen an die Geldentwertung ein mit Multiplikatoren bei Anschaffungen bis zum 1. 1. 1917 von 1000, bis zum 1. 1. 1920 von 500, für spätere Anschaffungen von 80. Zugleich wurde der noch heute geltende Begriff der Absetzung für Abnutzung geschaffen, um die Unabhängigkeit dieser Innenfinanzierungsmaßnahme zur Ersatzbeschaffung vom Bilanzausgangswert zu dokumentieren. Allerdings wurde der Aufstockungsbetrag der Abschreibungen mit einem pauschalen Steuersatz von 10% belegt. Die pauschale Festlegung der Multiplikatoren ist eine unzureichende Anpassung an eine Innenfinanzierung der Ersatzbeschaffung, und die 10%ige Steuer darauf ist ein sinnwidriger politischer Kompromiß.

(c) Die hauptsächlichen individuellen Steuerentlastungs-Scharmützel finden damals wie heute jenseits der Steuergesetze in den Urteilen der Steuerrechtsprechung und deren literarischer Kritik statt. Aus der Urteilsfülle zu Bilanzsteuerfragen[66] seien hier nur zwei Sachverhalte herausgehoben:

(1) Trotz einer nicht selten unternehmungsfreundlichen Rechtsprechung hat der Reichsfinanzhof sich nicht den Urteilen des Reichsgerichts anschließen können, das bei verschiedenen Verträgen das Nominalwertprinzip durchbrach.

(2) Es ist nicht allgemein zu beurteilen, ob die ab Oktober 1923 geltende Umrechnung in Goldmark sich zugunsten oder zu Lasten des Fiskus ausgewirkt hat. Zwar wurde dadurch die Begleichung der Steuerschulden in entwertetem Geld eingeschränkt, aber es ergaben sich auch Fälle von Steuerentlastungen bei Unternehmungen: Eine GmbH schuldete aufgrund von Lieferungen bis zum Jahre 1917 ihrer Gesellschafterin 2 Mio. Dollar. Während das

---

63 Vgl. im einzelnen *Erler / Koppe:* Steuerfreie Erneuerungsrücklagen. Berlin 1921.

64 Vgl. *Schmidt:* Die organische Bilanz (Fn. 42), 1. Aufl., S. 129.

65 Vgl. *Hermann Froese:* Die Berücksichtigung von Geldwert- und Sachwertschwankungen in der Einkommensbesteuerung. Frankfurt/Zürich 1977, S. 167 - 175, dort auch das Folgende.

66 Vgl. die Sammlung bei *Diederichs* (Fn. 49), S. 42 - 164.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Finanzamt einen Kurs von 20 DM je Dollar annahm und zu einem Gewinn der GmbH von rund 675 Mio. Papiermark kam, ließ der Reichsfinanzhof eine Bewertung zum Kurs des Bilanzstichtags zu mit der Folge, daß ein Bilanzverlust von über 13 Mrd. Papiermark entstand und damit eine Gewinnsteuerzahlung unterblieb[67].

4. Solange die Diskussion um Inflation und Gewinnbesteuerung als Problem der „Substanzerhaltung" und nicht als Frage inflatorischer Finanzierungslücken betrachtet wird, können die ausschlaggebenden Sachverhalte schwerlich erkannt werden: Die Forderung nach Erhaltung des Produktivvermögens zu Lasten der Steuererhebung läßt offen, wie in Zeiten sinkenden Produktivvermögens zwingende öffentliche Ausgaben finanziert werden sollen, und die Forderung nach Erhaltung des Produktivvermögens impliziert ein Umverteilungswerturteil zugunsten der Sachvermögensbesitzer.

Den Betriebswirtschaftlern und Steuerrechtlern, die gegen eine Scheingewinnbesteuerung argumentierten, kann freilich nicht unterstellt werden, daß sie die faktische Steuerentlastung durch eine verfehlte Erhebungstechnik sofort erkannt und damit die Umverteilung der Kriegs- und Inflationslasten zugunsten der Unternehmungen und anderer Sachvermögensbesitzer unterstützt hätten. Dies trifft sicher nicht zu für diejenigen, die eine Steuererhebung aufgrund einer Goldwährung forderten. Schmalenbach wunderte sich nach Einführung der Goldmarkeröffnungsbilanz für die handelsrechtliche Rechnungslegung durch eine Verordnung vom 28. November 1923 sogar darüber, daß stille Reserven, die durch Erhöhung der Anlagewerte aufgelöst wurden, unbesteuert blieben[68]. Der Senatspräsident am Reichsfinanzhof, Georg Strutz, hält in der damaligen Zeit eine Besteuerung von Scheingewinnen und auch von Eingriffen in die Vermögenssubstanz für gerechtfertigt (aus heutiger Sicht liegt ein solcher „Lastenausgleich" über Vermögensabgaben mit einer rascheren Währungsreform nahe), sofern nur der Volkswirtschaft als Ganzem das nötige Betriebskapital erhalten bliebe. Er fordert gleichzeitig eine Rückkehr zur Quellentheorie bei der Einkommensteuer[69]. Zu Recht wurden ihm daraufhin von dem Steuerrechtswissenschaftler Otmar Bühler „nicht recht klare" Aussagen angekreidet[70].

---

[67] Vgl. RFH-Urteil IA 33/24 vom 6. 5. 1924. In: RFHE, Bd. 13 (1924), S. 313 - 316.

[68] Vgl. *E. Schmalenbach:* Die Goldmarkbilanz. In: ZfhF, Jg. 18 (1924), S. 1 - 20, hier S. 16.

[69] Vgl. *Strutz:* Geldentwertung und Steuerrecht. In: Steuerwirtschaft und Steuerrecht im Zeichen der Geldentwertung. Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, 1. Sonderbd., Heft 3, Berlin 1923, S. 31 - 75; *ders.:* Buchbesprechung. In: Juristische Wochenschrift, Jg. 52 (1923), S. 576 - 578, hier S. 578.

[70] *Bühler:* Buchbesprechung. In: Juristische Wochenschrift, Jg. 52 (1923), S. 578f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## IV. Die wissenschaftsgeschichtlichen Folgen der Diskussion um Inflation und Gewinnbesteuerung 1920 - 1923

### *a) Reaktionen in der Finanzwissenschaft und in wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen*

Die Finanzwissenschaft hat – im deutschen Sprachraum bis heute – Fragen vernachlässigt, wie irgendein Steuergesetz in Steuerzahlungen umzusetzen, Zahlungen an unterschiedlichen Steuern zu einer rechtlichen Steuerbelastung des Steuerzahlers zusammenzufassen, „Vergünstigungen" oder „Benachteiligungen" in die Steuerbemessungsgrundlagen bei persönlichen Steuerbelastungsvergleichen einzubeziehen seien. Hinzu tritt, daß das 1920 - 1923 im Deutschen Reich vorherrschende volkswirtschaftliche Wissen kaum einen Ausgangspunkt bot, um mit den neu auftretenden Fragen der Inflation allgemein, der von Inflation und Besteuerung im besonderen, zu Rande zu kommen.

Zwar verkündet Mises: „Nichts ist verkehrter als die von mancher Seite aufgestellte Behauptung, die Nationalökonomie habe gegenüber den Problemen der Kriegs- und Nachkriegszeit versagt. Wer so spricht, kennt die Literatur der theoretischen Nationalökonomie nicht."[71] Sein anschließender Angriff gegen die „etatistischen Staatswissenschaftler" (also neben Georg Friedrich Knapp wohl auch Adolph Wagner) mag berechtigt sein. Gleichwohl überschätzt er die Leistungsfähigkeit damaliger theoretischer Nationalökonomie erheblich. Wie Teil II belegt hat, sind noch heute die Probleme theoretisch weitgehend offen, die praktische Umsetzbarkeit noch stärker ungelöst. Wie das Folgende zeigen wird, sind noch immer Fehlurteile verbreitet.

Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der staatlichen Einnahmen und Ausgabenpolitik blieb der damaligen Volkswirtschaftslehre im wesentlichen verborgen. Selbst die späteren Untersuchungen, die als Vorläufer der fiscal policy angesehen werden können[72], wurden in der Zeit ihres Erscheinens kaum treffend gewürdigt. Im einzelnen:

1. Auf die geldtheoretischen Kontroversen zur Dämpfung der Inflation (Zahlungsbilanztheorie gegen Quantitätstheorie) sei hier nicht eingegangen[73]. Es erschüttert aber doch, bei Lujo Brentano und anderen, einschließlich dem Leiter der Reichsbankabteilung für bargeldlosen Zahlungsverkehr, zu lesen: Um 1919 einen allgemeinen Preisrückgang einzuleiten, sei eine Ausweitung und Vertiefung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nötig, damit Banknoten durch Schecks und Überweisungen ersetzt würden[74].

---

[71] *Mises:* Theorie des Geldes (Fn. 24), Vorwort zur zweiten Auflage.

[72] Vgl. z.B. *Gerhard Colm:* Volkswirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben. Tübingen 1927; *Fritz Neumark:* Konjunktur und Steuer. Bonn 1930.

[73] Vgl. dazu z.B. *Holtfrerich* (Fn. 8), S. 154 - 171.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Bislang sehe ich – außer von Mises (Fn. 24) – keine Quelle aus der hier betrachteten Zeit, welche die Überlegungen von Knies über Inflationsprämien im Zinssatz (damals ein halbes Jahrhundert alt) bzw. Irving Fishers damals ein Vierteljahrhundert alten „Effekt" auch nur zur Kenntnis genommen hätte. Beispielhaft erscheint Schanz' Verständnislosigkeit für das Problem Gewinnbesteuerung und Geldentwertung: Aus den Ausführungen von Hermanns (Fn. 17) leitet Schanz die regelmäßig ihm zugeschriebene Reinvermögenszugangstheorie des Einkommens ab. Er vernachlässigt jedoch Kaufkraftänderungen[75]. Die steuerlichen Implikationen einer Geldentwertung sind ihm entgangen, wie seine Rezension des von Schmalenbach als Mitglied des Vorläufigen Reichswissenschaftsrats vorgelegten Gesetzentwurfs zur Goldmarkbilanz und der „organischen Bilanz" von Fritz Schmidt zeigt[76]. Schanz zitiert seitenweise wörtlich Schmalenbach, sonst referiert er und wird nur hinsichtlich der Kapitalmarktfolgen gegenüber F. Schmidt etwas kritisch. Gerade die inflationsbedingten Folgen der im EStG 1920 begrenzt und erhebungstechnisch anfechtbar umgesetzten Reinvermögenszugangstheorie waren aber der Anlaß, daß das EStG 1925 in vielem weitgehend zu der von Schanz befehdeten Quellentheorie zurückkehrte.

3. Kein Widerspruch regt sich gegen die Behauptung, eine Besteuerung aufgrund des Reinvermögenszuwachses wäre wirtschaftlich nur diskutabel bei einer stabilen Valuta. „In dem Maße dann, in welchem das Reich aus Scheingewinnen Einnahmen gezogen hätte, wären fortlaufend Teile des Volksvermögens dazu benutzt worden, die laufenden öffentlichen Ausgaben zu bestreiten. Das gleiche tritt natürlich dort ein, wo die großen Scheingewinne der Industrie die Grundlage einer hohen Besteuerung des Einkommens in irgendeiner Form bilden."[77] Bei der Argumentation, Steuerzahlungen auf Scheingewinne zehren an der Vermögenssubstanz bzw. dem (nach Gerloff) dringend notwendigen „Kapitalerneuerungsfonds", wird jedoch die Ebene des Vermögens (Substanzerhaltung) mit der Zahlungsebene, den inflatorischen Finanzierungslücken (falls Gewinnsteuerzahlungen unverzüglich nach einer

---

[74] Vgl. *H. Schippel:* Währungswiederherstellung und bargeldloser Zahlungsverkehr. In: D.A.Z. Nr. 210 vom 2. 5. 1919; der Verweis darauf und auf Brentano bei *Willi Prion:* Inflation und Geldentwertung. Berlin 1919, S. 64.

[75] Vgl. *Schanz* (Fn. 27); vgl. im einzelnen *Dieter Schneider:* Die Wissenschaftsgeschichte der Trennung von Kapital und Einkommen: Ökonomische Zwänge gegen gesellschaftliche Konventionen. In: Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie I, hrsg. von F. Neumark. Berlin 1981, S. 137 - 161, hier S. 154 - 158.

[76] Vgl. *G. Schanz:* Buchbesprechung: Von Dr. Schmalenbach verfasster Entwurf . . . , F. Schmidt, Die organische Bilanz . . . In: Finanzarchiv, Jg. 39 (1922), S. 732 - 736.

[77] *Paul Mombert:* Besteuerung und Volkswirtschaft. Karlsruhe 1922, S. 23; ähnlich argumentiert *Gerloff:* Neuere Probleme der Steuerwirtschaft. In: Steuerwirtschaft und Steuerrecht im Zeichen der Geldentwertung. Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, 1. Sonderbd., Heft 3, Berlin 1923, S. 5 - 29, hier S. 11f.; *ders.:* Steuerbelastung und Wiedergutmachung (Fn. 18), S. 53.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Umsatzgewinnentstehung abzuführen gewesen wären) vermengt, wie in II. d) belegt wurde.

4. Eine klare, wenngleich zu knappe Stellungnahme findet sich bei Cohen, der zwischen echten und unechten Inflationsgewinnen unterscheidet. Zu den unechten Scheingewinnen führt er den Standardfall an, daß eine Ware zu 100 gekauft und zu 200 verkauft wird bei Wiederbeschaffungskosten von 200. „Wenn aber derselbe Verkäufer den Einkauf zur Hälfte mit fremdem Kapital betätigt hat, erzielt er einen echten Inflationsgewinn von 50 (Dabei wird vorausgesetzt, daß der Zins keinen Ausgleich für Geldentwertungsrisiko enthält)."[78] Die eigentlichen Inflationsgewinner seien nicht die Unternehmungen, sondern die Schuldnerklasse. Allerdings blieb auch Cohen hinter dem von Mises in der Erstauflage verbreiteten Wissensstand unter Verweis auf Knies und Fisher zurück (Fn. 15).

5. Keynes erneuert das bereits bei Mill zu findende Fehlurteil, eine Inflation sei „diejenige Form der Besteuerung, der das Publikum am schwersten auszuweichen vermag, und die selbst die schwächste Regierung durchsetzen kann"[79]. Beides trifft nicht zu: Der zweite Halbsatz wird durch die Reichsfinanzpolitik in der Inflation widerlegt, weil die Steuereinnahmen nur für einen Bruchteil der laufenden Ausgaben ausreichten. Selbstverständlich können zumindest Teile des Publikums dieser sog. „Inflationssteuer" ausweichen, wie die „Inflationsgewinne" derjenigen zeigen, die (wie z. B. Stinnes, Flick) rechtzeitig Anteilsrechte an Unternehmungen und anderen Sachvermögen aufkauften und so die gravierende Vermögensumverteilung durch die Inflation zu ihren Gunsten verstärkten.

6. Die Rede von der „Inflation als Steuer" ist eine mißglückte Metapher, auf die sich noch immer wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen berufen, z. B. in der Form, daß „die Inflation wie eine Verbrauchssteuer die Einkommen regressiv und von den Vermögen einseitig die Geldvermögen besteuert"[80]. Bei der angeblich einseitigen Besteuerung des Geldvermögens durch die Inflation ist zunächst zu trennen zwischen inländischen Festbetragsansprüchen – diese werden bei Geltung des Nominalwertprinzips konfiskatorisch „besteuert" – und auf ausländische Währung lautenden Festbetragsansprüchen: Hier wird die „Inflationssteuer" vermieden, soweit die ausländischen Währungen nicht in gleichem Maße der Inflation unterliegen.

Wichtiger aber ist, zu trennen zwischen Festbetragsansprüchen und Restbetragsansprüchen, insbesondere, soweit diese Anteilsrechte an Sachvermögen

---

[78] *Arthur Cohen:* Besteuerung und Geldentwertung. In: Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 168, München/Leipzig 1924, S. 27.

[79] *John Maynard Keynes:* Ein Traktat über Währungsreform. München 1924, S. 42 - 64, hier S. 42; *John Stuart Mill:* Grundsätze der politischen Ökonomie. Erster Band, Hamburg 1852, S. 595.

[80] *Holtfrerich* (Fn. 8), S. 104, sorgfältiger S. 116f.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verkörpern, wie GmbH-Anteile oder Aktienmehrheiten, Anteile an Grundstücksgesellschaften usw. Wegen der unterschiedlichen Vertragsgestaltung können solche Verfügungsrechte weder eindeutig dem Geldvermögen noch eindeutig dem Sachvermögen zugeordnet werden. Man beachte nur den Unterschied zwischen einer typischen und einer atypischen stillen Gesellschaft. Inwieweit hier eine „Inflationssteuer" greift, hängt von den Zahlungsverteilungen, der Höhe des Liquidationserlöses und Eingriffsrechten zur sachenrechtlichen Eigentumsaussonderung ab.

Im wesentlichen falsch ist die Behauptung, daß die Inflation wie eine Verbrauchsteuer die Einkommen regressiv belaste. Die Redeweise von regressiven Wirkungen bei Verbrauchsteuern und anderen indirekten Steuern enthält eine Reihe gedanklicher Unklarheiten: Unterstellt wird z. B., daß Bezieher geringer Einkommen von Preiserhöhungen als Folge von Verbrauchsteuererhöhungen relativ stärker getroffen werden als Bezieher höherer Einkommen. Das mag vielleicht bei einer Salzsteuer zutreffen, nicht aber notwendigerweise bei der Mineralöl-, Sekt-, Tabaksteuer usw. Darüber hinaus ist es gedanklich unsauber, Sachverhalte aus der Einkommensverwendung, wie Preiserhöhungen, die Folge einer Steuererhöhung sein können, bei denen aber auch die Steuererhöhung als Schutzbehauptung für eine Preissteigerung dient, in eine *Steuerbelastung auf das erzielte Einkommen* einzurechnen. Vor allem wird unterschlagen, daß Verbrauchsteuern bei den Unternehmungen, die diese Verbrauchsteuern zahlen, zumindest bei fallenden Preisabsatzfunktionen Zusatzlasten auslösen, also Gewinnminderungen, die über eine zusätzliche Einkommensteuer mit gleichem Steueraufkommen hinausgehen. Sobald durch Zusatzlasten das zu versteuernde Einkommen als Folge „indirekter" Steuern sinkt, kann für solche Gewinnermittler nicht mehr ohne weiteres von einer regressiven Wirkung der Verbrauch- und anderer indirekter Steuern gesprochen werden. Darüber hinaus hinkt der Vergleich der Inflation mit einer Verbrauchsteuer deshalb, weil die inflationsbedingten Gläubigerverluste bei den gesparten Einkommensteilen hierbei unterschlagen werden. Soweit Besserverdienende relativ mehr in festverzinslichen Finanzanlagen sparen, kann von einer regressiven Belastung nicht gesprochen werden.

### *b) Entfaltung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und der Steuerrechtswissenschaft*

1. Die Handelshochschulen entstanden im deutschen Sprachraum ab 1898 aufgrund belgischer, französischer und amerikanischer Vorbilder. Doch bildete die Gründung der Handelshochschulen nicht die Wiege des Faches, das sich heute Betriebswirtschaftslehre nennt. Die Handelshochschulen bezweckten im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens hauptsächlich die Ausbildung in Fremdsprachen und in wirtschaftspolitischen und rechtlichen Grundkenntnis-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sen. Dies mag erklären, daß auf Max Webers mehrfache Entgleisungen gegenüber den Handelshochschulen nur dort lehrende Juristen und Volkswirte erwiderten. Max Weber hatte u. a. den „Schauder eines durchschnittlichen juristischen Geheimrats" beschworen, „wenn ihm, etwa in einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, zugemutet würde, mit einem Menschen in einer Fakultätssitzung sich zusammenzufinden, der ein so wenig salonfähiges ... Fach, wie etwa Handelsbetriebslehre, gewerbliche Kalkulationslehre und dergleichen verträte"[81]. An anderer Stelle polemisiert er: „der Kampf, der diese Handelshochschulen macht, [sei] doch eigentlich immer der Umstand, daß die Kommis gern satisfaktions- und damit reserveoffiziersfähig werden möchten: ein paar Schmisse ins Gesicht, ein bißchen Studentenleben, ein bißchen Abgewöhnung der Arbeit – alles Dinge, bei denen ich mich frage, ob wir denn damit ... der Welt ... werden Konkurrenz machen können."[82]

Die Gründerväter des ursprünglich Handels- bzw. Privatwirtschaftslehre genannten Faches wollten angewandte spezielle Volkswirtschaftslehre betreiben[83], bezogen auf die einzelwirtschaftlichen Probleme insbesondere des Handels, der Banken und der Industrie. Die Abkapselung der Betriebswirtschaftslehre von der Volkswirtschaftslehre wurde als Spätfolge des „Werturteilsstreits" (dazu unter 4.) ausgelöst durch ein mißverständnisreiches Gezänk des der historisch-ethischen Schule nahestehenden Lujo Brentano gegen jüngere Nationalökonomen (Weyermann, Schönitz), die im Sinne Max Webers eine erklärende Theorie der Unternehmung forderten. Sie hatten ihr Werk Schär gewidmet, dem ersten Professor der Handelswissenschaft an einer Universität (Zürich, später Berlin). Brentano verdächtigt die beiden Freiburger Volkswirte, eine wirtschaftspolitische Lehre anzustreben, welche die Sonderinteressen der Unternehmer fördere[84]. Mehrfach erhoben Volkswirte den Vorwurf, die Privatwirtschaftslehre sei bloße „Profitlehre", die der historisch-ethischen Selbstbeweihräucherung deutscher Nationalökonomen moralisch und wissenschaftlich besonders nichtswürdig erschien. So unterstellte insbesondere Karl

---

[81] *Max Weber:* Die Handelshochschulen. Eine Entgegnung. In: Berliner Tageblatt v. 27. 10. 1911, zitiert nach *Akira Hayashima:* Max Weber und die Deutschen Handelshochschulen. In: Kwansei Gakuin University Annual Studies, Vol. 35 (1986), S. 143 - 176, hier S. 166.

[82] Max Weber auf dem Deutschen Hochschullehrertag in Dresden 1911, dokumentiert bei *Hayashima* (Fn. 81), hier S. 162; nach der Gegenrede eines Leipziger Juristen zu seinem Diskussionsbeitrag zieht er sich auf die Ausrede zurück, er wollte nur sein Bedauern ausdrücken, „daß man den Weg besonderer Handelshochschulen und nicht den Weg der Angliederung an die Universität beschritten hat". Indes waren im Unterschied zu den meisten Handelshochschulen gerade dort die von Weber befehdeten schlagenden usw. Studentenverbindungen aktiv.

[83] Besonders deutlich z. B. *J. F. Schär:* Das Verhältnis der Nationalökonomie zur Privatwirtschaftslehre in kaufmännischen Betrieben (allgemeine Handelsbetriebslehre). In: Bankarchiv, Jg. 12 (1912/13), S. 297f.

[84] Vgl. im einzelnen *Schneider:* Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Fn. 26), S. 134 - 136.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bücher, der nebenamtlich an der Handelshochschule Leipzig lehrend Geld verdiente, unzutreffend seinem Rostocker Kollegen Richard Ehrenberg und anderen „eine ausgesprochene Vorliebe für die von den Handelshochschulen ausgebrütete ‚Wissenschaft' der *Privatwirtschaftslehre*"[85].

Bis 1919 führte die Privat- bzw. Betriebswirtschaftslehre ein wenig beachtetes Dasein. Eine erste, in den Augen von Politikern und Unternehmungsleitungen Respekt erheischende Leistung gelingt mit den Lösungsvorschlägen zum Problem Geldentwertung, Gewinnermittlung und Gewinnbesteuerung. Die „Theorien" zur Substanzerhaltung und realen Kapitalerhaltung schufen dem sich gerade verselbständigenden Fach nicht nur Ansehen in der Politik und Unternehmungspraxis, sondern sie stellen im Weltmaßstab eine (bei strenger Auslegung: die einzige neben der Preisuntergrenzendiskussion vor und in der Weltwirtschaftskrise) originäre wissenschaftliche Leistung der Betriebswirtschaftslehre bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs dar[86]. Während in den zwanziger Jahren das Problem Geldentwertung und Gewinnermittlung einen Schwerpunkt der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre bildete, hat sich die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre als durch Lehrstuhlwidmungen Spezielle Betriebswirtschaftslehre hauptsächlich erst nach dem Zweiten Weltkrieg entfaltet.

2. Für Lorenz von Stein – als einer der Begründer des Verwaltungsrechts heute wohl höher geschätzt als einer der Begründer deutschsprachiger Finanzwissenschaft –, waren wie für Adolph Wagner oder Georg Schanz Einzelfragen des Steuerrechts selbstverständliche Teilbereiche ihres Forschungsgebiets[87]. Allerdings fällt in der deutschsprachigen Finanzwissenschaft die Scheu auf, Konkretes zur Steuerbelastung einzelner Steuerzahler durch das Zusammentreffen verschiedener Steuerarten zu erarbeiten oder auf Fragen einzelwirtschaftlicher Steuerwirkungen einzugehen. Bei diesem Urteil ist von einem auf deutsch erschienenen Meisterwerk Wicksells abgesehen[88].

---

[85] *Karl Bücher:* Eine Schicksalsstunde der akademischen Nationalökonomie. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jg. 73 (1917), S. 255 - 293, hier S. 282.

[86] Das angelsächsische Schrifttum hinkt hier Jahrzehnte nach. Die erste hinter der deutschsprachigen Diskussion zurückbleibende Darstellung ist *Henry W. Sweeney:* Stabilized Accounting. New York 1936. Abgesehen von den Versuchen, das Lifo-Verfahren im amerikanischen Steuerrecht der dreißiger Jahre durchzusetzen, werden die mit Inflation und Gewinnbesteuerung zusammenhängenden Probleme im angelsächsischen Bereich erst nach dem Zweiten Weltkrieg näher erörtert, vgl. z.B. *E. C. Brown:* Depreciation Adjustments for Price Changes. Boston 1952; *F. E. P. Sandilands* (chairman): Report of the Inflation Accounting Committee. London 1975, sowie die theoretische Diskussion um effektive Grenzsteuerbelastungen, vgl. mit Quellen z.B. *King / Fullerton* (Fn. 29), S. 204f. Zutreffend urteilen *Dean / Clarke / Graves* (Fn. 35), S. 33: In many respects „the post-World War II U.K. and U.S. literature ... has been a case of déja vu".

[87] Vgl. *L. Stein:* System der Staatswissenschaft. Bd. 1, 1852, Nachdruck Osnabrück 1964; *Adolph Wagner:* Finanzwissenschaft, Zweiter Theil: Theorie der Besteuerung, Gebührenlehre und allgemeine Steuerlehre. 2. Aufl., Leipzig 1890; *Schanz* (Fn. 27).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine Erklärung für das Kneifen vor Problemen der Steuerbelastung der Steuerzahler (also der formalen Inzidenz) bietet jener holistische Aberglaube, der noch heute die finanzwissenschaftliche Inzidenzlehre prägt (in Widerspruch zu dem inzwischen regelmäßigen Lippenbekenntnis zum methodologischen Individualismus): Aussagen über eine effektive Inzidenz ließen sich finden, ohne vorab die Steuerbelastung einzelner Steuerzahler und deren vermutlichen Anpassungsentscheidungen an ihre Steuerbelastung als Steuerzahler zu untersuchen.

So kommt es, daß Einzelfragen der Gewinnbesteuerung vor dem Ersten Weltkrieg durchweg nur von ökonomisch interessierten Juristen ausgearbeitet werden[89]. Die Ausweitung des Steuerrechts ab der Weimarer Republik war zweifellos der Anlaß, daß steuerrechtswissenschaftliche Fragen, insbesondere solche der Steuergesetzesauslegung, eine verstärkte wissenschaftliche Erörterung erfuhren und eine Spezialdisziplin entfalten ließen. Dabei stand in der Inflationszeit die Frage Inflation und Gewinnbesteuerung im Vordergrund[90].

3. Bei der Fülle an Detailaufgaben, welche das Umweltdatum „Steuerrecht" inzwischen in allen Ländern stellt, ist eine wissenschaftliche Arbeitsteilung erzwungen. Zu fragen bleibt allerdings, ob die gegenwärtig verwirklichte Problemabgrenzung und zum Teil auch Problemausklammerung innerhalb der drei Steuerwissenschaften eine halbwegs vernünftige Arbeitsteilung widerspiegelt. Dies zu untersuchen, war nicht Gegenstand dieses Beitrags. Hier sollte lediglich jener Sachverhalt „Inflation und Gewinnbesteuerung" untersucht werden, der zwei Steuerwissenschaften wachsen ließ, die der Finanzwissenschaft Teile ihres Kompetenzanspruches vor dem ersten Weltkrieg inzwischen bestreiten und in Politik und Wirtschaftspraxis mehr Gehör als diese finden.

Die Steuerrechtswissenschaft bezieht sich heute auf die Finanzwissenschaft allenfalls bei ihrem ökonomisch anfechtbaren Verständnis von steuerlicher

---

[88] Vgl. *Knut Wicksell:* Finanztheoretische Untersuchungen nebst Darstellung und Kritik des Steuerwesens Schwedens. Jena 1896.

[89] An erster Stelle ist der Senatspräsident des Preußischen Oberverwaltungsgerichts Fuisting zu nennen, vgl. *ders.:* Die Preußischen direkten Steuern (Fn. 19). Vierter Band: Grundzüge der Steuerlehre. Berlin 1902, dort S. 135 - 150 die Quellentheorie des Einkommens; *B. Fuisting / G. Strutz:* Einkommensteuergesetz. 8. Aufl., Berlin 1915: *B. von Wilmowski:* Das Preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1892 in der Fassung der Novelle vom 19. Juni 1906. 2. Aufl., Breslau 1907.

[90] Vgl. z.B. *Ottmar Bühler:* Der Steuerfeldzug gegen die Kriegsgewinner und sein voraussichtliches Ergebnis nebst Ausblicken auf die Fortführung unserer Steuergesetzgebung. Berlin 1921; *ders.:* Reichsgericht und Gesetzgebung zum Problem der Preisumwälzung. In: Juristische Wochenschrift, Jg. 50 (1921), S. 875 - 878; *Max Lion:* Bilanzsteuerrecht. Berlin 1922, sowie die Fülle von Beiträgen der Richter am Reichsgericht und Reichsfinanzhof, von denen im Vorstehenden nur einzelne genannt worden sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Leistungsfähigkeit[91], während jüngere Arbeiten aus der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre nach einem gemeinsamen methodischen Fundament der Steuerwissenschaften suchen[92], in der Steuerwirkungslehre in kritischer Auseinandersetzung mit der angelsächsischen Kapitalmarkt- und Finanztheorie. Demgegenüber finden in der Finanzwissenschaft nur wenige Problemstellungen aus den jüngeren Steuerwissenschaften gelegentliche Erwähnung. Eine ist das Musterbeispiel dieser Studie: die Scheingewinnbesteuerung bei Unternehmungen.

Doch entgegen leichtfertigen Behauptungen gegenwärtiger volkswirtschaftlicher Politikberatungsgremien entfällt z. B. bei Sofortabschreibung nicht „das Problem der Scheingewinnbesteuerung"[93]. Nur wenn für alle Zahlungen eine identische Preissteigerungsrate $p$ angenommen wird und der Marktzins in der Inflation $i_r$ gemäß dem um die Steuerwirkungen modifizierten Fisher-Effekt über dem Marktzinssatz liegt, entsteht derselbe verzerrende Effekt wie in der Modellwelt ohne Preissteigerungen; denn dann kürzt sich der Inflationsfaktor bei Zahlungen und Zinssatz weg. Dies gilt auch dann, wenn aufeinanderfolgende Investitionsketten mit Wiederbeschaffungsausgaben $I$ der Anlage betrachtet werden, die im Ersatzzeitpunkt $n$ auf $I\ (1 + p)^n$ gestiegen sind; denn der Kapitalwert einer solchen Anschlußinvestition im Zeitpunkt $n$ ist mit $(1 + i - is)^n\ (1 + p)^n$ auf den Kalkulationszeitpunkt $t = 0$ abzuzinsen. Bei jedem anderen Verhältnis zwischen Marktzinssatz in der Modellwelt ohne Preissteigerungen und dem Marktzins in der Inflation, bei unterschiedlichen Preissteigerungsraten zwischen Absatzpreisen und laufenden Ausgaben sowie den Wiederbeschaffungsausgaben der Anlagen entstehen zusätzliche, inflationsbedingte Verzerrungen. Dabei wird häufig die „Scheingewinnbesteuerung" negativ werden, also in einer inflationsbedingten Marktwertsteigerung für die Investition enden.

---

91 Vgl. *Klaus Tipke, Joachim Lang:* Steuerrecht. 13. Aufl., Köln 1991, S. 209 - 212; *Joachim Lang:* Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer. Köln 1988; *Dieter Birk:* Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Maßstab der Steuernormen. Köln 1983.

92 Vgl. *Rainer Elschen:* Institutionale oder personale Besteuerung von Unternehmungsgewinnen? Hamburg 1989; *ders.:* Entscheidungsneutralität, Allokationseffizienz und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. In: StuW, Jg. 68 (1991), S. 99 - 115; *Franz W. Wagner:* Neutralität und Gleichmäßigkeit als ökonomische und rechtliche Kriterien steuerlicher Normkritik. In: StuW, Jg. 69 (1992), S. 2 - 13; kritisch gegenüber dem Bilanzsteuerrecht *Dieter Schneider:* Rechtsfindung durch Deduktion von Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aus gesetzlichen Jahresabschlußzwecken? In: StuW, Jg. 60 (1983), S. 141 - 160; gegenüber angelsächsischer Finanztheorie *ders.:* Investition, Finanzierung und Besteuerung (Fn. 26), bes. S. 710 - 735.

93 Vgl. Gutachten zur Reform der Unternehmensbesteuerung, erstattet vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen. BMF Schriftenreihe, Heft 43, Bonn 1990, Tz. 46; ähnlich Gutachten der Kommission zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze, Bonn, im Juni 1991, Rz. 380.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Deshalb und aus den anderen, in diesem Beitrag genannten Argumenten erscheint die Scheingewinnbesteuerung der Unternehmungen heute als Scheinproblem: Das zu lösende Problem ist die Inhaltsbestimmung eines „scheingewinnlosen" Gewinns, der näherungsweise Allokationsneutralität und Gleichmäßigkeit der Besteuerung wahrt. Vom Scheinproblem der Scheingewinnbesteuerung zu trennen sind die Vorschläge, näherungsweise eine Besteuerung des Realeinkommens natürlicher Personen zu verwirklichen.

4. Für das Sich-Verselbständigen einzelner Disziplinen (Hochschulgemeinschaften) von der Nationalökonomie wären neue, abweichende Denkstile bzw. Forschungsprogramme eine einleuchtende Erklärung. Jedoch nicht durch abweichende Denkstile bzw. Forschungsprogramme verselbständigten sich z. B. Soziologie und Betriebswirtschaftslehre von der Nationalökonomie, sondern eher durch einen Prozeß persönlicher Empfindlichkeiten und unterschiedlichen (auf volkswirtschaftlicher Seite: mangelnden) Gespürs für neu auftretende Probleme.

Unstreitig lieferte der Werturteilsstreit 1909 den Anlaß, aufgrund dessen sich die Soziologie und die Betriebswirtschaftslehre von der Nationalökonomie abspalteten. Gäben unterschiedliche Denkstile den Ausschlag für disziplinäre Verselbständigung, so hätte nicht der Werturteilsstreit die Absonderung der Soziologie aus einer wirtschaftlichen Staats- und Gesellschaftswissenschaft einleiten dürfen; denn die methodisch von der historisch-ethischen Schule abweichende Neoklassik Marshall'scher Prägung blieb jenseits des Werturteilsstreits. Neoklassische Nationalökonomie, die nach Parsons Institutionen gesellschaftlichen Zusammenlebens ausklammerte, und Soziologie in seinem Sinne, die gerade solche Institutionen erforschen wolle[94], hätten eine Trennung in die Disziplinen Nationalökonomie und Soziologie verständlich gemacht. Schon für die österreichische Grenznutzenschule trifft Parsons' Grenzziehung, die Soziologie unterscheide sich von der Nationalökonomie als reiner Katallaktik unter Ausklammerung von Institutionen, nicht zu. Doch auch die Grenznutzenschule blieb jenseits des Werturteilsstreits.

Vielmehr gab ein Generationenkonflikt zwischen den Gründerpersönlichkeiten des Vereins für Socialpolitik, die in der Wirtschaftspolitik gehört werden wollten, und der Gruppe Mitvierziger mit Max Weber und Werner Sombart an der Spitze, die vor allem erklärende Theorien anstrebten, den Anlaß, warum sich die Soziologie und die Betriebswirtschaftslehre von der damaligen Nationalökonomie abspalteten. Max Weber konnte „es nicht ertragen", wenn „höchste Probleme, die eine Menschenbrust bewegen können, hier ... zu einem Gegenstand einer *Fach*disziplin, wie es die Nationalkökonomie ist,

[94] Vgl. *Talcott Parsons:* Essays in Sociological Theory. 2. Aufl., Glencoe 1954; deutsch: Beiträge zur Soziologischen Theorie. Neuwied-Berlin 1964, S. 6.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gemacht werden"[95], und Werner Sombart versicherte den Teilnehmern der Tagung des Vereins für Socialpolitik 1909: „Wer glaubt denn heutzutage außerhalb unserer Kreise noch an nationalökonomische Wissenschaft? Die Praxis doch ganz gewiß nicht, und ich kann es wahrhaftig der Praxis nicht verdenken, daß sie diese Art Wissenschaft gering achtet."[96]

Dieser Beitrag belegt an der Absonderung der Betriebswirtschaftslehre und ihrer Steuerlehre sowie der Steuerrechtswissenschaft, wie treffend Sombarts Urteil über die damalige reichsdeutsche Nationalökonomie noch in den folgenden 15 Jahren war, und wie wenig abweichende Denkstile bzw. Forschungsprogramme den Anstoß für die Entwicklung unterschiedlicher Disziplinen als Hochschulgemeinschaften gaben. Daß die beiden jüngeren Steuerwissenschaften jenseits der Finanzwissenschaft ihre öffentliche Anerkennung gerade durch Beiträge zu einem Scheinproblem erlangten, mag man dabei zu den Treppenwitzen der Wissenschaftsgeschichte zählen.

---

[95] *Max Weber:* Diskussionsbeitrag. In: Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik in Wien, 1909. Leipzig 1910, S. 580 - 585, hier S. 584.

[96] *Werner Sombart:* Diskussionsbeitrag. In: Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik in Wien, 1909. Leipzig 1910, S. 563 - 572, hier S. 569.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Die Kategorie des Steuerstaates und die moderne Finanzwissenschaft

Von *Jürgen G. Backhaus,* Maastricht

## Einleitung

Schumpeters Schüler Paul A. Samuelson gab der Finanzwissenschaft kurz nach dem Tode seines Lehrers einen neuen Anstoß, eine neue Denkrichtung, ja man kann sogar sagen einen neuen Inhalt. Samuelsons Einfluß dauert bis heute an. Vielleicht ist es dieser Umstand, der erklären kann, warum die Kategorie des Steuerstaates den meisten modernen finanzwissenschaftlichen Autoren wenig sagt, geradezu untheoretisch erscheint und insofern ein Schattendasein führt. In seinem berühmten Aufsatz „The Pure Theory of Public Expenditure" hatte Samuelson 1954 apodiktisch das folgende behauptet, beziehungsweise unterstellt:

> "Except for Sax, Wicksell, Lindahl, Musgrave, and Bowen, economists have rather neglected the theory of optimal public expenditure, spending most of their energy on the theory of taxation. Therefore, I explicitly assume two categories of goods: ordinary *private consumption goods* (...) which can be parcelled out among individuals (...) and *collective consumption goods* (...) which all enjoy in common in the sense that each individual's consumption of such a good leads to no subtraction from any other individual's consumption of that good."

Samuelsons Aufsatz ist in vielerlei Hinsicht bemerkenswert. Im Hinblick auf das Verständnis der Rolle, die das Konzept des Steuerstaates in der modernen Finanzwissenschaft spielt, sind insbesondere vier Aspekte von besonderer Bedeutung. Zunächst fällt auf, daß Samuelson die Finanzwisssenschaft aufspalten möchte in zwei Flügel, die jeweils die Einnahmen- und Ausgabenseite des Staatshaushaltes widerspiegeln. Vor ihm haben viele Finanzwissenschaftler besonders darauf hingewirkt, die Einnahmen- und Ausgabenaspekte eines und desselben Problems möglichst simultan zu betrachten[1]. Zweitens ist es überraschend anzuhören, daß etwa der Autor des Wagnerschen Gesetzes dem Problem der optimalen öffentlichen Ausgaben ungenügende Aufmerksamkeit geschenkt haben könnte. Drittens macht es Samuel-

[1] Selbstverständlich erlaubt der Lindahl-Samuelson Ansatz die simultane Lösung von Angebot und (virtueller!) Nachfrage, aber die Nachfragefunktion hat keinerlei Ähnlichkeit mit der Einnahmenseite des Haushaltes, noch hat die Angebotsfunktion eine erkennbare Beziehung zur Ausgabenseite eines tatsächlich identifizierbaren Haushaltes.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

son dem Leser unmißverständlich und in geradezu entwaffnender Ehrlichkeit deutlich, daß seine Modellierung ausdrücklich auf Annahmen beruht, er es aber unterläßt, für diese Annahmen auch nur irgendeinen Anhaltspunkt in der Wirklichkeit, der Theoriegeschichte, der Finanzgeschichte oder sonstwo zu finden. Viertens schleicht sich eine folgenschwere Unterlassung gleich in den zweiten Teil des ersten Satzes ein, in dem optimale Ausgaben nicht mit optimalen Einnahmen, sondern so mit Steuern verglichen werden, daß die Vorstellung entsteht, Steuern bildeten die einzigen oder zumindestens die wichtigsten Quellen der Staatseinnahmen. Diese vier Aspekte sind nun für das Verständnis der Schumpeterschen Kategorie des Steuerstaates von erheblicher Bedeutung. Das Konzept dient nämlich dazu, eine inhaltliche Analyse sowohl der Einnahmen- als auch der Ausgabenseite des Staatshaushaltes zu garantieren. Das Konzept soll zweitens gerade dabei helfen, die institutionellen Voraussetzungen bestimmter Formen der Finanzpolitik zu erhellen, statt sie vorauszusetzen. Drittens versucht Schumpeter mit Hilfe des Konzepts des Steuerstaates, die finanzwissenschaftliche Analyse systematisch auf eine konkrete empirische Grundlage zu stellen. Viertens ist die Kategorie des Steuerstaates nur dann sinnvoll, wenn es neben Steuern noch andere wichtige Formen der Staatseinnahmen gibt, denn das Konzept beruht gerade auf der Unterscheidung zwischen Steuern einerseits, anderen nicht zwangsweise erzielten Einnahmen andererseits.

Im schroffen Gegensatz zur Auffassung Samuelsons steht Schumpeters Konzept des Steuerstaates. Schumpeter verwendet dieses Konzept seit 1917 immer wieder in seinem Lebenswerk dann, wenn er auf den politisch-ökonomischen Aspekt eines bestimmten Problems eingehen will, wenn es ihm also um die Interaktion zwischen dem wirtschaftlichen und dem politischen geht. Das Konzept des Steuerstaates gehört nicht zum Bereich der „reinen Theorie" in dem naiven Sinne, der Samuelson vorschwebt. Stattdessen ist der Steuerstaat ein tragendes Konzept der Schumpeterschen Theorie der Sozialökonomik, deren Fortführung wir heute etwa bei den Public Choice Theoretikern oder den Theoretikern der neuen institutionellen Richtung vorfinden. Das Konzept soll gerade dazu dienen, auf solche Aspekte den Nachdruck zu legen, die notwendigerweise außer acht bleiben müssen, wenn ein „reiner" ökonomischer Ansatz verfolgt werden soll. Zu den Implikationen der breiteren sozialökonomischen Orientierung zählt konkret u. a., daß beide Seiten des Haushaltes, die Einnahmen- und die Ausgabenseite gleichzeitig und im Kontext jenes politischen Prozesses zu analysieren sind, der sowohl die Zusammenstellung des Haushaltes als auch den jeweiligen Umfang bestimmt. Zweitens kann das Konzept dazu herhalten, jene Bedingungen zu analysieren, die das Ausmaß der öffentlichen Finanzwirtschaft bestimmen, obwohl Schumpeter[2] sogleich umsichtig darauf hinweist, daß sich eine optimale Finanzpolitik im wissen-

[2] *Joseph A. Schumpeter,* 1970, S. 4 - 5.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaftlichen Sinne nicht begründen lasse. Im Vordergrund steht bei der Verwendung des Konzeptes des Steuerstaates der Wunsch, die verschiedenen Einkommensarten voneinander abzusetzen, insbesondere Steuern einerseits von den anderen Einkommensarten abzuheben, die nicht den zwanghaften Charakter der Besteuerung haben. Schließlich – und dieser Aspekt steht mit den vorigen in engem Zusammenhang – läßt sich das Konzept des Steuerstaates nur fruchtbar verwenden, wenn es auf gründlichen empirischen Arbeiten beruht. Immer dann, wenn Schumpeter das Konzept in seinem Lebenswerk verwandte, geschah dies vor dem Hintergrund einer sorgfältigen empirischen Analyse, oft war diese wie in dem Aufsatz von 1917 historischer Art.

Bereits diese kurze Charakterisierung des Steuerstaatkonzeptes macht deutlich, daß es für den Volkswirt und Finanzwissenschaftler unserer Zeit ein schwer zu handhabendes geistiges Werkzeug darstellt. Doch ist es nicht unnütz oder untauglich. Im folgenden möchte ich zeigen, wie Schumpeter selbst sein Konzept verwendet, und meines Erachtens können wir uns einer Bewunderung seiner Arbeit kaum entziehen, die bei einigen vielleicht so weit gehen wird, es selbst einmal mit diesem Konzept zu versuchen. Schumpeters monographischer Aufsatz über den Steuerstaat gehört wohl zu den bekanntesten seiner zahlreichen Beiträge zur Finanzwissenschaft. Der Aufsatz ist die ausgearbeitete Fassung eines Vortrages, den der Autor 1917 in Wien gehalten hatte. Die deutsche Fassung erschien zum ersten Male 1918 und wurde danach mindestens zweimal wieder abgedruckt[3]. Auf Englisch steht der Aufsatz seit 1954 zur Verfügung[4]. Es kann an der eigenartigen Zuordnung zur Finanzsoziologie liegen, daß der Aufsatz in der finanzwissenschaftlichen Literatur lange weitgehend unbeachtet blieb. Nur ein einziges Lehrbuch enthält den Versuch, das Konzept tatsächlich zu verwenden[5]. Selbst Schumpeters Schüler und Übersetzer verwendet das Konzept nicht, obwohl er den Aufsatz zitiert[6]. Die meisten finanzwissenschaftlichen Lehrbücher enthalten keinerlei Verweis auf Schumpeters Arbeit, und dazu gehören auch die zwei Bände des neuen *Handbook of Public Economics*[7], in dem der Finanzwissenschaftler Joseph Schumpeter mit keinem Wort erwähnt wird. Wenn sein Name Erwähnung findet, dann handelt es sich um andere Beiträge[8].

---

[3] *Joseph A. Schumpeter,* 1918, siehe auch *Joseph A. Schumpeter,* 1953; *Rudolf Hickel,* 1976.

[4] Die Übersetzung stammt von *Wolfgang F. Stolper* und *Richard A. Musgrave* und erschien 1954 in den International Economic Papers, Band IV, S. 5 - 38. Diese Übersetzung ist wieder abgedruckt in *Richard Swedberg*, 1991.

[5] Es handelt sich ausdrücklich nicht um das Lehrbuch Richard A. Musgraves, sondern um jenes *Richard E. Wagners.* 1983. S. 245 - 247.

[6] Vergleiche *Richard A. Musgrave/Peggy B. Musgrave,* 1988[5], S. 126, Fn. 8.

[7] Vergleiche *Alan J. Auerbach/Martin Feldstein,* 1985 (I), 1987 (II).

[8] Im Handbook of Public Economics taucht Schumpeter nur in Richard Musgraves einleitendem dogmenhistorischen Aufsatz auf, und hier nicht als Finanzwissenschaftler, sondern als Dogmenhistoriker. In dem weitverbreiteten Lehrbuch von Joseph Stiglitz

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der geringe Stellenwert, den Schumpeters finanzwissenschaftliche Arbeiten in der modernen finanzwissenschaftlichen Literatur einnehmen[9], könnte selbstverständlich der tatsächlichen Bedeutung dieser Arbeiten entsprechen. Ein zweiter möglicher Grund ist aber auch reine Unwissenheit. Wenn ein Ansatz nicht in den Lehrstoff integriert wird, überrascht es auch nicht, wenn spätere Generationen davon keinen Gebrauch machen[10]. Drittens könnten allerdings auch die Schwierigkeiten, Schumpeters Konzept des Steuerstaates in die moderne finanzwissenschaftliche Analyse einzubeziehen, erklären, warum das nicht geschieht.

Welcher dieser Gründe auch den Ausschlag geben mag, jeder einzelne von ihnen würde bereits eine erneute Beschäftigung mit Schumpeters finanzwissenschaftlichen Arbeiten rechtfertigen. Dies ist dann auch mein Anliegen in diesem Aufsatz, der außer dieser Einleitung aus vier Teilen besteht. Teil I versucht den geistigen und sachlichen Zusammenhang darzustellen, in dem Schumpeters Arbeiten zum Steuerstaat zu sehen sind. Teil II dient einer Klärung des Konzeptes des Steuerstaates so, wie Schumpeter sie selbst in seinen Schriften vornimmt. Teil III erörtert eine Reihe von Beispielen und zeigt, wie Schumpeter das Konzept für seine eigenen analytischen Zwecke nutzte. Diese Beispiele entnehme ich zum Teil der deutschen Literatur, und sie sind zum Teil erst kürzlich veröffentlicht worden. Diese Beispiele zeigen auch deutlich, was mit dem Konzept erreicht werden kann und wofür es nicht entwickelt wurde. Schließlich gibt Teil IV eine Reihe von Problemen an, bei deren Lösung das Schumpetersche Konzept der Steuerstaates vielleicht nützlich angewendet werden könnte.

---

(vergleiche *Joseph Stiglitz,* 1988) erscheint Schumpeters Name in Zusammenhang mit seiner Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung und seinen Arbeiten über die Bedingungen des technischen Fortschritts.

[9] Außerhalb der modernen finanzwissenschaftlichen Literatur spielen Schumpeters Beiträge dagegen eine große Rolle. Dies gilt einerseits für die neomarxistische Literatur (vergleiche z.B. James O'Connor, 1973), andererseits aber auch für die moderne Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Hier sind die Arbeiten von *Joseph A. Schumpeter* (1918), *Joseph A. Schumpeter* (1953), *Rudolf Hickel* (1976) von repräsentativer Bedeutung.

Kürzlich hat sich Musgrave selbst direkt zum Thema geäußert (vergleiche *Musgrave,* 1992). Dieser Aufsatz wirft ein bezeichnendes Licht auf die Frage, warum der Autor Schumpeters finanzwissenschaftliche Beiträge so stark vernachlässigt. Man kann sich bei der Lektüre des Aufsatzes des Eindrucks ganz und gar nicht erwehren, daß sich eine tiefe geistige, aber auch gefühlsmäßige Kluft zwischen Musgrave, dem wahrscheinlich wirksamsten und einflußreichsten finanzwissenschaftlichen Autor in der Nachkriegszeit und seinem Lehrer Schumpeter auftut. Musgrave zufolge unterlag Schumpeter den Sirenenklängen Hegelianischer Dialektik (S. 15), und Goldscheid und Schumpeter waren beide Wagnerianer (oder Hegelianer) in ihren jeweiligen Einschätzungen der Finanzkrisen. Die Götterdämmerung stehe aber bis heute nicht unmittelbar ins Haus (S. 16). Mündliche Äußerungen Musgraves zeigen eine zum Teil noch schärfere Distanz zu Schumpeter.

[10] Im Falle Musgraves kann diese Erklärung aber nicht zutreffen. Vergleiche auch *Musgrave,* 1980.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## I. Der geistige und sachliche Zusammenhang, in dem die Schumpetersche Steuerstaatstheorie zu sehen ist

Als man damit begann, die Finanzwissenschaft als akademische Disziplin zu lehren, bestand Einigkeit darüber, daß Steuern nur im äußersten Notfalle erhoben werden sollten, um Einnahmen zu erzielen. Wolff sieht z.B. noch 1754 Steuern nur im Sinne von öffentlichen Steuer„preisen" als Gegenleistung für eindeutig anweisbare Dienstleistungen des Staates; nichtsdestoweniger rät er von ihrer Verwendung ab, da die Steuerpflicht den Wert des besteuerten Gegenstandes senken müsse. Außerdem warnte er vor Kontributionen, die er im Gegensatz zu Steuern als einmalige veranschlagte Abgaben ohne Gegenleistung im Notstandsfalle definierte. Ganz in demselben Sinne wandte er sich auch gegen Zölle, da sie die Preise der Güter des Grundbedarfs erhöhen würden[11]. Erstaunlicherweise erwähnt Wolff noch nicht einmal die Accisen, die sich inzwischen wachsender Popularität erfreuten, nachdem sie von Christian Teutophilus so warm empfohlen worden waren[12]. Um den historischen Hintergrund des Steuerstaatsgedankens richtig zu erfassen, müssen wir uns die realwirtschaftlichen Verhältnisse vor Augen halten, wie sie vor dem Entstehen des Steuerstaates gegeben waren. In den „Vertrauten Briefen über die Verhältnisse am preußischen Hofe seit dem Tode Friedrichs II."[13] wird in kritischer Absicht beschrieben, wie das preußische Finanzwesen, „welches die Grundlage ausmacht, worauf das Militärsystem beruht", „höchst vollkommen" organisiert sei. Der kritische Autor[14] fährt dann wörtlich fort:

---

[11] Vergleiche *Christian Freiherr von Wolff,* 1754, § 1057.

[12] Es ist vielleicht nützlich, an dieser Stelle noch einmal den vollen Text des Titels des Buches von *Christian Teutophilus* (Pseudonym für *Christian Tenzel*) wiederzugeben, das 1685 erschien. Der ausführliche Titel lautet: Entdeckte Gold-Grube in der Accise. Das ist, Kurzer jedoch Gründlicher Bericht von der Accise. Dass dieselbe nicht allein die allerreicheste, sondern auch Politeste, billigste, und nützlichste, ja eine gantz nötige collecte, und also Zwiefacher Ehren werth sey, Darinnen zur Genüge angeführet. Warumb die Accise in Deutschland durchgehends, und auff was Arth dieselbe Anfangs in einer Provinz oder Stadt, in deren Nachbarschafft die Accise nicht, sondern die contribution im schwange, einzuführen. In Sonderheit aber behauptet wird, dass dieselbe das rechte Fundament zu der neuesten Politique und Commercien-Beförderung lege. Wornebst auch comparative Von der Contribution und Schatzung etwas beygefüget ist, Allen Obrigkeiten zu grossen Auffnehmen, und populirung Ihres Landes, denen Staats- und Cammer-Bedienten, zur Verminderung Ihrer Geld-Sorge, und denen Unterthanen zur Erleichterung Ihrer Last Vorgestellet.

Vergleiche auch die Ausführungen bei *Gustav Schmoller,* 1877 und 1863.

[13] Erster Band mit Anmerkungen und Zusätzen. Amsterdam/Köln: Peter Hammer, 1807. Der Verfasser war *Georg Friedrich Willibald Ferdinand von Cölln.*

[14] Georg Friedrich Willibald Ferdinand von Cölln war ein politischer Schriftsteller, der 1766 in Örlinghausen (Lippe-Detmold) geboren worden war. Er trat in den preußischen Staatsdienst, kam wegen seiner freimütigen Kritik der Staatsverwaltung 1808 in Haft, entzog sich aber dem gegen ihn angestrengten Prozeß durch die Flucht nach Österreich. 1811 wurde die Untersuchung niedergeschlagen und von Cölln wieder angestellt. Er starb am 31. Mai 1820 in Berlin. Diese Angaben beruhen auf Lexikoneintragungen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Der preussische Staat zieht den vierten Theil seiner Revenuen aus den Domainen, dies veranlaßt mich, zu behaupten: daß die Regierung mehr direkte Resourcen hat, wie irgend ein Staat in der Welt, das heisst, im Verhältnis zu seiner Grösse. Keiner der übrigen civilisierten Staaten ist schuldenfrei, und kann eine solche Masse von Grundeigenthum sein nennen, wie Preussen.

Die den Staatscredit in Oestreich, Frankreich, Spanien, England, Russland, Schweden, Dännemark und Holland zu Grunde liegende Hypothek ist nicht einmal Grund und Boden, der Staatseigenthum wäre, sondern diese Hypothek beruht in der Regel nur auf einer Idee, (Staatsgarantie genannt) vermöge welcher man das Zutrauen zu der Regierung hervorbringt: sie werde stets Wort halten. Je nachdem dieses Zutrauen steigt oder fällt, je nachdem steigen und fallen auch die Staatspapiere und dieses Schwanken ist der Regierung so nachteilig, wie den Regierten. Die Regierung (als Schuldner) ist stets von dem Creditor (der Nation) dependent; und die Nation berechnet ihre Unterthänigkeitspflicht nach dem niedrigen Maaßstabe des Geldes."[15]

Adam Smith dagegen hatte sich bereits eine Generation zuvor zu den Problemen der staatlichen Erwerbseinkünfte eindeutig und kritisch geäußert. Er hält diese Einkünfte entweder für unbedeutend, zumal im Falle staatlichen Unternehmertums, oder aber für geradezu schädlich, wenn es sich um die Domäneneinkünfte handelt. Für den ersten Fall schreibt er:

"Small republics have sometimes derived a considerable revenue from the profit of mercantile projects. The republic of Hamburg is said to do so from the profits of a public wine cellar and apothecary's shop. The state cannot be very great of which the sovereign has leisure to carry on the trade of a wine merchant or apothecary." (Smith 1776, V, II, I, fn. om.).

Über die Einkünfte aus der Bewirtschaftung der Domänen dagegen äußert sich Smith besonders kritisch:

"The revenue which, in any civilised monarchy, the crown derives from the crown lands, though it appears to cost nothing to individuals, in reality costs more to the society than perhaps any other equal revenue which the crown enjoys. It would, in all cases, be for the interest of the society to replace this revenue to the crown by some other equal revenue, and to divide the lands among the people, which could not well be done better perhaps, than by exposing them to public sale.

Lands for the purposes of pleasure and magnificence – parks, gardens, public walks, etc., possessions which are everywhere considered as causes of expense, not as sources of revenue – seem to be the only lands which, in a great and civilised monarchy ought to belong to the crown." *(ibidem)*

Im Gegensatz zu den Auffassungen Adam Smith' herrschte auf dem europäischen Kontinent eine andere Denkrichtung, die der Kameralisten. Den Kameralisten ging es vor allem um den wirtschaftlichen Aufbau im Interesse der Schaffung und Stärkung der Finanzkraft des Staates. Statt wie bei Smith den indirekten Weg zu beschreiten und über die Schaffung einer Steuerbasis

[15] Vertraute Briefe ... I, S. 35.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Finanzkraft des Staates zu entwickeln, wählten die Kameralisten im allgemeinen den direkten Weg des Aufbaus und Ausbaus des staatlichen Erwerbsvermögens. Typisch ist dabei die Verzahnung von praktischer Wirtschafts- und Verwaltungstätigkeit und der Tätigkeit als Hochschullehrer. So war z. B. Johann Heinrich Gottlob von Justi (1717 – nach anderen Quellen 1702 – bis 1771), vielleicht ein besonders typischer Vertreter der Kameralisten, nicht nur akademischer Lehrer am berühmten Theresianum in Wien, wo er Kameralistik und deutsche Beredsamkeit zu unterrichten hatte, sondern in seiner Göttinger Zeit mit dem Titel eines Bergrates u. a. damit beauftragt, Vorlesungen über Staatsökonomie und Naturwissenschaft zu halten. 1762 wurde er als preußischer Berghauptmann Oberaufseher der fiskalischen Bergwerke Preußens. Diese Laufbahnen waren nicht ohne Risiko, wie der Fall Justis, der für viele andere steht, zeigt. Wenn die Unternehmungen den erwarteten Erfolg nicht zeigten, konnte der Sturz genau so tief sein, wie der Aufstieg zuvor steil verlaufen war. Obwohl Justi als Lehrbuchautor ungemein erfolgreich war und ein vollständiges System der Kameral- und Polizeiwissenschaften vorgelegt hatte, wurde er 1768 unter der niemals bewiesenen Anschuldigung, staatliche Gelder unterschlagen zu haben, abgesetzt und in der Festung Küstrin gefangen gehalten, wo er dann auch starb.

Im Hinblick auf den Aufbau öffentlichen Erwerbsbesitzes fällt der Unterschied zwischen den Ländern auf, die den merkantilistischen Wirtschaftsdoktrinen folgten, und jenen, die die kameralistischen Prinzipien in die Tat umsetzten. Es ist etwas schwierig, diesen Unterschied für frühere Perioden mit vergleichbaren Daten zu dokumentieren. Für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts aber, als der Unterschied noch stets spürbar war, stehen uns verläßliche Daten zur Verfügung. Sie zeigen ganz eindeutig das Ausmaß, in dem die zentraleuropäischen Mittelstaaten mit großen Militärhaushalten, wie etwa das Königreich Preußen, sich vor allem haushaltsmäßig auf das öffentliche Erwerbseinkommen und die öffentliche Unternehmenstätigkeit stützten, so wie von Cölln das kritisiert hatte. Die öffentliche Wirtschaftstätigkeit reichte von Landwirtschaft und Forsten bis hin zu modernen Technologien wie dem Eisenbahnwesen.

Zum Beispiel gibt Eheberg[16] für verschiedene Jahre aus den frühen achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts das Domäneneinkommen für Frankreich als 1,5% der Staatseinnahmen an, für England mit 3%, Rußland mit 3,6% und Österreich-Ungarn mit 3,9%. Aber die entsprechende Zahl für Preußen liegt schon bei 16,4%. Für ungefähr dieselbe Periode gibt Rimpler[17] Adolph Wagners Berechnungen des Prozenzsatzes des Netto-Ertrages der Domänen an den Netto-Ausgaben des Staates mit 7,1% für Baden an, 9,7% für Sachsen, 13,2 für Württemberg und 17,3% für Bayern. Die entspechende Zahlen aber

[16] Vergleiche *Eheberg,* 1900.
[17] *Rimpler,* 1900.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lauten für die Schweiz 4,1%, 3,6% für Griechenland, 3,4% für Rußland, 3% für Italien, 2,9% für Dänemark, 1,9% für die Niederlande, 1,4% für Frankreich, 1,2% für Norwegen, 1% für Belgien und 0,6% für England und Portugal. Freilich ging die Bedeutung der Domänenwirtschaft in der gesamten westlichen Welt zunehmend zurück. Einige zentraleuropäische Staaten aber setzten auf den Aufbau neuer Industrieunternehmen, um die schwindenden Domäneneinkünfte zu ersetzen. Andere Staaten dagegen folgten dieser Politik nicht und vertrauten auf die zunehmende Ertragsfähigkeit der Steuern. Den Eisenbahnen kommt in dieser Hinsicht eine Schlüsselrolle zu. Wiederum Eheberg zufolge[18] fiel der Anteil des Domäneneinkommens in Preußen während das 19. Jahrhunderts von 26,7% im Jahre 1805 auf 13,3% im Jahre 1850 und noch einmal 3,2% im Jahre 1898 - 1899. Andererseits betrug der Netto-Eisenbahnertrag für Preußen im Jahre 1850 nur 2,5% der Gesamterträge, 1861 bereits 15,6% und 1898 - 1899 sogar 43,6%.

Für das Haushaltsjahr 1896 - 1897 betrugen die Erwerbseinkünfte 46,8% der gesamten preußischen Einkünfte. Staatsunternehmen waren auch in anderen fortgeschrittenen Industriestaaten des Reiches wesentliche Einnahmenquellen. Für 1896 - 1897 beträgt die entsprechende Zahl für Sachsen 59,5%, für Württemberg 47,7% und für Bayern 30,7%[19]. Selbst das neugeschaffene Reich, das als Fürstenbund konzipiert war und das eigentlich nur über die Post verfügte, konnte immerhin 5,6% seines Haushaltes aus dieser Quelle finanzieren. Schließlich sei noch das Beispiel der Forsten erwähnt, da die Forstwirtschaft eine sehr langfristige Unternehmensführung verlangt. Die Netto-Erträge der Staatsforsten betrugen für das Jahr 1897 pro Hektar und in Mark 42,91 für Württemberg, 41,42 für Baden, 26,5 für Elsaß-Lothringen und 15,99 für Sachsen. Die Vergleichszahlen lauten 10,5 für Frankreich, 3,30 für Italien, 3,20 für Ungarn, 1,72 für Spanien, 1,68 für Österreich, 0,48 für Schweden, 0,41 für Norwegen, 0,20 für Rußland, 0,08 für Finnland[20].

Diese Zahlen weisen auf einen grundlegenden Unterschied im Wirtschaftsstil der ehemals kameralistischen Staaten einerseits hin und andererseits jener Länder, in denen die Smithschen Lehren die Wirtschaftspolitik stärker bestimmten. Diese Unterschiede in Wirtschaftsstilen sind von einiger Bedeutung, wenn man das Schumpetersche Konzept des Steuerstaates in seinem Kontext verstehen will. Der kameralistische Staat ist Teil der Wirtschaft, während der Smithsche Staat neben der Wirtschaft steht. In einem kameralistischen System ist die Wirtschaft teilweise öffentlich und teilweise privat, aber

---

[18] *Eheberg,* 1900.

[19] Vergleiche *Eheberg,* 1900, S. 923.

[20] Vergleiche *Endres,* 1900. S. 1162. Dieser Trend dauerte auch noch im 20. Jahrhundert an. Z. B. gibt *Peter Christian Witt,* 1970, für den Beginn des 20. Jahrhunderts für das Deutsche Reich etwa ein Drittel der Einnahmen als Erwerbseinkünfte an, und darunter fallen nicht die Staatsmonopole.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

es gibt keinen grundsätzlichen Unterschied in der Wirtschaftsführung der privaten und der öffentlichen Unternehmen. Smith dagegen schlägt eine Wirtschaft vor, die durch private Wirtschaftstätigkeit gekennzeichnet ist. Der Staat andererseits nimmt am Wirtschaftsleben kaum teil, und dies auch nur dann, wenn nach völlig anderen als privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten gewirtschaftet werden soll. Wie das oben gegebene Zitat zeigte, kommt für Smith öffentlicher Landbesitz nur für die Erfüllung rein öffentlicher Aufgaben, wie etwa Straßen und Parks, infrage; alles andere ist reine Verschwendung. Als Schumpeter das Konzept des Steuerstaates entwickelte, hatte er offensichtlich den Kontrast zwischen dem Smithschen Wirtschaftsstil einerseits und der kameralistischen Tradition andererseits vor Augen[21].

Wenn wir Schumpeters Steuerstaatstheorie richtig in die Theoriegeschichte einordnen wollen, müssen wir sie von anderen theoretischen Entwicklungen

---

[21] Auch der Wirtschaftsstil gehört zu jenen Schlüsselkonzepten, die wir der historischen Schule verdanken, und die heute kaum mehr Verwendung finden. Das Konzept des Wirtschaftsstils wurde von Schmoller, Sombart, Spiethoff, aber auch von Schumpeter verwendet, der den Wirtschaftsstil wie einen Begriff der Wirtschaftssoziologie verwendete. Wenn man ökonomische Erscheinungen richtig verstehen und interpretieren will, dann kann man etwa mit Sombart versuchen, den Wirtschaftsgeist zu erfassen, also die wichtigsten leitenden Ideen und Leitmotive, die das Verhalten der Entscheidenden in der Wirtschaft bestimmen; zweitens an den Stand der Technik denken, an die technischen Hilfsmittel, die zur Umsetzung dieser leitenden Ideen zur Verfügung stehen; und drittens die Formen berücksichtigen, in denen Ideen und Technik miteinander verknüpft werden. Spiethoff, der sich kritisch mit Sombart auseinandersetzt, möchte darüber hinausgehen und weist auf fünf konstitutive Gruppen hin, die er insgesamt in 16 Einzelmerkmale aufgliedert. Diese sind:

I Wirtschaftsgeist
- 1 Sittliche Zweckeinstellung;
- 2 Die seelischen Antriebe zum wirtschaftlichen Handeln;
- 3 Die geistige Einstellung.

II Natürliche und technische Grundlagen
- 4 Bevölkerungsdichte;
- 5 Natürliche Bevölkerungsbewegung;
- 6 Güterherstellung ohne und mit Arbeitsteilung;
- 7 Geistige und Handarbeit vereint oder geteilt;
- 8 Organische oder unorganisch-mechanische Durchführung der Technik.

III Gesellschaftsverfassung
- 9 Die Größe des wirtschaftlichen Gesellschaftskreises;
- 10 Das gesellschaftliche Verbundensein;
- 11 Die gesellschaftliche Arbeitsteilung und die gesellschaftliche Zusammensetzung.

IV Wirtschaftsverfassung
- 12 Eigentumsverfassung;
- 13 Verfassung der Gütererzeugung;
- 14 Verteilungsverfassung;
- 15 Arbeitsverfassung.

V Wirtschaftslauf
- 16 Der Wirtschaftslauf. Ständige Wirtschaft, fortschreitende Wirtschafts, Wirtschaftsablauf im Wechsel von Aufschwung und Stockung.

Vergleiche im einzelnen *Arthur Spiethoff,* 1933.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sorgfältig unterscheiden, die bei oberflächlicher Betrachtung ganz ähnlich aussehen. Insbesondere denke ich hier an Wagners Gesetz, das man auch so auffassen könnte, als habe Wagner genau wie Schumpeter gedacht. Ich zitiere zum besseren Verständnis noch einmal die Begründung im Original, die Wagner seinem Gesetz gegeben hat:

> „Im ganzen ist der Bereich der Staatsthätigkeit immer ausgedehnter geworden, je mehr sich die Staatsidee entwickelte, eine je höhere Stufe der Civilisation und Cultur ein Volk erreichte, je mehr neue Anforderungen in Folge dessen an den Staat gestellt wurden. Damit ist dann aber auch die Grösse des Staatsbedarfes fortwährend gewachsen, und zwar relativ meist noch stärker als der Bereich der Staatsthätigkeit, weil das System der zur Erreichung der Staatszwecke dienenden Mittel complizirter, umfassender, kostspieliger wurde und ein und dasselbe Bedürfnis auf eine immer vollkommenere, höhere, feinere Weise seine Befriedigung verlangte. Welcher Fortschritt ist z.B. in dieser Beziehung im Unterrichtswesen eingetreten! Die Erscheinung hat den Charakter und die Bedeutung eines „Gesetzes" im Leben des Staates: der Staatsbedarf ist bei forschreitenden Völkern in regelmässiger Vermehrung begriffen. Hiermit steht die bekannte Richtung der gegenwärtigen Zeit auch keineswegs in Widerspruch, wonach gerade jetzt in einer Menge von Lebensbeziehungen der Staatsbürger, besonders in der speciell volkswirthschaftlichen Sphäre, die befördernde, bevormundende, regulierende, in Alles sich einmischende Thätigkeit der Staatsgewalt wenigstens bei den germanischen Nationen vielfach beschränkt und beseitigt wird."[22]

Wenn man den öffentlichen Haushaltsbedarf, wie Wagner es tut, mit dem kulturellen Entwicklungsstand eines Volkes in Verbindung bringt, so scheint es sich hier ebenfalls um einen finanzsoziologischen Ansatz zu handeln, genau so, wie man auch Schumpeters Ansatz als finanzsoziologisch bezeichnet hat. Wagners Gesetz, das übrigens die Baumol-Bowen Hypothese impliziert, ist aber ungewöhnlich schwer zu fassen. In demselben Maße, wie der kulturelle Entwicklungsstand eines Volkes dessen Bedarf gegenüber dem Staat äußert, ist andererseits die Befriedigung dieses Bedarfes auch der Hauptmotor für die kulturelle Entwicklung. Ursache und Wirkung bedingen einander gegenseitig, und es scheint keinerlei Restriktion dieser Beziehung zu geben. Andererseits geht es Schumpeter gerade um diese Grenze der Belastung der Wirtschaft durch den Steuerstaat einerseits, der Leistungsfähigkeit des Steuerstaates gegenüber den wirtschaftlichen und kulturellen Anforderungen der Bevölkerung andererseits, die er mit Hilfe des Konzepts des Steuerstaates ziehen möchte. Noch ein anderer Unterschied zwischen Schumpeter und Wagner ist von entscheidender Bedeutung – weitere weniger wichtige werden später noch erwähnt werden. Wenn man Wagner auf dem Spektrum zwischen Smith einerseits und den Kameralisten andererseits einordnen will, so müssen wir ihn deutlich in der Nähe der Kameralisten ansiedeln; denn auch er betonte die Erwerbseinkommen des Staates vor den Steuereinkommen. Aus Wagners

[22] *Adolph Wagner,* 1864.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gesetz läßt sich kein unbegrenzt zunehmender *Steuer*bedarf des Staates ableiten. Vielmehr sieht, Staatssozialist der er war, Wagner in der *öffentlichen* Wirtschaftstätigkeit nicht nur einen Motor der kulturellen, sondern auch der wirtschaftlichen Entwicklung. Schumpeter steht dagegen ganz in der Smithschen Tradition. Er verwendet seinen Steuerstaatsansatz ja gerade dazu, um die Forderung nach einer Rekapitalisierung des Staates, in diesem Falle des österreichischen Staates, zurückzuweisen, die Rudolf Goldscheid erhoben hatte[23]. Es war nicht zuletzt Goldscheids Buch, das Schumpeters ersten Aufsatz provozierte[24].

Es gibt noch zwei weitere Klassiker in den Finanzwissenschaften, die gleichsam finanzsoziologische Ansätze verfolgten und in deren Tradition Schumpeter ganz und gar steht. Es ist einerseits an den Beitrag der schwedischen Schule zu denken, der jenem der österreichischen Schule, aus der Schumpeter hervorging, aufs engste verwandt ist. Insbesondere geht es hier um Knut Wicksells finanzgeschichtliche Untersuchungen und das darin enthaltene neue Prinzip der gerechten Besteuerung[25]. Andererseits hat Pareto in seiner allgemeinen Gesellschaftstheorie[26] den österreichischen Ansatz zur Finanzwissenschaft energisch kritisiert und sich insbesondere gegen Emil Sax gewandt, der das Grenznutzenprinzip auf die öffentliche Wirtschaft anwenden wollte. Pareto äußert sich in der von ihm gewohnten Schärfe:

> "Noteworthy among such derivations is a pseudo-scientific variety, obtained by extending the notions of pure economics to the social 'needs' of a people. It is assumed that 'needs' are satisfied by 'the State' then, by considerations of marginal utilities, one derives the norms of a certain equilibrium between 'needs' and the 'sacrifices' required by satisfying them. So one gets theories that conform to formal logic in certain cases, but which are so far removed from reality as at times to have nothing in common with them."

In demselben Sinne erfuhr Sax auch Kritik von Wicksell, der in einem in der englischen Übersetzung nicht enthaltenen Teil seiner finanzgeschichtlichen Untersuchungen darauf hinwies, daß der ökonomische Grenznutzenkalkül in der Weise, wie er der ökonomischen Theorie entsprechen würde, in den tatsächlich bestehenden Institutionen gar nicht angestellt werden könne, daß derartige wirtschaftspolitisch wünschenswerte Institutionen vielmehr fehlten[27].

Vor diesem Hintergrund entwickelte dann Knut Wicksell seine Beschreibung einer Reihe von Institutionen, in denen sein Prinzip der öffentlichen Entscheidungsfindung verwirklicht werden konnte. Es ist also stets darauf hinzuweisen, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der Entscheidungsregel

---

23 *Rudolf Goldscheid,* 1917.

24 Zu dieser Kontroverse vergleiche auch *Jürgen Backhaus,* 1989.

25 *Knut Wicksell,* 1896.

26 *Vilfredo Pareto,* 1935.

27 *Knut Wicksell,* 1896.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einerseits, den Institutionen, in denen die Entscheidungen stattfinden andererseits, besteht, und dafür das Verständnis des Wicksellianschen Ansatzes von entscheidender Bedeutung ist.

Um zu einem solchen institutionellen Vorschlag zu gelangen, man spricht heute von einem derartigen Ansatz als „Constitutional Public Finance", ging Wicksell von der Annahme aus, daß die Bewertung der öffentlichen Bedürfnisse auf der Basis individueller Bewertungen vorgenommen werden müsse. Um auch sicherzustellen, daß die öffentlichen Haushaltsentscheidungen auf den individuellen Bewertungen der Bürger beruhten, forderte er, daß diese Entscheidungen, genau wie Marktentscheidungen, das Ergebnis freiwilliger Übereinkünfte sein sollten, daß also diejenigen, die einer bestimmten Belastung ausgesetzt werden, dieser freiwillig zustimmen. Wicksell wollte also die Steuer wieder zu einem freiwilligen Beitrag des Steuerzahlers machen, zu einem freiwillig entrichteten Preis statt einer Steuer. Hierin besteht das Wicksellsche Prinzip des freiwilligen Tausches im öffentlichen Sektor, und es war auf Grund dieses Prinzipes, daß er einen besonderen institutionellen Rahmen schuf, der für seine Zeit gedacht war und ein Entscheidungsverfahren beinhaltete, das dem Prinzip entspricht.

Die Unterscheidung zwischen dem Prinzip einerseits und dem Verfahren andererseits ist sehr wichtig, weil sich Wicksell oft die Kritik gefallen lassen mußte, sein Prinzip sei in der Wirklichkeit nicht praktikabel. Wer diesen Einwand erhebt, hat den Unterschied zwischen Prinzip und Verfahren nicht verstanden. Den Schwerpunkt legte Wicksell natürlich, wie der Titel seines Buches „Finanztheoretische Untersuchungen" deutlich zeigt, auf den theoretischen Teil und damit auf die Ableitung seines Prinzips; doch ist die Methode wesentlich, mit der er diese theoretische Untersuchung betrieb. Wicksell legte eine Geschichte des Finanzsystems des schwedischen Königreiches vor, um in dieser Geschichte das Konsensprinzip nachzuweisen. Das Verfahren, das er auch ableitete, diente seinem Wunsch zu zeigen, daß das Prinzip nicht nur historisch nachweisbar, sondern vor allem (in seiner Zeit) aktuell und praktisch war, denn Wicksell war sehr empfindlich gegenüber der Kritik, sich bloßen Spekulationen hinzugeben.

Wicksells Prinzip entspricht übrigens jenem, das später Paretos Namen tragen sollte[28]. Auch das Paretoprinzip ist keine Entscheidungsregel, sondern die Bedingung eines Gleichgewichts. Wenn diese Bedingung erfüllt wird, dann ist ein Zustand gegeben, der in einem gewissen und wohldefinierten Sinne als optimal bezeichnet werden kann[29]. In unserem Zusammenhang kommt es vor allem darauf an festzuhalten, daß sowohl das Wicksellprinzip als auch das

[28] Vergleiche *Peter Hennipman,* 1980 und 1982.

[29] Zu der Unterscheidung zwischen Gleichgewichtsbedingung und Entscheidungsregel vergleiche *Peter Hennipman,* zum Paretoprinzip vergleiche meine eigenen Arbeiten, 1980 und 1981.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Paretoprinzip implizieren, daß jede Veränderung auf Grund einer Konsensentscheidung erfolgt. Man kann es auch anders ausdrücken. Sowohl das Wicksellprinzip als auch das Paretoprinzip kennzeichnen ein Gleichgewicht oder Optimum als einen Zustand, in dem die Möglichkeiten weiterer Konsensentscheidungen erschöpft sind, jedenfalls für den Augenblick.

Die institutionelle Umsetzung des Prinzips, die Wicksell für seine Zeit vornahm, beruht auf einer wesentlichen Annahme. Wicksell unterstellte, daß das schwedische Volk aus mehreren separablen und heterogenen Gruppen oder Klassen bestünde, die alle wirkungsvoll und ihrer Größe und Bedeutung entsprechend im schwedischen Parlament vertreten seien[30].

Dem Parlament stand Wicksells Vorschlag entsprechend die Regierung oder die Krone gegenüber, die nicht vom Volke gewählt war und im wesentlichen dynastischen Interessen folgte, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten im wesentlichen im Hinblick auf die Einnahmeerzielung ausrichtete[31]. Aus diesem Grunde wurde für die Krone auch angenommen, daß diese ein natürliches Interesse an der Ausdehnung der staatlichen Aktivitäten habe; diese Interessenkonstellation entsprach Wicksell zufolge im wesentlichen dem Wagnerschen Gesetz.

Auf diese Weise sah Wicksell eine Verhandlungssituation vor, worin die Krone der Anbieter eines öffentlichen Gutes oder einer bestimmten Dienstleistung war, der Preis dafür aber weitgehend von den Kosten abhing, die der Steuerzahler dann zu tragen hatte, die Menge aber zwischen Parlament und Krone ausgehandelt werden mußte. Da das Volk als heterogen vorausgesetzt worden war, bestand die Möglichkeit, daß das Expansionsinteresse der Krone einerseits und wechselnde Mehrheiten im Parlament andererseits zu einer stets weiteren Ausdehnung des öffentlichen Sektors führen würden, die weit über das Optimum hinausgingen, welches dem Wicksellprinzip entspricht. Aus diesem Grunde schlug Wicksell das Verfahren relativer Einstimmigkeit bei den Haushaltsabstimmungen vor. Darunter verstand er Mehrheiten von zwischen ¾ und 9/10 der im Parlament abgegebenen Stimmen, wobei er noch eine Reihe von Vorbehalten machte. Im übrigen mußte jede Ausgabenentscheidung, um wirksam zu sein, mit einer Entscheidung über die Einnahmenseite einhergehen, die auch die Verteilung der Lasten klärte.

Darin erschöpfte sich der institutionelle Vorschlag aber noch nicht. Wie oben dargelegt beruht der Vorschlag auf der Vorstellung, daß Steuern gleichsam Steuerpreise, also Beiträge auf freiwilliger Grundlage sein sollten. Da nun die Krone wie eine Niskanensche Bürokratie ihren Aufgabenbereich ständig

---

30 *Wicksell,* 1896, verwendete die Begriffe Partei und Klasse synonym, obwohl er davon ausging, daß jede Klasse durch eine Partei vertreten sei. (Vergleiche z. B. S. 114 im Original). In der Übersetzung von Buchanan wird der Unterschied verwischt. Der Übersetzer spricht (z. B. auf S. 90) von „parties and social classes".

31 Vergleiche *Wicksell,* 1896, S. 109; 1958, S. 86.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu erweitern sucht, sieht Wicksell darüber hinaus vor, daß sich jede Klasse (beziehungsweise ihre Partei im Parlament) einem bestimmten Vorhaben verschließen und damit auch den Steuerbeitrag verweigern kann. Dazu bedarf es lediglich einer verbindlichen Erklärung[32].

Das in diesem Fall einzuschlagende Verfahren war relativ komplex und zeigte deutlich, wie sich Wicksell die Realisierung seines Einstimmigkeitsprinzipes in der Praxis dachte. Das Verfahren sieht einerseits vor, daß alle Steuern zweckgebunden sind, damit auch genau angegeben werden kann, welche Steuer durch eine bestimmte Gruppe nicht entrichtet werden soll. Sowie eine bestimmte Partei als Repräsentant ihrer Klasse sich einer bestimmten Steuerpflicht durch entsprechende Mitteilung entzieht, und damit das Anrecht auf ein bestimmtes Gut oder eine Dienstleistung aufgibt, müssen sich die übrigen Parteien auf einen Verteilungsschlüssel der nun von ihnen zu entrichtenden Steuerlast einigen, und zwar wieder im Wege der relativen Einstimmigkeit. Offensichtlich kann die Partei, die sich an der Besteuerung nicht mehr beteiligt, keinerlei Einwände gegenüber dem neuen Verteilungschlüssel erheben, an dem sie nicht beteiligt ist. Das von Wicksell vorgeschlagene Verfahren bietet kaum strategische Möglichkeiten des Mißbrauchs. Denn die reine Drohung, sich an einem Vorhaben nicht beteiligen zu wollen, schließt deutlich die Gefahr ein, daß das Vorhaben nicht in der gewünschten Weise realisiert wird. Wicksell vertraute darauf, daß strategisches Verhalten und der Versuch, ein bestimmtes Vorhaben durch Veto zu blockieren, sehr selten sein würden[33]. Während Wicksell einerseits den öffentlichen Sektor durch die Verwendung des Prinzips der relativen Einstimmigkeit bei Haushaltsentscheidungen in seinem Umfang begrenzen wollte, sah er andererseits die Privatinitiative als ausreichend an, um öffentliche Vorhaben, für die es keine ausreichende Unterstützung im Parlament gab, dennoch zu realisieren[34].

Schließlich ist noch auf einige Ausnahmebedingungen hinzuweisen, die oben schon angedeutet wurden, und die für die praktische Bedeutung des Vorschlages wichtig sind. Selbst wenn Verfassungsreformen möglich sind, kann doch kein Parlament am Nullpunkt beginnen. Einige Ausgaben müssen getätigt werden, auch wenn sich dafür keine relative Einstimmigkeit erzielen läßt. In diesen Fällen wollte Wicksell die einfache Mehrheit gelten lassen. Es ist offensichtlich, daß diese Ausnahmebestimmungen besonders wichtig sind, wenn eine Situation des Systemüberganges vorliegt. Zu diesen Ausnahmefällen zählte Wicksell einerseits die Entschädigungen, die gegebenenfalls gezahlt werden müssen, wenn eine Staatstätigkeit eingestellt werden muß. Außerdem zählte Wicksell die öffentliche Schuld unter die Ausnahmen, da diese auf

[32] Vergleiche *Wicksell,* 1896, S. 120; 1958, S. 94.
[33] Vergleiche *Wicksell,* 1896, S. 157; 1958, S. 104.
[34] Vergleiche *Wicksell,* 1896, S. 112; 1958, S. 89.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

jeden Fall bedient werden muß und eine Entscheidung deshalb darüber herbeizuführen ist, wie die Lasten dafür zu verteilen sind. In diesen Fällen, wenn eine Haushaltsentscheidung unabweisbar getroffen werden muß, läßt Wicksell die einfache Mehrheit zu.

So zeigen sich eine Reihe von Gemeinsamkeiten, die Schumpeter und Wicksell teilen. Beide begründen ihren Ansatz historisch. Beide versuchen, Wirtschaft und Politik miteinander zu integrieren, so wie das in der modernen Public Choice Theorie üblich ist. Und beide beharren darauf, daß beide Seiten des Staatshaushaltes, daß also die Einnahmen- und die Ausgabenbeschlüsse simultan zu sehen sind. Neben den Parallelen gibt es aber auch gewichtige Unterschiede. Schumpeter gewinnt aus seiner historischen Analyse kein Verfassungsprinzip, das dann den wirtschaftlichen und politischen Umständen eines Landes entsprechend institutionell umgesetzt werden kann. Schumpeter ist auch sehr viel radikaler in seinem Versuch, die italienische Tradition in den Finanzwissenschaften für seine analytischen Zwecke zu nutzen. Schumpeter folgt darin Pareto, daß er Entscheidungen im öffentlichen Sektor mehr unter Verteilungsgesichtspunkten als unter Allokationsgesichtspunkten sieht. Das kennzeichnende Merkmal des Steuerstaates ist in Schumpeters Analyse eindeutig die reine Macht des Staates, auf dem Wege der Besteuerung Mittel an sich zu ziehen; von einvernehmlichen gemeinsamen Entscheidungen der öffentlichen Körperschaften und der besteuerten Bürger ist keine Rede.

Der voranstehende Überblick sollte es uns erlauben, den Schumpeterschen Ansatz in die finanzwissenschaftliche Theoriegeschichte einzuordnen. Schumpeter steht in einer Tradition, die den besonderen Stil einer Wirtschaft hervorhebt, ebenso wie den besonderen Ansatz der Wirtschaftspolitik und der Wirtschaftsverwaltung. Der Stil bestimmt die Bedingungen, unter denen Wirtschaftsobjekte handeln und unter denen die Staatsverwaltung ihre Ziele mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln erreichen kann. Zentral ist dabei die Bedeutung der Steuer als Quelle öffentlicher Einnahmen. Wenn Steuern eine relativ geringere Rolle als Einnahmequellen spielen, oder wenn es sich in Prinzip um Steuerpreise und freiwillige Leistungen wie bei den früheren Autoren (Wolff) oder in der Wicksellschen Tradition handelt, dann belasten öffentliche Entscheidungen die private Wirtschaftstätigkeit gar nicht oder kaum. Wenn aber andererseits die Steuern Abgaben darstellen, die den privaten Wirtschaftsobjekten zwangsweise entzogen werden, dann kann die Wirkung der Steuer auf Gestalt und Ausmaß der privaten Wirtschaftstätigkeit nachhaltig und vielfältig sein. Es ist ein Wirtschaftsstil dieser Art, auf den Schumpeters Analyse zielt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## II. Schumpeters Konzept des Steuerstaates

In seiner Einleitung zu der Sammlung von Aufsätzen Schumpeters schreibt Richard Swedberg, Schumpeter habe den Steuerstaat mit dem „kapitalistischen Staat" gleichgesetzt[35]. Diese Darstellung geht an der Zielrichtung des Schumpeterschen Ansatzes völlig vorbei. Das Konzept des Schumpeterschen Steuerstaates steht natürlich in einer bestimmten Beziehung zu Sombarts modernem kapitalistischen System[36], aber auch Schumpeters[37] eigenem Werk; vielmehr ergänzen die beide Konzepte einander. Der Steuerstaat und das kapitalistische System sind zwei verschiedene ökonomische Systeme, die nebeneinander bestehen können, einander stützen und die Funktionsweise des jeweils anderen bestimmen können, während sie doch selbst jeweils völlig anderen Gesetzen gehorchen. Die Unterschiede in der Funktionsweise des kapitalistischen Wirtschaftssystems einerseits, und des Steuerstaates andererseits sind für Schumpeter so groß, daß die wirtschaftlichen Folgen der Besteuerung mit den Standardwerkzeugen der am Marktaustausch sich orientierenden Mikro-Ökonomie kaum adäquat erfaßt werden können. Die Folgen der Besteuerung können sich so vielfältig auf die Wirtschaft auswirken, daß mit den einfachen mikro-ökonomischen Analysemitteln ihrem Verständnis hinsichtlich Ausmaß, Umfang und Wirkungsweise Schumpeter zufolge kaum näher zu treten ist. Die Wirkungen der Steuern gehen weit über kurzfristige Mengen- und Qualitätsveränderungen hinaus. Die Wirkung hängt natürlich einerseits von den zeitlichen und örtlichen Umständen ab, mehr noch aber von jenem langen Prozeß vieler aufeinander aufbauender und aufeinander einwirkender Einzelentscheidungen der Steuerpflichtigen wie der Steuerverwaltung, die zu völlig anderen Wirtschaftsstrukturen führen können, so daß eine Partialanalyse nicht mehr möglich ist. Deshalb muß die Analyse der Steuerwirkungen auch in einem langfristigen Modell angestellt werden, so daß die aufeinander aufbauenden und einander oft selbstregelnden strukturellen Effekte erfaßt werden können. Die Analyse muß auch über die partialtheoretische mikro-ökonomische Sichtweise hinausgehen, die wir Marshall verdanken. Der Schumpetersche Ansatz fordert, daß die mikro-ökonomische Analyse durch eine makro-ökonomische Analyse ergänzt wird, andererseits den politisch-ökonomischen Interaktionszusammenhang nicht außer acht läßt und auf Grund der Intergration all dieser Aspekte und der dynamischen langfristigen Sichtweise zu einem Ansatz *sui generis* wird.

Diese allgemeine Charakterisierung des Schumpeterschen Ansatzes läßt sich durch einige originale Zitate Schumpeters leicht belegen, die vermutlich besser als jeder interpretatorische Versuch das von Schumpeter mit seinem

---

35 Vergleiche *Richard Swedberg,* 1991, S. 74.

36 Vergleiche *Werner Sombart,* 1927 und 1933.

37 *Joseph A. Schumpeter,* 1927.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Steuerstaatsansatz Gemeinte dem Leser vermitteln können. Über seine Methode äußert sich Schumpeter wie folgt:

„Namentlich an jenen Wendepunkten – oder besser Wendeepochen –, in denen Vorhandenes abzusterben und in Neues überzugehen beginnt, und die auch stets finanziell Krisen der jeweils alten Methoden sind, zeigt sich die ganze Fruchtbarkeit dieses Gesichtspunktes. Sowohl in der ursächlichen Bedeutung – insofern als staatsfinanzielle Vorgänge ein wichtiges Element des Ursachenkomplexes jeder Veränderung sind – als auch in ihrer symptomatischen Bedeutung – insofern als alles, was geschieht, sich in der Finanzwirtschaft abdrückt. Unbeschadet aller Vorbehalte, die in solchem Fall stets zu machen sind, kann man da wohl von einem besonderen Tatsachenmaterial, einem besondern Problemkreis, einer besondern Auffassungsweise sprechen, kurz einem Sondergebiet: Finanzsoziologie, von dem manches zu erwarten ist. Von diesen Auffassungsweisen, deren Entwicklung noch größenteils im Schoß der Götter ruht, interessiert uns eine ganz besonders: Nämlich die Auffassung des Staates, seines Wesens, seiner Formen, seiner Schicksale von der finanziellen Seite her. Ein Kind dieser Auffassung ist das Wort: ‚Steuerstaat'."[38]

An den Wendepunkten muß die Analyse ansetzen, und sie befaßt sich nicht wie die ökonomische Analyse meistens mit den kleinen und marginalen Veränderungen, sondern mit der gesamten Struktur des Wirtschaftsgeschehens. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf den internen Prozessen in der Wirtschaft und auf ihrer zukünftigen Leistungsfähigkeit. Die Daten, die man für diese Art der Analyse nötig hat, sind jeweils einzigartig, kaum in großen Reihen oder Querschnitten miteinander zu verknüpfen. Diese Daten wird man im allgemeinen nicht in den großen statistischen Beständen finden, da diese Bestände, um zu vergleichbarem Datenmaterial zu gelangen, auf Grund der (natürlich kontrafaktischen) Annahme der relativen Unveränderlichkeit des Systems zustande gekommen sind.

Schumpeter läßt den Steuerstaat historisch entstehen an dem Punkt, als die Landstände den Fürsten Steuern bewilligten so, daß diese dem gemeinsamen Wohle dienen konnten. Diese zunächst fallweise bewilligten und an einen auch von Fall zu Fall zu beantragenden und auszuführenden Auftrag gebundenen Finanzmittel erlaubten es dennoch, daß sich mit der Besteuerung Staatswesen als solche herausbildeten. Noch unter dem Kameralismus kann man die Fürsten als öffentliche Unternehmer beschreiben, deren Unternehmen ihre meist kleinen und untereinander konkurrierenden Staaten waren. Nach und nach entwickelte sich der Staat zu einem Gebilde neben diesem Unternehmer, und in diesem Sinne wurde die Steuer als Institution konstitutiv für die Entstehung von Staaten. Andererseits war aber auch der durch Steuern sich finanzierende Staat eine wesentliche Hilfe bei der Entwicklung des Wirtschaftssystems, welches dann seinerseits die weitere Entwicklung des Steuerstaates unterstützte. Schumpeter stellt dies so dar:

---

[38] *Joseph A. Schumpeter,* 1918 (in der Ausgabe Tübingen 1953, S. 5 - 6).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Die Steuer hat den Staat nicht nur mitgeschaffen. Sie hat ihn auch mitgeformt. Das Steuerwesen war das Organ, dessen Entwicklung die der andern Organe mitzog. Mit der Steuerforderung in der Hand drang der Staat in die Privatwirtschaften ein, gewann er immer größere Herrschaft über sie. Und die Steuer bringt Geldwirtschaft und rechnenden Geist in Ecken, wo sie noch nicht hausen, und wirkt so formend auf den Organismus zurück, der sie entwickelt hat." (1918; S. 17 - 18).

Der wechselseitige Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Steuerstaat reicht jedoch tiefer. Nicht nur gibt es eine gleichgerichtete historische Entwicklung; zu der zeitlichen tritt eine qualitative Dimension. Der Steuerstaat bedarf zu seiner Entwicklung einer stets ergiebigeren Steuerbasis. Wenn sich ein Staatswesen auf dem Trajekt des Steuerstaates entwickeln will, bedeutet dies nicht nur die Entwicklung einer stets effizienteren Wirtschaft; auch die Struktur des Staatswesens selbst wird als Komplement zu dieser Wirtschaft bestimmt. Der Steuerstaat kann nicht selbst wie ein Unternehmen mit Wirtschaftsobjekten konkurrieren; er muß deren Funktionsfähigkeit vielmehr so ergänzen, daß aus Konkurrenz Komplementarität wird. Die Komplementarität besteht u. a. auch darin, daß der Staat (besteuerungsfähige) Renten kreiert, die ihrerseits einen Prozeß der Rentensuche auslösen[39]. Schumpeter begnügt sich mit einem kurzen Hinweis:

„Über ihre (der Steuer, J. B.) Art und Höhe entscheidet die soziale Struktur, aber sie wird, einmal da, eine Handhabe, an der soziale Mächte anfassen können, um diese Struktur zu ändern. Doch kann die volle Fruchtbarkeit dieses Gesichtspunktes hier nur angedeutet werden." (1918, S. 18)

Daß Schumpeters steuertheoretischer Ansatz gleichzeitig eine Systemtheorie der Wirtschaft wie des Staates begründet, liegt auf der Hand. Interessanter als diese methodische Feststellung erscheint jedoch der Hinweis, daß es Schumpeter bei der Beschreibung und Einordnung nicht beließ, er vielmehr dazu in der Lage war, auch systemtheoretische Vorhersagen zu machen. Die interessanteste davon hat sich inzwischen bewahrheitet. Schumpeter erwähnt beinahe beiläufig, daß der Steuerstaat, der gleichzeitig auch Wirtschaftsstaat sein wolle, wegen dieses inneren Widerspruches notwendig zusammenbrechen müsse. Da das Wirtschaftssystem und das politische System durch jeweils andere Prozesse koordiniert werden, ist es nicht möglich, beide Koordinationsprozesse in einem System gleichzeitig ablaufen zu lassen. Der eine Prozeß muß den anderen verdrängen, oder sie können einander gegenseitig blokkieren. Schumpeter macht diese Aussage übrigens nicht nur auf der Makro-Ebene, sondern verallgemeinert auch auf die Mikro- oder organisationsbezogenen Ebene. Wenn eine Organisation wie etwa ein Amt, eine Unternehmung oder vielleicht sogar eine Universität gleichzeitig auf Grund zweier verschie-

[39] Vergleiche als kompendienhaften Überblick *Charles K. Rowley/Robert D. Tollison/Gordon Tullock,* 1988, The Political Economy of Rentseeking. Boston/Dordrecht/Lancaster: Kluwer Academic Publishers.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dener Organisationsprinzipien funktionieren soll, wird auch diese an sich selbst zu Grunde gehen.

„Nur dort, wo das individuelle Leben seinen Schwerpunkt in sich selbst trägt, wo sein Sinn im Individuum und seinem persönlichen Kreise liegt, wo die Erfüllung der Persönlichkeit selbst Zweck ist, – kann es den Staat als reales Phänomen geben." (1918, S. 19).

Der Grund dafür, daß eigennütziges und gemeinnütziges Verhalten nicht zusammenfallen können, sondern einander lediglich ergänzen, hat bei Schumpeter eine durchaus theoretische Begründung. Der Steuerstaat bedarf zu seiner Alimentierung der Renten, d.h. entweder der Konsumenten- oder der Produzentenrenten. Diese Renten können selbstverständlich nicht gänzlich, sondern nur teilweise abgeschöpft werden. Wenn der abgeschöpfte Teil überwiegt, versiegt die Quelle der Abschöpfung ganz. Das bedeutet natürlich, daß die private und die öffentliche Handlung einander diametral zuwiderlaufen. Der Wirtschaftsprozeß im Steuerstaat wird bei Schumpeter dialektisch gesehen:

„Zu seinem (des Staates, J. B.) Wesen gehört es, daß er als Vertreter der leztern den individuellen Personifikationen von Selbstzwecken gegenüberstehe. Nur dann ist er ein besonderes, ein unterscheidbares soziales Ding." (1918, S. 20).

Wenn wir die Wirkungsweise einer Steuer analysieren wollen, gehen wir im allgemeinen partialanalytisch und unter Verwendung der *ceteris-paribus*-Annahme vor. Wir müssen davon ausgehen, daß die Steuer die Wirtschaftsstruktur als solche nicht ändert, daß die Wirtschaftsakteure vielmehr im Rahmen dieser Wirtschaftsstruktur auf die Steuer je nach ihrer Höhe und ihrem Objekt reagieren. Wenn wir etwa die Besteuerung eines bestimmten Gutes – z.B. eines Energieträgers – analysieren, gehen wir von gegebenen Verläufen der Nachfrage- und Angebotskurven aus, unterstellen parallele Verschiebungen, um den Effekt der Steuer nachweisen zu können, verwenden für die Analyse der Inzidenz d.h. der Frage, wer die Steuer effektiv zu tragen hat, aber unveränderte Elastizitäten von Angebot und Nachfrage. Diese Form der Analyse ist sinnvoll, wenn die Wirkungsweise einer einzigen hinzukommenden Steuer partial erörtert werden soll. Schumpeter aber möchte den Effekten nachgehen, die der Steuerstaat selbst auf die Wirtschaft entfaltet. Schumpeter weist nachdrücklich darauf hin, daß der Steuerstaat selbst die Struktur der besteuerten Wirtschaft bestimmt, daß also durch die Gesamtwirkung der Besteuerung die Verläufe von Angebot- und Nachfragekurven nicht mehr als invariant unterstellt werden können.

„Natürlich erschöpft sich der Staat nicht in der Durchsetzung der finanziellen Forderung, die dem Gemeinbedürfnisse entsprach, das ihren Anlaß abgab. Einmal da, als Realität, als soziale Institution, und zum Zentrum von Personen geworden, die die Staatsmaschine bemannen und deren Interessen in ihr ihren Mittelpunkt finden, endlich auch von den Individuen, denen er gegenübersteht, als für viele Dinge geeignet

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erkannt, entwickelt er sich weiter und wird bald zu etwas, dessen Wesen vom finanziellen Standpunkte allein nicht mehr zu verstehen ist und für das die Finanzen zum dienenden Mittel werden. Haben die Finanzen den modernen Staat geschaffen und mitgeformt, so formt er nun seinerseits sie und weitet sie aus – tief in das Fleisch der Privatwirtschaften hinein." (1918, S. 21)

Nachdem Schumpeter zunächst die Vielfalt der Einflüsse betont, die der Staat auf die Wirtschaft ausübt, widmet er sich im zweiten Schritt den Grenzen des Steuerstaates, die den finanzsoziologischen Kern seiner Aussagen bilden. Bei der Bestimmung der Grenzen des Steuerstaates wird Schumpeters Arbeitsweise besonders deutlich. Die Analyse mit Hilfe des Konzeptes des Steuerstaates erfordert die Einzelfallanalyse, da allgemeine Steuertheorien genau das als konstant voraussetzen müssen, was bei Schumpeter zur Variablen wird:

„Jedenfalls hat er aber seine ganz bestimmten Grenzen. Freilich nicht im Sinne von begrifflich festzustellenden Grenzen seines sozialen Aktionsgebiets, wohl aber Grenzen finanzieller Leistungsfähigkeit. Sie sind in jedem konkreten Fall sehr verschieden weit, je nach Reichtum und Armut des Landes, nach den konkreten Einzelheiten seiner nationalen und socialen Struktur, nach dem Typus seines Reichtums. Denn ein großer Unterschied besteht zwischen neuem, aktivem, in Weiterbildung begriffenem und altem Reichtum, zwischen Unternehmer- und Rentnerstaaten. Auch nach dem Grade seiner Inanspruchnahme durch Militär- und Schuldendienst, nach der Macht und Moral seiner Bürokratie, nach der Intensität des ‚Etatismus' seines Volkes usw. können die Grenzen verschieden weit sein. Allein immer sind sie da und ganz allgemein lassen sie sich aus seinem Wesen theoretisch bestimmen." (1918, S. 22 - 23)

Die schärfste Grenze des Steuerstaates ergibt sich aus der Antinomie, dem fundamentalen Gegensatz zwischen Steuerstaat und Wirtschaft. Steuerstaat und Wirtschaft verhalten sich in Schumpeters Konzeption wie Yin und Yang in der Chinesischen Philosophie: der Schumpetersche Steuerstaat und die kapitalistische Wirtschaft, so wie sie Sombart beschrieben hatte – Schumpeter lehnt sich insoweit an Sombart an – können einander nicht ersetzen, sind vielmehr grundlegend voneinander verschieden und ergänzen einander doch. Während die kapitalistische Wirtschaft durch aktives Unternehmertum getrieben ist, reagiert der Steuerstaat passiv durch die Verwaltungsroutine. Der eine lebt vom anderen, beide bedürfen einander, und beide formen einander.

„Überall steht er verhältnismäßig arm an Mitteln den Privatwirtschaften gegenüber – deren Sinn und Triebkraft Dienst für jenes Privatleben ist und die nur dafür produzieren – angewiesen auf das, was er ihnen entwinden kann. Macht er sich auch überall fühlbar, immer bleibt er allen durch die Staatsorgane der Bürger von Kindheit auf eingestampften Phraseologien zum Trotz, etwas Peripherisches, dem Eigenzweck der Privatwirtschaft Fremdes, ja Feindliches ist, jedenfalls etwas Abgeleitetes." (1918, S. 23)

Da Schumpeter mit diesem dialektischen Ansatz die Grenzen des Steuerstaates klar herausarbeiten kann, überrascht es auch nicht, daß wir bei ihm das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

finden, was man später die Lafferkurve genannt hat. Die Beziehung zwischen Steuerertrag und Steuerrate, die mit politischem Erfolg dann ausgenutzt werden kann, wenn die Steuerraten gesenkt werden, und die Steuererträge steigen, wird historisch mit Hinweisen auf Pitt und Gladstone illustriert. Und wiederum ist die Behandlung sehr viel komplexer und tiefschürfender als bei Arthur Laffer. Schumpeter beginnt, wie übrigens Adolph Wagner, aber mit entgegengesetzter Intention, mit einem Hinweis auf die Beziehung zwischen der kulturellen Entwicklung einer Gesellschaft einerseits und dem Ausbau des Steuerstaates andererseits. Daraufhin verwirft er die gebräuchliche Theorie der Steuerinzidenz als für seinen Zweck unbrauchbar, weil zu unvollständig. Schließlich aber zieht er noch die Möglichkeit überhaupt in Zweifel, Arthur Laffers Kurve zu zeichnen, da es sich als zu schwierig erweisen könnte, die einschlägigen Dimensionen so genau zu determinieren, wie es die geometrische Analyse fordern würde.

„In dieser Welt lebt wirtschaftlich der Staat als Parasit. Nur soviel kann er der Privatwirtschaft entziehen, als mit dem Fortwirken dieses Individualinteresses in jeder konkreten sozialpsychischen Situation vereinbar ist. Mit anderen Worten: Der Steuerstaat darf den Leuten nicht soviel abfordern, daß sie das finanzielle Interesse an der Produktion verlieren oder doch aufhören, ihre beste Energie daran zu setzen. Das ist verschieden viel, je nach der Art, wie die konkreten Leute dem konkreten Staat und der historischen Situation, die die Forderung erzwingt, gegenüberstehen. Zu Zeiten patriotischer Erregung sind mit äußerster produktiver Kräfteanspannung Steuerleistungen vereinbar, die *normaler* Weise die Produktion zum Stillstand bringen würden. Allein obgleich nach Lage des Falles verschieden weit gesteckt, ist diese Grenze doch in jedem Fall auf Grund unseres Prinzips erkennbar.

Betrachten wir zunächst die Tragfähigkeit der indirekten Steuern. Die Wirkungen, die durch Vermittlung des Überwälzungsprozesses und der Konsumeinschränkung von ihnen ausgehen, sind nicht in Kürze in all ihrer ungeheuren Kompliziertheit zu schildern. Allein uns interessiert auch nicht, wie sie hemmend und zerstörend erst auf die Wirtschaft, dann auf die Lebensgestaltung, dadurch endlich auf das Kulturniveau wirken und wieviel vom intellektuellen und moralischen Tiefstand der Majorität der Bevölkerung der meisten Staaten unserer Zeit letzten Endes auf sie zurückzuführen ist. (...) Der Feststellung jener Höhe, die den Maximalertrag gibt, stehen zwar zwei große praktische Schwierigkeiten entgegen: Einmal die Schwierigkeit, daß jede erhebliche indirekte Steuer Veränderungen im Produktionsorganismus – technischer wie kommerzieller Natur – erzwingt, deren Folgen sehr schwer zu übersehen sind. Zweitens die Schwierigkeit, daß die Situation, in der die Steuer aufgelegt wurde, auch sonst nicht unverändert bleibt, vielmehr so gut wie immer noch andere ‚Störungsursachen', die wie zum Beispiel eine zufällige Ausdehnung der Produktion des betreffenden Artikels im Ausland, die Wirkung der Steuer auf den Konsumenten abschwächen oder, wie zum Beispiel gleichzeitige Bevölkerungszunahme, für ihn verschärfen, aber für den Produzenten mildern." (1918, S. 24 - 25)

Die Reihe der bisher gegebenen Zitate könnte beim Leser den Eindruck erwecken, als habe Schumpeter die volkswirtschaftliche Analyse überhaupt überwinden wollen, da er ständig den Untersuchungsbereich ausdehnt, wei-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tere Wirkungen berücksichtigt und weitere Variablen hinzunimmt, die es uns unmöglich machen, alles dies gleichzeitig zu behandeln. Vielleicht war es dieser Eindruck, der dazu geführt hat, daß man seine Arbeit als finanzsoziologisch bezeichnete und damit abtat. Doch müssen wir uns vor allem angesichts des heutigen Sprachgebrauchs stets vor Augen halten, daß der Begriff der Soziologie, der in der heutigen Sprachwelt der Volkswirte zumeist keinen empfehlenden Klang mehr hat, diese negative Färbung erst in späteren Generationen erhielt. Als Schumpeter seine gesellschaftswissenschaftlichen Arbeiten verfaßte, hatten Max Weber, Werner Sombart oder Vilfredo Pareto ihre gesellschaftswissenschaftlichen oder soziologischen Arbeiten gerade in der Absicht verfolgt, einen besseren und gesicherten Referenzrahmen für die eigentlich ökonomischen Untersuchungen herzustellen und so zu einer weiteren Verfeinerung der ökonomischen Analyse und ihrer Methoden beizutragen; nur eingebettet in den größeren gesellschaftswissenschaftlichen Zusammenhang konnte nach Ansicht dieser Autoren die ökonomische Analyse sinnvoll durchgeführt werden und zu wirklich neuen Erkenntnissen leiten.

Diese allgemeine Einschätzung trifft auch auf Schumpeters Ansatz zu, in dem das Konzept des Steuerstaates zentral steht. Dies wird vielleicht am deutlichsten, wenn wir uns vor Augen halten, wie radikal Schumpeter seinen ökonomischen Ansatz in den Finanzwissenschaften verfolgt. Seine oft mißverstandenen Beiträge zur Wirkungsweise der Einkommensteuer machen dies vielleicht am besten deutlich. Vorauszuschicken ist, daß Schumpeter auch hier deutlich auf Schmollers Beitrag, in diesem Falle „Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre" (1863), aufbaut. Konsequent unterscheidet er auf Grund der ökonomischen Theorie die verschiedenen Einkommenstypen: Unternehmergewinn, Monopolprofit, Zinsen, Renten und Löhne und erörtert dann nacheinander den Einfluß der Einkommensteuer auf jede dieser Einkommensformen. Er ist sich natürlich dessen bewußt, daß sich verwaltungstechnisch aus dieser Analyse keine unmittelbaren verwaltungsmäßigen Anweisungen ergeben können, da sich einerseits die volkswirtschaftlichen Unternehmensbestandteile nicht steuerwirtschaftlich voneinander trennen lassen, andererseits die Folgen der Einkommensteuer auf die verschiedenen volkwirtschaftlichen Bestandteile des Einkommens unterschiedlich sind, also einander oft diametral entgegenlaufen. Auch Fragen der Steuerverwaltung erörtert Schumpeter auf hohem theoretischen Niveau[40]. Es ist gerade die erstgenannte Unmöglichkeit, die theoretischen Größen in der Praxis sauber voneinander zu unterscheiden, die Schumpeter dazu drängt, über die rein volkswirtschaftliche, hier finanzwissenschaftliche Analyse hinauszugehen und die politisch-ökonomischen Wechselbeziehungen in die Analyse mit einzubeziehen. Da die Steuerverwaltung dasjenige

[40] Schumpeter berücksichtigt auch umsichtig die Praxis der Finanzverwaltung. Vergleiche *Schumpeter,* 1985 (c), S. 77 - 83.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht voneinander unterscheiden kann, das aus volkwirtschaftlicher Sicht so voneinander verschieden ist, uns andererseits die volkswirtschaftliche Analyse auch keinen Maßstab an die Hand gibt, diese Unterschiede in der Praxis sauber nachzuweisen, wird jedes Einkommensteuergesetz eine Vielfalt von Wirkungen entfalten, die darüber hinaus auch noch unter den Steuerpflichtigen selbst verschieden sein werden. Wie sorgfältig wir auch bei der Gesetzgebung und der Verwaltung vorgehen mögen, um die destruktiven Folgen der Einkommensteuer zu begrenzen, wir werden stets Schiffbruch erleiden oder, in Schumpeters blumiger Sprache ausgedrückt:

> „In allen diesen Fällen liegen ideale Steuerobjekte vor, wenn man sie nur immer zweifelsfrei erkennen, von ähnlich aussehenden, aber sehr verschiedenen trennen und steuertechnisch korrekt erfassen könnte, was bisher noch nie gelungen ist – meist vielmehr liegt in der Praxis so etwas Ähnliches vor wie der Versuch, den Schatten eines Esels mit dem Mehlsack zu beladen. Eine Grenze gibts zwar auch da: Allein sie ist nur durch das Vorkommen und die Größe solcher Steuerobjekte gegeben." (1918, S. 28 - 29)

Wenn man ideale Steuerobjekte ausmachen, und damit jene Einkommensformen bestimmen will, die der Besteuerung nicht unterliegen sollen, liegt der erste wichtige Unterschied darin, ob das Einkommen besteuert wird oder ob die Einkommenssteuer tatsächlich darauf abzielt, daß Eigentum übertragen werden muß. Finanzpolitisch kann die Vermögensabgabe natürlich nur ein allerletzter Ausweg sein, allein reserviert für Zeiten wirtschaftspolitischer Verzweiflung. Schumpeter hat als Finanzminister eine derartige Maßnahme vorgeschlagen, um auf diese Weise das Kriegsschuldenproblem zu lösen und die Währung zu stabilisieren. Als nächstes erörtert Schumpeter die Unternehmergewinne selbst und schreibt dazu:

> „Der Unternehmergewinn nun im eigentlichen Sinne des Wortes – losgelöst also vom Kapitalzins, mit dem man ihn früher zusammenwarf, von der Risikoprämie, die offenbar kein Reinertrag, und vom Unternehmerlohn, der ein Spezialfall des Arbeitslohnes ist – entsteht in der kapitalistischen Wirtschaft überall dort, wo eine neue Produktionsmethode, eine neue kommerzielle Kombination oder eine neue Organisationsform mit Erfolg eingeführt wird. Er ist die Prämie, die der Kapitalismus an die Durchsetzung des Neuen knüpft. Wie er unaufhörlich entsteht, so vergeht er auch unaufhörlich durch die Wirkung nachrückender Konkurrenz, die, angelockt von dem Gewinn, dem erfolgreichen ersten Neuerer auf dem Fuße folgt. Würde dieser Gewinn wegbesteuert, ja würde jenes Element im Wirtschaftsprozeße fehlen, das das gegenwärtig weitaus wichtigste individuelle Motiv für die Arbeit am industriellen Fortschritt ist. Würde er auch nur durch Besteuerung erheblich reduziert, so würde die industrielle Entwicklung – und das zeigt das Schicksal Österreichs zur Genüge – wesentlich langsamer vor sich gehen. Die auf der Hand liegenden Folgen für die Volkswirtschaft – und dadurch auch schließlich für die Staatsfinanzen – interessieren uns hier nicht. Für uns ist nur eines wichtig: daß es für die Besteuerung des Unternehmensgewinns eine Grenze gibt, über die hinaus der Steuerdruck nicht gehen kann, ohne das Steuerobjekt erst zu schädigen und dann zu vernichten. Eine ideal vollkommene, jeden Fall des Auftretens von Unternehmergewinn individuell

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

behandelnde Steuerpraxis könnte viel höhere Summen erzielen als die Steuerpraxis der Wirklichkeit, die trotz verhältnismäßig geringen Erfolges doch viele Entwicklungsmöglichkeiten der Wirtschaft brutal vernichtet." (1918, S. 26 - 27).

Geeignet für die Besteuerung sind Schumpeter zufolge Monopolrenten und die Grundrenten. Monopolrenten sind in der Geschichte natürlich lange als Steuersubstitute verwandt worden. Die Grundrente ist andererseits der Anker für Henry Georges Steuersystem im Interesse von Fortschritt und Wohlstand. Auch hier wiederum mahnt Schumpeter jedoch zur Vorsicht. Wenn der Umfang der Grundrente zu bestimmen ist, müssen die Zinsen auf den Kaufpreis abgezogen werden. Auch Zufallsgewinne können besteuert werden, wenn sie

„nicht Resultat besonderer wirtschaftlicher Tätigkeit sind. Dazu gehören freilich Erbschaften nur in den allerseltensten Fällen, wohl aber oft die verschiedenen Formen ‚unverdienten Wertzuwachses', nur daß es meist sehr schwer ist aus der Fülle alles dessen, was der Laie als unverdienten Wertzuwachs bezeichnet, dasjenige herauszuheben, auf das diese Charakteristik wirklich zutrifft und wo namentlich dem Wertzuwachs nicht die Funktion einer Risikoprämie oder eines Zinselements zukommt". (1918, S. 28)

In diesem Stile setzt Schumpeter die Analyse fort[41]. Wieder und wieder warnt Schumpeter davor, die Grenzen des Steuerstaates außer acht zu lassen, denn die komplementäre Beziehung zwischen dem Steuerstaat auf der einen Seite, der kapitalistischen Wirtschaft auf der anderen, kann auf diese Weise empfindlich gestört werden:

„In allen andern Fällen wird die Kapitalbildung gelähmt, kann sie schließlich zur Kapitalrückbildung durch Unterlassung von Amortisationen bzw. Reparaturen werden. Und Entzug an den höhern Arbeitseinkommen, die ja praktisch allein in Frage stehen, entmutigt alle überdurchschnittliche Arbeitsleistung, wo sie nicht schlechthin Selbstzweck ist. Wiederum: die volkswirtschaftlichen Wirkungen solcher Steuern interessieren uns hier nicht. Worauf es ankommt ist, daß ihre Ertragsfähigkeit nicht etwa bloß durch die Größe des Steuerobjektes minus Existenzminimum des Steuerobjektes begrenzt ist, sondern durch die Natur der Triebkräfte der freien Wirtschaft." (1918, S. 29 - 30)

Um die verzerrenden Wirkungen der Besteuerung darzustellen, verwenden die Autoren finanzwissenschaftlicher Lehrbücher oft den Referenzfall einer Kopfsteuer. Die Kopfsteuer ist ein analytisches Konstrukt ohne Gegenstück in der Praxis, das die Wissenschaft entwickelt hat, um die verzerrenden, die allokationstörenden Wirkungen der Besteuerung zu messen. Gemessen wird der Unterschied zwischen den Effekten, die die gedachte Kopfsteuer mit sich bringen würde, und jenen Wirkungen, die eine bestimmte, in diesem Fall dann der Analyse zu Grunde liegende tatsächliche Steuer entfalten würde. Auch

[41] Vergleiche auch den noch heute lesenswerten Aufsatz zur Einkommensteuer, *Schumpeter,* 1985 (b).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schumpeter verwendete natürlich diese didaktische Methode, aber sein Referenzfall ist ein gedachtes Steuerobjekt, das vielleicht sogar ein Gegenstück in der Wirtschaftspraxis haben könnte. Wiederum strahlt die Sprache ein bestimmtes Kolorit aus:

„Der Fall des kinderlosen und von ererbten Renten lebenden Millionärs, dessen Einkommen einmal gegeben ist und ohne deshalb abzunehmen beliebig besteuert werden kann, ist selten – wenngleich vielleicht einmal die Zeit kommt, in der die ganze Bourgeoisie nichts andres sein wird, als ein kinderloser Renten-Millionär." (1918, S. 30)

## III. Anwendungen

Schumpeter hat das Konzept des Steuerstaates, das er in seinem 1917 geschriebenen und 1918 veröffentlichten Artikel entwickelte, immer wieder im Laufe seiner langen und wechselreichen wissenschaftlichen Laufbahn verwendet. Wir begegnen dem Konzept nicht nur dort, wo wir es erwarten: in seinen *Schriften zu Theoretischen und Anverwandten Fragen der Finanzwissenschaft,* die zumeist in der englischsprachigen Literatur überhaupt nicht vorliegen[42]. Auch in seinem geldtheoretischen Werk spielt die Unterscheidung zwischen dem Staat als Produzent (dem unternehmerisch tätigen Staat) und dem Steuerstaat wiederum eine wesentliche Rolle (Schumpeter 1970, S. 36).

Ebenso in dem Buch *Die Konjunkturzyklen* (1939), das im achten Kapitel (14. in der deutschen Ausgabe) eine ausführliche Steuerwirkungslehre enthält. Wenn wir dieses Kapitel mit dem Aufsatz von 1917 vergleichen, stellen wir fest, daß Schumpeter seine Kritik an der überkommenen Finanzwissenschaft noch verschärft, demnach stärker von der Überzeugung durchdrungen ist, daß Ursachen und Wirkungen in der Besteuerung nur in dem größeren Zusammenhang begriffen werden können, wenn politische und wirtschaftliche Faktoren gleichzeitig berücksichtigt werden. Das folgende Zitat zeigt, wie konsistent Schumpeter an diesem Thema festhält:

„Da wir nicht im einzelnen auf diesen Gegenstand eingehen können, wollen wir uns die Tatsache zunnutze machen, daß (relative) Übereinstimmung über die Wirkungen von indirekten Steuern, wie etwa besonderer Steuern auf erzeugte oder verkaufte Mengen einer Ware, herrscht. Diese Übereinstimmung verdanken wir einer einigermaßen wohldurchdachten Theorie, die, wenn sie auch veraltet ist, noch immer weitgehend von Wirtschaftswissenschaftlern akzeptiert wird und kürzlich erst durch Anlehnung an die Theorie des unvollkommenen Wettbewerbs, der Erwartung usw. um einiges verbessert wurde. Ihre Voraussetzungen allerdings begrenzen ihre Ergebnisse auf den Fall geringer Steuern und (oder) einzelner Waren von geringer Bedeutung. Die technische Voraussetzung hierfür hat im wirklichen Leben ein wichtiges

[42] Auch auf Deutsch liegt vieles erst seit kurzem wieder vor; besonders interessant sind hierbei die beiden von *Wolfgang Stolper* und *Christian Seidl* herausgegebenen Bände *Schumpeter,* 1985 (a), und *Schumpeter,* 1992.


DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gegenstück. Wenn Steuern zu klein sind, um einer analytischen Behandlung durch das Kalkül zugänglich zu werden, sind sie auch zu klein, um die grundlegenden Umrißlinien des wirtschaftlichen Verhaltens, wie es sich in den Budgets der Unternehmungen und Haushaltungen spiegelt, zu beeinflussen; sie können daher auch die wirtschaftlichen Prozesse im allgemeinen und den zyklischen Entwicklungsprozeß und seine Ergebnisse im besonderen nicht stören. Dieser Satz läßt sich so verallgemeinern, daß er jede kleine Steuer faßt, ganz gleich, ob sie sektoral ist, wie eine Steuer auf Bier oder Wohnraum, oder allgemein, wie eine Umsatz- oder Einkommensteuer; er läßt sich in den meisten Fällen auch auf eine Steuer ausdehnen, die praktisch – obwohl im weiten Sinne des Wortes – und nicht nur im Sinne des Kalküls klein ist. Die meisten Steuern – streng genommen aber nicht alle –, die in diesem weiteren Sinne nicht klein sind, können einerseits nicht mit dieser Methode behandelt werden – dann müssen weitere Rückwirkungen, grundsätzlichere Veränderungen im Wirtschaftssystem, Reaktionen seitens der und über die Geld- und Kreditsphäre berücksichtigt werden – und stören andererseits die Ergebnisse des Wirtschaftsprozesses, z.B. das stetige Steigen des Lebensstandards der Massen, soweit dieses auf das Funktionieren der kapitalistischen Maschine zurückzuführen ist.

Damit erreichen wir aber den Punkt, an welchem die Meinungsverschiedenheit beginnt. Das fiskalische Problem unserer Zeit besteht nicht vorwiegend in der Einnahmenhöhe, die der moderne Staat braucht, sondern in der Tatsache, daß infolge der herrschenden sittlichen Wertungen dieser Betrag auch durch drückende Steuern erhoben werden muß und zudem durch drückende Steuern, die nicht nur ohne jedes Ziel einer größtmöglichen Verminderung von Störungen, sondern ohne jede Rücksicht auf Störungen und in einigen Fällen sogar mit dem Ziel gestaltet werden, Störungen zu vergrößern."

Auch seine Einschätzungen der Wirkung direkter Besteuerung hat Schumpeter während der inzwischen verflossenen mehr als zwei Jahrzehnte nicht geändert. Hier werden sie um die Dimension ihrer Auswirkungen im Laufe des Konjunkturzyklus erweitert. Über die Erbschaftssteuer äußert er sich ebendort entsprechend.

Dieses letzte Zitat zeigt, daß Schumpeters Schriften auch in den dreißiger Jahren und auf Englisch an Witz und Charme nicht eingebüßt haben. Daneben steht inhaltlich für ihn die Suche nach einer dynamischen Theorie im Vordergrund. Auch in diesem Zusammenhang spielt das Konzept des Steuerstaates wieder eine zentrale Rolle.

Schumpeter hat das Konzept des Steuerstaates in so vielen verschiedenen Zusammenhängen variiert, daß es ebenso langweilig wie unmöglich wäre, eine vollständige Auflistung dieser Anwendungen zu geben. Um darzustellen, was Schumpeter mit diesem theoretischen Instrument, das er für sich selbst entwickelt hatte, zu bewerkstelligen wußte, möchte ich nur noch zwei Beispiele erwähnen, die insofern von einiger Bedeutung sind, als sie es Schumpeter erlaubten, zu spezifischen und praktisch auch sehr konkreten Antworten auf politische Fragen zu gelangen, denen er sich gegenübersah. Das erste Beispiel bezieht sich auf die Krise, die den Anstoß für die Vorträge aus dem Jahre 1917

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gab. Der Finanzsoziologe Rudolf Goldscheid hatte vorgeschlagen, den erschöpften österreichischen Staat zu rekapitalisieren, indem wirtschaftlich gewinnträchtige Industrien enteignet werden sollten, sodaß der Staat jene Gewinne als Einkommen verwenden könne. Nachdem nun Schumpeter ausführlich auf die Grenzen des Steuerstaates hingewiesen hatte, hätte man vermuten können, daß er sich diesem Vorschlag Goldscheids anschließen würde. Doch das Gegenteil ist der Fall. Für die Antwort braucht er zwei Erwägungen. Die erste Erwägung bezieht sich auf eine Schätzung des Unterschiedes zwischen der Erhebung direkter und indirekter Steuern einerseits und der Enteignung derselben Unternehmen andererseits. Diese Erwägung beruht auf seiner Theorie der Einkommensbesteuerung, die oben bereits ausführlich dokumentiert wurde. Die Enteignung von Monopolen betrachtet Schumpeter als Sonderfall und klammert sie für seine komparative Analyse aus. Verglichen werden die Erträge einer Unternehmenseinkommensteuer im Wettbewerbsfall und die Erträge aus einer entsprechenden Staatsunternehmung. Schumpeter schreibt:

> „Das entscheidende Kriterium ist, ob er noch – abgesehen von einer Monopolstellung, die er sich sichern mag – in einem Milieu von freier Wirtschaft arbeitet, dessen Daten und Methoden er auch für seine Betriebe hinnehmen muss oder nicht. Ist das der Fall, arbeitet er aber also vor allem in kapitalistischem Geist auf tunlichst, hohen Geldertrag hin, so ist das, was er dabei gewinnen kann, durch die ökonomischen Gesetze des kapitalistischen Produktionsgewinns umgrenzt. Und diese Grenzen sind enger als der Laie glaubt. Da der Staat natürlich mit einem Geldkapital arbeiten muss, wie jeder andre Unternehmer und sich dieses Kapital nur durch Leihe beschaffen kann, so wird das was ihm bleibt – auch bei äußerster fiskalischer Ausnützung einer eventuellen Monopolstellung und auch wenn wir ganz absehen von der tatsächlich so geringen Unternehmertüchtigkeit des Staates – sich kaum wesentlich über den Betrag stellen, den er aus derselben Industrie durch direkte und indirekte Besteuerung – die der Einkommen aus dieser Industrie eingeschlossen – herauspressen kann.“ (1918, S. 31)

Wir dürfen nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß dieses Argument die Enteignung der Grundrenten nicht ausschließt, es deshalb also keine vollständige Zurückweisung des Goldscheidschen Vorschlags darstellt. Es war deshalb für Schumpeter ohne weiteres möglich, einerseits die Sozialisierung der wettbewerblich organisierten Wirtschaft abzulehnen, andererseits aber Sitz und Stimme in der deutschen Sozialisierungskommission wahrzunehmen, die die Möglichkeit der Sozialisierung eines Teils des deutschen Bergbaus untersuchen sollte.

Zweitens wird es deutlich, daß Schumpeter davon ausging, daß der österreichische Staat, über den er schrieb, Unternehmergewinne nicht würde realisieren können. Diese Beurteilung erscheint wirtschaftshistorisch begründet, schließt aber nicht aus, daß andere Staaten sehr wohl dazu in der Lage sind, den Unternehmergewinn zu einem wesentlichen Teil ihrer Einkommensbasis zu machen.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der dynamische Aspekt bezieht sich auf den Prozeß der Reintegration der österreichischen Wirtschaft in die Weltwirtschaft. Wieder ist die Sprache sehr lebendig. Schumpeter stellt Goldscheids Vorschlag sozusagen auf den Kopf und betont den realen Güterverkehr, d.h. die Beschaffung von Rohstoffen über den Weltmarkt, während Goldscheid die Übertragung von Eigentumsrechtstiteln in den Vordergrund stellte.

„Die andre Aufgabe der Rekapitalisation besteht in dem Bezug der Dinge – Rohstoffe besonders – die wir aus dem Ausland brauchen. Da hört man oft, daß die Privatwirtschaften unfähig sein werden, sich das Nötige zu beschaffen, weshalb hier über das Wesen des Steuerstaates hinausgegriffen werden müsse. Jeder, der von diesen Dingen eine Ahnung hat, weiß, daß jede gute Bank im Ausland viel eher Kredit und Entgegenkommen findet als der Staat und daß in der schwierigen Situation nach dem Krieg, in der ein Kampf um die Rohstoffe entbrennen wird, gerade nur jene Händleringenuität, die nun einmal, in unserer vorläufig ‚kapitalistisch verseuchten' Welt, nur durch die Aussicht auf großen privaten Gewinn in Bewegung gesetzt werden kann, Mittel und Wege ausfindig machen wird, bald hier bald dort die eine oder andere Schiffsladung stärkerer Kaufkraft für Österreich zu entwinden. Die Unternehmungen, die den Konzerns der großen Banken angehören, können beruhigt darüber sein. Viele andre auch. Daß dabei nicht gerade jene Verteilung der Rohstoffe erzielt werden wird, die irgendwer für ideal hält, und daß für viele Unternehmungen subsidiär Staatshilfe nötig werden kann, ist ebenso gewiss als es gewiss ist, daß das in einem Moment nicht in die Wagschale fällt, in dem es sich darum handelt, das Unentbehrlichste – und dessen Import wird auch der privatwirtschaftlich vorteilhafteste sein, dafür sorgt die Lohnhöhe und die Masse flüssigen Betriebskapitals – überhaupt zu bekommen. Möge immer behauptet werden, daß ein in idealer Vollkommenheit funktionierender Staat es besser machen könnte – müßig das zu diskutieren! –, zweifellos kann es die Privatwirtschaft *auch* machen und zwar prompt und schnell, wenn sie die Bürokratie nicht hindert und einen Berg von Akten zwischen uns und die nötigen Rohstoffe stellt." (1918, S. 54 - 55)

Obwohl Schumpeters Schrift über den Steuerstaat keine politische Schrift ist, hat sie vielleicht doch dazu beigetragen, daß er später zum ersten Finanzminister der neuen deutsch-österreichischen Republik ernannt wurde. Die Schrift ist ein wissenschaftlicher Beitrag zu einer damals geführten wirtschaftspolitischen Debatte, die die zukünftige Wirtschaftspolitik nach dem Kriege für Österreich klären sollte. Schumpeter verwendete aber die Figuren seiner Analyse mit Hilfe der Katagorie des Steuerstaates auch in seinen politischen Schriften, in seinen politischen Reden und Interviews, wenn er nämlich ein politisches Problem tatsächlich lösen mußte, das er vorher in der Einsamkeit des Studierzimmers theoretisch durchdenken konnte. Schließlich liegt der Test eines methodischen Ansatzes in der Fruchtbarkeit seiner Anwendungen, und wir können aus Schumpeters eigenen Entscheidungen über die Verwendung seines Ansatzes lernen; es ist interessant zu sehen, auf welche analytischen Ansätze Schumpeter selbst zurückgreift, wenn er ein praktisches Problem lösen möchte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schumpeter nahm in der neugeformten revolutionären Regierung Österreichs eine eigentümliche Position ein. Die Verfassung des neugebildeten deutschsprachigen Rumpfes des österreichischen Reiches, der den Namen Deutsch-Österreich trug, verlangte die Vereinigung dieses Landes mit dem Deutschen Reich. Dies war auch die offizielle Politik des Kabinetts, dem Schumpeter angehörte, aber Schumpeter selbst favorisierte eine lose Konföderation der Nachfolgestaaten der österreichischen Donaumonarchie. Mit diesem Plan verfolgte Schumpeter das Ziel, den ökonomischen Teil des alten österreichisch-ungarischen Reiches, dessen politischer Gegenpart als Folge des Ersten Weltkrieges untergegangen war, soweit es ging, zu retten. Wir haben bereits gesehen, daß Schumpeter den Staat und die Wirtschaft als einander ergänzend ansah; so sehen wir auch, worin der politische Sinn dieses Vorschlages bestand. Die Vereiniging Deutsch-Österreichs mit Deutschland stand im Gegensatz zu den Interessen der Siegermächte, die in Versailles und Saint-Germain Friedsverträge diktierten; so wird deutlich, daß Schumpeters Position außerordentlich schwierig war, da sie die zähen Verhandlungen in den Pariser Vororten aus der Sicht der österreichischen Regierung erschwerten. Der zweite wichtige Aspekt der Friedensverhandlungen bezog sich auf die Kriegsentschädigungen, auf denen die Siegermächte bestanden und deren Höhe Keynes bewog, die britische Delegation zu verlassen. Aus der Sicht seiner Kabinettskollegen hatte Schumpeter die Position der österreichischen Regierung noch weiter dadurch erschwert, daß er ein vergleichsweise optimistisches Bild der österreichischen Nachkriegssituation in wirtschafts- und finanzpolitischer Hinsicht entwarf. Schumpeters Position dagegen war, vereinfacht gesagt, diese: sollte die Donauföderation politisch realisiert werden können und sollte das Problem der Staatsschulden des nun inzwischen untergegangenen österreichischen Staates ebenfalls gelöst werden, dann wäre die österreichische Wirtschaft auch in der Lage, einen österreichischen Steuerstaat zu unterhalten. Diese zwei Bedingungen nun waren politisch noch nicht realisiert. Als es deutlich wurde, daß keine dieser beiden Bedingungen realisiert werden würde, daß Österreich also nicht Teil eines größeren Marktes sein würde und es sich der Schuld seines inzwischen untergegangenen Vorgängerstaates nicht würde entziehen können, daß Österreich zudem noch mit Entschädigungsforderungen konfrontiert sein würde, begann Schumpeter wiederum, seinen steuerstaatstheoretischen Ansatz zu verwenden und das, was sich politisch abzeichnete, in manchmal dramatischen Reden als wirtschaftlich unmöglich darzustellen[43].

Die analytische Struktur dieser Reden und Interviews, die Schumpeter in seiner turbulenten Zeit als Finanzminister vortrug und gab, ist genau dieselbe, wie die analytische Struktur seiner Aufsätze. Wenn er die Möglichkeiten erör-

[43] Vergleiche insbesondere Teil III und IV seiner Politischen Reden (*Schumpeter,* 1992).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tert, die Kriegsschuld zu bedienen, erörtert er die Erträge der verschiedenen Einkommensformen eine nach der anderen, in diesem Fall auf aggregiertem Niveau. Er geht dann dazu über, die relativen Größenordnungen anzugeben und diese mit den Forderungen zu vergleichen, gelangt zu der Schlußfolgerung, daß das, was politisch verlangt wird, ökonomisch nicht realisierbar ist, und deshalb langfristig auch nicht realisiert werden kann. Ähnlich argumentiert er im Hinblick auf die Donauföderation. Wenn ein Land so klein ist, daß sein Markt nur eine suboptimale Größe erreicht, dann muß es einem Zollverein beitreten, weil es dieser wirtschaftlichen Notwendigkeit nicht entgehen kann. Schumpeter war sich wohl bewußt, daß seiner Analyse eine langfristige Sicht zugrunde lag. Er war sich auch der verschiedenen Stadien bewußt, in denen sich das politisch-ökonomische Drama würde abspielen müssen. Im Hinblick auf die Unausweichlichkeit der Donauföderation sagte er z.B. einer Wiener Zeitung[44]:

> „Niemand bezweifelt die politischen Selbständigkeiten dieser Teilstaaten, aber wirtschaftliche Zollgebiete zu errichten, die sich um sechs oder zehn Millionen Einwohner schliessen, ist nicht nur ein Fehler, nicht nur ein Verbrechen, sondern vor allem eine Lächerlichkeit."

Vielleicht liegt gerade darin die Tragik Schumpeters als Politiker, daß er, obwohl sich seine Analyse als richtig herausstellen sollte, als Finanzminister doch sowohl finanzpolitisch als auch gesellschaftspolitisch allgemein des Versagens bezichtigt wird. Schumpeter mußte auf verschiedenen Bühnen gleichzeitig auftreten, auf der akademischen Bühne, der politischen Bühne, und auf der gesellschaftlichen in Wien. Langfristig, ein halbes Jahrhundert später und nachdem sich noch mehrere weitere Katastrophen ereignen sollten, erscheint uns seine Analyse heute als richtig. In dem Augenblick jedoch, als er seine politisch-ökonomischen Einsichten mit politischem Ehrgeiz und gesellschaftlicher Akribie vereinigte, wurde er von vielen bereits abgeschrieben, und zwar sowohl als Ökonom als auch als Gelehrter insgesamt[45]. Als Politiker wurde er verlacht, und man drohte ihm sogar einem Prozeß an wegen des Verkaufs eines Bergwerks an das Ausland, der unter seiner Amtsführung stattgefunden hatte. Die drei Bühnen der Wissenschaft, des Verbrechens und der Lächerlichkeit, die er allesamt in seinem Interview erwähnte, waren auch jene, auf denen sich sein eigenes Schicksal so dramatisch entscheiden sollte.

---

[44] *Schumpeter,* 1992, S. 103 - 104.

[45] Am Mittwoch, dem 19. November 1919 vertraute Wieser seinem Tagebuch an: „Im Laufe des Tages war auch viel von Schumpeter die Rede. Kelsen, der sich zur Zeit seiner Macht sehr an ihn gehängt hat, läßt ihn vollkommen fallen. Es scheint, daß Schumpeter in der Meinung aller Parteien und aller gebildeten Menschen völlig abgewirtschaftet hat. Wie mir Kelsen erzählte, sind auch unsere jüngeren Nationalökonomen, die ihn als ihren Führer betrachteten, von ihm abgekommen und geben ihn wissenschaftlich auf, es sei nichts mehr von ihm zu erwarten." (*Schumpeter,* 1992, S. 10)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## IV. Ergebnis
## Der Steuerstaat als analytisches Konzept

Schumpeters Analyseansatz mit Hilfe des Konzepts des Steuerstaates müssen wir als Ergänzung der finanzwissenschaftlichen Standardanalyse auffassen. Das Konzept kommt dann und dort zum Tragen, wenn die orthodoxe Theorie zu kurz faßt. Schumpeter entwickelte das Konzept für langfristige Problemstellungen, wenn wir Prozesse verstehen wollen, die die Strukturen verändern, in denen wirtschaftliches Handeln stattfindet. Heute können wir sagen, daß Schumpeters Konzept wichtig ist im Rahmen der konstitutionellen Finanzwissenschaft. Immer dann, wenn Entscheidungen über die Struktur einer Wirtschaft, eines Steuersystems, eines bestimmten Sektors wie z.B. jenes des Gesundheitswesens oder einer internationalen Organisation wie z.B. der Europäischen Gemeinschaft zur Debatte stehen, dann läßt sich sein Ansatz anwenden. Der Ansatz mit Hilfe des Konzeptes des Steuerstaates kann Folgen herausarbeiten, die sich langfristig nachhaltig auf die wirtschaftliche Performanz eines Landes, einer Industrie oder einer bestimmten Institution auswirken, die man aber schlecht mit Hilfe der Analysemethoden der orthodoxen Finanzwissenschaft einfangen kann. Wir können deshalb erwarten, daß Analysen mit Hilfe des Konzeptes des Steuerstaates sich insbesondere für explorative Forschungen eignen werden und dann herangezogen werden müssen, wenn verschiedene disziplinäre Ansätze miteinander kombiniert werden müssen.

## Literatur

*Anonym (Georg Friedrich Willibald Ferdinand von Cölln)*, 1807: Vertraute Briefe über die Inneren Verhältnisse am Preussischen Hofe seit dem Tode Friedrichs II., Amsterdam/Köln: Peter Hammer.

*Auerbach*, Alan J. / *Feldstein,* Martin (Eds.), 1985 (I), 1987 (II): Handbook of Public Economics. Amsterdam: North Holland.

*Backhaus,* Jürgen, 1980: „The Pareto Principle". Analyse und Kritik, 2, 146 - 171.

— 1981: „The Pareto Principle". Analyse und Kritik, 3, 237 - 246.

— 1989: „Taxation und Entrepreneurship: An Austrian Approach to Public Finance". Journal of Economic Studies. 16.2, 5 - 22.

*Berding*, Helmut (Hrsg.), 1981: Privatkapital, Staatsfinanzen und Reformpolitik im Deutschland der napoleonischen Zeit. Ostfildern: Scripta Mercaturae Verlag.

*von Eheberg,* Karl Theodor, 1900: „Finanzen und Finanzwirtschaft". Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III., Jena: Gustav Fischer, 902 - 936.

*Endres,* M., 1900: „Forstpolitik". Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III., Jena: Gustav Fischer, 1150 - 1186.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

*Goldscheid,* Rudolf, 1917: Staatssozialismus oder Staatskapitalismus: Ein finanzsoziologischer Beitrag zur Lösung des Staatsschuldenproblems. Wien: Anzengruber.

*Greve,* Klaus / *Krüger,* Kersten, 1982: „Steuerstaat und Sozialstruktur – Finanzsoziologische Auswertung der hessischen Katastervorbeschreibungen für Waldkappel 1744 und Heerleshausen 1748". Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft. 8/3, 295- 332.

*Hennipman,* Peter, 1980: „Some Notes on Pareto Optimality und Wicksellian Unanimity". In: Emil Küng (Hrsg.), 1980.

— 1982: „Wicksell und Pareto. Their Relationship in the Thought of Public Finance". History of Political Economy, 14.1, 37 - 64.

*Hickel,* Rudolf (Hrsg.), 1976: Die Finanzkrise des Steuerstaates: Beiträge zur politischen Ökonomie der Staatsfinanzen. Frankfurt: Suhrkamp.

*Küng,* Emil (Hrsg.), 1980: Wandlungen in Wirtschaft und Gesellschaft: Die Wirtschafts- und die Sozialwissenschaften vor neuen Aufgaben – Festschrift für Walter Adolf Jöhr. Tübingen: Mohr (Siebeck).

*Leibenstein,* Harvey, 1976: „Notes on Welfare Economics und the Theory of Democracy". In: Beyond Economic man: A New Foundation for Microeconomics.

*Mann,* Fritz Karl, 1937: Steuerpolitische Ideale. Jena: Gustav Fischer. Auch: Stuttgart, 1978, Kap. 4.

*Musgrave,* Richard A. / *Peacock,* Allan T. (Eds.), 1958: Classics in the Theory of Public Finance. London: Macmillan.

*Musgrave,* Richard A., 1980: Leviathan Commeth – or Does He? Harvard Institute of Economic Research. Forschungsbericht 744, Cambridge, MA.

*Musgrave,* Richard A. / *Musgrave,* Peggy B., 1988[5]: Public Finance in Theory und Practice. New York: McGraw Hill.

*Musgrave,* Richard A., 1985 (I): „A Brief History of Fiscal Doctrine". In: Auerbach / Feldstein, Handbook of Public Economics, 1 - 54.

— 1992: „Schumpeter's Crisis of the Tax State: An Essay in Fiscal Sociology". Journal of Evolutionary Economics, 2, 2: 89 - 113.

*O'Connor,* James, 1973: The Fiscal Crisis of the State. New York: St. Martin's Press.

*Pareto,* Vilfredo, 1935: The Mind und Society, New York: Harcourt Brace & Comp.

*Rimpler,* 1900: „Geschichte der Domänen". Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III., Jena: Gustav Fischer, 194 - 205.

*Samuelson,* Paul A., 1954: „The Pure Theory of Public Expenditure". Review of Economics und Statistics. 36: 387 - 389.

*Schmoller,* Gustav, 1863: „Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre". Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 19, 1 - 68.

— 1877: „Die Epochen der Preussischen Finanzpolitik", Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, N. F. 1.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

*Schumpeter,* Joseph A., 1918: „Die Krise des Steuerstaates". Zeitfragen aus dem Gebiet der Soziologie. 4. Auch in: Schumpeter (1953, 1 - 71); Hickel (1976, 329 - 379); *Swedberg* (1991, 99 - 140).

— 1927: „Sombarts dritter Band". Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 51, 1.3, 349 - 369.

— 1939: Business Cycles: A Theoretical, Historical und Statistical Analysis of the Capitalist Process. New York: McGraw Hill.

— 1953: Aufsätze zur Soziologie. Tübingen: Mohr (Siebeck).

— 1954 (a): History of Economic Analysis. New York: Oxford University Press.

— 1954 (b): „The Crisis of the Tax State", Übersetzt von Wolfgang F. Stolper und Richard A. Musgrave. International Economic Papers. 4, 5 - 38.

— 1961: Konjunkturzyklen, Eine theoretische, historische und statistische Analyse des kapitalistischen Prozesses (2). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

— 1970: Das Wesen des Geldes. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

— 1985 (a): Aufsätze zur Wirtschaftspolitik. Wolfgang F. Stolper / Christian Seidl (Hrsg.), Tübingen: Mohr (Siebeck).

— 1985 (b): „Ökonomie und Soziologie der Einkommensteuer". In: Schumpeter, 1985 (a), 123 - 133.

— 1985 (c): „Geist und Technik der Finanzverwaltung". In: Schumpeter, 1985 (a), 77 - 83.

— 1992: Politische Reden. Wolfgang F. Stolper / Christian Seidl, (Hrsg.), Tübingen: Mohr (Siebeck).

*Smith,* Adam, 1776: The Wealth of Nations. New York: Dutton.

*Sombart,* Werner, 1927: Der Moderne Kapitalismus. I - III. München/Leipzig: Duncker & Humblot.

— 1933: „Capitalism". Encyplopedia of the Social Sciences. New York: Macmillan, III, 195 - 208.

*Spiethoff,* Arthur, 1933: „Die Allgemeine Volkswirtschaftslehre als geschichtliche Theorie: die Wirtschaftsstile". In: Arthur Spiethoff (Hrsg.), Festgabe für Werner Sombart zur Siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages. Neunzehnter Jänner. München: Duncker & Humblot, 51 - 84 (67 - 77).

*Stiglitz,* Joseph, 1988 (2): Economics of the Public Sector. New York: WW Norton.

*Swedberg*, Richard (Ed.), 1991: Joseph A. Schumpeter: The Economics und Sociology of Capitalism, Princeton: Princeton University Press.

*Tenzel,* Christian, 1685: Entdeckte Gold-Grube in der Accise, Zerbst: Johann Lüderwaldt.

*Umpfenbach,* 1859, 1860: Lehrbuch der Finanzwissenschaften. Erlangen.

*Wagner,* Adolph, 1864: Die Ordnung des österreichischen Staatshaushalts. Wien: Christian Brandstatter.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

*Wagner,* Richard E., 1983: Public Finance: Revenues und Expenditures in a Democratic Society. Boston: Little Brown, 245 - 247.

*Wicksell,* Knut, 1896: „Über ein neues Prinzip der gerechten Besteuerung". In: Finanztheoretische Untersuchungen. Jena: Gustav Fischer. Teilweise querübersetzt (durch James M. Buchanan) in: Richard A. Musgrave / Allan T. Peacock (Eds.) 1958.

*Witt,* Peter Christian, 1970: Die Finanzpolitik des Deutschen Reiches von 1903 bis 1913. Lübeck: Matthiesen Verlag.

*von Witzleben,* Alexander, 1985: Staatsfinanznot und sozialer Wandel. Eine finanzsoziologische Analyse der preußischen Reformzeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Stuttgart: Franz Steiner Verlag.

*Wolff (Freiherr von),* Christian, 1754: Grundsätze des Natur- und Völckerrechts. Halle: Renger.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-47861-3 | Generated on 2025-09-12 20:01:19
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/